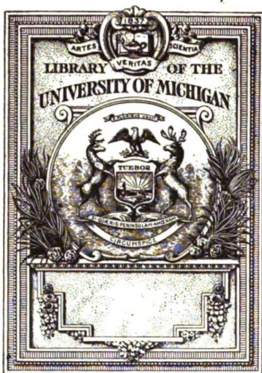

1837
ARTES
VERITAS
SCIENTIA
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
TUEBOR
SI QUÆRIS PENINSULAM AMŒNAM
CIRCUMSPICE

Geschichte

der

Bildung des preußischen Staats



von

Dr. Carl Wilhelm von Lancizolle,
ordentlichem Professor der Rechte an der Universität
zu Berlin.

Erster Theil.
Erste Abtheilung.

Berlin und Stettin, 1828.
In der Nicolaischen Buchhandlung.

Vorwort.

Es bedarf nur weniger Worte zur Vorerinnerung, nachdem das Meiste, was etwa in einer Vorrede seine Stelle finden könnte, in die Einleitung aufgenommen ist.

Bei dem Umfang, zu welchem dieser erste Theil angewachsen ist, hat es zweckmäßig geschienen, denselben in zwei Abtheilungen mit fortlaufender Seitenzahl zu theilen. Die Ausführlichkeit, in welcher die beiden ersten Zeiträume hier behandelt sind, könnte leicht die Besorgniß erregen, das Ganze möchte zu einer ungebührlichen Masse anschwellen. Allein, wenn es für das Mittelalter und bis in das sechszehnte Jahrhundert hinein, bei der unzureichenden fragmentarischen Beschaffenheit der Quellen, Bedürfniß ist, alles vorhandene und zugäng-

liche Material so viel und so gut wie möglich zu benutzen und zu verarbeiten, so stellt sich dagegen für die neuere Zeit die Aufgabe aus dem oft übergroßen und erdrückenden Reichthum an Nachrichten aller Art, eine Auswahl des Bedeutendsten und Interessantesten zu treffen. Es wird daher das ganze Buch, wenn auch nicht, wie ich zu Anfang für möglich hielt, in zwei, doch in drei Bänden beschlossen seyn. Der zweite wird, so viel ich es jetzt schon zu übersehen vermag, bis auf den Regierungsantritt des Königs Friedrich II., und der dritte von da bis auf die neueste Zeit herabreichen.

Berlin, im Juni 1828.

Inhalt.

Zweites Kapitel.

Drittes Kapitel.

Zweiter Zeitraum.

Von der Erwerbung der Mark Brandenburg im J. 1411 bis zum Regierungsantritt des Kurfürsten Johann Sigismund im J. 1608.

Erstes Kapitel.

Zweites Capitel.

Druckfehler.

Seite 25. Zeile 6. v. oben lies Verdienstlichkeit st. Verdienstlichkeiten.
— 42. — 4. v. o. l. behauptet st. hehauptet.
— 43. — 10. v. unten l. Schannat st. Shannat.
— 48. — 1. v. u. l. Wallerstein st Wollerstein.
— 52. — 8. v. u. l. Amtssprengel st. Amtsprengel.
— 53. — 13. v. u. l. dreizehnten st. zehnten.
— 87. — 6. v. u. l. frühere st. frlheren.
— 131. — 9. v. u. l. Erzgießer st. Ergießer.
— 182. — 2. v. o. l. Burggrafen st. Landgrafen.
— 208. — 7. v. u. l. seine st. ihre.
— 301. — 14. v. o. l. sächsischen st. sächsichen.
— 315. — 6. v. o. l. 3. st. 31.
— 317. — 6. v. o. l. des st. der.

Erste Abtheilung.

Enthaltend den ersten Zeitraum (bis 1411) und des zweiten Zeitraums (bis 1608) erstes und zweites Kapitel (die Erwerbung der Mark und die Erwerbungen in der Lausitz und in Schlesien).

Einleitung.

Der Titel der Schrift, von welcher der erste Theil gegenwärtig erscheint: Geschichte der Bildung des preußischen Staats, an dessen Stelle sich kein passenderer finden ließ, bezeichnet nicht in vollkommener Bestimmtheit den Gegenstand, der hier behandelt werden soll. Es könnte derselbe bezogen werden auf eine historische Darstellung der Entstehung und Entwickelung des gesammten inneren und äußeren Zustandes der preußischen Monarchie, für alle verschiedenen Gebiete des politischen Lebens, oder doch für diejenigen, die in diesem Staat sich eigenthümlich und charakteristisch gestaltet haben. Dies würde so ziemlich eine vollständige preußische Geschichte umfassen, wäre es auch etwa nur bis zu einem Zeitpunct, wo in den Hauptbeziehungen der preußische Staat als vollständig begründet betrachtet werden möchte. Eine so umfassende Arbeit hat sich der Verfasser dieser Schrift nicht vorgesetzt, und erkennt er gern als eine seine Kräfte weit übersteigende. Es möchte wol auch, wenngleich die vorzüglichste Fähigkeit zur Behandlung des Stoffes und der Form vorhanden wäre, bei dem fast gänzlichen Mangel an einigermaßen bedeutenden Vorarbeiten, bis

jetzt noch unmöglich seyn, eine nach einem größeren Plan angelegte, gleichmäßig durchgearbeitete Darstellung der preußischen Geschichte mit Erfolg zu versuchen. Nur einen in seiner beschränkten, bescheidenen Sphäre wo möglich nicht ganz unbedeutenden Beitrag, oder eine nützliche Vorarbeit dazu wünschte der Verfasser zu liefern: nur auf die äußere Bildungsgeschichte, auf die Geschichte der Formation des Territoriums ist seine Absicht gegangen.

Da nun der preußische Staat, wie so viele andere Staaten, wesentlich nur durch das regierende Haus zu einem politischen und staatsrechtlichen Ganzen verknüpft wird, so folgt die Bildungsgeschichte desselben am natürlichsten der Geschichte des Regentengeschlechts. Es soll darnach Geschichte des Länderbesitzes oder der Territorialmacht unseres königlichen Hauses, von der frühesten Zeit an, wo dasselbe in der Geschichte erscheint, den Inhalt dieses Werkes bilden. Dabei ist es auf eine so viel möglich diplomatisch-genaue Darstellung der allmähligen Gebietserwerbungen und der wichtigsten Ereignisse, die hemmend oder fördernd darauf eingewirkt haben, abgesehen: ein Ziel, was freilich, da keine ungedruckten und bisher ungebrauchten Hülfsmittel von Bedeutung benutzt werden konnten, bei manchen Puncten nicht zu erreichen stand. Eine Beschränkung dieser Arbeit auf den gegenwärtigen Bestand der Monarchie, ist dabei in mehrfacher Weise als zweckwidrig erschienen. Für preußische Geschichte und preußisches Staatsrecht ist es wichtig, auch die ehemaligen Besitzungen des königlichen Hauses, mögen sie demselben längere oder kürzere Zeit gehört haben, und somit auch die Art ihrer Erwerbung und ihres Verlusts, zu kennen. Vor-

züglich sind unter den gegenwärtig nicht zu den Bestandtheilen des Staats gehörigen Ländern die ehemaligen fränkischen Besitzungen zu berücksichtigen, da Jahrhunderte lang die Herrschaft der Ahnherrn unserer Könige sich darauf beschränkt, und so das ganze Schicksal derselben mit der Geschichte gerade dieses Gebiets in der engsten Verbindung gestanden hat.

Auf die Territorialmacht eines Regentenhauses hat die Hausverfassung in ihren bedeutendsten Beziehungen den allergrößten Einfluß. Dahin gehören Bestimmungen über Veräußerlichkeit und Unveräußerlichkeit, über Theilbarkeit und Untheilbarkeit, über den Vorzug des Mannsstammes vor Töchtern und Cognaten, über Appanagen, Ausstattung und Mitgift der Töchter, Vermögensrechte der Gemahlinnen regierender und nichtregierender Herren, Verpflichtung des Regenten durch Handlungen seines Vorgängers. Von diesem Standpuncte aus gehört auch die Geschichte der Hausverfassung in den Umkreis der gegenwärtigen Arbeit.

Auch solche Begebenheiten sind in jedem Zeitraum berücksichtiget worden, woraus in zukünftigen Zeiten Territorialveränderungen hervorgehen konnten, und zum Theil schon erfolgt sind, wie Erbverträge, Schutz- und Vogteigerechtsame, Lehnsanwartschaften und andere Lehnsverhältnisse; doch hat sich davon, mit wenigen Ausnahmen, aus den zu Gebote stehenden Hülfsmitteln keine vollständige und völlig zuverlässige Kenntniß gewinnen lassen. Dabei schien es nicht uninteressant, solche Verhältnisse zu berühren, aus denen, unter günstigeren Umständen, eine Erweiterung des Staatsgebiets sich hätte ergeben können, die aber eine solche

nicht zur Folge gehabt haben. Man könnte hieher auch alle cognatischen Verwandtschaftsverhältnisse zählen, die möglicherweise jemals, nach dem Erlöschen des Mannsstammes der verschwägerten Häuser oder auch näherer Cognaten derselben, ein Erbrecht begründen könnten. Die lassen sich aber gar nicht erschöpfend übersehen, und nur solche sind daher berücksichtigt worden, die wirklich schon Successionsrechte herbeigeführt haben, wie in älteren Zeiten mit dem Meranischen, in neueren Zeiten mit dem Jülichschen, mit dem Nassau-Oranischen Hause.

Die Geschichte der einzelnen Landestheile, ehe sie unter die Herrschaft des königlichen Hauses gekommen sind, hat natürlich hier keine Stelle finden können, selbst nicht in einem dürftigen Umriß; nur wo es zur leichten Uebersicht des Zusammenhangs nothwendig schien, vorzüglich bei Ländern, deren frühere Schicksale in ihren Hauptmomenten weniger allgemein gekannt sind, habe ich geglaubt, mir einige Rückblicke in jene frühere Zeit erlauben zu müssen.

Durchweg ist nur die Rede von dem wechselnden Umfange des Gebiets, worüber sich die landesfürstliche Obrigkeit oder die Landeshoheit des königlichen Hauses erstreckt, nicht aber von der Vermehrung und Verminderung des unmittelbaren Grundbesitzes innerhalb der Gränze des Territorialbezirks, von der Erweiterung und Verminderung der Domänen. Es ist dies allerdings keine uninteressante Seite der Geschichte in allen Staaten, besonders in Monarchien, ganz vorzüglich in den deutschen Staaten, deren erster Keim, schon in der Zeit des fränkischen Reichs, wesentlich in ausgedehntem, bevorrechtetem Grundbesitz weltlicher und geistlicher Herren zu suchen ist, und in welchen man von

jeher (mit wenigen, wol ziemlich vorübergegangenen Ausnahmen in der neuesten Zeit) das Domanial- oder Kammergut mit Recht als eine vorzüglich wichtige Grundlage der Einkünfte, der Macht und der ganzen Stellung des landesherrlichen Hauses angesehen hat. Es ist auch gerade eine solche Ansicht von der Bedeutung und dem Werth des unmittelbaren landesherrlichen Grundbesitzes in dem ganzen Verlauf der Geschichte des preußischen Hauses die meistentheils vorherrschende Ansicht der Regenten und ihrer Rathgeber gewesen. Allein mit Ausnahme von wenigen Begebenheiten, die von Umständen begleitet waren, welche eine größere Publicität mit sich führten, wie der Säcularisation geistlicher Güter in alter und neuer Manier, wie der in einigen Ländern vorgekommenen Reductionen veräußerter oder abhanden gekommener Domänen, ferner besonders bedeutender Lehnsheimfälle, läßt sich, ohne die freieste Benutzung ganz vollständiger, officieller Materialien, darüber wol für kein einziges, noch so kleines Land eine durch Zusammenhang und Vollständigkeit der Resultate einigermaßen befriedigende Untersuchung anstellen, die auch nur in ihren summarischen Ergebnissen ein allgemeineres Interesse erregen könnte. Uebrigens ist bei manchen einzelnen Erwerbungen deutscher Landesherrn (auch der Vorfahren unserer Könige) aus den vorhandenen Nachrichten und Urkunden nicht mit Sicherheit zu entnehmen, ob dieselben eine Erweiterung des landesherrlichen Gebiets, mit oder ohne Vermehrung des unmittelbaren fürstlichen Grundbesitzes, oder blos eine Erweiterung des letzteren in sich schließen, vorzüglich in solchen Territorien, deren Grundlage und so auch deren äußere Begränzung nicht in ursprüng-

lichen Amtssprengeln der Herzoge, Markgrafen ꝛc. beruht, sondern die durch allmählige, partielle Acquisitionen, wie das Gebiet der Burggrafen zu Nürnberg, erwachsen sind. Die gleiche Bemerkung gilt umgekehrt von manchen Veräußerungen.

Die innere Entstehungsgeschichte der Landeshoheit kann bei der so gestellten und nicht füglich anders zu fassenden Aufgabe nur für die ältesten Besitzungen des königlichen Hauses, die in Franken gelegenen, berücksichtiget werden, da nur dort in den Händen dieses Hauses selbst die Herrschaft über Land und Leute, die wir mit dem Ausdruck Landeshoheit zu bezeichnen pflegen, von ihrem ersten Keim an sich gebildet hat, bei den späteren Erwerbungen aber die Landeshoheit der Hauptsache nach schon unter früheren Besitzern war begründet worden, und völlig formirt mit dem Lande selbst auf die neue Herrschaft überging. Bei der Dürftigkeit der zugänglichen Quellen und Hülfsmittel für die Geschichte von Franken überhaupt, und bei den eigenthümlichen Schwierigkeiten derselben für diese innere Geschichte der Landeshoheit der Burggrafen zu Nürnberg, hat leider hier nur wenig geleistet werden können [1]). Möchte die Bekanntmachung dieses unvollkommenen Versuchs we-

1) Es sind leider bei weitem nicht alle größeren und kleineren Schriften über fränkische Geschichte und speciel über die Geschichte der Fürstenthümer Ansbach und Baireuth zur Hand gewesen. Möchten mehrere zu öffentlichem Gebrauch bestimmte Bibliotheken einen so reichen Schatz für Literatur, auch der deutschen Geschichte darbieten wie die Göttinger, in der sich, selbst für größere deutsche Länder, eine größere Vollständigkeit der geschichtlichen und selbst der particularrechtlichen Literatur findet, als in den bedeutendsten Sammlungen in diesen Ländern selbst

nigstens die Hauptmomente, auf die es ankommt, hervorzuheben, und so viel möglich aus den Quellen zu belegen, dazu dienen solche Freunde der vaterländischen Geschichte, denen ein reicheres Material zu Gebote steht und die vielleicht mit mehr Geschick und Erfolg geforscht haben, zu veranlassen, die Resultate ihrer Arbeiten öffentlich bekannt werden zu lassen. Es ist wahrlich die höchste Zeit für unsere deutsche Specialgeschichte, und besonders für die Geschichte der vielen Territorien, denen nach den neuesten Umwälzungen, die Deutschland erfahren hat, keine selbstständige politische Existenz geblieben ist, zu thun, was sich irgend noch thun läßt, ehe die schon so weit gediehene Zersplitterung und Zerstörung der Quellen und Hülfsmittel (die ja ganze Archive betroffen hat, und nicht bloß unter den Händen französischer Revolutionsmänner aus der Zeit der Republik und des Kaiserthums) noch größere Fortschritte macht, und ehe die mit jedem Jahrzehent immer mehr verschwindenden lebendigen Erinnerungen und Interessen ganz verdunkelt und verdrängt sind. Wenn übrigens die hier versuchte Geschichte der Bildung des Territoriums der Burggrafen zu Nürnberg einerseits auf wichtige Fragen nur eine dürftige oder selbst gar keine Antwort darbietet, so ist auf der andern Seite gerade in diesem Abschnitt ein leicht ermüdendes, in seinen einzelnen Angaben uninteressantes Detail nicht zu vermeiden gewesen, ohne von der Grundidee des ganzen Werks abzuweichen; auch unzuverlässige Notizen haben dabei öfters dienen müssen, sind aber stets durch die gewissenhafte Angabe des Orts, woher ich sie entnommen, dem Kundigen wenigstens als solche bezeichnet worden. Bei dem meist fehlerhaften und sorglosen Abdruck

der Urkunden und der Ungenauigkeit vieler Schriftsteller, aus denen geschöpft werden mußte, werden selbst manche Ortsnamen unrichtig angegeben seyn: Berichtigungen in dieser und in andern Beziehungen (auch für andere Abschnitte des Buchs) von Seiten solcher Männer, die der betreffenden Gegend oder Provinz und ihrer Geschichte besonders kundig sind, würden mir sehr willkommen seyn.

Die Anordnung des Werks mußte natürlich in der Hauptsache eine chronologische seyn, doch, so viel möglich, ohne den inneren Zusammenhang der Begebenheiten einem ängstlichen Festhalten der Zeitfolge aufzuopfern. Das Ganze ist in vier Zeiträume vertheilt, von denen der erste bis zur Erwerbung der Mark Brandenburg, der zweite bis zum Regierungsantritt des Kurfürsten Johann Sigismund, der dritte bis auf König Friedrich II., der vierte bis auf die neueste Zeit sich erstreckt. Daß die Erwerbung der Mark Brandenburg — des Stammlandes in dem gegenwärtigen Bestande der preußischen Monarchie — und der Regierungsantritt Friedrichs II. als Anfangspuncte neuer Zeiträume angenommen sind, bedarf keiner Erläuterung und Rechtfertigung. Der Anfang der Regierung des Kurfürsten Johann Sigismund aber hat an und für sich eine so hohe Bedeutung nicht. Allein es treffen, wenn auch nicht in ein einzelnes Jahr, doch in den engen Raum weniger Jahrzehnte mehrere höchst bedeutende Begebenheiten zusammen, wodurch der Anfang des siebenzehnten Jahrhunderts eine sehr wichtige, entscheidende Zeit für die ganze folgende Geschichte des regierenden Hauses und seiner damaligen und künftigen Unterthanen geworden ist: der Geraische Hausvertrag, der Wiederanfall der fränkischen Für-

stenthümer, und die Abzweigung neuer, zur Regierung derselben berufener Seitenlinien, die Erwerbung von Preußen durch die Kurfürstliche Linie, die Eröffnung der Jülich-Clevischen Erbfolge, man kann noch hinzufügen: die neueste Erbverbrüderung mit den Häusern Sachsen und Hessen. Es läßt sich nun nicht füglich für den zweiten Zeitraum ein solcher Gränzpunct auffinden, wonach in demselben noch der volle Verlauf aller dieser Ereignisse eingeschlossen wäre, ohne diesem Zeitraum eine unverhältnißmäßige Ausdehnung zu geben, und dabei doch neu beginnende in sich zusammenhängende Reihen von Begebenheiten zu zerschneiden; man müßte bis zum Jahre 1666 herabgehen, in welchem erst die Hauptfragen über das Schicksal der Jülich-Clevischen Lande eine definitive Entscheidung erhielten, dann würde die in sich so zusammenhängende, auch in Beziehung auf Befestigung und Erweiterung der Territorialmacht so von einem Geist belebte Regierung des großen Kurfürsten in zwei verschiedene Zeiträume gehören. Es schien daher angemessen für die zweite Periode eine Gränze anzunehmen, die dem besonders folgenreichen Ereigniß des Jülich-Clevischen Successionsfalles möglichst nahe läge, ohne dasselbe noch einzuschließen, und doch auch an sich, durch ein Ereigniß wenigstens von einiger Wichtigkeit, bezeichnet wäre. Dafür hat sich der Regierungswechsel bei dem Tode des Kurfürsten Joachim Friedrich und dem Regierungsantritt des Kurfürsten Johann Sigismund dargeboten.

Der gegenwärtig erscheinende erste Band umfaßt die zwei ersten Zeiträume; aus der vorgesetzten Inhaltsanzeige lassen sich vorläufig die Hauptgegenstände, die darin ihre Stelle finden, ersehen.

Die beiden folgenden Zeiträume werden einen zweiten bedeutend stärkeren oder auch zwei Bände füllen. Vielleicht gelingt es für die Fortsetzung mehr ungedruckte, zuverlässige Hülfsmittel von Bedeutung benutzen zu können, als für die Ausarbeitung dieses ersten Bandes.

Der Inhalt des dritten und vierten Zeitraums wird folgender seyn:

Dritter Zeitraum.

Von dem Kurfürsten Johann Sigismund bis auf König Friedrich II. 1608—1740.

I. Das Herzogthum, nachherige Königreich Preußen.

II. Die Jülich-Clevische Succession.

III. Der Westphälische Friede in Beziehung auf die Territorialverhältnisse des kurfürstlichen Hauses. Modification desselben in Absicht auf Pommern durch den Stettiner Vertrag vom J. 1653.

IV. Erweiterung des brandenburgischen Pommerns (durch Erwerbung von Lauenburg und Bütow, durch die Friedensschlüsse von St. Germain en Laye im J. 1679 und von Stockholm im J. 1720.).

V. Ansprüche auf einige schlesische Fürstenthümer. Vorübergehender Besitz des Schwibuser Kreises.

VI. Erwerbung einiger sächsischer und schwarzburgischer Besitzungen durch die Kurfürsten Friedrich Wilhelm und Friedrich III.

VII. Nassau-Oranische Erbfolge, mit Einschluß der Erwerbung des Fürstenthums Neufchatel und eines Theiles von Geldern.

VIII. Erwerbung der Grafschaft Tecklenburg.

IX. Verhältniß des kurfürstlichen Hauses zu den

fränkischen Nebenlinien. Erwerbung der Grafschaften Limburg und Geyer. Territorialveränderungen in Franken.

X. Besitzungen in Afrika.

XI. Vorbereitung künftiger Erwerbungen (Neueste Erbverbrüderung mit Sachsen und Hessen. Befestigung des Erbfolgerechts in Mecklenburg. Kaiserliche Anwartschaften. Erbvertrag mit dem Hause Hohenzollern in Schwaben).

XII. Uebersicht der Bestandtheile der preußischen Monarchie am Schlusse dieses Zeitraums.

Vierter Zeitraum.

Von dem Regierungsantritt des Königs Friedrich II. bis auf die neueste Zeit.

I. Erwerbung des größten Theiles von Schlesien, der Grafschaft Glatz und eines Distrikts von Mähren.

II. Erledigung der noch unbeendigten Successionsstreitigkeiten, wegen der Jülichschen, wegen der Oranischen Erbfolge, und wegen der Grafschaft Limburg.

III. Erwerbung des Fürstenthums Ostfriesland.

IV. Erste Theilung Polens.

V. Verhältniß der königlichen Linie zu den markgräflichen Linien in Franken. Vereinigung der fränkischen Fürstenthümer mit den königlichen Staaten und Erweiterung derselben.

VI. Zweite und dritte Theilung Polens.

VII. Verlust des linken Rheinufers 1795 und Gebietszuwachs auf dem rechten Rheinufer 1802 und 1803.

VIII. Territorialveränderungen in den Jahren 1805 bis 1807.

IX. Herstellung der preußischen Monarchie im Jahre 1813 und durch die Bestimmungen des Wiener Congresses 1815.

X. Territorialveränderungen seit der Schlußacte des Wiener Congresses vom 9. Juni 1815.

XI. Gegenwärtiger Bestand der preußischen Monarchie.

Ich habe es für besonders zweckmäßig gehalten einem jeden Bande, so viel möglich, alle entscheidenden Urkunden über die bedeutendsten darin dargestellten Thatsachen anzuhängen, so daß nach Vollendung des Ganzen in diesem Anhang ein Urkundenbuch gegeben sey über die Hauptmomente der Entstehungsgeschichte des preußischen Staats. Sollte es auch nicht gelingen noch nicht öffentlich bekannt gewordene Urkunden darin aufzunehmen, oder fehlerhafte Abdrücke aus Originalien oder zuverlässigen Abschriften zu berichtigen, so glaube ich, daß es besonders nützlich seyn kann, die in vielen, wenn auch nicht gerade seltenen, doch nicht überall zugänglichen Sammlungen und Schriften zerstreuten Urkunden hier beisammen zu haben. Vielleicht läßt auch mancher Leser, der nicht gern mit Quartanten und Folianten verkehrt, und sich vor jeder eigentlichen bloßen Quellensammlung scheut, sich dadurch veranlassen einmal selbst einen Blick in den Friedens- oder Erbvertrag, den Kauf- oder Lehnbrief zu werfen, der vielleicht schon seit Jahrhunderten, und vielleicht bis ans Ende der Zeiten, das Schicksal des Landes, dem er angehört, mit der Geschichte des königlichen Hauses verknüpft hat. Noch kann damit Etwas befördert werden, was ich überhaupt vor Augen

gehabt habe, und wodurch manche, sonst wol zweckwidrig scheinende Ausführlichkeit ihre Entschuldigung, ja Rechtfertigung erhalten kann — nämlich das Streben, die in den verschiedenen Jahrhunderten vorkommenden Behandlungsarten der Geschäfte, auch in der Ausdrucksweise, sowohl in ihrer Verschiedenheit und Eigenthümlichkeit, ihrem besonderen Character und Costume (namentlich im Contrast zu unserer neueren und neuesten Zeit), als andererseits in ihrer Einheit und Verwandtschaft, auch in ihrer oft sehr überraschenden Uebereinstimmung mit unseren modernen Formen und Manieren, so viel die hier darzustellenden Begebenheiten dazu Veranlassung geben, anschaulich zu machen.

Die wichtigsten speciellen Quellen und Hülfsmittel, welche für jeden einzelnen Abschnitt gebraucht worden, sind jedesmal an der Spitze desselben angegeben, und auch im Einzelnen ist nichts hingestellt worden — was nicht etwa blos Erinnerung an allgemein bekannte und keinem Zweifel und keiner Dunkelheit unterliegende Begebenheiten enthält — ohne genaue Angabe der zum Beweis dienenden Urkunden oder anderen Nachrichten und Zeugnisse. Von allgemeinen Quellensammlungen und Hülfsmitteln haben mir am meisten solche gedient, die sich auf die Geschichte des gesammten Deutschlands oder selbst auf europäische Geschichte beziehen, so die bekannten Urkundensammlungen von Lünig, Dumont, Martens, die Deductionsbibliothek von Holzschuher, die vortreffliche Umarbeitung des Kochschen Werkes histoire des traités de paix etc. von Herrn Schoell, Häberlin's deutsche Reichsgeschichte wegen der vorzüglich reichhaltigen literarischen Nachweisungen. Dahingegen haben mir für das Ganze die besonders auf

preußische Geschichte sich beziehenden Schriften am wenigsten Ausbeute gewährt; wird gleich in den vorhandenen ausführlicheren und kürzeren Büchern über preußische Geschichte auch der wichtigsten Gebietserweiterungen und Gebietsverminderungen gedacht, so ist doch nirgend eine sorgfältige, auf einer einigermaßen vollständigen Kenntniß und Benutzung der Quellen beruhende Darstellung dieser Begebenheiten gegeben. Etwas der gegenwärtigen Arbeit ähnliches hat Abel in seiner preußischen und brandenburgischen Staatsgeographie 1ste Ausg. Leipz. 1711, 2te Ausg. Leipz. 1735. 2 Thle. 8., und bei seiner preußischen und brandenburgischen Reichs- und Staats-Historie. Leipzig, 1701, 2te Ausg. 1735 im Sinne gehabt [2]), aber überaus dürftig und ungenügend ausgeführt. Es giebt auch ein großes nur handschriftlich vorhandenes Werk, was dem Titel nach ganz hierher gehören könnte, nämlich Zachar. Zwantzig incrementa domus regiae et electoralis Prusso-Brandenburgicae, oder des königlich-preußischen und kurfürstlichen auch fürstlichen Hauses Brandenburg Anfang, Aufnahme und Wachsthum an Herrlichkeiten, Landen, Leuten, Königreich, Kurfürstenthum, Fürstenthümern 2c. 2c. in acht Foliobänden. Der Verfasser war kurfürstlicher, dann königlicher Hofrath, und hatte freien Zutritt zum Archiv. Er starb im Jahre 1716. Von ihm ist das unter dem Namen Ehrenhart Zweyburg zu Berlin 1706 herausgekommene theatrum praecedentiae, oder eines Theils illustrer Rangstreit, andern Theils illustre

---

2) Vergl. Küster, bibliotheca historica brandenburgica. Vratisl. 1743. p. 25 und p. 352.

Rangordnung, verfaßt worden. Das Original jener voluminösen Arbeit ist in dem königlichen Archiv befindlich; eine vollständige Abschrift besitzt die weiland Nicolaische Bibliothek, und diese habe ich zu freiem Gebrauch in Händen gehabt. Oelrichs giebt eine Nachricht von dieser Schrift in seinen Beiträgen zur brandenburgischen Geschichte (Berlin, Stettin und Leipz. 1761) S. 413 f., theilt die Inhaltsanzeige aller acht Theile mit und preis't das Ganze als eines der allerwichtigsten Werke für preußische Geschichte. Es erscheint aber bei genauer Durchsicht als eine überaus unkritische und unförmliche Compilation der verschiedenartigsten Materialien, die durch die ganz unbestimmte Idee einer Geschichte des Wachsthums der Macht, des Glanzes, der Hoheit des königlichen Hauses scheinbar zu einem Ganzen verknüpft werden. So zeigt sich die Arbeit durchweg in allen Abschnitten, die sich auf die in dem gegenwärtigen Buch dargestellten Gegenstände beziehen, und die ich alle durchlaufen habe; das meiste ist aus bekannten Büchern entnommen, nicht ohne Wiederholung mancher gäng und gebe gewordener Irrthümer und Verkehrtheiten. Nur selten findet sich etwas eignes und neues von einiger Erheblichkeit und was, zum Theil wenigstens, aus wirklicher Benutzung archivalischer Nachrichten herrühren mag. Das wenige der Art, was hier einschlägt, ist seines Orts dankbar und unter Angabe der Quelle benutzt worden.

Darf nunmehr noch Einiges über den Nutzen und das Interesse einer Geschichte der Bildung des preußischen Staats, in dem Sinne, wie sie als Vorwurf der gegenwärtigen Arbeit bezeichnet worden ist, bemerkt werden, so kann die Bedeutung einer genauen Kenntniß der Ent-

stehung, des Fortschrittes und Wechsels der Territorialmacht unseres königlichen Hauses, zunächst für preußische Geschichte und preußische Verfassung, von denen, die überall von diesem Buche Notiz nehmen mögen, nicht leicht in Zweifel gezogen werden. Um nur an Eins zu erinnern: durch die Art der Erwerbung eines Landestheils hat sich natürlich vielfältig das rechtliche Verhältniß des Landesherrn zu demselben bestimmt, und wenn dies auch seither sich noch so sehr geändert haben möchte, so läßt sich doch gar nicht von vorne herein übersehen, welche Bedeutung selbst in praktischen Beziehungen die Erforschung und Kenntniß der Erwerbungsart und des daran sich knüpfenden ursprünglichen Verhältnisses noch erlangen könnte. Die ursprünglichen Bestandtheile der preußischen Monarchie und die Art, wie sie zu einem Ganzen als Besitzthum eines Regentenhauses verknüpft worden, kennen zu lernen, ist noch wichtiger, seit die Landeseintheilungen zum Behuf der Verwaltung, die in der neuesten Zeit angeordnet worden, nicht mehr durchweg jene Bestandtheile kund geben. Die Verdunkelung der früheren Verhältnisse, die dadurch im Geschäftswesen und auch im gemeinen Leben unvermeidlich herbeigeführt wird, so bald nicht allgemeiner verbreitete Geschichtskenntnisse (die leider in Beziehung auf vaterländische Geschichte zu den großen Seltenheiten zu gehören scheinen) entgegenwirken, muß allen lebendigen Zusammenhang mit der Geschichte, alle Nahrung, die auch Gegenwart und Zukunft aus einem gesunden Verkehr mit der Vorzeit schöpfen können, wesentlich hemmen. Selbst der äußerliche Gebrauch der gesammten älteren Rechts- und Geschichtsquellen und Bücher wird dadurch in hohem Grade

er-

erschwert und also verleidet, da man sich erst mühsam vergegenwärtigen muß, auf welche Landestheile nach den jetzt gangbaren Begränzungen und Benennungen die älteren Quellen und Bücher zu beziehen sind; und auch wenn künftig für Provinzialgeschichte etwas Ersprießliches unternommen werden sollte, wird dies, mit wenigen Ausnahmen, sich nicht wohl an die neuformirten Verwaltungsbezirke anschließen können.

Es kann aber die Entstehungsgeschichte des preußischen Staats, wenn es gelingt, sie gründlich und klar, und nicht trockner als die Sache unvermeidlich mit sich bringt, darzustellen, noch einen allgemeineren Nutzen und ein allgemeineres Interesse gewähren. Die Bildung eines so bedeutenden und aus so vielen verschiedenen Gebieten zusammengesetzten deutschen Staats bietet ein überaus lehrreiches Beispiel dar für Staatenbildung überhaupt und für deutsche Staatenbildung insbesondere. Es giebt keine erdenkbare Art der Formation eines deutschen Territoriums, die nicht in einem oder dem andern Theil der preußischen Monarchie sich zeigte. So die Herausbildung einer selbstständigen Herrschaft über Land und Leute aus einem Grafenamt, einem Herzogthum, einer Markgrafschaft, selbst die seltener vorkommende Anknüpfung der Landeshoheit an das Pfalzgrafenamt, an Vogteigerechtsame, an eine Burggrafschaft, die Bildung eines Gebiets aus bloßen Herrschaften, der besondere Einfluß einer Kurwürde auf die Landeshoheit, die eigenthümliche Entwickelung der Verfassung in den ursprünglich slavischen, allmählig germanisirten Ländern, namentlich in solchen, die auch nach ihrer Verbindung mit dem deutschen Reich von slavischen Fürstenhäusern beherrscht

worden sind; ferner geistliche Staaten, von den mächtigsten Erzbisthümern und geistlichen Kurfürstenthümern durch alle Abstufungen von Hochstiftern, Ritterstiftern, Abteien, Ordensballeien, bis zu Klöstern herab, deren Gebiet sich fast auf ihre Ringmauern beschränkte und die kaum als Pünktlein auf der Carte Deutschlands erschienen, Reichsstädte, reichsritterschaftliche Güter und Herrschaften, die in ihrer Art ganz einzige Staatengründung durch den deutschen Orden. Diese kaum übersehbare Mannigfaltigkeit der Bildungsformen eines Staats kann zwar in ihrer ganzen Fülle und mit durchgeführter Charakteristik der einzelnen Erscheinungen nur in einer solchen Geschichte des preußischen Staats dargelegt werden, welche in die früheren Schicksale aller einzelnen Landestheile, namentlich in Beziehung auf Begründung der Landeshoheit in denselben zurückginge, und eine solche, für den Einzelnen und überhaupt für jetzt noch unausführbare Arbeit hat hier nicht sollen unternommen werden. Allein auch wenn hier im Ganzen, auf die früher dargelegte Weise, zunächst nur von der Art, wie das königliche Haus, mit Ausnahme der fränkischen Besitzungen, schon völlig formirte Territorien, ganz oder theilweise, erworben hat, die Rede seyn soll, so kann auch dies schon einen nicht unwichtigen Beitrag liefern zu einer realen, positiven Kenntniß der Bildung der Staaten, namentlich neueuropäischer und besonders deutscher Staaten. Es kommen hier die mannigfaltigsten Erwerbungsarten vor: Kauf, Tausch, Lehnsanwartschaft, Lehnsheimfall, Pfandschaft, die zu vollständigem, unwiderruflichem Besitzthum erweitert worden, Succession kraft Blutsverwandschaft, Erbverträge der verschiedensten Art, Krieg und Eroberung. Eine solche

streng geschichtliche Betrachtung der natürlichen Formation eines Staats, die auch das Unrecht nicht verschweigt oder übertüncht, was manchen Erwerbungen anklebt, scheint in hohem Grade Noth zu thun, um den künstlich-willkührlichen, theoretisch und praktisch äußerst verderblichen Vorstellungen von der Entstehung und dem Wesen der Staaten im Allgemeinen oder eines bestimmten einzelnen Staats, die noch immer eine so ausgedehnte Herrschaft behaupten, entgegen zu wirken. Diese stehen mit der einfachen, ungefärbten Wirklichkeit in entschiedenem Widerspruch, gleich viel, ob sie in das Gewand des Naturrechts, oder der Philosophie der Geschichte, oder der Politik, oder wie sonst immer sich kleiden, gleich viel ob sie von der handgreiflich thörichten Annahme eines gesellschaftlichen Urvertrages ausgehen, oder von der subtileren, ihre Verkehrtheit nicht so offen an der Stirn tragenden Vorstellung von irgend einem allgemeinen Begriff oder Gedanken, als dessen Verkörperung oder Realisirung das Daseyn des Staats überhaupt oder eines bestimmten Staats aufgefaßt werden soll. Eine directe Widerlegung verkehrter Theorien über das Wesen des Staats oder überhaupt des Rechts, oder noch allgemeiner, aller Hauptbestandtheile des menschlichen Lebens und Treibens auf Erden, liegt freilich in der bloßen realen, streng thatsächlichen Geschichte nicht. Allein es kann rein faktische, quellenmäßige Geschichtskunde unbefangene Gemüther dennoch von der Herrschaft willkührlich ersonnener Theorien befreien oder davor bewahren. Es weht uns aus wirklicher, realer Geschichte Etwas entgegen, was sich wol nicht in bestimmte Begriffe und Worte auflösen läßt, ähnlich dem Eindruck der Natur auf das Innerste unseres Wesens:

eine Ahndung möchte ich es nennen von einer lebendigen, göttlichen Weltregierung, die sich empfänglichen Gemüthern in diesem geheimnißvollen Gefühl unmittelbarer und inniger kund giebt, als in den Systemen der Philosophen und Politiker, die alle vermeintlichen Gesetze, welche blos menschliche Weisheit in ihrem Walten zu erkennen glaubt, zu Schanden macht, die endlich eine und dieselbe ist in den für unseren menschlichen Maaßstab größesten Erscheinungen, in den Thaten und Leiden der Könige und Gewaltigen, in den Schicksalen ganzer Länder und Welttheile, wie in den engen Verhältnissen der äußerlich unbedeutendsten Familien und Individuen. Freilich kann aber bloßes Geschichtsstudium, und wäre es noch so umfassender Art, würde es noch so unbefangen und besonnen betrieben, wäre es noch so sehr belebt durch jenes ahndungsvolle Gefühl eines göttlichen Weltregiments, das Bedürfniß des menschlichen Geistes nach einer festen Ueberzeugung von dem Ursprung, dem Wesen, der endlichen Bestimmung der Staaten, des Rechts überhaupt, ja aller uns besonders wichtigen Elemente und Richtungen des Menschenlebens, im Kleinen und Großen, nicht vollständig befriedigen, so wenig wie bloße, noch so reichhaltige, gemüthvolle Anschauung der Natur in Beziehung auf diese. Es muß etwas Höheres und Umfassenderes hinzukommen, eine Ueberzeugung, die nicht blos aus der Auffassung und Combination der einzelnen äußeren Erscheinungen und aus unbestimmten, wenn gleich noch so reellen, nicht leicht zu ertödtenden Gefühlseindrücken entsteht, und eine solche tiefere und festere Ueberzeugung suchen die Weisen dieser Welt in sich selbst, in ihren philosophischen, naturrechtlichen, politischen Theorien und

Systemen, die findet aber der Christ — der in Wahrheit in Christo seine Weisheit, wie seine Gerechtigkeit und Erlösung und Heiligung sucht und ergreift — vollständig und ausschließend in der Welt- und Lebensansicht, welche das Wort Gottes darbietet und fordert. Ihm ist — um nur das Allgemeinste hier anzudeuten — das Daseyn der Obrigkeiten und des ganzen Rechtsgebietes nicht ein Werk menschlicher Willkühr und Erfindung, noch das Product einer, das freie, väterliche und königliche Regiment eines lebendigen, persönlichen Gottes ausschließenden Naturnothwendigkeit, sondern wesentlich ein Stück der göttlichen Weltordnung für das irdische Daseyn der gefallenen Menschheit. Bedingt ist dieses ganze Lebensgebiet unmittelbar durch die Herrschaft der Sünde über Herz und Verstand der Menschen; denn wäre vollkommene Erkenntniß und vollkommene Willigkeit und Fähigkeit zur Befolgung des Gesetzes Gottes für das Zusammenleben der nach seinem Bilde geschaffenen Wesen, des Gesetzes der Liebe, allgemein herrschend, so bedürfte es nimmer eines äußerlichen Zwanges. Aber wegen dieses Zusammenhangs mit der Sünde ist das menschliche Recht selbst nicht etwas sündliches — wird es gleich von schwachen, gebrechlichen und sündhaften Menschen gehandhabt — sondern eine Wohlthat Gottes, welche in ihrer vollen Wirksamkeit freilich bei denen erscheint, die sich höheren Wohlthaten verschließen, die nicht durch die in Christo dargebotene Gnade aus der Gewalt der Finsterniß in das Reich des Lichts versetzt sind und in einem neuen Leben wandeln; aber auch denen, die, mit der Schrift zu reden, Kinder Gottes sind, bleibt jene heilsame Ordnung eine segensreiche Erinnerung und Stütze,

eine Schranke gegen die in diesem Leben auch bei ihnen immer neu sich regende Gewalt der Sünde, ähnlich den nicht durch äußeren Zwang aufrecht erhaltenen Regeln der Sitte, ja ähnlich dem göttlichen Gesetz, welches die Schrift selbst neben und gegenüber dem Evangelium der Gnade uns vorlegt. Alle Obrigkeit hat ihre Gewalt nach der Ueberzeugung des Christen in der That und Wahrheit „von Gottes Gnaden," und ist dem Herrn aller Herrn, dem König aller Könige schuldig, was ihr an Macht, an Ehre, an Mitteln aller Art von ihm anvertrauet ist, zu seiner Ehre und, nach dem Gebot der Liebe, zum Wohl der Mitmenschen, zunächst der ihr zu specieller Fürsorge angewiesenen, zu gebrauchen, nicht zu eignem Genuß und zu eigner Lust. Wie herrlich und glänzend oder wie kümmerlich und unvollkommen das Rechtsgebiet sich in seinen Formen, Grundsätzen und Wirkungen auch gestalten mag, es gilt auch davon, was von dem gesammten irdischen Daseyn, des Einzelnen, ganzer Völker, ja des ganzen Menschengeschlechts: „Wer darf sagen, daß etwas geschehe ohne des Herrn Befehl? Und daß weder Böses noch Gutes komme aus dem Munde des Allerhöchsten? Wie murren denn die Leute im Leben also? Ein Jeglicher murre wider seine Sünde," Klagl. Jerem. 3, v. 37—39. und wiederum: alle Herrlichkeit des Menschen ist wie des Grases Blume; wenn der Wind, den der Allerhöchste sendet, darüber gehet, so ist sie nimmer da und ihre Stätte kennet sie nicht mehr, das Wort aber des Herrn und was aus ihm geboren ist in den Herzen der Menschen, bleibet in Ewigkeit. Ps. 103, v. 15. 16. 1. Petr. 1, 24. 25. Und so erkennt auch der Christ in Zeiten besonderer Trübsal

und Noth für die äußeren Ordnungen in weltlichen und kirchlichen Dingen, in Zeiten tiefen inneren Verfalls oder auch (was Hand in Hand gehen kann) gewaltsamer äußerer Umwälzungen und Zerstörungen, überhandnehmender Verwirrung, herrschender Entfremdung von einfachem Rechtsgefühl, — wie Gott sie in unseren Tagen über einen großen Theil von Europa verhängt hat, — ein göttliches Gericht, und sucht und findet wesentlich nirgend anders Trost und Hülfe, als in der Gottseligkeit, die zu allen Dingen nütze ist, und die uns auch dahin leitet, in gottesfürchtigem, bescheidenem Sinn die Hülfsmittel rein menschlichen Wissens und menschlicher Erfahrung treu zu benutzen, und so auch namentlich aus der freilich immer nur Stückwerk gewährenden Geschichtskunde practisch ersprießliche Belehrungen zu schöpfen. Bloße Geschichte und bloßes positives Recht kann aber nicht ausreichen, so wenig für praktische Zwecke, als für das Verlangen unseres Geistes nach Erkenntniß und Weisheit. „Ja, bei den Großvätern ist die Weisheit und der Verstand bei den Alten" sagen Manche auch jetzt, wie es im Buche Hiob heißt; aber da lautet die zurechtweisende Antwort: „Bei Ihm ist Weisheit und Gewalt, Rath und Verstand." Und „plötzlich rede ich wider ein Volk und Königreich, daß ich es ausrotten, zerbrechen und verderben wolle, wo sich's aber bekehrt von seiner Bosheit, soll mich auch reuen das Unglück das ich ihm gedachte zu thun," Hiob 12, 12. f. Jerem. 18, 7. 8. [3]).

---

3) Wer lieber auf menschliche Zeugnisse und Autoritäten hört, als auf das Wort Gottes, dem könnten dergleichen auch für die hier

Soll ich nach diesem Ausflug in das weite Gebiet allgemeiner Lebens- und Weltansichten noch wieder zurückkehren zu dem gegenwärtigen Buche, so mag es nur ge-

---

ausgesprochenen Ueberzeugungen leicht beigebracht werden. Es hat Gott sey Dank! in allen Jahrhunderten der Christenheit nicht gefehlt an Fürsten und Staatsmännern, an Gottes- und Rechtsgelehrten, welche die einfachen Aussprüche der heiligen Schrift, die lebendige Quelle aus dem ewig unerschütterlichen Felsen, den trüben Wassern der Brunnen, welche der Menschen Witz zu graben sich unterfängt, vorgezogen, und die auch in dem Gebiet des Rechts und der Politik das Evangelium als eine Kraft Gottes erkannt und erfahren haben. Doch ist hier der Ort nicht dies näher auszuführen; Berufung auf menschliche Namen und Zeugnisse dürfte auch bei denen keinen besonderen Eingang finden, welchen der eine Name noch fremd ist, den Gott den Menschen gegeben hat, welchen das Evangelium selbst noch Thorheit oder Aergerniß ist, oder die es höchstens als bloße Hülle für eigne oder fremde Menschenweisheit brauchbar finden. Nur ein merkwürdiges Beispiel der Anerkennung der christlichen Lehren von dem Ursprung und dem Wesen der Obrigkeiten und alles menschlichen Rechts, an welches ich gerade jetzt erinnert werde, mag hier erwähnt werden, obgleich es aus der vermeintlichen Nacht des Mittelalters herstammt, die schöne Erklärung nämlich in der Einleitung zu den Gesetzen Kaiser Friedrichs II. für das Königreich Neapel. Constitutiones regum regnī utriusque Siciliae. Neapol. 1786. fol. S. 1. f. Einen bündigen Auszug daraus s. in v. Raumer's Gesch. der Hohenstaufen. Bd. 3. S. 469. — Uebrigens bin ich zu obiger Andeutung einiger allgemeiner christlicher Wahrheiten, die diesem und jenem ungehörig erscheinen mag, geführt worden durch den Gang der Gedanken die sich mir bei Abfassung dieser Einleitung aufdrangen, und durch die Erinnerung an den innigen Zusammenhang der Bildungsgeschichte des preußischen Staats mit den gewaltigsten Bewegungen der neueren und neuesten Zeit, in denen der Finger Gottes, des heiligen, des gerechten und gnadenreichen Selbstherrschers der Welt, so sichtbar kund wird. Man denke an die Reformation und ihre äußerlichen Folgen für die politische Stellung unseres landesherrlichen Hauses: von dem großen irdischen Reichthum welchen die äußerliche Kirche, — nach menschlichem Rechte auf recht-

schehen, um anzuerkennen, daß eine solche Schrift, bei der unvermeidlichen Trockenheit des größten Theiles ihres Inhalts, nur in sehr geringem Maaße dazu geeignet seyn kann allgemeinere Wahrheiten irgend einer Art auf lebendige Weise zu bekunden und dem Leser nahe zu bringen, daß die Verdienstlichkeiten in der Unternehmung und Durchführung einer solchen Arbeit sich ihrer Natur nach auf treuen, sorgfältigen Sammlerfleiß und klare schmucklose Zusammenstellung und Anordnung des Gesammelten beschränkt. Von einem besonderen Scharfsinn und einer besonderen Gabe der Darstellung kann im Ganzen dabei nicht wohl die Rede seyn, wenn auch einzelne Parthien dadurch eine unerwartete höhere Bedeutung und Annehmlichkeit gewinnen können. Möge jenes untergeordnete Verdienst meiner Arbeit nicht ganz abzusprechen seyn.

---

mäßige Weise, — auch in Deutschland erworben hatte, aber nicht zu heiligen gottgeweihten Zwecken gebrauchte, und welchen ein Strafgericht Gottes — sey es auch nicht ohne manche Versündigung und Ungerechtigkeit derer, die dabei seine Werkzeuge gewesen — ihr entzogen hat, kam ein sehr bedeutender Theil im sechszehnten und siebenzehnten Jahrhundert an das Haus unserer Könige. Man denke an die französische Revolution und deren nächste Folgen für Deutschland, an den Untergang aller geistlichen Territorien und der Reichsstädte, an den Fall und das Wiederaufleben der preußischen Größe in den verhängnißvollen Jahren 1806 u. 1807, 1813 u. 1814! Sind das nicht lebendige Worte Gottes, die da predigen „Ich habe die Erde gemacht — und gebe sie wem ich will" Jerem. 27, 5. „Durch mich regieren die Könige und die Rathsherrn setzen das Recht. Durch mich herrschen die Fürsten und alle Regenten auf Erden" Spr. Sal. 8, 15. 16. Und „Einem Könige hilft nicht seine große Macht, — Rosse helfen nicht und ihre große Stärke errettet nicht." „Rosse werden zum Streittage bereitet, aber der Sieg kommt vom Herrn!" Ps. 33, 16. 17. Spr. Sal. 21, 31. — Soli deo gloria!

Erster Zeitraum.

Bis zur Erwerbung der Mark Brandenburg im Jahre 1411.

Angabe der wichtigsten Quellen und Hülfsmittel wobei die in der Folge vorkommenden abgekürzten Citate in ( ) bemerkt sind.

1. Joh. Limnäus, ius publicum. Edit. tert. Tom. II. Argentor. 1657. Tom. IV. (Additionum I.) ibid. 1666. 4. (cit. Limnäus). Er war eine lange Reihe von Jahren Ansbachischer geheimer Rath, und daher in seinem Buche die Berücksichtigung der brandenburgischen Fürstenthümer in Franken.

2. C. Ferd. Jung (Ansbachischer Hofrath und Archivar) kurze, doch gründliche Anweisung was die Comicia Burggraviae in Nürnberg sey und involvire? Dann was es mit der Hoheit des kais. Land-Gerichts Burggrafthums Nürnberg vor eine eigentliche Beschaffenheit habe? Samt einer angehängten genealogia von denen durchlauchtigsten Herren Burggrafen, aus genuinen fontibus eruiret. Onozlb. 1733. 8. (cit. Jung I.)

3. Joh. Heinr. v. Falckenstein Antiquitates et memorabilia Nordgaviae veteris oder Nordgauische Alterthümer und Merkwürdigkeiten, welche sowohl des Burggrafthums Nürnberg, als auch des uralten Hauses Zollern Ursprung entdecken ꝛc. in vier Theilen. Schwabach 1734. f. Der vierte Theil ist erst 1789 erschienen, unter dem besonderen Titel: J. H. v. Falckenstein Urkunden und Zeugnisse vom achten Seculo bis auf gegenwärtige Zeiten, worin die wichtigsten — das Burggrafthum Nürnberg — betreffenden hohen Vorrechte, Freiheiten ꝛc. — enthalten. Neustadt an d. Aisch. Fol., in 2 Bänden mit durchgehender Seitenzahl. (Cit. Falk. Antiq., der 4te Theil Falk. Cod. dipl.) Es ist dies Werk nicht zu verwechseln mit

4. Desselben Antiquitates Nordgavienses oder Nordgauische Alterthümer und Merkwürdigkeiten, aufgesucht in der Aureatensischen Kirche oder dem Hochstift Eichstädt. Frankf. und Leipz. 1733. 2 Thle. Fol. Der in dem dritten Theil enthaltene Codex diplomaticus ist unten öfters angeführt. (Cit. Falk. Cod. dipl. Eichst.)

5. C. F. Jung Aigentliche und Grundhaltende Fortsetzung der bereits angefangenen Genealogie von denen Durchlauchtigsten Herren Burggraffen zu Nürnberg. Onolzbach, 1735. 8. (cit. Jung II.)

6. (v. Welfern) Historia Norimbergensis diplomatica oder Zusammentrag der vornehmsten — der Reichsstadt Nürnberg — ertheilten Freiheiten ꝛc. Nürnberg 1736. Fol. (cit. Hist. Nor. dipl.)

7. C. F. Jung Miscellaneorum Tom. I. Frankf. und Leipz. 1739. Tom. II. 1740. 8. (cit. Jung Misc. I. II.)

8. Jac. Fr. Georgii Uffenheimische Nebenstunden I. II. Schwabach 1740. 54. (cit. Uff. Nebenst.)

9. Johannis ab Indagine (d. i. J. H. von Falckenstein) wahre und Grund haltende Beschreibung der — des h. r. Reichs Freyen Stadt Nürnberg. Erfurt 1750. 4. (cit. Joh. ab Ind.)

10. Sam. Wilh. Oetter, Versuch einer Geschichte der — Burggraven von Nürnberg. Erster — dritter Versuch. Frankf. u. Leipzig 1751. f. 3 Bde. 8. (cit. Oetter.)

11. Longolius Nachrichten von Brandenburg-Culmbach. 10 Theile. 1751—62. 8. (cit. Longol. Nachr.)

12. Christoph Phil. Sinold gen. v. Schütz Corpus historiae brandenburgicae diplomaticum oder — Geschichte des — Hauses Brandenburg I. Thl. Schwabach (ohne Jahr) in vier Abtheilungen. Fol. Herausgekommen 1754. f. [1]) (cit. Schütz.)

13. Longolischen Vorraths allerlei brauchbarer Nachrichten. 1s—6s Fach. Schwab. 1765. f. 8. (cit. Longol. Vorrath.)

14. Longolischer Beschäftigungen mit bewährten Nachrichten. 1r Bd. Hof. 1770. 8. (cit. Longol. Beschäft.)

15. Phil. Ernst Spieß Archivische Nebenarbeiten und Nachrichten vermischten Inhalts, mit Urk. II Theile. Halle 1783. 85. 4. (cit. Spieß Nebenarb.)

16. Joh. Bernh. Fischer Statistische und topographische Beschreibung des Burggrafthums Nürnberg unter-

---

1) Vgl. Küster Accessiones ad bibliothecam historicam brandenb. I, 212. f.

halb des Gebirgs oder des Fürstenthums Brandenburg-Anspach. Ansp. 1787. 2 Bde. 8., bes. Bd. I. Abschn. 5. (Erweiterungen des Burggrafthums Nürnberg durch Käufe, Erbschaften ꝛc.) S. 78. f. (cit. Fischer.)

17. Phil. Ernst Spieß Aufklärungen in der Geschichte und Diplomatik. Bair. 1791. 4. (cit. Spieß Aufklärungen.)

18. Joh. Ad. von Schultes neue diplomatische Beiträge zu der fränkischen und sächsischen Geschichte. 1ster Theil. Bair. 1792. 8. (cit. Schultes Beitr.)

19. Desselben historische Schriften und Sammlungen ungedruckter Urkunden zur Erläuterung der deutschen Geschichte und Geographie des mittleren Zeitalters. Zwei Abtheilungen. Hildburgh. 1798. 1801. 4. (cit. Schultes, histor. Schriften.)

20. Carl Heinr. v. Lang, die Vereinigung des Baierischen Staats aus den einzelnen Bestandtheilen der ältesten Stämme, Gauen und Gebiete. 1ste Abtheilung, in den Denkschriften der Münchner Academie für die Jahre 1811 und 12, 2te Abtheilung in den Denkschriften für das J. 1813. (cit. Lang I. II.)

21. Thom. Ried, codex chronologico-diplomaticus episcopatus Ratisbonensis. Ratisb. 1816. 2 Vol. 4. (cit. Ried C. D. R.)

22. C. H. de Lang Regesta sive rerum boicarum autographa ad annum usque MCCC. e regni scriniis — in summas contracta. Vol. I — III. Monaci 1822—25. (cit. Lang. Reg.)

Erstes Kapitel.

Grundlage der Geschichte des Gebiets der Burggrafen zu Nürnberg.

Inhalt: I. Hermunduren, Thüringer, Slaven, Franken. II. Herzogthum Franken. Gaueintheilung. III. Markgrafen im östlichen Franken. IV. Entstehung der Landeshoheit. Salische und Hohenstaufische Besitzungen. Nürnberg, Mittelpunkt für deren Verwaltung. V. Umfang und Verfassung des zur Burg zu Nürnberg gelegten Gebiets: Amt des Butiglers, des Forstmeisters, des Landvogts und des Burggrafen. VI. Aelteste bekannte Burggrafen, bis auf Burggraf Friedrich III. Zusammenhang unseres königlichen Hauses mit den Hohenzollern in Schwaben und den Abenbergen in Franken.

Es kann die vollständig beglaubigte Geschichte des Königlich Preußischen Hauses nicht über die Zeit hinauf geführt werden, wo dasselbe in Franken im Besitz eines wichtigen kaiserlichen Amts, der Burggrafschaft zu Nürnberg, und nicht unbedeutender Territorialbesitzungen erscheint. Eine zusammenhängende und in den Hauptbeziehungen einigermaßen vollständige Geschichte des Hauses und seiner Besitzungen beginnt erst gegen die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts. Wir gehen von den Verhältnissen des Landes aus, weil wir dessen Schicksale früher kennen lernen, als die seiner Beherrscher aus dem Geschlecht der Burggrafen zu Nürnberg. In der Zeit, wo mit urkundlicher Gewißheit die Ahnherrn unsrer Könige in die Geschichte des Landes eintreten, können wir dann den Blick

rückwärts richten auf die muthmaßliche frühere Geschichte des Hauses.

Es muß die Bemerkung vorangeschickt werden, daß die später sogenannten Markgrafschaften Anspach und Baireuth, abgesehen von den allerdings zweideutigen Verhältnissen des alten Nordgaus, allergrößtentheils in dem Umfange des Frankenlandes, im Sinne des späteren Mittelalters (d. h. hier: während des Bestehens der großen Herzogthümer und in den folgenden Zeiten), gelegen sind. Nur ein kleiner Theil des Anspachschen, — ein District des alten Riesgaues, — gehört zu Alemannien oder Schwaben [1]).

I. Hermunduren, Thüringer, Slaven, Franken.

In der frühesten Zeit, die wir überall für die Geschichte des inneren Deutschlands mit den uns zu Gebote stehenden Geschichtsquellen erreichen können, im ersten Jahrhundert, insonderheit in der Zeit des Tacitus, gehörte unser heutiges Franken höchst wahrscheinlich zu dem Lande der Hermunduren [2]). Dieser Stamm, einer der mächtigsten der zahlreichen Sueven-Stämme, bewohnte oder beherrschte ein sehr weites Gebiet. Sie berührten im Süden das römische Rhätien, wie aus ihrem lebhaften

---

1) S. unten die Uebersicht der Gaue, zu denen ursprünglich das Anspachische und Bayreuthische gehörte.

2) S. über Hermunduren und Thüringer überhaupt und das Verhältniß beider Namen zu einander Spener, Notitia Germaniae antiquae. Lib. V. p. 118. sq. Adelung, Directorium der Quellen der südsächsischen Geschichte. Einl. S. XX. f. v. Wersebe, über die Völker und Völker-Bündnisse des alten Teutschlands. Hannover 1826. 4. S. 222. f.

Handelsverkehr mit Augusta Vindelicorum (Augsburg) zu entnehmen ist [3]). Ihre Wohnsitze erstreckten sich von da bis tief in das nördliche Deutschland; denn es schied sie die Elbe (im Magdeburgischen und in der Altmark?) von den Semnonen [4]). Gen Westen waren ihre Gränznachbarn die Catten [5]), und die Ausdehnung ihrer Herrschaft gen Osten bezeugt die, freilich wol ungenaue (vielleicht auf einer Verwechslung der Elbe mit Eger oder Saale beruhende?) Nachricht, daß bei ihnen die Elbe ihren Ursprung habe [6]). Einige Jahrhunderte später, im fünften der christlichen Zeitrechnung, erscheint in den nämlichen Gegenden der Name Thüringer und Thüringen. Es sprechen nicht unbedeutende Gründe für die Identität der Thüringer und der Hermunduren. Das Land und Königreich der Thüringer erstreckte sich weit über die Gränzen unseres heutigen Thüringens hinaus, sowohl nordwärts als gegen Süden. Im Norden reichte es, in ähnlicher Ausdehnung wie das Land der alten Hermunduren, über den größten Theil des Harzes, ins Braunschweigische, Lüneburgische, und in die Altmark hinein, so daß hier die Gränzen des ursprünglichen Stiftssprengels von Halberstadt gegen den von Hildesheim und Verden im Ganzen wahrscheinlich die ursprünglichen Gränzen des alten Thüringens gegen das eigentliche Sachsenland und namentlich gegen Ostphalen kund geben [7]). Ostwärts begränzte Thüringen die

3) Tac. Germ. c. 41.
4) Vellei. Paterc. L. II. c. 106.
5) Tac. Annal. L. XIII. c. 57.
6) Tac. Germ. c. 41.
7) Wenk hessische Landesgeschichte II. S. 194. f.

die Elbe, oder, vielleicht auch schon vor dem Untergang des selbstständigen Thüringerreichs, Elbe und Saale. Westwärts ging Thüringen über die Werra hinaus, doch wahrscheinlich in Folge späterer Eroberung, so daß ursprünglich Hermunduren und Thüringer von Catten und Franken durch die Werra geschieden waren [8]). Näher berührt uns, in Beziehung auf den eigentlichen Gegenstand dieser Schrift, der Theil von Thüringen im Süden des heutigen Thüringerlandes und des Thüringer Waldgebirges. Es reichte hier Thüringen, nach unverwerflichen Zeugnissen, gegen Süden bis an die Donau, ostwärts bis gegen Böhmen, und gränzte so gen Süden an Baiern, so wie es gen Südwest das Schwaben- und Allemannen-Land berührte [9]), und im Westen die Franken und Allemannen, seit der Unterwerfung aber des nördlichen Allemannenlandes unter fränkische Herrschaft durch König Chlodwig, blos fränkisches Gebiet [10]).

Nach dem Untergang des Thüringischen Königreichs durch Theodorich von Austrasien und die Sachsen, um das Jahr 530, war das Schicksal des Landes nicht überall dasselbe [11]). Der nördlichste Theil, ungefähr von der Unstrut nordwärts, (Nordthüringen während meh-

---

8) Wenk a. a. O. S. 471. ff.

9) Wenk a. a. O. S. 146. Lang I. S. 188, woselbst die Stellen des Jornandes, Procopius, Paul Diaconus und Geographus Ravennas abgedruckt und erläutert sind.

10) Wenk II. S. 152. 171. Kremer, rheinisches Francien S. 29—34. 63—80.

11) Vergl. Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte I. §. 26. und Note c.

rerer Jahrhunderte genannt) kam unter die Herrschaft der Sachsen [12]), in eine strengere, unmittelbarer die Einzelnen und ihre Besitzungen berührende Abhängigkeit, als in Südthüringen Folge der Eroberung gewesen, und es verlor sich allmählig für diese Gegenden der Name Thüringen, an dessen Stelle der des siegenden herrschenden Volkes getreten ist. In dem Theil von Thüringen zwischen der Saale und dem Thüringer Walde (diesen großentheils mit inbegriffen) und nordwärts etwa bis an die Unstrut, die Helm und den Harz (Südthüringen) [13]), scheint die Unterwerfung unter die fränkischen Könige keine durchgreifende Veränderung des Rechtszustandes und namentlich der Verhältnisse des Grund und Bodens, sondern nur eine ähnliche Abhängigkeit herbeigeführt zu haben, wie sie für die südlichen Allemannen und Schwaben, die Baiern, und, in späteren Jahrhunderten, die Sachsen eingetreten ist, so daß auch hier der Name des Landes und Volkes sich bis auf den heutigen Tag erhalten hat. Dagegen war das Schicksal des Thüringer Landes im Süden des Thüringer Waldes ähnlich dem jenes sächsisch gewordenen Theiles von Thüringen. Hier wurde aus dem Thüringerlande ein Frankenland, sowohl in der Sache als dem Namen nach, auf ähnliche Weise wie dort aus Nordthüringen Sachsenland wurde, und aus dem Allemannenlande am Mittelrhein ebenfalls Frankenland (das rheinische Francien).

Ehe darüber einiges Nähere bemerkt wird, ist es nöthig eine Veränderung ins Auge zu fassen, welche im Osten

---

12) Wenk a. a. O. S. 194. f.

13) Wenk a. o. O. S. 196. Note g. 471. f.

Thüringens, so wie der deutschen Stämme überhaupt, und in den östlichen Theilen des alten Landes der Thüringer selbst, bald nach der Ausdehnung der fränkischen Botmäßigkeit über dies Volk, hervortrit, nämlich die Ausbreitung und Herrschaft der Slaven. Diese lernen wir im sechsten Jahrhundert als östliche Gränznachbarn der Deutschen kennen, von der Ostsee bis an das adriatische Meer. Was besonders die Gränze Thüringens betrifft, so ist es nicht unwahrscheinlich, daß der Untergang des thüringischen Reiches die Erweiterung des Slavenlandes gegen Westen hin befördert habe. Man hat namentlich die Begründung der Sorbenherrschaft zwischen Saale und Elbe mit jenem Ereigniß in Verbindung gesetzt [14]); ein gleicher Zusammenhang darf auch vermuthet werden für die Ausbreitung der Slaven in den nordöstlichen Theilen des heutigen Königreichs Baiern, von der sächsischen Gränze bis gegen die Donau. Es haben hier Jahrhunderte lang Slaven geherrscht und einen bedeutenden Theil der Bevölkerung gebildet, eine wichtige Thatsache, der nur selten die Aufmerksamkeit gewidmet worden, die sie in Anspruch nimmt, und die namentlich einen großen Theil des Territoriums der Burggrafen zu Nürnberg betrifft [15]).

---

14) Adelung, Director. der südsächsischen Geschichte. Einl. S. XXV.

15) Die ausführlichste Erörterung derselben findet sich in J. G. Hentze Versuch über die ältere Geschichte des fränkischen Kreises, insbesondere des Fürstenthums Bayreuth. 1s Stück. Bayreuth 1788. S. 21. ff., wobei insbesondere die zerstreuten Materialien benutzt sind, welche Eckhart's Werk de rebus Franciae orientalis darbietet. Vergl. Lang I. S. 27. 117.

Wir sind zwar nicht im Stande genau den Umfang der Slavischen Gegenden in Franken und den angränzenden Theilen von Baiern nachzuweisen, doch ergiebt sich aus vielen urkundlichen und anderen historischen Zeugnissen auf das deutlichste, daß, außer dem Egerlande und wahrscheinlich auch der Oberpfalz, der größere Theil des nördlichen Frankens, namentlich das Bayreuthische, Bambergische, Coburgische und ein Theil des Würzburgischen, lange Zeit slavisch gewesen. Einige der merkwürdigsten Umstände, die dafür sprechen, mögen hier ihre Stelle finden. König Pipin und dessen Sohn Carlmann gaben der Kirche zu Würzburg den zehnten Theil des Tributs, welcher dem königlichen Fiscus aus den ostfränkischen Gegenden oder von den Slaven gebührte (a partibus orientalium Francorum vel de Slavis). In der Verordnung Carls des Großen vom J. 803 über den Handelsverkehr mit den Slaven [16]), werden als Gränzhandelsplätze (die wir doch nicht tief landeinwärts, weit von dem Slavenland suchen dürfen), außer Lorch in Oesterreich und einigen norddeutschen Orten, Hallstadt (nördlich von Bamberg), Forchheim, Breemberg (nicht Nürnberg, sondern ein Ort Bremberg an der Nabe [17]), und Regensburg aufgeführt. Carl der Große befahl dem Bischof von Würz-

16) Cap. II. a. 805, bei Baluze Capit. reg. Fr. I. S. 425.

17) S. Falkenstein Analecta Nordgav. I. nr. 1. Der Ort Bremberg kommt auch in Urkunden des zehnten Jahrhunderts vor, z. B. in einer Urk. vom J. 961 (Priemberg), excerpirt in Lang Reg. I. p. 38. Nach Falkenstein liegt er an der Nabe, zwischen Schwandorf und Burglengenfeld, in der Richtung von Forchheim über Hersbruck.

burg im Lande der Slaven, welche zwischen den Flüssen Main und Rednitz ansäßig seyen, und Mainwenden und Rednitzwenden genannt würden, mit Zuziehung der über dieselben gesetzten Grafen, Kirchen zu errichten [18]). In einer Schenkungsurkunde vom J. 824 an die Abtei Fulda wird die Umgegend von Bamberg Slavenland (regio Slavorum) genannt [19]), und so ist oft in Traditions- und anderen Urkunden von Slaven, von regio und terra Slavorum in Franken die Rede [20]). Bischof Heinrich von Würzburg sagt noch zu Anfang des eilften Jahrhunderts ausdrücklich, im ganzen Land um Bamberg herum wohnen Slaven [21]), und auf der Synode zu Frankfurt im J. 1007 erklärt Kaiser Heinrich der Heilige, er wolle besonders deshalb ein neues Bisthum zu Bamberg errichten, um das Heidenthum der Slaven in

---

18) In terra Slavorum, qui sedent inter Moinum et Radantiam fluvios, qui vocantur Moinwinida et Radanzwinida. — Diese Verordnung Carls des Großen, die von mehreren seiner Nachfolger wiederholt wurde, ist noch wieder aufgenommen in eine Urkunde Kaiser Arnulfs, abgedruckt bei Eckhart commentarii de reb. Fr. or. II. S. 894. Auch werden vierzehn fränkische Orte genannt, wo Kirchen für die Wenden erbaut worden sind, nämlich Erlangen, Forchheim, Bruck, Hallstadt, Bamberg, Baunach, Höchstadt, Schlüsselfeld, Haßlach, Obernhaidt, Geißelwind, Lonerstadt, Wachenrodt und Mühlhausen. S. Friesens Geschichte der Bischöfe von Würzburg in Ludewig Geschichtschreiber von dem Bischofthum Würzburg S. 416. Urkunden von 846 in Lang Reg. I. S. 11. und von 889 ebendas. S. 23.

19) Schannat trad. Fuld. p. 145. Der Ort Turphilun, iuxta — ripam fluminis Moin in regione Slavorum ist Dörfles bei Bamberg.

20) S. Beispiele bei Henze a. a. O. S. 34. f. Note ***.

21) Ludewig SS. rer. Bamb. p. 1116.

jener Gegend zu vertilgen [22]). Aehnliche Erwähnung slavischer Einwohner findet sich auch für das Hohenlohische, Hennebergische, die Oberpfalz [23]). Nur ist keineswegs aller Orten, wo Slaven genannt werden, an ausschließende oder auch nur überwiegende Slavische Bevölkerung oder gar an Slavische Herrschaft zu denken. Es sind gewiß auch in diesen Gegenden mitunter Slaven mitten im deutschen Lande angesiedelt worden, auf ähnliche Weise, wie es schon unter Carl dem Großen mit sächsischen Colonisten geschehen ist [24]). Außer solchen bestimmten historischen Zeugnissen deuten auf die Verbreitung der Slaven in Franken sehr viele Ortsnamen [25]). Auch in den Sitten und Gebräuchen und in der Mundart der Bewohner mehrerer fränkischer Gegenden will man noch in neueren Zeiten und selbst noch gegenwärtig Spuren slavischer Abstammung oder slavischen Einflusses wahrnehmen [26]). Wie weit sich eigentliche slavische Herrschaft in Franken erstreckt hat, und wie lange sie gedauert, darüber giebt uns die Geschichte keine specielle Auskunft. Die Kriege der Franken mit den Slaven, von denen wir zuerst im siebenten Jahrhundert nähere Kunde erhalten, und die besonders auch in Thü-

---

22) Ludewig l. l. p. 276. cap. 10.

23) S. die Citate bei Henze a. a. O. S. 40.

24) Urkunde Otto's III., wo, aus einem von Carl dem Großen für den Bischof von Würzburg ausgestellten Diplom, Sachsen, und zwar Nordalbinger, als in Franken, im Würzburgischen Gebiet ansässig, erwähnt werden, bei Eckhart de reb. Franc. or. II. S. 35.

25) Ein Verzeichniß s. bei Henze a. a. O. S. 41. ff.

26) Henze a. a. O. S. auch Mannert in: Neues Taschenbuch von Nürnberg. Zweiter Theil. Nürnb. 1822. S. 7. f.

ringen und an der thüringischen Gränze geführt wurden, haben wol schon unter den Vorgängern Carls des Großen die bleibende Unterwerfung slavischer Gegenden zur Folge gehabt, da schon Pipin und Carlmann eine Abgabe der Slaven an den König dem Bisthum Würzburg zugewendet haben [27]. Die Kriege Carls des Großen haben auch hier das fränkische Reich erweitert, unter ihm waren bereits Grafen geordnet über die Main- und Rednitz-Slaven; doch deutet die Lage der oben erwähnten Gränzhandelsplätze darauf hin (was spätere Thatsachen bestätigen), daß die Gränzen des Frankenlandes gegen die Slaven damals noch nicht so weit in Osten liefen, wie gegenwärtig die baierschen Gränzen gegen Böhmen: das östlichste Franken, das Egerland und die Oberpfalz waren wol noch gar nicht unter fränkische Botmäßigkeit gekommen, oder doch nur, wie viele andre weiter gen Osten liegende slavische Gegenden, zu einem Tribut verpflichtet. Es fällt die vollständige Unterwerfung dieses Landes unter deutsche Herrschaft erst in spätere Zeiten, und ist wol vorzüglich durch die Markgrafen bewirkt worden, welche hier, wie im nördlichen Deutschland und wie im Süden der Donau, zum Schutz der Gränze gegen die Slaven und bei günstigen Umständen zur Erweiterung derselben angesetzt wurden.

Während allmählig die lange Zeit slavischen Gegenden wieder deutsch wurden, ereignete sich auch mit dem inneren Lande die schon oben berührte Veränderung, daß der alte Name des Landes und Volkes verschwand, und der fränkische Name an die Stelle trat.

---

27) S. oben S. 36.

Der Hergang dieser Veränderung läßt sich nicht sowohl aus bestimmten, einzelnen Thatsachen, als vielmehr aus dem allgemeinen Zusammenhang der Geschichte dieses Landes, so wie aus der ganz gleichen Erscheinung, welche die Geschichte das Allemannenlandes am Mittelrhein darbietet, entnehmen [28]). Bis ins achte Jahrhundert hinein heißen die Gegenden südlich vom Thüringer Walde noch Thüringen, wie aus der Geschichte des Bonifacius bekannt ist: hatten ja selbst mehrere thüringische Herzoge, die wir im siebenten und achten Jahrhundert kennen lernen, ihren Sitz in diesem Theil des Landes [29]). Wahrscheinlich hat die Aufhebung des besonderen Herzogthums Thüringen, welche im achten Jahrhundert erfolgte, auf die Namensänderung Einfluß gehabt. Es wurden diese Gegenden Ostfrancien, Francia orientalis genannt, im Gegensatze, theils der alten Stammlande der Franken in Hessen und am Niederrhein, theils des rheinischen den Allemannen seit Chlodwig abgewonnenen Landes. Man mag seitdem schon, wie wir freilich erst von einer späteren Zeit genau wissen, die Verwaltung dieses Thüringer Landes mit der jener älteren fränkischen Lande in Verbindung gesetzt haben. Nicht minder wichtig vielleicht kann der Umstand geworden seyn, daß hier, wie im alten Allemannenlande, ein großer Theil des Grund und Bodens fränkische Herren bekam; insbesondere war hier zu allen Zeiten überaus viel königliches Gut, zum Theil wol schon bei der Eroberung des Landes im sechsten Jahrhundert erworben, erweitert viel-

---

28) Lang I. S. 25. f.

29) Pfeffinger Vitriar. illustr. II. p. 364. sq.

leicht als im achten Jahrhundert das besondere Herzogthum Thüringen einging. Auch andere neben dem Könige in diesen Gegenden reichbegüterte Geschlechter scheinen nicht thüringischer, sondern fränkischer Abstammung zu seyn, und selbst fränkische Ansiedelungen können wir, nicht ohne Wahrscheinlichkeit, annehmen. Neben der Benennung Ostfranken, die häufig auch eine sehr viel weitere Bedeutung hat, und alle in Beziehung auf das heutige Frankreich östlich liegenden fränkischen Provinzen umfaßt, ist noch eine speciellere Bezeichnung für das ehemals thüringische Land entstanden, nämlich Franconia (Kleinfranken?), ein Name, der am frühsten im J. 1027 soll gefunden werden [30]), und noch heut zu Tage fortdauert, wenn er schon, seit der Auflösung des deutschen Reichs, alle politische Bedeutung verloren hat.

Bald nach der definitiven Trennung Deutschlands von Frankreich (im J. 887) lernen wir den Zustand Frankens etwas genauer kennen; es vermehren sich die Thatsachen, welche bestimmten Localitäten angehören, während für die frühere Zeit fast Alles aus dem allgemeinen Zusammenhange der deutschen Geschichte und aus einzelnen isolirten Spuren und Angaben entnommen werden muß.

Für unseren speciellen Zweck, die Bildungsgeschichte der fränkischen Fürstenthümer kennen zu lernen, die eine Reihe von Jahrhunderten von unserem königlichen Hause beherrscht worden, genügt es Folgendes herauszuheben.

---

30) Urk. in Wibel Hohenlohische Kirchen- und Reformations-Historie. Bd. III. (Cod. dipl.) S. 55. Vergl. Lang I. S. 26.

II. Herzogthum Franken. — Gaueintheilung.

Es bildete das fränkische Thüringen oder Franconien im 10ten und 11ten Jahrh., nicht, wie vielfältig in heftiger, gelehrter Controverse behauptet worden, gegenwärtig aber wol als hinreichend widerlegt anzusehen ist, ein besonderes ostfränkisches Herzogthum im Gegensatz des rheinischen Franciens, sondern nur einen Theil des einen großen Herzogthums Franken, welches, mit Ausnahme von Lothringen und wahrscheinlich auch von Hessen [31]), alles fränkische Land umfaßte, so weit es zum deutschen Reich und nicht zu Frankreich gehörte [32]). Nur das südöstliche Franken, nämlich der Nordgau, und besonders die damit zusammenhängende oder davon benannte Markgrafschaft scheint eine Zeit lang, nicht mit dem Herzogthum Franken, sondern mit Baiern in Verbindung gestanden zu haben [33]), und schon oben ist erwähnt, daß ein Theil des fränkischen Kreises zum Herzogthum Schwaben gehörte, namentlich Einiges im Ansbachischen zu dem schwäbischen Riesgau.

In dem größten Theil von Franken läßt sich die in jenen Jahrhunderten in ganz Deutschland regelmäßig statt findende Gaueintheilung nachweisen; nur in den östlichen, slavischen Gegenden nicht überall, sey es, daß die auch hier früher bestandene Gauverfassung durch die slavische Herr-

31) Wenk a. a. O. II. S. 665. f.

32) Ueber das Herz. Franken und die einzelnen bekannten Herzoge, s. Pfeffinger Vitriar. illustr. III. S. 369. sq. Wenk II. S. 171. der besonders Crollius und Kremers abweichende Ansichten widerlegt. Lang I. S. 29. f.

33) Davon unten mehr unter III.

schaft unterbrochen und späterhin nicht wieder hergestellt worden, oder, daß man nach Erweiterung der deutschen Herrschaft bis an die Gränze Böhmens nicht überall die regelmäßige Gaueintheilung eingeführt habe, vielleicht weil die gänzliche Unterwerfung dieser Gegenden zum Theil erst in Zeiten fällt, wo die ganze Provinzialverfassung durch Entstehung der Landeshoheit in ihrer Auflösung begriffen war.

In Beziehung auf das Territorium der Burggrafen zu Nürnberg kommen folgende einzelne Gaue in Betracht: [34])

1. Der Rednitzgau [35]) führt den Namen von dem Flusse Rednitz, umfaßt den größten Theil des Fürstenthums Baireuth, namentlich das ganze Baireuther Oberland, mit Ausnahme ungefähr der Amtshauptmannschaft Wunsiedel, von dem Unterlande Er-

---

34) Haupthülfsmittel zur Kenntniß der fränkischen Gaue sind das Chronicon Gotwicense, Kremer's Abhandlung über die ostfränkischen Gauen in histor. et comment. Acad. Theod. Palat. Vol. IV. historicum (1778 4.) p. 147. f., und Lang I. S. 85. ff. — Unter den seit dieser Abhandlung des Herrn von Lang erschienenen Schriften, gewähren einige erhebliche Beiträge Ried, C. d. R. und Lang Regesta. Von älteren Quellen sind besonders wichtig Shannat traditiones Fuldenses, Ussermann episcop. Wirceb., desselben episcop. Bamberg., Eckhart, de rebus Franciae orient., ferner die den Brandenburgischen und Bambergischen Deductionen in der Landeshoheitsstreitigkeit über Fürth angehängten Urkundensammlungen.

35) Schultes, histor. Schr. II. S. 199—236., nebst einer Carte. Lang I. S. 93. Spieß, Nebenarb. II. S. 67. ff. — Das Chron. Gotwic. hat diesen Gau zusammengeworfen mit dem Rangau.

langen und Baiersdorf, und einen großen Theil des Bambergischen. Er wird zuerst genannt im J. 889, gehört zu den lange Zeit slavischen Gegenden Frankens, und lag ursprünglich im Stiftssprengel von Würzburg; später bildete dieser Gau den größten Theil der Diöces des neugegründeten Bisthums Bamberg. Unter den Orten, deren Lage in diesem Gau urkundlich nachgewiesen ist, sind folgende, in späterer Zeit bedeutende: Culmbach, Ebermanstadt, Erlangen, Forchheim, Giech, Hallstadt, Hochstadt an der Aisch, Hochstadt am Main, Holfeld, Kloster Langheim, Lichtenfels, Plassenburg, Staffelstein, Weischenfeld; auch über die Gegend von Hof, Baireuth und Creußen muß sich dieser Gau erstreckt haben. Zum letztenmal wird derselbe im J. 1149 genannt. — Als ein kleinerer Gau im Rednitzgau kommt im J. 966 der Culmgau vor, der jedoch nur die nächste Umgegend von Culmbach scheint umfaßt zu haben.

2. Der Rangau [36]), gehört zur Würzburger Diöces, und umfaßt, nach sehr wahrscheinlichen Gränzbestimmungen, vom Baireuther Unterland die Oberämter Hoheneck und Neuhof, und den größten Theil der Landshauptmannschaft Neustadt an der Aisch, vom Ansbachischen die Oberämter Cadolzburg, Colmberg, Ansbach großentheils; außerhalb der burggräflichen Besitzungen die Reichsstädte Rothenburg und Windsheim, die Deutsch-Ordenscomthurei Viernsperg, das Bambergische

36) Lang I. S. 85. f. Journal von und für Franken. VI. S. 548. Kremer a. a. O. (S. Note 34) S. 171. Schultes, histor. Schr. II. S. 212. Note c. und 216. Note m.

Amt Herzogenaurach. Zuletzt genannt wird dieser Gau im J. 1160. — Ein Theil des Rangaues ist der Hegau oder Ehgau, zwischen der Aisch und der Ehe.

3. Der Nordgau, ein vorzüglich berühmter, aber mehr dem Namen nach, als in seiner wahren Beschaffenheit bekannter Gau [37]). Der Name Nordgau hat unstreitig im Mittelalter selbst mehr als eine Bedeutung gehabt; er bezeichnet bald in einem genaueren politischen oder juristischen Sinn, einen einzelnen, eigentlichen Gau, bald in einem unbestimmteren geographischen Sprachgebrauch einen großen Theil von Franken und dem angränzenden Baiern: eine ähnliche Doppelbedeutung, wie sie bei den Gaunamen Grabfeld, Hessen, Nordthüringen und anderen vorkommt. Der zweite, unbestimmtere Sprachgebrauch, kann wol aus dem ersteren entstanden seyn, auf ähnliche Weise, wie noch jetzt manche Gaunamen als landübliche Benennungen von einzelnen Gegenden ohne genaue Begränzung fortdauern, z. B. Wetterau, Ries.

Um den Nordgau in dem ersten, engeren Sinn kennen zu lernen, müssen vorzüglich Bestimmungen der Lage einzelner Orte in Urkunden dienen, indem bei dergleichen Angaben viel eher der politisch bestimmte Landestheil bezeichnet seyn wird, zu welchem der einzelne Ort gehört, als die, in einer blos geographischen, ihrer Natur nach schwan-

---

37) S. im Allgemeinen über diesen Gau, der so viel Streit erregt, und zu so mannigfaltigen, zum Theil abentheuerlichen Vorstellungen Anlaß gegeben hat, Lang I. 85. f. Schultes, histor. Schr. I. 1—34. mit einer Charte. Mannert, Geographie der Griechen und Römer III. 615. Desselben Geschichte Baierns I. 93. f.

kenden Benennung begriffene Gegend [38]). Obgleich nun ein überall sicheres und befriedigendes Resultat sich bei der diplomatischen Untersuchung des Nordgaus, bis jetzt wenigstens, nicht ergeben hat, so läßt sich doch ziemlich bestimmt angeben, welche der burggräflichen Besitzungen ursprünglich in demselben gelegen sind; nämlich: die Ansbachischen Oberämter Schwabach, Burgthann, Roth, Stauf, etwa die Hälfte des Oberamts Windsbach, diese Stadt selbst inbegriffen, und ein Theil des Oberamts Cadolzburg, namentlich der Flecken Fürth. Die westliche Gränze ist überhaupt schon genauer ausgemittelt, als die Ausdehnung des Gau's in anderen Richtungen. Es reichte gegen Westen der Nordgau wenig hinaus über Nürnberg, Schwabach, Windsbach, Roth, Weissenburg, und gränzte hier an den Rangau und den Gau Sualafeld. Südlich ging er bis an die Donau, so daß Eichstädt und Ingolstadt dazu gehören, und der Einfluß der Laber in die Donau ungefähr den östlichsten Punkt der Südgränze des Gaues bezeichnet. Im Norden reichte der Nordgau bis nahe an Erlangen und über Velden hinaus, vielleicht bis Pegnitz: urkundlich gewiß gehören noch dazu Eltersdorf unweit Erlangen, Walkersbrunn bei Gräfenberg, und Velden [39]). Am schwierigsten bleibt die Gränzbestimmung gegen Osten: gewiß ist daß hier der Nordgau einen großen Theil der Oberpfalz umfaßte. Es war der

---

38) Das bedeutendste, um auf diesem Wege zur Kenntniß des Nordgau's zu gelangen, ist bis jetzt von Schultes geleistet worden.

39) Urkunde vom J. 1008, excerpirt in Lang Reg. I. S 61.

Nordgau einer der bedeutendsten Gauen, er bildete den größten Theil der Dioces von Eichstädt [40]).

Neben der geographischen Ausdehnung des Nordgau's, hat das politische Verhältniß dieser Gegend die Schriftsteller, auch als Gegenstand mannigfachen Streits, sehr beschäftiget. Viele, vorzüglich baierische Gelehrte, vindiciren diesen Gau für das alte Herzogthum Baiern, während Andre ihn zu Franken rechnen. Vorübergehend ist der Nordgau unstreitig mit Baiern verbunden gewesen, namentlich unter Carl dem Großen, doch weder ursprünglich, noch fortwährend in den folgenden Jahrhunderten; dauernd scheint eine Verbindung mit Baiern für die den Slaven entrissenen, an den Nordgau östlich angränzenden Gegenden statt gefunden zu haben, die zu dem Gebiet der sogenannten Nordgauischen oder Ostfränkischen Markgrafen gehörten, und auch einige burggräfliche Besitzungen umfaßten [41]).

---

40) Der nördlichste Theil des Nordgau's, von Nürnberg und Hersbruck nordwärts, ist später (im J. 1014) dem Bambergischen Stiftssprengel überwiesen worden; es hat dies für die Stadt **Nürnberg**, die damals vielleicht noch gar nicht, gewiß noch nicht als Stadt existirte, die seltsame Folge gehabt, daß der nördliche Theil derselben (nördlich von der Pegnitz, die St. Sebaldsseite) zur Dioces von Bamberg, der südliche Theil (die St. Lorenzseite) zu der von Eichstädt gehörte.

41) Davon unten mehr. — Im J. 1298 entsagen des Burggrafen Friedrich III. Enkel, Gottfried und Albrecht von Hohenlohe, allem was derselbe auf seine Söhne Friedrich und Johann vererbt habe, „es sey zu **Franken** oder zu **Baiern**." Die Urkunde ist abgedruckt bei **Oetter** II. S. 372. — Noch im XV. Jahrhundert wird das Land auf dem Gebirg (das Baireuthische Oberland) dem Lande zu Franken (dem Unterlande) entgegengesetzt! So in der Achillea.

Für die Zeiten, wo die Ahnherrn des preußischen Hauses in der Geschichte erscheinen, hat diese Frage kein irgend nahe liegendes Interesse, indem in dem späteren Mittelalter alle früher etwa bestandene Verbindung mit Baiern längst aufgehört hatte.

4. Der Gau Sualafeld [42]) im Westen des Nordgau's, so daß Ellingen und Pappenheim, beide im Sualafeld, unweit der Gränze des Nordgau's liegen. Es gehörte dieser Gau zur Eichstädtischen Dioces, und umfaßte, nach dem was aus der kirchlichen Geographie in Verbindung mit urkundlicher Bestimmung der Lage einer Anzahl von Orten geschlossen werden kann, von dem Ansbachischen die Oberämter Gunzenhausen und Hohentrudingen, von dem Oberamt Ansbach, was nicht zum Rangau, von dem Oberamt Windsbach, was nicht zum Nordgau gehörte; den größten Theil des Oberamts Wassertrudingen und einen Theil des Oberamts Feuchtwang; außerdem einen Theil des Fürstenthums Neuburg, nämlich südlich bis über Monheim und Wendingen hinaus.

5. Der Riesgau [43]), wird hier erwähnt um die Aufzählung der Gauen nach der geographischen Lage nicht zu unterbrechen, obgleich dieser Gau nicht zu Franken, sondern zu Schwaben gehört. Der Riesgau, dessen Name noch jetzt sich bekanntlich als Bezeichnung der Gegend um Nörd-

---

42) Lang I. S. 97. Schultes histor. Schr. II. S. 332.

43) Lang I. S. 97. Schultes a. a. O II. S. 345. Zinkernagel, historische Untersuchung der Gränzen des Riesgaues. Wollerstein 1802. 4.

Nördlingen erhalten hat, wird schon im achten Jahrhundert genannt; derselbe umfaßte den größten Theil der Besitzungen des Oettingenschen Hauses, ferner den größten Theil des Ansbachischen Oberamts Feuchtwangen, und erstreckte sich südlich bis an die Donau, wo Höchstädt und Donauwerth dazu gehören. Das Ries bildete einen Theil der Dioces Augsburg.

6. Der Mulachgau [44]) in der Würzburger Dioces, begreift etwa das halbe Gebiet der Reichsstadt Rotenburg, die Hohenlohischen Herrschaften Schillingsfürst und Kirchberg, das Ansbachische Oberamt Creilsheim.

7. Der Taubergau [45]) umfaßte, nach Schultes Angabe, die Mainzischen Aemter Miltenberg und Bischofsheim, das Pfälzische Amt Buxberg, die Würzburgischen Aemter Lauda, Hartheim, Röttingen, einen Theil des Hohenlohe-Neuensteinschen, Mergentheim, einen Theil des Werthheimischen. Auch die Reichsstadt Rotenburg mit dem nordwestlichen Theil ihres Gebiets und der südliche des Ansbachischen Oberamts Creglingen, mit dem Ort Creglingen selbst, ist hier zu suchen. Es gehörte dieser Gau zur Würzburger Dioces.

8. Der Badenachgau [46]) begreift einige Würzburgische Districte (Schultes nennt die Städte Ochsfurt und Aub, die Aemter Grünfeld und Heidingsfeld) und

---

44) Lang I. S. 88. Schultes Beitr. I. S. 292.

45) Lang I. S. 89. Schultes a. a. O. S. 291. Chr. Gotw. p. 817.

46) Lang I. S. 90. Schultes a. a. O. S. 293. Chron. Gotw. p. 553.

wahrscheinlich auch Kitzingen und einen Theil des Ansbachischen Oberamts Creglingen.

9. Der Iffigau [47]) soll dem Würzburger Archidiaconat Iphofen, in dessen drei Capiteln Iphofen, Schlüsselfeld, Uffenheim entsprechen. Darnach reicht der Gau nördlich bis Schwarzach, Brixenstadt, und Burg Ebrach, gränzt südlich an den Rangau, östlich an den Rednitzgau, westlich an den Main, von Markbreit aufwärts. Er umfaßte den größten Theil des Oberamts Uffenheim, und außerhalb der burggräflichen Besitzungen die Grafschaft Castel, die Herrschaft Speckfeld, das Fürstenthum Schwarzenberg.

III. Markgrafen im östlichen Franken.

Es ist schon früher erwähnt worden, wie in einem großen Theil der östlichen, den Slaven allmählig abgewonnenen Gegenden (in der Baireuthischen Amtshauptmannschaft Wunsiedel, im Egerland, einigen Theilen der Oberpfalz und Baierns) keine regelmäßige Gaueintheilung nachzuweisen ist. Es haben dies diese Gegenden gemein mit anderen, erst durch allmählige Eroberung gegen die Slaven der Herrschaft der Deutschen unterworfenen Landstrichen; das gleiche zeigt sich nämlich in den norddeutschen Markgrafschaften. Auch hier in Franken ist, wie dort, die Beschränkung der Slavenherrschaft wol vornämlich den Markgrafen zuzuschreiben, die gewöhnlich von dem Nordgau benannt werden [48]). Die Geschichte

---

47) Lang I. S. 90. Chr. Gotw. p. 645.

48) Hauptschriften für die Geschichte dieser Markgrafen sind Schöpf Nordgau-Ostfränkische Staatsgeschichte der — Markgrafen

dieser Markgrafen ist eben so wenig in einem befriedigenden Zusammenhange, besonders auch in Beziehung auf bestimmte Gegenden, bekannt, als die früheste Geschichte der norddeutschen Markgrafen in Thüringen und Sachsen. Es hat mehr als eine Markgrafschaft gegeben, die dem heutigen Franken zu einer Schutzwehr gegen die Slaven diente. Seit der Mitte des neunten Jahrhunderts lernen wir eine solche militärische Gränzprovinz kennen gegen die Sorben, limes sorabicus, die jedoch vielleicht mit Thüringen nordöstlich vom thüringer Walde (Südthüringen) in näherer Verbindung stand, als mit Franken. Im Jahre 880 verwaltete diese Markgrafschaft (als comes et dux limitis Sorabici) ein Herr aus dem alten Babenbergischen Hause, Poppo, der wahrscheinliche Stammvater des Weimarschen und Orlamündischen Hauses. Nach ihm, oder schon neben ihm, war sein Bruder Heinrich fränkischer Markgraf (marchensis Francorum), gestorben im Jahre 886. Um dieselbe Zeit — in der zweiten Hälfte des neunten Jahrhunderts — und selbst schon in der Zeit Ludwigs des Frommen, erscheinen noch andre Markgrafen an der östlichen Gränze Frankens, weiter gegen Süden. So der Herzog oder Markgraf Ernst zur Zeit Ludwigs des Deut-

---

auf dem Nordgau. Hildburgh. 1753. 8. Gruner Opuscula ad illustr. hist. Germaniae (2 vol. Cob. 1760. 61. 8.) I. p. 171—224. Gensler, Geschichte des fränkischen Gaues Grabfeld. Schleusingen 1802. 4. II. S. 227. f. Ried Geschichte der Grafen von Hohenburg, Markgrafen auf dem Nordgau. Regensb. 1812. 4. Desselben zweite Abhandlung über die Grafen rc. Reg. 1813. 4. Vergl. auch Lang I. S. 115. 117. II. S. 99. Mannert Geschichte Baierns I. S. 111. 115. 123.

schen [49]). So später die Brüder Wilhelm und Engelschalk in der Gegend von Cham [50]). Die östlichsten Gegenden Frankenlands (Oberpfalz, nebst angränzenden Theilen von Baiern, Egerland, Wunsiedel) scheinen nicht von Franken, sondern von Baiern aus den Slaven abgewonnen zu seyn. Dafür spricht, daß mehrere Markgrafen in diesen Gegenden Baierische Markgrafen waren, so die eben genannten Wilhelm und Engelschalk, und daß diese Gegenden nicht dem Sprengel eines fränkischen Bisthums, namentlich nicht der den eigentlichen Nordgau umfassenden Eichstädtischen Diöces, sondern dem Sprengel des baierschen Bisthums Regensburg zugetheilt wurden. Im zehnten Jahrhundert, und bis in die Mitte des eilften, kennen wir eine Reihe von Markgrafen, aus einem und demselben Hause, abstammend von einem Schwiegersohn König Conrad's I. (Berthold?), der nicht unwahrscheinlich für einen Sprößling gilt jenes Babenbergischen Hauses, dessen große Macht in Franken unter Ludewig dem Kinde gebrochen wurde. Diese Markgrafen beherrschten, außer dem den Slaven abgewonnenen eigentlichen markgräflichen Gebiet, bedeutende Besitzungen im Innern Frankens, deren Verwechslung mit der Markgrafschaft zu seltsamen Vorstellungen von der Lage und Ausdehnung dieses Amtsprengels verleitet hat. Sie heißen Markgrafen von Ammerthal (Martala), einer Burg in der Nähe von Amberg,

49) Ried, Geschichte der Grafen von Hohenburg. S. 11. f.

50) Urk. des K. Arnulf in Rettenpacher annales monasterii Cremifanensis. Salisb. 1677. f. (L. I. c. 9. p. 43.). Sclavinia wird die Gegend genannt; die beiden Grafen heißen comites terminales.

auch von Schweinfurt, so der auch für die allgemeine deutsche Geschichte merkwürdigste und bekannteste dieser Markgrafen, Heinrich, zu Ende des zehnten und zu Anfang des eilften Jahrhunderts (gest. 1017) [51]). Der Sohn dieses Heinrichs, Otto, gest. 1057, war der letzte seines Mannsstammes. Durch eine der fünf Töchter Otto's, Beatrix — deren Schwester Bertha oder Alberade als Stifterin des Klosters Banz merkwürdig geworden — nach Andern erst durch eine Urenkelin Otto's, Luitgardis — jedenfalls in der zweiten Hälfte des eilften Jahrhunderts durch eine Heirath, ist die Markgrafschaft an das Haus der Grafen von Vohburg gekommen, die nun Markgrafen von Vohburg (von dem an der Donau in Oberbaiern gelegnen Stammsitz), auch von Cham und Nabburg heißen, auch den pfalzgräflichen Titel geführt haben, dessen Ursprung jedoch nicht ausgemittelt ist. Ausgestorben ist dies Geschlecht im Mannsstamm mit Markgraf Berthold, zu Anfang des zehnten Jahrhunderts, die Angaben schwanken zwischen den Jahren 1204 und 1210. Die Besitzungen, von denen Vieles durch Heirath an andre Herren gekommen, mehr noch durch Entstehung selbständiger Territorien im Umfange des alten markgräflichen Gebiets der Gewalt der Markgrafen entzogen war, kamen an die Wittelsbacher, in Baiern und der Pfalz — eine der ersten bedeutenden Erwerbungen derselben im Norden der Donau. Länger, bis in die zweite Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts, wahrscheinlich bis zum Jahr 1256

---

51) Selbst die Benennung marchio de Bansa (von dem Schloß, nachher Kloster Banz) kommt vor. Gruner l. l. (S. Note 48.) I. p. 215. Schultes histor. Schr. I. S. 8.

blühte das Haus der **Markgrafen von Hohenburg** (von dem Schloß Hohenburg an der Lautrach, gehörte später nebst seinem Zubehör als eine freie Reichsherrschaft zum Hochstift Regensburg), wahrscheinlich ein Zweig des Vohburgschen Geschlechts, nach deren Abgang keine Markgrafen mehr in dieser Gegend genannt werden.

Neben den Markgrafen von Vohburg und von Hohenburg sind die mächtigsten Häuser, die sich in diesen Gegenden erhoben, die der **Grafen** von **Sulzbach**, von **Hirschberg**, von **Leuchtenberg**, und der **Burggrafen** von **Regensburg**.

Die Markgrafen selbst standen schon lange nicht mehr in dem ursprünglichen Verhältniß kaiserlicher Beamten, sondern waren bereits zu der selbstständigen Herrschaft über Land und Leute gelangt, welche die neuere Zeit, in ihrer festeren Gestaltung und größeren Ausdehnung, mit dem Namen Landeshoheit bezeichnet.

IV. Entstehung der Landeshoheit. Salische und Hohenstaufische Besitzungen. Nürnberg, Mittelpunct für deren Verwaltung.

Die **Entstehung der Landeshoheit** hat in dem ursprünglichen markgräflichen Amtssprengel wie in Franken überhaupt und im ganzen Umfange des deutschen Reichs die Verfassung wesentlich verändert. Die Organisation der Herzogthümer, Pfalzgrafschaften, Markgrafschaften, Grafschaften, später auch der kaiserlichen Reichsvoigteien, ist dadurch gänzlich aufgelöst worden. An die Stelle der alten Provinzialeintheilungen, namentlich der Gaue, trat die Vertheilung des Landes in viele größere und kleinere Gebiete

oder Territorien geistlicher und weltlicher Herrn, zwischen denen eine Anzahl von Städten (seltener ländlichen Gemeinheiten) ein gleich unmittelbares Verhältniß zu Kaiser und Reich bewahrten oder erwarben, und zu einer gleichartigen Selbstständigkeit gelangten wie geistliche und weltliche Landesherrn, und in einigen Gegenden auch viele blos ritterbürtige Geschlechter für sich und ihre Besitzungen gleiche Vortheile, theils behaupteten, theils später erlangten [52]).

In Beziehung auf Franken ist der Gang dieser Veränderung besonders analog dem Gange derselben am Mittelrhein (welche Gegend zu demselben Herzogthum Franken gehörte) und in Schwaben. Das Herzogthum Franken ist früher als die übrigen großen Herzogthümer seiner Auflösung entgegen gegangen. Im zwölften Jahrhundert schon gab es keine wahren Herzoge von Franken mehr [53]). Die herzogliche Gewalt keines der Hohenstaufen, die in diesem

---

52) Ueber die Entstehung der Landeshoheit und die dadurch bewirkte Auflösung der früheren Verfassung findet sich eine in sich zusammenhängende in allen Haupttheilen sehr befriedigende Darstellung allein in K. F. Eichhorn's deutscher Staats- und Rechtsgeschichte. Theil 2. Einzelne wichtige Beiträge zur Entwickelungsgeschichte der Territorialverfassung finden sich besonders in Struben, Nebenstunden. Bd. IV. Abh. 22. und 23. VI. Abh. 45. Desselben vernichtigter Beweis der teutschen Reichsstände völliger Landeshoheit vor dem sogenannten großen Interregno. Hannover 1758. 4. Pfeffinger, Vitriar. illustrat. Lib. III. tit. 15. de superioritate territor. (Vol. III. p. 1052. f. besonders p. 1094—1118.), auch in mehreren Werken über Specialgeschichte einzelner Länder.

53) S. Stumpf, histor. Archiv für Franken. Heft 2. 1804. S. 5. ff., dem Eichhorn beipflicht, Rechtsgeschichte Bd. II. §. 240. — Die Hohenstaufen, die als Herzoge in Franken genannt werden, sind Conrad, nachher König geworden, † 1152, dessen Sohn Frie-

Jahrhundert den herzoglichen Titel führen, erstreckte sich über den ganzen Umfang des Frankenlandes; sie bezog sich wol nur auf die eignen Besitzungen ihres Hauses, mit denen freilich sehr vieles Reichsgut in dieser wie in andern Gegenden verbunden war. Schon zu Anfang des eilften Jahrhunderts wurde das Hochstift Würzburg von dem Herzogthum gänzlich eximirt, und selbst mit den herzoglichen Rechten über seine Besitzungen begabt [54]), eine Beschränkung der herzoglichen Befugnisse, die in so früher Zeit, wenigstens in Beziehung auf bedeutendere Gebiete, wie das Würzburgische, noch ohne Beispiel war. So wie in Schwaben, hörte das Herzogthum in Franken völlig auf, und es trat nirgend über einen bedeutenderen Theil des alten herzoglichen Amtssprengels ein mächtigeres Territorium in die Stelle des Herzogthums, wie dies in Baiern, Kärnthen, Lothringen geschehen ist. Die Hohenstaufische Macht in Franken und Schwaben hätte wohl dahin und noch weiter führen können, wäre sie nicht unter den letzten Herrn dieses Hauses, Conrad und Conradin, so völlig zersplittert worden.

So erklärt sich wie im Herzogthum Franken, eben so wie in Schwaben, sehr viele, mehrentheils kleinere Territorien geistlicher und weltlicher Landesherrn, und viele hundert reichsritterschaftlicher Gebiete entstehen und sich erhalten konnten. Das seit dem Fall der Hohenstaufen mächtigste Haus im heutigen Franken, das der Burggrafen zu Nürnberg, gelangte erst sehr allmählig zu dem bedeutenden

---

drich von Rotenburg † 1167, endlich Conrad, dritter Sohn Friedrich's Barbarossa † 1197. — Vergl. Lang II. S. 29.

54) Eichhorn, Rechtsgesch. Bd. II. §. 222. und Note e.

Gebiet, welches in neueren Zeiten die sogenannten Markgrafschaften Ansbach und Baireuth bildete.

Eben so wichtig, ja wol noch wichtiger, als die Schicksale des Herzogthums, sind für die Bildung der Landeshoheit die Schicksale der Gaueintheilung und des Grafenamts. Die Amtssprengel der Grafen wurden noch früher als der des Herzogs beschränkt und gestört, und zwar zuförderst durch die Exemtion des geistlichen Guts, dessen es in Franken eine besonders große Menge gab. Es verwandelte sich die Amtsgewalt in den übrigen Theilen der alten Gauen in eigne erbliche Gewalt vieler Geschlechter des hohen Adels, theils solcher die zu dem erblichen Besitz der eigentlichen Grafenwürde, theils solcher, die auf andre Weise zur Erwerbung der Grafengewalt gelangt waren. Aus der Verbindung der so verwandelten Grafengewalt mit lehnbaren und allodialen Besitzungen, und mit Gerechtsamen, die durch specielle königliche Begnadigung ertheilt worden, entstanden hier wie anderswo viele weltlichen Gebiete. Manche derselben werden später genannt werden, in sofern sie theilweise oder ganz an die Burggrafen von Nürnberg übergegangen sind. Auch diese Auflösung der Gaugrafschaften tritt schon im zwölften Jahrhundert als völlig entschieden hervor [55]). Ueberall wo — hauptsächlich immer auf die

55) Es liegt ein merkwürdiges Kennzeichen der Auflösung der alten Verfassung in der allmählig im Lauf des zwölften Jahrhunderts sich ändernden Art und Weise in Urkunden und sonst die geographische Lage einzelner Orte zu bezeichnen: an die Stelle der Gaunamen treten die Bezeichnungen der Gebiete geistlicher und weltlicher Herrn. Es kann freilich ein Gauname noch lange im Gebrauch geblieben seyn, nachdem die Grafschaft schon kein bloßer Amtssprengel mehr war, so daß das gänzliche Wegfallen der Gaunamen in

hier angedeutete Weise — Landeshoheit sich bildete, wo in die Stelle einer im Namen des Kaisers geübten Amtsgewalt eine eigne selbstständige Herrschaft über Land und Leute eintrat, löste sich dadurch die regelmäßige, unmittelbare Verbindung zwischen dem Kaiser und dem Lande: nicht alle freien Unterthanen blieben unmittelbare Reichsunterthanen, sondern nur die Landesherrn.

Es konnte nun aber diese ganze Aenderung in Franken, ungeachtet der frühen Auflösung des Herzogthums, nicht früher, oder auch nur durchweg für das ganze Land so früh erfolgen, wie in vielen andern Theilen Deutschlands. Ein großer Theil des Grund und Bodens in Franken gehörte dem Könige, schon in der carolingischen Zeit, noch mehr unter den aus Franken stammenden Königen des eilften Jahrhunderts (Conrad dem Salier und seinen Nachkommen), und die Verwaltung königlicher Herrschaften, durch des Königs und des Reiches Vögte, Pfleger, Amtleute, blieb im Ganzen länger und bestimmter eine bloße Amtsverwaltung, und konnte von den Königen leichter in den Schranken einer solchen gehalten werden, als die Verwaltung des Herzogthums, der Grafschaft, und überhaupt der Aemter, welche zur Ausübung der eigenthümlichen königlichen Gerechtsame über die freien Unterthanen angeordnet waren. Dies entging den Königen nicht. Um indeß daraus die Vortheile zu ziehen, welche eine kluge Benutzung der Verhältnisse gewähren konnte, und insbesondre die königlichen Herrschaften selbst möglichst zu conserviren, we-

---

einer Gegend nicht nothwendig den Anfangspunct des Bestehens der Landeshoheit andeutet, sondern dieser schon viel früher zu suchen seyn kann.

nigstens einer allmähligen, unmerklichen Entfremdung vorzubeugen, war es nöthig, die königlichen Vögte oder Amtleute von der Gewalt der ordentlichen königlichen Localbeamten, besonders der Grafen, nach Umständen auch der Herzoge, Markgrafen, Pfalzgrafen, bei denen das Amtsverhältniß je länger, je mehr zurücktrat, zu eximiren, und die Befugnisse, welche diese über die königlichen Güter auszuüben hatten, sofern sie nicht ganz wegfallen konnten, auf die königlichen Verwalter und Pfleger zu übertragen. Ja, es gingen die Kaiser noch weiter und überwiesen ihren herrschaftlichen Beamten ganze große, passend gelegene Districte, wo Grund und Boden nicht kaiserlich war, indem sie das bisherige Grafenamt, wozu solche Districte gehörten, bei günstiger Gelegenheit eingehen ließen oder beschränkten [56]. Dies konnte aber auch solchen Beamten eine der Fortdauer des bloßen Amtsverhältnisses hinderliche, der Erlangung einer eignen erblichen Herrschaft über das anvertraute Gebiet förderliche Macht und Bedeutung verschaffen, und in soweit nicht die kaiserlichen Vogteien durch ausdrückliche Veräußerungen, dergleichen in allen Jahrhunderten statt gefunden haben, an andre Herren gekommen, oder durch gewaltsame Umgriffe

56) Ein merkwürdiges Beispiel einer solchen Erweiterung kaiserlicher Reichsvoigteien bietet eine Markgrafschaft dar, die südthüringische Mark, wo kaiserliche Vögte, die über kleinere Districte gesetzt wurden, im zwölften Jahrhundert an die Stelle der Markgrafen traten. Daher der Name Vogtland, terra advocatorum. S. Löscher in Analecta ex omni literarum genere. Lips. 1724. 4. I. p. 295. Adelung Directorium der Quellen der südsächsischen Geschichte. Einl. Vergl. Eichhorn Staats- und Rechtsgeschichte. I. §. 234. b.

benachbarter Herrn, oder endlich durch Bildung von Reichsstädten und reichsritterschaftlichen Gebieten verloren gegangen sind, ist die Amtsgewalt auch dieser Beamten allmählig in Landeshoheit übergegangen; so bei den Reußen im Voigtlande, so auch bei den Burggrafen zu Nürnberg, für wichtige Bestandtheile ihrer ursprünglichen Territorialmacht.

Die Einrichtung solcher erweiterter Reichsvogteien in Franken gehört mindestens schon in die Zeit der fränkischen Kaiser, wenn gleich erst unter den Hohenstaufen die Verhältnisse genauer bekannt werden. Schon in jener Zeit war die Burg zu Nürnberg ein wichtiger Punct, und wahrscheinlich ein Mittelpunct für die Verwaltung eines großen Gebiets.

Da die beglaubigten Ahnherrn unseres königlichen Hauses zuerst als Burggrafen von Nürnberg in der Geschichte auftreten, so nimmt die früheste Geschichte dieses Orts nicht unbillig unsere Aufmerksamkeit auf einige Augenblicke in Anspruch.

Die Entstehung und die älteste Geschichte Nürnbergs, ist für uns, wie die aller alten Städte Deutschlands, in ein undurchdringliches Dunkel gehüllt. Den Mangel historischer Nachrichten haben spätere Chronisten und andre Schriftsteller mit mannigfaltigen Muthmaßungen und Erdichtungen, zum Theil der abentheuerlichsten Art zu ersetzen gewußt [57]. Historisch sichere und zwar urkundliche Nach-

57) Dem Einen ist Nürnberg castrum Neronis; dem Andern ist es von den alten Norikern erbaut (castrum Noricum), die entweder so weit nördlich gewohnt, oder nach Ausbreitung der Römerherrschaft in ihrer Heimath hieher sich geflüchtet haben, und von de-

richten von dem Daseyn und den Verhältnissen dieses Orts reichen nur bis in die Mitte des elften Jahrhunderts hinauf; das älteste sichre Document, was Nürnbergs erwähnt, ist ein Diplom Kaiser Heinrich's IV., vom Jahr 1062, worin dem Flecken Fürth Marktrecht, Zoll und Münzrecht, welche von Heinrich III. auf Nuorenberc waren übertragen worden, zurückgegeben werden [58]), wodurch aber wol Nürnberg das früher verliehene nicht entzogen worden, sondern Fürth nur jene Rechte von neuem erhielt, um sie neben Nürnberg auszuüben. Während der Regierung Heinrich's IV. wird Nürnberg noch öfters in Urkunden und Schriftstellern genannt: Heinrich hat sich mehrmals hier aufgehalteu, und es sind einige Urkunden bekannt, die hier von ihm ausgestellt worden. Die kaiserliche Burg mag älter seyn als die Stadt, und ist lange Zeit bedeutender geblieben als diese. Die Wichtigkeit Nürnbergs erscheint

---

nen auch der Name des Nordgaus hergeleitet wird. Ein Dritter weiß genau den Zeitpunct der Erbauung: im J. der Welt 3771, vor Christo 14, Dienstags den 9. April um 8 Uhr und 57 Minuten. S. Joh. ab Ind. S. 27. ff. Viele halten Bremberg in jenem Capitulare Carls des Großen v. J. 805. für Nürnberg. S. oben Note 17. — Eine ermüdende Sammlung von Fabeln über die früheste Geschichte Nürnbergs und von weit ausgesponnenen hypothesenreichen Erzählungen, die an einzelne historische Spuren und Thatsachen sich anknüpfen, findet sich in (v. Welkern) Singularia Norimbergensia. Zu vergl. ist für die frühesten Schicksale Nürnbergs: Joh. ab Indagine. Siebenkees kleine Chronik der Reichsstadt Nürnberg. Altdorf 1790. 8. Mannert in: Neues Taschenbuch von Nürnberg. 2. Thl. Nürnb. 1822. S. 1. ff.

58) Die Urk. in Singular. Norimb. p. 322. Fabers Staatscanzley, Bd. 31. S. 135. Brandenb. Deduct. gegen Bamberg wegen Fürth, v. J. 1785, im Urkundenbuch Bd. I. Thl. 2. S. 138.

in zwei merkwürdigen Ereignissen aus den ersten Jahrzehnten des zwölften Jahrhunderts. Als Heinrich's IV. Sohn Heinrich sich gegen seinen Vater empört hatte (zu Ende des Jahres 1104), belagerte er Nürnberg oder castrum Noricum und gewann es nach einer zweimonatlichen oder noch längeren Belagerung [59]). Als nach dem Tode Heinrich's V. der bekannte Successionsstreit und Successionskrieg zwischen seinen Erben, den Hohenstaufen, und seinem Nachfolger im Reich, Lothar von Sachsen, geführt wurde, stritt man wiederum lebhaft um den Besitz von Nürnberg [60]). Die Hohenstaufen hatten es in Händen; es wurde darauf im Jahr 1127 lange Zeit vergeblich von Kaiser Lothar belagert, und erst 1130 durch eine zweite Belagerung eingenommen. Von den Hohenstaufischen Kaisern wurde Nürnberg mit besonderer Vorliebe behandelt. Kaiser Friedrich I. hat sich oft hier aufgehalten, mehrere Reichstage sind während seiner Regierung hier versammelt gewesen; Heinrich VI. soll den Ort neben der Burg zuerst mit Mauern umgeben haben; Friedrich dem II. verdankt Nürnberg den ältesten bekannten Freiheitsbrief (vom J. 1219), wodurch die selbstständige Stadtverfassung des Orts, wenn gleich nicht zuerst gegründet, doch gesichert worden, und dessen unmittelbare Unterordnung unter den Kaiser, obschon darin noch nicht das Verhältniß einer mit Landeshoheit begabten Reichsstadt liegt. Seitdem ist auch von der Stadt oft die Rede neben der Burg: civitas et

---

59) Otto Fris. Chron. lib. VII. c. 8. et 9. Vita Henr. IV. bei Urstis. SS. p. 387. Singular. Norimb. Nro. 42. (p. 356. ff.)

60) S. v. Raumer Geschichte der Hohenstaufen. I. S. 325. f.

castrum Noricum, oder Nurnberg heißt es in Urkunden und bei Historikern. Ob die Hohenstaufen Burg und Stadt als eigenthümliches Reichsgut oder aber als eigne Besitzung ihres Hauses beherrscht haben, läßt sich nicht mit Sicherheit ermitteln, daher auch nicht, ob sie nach dem Tode Heinrich's V. Nürnberg mit oder ohne Recht zu behaupten gesucht. Doch ist diese Frage wichtig, selbst für das ursprüngliche Verhältniß der Burggrafen, und berührt gleicherweise auch andre Besitzungen des fränkischen Königshauses in Franken. Als nächste cognatische Verwandten Heinrich's V. (Söhne seiner Schwester Agnes) hatten die Hohenstaufischen Brüder Friedrich, Herzog von Schwaben und Conrad, Herzog in Franken, Anspruch auf die Güter und Gerechtsame des ausgestorbenen Königshauses, welche nicht zum Reiche gehörten. Wie sollte aber die Gränze zwischen dem salischen Erbgut und dem Reichsgut bestimmt werden? — Die Unterscheidung zwischen Privat- und Familiengut des regierenden Herrn und sogenanntem Staatsgut gehört in monarchischen Staaten, — so weit sie wirklich Realität hat, und nicht blos in mehr oder minder willkührlichen theoretischen Ansichten der Politik oder des sogenannten allgemeinen Staatsrechts ihre Quelle und ihren eigentlichen Sitz hat, — gewiß niemals zu den ursprünglichen, natürlich sich ergebenden Verhältnissen, sondern entsteht nur auf eine künstliche Weise, durch besondre Umstände und Veranlassungen. Dahin gehört insbesondre wenn das erbliche Reich sich in ein Wahlreich verwandelt; alsdann kann was der Gewählte mit der Krone an Gütern und Gerechtsamen überkommt, als Kron- oder Staatsgut geschieden bleiben von seinem eignen und seines Hauses

Vermögen. Aehnliches kann auch wol, ohne eigentliche Wählbarkeit in Beziehung auf den einzelnen regierenden Fürsten, ein Wechsel der Dynastie zur Folge haben, bei welchem das neue Herrscher-Haus nicht kraft Erbrechts oder nicht allein auf diesem Wege zur Regierung gelangt. Das eine und das andre ist in Deutschland eingetreten. Die Wahleigenschaft der Kaiserwürde, die wirksamer als ein bloßer Wechsel der Dynastie eine solche Sonderung des Privat- und Familien-Guts und des Reichsgutes herbeiführen mußte, hat sich erst während der Zeit der fränkischen Kaiser völlig entschieden, so daß bei dem Abgang dieses Hauses sich noch keine bestimmte Gränze zwischen Familiengut und Reichsgut fixirt hatte. Das angemessenste Princip wäre wol gewesen: als Reichsgut Alles zu betrachten, was der erste Kaiser aus der Dynastie mit dem Reich überkommen hatte; doch wäre dies auch bei redlichem Willen nicht vollständig zu ermitteln gewesen, da, was irgend der Kaiser besaß, kaiserliches Gut oder Reichsgut genannt werden konnte.

Nicht eine solche Erörterung, sondern das Glück der Waffen und die Macht andrer politischer Umstände entschied zwischen Lothar von Sachsen und den Hohenstaufen. Für diese verlor die Streitfrage bald ihre praktische Wichtigkeit, da sie nach wenig Jahren selbst zur Krone gelangten, und dadurch das früher als Erbschaft Heinrich's V. vergeblich angesprochene, von Lothar aber zum Reich gezogne und noch weit mehreres in ihre Hände kam. Die Hohenstaufen schieden schwerlich in der Verwaltung und in der ganzen Behandlung Reichsgut, und Familiengut, und was sie kraft irgend eines ihrem Hause zugewandten Amtes, als

des

des Herzogthums und der Pfalzgrafschaft, besaßen und beherrschten, und so konnte nach ihrem Abgange das Verhältniß mancher Landestheile sehr schwankend seyn und sehr vom Zufall abhangen, was von ihren gesammten Besitzungen in späterer Zeit unmittelbar dem Kaiser und Reich, und was diesem oder jenem geistlichen oder weltlichen Herrn untergeben blieb.

Ein bedeutender Theil der Hohenstaufischen Besitzungen lag in dem heutigen Franken. Es vereinigten sich mannigfaltige Verhältnisse, um diesem Hause hier eine große Territorialmacht zu verschaffen: die Beerbung des fränkischen Königshauses, die Kaiserwürde selbst, die Pfalzgrafschaft, die herzogliche Würde. Auch durch Heirath mehrte sich hier das Hohenstaufische Gut: der Vermählung Friedrichs des ersten mit Adelheid von Vohburg im J. 1149 wird die Erweiterung seiner Besitzungen im östlichen Franken, namentlich die Erwerbung des Egerlandes, zugeschrieben [61]). Vor dem gänzlichen Untergange des Hauses gingen diese fränkischen Besitzungen größtentheils wieder verloren, und Conradin, der letzte Hohenstaufe, ernannte schon im Jahr 1263 den Pfalzgrafen Ludewig den Strengen, Herzog von Baiern, auf den Fall seines unbeerbten Todes zum Erben aller seiner Besitzungen, und dasselbe wiederholte er für Ludewig den Strengen und dessen Bruder Herzog Heinrich im J. 1266 [62]). Conradin selbst kann noch im Besitz von Nürnberg und dazu gehörigen Di-

61) Bünau, Leben Friedrichs I. S. 21. b.

62) S. d. Urk. v. J. 1263 bei Aettenkhover Gesch. der Herzoge von Baiern. S. 170. und die v. 1266. ebendas. S. 172 ff. aus d. Orig. guelf. III., praef. p. 81.

stricten gewesen seyn, denn in dem Theilungsvertrage der beiden Brüder Ludewig und Heinrich über die Erbschaft Conradins, v. J. 1269, wird auch Nürnberg dazu gerechnet, und bestimmt, daß die Burg und Stadt Nürnberg, so wie einiges Andre, nicht getheilt werden, sondern in Gemeinschaft bleiben sollte [63]). Conradin selbst spricht in einer Urkunde v. J. 1266 von der Erwerbung (d. h. Wiedererwerbung) der Burg und Stadt Nürnberg, wozu ihm Pfalzgraf Ludewig durch Geldvorschüsse förderlich gewesen sey [64]). Noch merkwürdiger ist, daß er dem Burggrafen zu Nürnberg [65]) die Erbfolge für seine Tochter zugesichert hat, im J. 1266, und das gleiche hat auch Pfalzgraf Ludewig gethan [66]), eben so wurde auch 1266 von Conra-

---

63) Als Object des Theilungsvertrages werden in der Urkunde genannt castrum Flosse, Parchstein, Weiden et Adelnberch cum omnibus attinentiis eorundem — oppidum Amberch, castrum Hochenstein, advocatia bonorum et hominum Vilseck, Auerbach, Plech et Harsprukk, novum castrum ac etiam novum forum Perngau, castrum Swabiswerd, et civitas ibidem, Möring cum toto Heibish, castrum Schwabeck, cum omnibus adtinentiis suis, oppidum Schongau et omnia bona praedicti avunculi nostri (Conradins) ante Montes sita, et generaliter omnis proprietas inter flumen Werta, montes et Danubium sita. — Ungetheilt bleiben castrum und civitas Nürnberch, oppid. Lauging, civ. Nördling. — Aettenkhover S. 174f. Noch andre Urkunden über die Erwerbung conradinischer Güter durch das Haus Wittelsbach S. b. Aettenkhover a. a. O. S. 168 f. Vergl. Lori Gesch. des Lechrains II. S. 7—13. wo sich die Urkunde ebenfalls findet, nebst den beiden Schenkungsbriefen Conradin's von 1263 u. 1266. Feßmaier, Gesch. v. Baiern. S. 502.

64) Bei Aettenkhover a. a. O. S. 178. Lang Reg. III. S. 273.

65) Seinem fidelis Urk. b. Aettenkhover S. 179.

66) Urk. Conradin's b. Oetter II. S. 507. Falk. Cod

din und von Pfalzgraf Ludewig, Conrad Stromer mit dem Forstmeisteramt zu Nürnberg beliehen [67]). Die Erben Conradins sind indessen nie zu dem wirklichen Besitz von Nürnberg gekommen und eben so wenig ist jemals der Burggraf von Nürnberg von Baiern oder Pfalz abhängig gewesen; auch ist in König Rudolfs Bestätigung der durch Conradin dem Wittelsbachischen Hause zu Theil gewordenen Erwerbungen Nürnberg nicht genannt [68]).

In die Zeit der Hohenstaufischen Herrschaft in Franken fällt nun der Anfang der eigentlichen Geschichte unseres königlichen Hauses. Unter Kaiser Friedrich dem II. und bis in die Zeit des sogenannten großen Zwischenreiches hinein lebte Burggraf Conrad zu Nürnberg, bis zu dem wir die Abstammung des Hauses mit völliger Gewißheit verfolgen können. Ehe jedoch von den frühesten Besitzungen der Burggrafen und deren allmähligen Erweiterung die Rede seyn kann, ist es nöthig die ursprüngliche Bedeutung des Burggrafenamts zu Nürnberg zu untersuchen und, so viel es bei der Dürftigkeit der Quellen möglich ist, festzustellen.

---

dipl. S. 67. Lang Reg. III. S. 267. Urk. des Pfalzgrafen b. Oetter II. S. 475. Schütz IV. S. 94. Hist. Nor. dipl. S. 159. Falk. Cod. dipl. S. 66. Lang a. a. O. S. 265.

67) S. die Urkunden in der Hist. Nor. dipl. S. 157 und 158. Schütz IV. S. 94. Lang Reg. III. S. 271. 273.

68) Die Bestätigung Rudolfs bei Aettenkhover S. 184 aus den Orig. Guelf. a. a. O. S. 82. Lori, Gesch. des Lechrains. S. 12.

V. Umfang und Verfassung des zur Burg zu Nürnberg gelegten Gebiets: Amt des Butiglers, des Forstmeisters, des Landvogts und des Burggrafen.

Es war die Burg zu Nürnberg in der hohenstaufischen Zeit, und vielleicht schon früher unter den fränkischen Kaisern, der Mittelpunkt eines sehr großen Verwaltungsbezirks. Den eigentlichen Umfang dieses Bezirks kennen wir nicht, doch können wir die große Ausdehnung desselben aus den fragmentarischen Nachrichten ermessen, die uns zu Gebote stehen. Das wichtigste Monument dafür ist das sogenannte Nürnberger Saalbüchlein [69]), welches überschrieben ist „das seind die güter die zu dem Reich gehörend auf die Burg zu Nürnberg." Es enthält ein Verzeichniß von Aemtern, Vogteien oder Pflegen und einzelnen Orten, mit Angabe der Prästationen, die daraus dem Reich zu leisten waren. Manches ist darin aufgenommen oder aus älteren zum Grunde liegenden Verzeichnissen beibehalten, was zur Zeit der Abfassung nicht mehr zum Reich gehörte, und das ist bei vielen einzelnen Gegenständen ausdrücklich bemerkt, mit Angabe des späteren Besitzers. Was das Zeitalter dieses Saalbüchleins betrifft, so gehört es wol in die erste Zeit des vierzehnten Jahrhunderts; denn es erwähnt einen Burggrafen Konrad als lebend, und es muß dies der im J. 1314, oder der im J. 1334 verstorbene Burggraf Conrad seyn, denn es hat keinen späteren Burggrafen dieses Namens gegeben; ferner sagt es, daß Eger gegenwärtig dem Könige von Böhmen gehöre, an den es von Kaiser

---

69) Abgedruckt in Hist. Nor. dipl. S. 1. ff. und in Joh. ab Indagine S. 275. f.

Ludewig dem Baiern durch Verpfändung gekommen ist; auch wird das Geschlecht der Schlüsselberge als noch vorhanden genannt, welches 1349 ausgestorben ist.

Nach diesem Saalbüchlein gehörten zum Reich auf die Burg zu Nürnberg, theils noch damals, theils in früherer Zeit, unter andern (um nur die wichtigeren, bekanntere Districte und Orte betreffenden Angaben hier aufzunehmen) die Aemter Altorf, Schwabach, Herolsberg, Berngau, Gredingen, die Vogtei zu Herspruck, Amberg, Vilseck, Castel, das Egerland, Lichtenau, Wendelstein, Adelnburg, Lichteneck, Weissenburg, Nördlingen, Dünkelsbühl, Bopfingen, Schweinfurt (?), Neumarkt, Hohenstein, die Nürnberger Reichswälder St. Sebald und St. Lorenz, der Weissenburger Reichsforst. Aus andern Nachrichten scheint sich zu ergeben, daß auch Rotenburg dazu gehörte [70]).

Die Frage, wie die Verwaltung dieses großen Bezirks organisirt war, kann nur sehr unvollständig beantwortet werden. Es darf dabei nur auf solche kaiserliche Beamte gesehen werden, deren Wirkungskreis sich nicht auf die eine Stadt Nürnberg beschränkte. In der Hohenstaufischen Zeit finden sich drei solcher Beamten: der Burggraf, der Buticularius, der Forstmeister, zu denen Anfangs des vierzehnten Jahrhunderts der Landvogt hinzukommt. Von dem Burggrafen, der höchst wahrscheinlich der oberste Beamte über den ganzen mit der Burg zu Nürnberg in Verbindung gestellten Bezirk gewesen, zuletzt.

---

70) S. unten Note 87.

Der buticularius, Butigler, bekleidete nicht etwa ein bloßes kaiserliches Schenkenamt, wie aus dem Namen oft geschlossen worden, sondern war höchst wahrscheinlich seiner Hauptbestimmung nach ein kaiserlicher Finanzbeamte, wenn auch das Schenkenamt das ursprüngliche war [71]. Es war derselbe ein sehr bedeutender kaiserlicher Beamter, der in keinem Verhältniß der Unterordnung gegen den Burggrafen erscheint. Zuerst kommt er vor in zwei Urkunden des Jahres 1227, deren eine von Kaiser Friedrich dem Zweiten, die andere von dessen Sohn König Heinrich für das Kloster Heilsbronn ausgestellt ist [72]. In jener wird jedermänniglich verboten auf den Gütern des Klosters Gerichtsversammlungen zu halten oder sie mit Kriegsfahrten heimzusuchen [73]; Uebertreter sollen zur Verantwortung und Genugthuung von dem buticularius zu Nürnberg (butig. noster de Nurnberg) vorgefordert werden. In der Urkunde König Heinrichs wird dem Kloster Heilsbronn eingeschärft nur auf ausdrücklichen kaiserlichen Befehl, der

71) Buticula, Deminutiv von butta (ein Gefäß, Butte, Bottig), ist das französische bouteille, buticularius, das französische bouteiller. S. du Cange, gloss. s. h. v. Ueber den buticularius S. exercitatio acad. de buticulariis praecipue iis qui Norimbergae olim floruerunt, quam sub praes. Schwarzii proponit Braun. Altorf. 1723. 4.

72) In Hist. Nor. dipl. S. 57. aus Schwarz de buticulariis S. 25. f., desgl. in Falk. Cod. dipl. S. 49. und in Hocker, Heilsbronn. Antiquitätenschatz. Suppl. p. 113.

73) Placita vel reisas statuere. Heißt reisas statuere vielleicht auch von den Einsassen der Klostergüter Kriegsdienste, oder auch Vorspann und dergl. fordern, und placita statuere Gerichtbarbarkeit über die Güter ausüben?

ihnen durch den butigularius de Nurnberg zugefertigt werden solle, Pferde zum Dienst zu liefern. Noch aus anderen Thatsachen ergiebt sich eine Gerichtbarkeit des Butiglers, insbesondere hatte vor ihm des Reichs Forstmeister seinen ordentlichen Gerichtsstand [74]), desgleichen der Zeidelmeister (Vorsteher der sehr ins Große gehenden Bienenzucht in den Reichswaldungen [75]). Wie bedeutend dieses Amt gewesen, kann noch daraus entnommen werden, daß König Rudolf dem Butigler im J. 1274 aufgab an seiner Statt die Abtei Langheim gegen jegliche Beeinträchtigung in besondre Obhut zu nehmen [76]). Der Butigler kommt vor vom Jahr 1227 bis 1350 [77]); später erscheint er nicht mehr, seitdem wol, was er zu verwalten hatte, allmählig die Wege gegangen war, auf denen früher oder später alle kaiserlichen Einkünfte verschwunden sind, die Wege der ausdrücklichen Veräußerung, der Vorenthaltung durch die Pflichtigen, der Zueignung durch andre Herrn.

Ein zweiter Beamter in dem Verwaltungsbezirk der Burg zu Nürnberg, der ebenfalls völlig unabhängig erscheint von dem Burggrafen, war der kaiserliche Oberforstmeister über die großen Reichswaldungen um Nürnberg, deren Ueberreste noch in neuerer Zeit den Namen der Reichs-

---

74) Urkunden für die Gerichtbarkeit des buticularius finden sich in Jung Misc. II. S. 121. und daraus in Falk. Cod. dipl. S. 49. v. J. 1228; in Hist. Nor. dipl. S. 152. v. J. 1264.

75) Urk. des burggräflichen Landgerichts v. 1269, bestätigt 1353, in Hist. Nor. dipl. S. 201 f. Man nannte diese Gegend oft des Reiches Bienengarten oder Bienenkreis.

76) Urk. in Hist. Nor. dipl. S. 172.

77) S. die Uebersicht in Hist. Nor. dipl. Prodr. S. 97. f.

wälder St. Lorenz und St. Sebald führen [78]). Schon lange vor dem J. 1223 war das ritterliche Geschlecht der Stromer aus Nürnberg im Besitz dieses Amts, denn in jenem Jahr ertheilte es Kaiser Friedrich II. zwei Brüdern Stromer für sich und ihre Nachkommen, als ein rechtes Lehn, welches ihre Vorfahren bereits vom Reich zu Lehn gehabt hätten [79]). In derselben Familie blieb das Forstmeisteramt Jahrhunderte lang, was zur Aenderung des Namens Stromer in Waldstromer Veranlassung gegeben hat. Die Belehnung erhielten die Forstmeister fortwährend unmittelbar von dem Kaiser [80]). Unter ihnen standen die Förster und Amtleute in den Reichswaldungen, mit den ihnen untergebenen Forstknechten und Zeidlern; sie selbst mußten zu Recht stehen vor dem Butigler [81]). Nachdem schon lange, unter Begünstigung der Kaiser, der Rath zu Nürnberg mehr Gewalt als die Waldstromer über die

---

78) Nach St. Lorenz und St. Sebald sind die beiden Hauptkirchen der Stadt Nürnberg genannt, jene für den südlichen, auf dem linken Ufer der Pegnitz liegenden und nach der ehemaligen katholischen Diöcesaneintheilung, zur Diöces von Eichstädt gehörigen Stadttheil, die Sebaldskirche für den nördlichen, zur Bamberger Diöces gehörigen Stadttheil. Darnach bezeichnen auch von uralter Zeit her dieselben Namen zwei Haupttheile der Stadt, die Lorenz- und die Sebaldsseite, und eben so erstrecken sich diese Namen auf die Reichswaldungen um Nürnberg, und heißt der Reichswald auf der Lorenzseite St. Lorenzwald, der auf der entgegengesetzten St. Sebaldswald.

79) S. die Urk. in einer alten deutschen Uebersetzung in Hist. Nor. dipl. S. 44.

80) Z. B. 1282 von König Rudolf Hist. Nor. dipl. S. 178. S. aber oben Note 67.

81) Urk. v. 1350 in Hist. Nor. dipl. S. 338.

Reichswaldungen erlangt hatte [82]), auch wol manche Beschränkung durch die Burggrafen eingetreten war, verkauften die Waldstromer alle ihre Rechte über den Lorenzer Wald unter kaiserlicher Genehmigung im J. 1396 an die Stadt [83]), die auch in den völligen Besitz des Sebalder Reichswaldes gekommen ist.

Der dritte kaiserliche Beamte, dessen Amt sich nicht auf die Stadt Nürnberg bezog, war der kaiserliche Landvoigt oder Pfleger. Er erscheint zuerst im Jahre 1306 [84]), und verschwindet in der zweiten Hälfte desselben Jahrhunderts. Er war ein unmittelbarer kaiserlicher Beamter, so wenig wie Butigler und Forstmeister von dem Burggrafen abhängig, und die bedeutende, ehrenvolle Stellung dieses Amts erhellt schon daraus, daß die dem Namen nach bekannten Landvögte alle zu Geschlechtern des Herrenstandes (hohen Adels) gehören [85]). Im J. 1360,

---

82) S. z. B. die Urk. Kaiser Ludwigs v. 1331 in Hist. Nor. dipl. S. 277. f., wodurch festgesetzt wird, daß der Rath zu Nürnberg alljährlich die Förster, Unterförster und Zeidler vorladen könne, um eidlich die Beobachtung alles dessen, was der Rath „als dem Reich und der Stadt gut und nütz" angeordnet, zu geloben; wodurch auch der Stadt Gerichtsbarkeit über dieselben gegeben und den obersten Forstmeistern befohlen wird, als Bedingung zur Ausübung ihrer Rechte, ihren Wohnsitz in der Stadt Nürnberg zu haben.

83) Urk. in Hist. Nor. dipl. S. 502. ff.

84) Urk. in Hist. Nor. dipl. S. 217. und in Falk. Cod. dipl. Eichst. p. 133. — In dem ersten Werke finden sich noch mehrere Urkunden, die theils die Landvoigtei zu Nürnberg erwähnen, theils auch einige näheren Aufschlüsse geben über ihre Beschaffenheit. So aus den J. 1307, 1309, 1311, 1339, 1358, 1360.

85) Z. B. zu den Häusern Hohenlohe, Oettingen. S. Hist. Nor. dipl. Prodr. S. 156.

scheint es, war die Landvogtei schon an die Stadt Nürnberg übergegangen; es erhellt dies aus einer Urkunde Carls IV. von diesem Jahr und den darauf sich beziehenden Erklärungen des Kurfürsten Gerlach von Mainz und der Stadt Nürnberg [86]). Es ergiebt sich aus diesen Urkunden, daß die Pflege oder Landvogtei zu Nürnberg die Städte Rotenburg, Weissenburg, Windsheim umfaßte; auch wird sie nach den beiden Städten Nürnberg und Rotenburg genannt: Pflege und Landvogtei zu Nürnberg und Rotenburg [87]).

Das Verhältniß dieser Landvogtei läßt sich nur muthmaßlich, aber wol sehr wahrscheinlich in folgender Art auffassen. Der große Verwaltungsbezirk, dessen Mittelpunct die kaiserliche Burg zu Nürnberg bildete, war in kleinere Bezirke vertheilt, Vogteien, Aemter, Pflegen. Die Beamten, welche ihnen vorstanden, waren ursprünglich gewiß alle dem Burggrafen untergeben, nur in finanzieller Hinsicht vielleicht von jeher dem Butigler. Aus kluger Vorsicht, bei dem allmähligen Zurücktreten des Amtsverhältnisses für den Burggrafen, oder aus sonst einer, mehr zufälligen Veranlassung, mögen die Kaiser später in einen Theil des großen Verwaltungsbezirkes dem Burggrafen entzogen haben, und einem in bestimmter und nicht so leicht zu lösender Amtsabhängigkeit stehenden Landvogt oder Landpfleger untergeben haben, der von dem Burggrafen

---

86) Hist. Nor. dipl. S. 384. f.

87) Aus diesem Umstand ist oben — S. Note 70 — als wahrscheinlich geschlossen worden, daß Rotenburg von jeher zu dem von Nürnberg aus regierten Lande gehört habe.

völlig unabhängig gestellt wurde und seinen Sitz zu Nürnberg hatte.

Wir kommen nun zu dem Burggrafenamt. Die wahre Bedeutung desselben ist nicht minder schwer anzugeben, als die des Butigleramtes und der Landvogtei. Es ist sehr häufig, besonders von Brandenburgischen und Nürnbergischen Schriftstellern und Deducenten, und meistentheils in ganz entgegengesetztem Sinn, unternommen worden, einen bestimmten Umfang des Amtssprengels und einen bestimmten Inhalt der Amtsgewalt des Burggrafen anzugeben. Nürnbergischer Seits wollte man die Burggrafen wo möglich zu bloßen Befehlshabern der kaiserlichen Burg im engsten Sinn, oder gar zu bloßen Burgmannen herabstellen, ihre mit dem Amt verbundenen Besitzungen zu bloßen Burghutlehnen machen. Andererseits wollte man aus der Burggrafschaft (und eigentlich lediglich aus dem Namen und dem von den Burggrafen besessenen kaiserlichen Landgericht) eine Landeshoheit zum mindesten über das halbe Frankenland und besonders über solche Gebiete herleiten, die sich nur mit papiernen Bollwerken von Deductionen und Proceßschriften, nicht aber mit Festungen und Heeren zu schützen vermochten. Auf beiden Seiten wurden dabei die wenigen wirklich historischen Spuren auf das willkührlichste und abentheuerlichste benutzt, oft wol in einem redlichen, aber beschränkten und bethörten Eifer für das Interesse der Parthei, der man angehörte, mitunter aber auch wol nicht ohne Unlauterkeit der Motive, nicht ohne Bewußtseyn der Schwäche, ja der völligen Unhaltbarkeit der vorgebrachten Argumente [88]). Gegenwärtig,

88) Als Beispiele solcher einseitigen Darstellungen mögen hier

da diese Streitfragen ihre practische Wichtigkeit verloren haben, ist es in jeder Beziehung leichter, diesen Gegenstand einer unbefangenen Untersuchung zu unterziehen, mit dem wenigen, was theils mit völliger Gewißheit, theils muthmaßlich und mit Wahrscheinlichkeit aufgestellt werden kann, sich zu begnügen, und die Beschränktheit unsrer Geschichtskunde ehrlich einzugestehen.

Zuförderst kann aus dem bloßen Namen Burggrafschaft, burggraviatus, comicia burgraviae, nichts bestimmtes entnommen werden. Es liegt darin an und für sich nur ein Befehlshaberamt, und zwar jedenfalls ein militärisches, über eine Burg oder in einer Burg. Der Name Graf ist von ganz allgemeiner Bedeutung; er kommt in den mannigfaltigsten Anwendungen und Zusammensetzungen vor, für sehr untergeordnete Verhältnisse (z. B. in den Benennungen Dorfgrebe, Salzgraf, Deichgraf), und bis hinauf zu den angesehensten und bedeutendsten Würden, der Gaugrafen, Landgrafen, Markgrafen, Pfalzgrafen: das gemeinsame ist blos der Begriff eines Vorstehers, eines Vorgesetzten. Der Ausdruck Burg, castrum, zusammenhängend wol mit bergen, das ist schützen, bedeutet im allgemeinen einen festen Ort, besonders ein festes Haus oder Schloß (dies die uns geläufigste und wol jederzeit gewöhnlichste Anwendung), auch einen ganzen größeren Ort, eine ganze Stadt, so fern sie durch eine völlig umschließende Befestigung eine große Burg wurde [89]). Die

---

genannt werden des Nürnbergischen Consulenten v. Welkern Schriften (namentlich dessen Singularia Norimb. Nürnb. 1739. Fol.) und im entgegengesetzten Sinn, Oetter's Versuch II. S. 623. ff.

89) Daher wol viele deutsche Städtenamen, die mit Burg

meisten der überaus zahlreichen Burggrafen, die im deutschen Mittelalter vorkommen, waren über einzelne Burgen und kleine dazu gehörige Districte gesetzt. Einige waren in größeren Städten eine der vornehmsten oder selbst die höchste Localobrigkeit, wie zu Cölln, zu Magdeburg und an andern Orten [90]).

Die Burggrafen gehörten daher nach ihrem gewöhnlichen Verhältniß nicht zu den wichtigsten, angesehensten kaiserlichen Beamten, und die Territorien, deren Bildung sich an die allmählige Erblichkeit dieses Amts anknüpft, nicht zu den bedeutendsten. Indessen gelangten doch Einige, sey es kraft ursprünglich eigenthümlicher, höher gestellter Verhältnisse, sey es durch die Gunst späterer Ereignisse und Umstände, zu einem so ausgezeichneten Rang und einem solchen Gewicht, daß sie sich den vornehmsten, angesehensten Landesherrn, den Fürsten beigesellen konnten. Dies war der Fall mit den Burggrafen zu Meißen, dies vor Allen mit den Burggrafen zu Nürnberg.

---

zusammengesetzt sind; daher wol auch der Name Bürger, burgenses. Vergl. Eichhorn, Rechts-Gesch. II. §. 224. a. Wachter glossar. germanic. s. v. Burg, du Cange s. v. burgus. Radlof, Bildungsgesch. der Germanen. Berl. 1825. S. 380.

90) S. von Burggrafen überhaupt du Cange gloss. s. v. burgravius. Pfeffinger Vitriar. illustr. an den in Riccius Repertor. s. v. Burggraviatus angeführten Stellen. Scheidemantel Repertorium des teutschen Staats- und Lehnrechts. I. S. 443. Hüllmann, Städtewesen des Mittelalters. Thl. II. (Bonn 1827) S. 343. f. Vergl. auch über die kleinen Burggrafschaften und Burgwarten in den norddeutschen Markgrafschaften Kreysig Beiträge zur Historie der sächsischen Lande. Thl. 5. Nr. XIII. Adelung Directorium der Quellen der südsächsischen Geschichte. Einl. S. XLV.

Das ursprüngliche Verhältniß der Burggrafen zu Nürnberg können wir nur errathen; in den historisch bekannteren Zeiten (die erst im dreizehnten Jahrhundert beginnen, für einige Hauptpunkte erst in der zweiten Hälfte desselben und zu Anfang des folgenden) hatte offenbar sich manches aus der ursprünglichen Lage der Dinge schon anders gestellt. Wir müssen das Verhältniß der Burggrafen in mehrfacher Beziehung betrachten, in Beziehung I. auf die kaiserliche Burg zu Nürnberg, II. auf die Stadt Nürnberg und III. auf den Verwaltungsbezirk, dessen Mittelpunct die kaiserliche Burg gewesen; für ihre Stellung gegen die übrigen kaiserlichen Beamten zu Nürnberg muß das so eben über diese gesagte genügen. Vieles Einzelne im Verhältniß der Burggrafen wird uns zuerst bekannt durch den berühmten Lehnbrief König Rudolfs von Habsburg vom Jahr 1273; von dieser wichtigen Urkunde wird später ausführlicher die Rede seyn müssen, doch ist sie theilweise schon hier zu benutzen. Bei den meisten einzelnen Lehnstücken, die in dieser Urkunde aufgezählt werden, läßt sich aber nicht ersehen, ob dieselben damals zuerst den Burggrafen zu Theil geworden, oder schon in früherer Zeit, und wann, und ob sie als eigentliches Zubehör der Burggrafschaft oder als davon verschiedene, nur in demselben Lehnbrief zusammengefaßte Güter und Gerechtsame zu betrachten sind.

I. Die Burggrafen zu Nürnberg haben ihren Namen unstreitig von der kaiserlichen Burg daselbst, über die sie gesetzt waren; nicht von einem bloßen Burghutlehn in Beziehung auf jene Burg, denn niemals kann Burggraf so viel wie Burgmann bedeuten, sollte auch das Burglehn

eines Burgmannen selbst in einem festen Haus oder einer Burg bestehen [91]). Ob diese Burg von jeher unmittelbares Reichsgut, oder aber Salisches und später Hohenstaufisches Familiengut war, ist, nach den obigen Bemerkungen, nicht auszumitteln, und von keiner besonderen Wichtigkeit. Merkwürdig ist aber, daß in den späteren, genau bekannten Zeiten, vielleicht schon vor dem Jahr 1273, die Burggrafen über die Burg zu Nürnberg, die wenigstens damals und in der folgenden Zeit kaiserliche Burg oder Reichsburg hieß, gar keine oder nur eine sehr beschränkte Gewalt hatten. Sie besaßen eine Burg zu Nürnberg, bis zum Jahr 1427, aber eine neben der kaiserlichen Burg gelegene; über diese war schon längst der Stadt Nürnberg

---

91) Es gab zu Nürnberg einige Burghuten, die zur Bewachung verschiedener Thore der Reichsveste und besonderer zu deren Schutz erbauter Thürme bestimmt waren, und deren Besitzer in der Nähe der Burg Häuser inne hatten. Eine dieser Burghuten lag gegen die Stadt zu und bezog sich auf das Wöhrder Thor (welches im Jahr 1367 von der Stadt zugemauert wurde); sie gehörte dem Brauneckischen Hause, einem Zweige des Hohenlohischen bis zu dessen Erlöschen im J. 1390. Auf ein zu dieser Brauneckischen Burghut gehöriges Thurmstück wurde der Thurm Lug ins Land gebauet. Eine zweite Burghut lag auch gegen die Stadt, unter dem Simbel- oder Vestenthurm, wurde besessen von den Vischbak oder Vischbach, und kam, nachdem sie von diesen verwirkt worden, durch Kaiser Karl IV. 1355 an die Hesen von Hasenburg; diese verkauften sie 1428 an die Waldstromer, und diese 1432 an die Stadt. Die dritte Burghut bezog sich auf das Thor, welches aus der Stadt in die kaiserliche Burg hinaufführte, und dazu gehörte der Thurm an der Margarethenkirche; sie war in den Händen der von Coldiz, die sie 1430 der Stadt verkauften. Von einer muthmaßlichen Burghut des Burggrafen wird unten die Rede seyn. Vergl. Murr, Beschreibung von Nürnberg, 2te Ausg. S. 327. f. Hist. Nor. dipl. Prodr. S. 163. ff.

alle Gewalt eingeräumt, die nicht in jener Zeit noch bloßen kaiserlichen Beamten — vielleicht dem Landvoigt oder auch bloßen Pflegern oder Amtleuten über die Burg, — nicht aber den Burggrafen, anvertraut blieb. Vergeblich ist dies von Schriftstellern, die das burggräfliche Interesse verfechten, bezweifelt und geläugnet worden. Aus dem Lehnbrief vom Jahre 1273 geht es zwar nicht unumwunden hervor, daß das Verhältniß der Burg damals schon diese Wendung genommen hatte, doch wird wenigstens dem Burggrafen über die kaiserliche Burg speziel keine Gewalt zugeschrieben, wenn gleich eine solche schon in dem bloßen Namen comicia burgraviae liegen könnte. Es wird dem Burggrafen verliehen die Burg, die er zu Nürnberg besitzt (castrum quod tenet ibidem): so wäre schwerlich die kaiserliche Burg bezeichnet worden. Gleichlautend sind die Worte in einer späteren Urkunde Kaiser Rudolfs, vom Jahr 1281 und in Kaiser Albrechts Lehnbrief vom Jahr 1300. Daß schon vor dem J. 1273 die kaiserliche Burg nicht mehr unter der Gewalt der Burggrafen stand, wird auch dadurch sehr wahrscheinlich, daß uns nicht leicht alle Nachricht von einer solchen Veränderung fehlen würde, wenn sie erst später eingetreten wäre; gewiß würde in den späteren kaiserlichen Lehnbriefen von 1281 und 1300 diese Aenderung angedeutet seyn, oder sonst ihrer in andern Geschichtsquellen Erwähnung geschehen. Seit dem Jahr 1313 aber tritt ein solches Verhältniß der Reichsveste zur Stadt Nürnberg klar und deutlich hervor, daß damit wenigstens jede ausgedehnte Befugniß des Burggrafen über jene unvereinbar erscheint. Denn Kaiser Heinrich VII. verordnet im Jahr 1313, auf das Gesuch der Stadt

Nürn-

Nürnberg, unter andern zu deren Vortheil gereichenden Bestimmungen, daß die Burg zu Nürnberg von der Stadt niemals entfremdet werden solle; jedesmal bei dem Tode des römischen Kaisers oder Königs solle sie der Stadt von dem Castellan und Besitzer übergeben werden, um während des Zwischenreichs lediglich in den Händen der städtischen Obrigkeit zu bleiben [92]). Einige Wochen später wurde die der Stadt Nürnberg ertheilte Begnadigung über Untrennbarkeit der Burg von der Stadt den Castellanen (Burgmannen? oder Pflegern? oder Amtleuten? vielleicht verschiedenen Befehlshabern über das castrum und über die turris in medio eius sita? oder den Besitzern der Burghuten?) zur Nachachtung eröffnet, und zugleich eine Bürgschaft dafür geboten, daß sie der Stadt, nach Inhalt der ihr ertheilten Privilegien, mit der kaiserlichen Burg in aller Art dienstwillig seyn wollen [93]), ein Befehl, der wol nur den Castellanen, nicht aber dem Burggrafen gegeben

92) Castrum et turris in medio eius sita a civitate Nuremberg in tantum alienari non debent, quin castellanus et possessor eorum ipsis civibus cautionem faciat, quod, decedente imperatore vel rege romano, ipsum castrum et turris praedicta ad gubernandum ea usque ad futuri regis creationem devolvatur ad eos. Urk. in Hist. Nor. dipl. S. 227. — Wer ist der possessor neben dem castellanus? Unbestimmt irgend wer, dem der Kaiser Antheil an der Burg eingeräumt haben könnte, z. B. als Pfandbesitzer? —

93) Die Worte lauten: mandamus quatenus eisdem civibus secundum continentiam privilegiorum suorum, quae sibi de imperiali clementia duximus concedenda, cum dicto castro nostro quando iidem cives vos super hoc requisierint et fuerit opportunum, pareatis et in omnibus intendatis, et de hoc faciendo statim ex nunc praestetis eis debitam cautionem. Hist. Nor. dipl. S. 228.

ist, wenn gleich dieser im Eingang der Urkunde genannt wird, indem von einem solchen beinahe untergeordneten Verhältniß des Burggrafen gegen die Stadt zu keiner Zeit die Rede seyn kann. Vielleicht war die Meinung des Kaisers bei jenem Befehl in Beziehung auf den Burggrafen blos, daß dieser versprechen sollte seinerseits die der Stadt zuerkannten Gerechtsame über die Reichsburg nicht zu verkümmern: leicht mochten aus der ursprünglichen Gewalt der Burggrafen über die kaiserliche Burg, von der ihr Titel herrührte, Ansprüche hergeleitet werden, denen durch jenes kaiserliche Gebot vorgebeugt werden sollte. Auch könnte es bezogen werden auf die Burghut, die dem Burggrafen in Beziehung auf das Vestnerthor oblag und von der alsbald die Rede seyn wird. Jene Anordnung Kaiser Heinrichs wiederholte Kaiser Ludewig im J. 1341 und sagt ausdrücklich, daß, wenn die der Stadt zustehende Besitznahme der Burg bei dem Ableben eines Königs oder Kaisers von des Kaisers oder des Reichs Pflegern oder Amtleuten, oder von sonst wem gehindert werden sollte, die Bürger befugt seyen, sich aller Mittel zur Occupation der Burg zu bedienen [94]. Dies hat Carl IV. bestätigt [95], welcher auch im J. 1349 das Regiment über die Burg nicht

---

94) Die Verordnung Kaiser Ludewigs v. J. 1341 in Hist. Nor. dipl. S. 301. — Was hier die Reichspfleger oder Amtleute, sind in der Verordnung v. J. 1313. die castellani. Des Burggrafen geschieht hier gar keine Erwähnung.

95) Im J. 1347 Hist. Nor. dipl. S. 315. — Von demselben Jahr: Verordnung über Versorgung der Burg mit Brennholz zum Dienst des Kaisers und Reichs. ebendas. S. 325.

einem Amtmann oder Pfleger, sondern der Stadt Nürnberg übertragen hat [96]).

Wie ist nun dies besondere Verhältniß entstanden, daß den Burggrafen über die Burg, von der sie den Namen führen, keine Gewalt zusteht? — Zweierlei ist möglich und schwerlich läßt sich entscheiden, welches das richtige. Es können die Kaiser, als die Gefahr einer Verwandlung des Burggrafenamts in eine eigne erbliche Gewalt ihnen entgegentrat, bei Zeiten noch ihre Burg dem Regiment der Burggrafen entzogen haben, um dieselbe sich und dem Reich zu bewahren. Die Burggrafen behielten oder bekamen nach dieser Annahme blos ein festes Haus oder ein Schloß in der Nähe der Reichsveste, welches vielleicht von jeher ihr Sitz gewesen, und nachdem ihre Gewalt über die kaiserliche Burg aufgehört hatte, zu einer ordentlichen Burg, wie es der Lehnbrief von 1273 und die ganze spätere Geschichte genannt hat, erweitert werden mochte. Die andre Möglichkeit ist, daß die ursprüngliche eigentliche Reichsburg in den Händen der Burggrafen geblieben ist, und die Kaiser, als die Burggrafen zu mächtig wurden, um sie als bloße Beamte behandeln zu können, sich ein neues Schloß gebauet haben, welches sie nicht dem Burggrafen, sondern besonderen Amtleuten oder Pflegern, und späterhin der

---

96) Hist. Nor. dipl. S. 333. — Seitdem ist die Reichsburg wol immer in den Händen der Stadt geblieben; dafür spricht der von der Stadt im J. 1367 ausgeführte Bau des Thurms Lug ins Land, der gegen die Burggrafen gerichtet war. Joh. ab Ind. S. 495. f. v. Mur. Beschreibung der Reichsstadt Nürnberg. Zweite Ausg. S. 328.

Stadt Nürnberg anvertrauten. Dies hieß nun natürlich Kaiserliche oder Reichsburg [97]). Doch ist die erstere Meinung wol die wahrscheinlichere.

In dem Lehnbrief vom J. 1273 wird noch (in Uebereinstimmung mit der späteren Geschichte) unter den Gegenständen der kaiserlichen Belehnung das Recht der Burggrafen aufgeführt, das Thor neben der Burg (das Vestner Thor) zu bewachen [98]).

II. Fragen wir nunmehr nach dem Verhältniß des Burggrafen zur Stadt Nürnberg, so wissen wir nicht ob er für diese jemals gewesen, was der Burggraf zu Cölln und zu Magdeburg für diese Städte. Vielleicht lassen sich ei-

---

97) Dafür möchte sprechen, daß die von den Burggrafen beseßne Burg durch größere Ausdehnung und Festigkeit bedeutender erscheint als die Reichsveste. Im Umfang des burggräflichen Castrum lag die St. Otmars-Capelle (später die Walpurgiskirche. — S. Murr, Beschreibung von Nürnberg S. 55.); diese Capelle übergab der Burggraf im J. 1267 dem St. Aegidienkloster zu Nürnberg, d. h. wol er überließ demselben die Güter und Einkünfte, die zu der Capelle gehörten, wogegen der jedesmalige Abt die Stelle des Burgcaplans zu versehen hatte. S. die Urk. von 1267 in Jung I. S. 137, vergl. mit einer Urk. v. 1297 bei Oetter II. S. 709. — In der kaiserlichen Burg soll im dreizehnten Jahrhundert mehrmals durch Einsturz großes Unglück geschehen seyn (Wagenseil de civit. Noriberg. p. 99.) und zu Anfang des funfzehnten Jahrhunderts wird über die gänzliche Baufälligkeit derselben geklagt. S. Urk. v. 1422 in Hist. Nor. dipl. S. 557.

98) Custodia portae sitae prope idem castrum. Diese custodia des Veßnerthors mag eine Burghut gewesen seyn, wie die von denen oben Note 91. die Rede gewesen ist. Diese Burghut kam entweder von jeher dem Burggrafen zu, neben dem allgemeinen Oberbefehl über die ganze Burg, oder ist später von ihm erworben worden; 1390 nach dem Aussterben des Brauneckischen Hauses erhielten die Burggrafen auch die Brauneckische Burghut.

nige Gerechtsame, die der Lehnbrief von 1273 dem Burggrafen in Beziehung auf die Stadt zueignet, als Ueberreste eines solchen ursprünglichen Verhältnisses betrachten. Sehr früh müßte jedenfalls sich dieses schon gelöst haben; denn in dem ältesten Nürnbergischen Freiheitsbriefe v. J. 1219, in welchem Burggraf Conrad unter den Zeugen genannt wird, ist keine Spur von einer solchen obrigkeitlichen Gewalt des Burggrafen über die Stadt [99]). Im Lehnbriefe von 1273 werden aber folgende Gerechtsame aufgezählt: Ein Beamter (officialis, Voigt?) des Burggrafen hat neben dem Reichsschultheißen den Vorsitz in dem Gericht über die Stadt Nürnberg, und erhält von den Einkünften dieses Gerichts an Brüchten ꝛc. zwei Drittheile; von jeder Schmiedewerkstätte (fabrica — vielleicht allgemeiner, wenigstens für die Werkstätten aller Feuerhandwerker zu verstehen) kommt dem Burggrafen eine jährliche Abgabe von einem Schilling (solidus) zu, desgleichen der Grundzins (census) von jeder Hofstätte (area) auf jener Seite der Brücke (von der Burg aus, also auf der Südseite des Flusses), und zur Zeit der Erndte muß von jedem jener Höfe ein Schnitter gestellt werden; ferner gebühren ihm in den Reichswäldern das dritte Stück Wildpret, der dritte Baum, der Windbruch und alles gefallene Holz, endlich zehn Pfd. Pfennige (denariorum) aus dem Schultheißenamt (officium sculteti) und zehn Pfund aus dem Zoll.

Außer der unter I. gedachten Burg besaßen übrigens die Burggrafen im 13ten und 14ten Jahrhundert in der

---

99) Dieser Freiheitsbrief steht in Hist. Nor. dipl. Prodr. S. 1. und an andern Orten.

Stadt einen Hof (curia), welcher in der Nähe der Kirche zu St. Jacob und des Spital-Thores lag, und in neuerer Zeit den Namen des Schlößleins führt [100]).

III. Welche Bedeutung hat nun das Burggrafenamt gehabt in Beziehung auf den großen Verwaltungsbezirk der kaiserlichen Burg zu Nürnberg?

Darüber läßt sich nur mit Wahrscheinlichkeit, aber mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit behaupten, daß der Burggraf der oberste Beamte über dies ganze große Gebiet gewesen.

Dafür spricht: 1) daß er durchaus der vornehmste gewesen unter allen kaiserlichen Beamten die zu Nürnberg ihren Sitz hatten. 2) Daß ihm ein hohes kaiserliches Gericht anvertraut war, das Landgericht des Burggrafthums zu Nürnberg. Der Sprengel dieses Gerichts hat sich jederzeit über einen sehr großen Theil jenes Gebiets erstreckt, und dessen ursprüngliche Beschaffenheit ist schwerlich anders anzunehmen, als daß es das höchste ordentliche Gericht gewesen über jenes ganze Gebiet; die spätere Erweiterung der Competenz desselben über Landestheile, die ursprünglich nicht dazu gehörten, steht damit nicht im Widerspruch und erklärt sich aus dem eigenthümlichen Verhältniß der Gerichte, die länger die Eigenschaft kaiserlicher Gerichte behauptet haben, zu bloßen Territorialgerichten [101]).

---

100) S. Oetter, in den wöchentlichen historischen Nachrichten. Bayreuth 1ster Jahrg. 1766. S. 7. f.

101) S. Eichhorns deutsche Staats- und Rechtsgesch. Bd. II. §. 291. Note b. — Wie frühe die Burggrafen dieses Gericht zu verwalten gehabt, ist freilich nicht auszumitteln. Es wird keine frühere Urkunde angeführt, worin sie im Besitz desselben erscheinen,

Endlich 3) läßt sich nur aus einer so ausgezeichneten Bedeutung des Nürnbergischen Burggrafenamts, aus dem Regiment über einen sehr großen Amtssprengel erklären, daß im vierzehnten Jahrhundert von uraltem Fürstenrange der Burggrafen gesprochen werden konnte. Dies geschieht auf die solenneste Weise in dem Diplom Carls IV. vom Jahr 1363, wodurch die Fürstenwürde der Burggrafen auf das feierlichste anerkannt wurde [102]). Denn auf ein bedeutendes uraltes Territorium kann dies nicht bezogen werden, da die Territorialbesitzungen der Burggrafen größtentheils erst seit der Mitte des dreizehnten, viele der bedeutendsten selbst erst im vierzehnten Jahrhundert, also in einer Zeit erworben worden sind, auf welche im J. 1363 nicht schon als auf eine uralte zurückgesehen werden konnte.

Worin die burggräfliche Amtsgewalt in diesem weiten Bezirk bestanden habe, läßt sich nicht speziell nachweisen. Außer der Gerichtbarkeit kam ihnen wahrscheinlich der oberste Kriegsbefehl zu, und die obere Aufsicht und Leitung über die einzelnen Pfleger, Vögte und Amtleute.

---

als vom J. 1265, abgedr. in Jung Comicia I. S. 12. Falk. Cod. dipl. S. 62. Oetter II. S. 442. Schütz IV. S. 85. u. 89. Hist. Nor. dipl. S. 154. Joh. ab Indag. S. 328. Lang Reg. III. S. 255. Die Verhältnisse des Landgerichts stehen in keiner unmittelbaren Verbindung mit der Territorialmacht der Burggrafen, daher eine Untersuchung und Darstellung derselben außer dem Plane dieser Arbeit liegt; eine solche hat übrigens große Schwierigkeiten, da auch hierfür so wenige in die früheren Zeit hinaufreichende Quellen zu Gebote stehen, und in späterer Zeit bekanntlich des Streits der Burggrafen mit ihren Nachbarn über das Landgericht kein Ende gewesen ist, und daher ziemlich Alles darüber geschriebene eine polemische Tendenz hat.

102) Davon unten das Nähere. Drittes Cap. I.

Daß neben dem Burggrafen mehrere andere dem Kaiser unmittelbar untergebene Beamte für einzelne Geschäftszweige: der Butigler und der Oberforstmeister, und, wahrscheinlich erst später, für einen bestimmten Theil der ganzen Provinz der Nürnbergische Landvogt, bestellt waren, widerspricht nicht der hier behaupteten ursprünglichen Bedeutung des Burggrafenamts [103].

Mit dem Burggrafenamt war außer der Burg zu Nürnberg noch der Besitz und Genuß von Gütern und Einkünften verbunden, doch war dies schwerlich von Bedeutung: nur von äußerst wenig Besitzungen der Burggrafen läßt sich zeigen oder auch nur annehmen, daß sie ihnen vermöge ihres Amts zukamen. Das meiste, was sie jemals besessen, haben sie auf andere Weise, völlig unabhängig von dem Burggrafenamte erworben, wie die Geschichte der Bildung ihres eigentlichen Territoriums ergeben wird.

Bevor wir nun zu dieser übergehen, müssen wir die ältesten mit historischer Gewißheit anzugebenden Burggrafen kennen lernen, bis zu dem Zeitpunkt herab, wo die

---

103) Daß auch neben dem Butigler die Verwaltung kaiserlicher Einkünfte, wenigstens aus einzelnen, vielleicht in speziellere Verbindung mit dem Amt des Burggrafen gesetzten Districten diesem zukam, geht mit Wahrscheinlichkeit aus einer merkwürdigen Thatsache hervor: der König Heinrich Raspe trug eine Zahlung von 40 Mark Silbers, die auf das Amt (officium) Berngau angewiesen wurde, dem Burggrafen Friedrich auf. Urk. bei Oetter I. S. 299. Da damals des Burggrafen Friedrich Vater, Conrad, noch lebte, so ließe sich dies vielleicht auch so erklären, daß der Kaiser jenem bei Lebzeiten seines Vaters ein einzelnes Amt oder mehrere gegeben hätte, ohne daß eigentliche Finanzverwaltung mit dem burggräflichen Amte wäre verbunden gewesen.

zusammenhängende Geschichte unseres königlichen Hauses beginnt.

VI. Aelteste bekannte Burggrafen bis auf Burggraf Friedrich III. Zusammenhang unseres königlichen Hauses mit den Hohenzollern in Schwaben und den Abenbergen in Franken.

Es finden sich bei vielen Schriftstellern über die früheste Geschichte der Burggrafen nicht weniger Erdichtungen und Muthmaßungen als über die frühesten Schicksale der Stadt Nürnberg [104]).

Der erste diplomatisch gewisse Burggraf zu Nürnberg heißt Gottfried, und kommt unter dem Namen Burggraf in Urkunden vor aus den J. 1154 und 1158 [105]); sehr wahrscheinlich ist er identisch mit dem Gottfried, der schon in den Jahren 1138—47 abwechselnd als praefectus, castellanus, advocatus von Nürnberg, oder schlechtweg als Gottfried von Nürnberg in Urkunden vorkommt und aus dem Hause Hohenlohe entsprossen ist [106]).

---

104) S. z. B. Joh. ab Indagine S. 201 f. 244 f. 255 f. v. Welfern Singularia Norimbergensia.

105) Urk. v. 1154 in Bünau, Leben Friedrichs I. S. 424. Ludewig reliquiae Mss. X. S. 145; v. 1158 im Ausz. b. Oetter I. S. 252., vergl. S. 285 und Jung I. S. 111. Die letztere Urkunde kennen wir jedoch nur aus einer Bestätigung v. J. 1360.

106) Er kommt vor als praefectus von Nürnberg in einer Urk. v. 1138, aus welcher auch hervorgeht, daß er ein Hohenlohe gewesen, bei Oetter I. S. 245., im J. 1144 in Meichelbeck, hist. Fris. T. I. P. II. p. 547, desgl. im J. 1145 in Heda, hist. Episc. Traiect. p. 312.; als advocatus von Nürnberg im J. 1139 b. Besold, doc. rediv. monast. in duc. Wirt. Tub. 1636. 4. (Mon. Denckendorf.) p. 451., endlich als castellanus de N. im

Daß diese Benennungen nicht nothwendig ein von dem Burggrafenamt verschiedenes Amt bezeichnen, erhellt theils aus ihrer unbestimmten Wortbedeutung, theils aus manchen unzweideutigen Beispielen derselben und ähnlicher Abwechslung des Sprachgebrauchs [107]). Erst ungefähr hundert Jahr später lernen wir die ersten Burggrafen kennen, welche unzweifelhafte Ahnherrn sind unserer Könige, nämlich Burggraf Conrad (II.) und seinen Sohn Friedrich, dieses Namens den dritten. Der letztere ist der erste dessen Lebensgeschichte uns in einiger Vollständigkeit bekannt ist. Er ist gestorben 1297 und erscheint zuerst als Zeuge in einer Urkunde vom J. 1242, wo er, nothwendig noch in zarter Jugend, mit Kaiser Friedrich II. in Italien war [108]).

J. 1140 bei Tolner, hist. pal. Cod. dipl. p. 43., im J. 1142 in Singular. Nor. S. 392. Als Gottfridus de N. ohne weiteres: im J. 1147 Lang, Regesta I. p. 187. Auf ihn ist unstreitig zu beziehen die Erwähnung eines Burggrafen Gottfried und seines Sohnes gleichen Namens unter den Wohlthätern des Aegidienklosters zu Nürnberg. S. Oetter I. S. 284. Jung I. S. 110. 111. Er kann endlich der Gottfried de Nuornberc seyn, der als Zeuge in einer Urkunde vom J. 1125 vorkommt, bei Neugart, Cod. dipl. Alem. II. p. 59.

107) So heißt der Burggraf Poppo von Würzburg abwechselnd praefectus, burggravius, urbis oder urbanus comes. S. Urkunden-Excerpte v. J. 1166 (aus drei verschiedenen Urk.) in Lang Reg. I. p. 259., v. J. 1167, das. p. 263., v. J. 1172, das. p. 279. — Vergl. Jung I. p. 113. Loeber de burggrav. Orlamund. S. 27. 29. 33. — Der Burggraf Conrad, der 1164, 65, 68 ff. als Burggraf vorkommt, heißt mehrmals praefectus. S. unten Note 112. Burggraf Friedrich (I.) heißt ebenfalls im J. 1183 und 1199 praefectus. S. unten Note 113. Vergl. auch Hüllmann Städtewesen des Mittelalters II. S. 343. f.

108) S. einen Auszug der Urk. bei Oetter II. S. 242.

Mit seinem Vater hat er gemeinschaftlich mehrere Urkunden ausgestellt, von denen einige eben den Beweis geben, daß er der Sohn eines Burggrafen Conrad gewesen [109]. Burggraf Conrad, Friedrichs Vater, lebte darnach noch im Jahr 1256; allem Vermuthen nach sind noch zwei Urkunden aus den Jahren 1259 und 1260 von ihm ausgestellt [110]; sein Todesjahr läßt sich nicht bestimmt angeben. Wahrscheinlich ist er derselbe, welcher seit dem Jahr 1215 als Zeuge und sonst in verschiedenen Urkunden auftritt [111].

Zwischen diesem Conrad und dem Burggrafen Gottfried sind uns noch mehrere Burggrafen bekannt. Zuförderst kommt ein Burggraf Conrad (I.) vor in Urkunden der Jahre 1163, 1164, 1165, 1168, 1170, 1171, 1180,

---

109) Die unten, Cap. II., bei der Geschichte der Meranschen Erbschaft näher anzugebenden Urkunden vom J. 1256.

110) Nämlich die Urk. v. J. 1259 bei Oetter I. S. 300, wo zugleich vorkommen Conradus senior, Conradus iunior und Fridericus iunior, und die Urk. v. 1260 ebend. I. S. 307 f., vergl. 340 f. und bei Schütz IV. S. 84., welche Schenkungen zum Gegenstande hat des Burggrafen Conrad an das Kloster Heilsbronn, mit Einwilligung seines Sohnes Conrad.

111) Urk. v. 1215. Hund Metrop. Salisb. III. S. 34. Ried C. d. R. I. 310., v. 1219 Hist. Nor. dipl. Prodr. S. 1. v. 1227. Duellius, hist. ord. equit. teutonicor. Viennae 1727. fol. Pars IV. p. 18. v. 1228. Tolner, histor. Pal. Cod. dipl. p. 72. als praefectus; Pez SS. rer. Austr. I. p. 1209. als burgg., Hund, metropolis Salisburg. T. II. p. 22.; v. 1230 Hund l. l. I. 110. Meichelbeck, hist. Fris. T. II. Pars 1. p. 8. v. 1232 v. Olenschlager Samml. der Reichs. Absch. I. S. 18. v. 1234 Heineccii Antiq. Goslar. (Francof. ad Moen. 1707. fol.) S. 249. Londorp Acta publ. I. p. 31. v. 1235 Ludewig, reliq. Mss. p. 217 und 221. S. auch unten Cap. II. die Erwerbung von Viernsperg.

1183, 1189 und in einer Chronik zum Jahr 1200 [112]); desgleichen ein Burggraf Friedrich in Diplomen der Jahre 1190, 1191, 1193, 1199 [113]); auch soll ein Burggraf dieses Namens im J. 1209 auf dem Reichstage zu Augsburg zugegen gewesen seyn [114]). Die Erwähnungen eines Burggrafen Conrad aus den Jahren 1163—1200 können füglich auf eine Person bezogen werden; dagegen hat es vor dem im J. 1297 gestorbenen Burggrafen Friedrich mindestens zwei Burggrafen dieses Namens gegeben, und die obigen Erwähnungen eines Burggrafen Friedrich müssen auf diese zwei gedeutet werden: ein Burggraf Friedrich (I.) ist gestorben geraume Zeit vor dem Jahr 1204, wie aus einer Urkunde von diesem Jahr mit Gewißheit

---

112) 1163 C. praef. Nur. Lang Reg. I. S. 247. 1164. Hund Metropol. Salisburg. II. S. 76. 1165 praef. de N. Lang Reg. I. S. 257. Schultes hist. Schr. II. S. 367. burggr. Lang Reg. I. S. 253. Jäger, Gesch. Frankenlands. III. S. 324. 1168 Falkenstein Anal. Thur. Nordg. 12te Nachlese. S. 495. Jung II. S. 34. Falk. Antiq. III. S. 90. Note b. 1170 Lang Reg. I. S. 271. 1171 Brower Antiq. et Annal. Trevir. II. lib. 14. p. 75. 1180 Hund metropol. Salisb. I. p. 78. Leibnitz SS. rer. Brunsvic. III. p. 674. Dumont Corps diplom. T. I. P. 1. p. 105. Londorp acta publ. T. I. p. 30. Meichelbeck hist. Fris. Tom. I. P. I. p. 365. 366. 1183 (praef.) Hund metrop. Salisb. II. p. 43 und 44. 1189. Ludewig reliquiae Mss. X. p. 159. Meichelbeck l. l. I. p. 380. — Wegen der Erwähnung in einer Chronik zum J. 1200. S. unten Note 127.

113) 1190 Lang Reg. I. S. 351. 1191 Oetter I. S. 270. 1193 Lang Reg. I. S. 359. 1199 (praef.) Hund Metropol. Salisb. II. S. 43.

114) Oetter I. S. 270. Nicht 1208, wie es bei Oetter heißt, sondern 1209 hat König Otto IV. zu Augsburg einen Reichstag gehalten, nach Häberlins Reichshistorie I. S. 703.

erhellt [115]); ein anderer Burggraf **Friedrich** (II.) ist 1218 gestorben, nach einem Epitaphium in der Klosterkirche zu Heilsbronn [116]). Wie verhalten sich diese Burggrafen Conrad I., Friedrich I. und Friedrich II. zu den beglaubigten Ahnherrn des preußischen Hauses, Burggrafen Conrad II. und Friedrich III.? — Sie sind, ziemlich gewiß, von derselben Familie. Dafür sprechen zuförderst die Namen Conrad und Friedrich, lange Zeit vorherrschende Namen im burggräflichen Hause; ferner die viel bedeutenden Umstände, die weiter unten genau dargestellt werden müssen, daß zur Zeit Friedrichs III. der erbliche Besitz der Burggrafschaft in der Familie desselben schon von Alters her gedauert hatte, und daß höchst wahrscheinlich ein Theil der Besitzungen der späteren Burggrafen, und zwar solcher Besitzungen, die nicht als Zubehör des Burggrafenamts betrachtet werden können, schon von diesen früheren Burggrafen erworben ist [117]).

In späterer Zeit, nach Friedrich III., unterliegt die Geschlechtsfolge des burggräflichen Hauses im Ganzen keinen besonderen Schwierigkeiten, und ist namentlich durch alle Glieder hindurch die Abstammung der späteren Kurfürsten und Könige von Burggraf Conrad II. vollständig

---

115) S. unten Zweites Cap. Note 18.

116) Anno domini 1218 obiit Fridericus Burggravius de Nurnberg. **Hocker**, Heilsbronnischer Antiquitätenschatz S. 2. — Auf diesen kann auch die oben Note 113 erwähnte Urk. v. 1199 zu beziehen seyn, desgleichen die Notiz von der Theilnahme eines Burggrafen Friedrich an dem Augsburger Reichstage vom J. 1209.

117) S. unten Cap. II. die Geschichte der Besitzungen in Oestreich.

nachzuweisen [118]). Versuchen wir aber in die frühere Geschichte des königlichen Hauses zurückzugehn, so gerathen wir in die größten Schwierigkeiten, oder vielmehr der Mangel an wirklich historischen Zeugnissen und Nachrichten, und besonders an urkundlichen Thatsachen hemmt jede eigentliche Untersuchung und gestattet nur Muthmaßungen. Was die neueren Schriftsteller darüber enthalten, läßt sich, so weit es mir zu verfolgen möglich gewesen, allergrößtentheils auf keine sicheren Geschichtsquellen zurückführen. Unzählige Schriftsteller, bis in die neueste Zeit, haben einander ausgeschrieben, ohne alle, oder ohne irgend hinreichende Belege. Es kann hier nur ein Punkt herausgehoben werden, der freilich der Mittelpunkt ist aller Erzählungen, Erdichtungen und Muthmaßungen über die früheste Geschichte des königlichen Hauses, nämlich die Abstammung von den schwäbischen Grafen von Zollern oder Hohenzollern. Diese ist, mit Ausnahme ganz einzelner Schriftsteller, seit über Genealogie mehr gesammelt und geschrieben worden, d. i. seit dem funfzehnten Jahrhundert, allgemein anerkannt, und immer als so völlig unzweifelhaft angesehen worden, daß man eine kritisch genaue Zusammenstellung der Thatsachen die zur strenghistorischen **Begründung dieser Abstammung dienen können, nicht der Mühe werth scheint geachtet zu haben. Es soll hier eine solche Zusammenstellung versucht werden.**

Zuförderst sollen in mehreren Urkunden des zwölften

---

118) S. die Geschlechtstafel des königlichen Hauses zu Ende dieses Bandes. — Völlig erdichtet sind ein Burggraf Berthold, im J. 1209. S. Oetter I. S. 275. und ein Burggraf Heinrich.

und dreyzehnten Jahrhunderts die Burggrafen ausdrücklich Grafen von Zollern genannt werden. Es werden angeführt 1) eine Urkunde vom J. 1193, die Kaiser Heinrich VI. dem schwäbischen Kloster Bebenhausen ertheilt hat [119]; allein in derselben wird ein Graf Friedrich von Zollern genannt, ohne irgend eine Andeutung, daß derselbe zugleich Burggraf von Nürnberg gewesen sey. 2) Von einer Urkunde des Jahrs 1199, auf die man sich ferner beruft, gilt ganz dieselbe Bemerkung [120]. 3) Eine dritte Urkunde vom Jahr 1210, in welcher ein Conrad, Burggraf von Nürnberg, Graf von Zollern, als Vasall des Hochstifts Speier vorkommen soll, wird von Herrn von Lang als das einzige strengurkundliche Zeugniß über die ganze Frage anerkannt [121]. Endlich 4) eine Urkunde vom J. 1222, vermeintlich für das Kloster „Schlüsselried" (wol Schussenried in Schwaben?) ausgestellt, ist nicht genauer nachgewiesen, und kann daher auch nicht zu einem diplomatischen Beweis dienen [122].

Als ein zweites Argument wird die Identität des Wappens der Burggrafen und der Schwäbischen Zollern

---

119) Jung I. S. 117. Oetter I. S. 262. Die Urkunde steht in Besold doc. rediv. monaster. in duc. Wirt. (Tub. 1636. 4.) S. 362. f.

120) Oetter citirt sie a. a. O. aus Schaten, annales Paderborn. I. lib. 9. p. 924.

121) Lang II. S. 121. Wo ist diese Urkunde abgedruckt oder genau nachgewiesen? — In welchem Zusammenhange steht sie mit der nachher, Note 127, anzuführenden Notiz aus Speierschen Chroniken?

122) Oetter I. S. 33. Jung I. S. 119. führen sie an, ohne nähere Angabe.

erwähnt. Die Burggrafen führen, theils neben dem Wappen der Burggrafschaft zu Nürnberg — einem schwarzen, rothgekrönten Löwen im goldnen Felde, mit einer von roth und Silber gestückten Einfassung — theils abwechselnd mit demselben, den in Silber und schwarz quadrirten Zollerischen Schild. Auch der später (durch Kauf [123]) hinzugekommene Brackenkopf ist den Burggrafen und den Grafen von Zollern gemeinschaftlich geworden [124]).

Ein dritter bemerkenswerther Umstand ist, daß an zwei burggräflichen Urkunden aus dem dreizehnten Jahrhundert ein burggräfliches Siegel sich befindet, in dessen Inschrift der Burggraf der es führt auch Graf von Zollern heißt. Die eine Urkunde ist vom J. 1246; die Inschrift des Siegels, welches jedoch blos das burggräfliche Wappen, nicht das Zollerische führt, heißt: S. Cunradi Burgravii Nurmberg. et comitis de Zoler [125]). Die andre Urkunde ist vom Jahr 1260, und hier soll das Siegel

---

123) Im Jahr 1317. S. Oetter I. S. 70. ff.

124) Ob schon in früherer Zeit oder erst in späteren Jahrhunderten? — Nur in dem ersten Fall könnte diese allerdings frappante Uebereinstimmung sehr bedeutend seyn für den Beweis der Stammverwandtschaft. — Sonst darf wol auf die Uebereinstimmung eines so einfachen und so wenig characteristischen Wappens wie das ursprünglich Zollerische und burggräfliche, für sich allein kein großes Gewicht gelegt werden. S. Oetter I. S. 65. f. und überhaupt über das Wappen des brandenburgisch-preuß. Hauses Gatterer practische Heraldik. Nürnb. 1791. S. 89. ff.

125) Das Siegel ist in Kupferstich abgebildet bei Oetter II. S. 298; eine weniger genaue Abbildung findet sich schon das. I. S. 287., vergl. S. 297. f. Die Urk. steht bei Oetter I. S. 296, auch bei Schütz IV. S. 78.

gel die Inschrift führen: Sigillum domini Conradi burggravii de Nurmberg comitis de Zollern [126]).

Viertens wird in Speierschen Chroniken erzählt, daß Conrad, Burggraf von Nürnberg, Graf von Zollern ein speiersches Lehn, Rietburg (bei Landau, fünf Stunden von Speier) dem Hochstift Speier aufgelassen habe [127]).

Fünftens finden wir in der Familie der Burggrafen und in der Familie der Grafen von Zollern in Schwaben denselben vorherrschenden Namen Friedrich.

Sechstens scheint nicht ganz unerheblich, daß in einer wahrscheinlich gleichzeitigen Nachricht von dem Begräbniß des Kurfürsten Friedrich I. († 1440) unter den Bannern und Schilden, die in dem feierlichen Aufzuge getragen worden, auch Banner und Schild von Zollern ausdrücklich genannt wird [128]). Doch ist das funfzehnte Jahrhundert freilich schon die Zeit, wo die erdichteten, oder durch Dichtung entstellten Genealogien vielen Eingang gefunden haben, und dergleichen wol von allen bedeutenden

---

126) Nach Oetter I. S. 309. Note.

127) Eccard Corp. histor. med. aevi II. p. 2267. Senkenberg selecta iur. et histor. VI. p. 180. Vergl. Oetter I. S. 33 f.

128) Der Aufsatz steht in Jung Miscell. I. S. 312 f. Daß er nicht viel später als 1440 kann geschrieben seyn, ergiebt sich aus der Sprache, ja, daß er von einem Zeitgenossen herrührt, kann wol aus der Ueberschrift entnommen werden; diese lautet: „Begencknüß meines alten Herrn seligen Marggraf Friedericks." — In der darauf folgenden Nachricht von dem Leichenbegängniß des 1464 gestorbenen Markgrafen Johann wird auch Banner und Schild von Zollern (das. S. 314.), dagegen bei dem Begängniß Friedrichs II. im J. 1471 und bei dem Albrechts Achilles im J. 1486 nur das Banner und der Schild „schwarz und weiß" genannt (das. S. 317 u. 336.).

Deutschen Häusern aufgestellt wurden. So war schon damals eine Verwandtschaft des brandenburgischen Hauses mit der Familie Colonna behauptet worden, für die kein andrer historischer Grund angegeben wird als die zufällige Aehnlichkeit des kurfürstlichen Scepters in dem brandenburgischen Wappen mit der Säule in dem Colonnaischen [129].

Darauf beschränken sich, meines Wissens, die historischen Spuren der Abstammung des preußischen Hauses von dem Hause Zollern, wobei es sehr merkwürdig ist, daß bis auf die Zeit des großen Kurfürsten die Burggrafen zu Nürnberg und Kurfürsten von Brandenburg sich niemals Grafen von Zollern genannt haben, alle Familienglieder führen den burggräflichen Titel; erst Kurfürst Friedrich Wilhelm hat den Titel Graf von Zollern angenommen. Auch werden aus keiner früheren Zeit Thatsachen angeführt, woraus erhellte, daß die Verwandtschaft zwischen den beiden hohen Häusern selbst zur Sprache gekommen wäre.

Wenn nun gleich die Abstammung der Burggrafen zu Nürnberg von den Grafen von Zollern anerkannt bleibt, so ist doch jedenfalls der Zeitpunct und die Art der Verzweigung des Hauses Zollern in die fränkische und schwäbische Linie bis jetzt nicht nachgewiesen, und eben so wenig beruhen die Meinungen von dem Ursprung und den ältesten Schicksalen dieses Hauses auf geschichtlichen Gründen.

---

129) Diese vermeintliche Verwandtschaft erwähnt Pabst Martin V. in seinem Glückwünschungsschreiben an König Uladislaus von Polen zu der Verlobung der Tochter desselben mit dem Sohne des Kurf. Friedrich, vom Jahr 1431. Ludewig, reliq. Mss. V. p. 408.



Was das erstere betrifft, so ist die gewöhnlichste Angabe, die, jedoch ohne alle Beläge, sich durch unzählige Schriften fortgepflanzt hat, es sey Rudolf von Zollern, der im zwölften Jahrhundert gelebt und namentlich als Theilnehmer an der Fehde des Pfalzgrafen von Tübingen gegen Welf, im J. 1164, genannt wird [130]), der gemeinsame Stammvater beider Häuser, und zwar der Burggrafen zu Nürnberg durch seinen Sohn Conrad, der für den Burggrafen Conrad I. gehalten wird, der schwäbischen Zollern durch seinen Sohn Friedrich; für abweichende Angaben, die sich bei einigen Schriftstellern finden, werden nicht mehr historische Beweise angeführt. Mannigfaltiger und zum Theil sehr abentheuerlicher Art sind die Erzählungen von dem Ursprung und den frühesten Begebenheiten des Stammhauses Zollern selbst: bald wird es von den Welfen hergeleitet, bald von den alten Agilolfingern, von den Merovingern, den italiänischen Colonna's, einem Grafen Isenbart von Altorf und Ravensburg, der ein Zeitgenosse Carls des Großen gewesen, dem seine Gemahlin zu gleicher Zeit zwölf Söhne geboren habe, unter diesen Thassilo, den Stammvater der Grafen von Zollern; auch mit dem habsburgischen Hause weiß man eine Stammverwandtschaft ausfindig zu machen, ja Einige führen den Stammbaum Glied vor Glied bis zum Stammvater Noah hinauf [131]). Indeß reichen die sicheren historischen

---

130) S. über diese Fehde Pfister, Geschichte von Schwaben II. S. 216. f. Pfister nennt diesen Grafen Rudolf nicht, sondern nach seinen ohne Zweifel quellenmäßigen Angaben war ein Graf Friedrich von Zollern bei der Tübinger Schlacht.

131) Eine wahre Musterkarte solcher genealogischer Fabeln fin-

Zeugnisse zur Geschichte der Grafen von Zollern schwerlich über das elfte Jahrhundert hinauf, und eine zusammenhängende beglaubigte Genealogie beginnt gewiß erst in viel späterer Zeit [132]).

Nicht unwahrscheinlich ist neben der Zollerischen Abstammung, und unbeschadet derselben, die Stammverwandschaft der Burggrafen mit einem andern alten fränkischen Geschlechte, dem der Grafen von Abenberg [133]). Dieses Haus — nicht zu verwechseln mit dem von Abensberg in Baiern benannten, und mit den Babenbergen in Franken und Oestreich — hat seinen Namen von dem Schlosse Abenberg im Nordgau [134]). Die älteste Urkunde worin Grafen von Abenberg vorkommen, und zwar zwei Brüder, Wolfram und Otto, ist vom J. 1071 [135]). Als letzter Graf von

---

det sich in Falkenstein, Bd. III. Vergl. auch Rentsch brandenburgischer Ceder-Hein. Bareut 1682. Pregitzer, teutscher Regierungs- und Ehren-Spiegel vorbildend — besonders des Hauses Hohenzollern Ursprung, Würde und Herrlichkeit. Berlin, 1703. Fol. Cap. 5. und 6.

132) Vergl. Falkenstein, III. S. 73., wo aus Hund's Baierschem Stammbuch I. S. 141. eine Urkunde vom J. 1003 angeführt ist, welche den comitatus Friderici qui iudicat in Hechingen erwähnt. Da Hechingen uralter Stammbesitz, und Friedrich durchaus herrschender Name im Zollerschen Hause ist, so kann dieser Friedrich wol ziemlich gewiß diesem Hause beigezählt werden. Pfister Gesch. v. Schwaben. Bd. II. S. 238 und 333.

133) S. über dieses Haus Falkenstein II. S. 256. Lang II. S. 143. Ried C. d. R. im Register.

134) Schloß und Städtchen Abenberg oder Klein-Amberg liegt zwischen Roth und Windsbach im Landgericht Pleinfeld des Rezatkreises im Königreich Baiern; bis 1803 gehörte es zum Hochstift Eichstädt.

135) Abgedruckt in Gruber opuscula I. p. 214.

Abenberg wird ein im J. 1230 gestorbener Graf Friedrich genannt [136].) Bedeutende Umstände sprechen für die Verwandtschaft der Burggrafen von Nürnberg mit den Grafen von Abenberg. Dahin gehört zuförderst, daß auf einem burggräflichen Siegel außer dem burggräflichen Titel auch der Abenbergische sich findet, an einer Urkunde nämlich vom J. 1246, derselben deren zweites Siegel die Inschrift: Burggraf zu Nürnberg, Graf von Zollern führt [137]). Ferner ist das Kloster Heilsbronn (zwischen Nürnberg und Ansbach) schon im dreizehnten Jahrhundert die gewöhnliche Grabstätte des burggräflichen Hauses gewesen [138]).

---

136) Im zwölften Jahrhundert werden mehrere Herrn aus diesem Hause als Bambergische Vögte genannt. S. die Urk. von 1129. bei Ried C. d. R. I. p. 187.; desgl. eine von 1160 in Ludewig SS. rer. Bamberg I. p. 1126. und Falkenstein II. S. 262. im Auszuge in Lang Regesta I. p. 233, wo Rapoto von Abenberg genannt wird als advocatus burgi Babenberc itemque Babenbergensis ecclesiae beneficio comes in Rangove, d. h. beliehener Graf über den bambergisch gewordenen Theil des Rangaus. Sie waren auch Vasallen von Regensburg. S. Urk. bei Ried a. a. O. I. p. 236. vom J. 1162.

137) Das Siegel ist abgebildet bei Oetter II. S. 241 und 593. Die Inschrift lautet S. Burggravii Friderici de Nurmberg et de Abinberg.

138) S. Hocker Heilsbronnischer Antiquitäten-Schatz. Onolzb. 1731. Fol. Es sind daselbst die Grabstätten Friedrichs III. † 1297, seines Sohnes Johann, † 1298, Friedrichs IV. † 1332, der vier Söhne desselben Johann II., Conrad, Berthold, Friedrich V., Johann's III. † 1430, des Kurfürsten Friedrich I., seines Sohnes Johann (des Alchymisten), des Kurfürsten Friedrich II., des Kurf. Albrecht, seiner Gemahlin Anna, seiner Söhne Friedrich und Sigismund, der Markgrafen Casimir und Georg des Frommen, wahrscheinlich auch schon des Burggrafen Friedrich II. Es ist bekannt, wie häufig zu Familienbegräbnissen der Geschlechter des hohen Adels

Dies Kloster ist aber vornämlich eine Stiftung des Abenbergschen Hauses; es ist im Jahr 1132 gegründet worden, und zwar von Bischof Otto von Bamberg (dem Apostel der Pommern) in Verbindung mit den Brüdern Adelbert und Conrad von Abenberg, welchen das Kloster vorzüglich seine erste Ausstattung zu danken hat, und deren Nachkommen dasselbe vielfältig beschenkt und begünstiget haben [139]. Es nennen ferner die Burggrafen gegen das Ende des dreizehnten Jahrhunderts (im Jahr 1296, also 66 Jahr nach dem Tode des, nach gewöhnlicher Meinung, letzten Grafen von Abenberg) Schloß und Stadt Abenberg nebst allem Zubehör eine alte Besitzung ihres Hauses [140]. Diese Aeußerung ist nur erklärlich auf eine einfache Weise, wenn man eine Stammverwandtschaft der Burggrafen mit den Grafen von Abenberg annimmt; daß ein Burggraf Friedrich oder Conrad die Herrschaft Abenberg durch eine Heirath mit einer Schwester des letzten Grafen von Abenberg erhalten habe, wie oft erzählt wird, ist blos leere Muthmaßung und er-

---

ein von der Familie selbst gestiftetes, auch wohl gleich anfangs dazu bestimmtes Kloster gedient hat. Dergleichen sind z. B. Langheim, Ballenstedt, Petersberg.

139) S. Hocker a. a. O. I. S. 55. Supplem. S. 59. f. Lang Reg. I. p. 135.

140) Es wurde nämlich in diesem Jahr castrum et oppidum Abenberg cum universis et singulis possessionibus, iuribus ac pertinentiis etc. von den Burggrafen an das Hochstift Eichstädt verkauft cum omni iurisdictione et honore quo nos et progenitores nostri ea possedimus ab antiquo. S. die Urkunde bei Oetter I. S. 400; auch Falk. Cod. dipl. p 95, in desselben Cod. D. Eichst. p. 102. und Hist. Nor. dipl. S. 196.

klärt auch nicht, daß schon im J. 1296 diese Herrschaft eine alte Besitzung der Burggrafen gewesen. Endlich finden wir auch unter den Grafen von Abenberg mehrere, welche die im burggräflichen Hause vorherrschenden Namen Conrad und Friedrich führen [141]).

Es kann übrigens die Verwandtschaft mit dem Abenbergischen Hause angenommen werden unbeschadet der Zollernschen Abstammung; alle drei Häuser können in Stammverwandtschaft stehen und die Grafen von Abenberg sowohl als die Burggrafen zu Nürnberg ein Zweig seyn der schwäbischen Zollern.

---

141) Vergl. den Heilsbronnischen Todtenalmanach bei Jung Miscell. II. S. 63., wo mehrere Conrade vorkommen; ein Friedrich von Abenberg erscheint 1182 in einer Urk. bei Ried C. d. R. I. S. 257, wohl derselbe, der 1168 neben seinem Vater Rapoto genannt wird. Leukfeld Ant. Poeld. S. 254. Friedrich von Abenberg, der 1230 †, ist oben bereits erwähnt.

Zweites Kapitel.

Die Territorialmacht der Burggrafen zu Nürnberg bis zum Tode Friedrichs III. im Jahr 1297.

Inhalt. Vorbemerkungen. I. Ursprüngliche Besitzungen des burggräflichen Hauses. II. Meranische Succession. III. Begnadigungen und Verleihungen des Königs Rudolf von Habsburg. IV. Die übrigen Gebietserweiterungen. V. Gebietsverminderungen und Lehnsaufträge.

Bei vielen der größeren deutschen Territorien beruht die Ausdehnung des Landes wesentlich auf der Ausdehnung eines ursprünglichen Amtssprengels, sey es ein Herzogthum, eine Markgrafschaft oder eine Grafschaft, oder auch auf dem Umfang mehrerer, demselben geistlichen oder weltlichen Herrn zu Theil gewordener Amtsbezirke. Dies ist der Fall z. B. bei der Mark Brandenburg, der Markgrafschaft Meißen, dem Herzogthum Baiern, dem Erzherzogthum Oestreich ꝛc. ꝛc. Dies gilt aber nicht von dem Territorium der Burggrafen zu Nürnberg. Vielmehr ist dieses wesentlich gebildet durch successive, ganz unabhängig von dem burggräflichen Amt erfolgte Erwerbung und Vereinigung vieler verschiedenartiger kleiner Bestandtheile. Vor der Erwerbung durch die Burggrafen waren diese einzelnen Bestandtheile theils Reichsgut, theils und vorzüglich Besitzthum andrer weltlicher Landesherrn, mehrentheils von jetzt ausgestorbenen Geschlechtern, oder geistlicher mit Landeshoheit begabter Stiftungen, oder endlich, nicht selten auch,

reichsunmittelbarer ritterschaftlicher Familien. Es wurde das Einzelne bald als Allod, bald als Lehn von den Burggrafen acquirirt.

Die Erwerbungsarten sind überaus mannigfaltig gewesen. Manches verdanken die Burggrafen der Gunst der Kaiser, Anderes ist von Blutsfreunden auf sie vererbt, Anderes kraft Erbvertrages ihnen angefallen u. s. w. Vorzüglich vieles, vielleicht das meiste, ist erkauft oder sonst durch onerose Geschäfte erworben. Billig hat man mit Verwunderung gefragt, woher den Burggrafen die, auch für eine minder geldarme Zeit als das Mittelalter gewesen, höchst bedeutenden Geldmittel zugeflossen sind, die sie während mehrerer Jahrhunderte auf die Erweiterung ihrer Besitzungen verwendet haben. Einigermaßen erklärt sich dies zuförderst durch die Art der Bildung des ganzen Territoriums: ein Land, welches nicht aus einem ursprünglichen Amtssprengel, sondern aus allmählig erworbenen Herrschaften und Gütern erwachsen ist, wird in der Regel bei weitem mehr landesherrliche Grundbesitzungen oder Domänen enthalten, als ein anderes von gleicher Größe, und also auch, in Zeiten wo Landessteuern von sehr geringer Bedeutung sind, bei weitem erheblichere Einkünfte gewähren. Ferner ist in früheren Jahrhunderten, besonders im vierzehnten, der Ertrag der Bergwerke im Baireuther Oberlande überaus bedeutend gewesen, auch Gold ist damals in erheblicher Menge gewonnen worden, wie denn der Name des Städtchens Goldkronach daher geleitet wird [1]).

---

1) Oetter, von den Bergwerken des Burggrafthums Nürnberg, cit. in dessen Versuch II. S. 274. N. a a. Lang, neuere

Der Umfang einzelner Erwerbungen erhellt äusserst selten mit Genauigkeit aus den Urkunden oder anderen historischen Monumenten, woraus wir sie kennen lernen, indem das Zubehör eines Schlosses, einer Herrschaft rc. fast immer nur unbestimmt angegeben wird, oft auf dieselbe Weise bei einer einzelnen villa (Ortschaft), ja bei einzelnen Höfen, wie bei großen Herrschaften. Es ist auch nicht immer mit Sicherheit zu unterscheiden, ob durch eine Erwerbung das Gebiet der Burggrafen sich erweitert hat, oder nur ihr eigenthümliches Vermögen im Umfange des Territoriums einen Zuwachs erhalten hat [2]).

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen wollen wir nun die Bildung des burggräflichen Territoriums bis zu der für diesen Abschnitt gezogenen Gränze, dem Zeitpunct der Erwerbung der Mark Brandenburg, und in dem gegenwärtigen Capitel insonderheit bis zum Tode des Burggrafen Friedrich III. im Einzelnen verfolgen.

Es soll I. zusammengestellt werden eine Uebersicht der ursprünglichen Besitzungen der Burggrafen, das heißt derjenigen, deren Erwerbung wir nicht mehr erforschen können und in einer früheren Zeit annehmen müssen, als wo die vollständig zusammenhängende Geschichtskunde beginnt, dabei insbesondre, und auch sogleich für die spätere Zeit, von den Besitzungen der Burggrafen in Oestreich. Darauf folgt II. die Geschichte der wichtigen Me-

---

Geschichte von Baireuth I. S. 52. Fikenscher, über den Bergbau im Baireuthischen, in Freiherr v. Moll, neue Jahrbücher der Berg- und Hüttenkunde. Bd. V. Nürnb. 1824. S. 305—58.

2) Vergl. die Bemerkung in der Einleitung S. 5.

ranischen Erbfolge in Beziehung auf die Burggrafen; als dann III. die Darlegung der Begnadigungen und Verleihungen, wodurch König Rudolf von Habsburg die Territorialmacht der Burggrafen gefördert hat, hierauf IV. Angabe der übrigen, historisch weniger interessanten Erwerbungen, endlich V. Uebersicht der bekannten Gebietsverminderungen und Lehnsaufträge während dieser Zeit.

I. Ursprüngliche Besitzungen des burggräflichen Hauses.

Die Besitzungen der Burggrafen zu Nürnberg, deren Erwerbung nicht mehr im Bereich beglaubigter Geschichte liegt, sind, wenigstens in Franken, von keiner großen Bedeutung gewesen, im Vergleich mit dem späteren Umfang ihres Territoriums. Es gehören dazu folgende: die uralte Bergfeste Cadolzburg, der älteste Wohnsitz vielleicht der Burggrafen, und während des Mittelalters, so wie noch in späterer Zeit, eines ihrer bedeutendsten Schlösser und häufig ihre Residenz [3]); mit dem Schloß und Flecken Cadolzburg ist ohne Zweifel auch die Umgegend eine solche Urbesitzung des burggräflichen Hauses. Die Burg zu Nürnberg.

---

3) S. über das Schloß Cadolzburg Schütz, III. S. 93 f. Oetter, Nachrichten von dem Schloß Cadolzburg. Erlangen 1785. 4. mit Kupfern. Einige halten Cadolzburg für ein ursprünglich Meranisches Besitzthum, welches aus der Meranischen Erbschaft an Burggraf Friedrich III. gekommen sey; doch mit Unrecht. S. unten II. — Andre meinen, es sey ursprünglich abenbergisches Gut, und durch die vermeintliche Heirath des Burggrafen Conrad mit einer Abenbergischen Erbin erworben; doch auch darüber wird kein Beweis geführt.

Schloß Abenberg mit Zubehör, wozu mehrere Activlehne gehörten [4]). Städtchen (oppidum) Schwandt [4a]). Mehrere Hochstift Regensburgische Lehen, namentlich das Städtchen Spalt, die Vogtei Vorbach, wozu die Dörfer (villae) Naſſingen (?) und Thustingerdorf (?) gehörten, die Dörfer Mosbach und Weingarten, alles wahrscheiulich Zubehör von Spalt; ferner der Marktflecken (villa foralis, forum) Rietfeld (nachher Neustadt an der Aisch, oder in der Gegend desselben), zwei Drittel der Stadt Oehringen [5]). Deßgleichen Bambergische Lehne [6]). Wahrscheinlich auch, theils ganz, theils für einzelne Höfe und Gerechtsame, die Dörfer Ammerndorf, Neuses, Veldgebrecht, Winrichesbach [7]), Jckelnheim und Braitenau [8]); Reinhartsho-

4) S. oben S. 100 f. — Die Lehne (homagia) wurden bei der Veräußerung der Herrschaft Abenberg an das Hochstift Eichstädt im J. 1296 ausdrücklich reservirt. S. unten in diesem Capitel unter V.

4a) S. unten Note 62.

5) S. die Regensburgischen Urkunden von 1272 bei Ried C. d. R. I. S. 525, auch bei Schütz IV. S. 98, Lang Reg. III. S. 387, von 1274 b. Ried a. a. O. I. S. 531, Oetter III. S. 26, v. 1278 b. Ried I. S. 555. Schütz IV. S. 114, von 1280 b. Ried I. S. 566, v. 1285 b. Schütz IV. S. 132, von 1294 b. Falkenstein Cod. dipl. Eichst. S. 95. — Für die Lage von Rietfeld S. Oetter III. S. 30. f.

6) Urk. von 1262 und 1266 S. unten Cap. III. Note 172 und 173.

7) Urk. v. 1246 b. Oetter I. S. 296. Schütz IV. S. 78, v. 1260 b. Oetter I. S. 308. Schütz IV. S. 84; eine zweite von 1260 im Auszuge bei Oetter I. S. 309.

8) Urk. v. 1259 b. Oetter I. S. 300. Schütz IV. S. 81

ven [9]); Kalkreuth [10]), Schloß Sandscron [11]). Ferner gehören hieher verschiedene nicht zu benennende Reichslehne, denn Rudolf von Habsburg verleiht 1273 dem Burggrafen Friedrich III., außer den namentlich in dem Lehnbrief aufgezählten Lehnstücken, noch andre Lehne, welche dessen Vorfahren bereits besessen hatten [12]); es kann seyn, daß von den eben genannten Ortschaften welche dazu gehören.

Noch deutet auf einen erheblichen Lehnhof eine Urkunde Burggraf Conrad's II. und seines Sohnes Friedrichs III., wodurch sie allen ihren Vasallen und Ministerialen die Befugniß zugestehen, über ihre Güter zum Besten des Klosters Heilsbronn zu verfügen [13]).

Außerhalb Franken besaßen aber die Burggrafen in so früher Zeit schon die Vogtei über das Kloster Schwarzach am Rhein (bei Stolhofen im Badenschen [14]), und, höchst wahrscheinlich schon, bedeutende Güter in Oestreich.

Der Ursprung und die Geschichte der burggräflichen

---

9) Urk. v. 1275 (oder 1265) b. Oetter II. S. 460.

10) Urk. v. 1298 in Singul. Nor. S. 93. Note

11) Urk. v. 1295 bei Oetter II. S. 392.

12) Urk. v. 1273 S. unten III. und im Urkundenbuch.

13) Die oben Note 7 citirte Urk. vom J. 1246. — Eine Aufzählung der Vasallen in der Zeit Friedrichs III. liefert Oetter II. S. 183.

14) S. Urkunde König Rudolfs v. J. 1283, eigentlich ein Urtheil oder Weisthum, was unter seinem Vorsitz zu Hagenau gefunden ist, abgedruckt aus Guden, sylloge I. var. dipl. p. 469 in Spieß Nebenarbeiten I. S. 23. und in Falkenstein Cod. dipl. S. 82.

Besitzungen in Oestreich, wovon sich Ueberreste bis auf die neueste Zeit erhalten haben, läßt sich aus den zu Gebote stehenden Hülfsmitteln nicht völlig befriedigend darstellen. Manche einzelne Thatsachen lassen sich nicht chronologisch genau bestimmen, und es möchte überall zweckmäßig seyn, dasjenige, was über diese entfernt liegenden Herrschaften mittheilungswerth erscheint, auch für die spätere Zeit gleich hier zusammenzufassen [15]). Die meisten neueren Schriften leiten den Ursprung dieser Besitzungen aus dem vierzehnten Jahrhundert her; sie erzählen, Burggraf Friedrich IV., der an dem Kriege zwischen den Gegenkönigen Ludwig von Baiern und Friedrich von Oestreich, als Anhänger Ludwig's, wie sichre historische Nachrichten bezeugen, lebhaften Theil genommen hat, habe in der Schlacht bei Mühldorf im Jahre 1322 viele östreichische Herrn und Ritter zu Gefangenen gemacht, und um sich auszulösen, hätten diese ihm ihre Herrschaften und Güter zu Lehn auftragen müssen. Diese Erzählung ist indessen durchaus erdichtet, ein solches Factum hat auch nicht einmal eine Erweiterung der burggräflichen Besitzungen bewirkt, geschweige daß der erste Ursprung daraus herzuleiten wäre [16]). Ein entscheidendes Zeugniß für eine viel ältere Begüterung der Burggrafen

---

15) Ueber die östreichischen Besitzungen sind besonders zu vergleichen Spieß Nebenarbeiten II. S. 14 f. Desselben Aufklärungen S. 72 f. Struv Commentat. de dominio directo in alieno territorio, cumprimis — Margravior. Brandenburg. — in Austria, habita Jenae a. 1724 a G. F. Hoefflich. 4. Singular. Nor. S. 46 f. Note.

16) S. die Widerlegung dieser Erzählung bei Spieß Nebenarbeiten II. S. 14 f. und bei Struv a. a. O. Pars II. §. 2. ff.

in Oestreich gewährt schon eine unten näher zu erwähnende Urkunde Kaiser Karls IV., welche die den Burggrafen von Alters her über in Oestreich gelegene Lehne zustehende Lehnsherrlichkeit betrifft [17]). Doch reichen auch viele gleichzeitige urkundliche Nachrichten von jenen Besitzungen weit hinauf über den Zeitpunct der Schlacht bei Mühldorf. Das älteste Document dafür ist eine Urkunde vom J. 1204, wodurch eine Gräfin Sophia, Witwe des Burggrafen Friedrich (I.?) von Nürnberg, Tochter Graf Conrad's von Ragze, nachdem sie ihre Besitzungen völlig an ihre Söhne abgetreten, von den dabei vorbehaltenen Gütern einen Weinberg und zwei Höfe an das Kloster Zwetl (in Oestreich unter der Ens) schenkt [18]).

Ragze ist das heutige Rätz, ein Schloß und Städtchen in Oestreich unter der Ens und zwar im Kreise unter dem Manhardtsberge, an der mährischen Gränze. Es war der Sitz eines davon benannten Grafengeschlechts, dessen Erbin, nach dem Erlöschen des Mannsstammes, Sophia gewesen. Von den Söhnen, denen sie schon bei Lebzeiten ihre Güter überlassen hatte, ist der eine höchst wahrscheinlich unser Burggraf Friedrich II., der andere vielleicht Conrad II.

---

17) Die Urk. v. 1363, in Hist. Nor. dipl. S. 423. Joh. ab Indag. S. 489.

18) Die Urk. am besten bei Spieß, Aufklär. a. a. O. Daß diese Urkunde von einem Burggrafen Friedrich zu Nürnberg spreche, ist gegen den willkührlichen Zweifel Oetters auf das vollständigste dargethan von Spieß a. a. O. — Sie steht auch in Linck, Annales Austrio-Clara-Vallenses seu fundationis Monasterii Clarae-Vallis Austriae vulgo Zwetl initium et progressus. (Viennae 1723 fol.) p. 242. sq.

Die Verschwägerung dieses in so großer Entfernung von Franken ansäßigen Geschlechts mit den Burggrafen erscheint weniger auffallend, wenn man damit einige ziemlich sichere Thatsachen in Verbindung setzt, die von einem Geschlecht sprechen, welches wahrscheinlich identisch ist mit den Grafen von Rätz. Nürnbergische Chroniken, freilich aus späterer Zeit, aber wenigstens hierbei aller Erdichtung unverdächtig, erzählen daß ein Conrad und ein Gottfried Razazey oder Razgay im J. 1106 Nürnberg für Heinrich IV., als von ihm bestellte Befehlshaber gegen dessen aufrührerischen Sohn Heinrich vertheidigt hätten; sie hätten auch das Amt gehabt, die kaiserlichen Einkünfte zu erheben. Ferner erzählen sie, unstreitig von denselben Personen, daß Conrad und Gottfried von Razazey oder Rezack, welche die Reichsvogtei verwaltet und die Renten eingenommen hätten, im J. 1138 vor Kaiser Conrad III. seyen gefordert worden. Auch wird unter den Wohlthätern des Aegidienstifts (welches Conrad III. gegründet hat) Albert von Retz genannt, und im J. 1158 erscheint in einer kaiserlichen Urkunde Conrad Ragthes als Zeuge neben dem Burggrafen Gottfried [19]).

Durch die Vermählung der Gräfin Sophia von Rätz mit einem Burggrafen Friedrich ist die Grafschaft Rätz an die Burggrafen gekommen, und es kann dies die früheste Besitzung derselben in Oestreich gewesen seyn. Waren sie einmal dort begütert, so konnten sich auf mannigfaltige Weise an das ursprünglich beseßene neue Erwerbungen

---

19) Oetter I. S. 284. f. Struv l. l. §. 6.

gen anknüpfen; dies ist auch sehr früh schon geschehen, und so ist dort ein sehr bedeutendes Besitzthum der Burggrafen erwachsen.

Nur einzelne Acquisitionen lassen sich speciel nachweisen. Schon vor dem J. 1286 haben sie von dem Kaiser die Herrschaft Sefeld erhalten, die bis auf die neuesten Zeiten im Lehnsnexus gegen die brandenburgischen Markgrafen gestanden hat: Rudolf von Habsburg erklärt im J. 1286, daß Burggraf Friedrich (III.) das Schloß Seveld mit Zubehör, welches er demselben lange zuvor verliehen habe, als unmittelbares Reichslehn besitzen solle, jedoch mit dem Vorbehalt die Lehnsherrlichkeit darüber den Herzogen von Oestreich überweisen zu können [20]. Ferner wissen wir von Lehnen, welche die Bischöfe von Freisingen, von Bamberg, von Regensburg den Burggrafen in Oestreich ertheilt haben [21]. Die älteste Besitzung von der wir wissen, die Grafschaft Rätz, ist sehr bald wieder veräußert worden; schon zwischen 1204 — 1230 wurde sie verkauft an Herzog Leopold von Oestreich [22].

---

20) Spieß, Nebenarb. II. S. 23. Falk. Cod. dipl. S. 82. Struv l. l. Append. doc. lit. B. Lünig Corp. Jur. Feud. I. S. 613. Schütz IV. S. 135.

21) Für Freisingen zwei Urk. von 1277 b. Spieß, Nebenarb. II. S. 23. Falk. Cod. dipl. S. 70 u. 71. Struv l. l. Append. doc. lit. C. Jung Miscell. II. S. 11. Schütz IV. S. 112. 113. Die eine von 1277 nochmals mit der falschen Jahrzahl 1270 bei Schütz IV. S. 97. und Falk. Cod. dipl. S. 69. Für Regensburg eine Urk. v. 1344. b. Schütz IV. S. 250. Für Bamberg Urk. v. 1283., das. S. 129.

22) Den Kaufbrief erwähnt (nach Spieß, Nebenarb. II. S. 18.) der alte Jans von Enencheln in seinem Fürstenbuch von Oestreich und Steyrland. Linz. 1618 mit den Worten „der Her-

Sehr früh schon gehörten zu den burggräflichen Gerechtsamen in Oestreich besonders viel Activlehne. Dies bezeugt eine Urkunde Carls IV. v. J. 1363, worin derselbe, um die Burggrafen gegen Beeinträchtigungen von Seiten der Herzoge von Oestreich zu schützen, feierlich erklärt, daß die Burggrafen alle Lehne in Oestreich, die sie von Alters her vergeben hätten, nicht von den Herzogen von Oestreich oder sonst wem, sondern lediglich von Kaiser und Reich empfangen hätten, und künftighin empfangen und zu Lehn nehmen sollten, und dies ihnen für sich und seine Nachkommen am Reich zusichert, so daß Alles, was dagegen geschehen möchte, keine Kraft und Macht haben, und den Burggrafen von Nürnberg, ihren Erben und Nachkommen, ewiglich keinen Schaden bringen solle [23]. Es hat sich selbst alles Besitzthum der Burggrafen in Oestreich in bloße Lehnsherrlichkeit über eine Anzahl noch in neuerer Zeit bedeutender Herrschaften und Güter aufgelöst. Als Stellvertreter der Burggrafen wurde bereits im vierzehnten Jahrhundert ein Lehnträger oder Gewalthaber bestellt, oft aus den angesehensten Geschlechtern des östreichi-

---

zog Leupoldt chauft wider den Purchgraven von Nuerenberch und seiner Mueter die grafschafft zu Ragcz und den marcht und das dazu gehört umb zwey tausent march silber." Es ist höchst wahrscheinlich Sophia von Rätz, die mit ihrem Sohn oder ihren Söhnen diese Veräußerung vorgenommen hat; dann kann diese Angabe sich nur auf Leopold den Glorreichen, den vorletzten Herzog von Oestreich aus dem Babenbergischen Hause beziehen. Vergl. auch Struv l. l. §. 6.

23) Urk. v. 1363 in Hist. Nor. dipl. S. 423., bei Joh. ab Indag. S. 489. Lünig C. J. Feud. I. S. 622. Spieß, Nebenarb. II. S. 27. Struv l. l. App. lit. E.

schen Herrenstandes, welcher an der Spitze ihres östreichischen Lehnhofes stand, und in ihrem Namen, wenn sie nicht selbst, wie im Mittelalter oft der Fall gewesen, zugegen waren, die Belehnungen ertheilte, da es ein altes Privilegium der Oestreichischen Vasallen gewesen, nicht außerhalb Landes die Belehnung über ihre Güter empfangen zu müssen [24]).

Schon früh sind die Burggrafen wegen der östreichischen Herrschaften Beeinträchtigungen ausgesetzt gewesen von Seiten der östreichischen Landesherrn. Dies ergiebt sich schon aus dem oben angeführten Inhalt der kaiserlichen Erklärung vom J. 1363; in späteren Zeiten haben sich die Burggrafen vielfältig, ungeachtet der kaiserlichen Versicherung, über Eingriffe der Landesherrschaft, und unter deren Schutz auch der Landschaft zu beklagen gehabt. Es scheint daß ursprünglich die burggräflichen Lehne in gewisser Maaße sogar von der östreichischen Landeshoheit eximirt gewesen sind, und daß es besonders das Bestreben gewesen der Landesherrschaft und auch der Landstände (die dabei wegen der Landessteuern und wegen andrer Landesonera sehr nahe interessirt waren), die volle Landeshoheit über diese Güter geltend zu machen. Den Burggrafen ist in neueren Zeiten auch nichts geblieben als die Lehnsherrlichkeit über einen Theil der ursprünglich lehnbaren Güter. Vorzüglich

---

24) Struv l. l. §. 13 ff. und die Urk. v. 1336 daselbst, App. lit. D., und bei Lünig Corp. Jur. Feud. II. S. 1207, eine Aufforderung enthaltend der Burggrafen Johann und Albrecht Gebrüder an die Herrn Edlen Ritter und Knechte im Lande zu Oestreich unter und ob der Ens, welche burggräfliche Lehne besaßen, zur Lehnserneuerung.

während des dreißigjährigen Krieges und in der nächstfolgenden Zeit hat das Verfahren der östreichischen Regierung und der Landschaft, in kirchlichen und weltlichen Dingen, gegen die burggräflichen Lehne, zu vielen Beschwerden der fränkischen Markgrafen Anlaß gegeben [25]), ohne daß eine Abhülfe scheint eingetreten zu seyn.

Die Lehne, bei denen der Lehnsnexus noch in der neuesten Zeit, kurz vor der Vereinigung von Ansbach und Baireuth mit der Krone Preußen, in anerkannter Wirksamkeit bestanden hat, umfaßten noch bedeutende Herrschaften und viele einzelne Güter in Unteröstreich, besonders in dem Viertel unter Mannhartsberg, darunter auch noch die Herrschaft Seefeld, aber nichts mehr in Oberöstreich. Die Vasallen, welche im J. 1783 diese Lehne besaßen, waren aus den Häusern der Fürsten von Lichtenstein und von Khevenhiller, der Grafen von Abensperg und Traun, Auersperg, Hardeck, Pergen, Schönborn, Stahrenberg, der Freiherrn von Moßer, von Riesenfels, der Herrn von Pergenstein [26]). Im Teschner Frieden zwischen Preußen und Oestreich (1779 d. 13. Mai) wurde endlich festgesetzt, daß, bei der Wiedervereinigung des Burggrafthums Nürnberg mit der Kur Brandenburg, der Lehnsnexus der in Oestreich gelegenen burggräflichen Lehne aufhören solle, wogegen die Erlöschung des Lehnsnexus einiger fränkischer Besitzungen der Markgrafen gegen die Krone Böhmen zugesichert wurde [27]).

25) S. v. Meiern, Acta pacis Westphalicae III. S. 460.

26) S. das Verzeichniß bei Spieß, Nebenarb. II. S. 19. Vergl. das ältere Verzeichniß bei Struv l. l. §. 9 f.

27) Teschner Friede art. 11. in Martens recueil de trai-

II. Meranische Succession [28]).

Die Geschichte des Meranschen Hauses kann bis in sehr frühe Zeiten hinaufgeführt werden. Es läßt sich wahrscheinlich machen, daß es von dem uralten Geschlecht der Huosi abstammt, einem der fünf Geschlechter des baierischen Adels, die neben den Agilolfingern in der lex Baiuvariorum genannt werden. Man sucht dies Geschlecht in dem Huosi- oder Hausengau, der die Gegend der Ammer und des Wurm- und Staffelsees in Oberbaiern umfaßte. Hier lassen sich wenigstens die frühesten Ahnherrn der Grafen von Andechs und Herzoge von Meran als Gaugrafen und Grundherrn seit dem Anfang des zehnten, ja sehr wahrscheinlich schon seit der Mitte des neunten

---

tés. T. II. sec. édit. p. 666. — Schon im sechszehnten Jahrhundert — im Jahr 1522 — wurde eine Veräußerung der östreichischen Lehne projectirt. S. Lang neuere Geschichte von Baireuth. Bd. I. S. 154.

28) Ueber die Geschichte des Meranischen Hauses verdanken wir dem Freiherrn von Hormayr eine so ausführliche und reichhaltige Monographie, wie wir über wenige im Mittelalter bereits ausgestorbene Geschlechter besitzen; sie füllt den dritten Band der sämmtlichen Werke desselben, Stuttgard u. Tübingen 1822. 8. unter der Ueberschrift: Die Grafen von Andechs, Diessen, Plassenburg, Wolfertshausen und Ambras, Marggrafen in Istrien, Pfalzgrafen in Baiern, Herzoge von Dalmatien, Kroatien und Meran. Die dazu gehörige Stammtafel findet sich Bd. I. der sämmtlichen Werke, unter den angehängten Stammtafeln rc. nr. 8. — Die wichtigsten früheren Arbeiten über diesen Gegenstand sind: Koehler de ducibus Meraniae ex comitibus de Andechs ortis. Altorf 1734, mehrere Abhandlungen von Scholliner, und Gebhardi genealogische Geschichte der erblichen Reichsstände. Bd. III. S. 464—506. — Vergl. auch Lang II. S. 34 f.

Jahrhunderts nachweisen; bereits im zehnten Jahrhundert sind sie durch Amtsgewalt und durch Erwerbung allodialer und lehnbarer Besitzungen auch in andern Gauen mächtig geworden, so im Norithal, im Innthal, im Sundergau.

Ein Herr aus diesem Hause, Rathpotho (der sechste dieses Namens nach Hormayrs Annahme) der im J. 1099 starb, und mit bedeutenden Besitzungen in Oberbaiern die Würde eines Pfalzgrafen in Baiern vereinigte, ist auch bereits in Franken begütert gewesen, namentlich in der Gegend von Cham; diese Besitzungen sind aber nach seinem Tode, auf welche Weise ist unbekannt, an die Häuser Vohburg und Chamb gekommen [29]). Um diese Zeit ungefähr (in der zweiten Hälfte des elften und zu Anfang des zwölften Jahrhunderts) erscheinen auch die verschiedenen Namen des Hauses und einzelner Zweige desselben von verschiedenen Hauptschlössern, die Namen Grafen von Diessen, Wolfartshausen schon im elften, von Plassenburg, Ambras (in Tyrol) und Andechs im zwölften Jahrhdert, unter welchen der Name von Andechs der üblichste zur Bezeichnung des ganzen Geschlechts geworden ist.

In den ersten Jahrzehnten des zwölften Jahrhunderts finden wir das Haus von neuem und nun bleibend und in großer Ausdehnung im Besitz fränkischer Güter. Hauptsitz ihrer Herrschaft wurde hier die Plassenburg bei Culmbach, nach dieser nannten sich die Brüder Berthold (II. gestorben 1151) und Poppo (gestorben 1141) die gemeinschaftlich im J. 1132 das Kloster Langheim stifteten,

---

29) Hormayr a. a. O. S. 43. 47.

welches die Meranische Erbgruft geworden ist [30]), und Schirmvögte waren des Hochstifts Bamberg und des Klosters Michaelsberg. Auf welchem Wege und zu welcher genau bestimmten Zeit die fränkischen Güter erworben worden, ist nicht sicher auszumitteln, wenn gleich die gründlichsten Forscher darin einig sind, daß es durch Heirath geschehen sey mit einer Erbin aus dem Hause der Nordgauischen Markgrafen, und zwar in der zweiten Hälfte des elften oder zu Anfang des zwölften Jahrhunderts [31]).

Berthold III., ein Sohn des oben genannten Bertholds II., (gest. 1188), der von Kaiser Friedrich I. zum Markgrafen von Istrien ernannt wurde, vermehrte Würden und Güter seines Hauses, auch die fränkischen Besitzungen, durch seine Vermählung mit Hedwig, der Schwester und Erbin Conrad's III. von Dachau, wodurch das Andechssche Haus den höchsten Gipfel seiner Macht und seines Ansehens erreichte [32]).

Das Dachausche Haus, ein Zweig des Wittelsbachischen [33]), dessen Stifter Graf Arnold I., Sohn Otto's von Scheyern-Wittelsbach, gest. 1120, gewesen, und dessen Mannsstamm im Jahr 1180 mit Conrad III. erloschen ist, war, außer Baiern, in Franken begütert, und zwar erlangte es, wie das Andechssche Haus, einen Theil der Besitzungen der fränkischen Markgrafen durch Heirath

30) Hormayr a. a. O. S. 82. 84. 87.

31) S. über das genauere die abweichenden Darstellungen von Hormayr S. 82. 85. und von Lang II. S. 37.

32) Hormayr S. 119 f.

33) S. die Stammtafel bei Hormayr S. 229.

mit einer Erbin, die mütterlicher Seits von jenen Markgrafen abstammte [34]).

Das Dachauische Haus führte auch seit dem J. 1140 einen herzoglichen Titel, von Croatien und Dalmatien, auch blos von Dalmatien, öfters von Meran, und besonders häufig von Dachau [35]). Der Ursprung dieses herzoglichen Titels, der zu vielfältigen Vermuthungen, Zweifeln und Bedenken Anlaß gegeben hat, ist nunmehr vom Freiherrn von Hormayr so befriedigend erklärt, wie es nur irgend bei der Beschaffenheit der Quellen möglich scheint [36]). Darnach ist die Entstehung dieses Titels nicht in Deutschland, sondern in Ungarn zu suchen. Es rührt derselbe von den Königen von Ungarn her, und ist sehr wahrscheinlich zuerst von König Geysa II. (reg. 1141—1160), Conrad dem II. von Dachau ertheilt worden. Der ursprüngliche Titel ist wol gewesen Herzog von Croatien und Dalmatien; der von Meran ist gleichbedeutend, nicht von Meran in Tyrol (wie oft gemeint wird, welches niemals weder Dachauische, noch Andechsische Besitzung gewesen), noch von einem andern Ort des Namens im sächsischen Voigtlande, noch von einer Stadt Meran in der Lausitz oder endlich einem Meran in der Gegend von Aquileja, sondern Merania, Maronia, Mironia ist der Name einer Berggegend der dalmatisch-albanesischen Seeküste [37]).

---

34) S. die Stammtafel bei Hormayr a. a. O. Vergl. Lang II. S. 100.

35) Hormayr S. 149.

36) S. die ausführliche Untersuchung bei Hormayr S. 139—228.

37) In deutscher Sprache bezog man den Namen öfters (allerdings verkehrter Weise) auf die Lage des Landes am Meer.

Dieser herzogliche Titel in Beziehung auf Gegenden wo wahrscheinlich niemals die Dachauer zur wirklichen Ausübung von Amts- oder Herrschaftsrechten gelangt sind, wurde von ihnen auf ihre Stammbesitzung Dachau übertragen, und daher die häufige Benennung Herzoge von Dachau.

Als nun der Dachauische Mannsstamm im J. 1180 ausstarb, kamen die fränkischen Güter desselben an die Grafen von Andechs und auf diese vererbte sich auch der herzogliche Titel. Die späteren Andechse nannten sich daher Herzoge von Dalmatien und Croatien, und, am gewöhnlichsten, Herzoge von Meran.

Noch mehrten sich später die Andechsschen Güter. Erheblich für die Geschichte der Burggrafen zu Nürnberg ist die Erwerbung der Pfalzgrafschaft in Burgund, mit großen Gütern und Gerechtsamen. Dieselbe wurde dem Herzog Otto I. von Meran (gest. 1234), einem Enkel Bertholds III., durch seine Vermählung mit Beatrix, einer Tochter und Erbin Otto's von Burgund, Nichte Kaiser Philipps zu Theil [38]). Sein Sohn und Nachfolger, Otto II., war der letzte des Andechsschen Mannsstammes; er starb auf der Plassenburg im J. 1248. Es hinterließ dieser Fürst,

---

38) Sie war eine Enkelin Kaiser Friedrichs I.:

Friedrich I. † 1190

Otto, von Burgund, Gem. Margarethe von Blois. | Philipp † 1208.

Beatrix, heir. 1208 Otto I. v. Meran, † 1231.

obschon einiges früher Erworbene bereits abhanden gekommen war, überaus bedeutende, theils allodiale, theils lehnbare Besitzungen in Franken, Baiern, Kärnthen und Burgund. In Franken umfaßten sie namentlich einen sehr großen Theil des nachherigen weltlichen Gebiets von Bamberg, und des Baireuthischen, im Umfang des Rednitzgaues [39]).

Es wurde diese große Macht des Meranschen Hauses in viele Theile zersplittert, und der herzogliche Titel desselben erlosch völlig mit dem Mannsstamm. Die nächsten Verwandten und Erben Otto's II. waren fünf Schwestern desselben, nämlich 1) Agnes, erst mit Herzog Friedrich dem Streitbaren von Oestreich, sodann mit Herzog Ulrich von Kärnthen vermählt, gest. 1262. 2) Beatrix, Gemahlin des Grafen Otto von Orlamünde, 3) Margarethe, Gemahlin des Grafen Friedrich von Truhendingen, 4) Elisabeth, erste Gemahlin des Burggrafen Friedrichs III. von Nürnberg seit 1248, gest. 1273, endlich 5) Adelheid, vermählt 1245 an Hugo, Grafen von Chalons, der 1262 gestorben, und sodann an Philipp, Grafen von Savoyen; sie starb 1249 [40]). Diese Schwestern Otto's konnten nur das Me-

---

39) S. die Angabe der meranischen Güter bei Lang II. S. 34 ff. Die fränkischen Besitzungen umfaßten nach Lang S. 36. die Districte von Scheslitz, Weismayn, Staffelstein, Lichtenfels, Burg-Kunstatt, Stadt-Steinach, Kronach, Teuschnitz, Lauenstein, Lichtenberg, Naila, Hof, Rehau, Münchberg, Kupferberg, Markt Schorgast, Berneck, Culmbach, Goldkronach, Wiedenberg, Baireuth, Thurnau, Wonsees.

40) Hormayr S. 381 f. Ueber Margaretha, Gräfin

ranische Allodialgut ansprechen; die Lehne (so weit nicht Einzelnes etwa Weiberlehn war) waren den Lehnsherrn verfallen.

Uns kann das Schicksal der Meranschen Güter nur beschäftigen, so weit es die Burggrafen zu Nürnberg berührt hat. Die Besitzungen in Franken — zum Theil Bambergische Stiftslehne — wurden, wahrscheinlich nach einer Uebereinkunft unter sämmtlichen Schwestern, nur von dreien derselben in Anspruch genommen, nämlich von der Burggräfin Elisabeth, und den Gräfinnen Margaretha von Truhendingen und Beatrix von Orlamünde. Es kam jedoch darüber zu heftigem Zwist und blutigem Streit mit dem Bischof von Bamberg, sey es daß dieser die lehnsherrlichen Rechte seines Stifts zu weit, und auch über allodiale Güter, erstrecken wollte, sey es daß die Allodial-Erben ihrerseits die Allodialeigenschaft lehnbarer Güter behaupten wollten, oder auch auf beiden Seiten das richtige und billige Maaß nicht beobachtet wurde. Bischof Heinrich von Bamberg setzte sich gleich nach dem Tode Otto's II. in Besitz der Districte, die ihm als eröffnete Lehne zukamen, oder die er hoffte behaupten zu können; schon im Februar 1249 verfügte er definitiv über einige dieser Güter, indem er sie dem Stiftsvermögen und zwar dem bischöflichen Mensalgut einverleibte [41]). Es besorgte der Bischof einen offe-

---

von Truhendingen, und ihren und ihres Gemahls Antheil an der Meranischen Erbschaft s. Gruner, de comitibus de Truhendingen ducum Meraniae heredibus dissert., in seinen Opusc. ad illustr. hist. germ. Vol. I. Cob. 1760. S. 159—170. Spieß, Aufklärungen S. 28. f.

41) S. eine Urk. darüber in Hist. Nor. dipl. S. 124, aus

nen Kampf mit den Meranschen Erben, deshalb suchte er ein Bündniß mit dem streitbaren Grafen Hermann von Henneberg; dies gelang noch im J. 1249 und Graf Hermann verpflichtete sich, den Bischof und das Stift aus allen Kräften, namentlich gegen Friedrich von Nürnberg, Friedrich von Truhendingen, und die Gräfin von Orlamunde und deren Söhne zu vertheidigen [42]). Es kam zum Kriege, doch schon im Jahr 1250 vereinigten sich Burggraf Friedrich von Nürnberg und Graf Friedrich von Truhendingen mit dem Bischof von Bamberg, ihren Streit über die Meranschen Güter durch den Bischof Herrmann von Würzburg schiedsrichterlich entscheiden zu lassen. Dieser bestimmte, nach Uebereinkunft der Partheien, eine Strafe von tausend Mark Silbers für den Theil, der sich dem Schiedsspruch nicht fügen würde, zu deren Zahlung sie sich mit einigen der Ihrigen bei Strafe des Einlagers zu Würzburg verpflichteten [43]). Welchen Erfolg diese Vermittlung gehabt, wissen wir nicht; es scheint, daß der Graf von Truhendingen und der Burggraf Friedrich sich mit Bamberg wegen der Successionsrechte ihrer Gemahlinnen ohne neue Fehde vertragen haben. Dagegen kam es noch im J. 1259 zu einem heftigen Kampf der jungen Grafen von Orlamünde, Herrmann und Otto, gegen Bamberg, der erst im Dec.

Falk. Memorab. Nordg. II. c. 6. Abs. 16. S. 326. Oetter II. S. 265. Hormayr S. 399. Schannat vindem. litt. II. S. 222. Ussermann, Ep. Bamb. Dipl. nr. 183. Die Jahrzahl ist in mehreren Abdrücken 1248, muß aber 1249 seyn.

42) Gruner, opusc. II. p. 128 f. Hormayr S. 401.

43) S. Urk. b. Oetter II. S. 283. Hormayr S. 401.

1260 durch einen schiedsrichterlichen Ausspruch des Grafen Heinrich von Henneberg und mehrerer adlicher Herrn beendigt wurde [44]). Es ergiebt sich daraus, daß zu Scheslitz ein Vertrag zwischen den Grafen von Orlamünde, dem Burggrafen Friedrich und dem Grafen Friedrich von Truhendingen geschlossen worden, um den Grafen von Orlamünde einen eben so großen Antheil an den Meranschen Gütern zuzusichern, wie Burggraf Friedrich und der Graf von Truhendingen erhalten hatte.

Das endliche Schicksal der Meranschen Besitzungen in Franken war folgendes: Bamberg behielt einen sehr bedeutenden Antheil, namentlich Lichtenfels, Giechsburg, Weißmain, Nießen, Kronach, Nordhalben, Kupferberg, Stadt-Steinach und Mark-Schorgast [45]). Graf Friedrich von Truhendingen erhielt Scheslitz und einen Theil des Giechschen Gebiets. Die Gräfin von Orlamünde bekam Plassenburg, Kulmbach, Himmelskron, Trebgast, Mittelberg, Berneck, Goldkronach, Zwernitz und Wunsees. Endlich die Burggräfin Elisabeth Bai-

44) S. die Urk. b. Spieß, Nebenst. II. S. 151, bei Hormayr S. 401 f. Oetter II. S. 308 f. (im Ausz.) Falk. Cod. dipl. S. 59. Koehler de duc. Meran. p. 61.

45) Nach Lang und Hormayr. Einiges wurde dem Grafen von Henneberg für den Beistand, den er dem Bischof von Bamberg geleistet, zugewendet, nämlich Königsberg, Betenberg, Neustadt auf der Haide, nach Gruner, opuscula II. p. 129. Doch waren, nach Schultes, I. S. 79 f. Königsberg und Betenberg durch Kaiser Friedrich II. an Bamberg gekommen (also entweder keine Meranischen Besitzungen gewesen, oder reichslehnbare) und hierauf 1249 von Bamberg an Henneberg.

reuth mit Zubehör. Auch haben höchst wahrscheinlich Burggraf Friedrich und seine Gemahlin Hof mit dem dazu gehörigen sehr bedeutenden Gebiet als Reichslehn erhalten; es kam dies jedoch gleich damals oder einige Zeit nachher (spätestens im J. 1318) [46]) als burggräfliches Lehn an einen Zweig des Reußischen Hauses, die Vögte von Weida, welche bis 1373 im Besitz geblieben sind. Der älteste vorhandene kaiserliche Lehnbrief für die Burggrafen über Hof oder Regnitz-Hof ist von Kaiser Ludewig im J. 1323 ertheilt worden [47]).

Der Truhendingensche Antheil ist später an Bamberg verkauft worden, der Orlamündische, wie später genauer erzählt werden soll, größentheils an die Burggrafen. Schon Friedrich III. erkaufte im J. 1290 die an Orlamünde gekommene Burg Zwernitz nebst Zubehör und einzelne Güter zu Weikersdorf und gelangte zugleich — aber nur vorübergehend — zum Pfandbesitz der Plassenburg und der Stadt Culmbach [48]).

Die Ansprüche der Burggräfin Elisabeth auf die Meranschen Güter und Gerechtsame in Burgund und einige

---

46) 1318 wurde nach Beendigung eines Zwistes zwischen Heinrich Vogt von Weida und Burggraf Friedrich IV. jener von diesem mit Stadt Hof und Land Regnitz beliehen. Meusel histor. Untersuchungen. Bd. I. 1s Stück. S. 122 f. Ob aber damals zum erstenmal? — Ob Regnitzhof, nebst der Umgegend Meranisches Besitzthum gewesen, wird weitläuftig untersucht in Longolius Nachrichten II. S. 1 ff.

47) Hist. Nor. dipl. p. 255. Limnäus lib. V. c. 7. nr. 128. Schütz IV. S. 204. Falk. Cod. dipl. S. 110. Joh. ab Ind. S. 405.

48) Urk. b. Schütz IV. S. 141.

wahrscheinlich dazu gehörige in Frankreich haben keine Erweiterung des burggräflichen Territoriums bewirken können: Burggraf Friedrich erhielt zwar vom König Wilhelm von Holland (Febr. 1249) die Belehnung über alle burgundische Reichslehne, die Otto II. von Meran besessen [49]), allein er mußte es aufgeben seine und seiner Gemahlin Ansprüche vollständig geltend zu machen; er verlobte im J. 1255 seine Tochter Adelheid mit dem Burgundischen Grafen Johann von Chalons und versprach dabei seinem künftigen Schwiegersohn alle seine Ansprüche in Burgund und Frankreich, mit Ausnahme der Vogtei über Besançon, zu überlassen, jedoch gegen eine bedeutende Geldsumme [50]). Dies ist nicht zur Ausführung gekommen, vielmehr sind alle diese Gerechtsame im J. 1256 von dem Burggrafen und seiner Gemahlin für 1040 Mark Silber dem Grafen Hugo von Burgund und seiner Gemahlin Alix, einer der fünf Schwestern Otto's II. von Meran, völlig abgetreten worden, mit Ausnahme der Vogtei über Besançon, von der jedoch, meines Wissens, in der Geschichte der Burggrafen nicht weiter die Rede ist [51]).

So kamen nur einige fränkische Besitzungen des Meranschen Hauses an die Burggräfin Elisabeth und ihren

---

49) Hormayr S. 383. aus Vignon chr. Burgundiae. p. 151. excerp. bei Oetter II. S. 282. Note a. Vergl. die Urk. bei Spieß II. S. 43. v. J. 1155.

50) Die drei an demselben Tage zu Strasburg ausgefertigten Urkunden wegen Cession jener Ansprüche und Verlobung der Tochter des Burggrafen, abgedr. bei Spieß II. S. 43., sind schwer in völligen Einklang zu bringen.

51) S. die Urk. bei Spieß II. S. 45.

Gemahl. Die Burggräfin gebar nur Töchter, nämlich Maria, vermählt an Graf Ludewig von Oettingen, Adelheid, Graf Heinrich's von Castel, und Elsbeth, Graf Gottfrieds von Hohenlohe Gemahlin. So hätten die Güter, welche durch die Burggräfin Elisabeth an den Burggrafen gekommen waren, ganz oder theilweise an die fremden Häuser kommen können, in welche die Töchter geheirathet hatten, und so dem burggräflichen Mannsstamm verloren gehen. So lange Burggraf Friedrich keine männliche Nachkommenschaft erlebte, hatte er kein nahes Interesse die cognatische Erbfolge in jene Besitzungen zu verhüten. Später als ihm seine zweite Gemahlin Söhne geboren, lag ihm jedoch daran, diesen sein ganzes Besitzthum und auch jene von seiner ersten Gemahlin herrührenden Güter zuzuwenden. Dies wurde erreicht durch Verzichtleistungen der Betheiligten; wir wissen dies speciel von zwei Grafen Gottfried und Albert von Hohenlohe, Gebrüdern, die im J. 1298 allem Anspruch auf diese Güter, welcher ihnen von ihrer Mutter, der vorhin genannten Elisabeth her, zustehen könnte, entsagten [52]). In Beziehung auf das Oettingische Haus ist uns nur eine Urkunde des Königs Rudolf v. J. 1287 aufbehalten, worin derselbe erklärt, daß Ludewig von Oettingen, seine Gemahlin Maria und deren Kinder durchaus aller Beerbung des Burggrafen Friedrich entsagt hätten, mit Vorbehalt des Successionsrechts, im Fall Burggraf Friedrich keine männliche

52) Die Urk. bei Oetter II. S. 372. (ex orig.). Schütz IV. S. 157. Falk. Cod. dipl. S. 96. Köhler p. 49.

liche Nachkommenschaft hinterließe [53]). Das gleiche haben auch Adelheid Gräfin von Castel und ihr Gemahl Heinrich bereits im J. 1283 gethan [54]).

III. Begnadigungen und Verleihungen des Königs Rudolf von Habsburg.

Es ist eine der bekanntesten Thatsachen aus der Geschichte Rudolfs von Habsburg, daß derselbe, nächst dem Erzbischof Werner von Mainz, seine Erwählung zum Kaiser vorzüglich den eifrigen Bemühungen des Burggrafen Friedrich III. zu verdanken hat. Burggraf Friedrich gewann besonders den Pfalzgrafen Ludewig und den Herzog Albrecht von Sachsen (auch Otto von Brandenburg wird genannt, doch treten dabei besondre Schwierigkeiten ein), indem er von Rudolfs schönen Töchtern erzählte und sich dafür verbürgte, Rudolf werde sie gern als Schwiegersöhne begrüßen; auch soll er den Pfalzgrafen Ludewig über die Besorgniß beruhiget haben, es möchte Rudolf ihn wegen Hinrichtung seiner Gemahlin Maria zur Rechenschaft ziehen [55]). Nach glücklich vollendetem Wahlgeschäft war Burggraf Friedrich der erste, der dem Grafen Rudolf eilend die Nachricht von seiner Erhebung überbrachte. Auch späterhin hat Burggraf Friedrich sich um König Rudolf mannigfach verdient gemacht, und so seine besondre Zunei-

---

53) Falk. Cod. dipl. S. 83. Jung Misc. II. S. 12. Schütz IV. S. 136.

54) Urk. bei Falk. Cod. dipl. S. 80. aus Senkenberg Selecta iuris et historiar. V. p. 356.

55) S. Gruber, de electione Rud. I. in seinen Opusc. I. p. 81 ff. Hahn, teutsche Reichs- und Kaiser-Historie V. S. 92 f.

gung und Gunst genossen. Daß überdies auch durch Verwandtschaft Burggraf Friedrich und König Rudolf besonders verbunden waren, ist zwar oft behauptet, aber nicht erwiesen worden [56]).

Es hat König Rudolf unmittelbar nach seinem Regierungsantritt zu Aachen, unter dem 25sten October 1273, dem Burggrafen Friedrich ein wichtiges Diplom ertheilt, einen Lehnbrief, dessen Inhalt theilweise schon früher vorgekommen ist und welches unter den Urkunden und Beilagen zu diesem Bande mitgetheilt ist [57]).

Es ist hier der passendste Ort den Hauptinhalt dieses Diploms in seinem ganzen Umfange darzulegen.

König Rudolf ertheilt in dieser Urkunde dem Burggrafen Friedrich nach Lehnrecht (titulo feodali, concessimus in feodo) folgende Güter und Gerechtsame: die Grafschaft des Burggrafthums Nürnberg (comicia burcgravie in Nurenberch), die Burg, welche der Burggraf daselbst inne hat, die Bewachung oder das Besatzungsrecht (cu-

---

56) Rudolf nennt den Burggrafen avunculus, auch consanguineus; es kann dies aber freilich ein ähnlicher Sprachgebrauch seyn, wie er noch jetzt zwischen regierenden Häusern üblich ist. S. Oetter I. S. 425 f. II. S. 34 ff. — Verschwägert (im weitern Sinn) wurden Rudolf und Friedrich durch die zweite Gemahlin Friedrichs, Helena von Sachsen, im J. 1275, indem der Bruder derselben, Albert von Sachsen, mit einer Tochter Rudolfs vermählt war.

57) Abgedruckt bei Oetter II. S. 608; ferner in Hist. Nor. dipl. S. 167 ff. Falk. Cod. dipl. S. 69. Joh. ab Ind. S. 322. Schütz IV. S. 100. Lünig Corp. Jur. Feud. I. S. 614. Pauli, preußische Staatsgeschichte II. S. 35. und an andern Orten. In Kupfer gestochen findet es sich bei Oetter III. — Das Original ist jetzt in München. Lang Reg. III. p. 419.

stodia) des Vestnerthors (porte site prope idem castrum), das Landgericht zu Nürnberg (iudicium provinciale); der Beamte des Burggrafen (officialis) soll zugleich mit dem kaiserlichen Schultheiß dem Gericht über die Stadt Nürnberg vorsitzen, und von allen Einkünften, die für dieses Gericht aus Todschlägen oder andern Fällen erwachsen, zwei Drittheile empfangen; eine jede Schmiedewerkstatt (fabrica) soll dem Burggrafen einen Schilling (solidus) entrichten [58]); demselben gebührt der Grundzins (census) von allen Grundstücken (areae) jenseit der Brücke (d. h. wie es auch in der Erneuerung dieser Urkunde vom Jahre 1281 bezeichnet ist, jenseits in Beziehung auf die Burg) und zu jeder Erndtezeit der Dienst eines Schnitters; das dritte Stück Wildpret, der dritte Waldbaum und alles im Walde gefallene Holz (omnia ligna iacencia), desgleichen das Forstamt (officium de foresto) auf jener Seite der Brücke (d. h. auf der Laurenzer Seite), mit allem Zubehör; die Dörfer (villae) Werth und Buch, das Städtchen (oppidum) Schwandt, Schloß Creußen, die Vogtei über das Kloster Steinach, zehn Pfund Denare aus dem Schultheißenamt zu Nürnberg und zehn Pfund aus

58) Das Schmiedehandwerk, wohin der ältere Sprachgebrauch die Kunst der Ergießer, der sogenannten Messingschmiede und Rothschmiede (z. B. Peter Vischer, zu dessen Werken das schöne Monument des Kurfürsten Johann in der Domkirche zu Berlin gehört, wird ein Rothschmidt genannt) und der Waffenschmiede rechnet, war schon früh zu Nürnberg besonders wichtig und ausgebildet, und hat bekanntlich in der Zeit der höchsten Blüthe des Nürnbergischen Kunst- und Gewerbfleißes unter den verschiedenen Zweigen desselben eine sehr ausgezeichnete Stelle eingenommen. Vergl. Neues Taschenbuch für Nürnberg. 2r Thl. S. 5, 214, 223.

den Zolleinkünften daselbst. Alles dies, nebst den übrigen Lehnen, welche Burggraf Friedrich und seine Vorfahren von des Kaisers Vorgängern erweislich empfangen haben (habuisse dinoscuntur), verleiht König Rudolf dem Burggrafen Friedrich, und nicht ihm allein, sondern zugleich, aus besonderer Gunst und Gnade, seiner Tochter Maria, Gemahlin des Grafen Ludewig des jüngeren von Oettingen, und den übrigen Töchtern des Burggrafen, so jedoch, daß wenn gedachte Gräfin Maria Nachkommen habe, männlichen oder weiblichen Geschlechts, und der Burggraf keine Söhne oder Enkel hinterlasse, alsdann alle diese Lehne der Gräfin Maria und ihren Kindern zu Theil werden sollen, mit Ausschluß der übrigen Töchter, wenn aber Maria keine Kinder habe, sollen die gedachten Lehne nach dem Tode des Burggrafen an die übrigen Töchter gelangen. Würde der Burggraf jedoch einen oder mehrere Söhne erzeugen, so soll alsdann das Successionsrecht der Töchter wegfallen, und alles Recht des Burggrafen an obgedachten Lehnen dem einen Sohn oder den mehreren Söhnen desselben zu Theil werden.

Diese wichtige, inhaltreiche Urkunde ist in den späteren Streitigkeiten zwischen der Stadt Nürnberg und den Burggrafen vielfältig, bald von dieser, bald von jener Seite, sehr willkürlich und verkehrt ausgelegt und zu Partheizwecken gemißbraucht worden [59]). Folgende Bemerkungen können dazu dienen, ihre Bedeutung richtig aufzufassen.

1) Es läßt sich nicht vollständig beurtheilen und nachweisen, was und wie viel in diesem Lehnbrief eigentlich

59) Vergl. oben Erstes Kap. Note 88.

neues enthalten ist, in wiefern erst durch diese Verleihung dem Burggrafen Friedrich neue Güter und Gerechtsame zu Theil geworden sind. Unzweifelhaft ist, daß derselbe lange vorher Burggraf gewesen; schon 1246, neben seinem Vater, und seitdem, bei Lebzeiten desselben und nach dessen Tode, führte er fortwährend diesen Titel. Eben so gewiß hat er bereits früher (mindestens schon im J. 1265) das Landgericht zu verwalten gehabt [60]). Ferner besaß Friedrich auch schon geraume Zeit vor dieser Verleihung die Stadt Schwandt, das Schloß Creusen, die Vogtei über das Kloster Steinach, wie sich weiter unten ergeben wird [61]).

Selbst die Erblichkeit der burggräflichen Lehngüter und Gerechtsame und sogar die Zusicherung eines eventuellen Successionsrechts der weiblichen Nachkommen finden wir schon vor dieser Zeit. Was das erstere betrifft, so hatte die Burggrafschaft schon vor Rudolf von Habsburg den Character einer bloßen Amtsgewalt verloren: dafür ist ein merkwürdiges Zeichen, daß der burggräfliche Titel schon ein Haustitel geworden ist der burggräflichen Familie, der gleichzeitig von mehreren Brüdern, und von Söhnen neben dem Vater geführt wird; dies deutet wenigstens auf eine herkömmliche, wenn auch noch nicht ausdrücklich sanctionirte Erblichkeit. In Beziehung auf das Successionsrecht weiblicher Nachkommen, soll Burggraf Friedrich, dem lange Zeit blos Töchter geboren worden, schon von dem letzten Hohenstaufen Conradin und von dem Pfalzgrafen Ludewig ganz ähnliche Zusicherungen erhalten haben, wie

60) S. oben Erstes Kap. Note 101.

61) S. unten IV. 2. 3. und wegen Schwand. die Urk. Note 62.

im J. 1273 von König Rudolf. Conradin soll im Jahre 1267 der Tochter des Burggrafen Friedrich, Maria, Gräfin von Oettingen, auf den Fall daß ihr Vater keine männlichen Nachkommen hinterließe, die Eventualbelehnung mit dem Burggrafthum und allen andern Lehnen, mit ausdrücklicher Ausnahme der Stadt Schwandt nebst Zubehör, und ohne Erwähnung anderer Töchter des Burggrafen ertheilt haben [62]); ein Diplom gleichen Inhalts wird dem Pfalzgrafen Ludewig zugeschrieben [63]). Doch sind freilich diese Diplome wol nicht gegen allen Verdacht der Unächtheit oder wenigstens theilweiser Verfälschung sicher zu stellen [64]).

---

62) Die Urk. bei Oetter II. S. 507, auch bei Falk. Cod. dipl. S. 67.

63) Bei Oetter II. S. 475; auch in Hist. Nor. dipl. S. 159. Koehler de duc. Meran. p. 47. Falk. Cod. dipl. p. 66. Joh. ab Indag. p. 302. Schütz IV. S. 94.

64) Auffallend ist in der ersten Urkunde, daß die Lehne, worüber Conradin die Eventualbelehnung giebt, als Reichslehne bezeichnet sind: die Belehnung geht auf burggraviatus und omnia alia feoda, quae dictus Fridericus Burgravius ab imperio Romano tenet. — Seltsam ist in der zweiten Urkunde die Berufung auf die Rechte des Reichsvicariats im Eingange (cum vacante imperio Romano omnes feudorum collationes sive ordinaciones iure dignitatis officii nostri, quod ab imperio tenemus, ad nos pertineant indifferenter). Natürlicher möchte eine Berufung scheinen auf das Successionsrecht in die hohenstaufischen Gerechtsame, von dem oben die Rede gewesen. Uebrigens hatte sich Friedrich die Zusicherung eines eventuellen Successionsrechts seiner weiblichen Nachkommenschaft auch von den Bischöfen von Bamberg und Regensburg und dem Abt von Elwangen für die Lehne, die von diesen Prälaten relevirten, zu verschaffen gewußt. S. wegen Bamberg die Urk. v. 1262 b. Oetter II. S. 255. Falk. Cod. dipl. S. 69. aus Senkenberg, Sel. iuris et historiar. V. S. 351; desgl. die Urk. v. 1267 bei Oetter II.

Dennoch ist wol vorzüglich in diesen Punkten das Neue, für das burggräfliche Haus bedeutende und vortheilhafte des Rudolfinischen Lehnbriefes zu suchen. Wenn gleich nämlich Erblichkeit der Burggrafschaft und der übrigen Reichslehne schon früher faktisch oder herkömmlich statt fand, wenn gleich Burggraf Friedrich schon früher von Conradin und dem Pfalzgrafen die Zusicherung eines eventuellen Successionsrechts für seine Töchter erhalten hatte, so ermangelte doch beides der ausdrücklichen Anerkennung von Seiten des Kaisers und Reiches, die jedenfalls in hohem Grade wünschenswerth seyn mußte; und so ist durch diese Belehnung die Erblichkeit der Burggrafenwürde und der gesammten von dem Burggrafen beseßnen Reichslehne sichergestellt und befestigt worden. Darauf ist auch wol vornämlich, wo nicht allein, zu beziehen, daß die Kurfürsten in besonderen Urkunden die Billigung der Belehnung, welche Rudolf dem Burggrafen Friedrich ertheilte, erklärt haben, wobei besonders das eventuelle Successionsrecht der Tochter und ihrer Nachkommenschaft herausgehoben ist [65].

S. 536. Senkenberg l. l. V. S. 354. Falk. Cod. dipl. S. 7. Wegen Regensburg Urk. v. 1272, für Friedrichs Tochter Elisabeth bei Ried C. d. R. I. S. 525. Schütz IV. S. 98, v. 1274 für Adelheid Ried I. S. 531. Oetter III. S. 26, v. J. 1278, im Allgemeinen, b. Ried I. S. 555., Schütz IV. S. 114., v. Jahr 1280 b. Ried I. S. 565., Schütz IV. S. 132 (hier mit der falschen Jahrzahl 1285). Wegen Elwangen s. unten V. I.

65) Die Erklärungen der Kurfürsten von Mainz, Trier, Kölln, Pfalz, Sachsen und Brandenburg (letztere in einer gemeinschaftlichen Urkunde) sind abgedruckt bei Oetter II. S. 614 ff. Die drei ersten auch bei Schütz IV. S. 99. 101. 102. — Vergl. Lang Reg. III. S. 419.

2) Es ist ferner nicht auszumitteln, wie sich die einzeln aufgezählten Gerechtsame und Güter zu dem Burggrafthum verhalten. Zum Theil sind es wol einzelne Stücke und Pertinenzien desselben, die neben der allgemeinen Bezeichnung der comicia burggravie speciel angegeben sind, wozu mehr als eine nahe liegende Veranlassung denkbar ist. Aber nicht Alles hat diese Eigenschaft. Das Schloß Creusen z. B. haben die Burggrafen ohne alle spezielle Beziehung auf die burggräfliche Würde erworben, und auf der andern Seite ist jene Aufzählung schwerlich als eine die ganze Bedeutung der Burggrafschaft umfassende zu betrachten, wenn sich gleich aus den Worten comicia burggravie keine Herrschaft über ein größeres Territorium entnehmen läßt, wie von brandenburgischen Schriftstellern und Deducenten so viel ist behauptet worden.

Der ganze Lehnbrief ist im J. 1281 in einer feierlichen, mit einer goldnen Bulle versehenen Ausfertigung wiederholt worden, in wörtlicher Uebereinstimmung, bis auf eine abweichende Bezeichnung der beiden Hauptheile der Stadt und der Reichswaldungen, nämlich nach den verschiedenen bischöflichen Sprengeln, wozu dieselben gehörten, dem des Hochstifts Eichstädt und dem des Hochstifts Bamberg [66]). Der Lehnbrief von 1273 liegt auch späteren Lehnbriefen der Kaiser für die Burggrafen zum Grunde;

---

66) Die goldne Bulle Rudolfs von Habsburg vom J. 1281 in Hist. Nor. dipl. S. 167. Limnaeus. V. p. 745. Falk. Cod. dipl. S. 75. Joh. ab Indag. S. 329. Schütz IV. S. 121. Auch besonders herausgegeben: Bulla aurea Rudolphi I. Rom. Regis, quae Plassenburgi in Archivo Brandenb. asservatur, exhibita et descripta — a Ph. E. Spiess. Bayr. 1774. 4.

so ist ziemlich wörtlich gleichlautend mit demselben der Lehnbrief Kaiser Albrechts I. vom J. 1300 [67]).

Der im J. 1273 zuerst ertheilte und 1281 wiederholte Lehnbrief hat das Territorium der Burggrafen schwerlich erweitert. Doch verdanken die Burggrafen dem König Rudolf auch mehrere eigentliche Gebietserweiterungen. Es bleiben bei Aufzählung derselben diejenigen Erwerbungen hier ausgeschlossen, wobei der König blos die von einem dritten an den Burggrafen geschehene Veräußerung genehmigt, indem von solchen Acquisitionen später die Rede seyn wird.

Es hat nun Burggraf Friedrich in der bezeichneten Art von dem Könige Rudolf folgende neue Besitzungen erhalten:

1) Im J. 1281 die Dörfer Schnepfenreuth und Schniglingen, bis dahin Burglehne der Gebrüder Stirberg und Schwecker von Otterbach (?), desgleichen ein Dorf Honolinca (? — bei Schütz heißt es Honclives, — ob Höffleins?) bis dahin der Gebrüder Eberhard und Heinrich von Berg [68]).

---

67) Falk. Cod. dipl. S. 97. Joh. ab Indag. S. 377. Schütz IV. S. 160. Natürlich ist dabei weggefallen, was in der Verleihung vom J. 1273 sich auf die eventuelle Cognatensuccession bezieht.

68) Die Urk. lat. b. Schütz IV. S. 120. Joh. ab Ind. S. 351., deutsch in Lünig corp. iur. feud. I. S. 615. Falk. Cod. dipl. S. 76. Hist. Nor. dipl. S. 176, beide Exemplare, das deutsche und lateinische, vielleicht entnommen aus einer Bestätigung Carls IV. vom J. 1355, die mehrere Rudolfinische Documente, den Lehnbrief des Kaisers Albrecht, eine Urkunde Adolfs von Nassau und die Urkunde Conrads IV. über Creußen umfaßt und in deutscher Sprache ihrem wörtlichen Inhalt nach wiederholt. S. diese

2) In demselben Jahr verpfändet Kaiser Rudolf dem Burggrafen die Mark Ervendorf mit Zubehör (den an der Waldnab im ehemaligen Fürst. Sulzbach gelegenen Markt Eberndorf oder Erbendorf?) [69]).

3) Im J. 1282 verleiht Rudolf dem Burggrafen die Dörfer (villae) Lenkersheim (das Pfarrdorf Lentesheim im Ansbachischen Oberamt Wassertrudingen) Erlebach (ein Weiler im Ansbachschen Oberamt Colmberg) und Bruck (ein Weiler im Ansbachischen Oberamt Feuchtwang oder der Markt Brück im Baireuthischen Oberamt Baiersdorf) mit Zubehör. Diese Güter mögen unverliehenes Reichsgut gewesen seyn, da die Kurfürsten zu dieser Verleihung ihre besondre Zustimmung erklärt haben [70]).

4) Im J. 1289 wurden dem Burggrafen einige Güter verliehen, die der Ritter Albert Rindsmaul von Werdenfels als Burglehne vom Reich besessen, nämlich zwei Hufen im Dorf zu Pettenhofen, drei Wiesen an dem Wasser Schwartzau, eine Hube bei der Burg Than, genannt Riblingen, ein Hof im Dorf Egelsdorf, desgleichen ein Dorf Schwarzenbach, und alles übrige (nicht genannte) Gut, welches der gedachte Albert Rindsmaul vom Reich als Burglehn inne gehabt [71]).

So auch unten IV. Nr. 16. 20. 25.

Urk. v. 1355 in Hist. Nor. dipl. S. 351. Joh. ab Indag. S. 470.

69) Urk. b. Schütz IV. S. 123.

70) Der Lehnbrief, deutsch, bei Schütz IV. S. 125, wol nur genommen aus der Bestätigung vom J. 1355. S. Note 68. — Willebriefe der Kurfürsten von Cölln, Mainz, Trier, Brandenburg, Sachsen und Pfalz b. Schütz IV. S. 125 ff. u. 150.

71) Urk. deutsch in Falk. Cod. dipl. S. 84. Hist. Nor.

IV. Einzelne Gebietserweiterungen bis zum Jahre 1297, außer der Meranschen Erbschaft und den Verleihungen Rudolfs von Habsburg.

1) Erwerbung Hohenlohischer Besitzungen.

Im J. 1235 kaufte Burggraf Conrad (II.) von Gottfried von Hohenlohe die Burg Virnsperg mit Zubehör (eine nicht unbedeutende Herrschaft), vorher Besitzthum besonderer Herrn von Virnsperg, welches Ludewig von Virnsperg unter kaiserlicher Genehmigung an Gottfried von Hohenlohe zur Buße für Beschädigungen, die dieser von ihm erlitten hatte, überlassen mußte. Den Verkauf an den Burggrafen genehmigte Kaiser Friedrich II. [72]). Zur Ergänzung dieser Acquisition kauften im J. 1259 die Burggrafen „Conrad der ältere" und „Conrad der jüngere" (Conrad der II. und sein Sohn Conrad III.?) von den edlen Herrn Gebrüdern Albrecht und Ludewig von Uffenheim ihren Antheil an dem Schlosse Virnsperg und dessen Zubehör, an den villae Egenhausen (bei Virnsperg), Eben (der Ebenhof) und Tagstetten (bei Virnsperg) und an den Forsten (dieses Alles wahrscheinlich auch Bestandtheile der Herrschaft Virnsperg), für 550 Pfund Heller; zur Sicherung eines Theils dieser Summe wurden dabei vier Herren (burggräfliche Vasallen ohne Zweifel, darunter zwei von Seckendorf) zum Einlager verpflichtet, für einen andern Theil wurden den

---

dipl. S. 180, wol nur entnommen aus der Bestätigung vom J. 1355. S. oben Note 68.

72) Die kaiserliche Bestätigungsurkunde, woraus alles obige sich ergiebt, bei Oetter I. S. 291. Schütz IV. S. 72.

Herrn von Uffenheim die burggräflichen Güter zu Ickelnheim (Egolheim im Bambergischen? eine Stunde von Windsheim und eine Stunde von Lenkersheim) als ein Pfandlehn versetzt, und falls diese nicht hinreichten, die burggräflichen Einkünfte aus dem Dorfe Breitenau (in der Gegend von Windsheim) angewiesen. Bei diesem Verkauf blieben nur ausgeschlossen die von den Herrn von Uffenheim in obgenannten Orten relevirenden Lehne [73]).

Noch wurde 1290 von der Witwe Friedrichs von Hohenlohe, Sophie, die Burg Beierbach an den Burggrafen überlassen, jedoch unter der Bedingung, die Befestigung zu zerstören und nie wieder herzustellen [74]).

S. auch unten unter 27.

2) König Conrad IV. belehnte im J. 1251 den Burggrafen Friedrich und dessen Gemahlin Elisabeth mit der Burg Creusen und allem Zubehör [75]).

3) Im J. 1265 verleiht Conradin dem Burggrafen Friedrich die Vogtei über das Kloster Münchsteinach (in der baireuthischen Landeshauptmannschaft Neustadt an der Aisch) [76]).

---

73) Die Urk. v. 1259 bei Oetter I. S. 300. Schütz IV. S. 81 f. — Die Herrn von Uffenheim sind ein Zweig des Hohenlohischen Hauses. S. Lang II. S. 129 ff.

74) Urk. b. Schütz IV. S. 144.

75) Urk. b. Oetter II. S. 284. (auch I. S. 351). Lünig Corp. Jur. Feud. I. S. 611. Schütz IV. S. 80. Lang Reg. III. S. 13. — Conrad nennt die Burggräfin neptis; ob eine bloße Ehrenbenennung, oder wegen der Meranischen Verwandtschaft? S. Oetter I. S. 352.

76) Urk. b. Oetter II. S 432. Schütz IV. S. 89. und nochmals S. 143. Ussermann Episc. Wirceb. Cod. dipl. p. 63.

4) Burggraf Friedrich erhielt 1275, oder wahrscheinlicher schon 1265, für seine und seiner Gemahlin Elisabeth, so wie seiner Schwester Adelheid (einer verwittweten Pfalzgräfin von Ortenberg) Lebenszeit den Genuß des Amts (officium) Hadwarstorff und eines Gutes zu Brunst [77].

5) Bischof Berthold von Bamberg verleiht dem Burggrafen 1277 die seinem Stift durch den Tod Ulrichs von Otelesdorf erledigten Lehngüter zu Otelesdorf [78].

6) Ludewig von Oettingen verpfändet im J. 1280 dem Burggrafen, seiner Gemahlin, und ihren Erben sein Schloß Dachsbach mit Zubehör für 1000 Pfund Heller, wobei er sich zugleich verpflichtet, es für 500 Mark Silber ganz zu verkaufen [79].

7) Erwerbung Leuchtenbergischer Besitzungen.

Das im J. 1646 ausgestorbene Haus der Landgrafen zu Leuchtenberg, welches zuletzt nur ein unbedeutendes Gebiet beherrschte, war im Mittelalter, insbesondre noch im dreizehnten Jahrhundert, eines der mächtigsten Häuser im östlichen Franken. Schon in jenem Jahrhundert indeß begann die Veräußerung vieler Besitzungen, von denen manche von den Burggrafen zu Nürnberg erworben sind.

---

77) Urk. b. Oetter II. S. 460. Hist. Nor. dipl. S. 155. Falk. Cod. dipl. Eichst. p. 64.

78) Urk. b. Schütz IV. S. 108.

79) Urk. b. Schütz IV. S. 117.

Es gehören folgende Acquisitionen Leuchtenbergischer Güter in diesen Zeitabschnitt.

Im Jahr 1281 verpfändeten Landgraf Friedrich und sein Sohn gleiches Namens dem Burggrafen Friedrich die Burg Culm (wo nachher Neustadt am Culm entstand) [80]), die im folgenden Jahr 1282, nebst den Villae Volckendorf (Folchendorf im Baireuthischen), Hussen (Hausen im Baireuthischen), dem Merhof, einem Hof und Lehngut in der villa Mockersdorf, endlich der Vogtei zu Spichersdorf, dem Burggrafen völlig überlassen wurde [81]). Ein Lehnbrief des Königs Rudolf für Burggraf Friedrich, von demselben Jahr, über die von dem Landgrafen von Leuchtenberg aufgelaßne Burg Culm nebst Zubehör, ist von Kaiser Carl IV. 1355 bestätiget worden [82]).

Im Jahr 1284 refutirt Landgraf Friedrich von Leuchtenberg die von ihm beseßnen Stift Regensburgischen Mannlehne, zu Gunsten des Burggrafen Friedrich [83]), mit Ausschluß der drei Meilen um Nabburg gelegnen Güter (bis auf die Bergschlösser Werdenberch und Blienstein), eines Hofes zu Altendorf und der Güter zu Peierschen und Eschenbach [84]).

S. auch unten unter 17 und 23.

---

80) Urk. b. Schütz IV. S. 119.

81) Urk. b. Schütz IV. S. 124.

82) S. oben Note 68. — In dieser Bestätigungsurkunde ist auch ein Lehnbrief Rudolfs für Burggraf Friedrich vom J. 1284 enthalten, über die von dem edlen Manne Friedrich zum Lutenberg (d. i. Leuchtenberg) aufgelassenen Reichsmannlehne.

83) Urk. b. Ried C. d. R. I. S. 600.

84) Diese Ausnahmen ergeben sich aus einer Urk. b. Schütz IV. S. 130.

8) Graf Friedrich von Truhendingen (aus einem alten sehr begüterten Geschlecht, dessen früheste Besitzungen im Sualafeld gelegen waren, dessen Stammsitz Hohentruhendingen gewesen und welches 1424 ausgestorben ist, nachdem viele Besitzungen desselben an die Burggrafen von Nürnberg übergegangen waren) verkauft an Burggraf Friedrich die Vogtei Bernheim (im Baireuthischen Oberamt Hoheneck und Ipsheim), unter der Bedingung des Wiederkaufsrechts binnen drei Jahren; sie war würzburgisches Lehn, und Bischof Berthold von Würzburg ertheilte seine Genehmigung im J. 1283 [85]).

9) Im J. 1285 überließ Friedrich von Waldbot dem Burggrafen alle von ihm angesprochenen Güter und Gerechtsame (wie es scheint, von besonderer Bedeutung) zu Neustadt (an der Aisch?). Ob dies eine neue Erwerbung des Burggrafen ist, geht nicht klar hervor [86]).

10) Der Burggraf erkaufte von Kneusel von Hohenberg ein Burglehn zu Eger und das Schloß Wunsiedel; über beides ertheilte ihm Rudolf im Jahr 1285 die Belehnung [87]).

11) Der deutsche Orden überließ im J. 1291 dem Burggrafen (vielleicht als Schenkung, zur Anerken-

---

85) Die Urk. des Bischofs b. Schütz IV. S. 129.

86) Urk. b. Schütz IV. S. 134. und Meusel histor. Untersuchungen I. 1. S. 148. (eine Erklärung der Austräge, die zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen dem Burggrafen und Friedrich von Waldbot bestellt worden).

87) Urk. b. Schütz IV. S. 133, auch deutsch in der Bestätigung Kaiser Carls IV. vom J. 1355. S. oben Note 68.

nung einer wirksamen Verwendung bei König Rudolf) den ihm gehörigen Hof (curia) zu Scheckendorf(?) [88]).

12) Burggraf Friedrich kauft von Heinrich von Thann und dessen Sohn Herrmann die villa Egelsdorf mit allem Zubehör, womit er vom König Rudolf beliehen wird [89]).

13) Engelhard Nothaft von Wildstein verkauft 1291, mit lehnsherrlichem Consens des Königs Rudolf, verschiedene Einkünfte zu Brunnsgrün, Steinfels, Biperbach und Thiersheim für 200 Pfund Heller, unter Vorbehalt eines Wiederkaufs in Jahresfrist, und verpfändet für 50 Mark seine Güter zu Oberreuth [90]).

14) Im J. 1292 verlieh König Adolf von Nassau dem Burggrafen alle durch den Tod Heinrichs von Liebenstein eröffnete Reichslehne [91]).

Folgende Erwerbungen (15—27) können nur aus neueren Schriften, ohne Nachweisung von urkundlichen oder sonstigen Beweisen, angegeben werden:

15) Im Jahre 1279: Heerdegen von Gundlach verkauft die Hälfte der villa Flechsdorf [92]).

16)

88) Urk. b. Schütz IV. S. 146.

89) Urk. b. Schütz IV. S. 147, auch in der Bestätigung Carls IV. vom J. 1355. S. oben Note 68.

90) Urk. b. Schütz IV. S. 145.

91) Urk. b. Schütz IV. S. 151. Deutsch in der Bestätigung Carls IV. vom J. 1355. S. Note 68. — Nach Lang II. S. 106, die Schlösser Arzberg und Hohenberg; aber Hohenberg ist von den Kneuseln an die Burggrafen gekommen, laut archivalischer Nachrichten bei Spieß, Aufklärungen S. 17.

92) Meusel histor. Untersuch. I. 1. S. 101.

16) Im J. 1282 Verleihung von Hohenberg und Kirchenlamitz, durch König Rudolf [93]). Nach einer andern Angabe ist Hohenberg 1292 [94]), Kirchenlamitz 1352 erworben [95]).

17) Im J. 1283 Bleienstein und Freudenberg durch Refutation von Seiten des Landgrafen von Leuchtenberg und kaiserliche Belehnung [96]).

18) Im J. 1285 Klein-Lankheim durch Kauf von Graf Hermann von Castel [97]).

19) Im J. 1287 Vogtei über die Güter des Hochstifts Eichstädt zu Herrieden durch Verleihung des Bischofs [98]).

20) Im J. 1288 Schloß und Dorf Burgthann durch kaiserliche Belehnung [99]).

21) Im J. 1290 Schloß Geiersberg, durch Kauf von der Gräfin Sophie von Solms [100]).

22) Im J. 1291 Bischofsgrün durch Kauf von Kunigunda von Heidek [101]).

---

93) Fischer S. 83.

94) Lang II. S. 106. Vergl. Note 91.

95) S. drittes Kap. XI. Nr. 20.

96) Fischer S. 83.

97) Fischer S. 84.

98) Lang II. S. 124.

99) Büschings Erdbeschreibung Bd. VII. S. 954. Lang II. S. 123 (im J. 1287). Stieber, Nachr. v. Onolzbach. S. 269.

100) Fischer S. 84.

101) Fischer S. 84. — S. aber unten, drittes Kap. XI. Nr. 17.

23) Im J. 1291 Wendelstein, gekauft von dem Landgrafen von Leuchtenberg [102]).

24) Im J. 1292 Roth, Roßstall, Windsbach und Rößlinroth (im Ansbachischen) durch Kauf von denen von Heidek [103]).

25) Im J. 1292 Arzberg durch kaiserliche Belehnung [104]).

26) Im J. 1292 verkauft Gräfin Kunigunda von Heidek den von ihrem Vater Wolfram von Dornberg (dem letzten dieses Geschlechts) ererbten Antheil an Windsbach [105]).

27) Ohne Angabe eines Jahres: Böheimsfelden, erkauft von einem Grafen von Hohenlohe, für 200 Mark Silbers [106]).

V. Gebietsverminderungen und Lehnsaufträge bis zum Jahre 1297.

1) Im J. 1265 wurde von dem Burggrafen Friedrich und seiner Gemahlin Elisabeth der Abtei Elwangen die Stadt Baireuth, mit den dazu gehörigen Burgen, Vasallen und allem übrigen Zubehör, und das Schloß Cadolzburg mit allen Pertinenzen zu Lehn aufgetragen,

---

102) Brandenburgische Usurpazions-Geschichte in den fränkischen Kreis-Landen, insbesondere in dem Gebiet des D. Ritter-Ordens. 1797. Fol. S. 44.

103) Büsching a. a. O. S. 953. 955. 960. Fischer S. 85. Für Roth: Schütz III. S. 219.

104) Lang II. S. 106. Vergl. oben Note 91.

105) Lang II. S. 142.

106) Fischer S. 85.

wobei ihrer Tochter Maria und deren Gemahl Grafen Ludewig von Oettingen, als ihren Erben, die Mitbelehnung ertheilt wurde [107]). Aus diesem Lehnsauftrage der Burg Cadolzburg zugleich mit der Herrschaft Baireuth hat man öfters schließen wollen, daß Cadolzburg ebenfalls eine Meranische Besitzung gewesen sey. Allein aus der Urkunde folgt eher das Gegentheil: die Erwähnung der Meranischen Erbschaft beschränkt sich recht ausdrücklich blos auf Baireuth und kann nicht ohne große Willkühr auf Cadolzburg bezogen werden.

2) Im J. 1277 soll Burggraf Conrad und seine Gemahlin Agnes an das Hochstift Eichstädt den Markt Spalt und das Schloß Sandkron um 1000 Pfund Heller verkauft haben, unter Vorbehalt aller Gülten und bestimmter Einkünfte für den Zeitraum von eilf Jahren, was auch der Burggräfin zu Gute kommen sollte, falls sie ihren Gemahl überlebte [108]). Doch ist wahrscheinlich richtiger, daß Burggraf Conrad diese Besitzungen nebst dem sehr bedeutenden Zubehör von dem Bischof von Eichstädt wiederum zu Lehn erhalten hat. Erst 1295 wurde Spalt und Sandkron mit allem Zubehör dem Bisthum Eichstädt völlig überlassen, und zwar durch eine

107) Urk. über den Lehnsauftrag bei Oetter II. S. 350. aus Köhler de ducibus Meraniae §. 22. Struv de allodiis imperii S. 206. Falk. Cod. dipl. S. 63. Schütz IV. S. 86. und nochmals 92. Longol. Nachricht. II. S. 135. Lang Reg. III. S. 249. Revers des Abts von Elwangen b. Oetter II. S. 361. Falk. Cod. dipl. S. 163. Schütz IV. S. 90. Struv I. I. p. 207. Lang a. a. O.

108) Uebersetzung der Urk. des Bischofs Reinbot von Eichstädt bei Oetter I. S. 360. Schütz IV. S. 110.

Schenkung [109]). Da Spalt ursprünglich Regensburgisches Lehn war, so bedurfte es der Zustimmung des Hochstifts Regensburg; über diese besitzen wir eine Urkunde bereits vom J. 1294, worin Bischof Heinrich von Regensburg an das Hochstift Eichstädt das Eigenthum überläßt des oppidum Spalt, der Vogtei der villae zu Berbach, nämlich Nassingen und Thustingerdorf, die villae Mosbach und Weingarten, mit allem Zubehör, welches Alles Burggraf Conrad als Regensburgisches Lehn besessen [110]).

3) Im J. 1284 verkauft Albert Rindsmaul an das Hochstift Eichstädt das Schloß Werdenfels nebst Zubehör, mit lehnsherrlichem Consens des Burggrafen Conrad und seiner Gemahlin Agnes [111]).

4) Im J. 1293 haben die Burggrafen Friedrich III. und Conrad, Gebrüder, die Vogtei über Steinach veräußert [112]).

5) Im J. 1294 schenkt Burggraf Conrad mit Zuziehung seiner Gemahlin Agnes an den deutschen Orden die Burg Viernsberg mit allem Zubehör, mit Gütern und Gerechtsamen zu Ickelheim, Lenkersheim, Braitenau, Oberzenn, Niederzenn, Brachbach, Espach, Ober- und Nieder-Altenberg, Sundernau und in andern Ortschaften [113]).

---

109) Urk. bei Oetter I. S. 392 f. Falk. Cod. dipl. S. 93. Eiusd. Cod. dipl. Eichst. S. 98.

110) Urk. bei Oetter I. S. 360. Falk. Cod. dipl. Eichst. p. 95. Angeführt bei Ried C. d. R. I. S. 656.

111) Urk. bei Oetter I. S. 363.

112) Die Urk. bei Schultes II. S. 372.

113) Urk. in brandenb. Usurpazionsgesch. rc. (S. oben

6) Im J. 1296 verkaufen Burggraf Conrad und seine Gemahlin Agnes an das Hochstift Eichstädt für 4000 Pfund Heller, mit Vorbehalt einiger lebenslänglicher Nutzungen, das Schloß Abenberg nebst Zubehör, mit Ausnahme der Vasallen, Dienstleute und Hörigen [114]).

Drittes Kapitel.

Geschichte des burggräflichen Territoriums von 1297 bis 1411, oder vom Tode des Burggrafen Friedrich III. bis zur Erwerbung der Mark Brandenburg durch Burggraf Friedrich VI

Inhalt: I. Förderung durch die Kaiser und das Haus Luxemburg. II. Orlamündische (alt-Meranische), III. Nassauische, IV. Trimbergische, V. Reußische, VI. Oettingensche, VII. Hohenlohische, VIII. Leuchtenbergische, IX. Truhendingensche, X. Schlüsselbergische Besitzungen. XI. Uebrige Erwerbungen. XII. Vorübergehende Besitzungen. XIII. Ereignisse, die eine Gebietserweiterung hätten herbeiführen können. XIV. Gebietsverminderungen. XV. Verhältniß zur Stadt Nürnberg. XVI. Resultat am Ende dieses Zeitraums. XVII. Geschichte der Erbfolge. Hausverfassung.

Es ist diese spätere Zeit nicht minder wichtig geworden für die Erhöhung der Macht und des Ansehns des

---

Note 102.) Beil. S. 235. (Nr. 117.) Falk. Cod. dipl. S. 87. Joh. ab Ind. S. 370. Schütz IV. S. 151. Oetter I. S. 390.

114) Homagiis tamen seu feudis nostris, quae vulgariter Mannlehne dicuntur, hominibus etiam ac personis quibuslibet, sive

burggräflichen Hauses, als das an Erwerbungen so reiche Zeitalter Friedrichs III. Die Geschichte dieses Hauses bietet von ihrem Anfang an durch eine Reihe von Jahrhunderten die seltene Erscheinung dar, daß die Lande, welche die göttliche Vorsehung seiner Herrschaft untergeben hat, stets gewachsen sind, bis auf die vorübergehende Catastrophe der Jahre 1806 bis 1813 niemals bedeutende Verminderungen erfahren haben, eine Erscheinung, welche bei äußerst wenigen Fürstenhäusern die, so wie unser königliches Haus, ihre Größe allmähligen Erwerbungen verdanken, sich wiederholt. Besonders reich an neuen Acquisitionen ist die Zeit des Burggrafen Johann II. (1332 bis 1357), der von Vielen daher auch den Beinamen conquestor (Erwerber) erhalten hat. In diese Periode fällt auch besonders die in keiner späteren Zeit wiedergekehrte Ergiebigkeit und Einträglichkeit der Baireuthischen Bergwerke, wodurch die Mittel durch Kauf und Pfandschaft das Land zu vergrößern sich bedeutend vermehrten.

Es lassen sich die einzelnen hieher gehörigen Ereignisse, besser als in einer blos chronologischen Aufzählung, nach folgenden Abschnitten übersehen.

---

militaris, sive vulgaris aut cuiuscunque status vel conditionis fuerint, nec non mancipiis servili nobis conditione adstrictis duntaxat exceptis, de quibus nobis ordinandi iuxta voluntatis nostre arbitrium facultatem plenariam reservamus. Heißt dies, daß die Befugniß vorbehalten blieb, die mancipia auf andere Güter zu verpflanzen? — S. die Urk. bei Oetter I. S. 400. Falk. Cod. dipl. S. 95. Eiusd. Cod. dipl. Eichst. S. 102. Hist. Nor. dipl. S. 196.

I. Uebersicht dessen, was von den Kaisern und dem Luxemburgischen Hause für die Förderung der Territorialmacht des burggräflichen Hauses geschehen ist.

Burggraf Friedrich IV. war ein getreuer und eifriger Anhänger Kaiser Ludewigs des Baiern, und nahm besonders an dessen Kampf um die Krone mit dem habsburgischen Hause den lebhaftesten Antheil. Auch seine Söhne blieben in genauer Verbindung mit Ludewig, bis an dessen Tod [1]). Doch wissen wir nur von wenigen Beweisen der Gunst dieses Kaisers, welche die Macht der Burggrafen gefördert haben. Die Belehnung mit Hof und dem dazu gehörigen Gebiet, ist schon früher erwähnt worden [2]). Hätten wir blos den kaiserlichen Lehnbrief, so möchte daraus gefolgert werden, daß diese bedeutende Erwerbung damals zuerst, und lediglich durch kaiserliche Gunst, dem Burggrafen zu Theil geworden, indem in sehr glänzenden Ausdrücken darin die Anerkennung der Verdienste des Burggrafen, die er besonders im Kriege gegen Friedrich von Oestreich sich erworben habe, ausgesprochen ist, und die Belehnung selbst als ein Lohn dafür bezeichnet wird. Möglich wäre indeß, daß die frühere kaiserliche Belehnung, die, wie oben gezeigt worden, anzunehmen ist, ohne daß die Urkunde darüber aufgewiesen werden könnte, irgend einer Beschränkung unterlag, (etwa nur dem Burggrafen Frie-

---

1) S. Mannert, Kaiser Ludwig IV. oder der Baier. Landshut 1812. 8. — In der Schlacht bei Mühldorf 1322 ergab sich Friedrich von Oestreich einem Vasallen des Burggrafen und ward so des letzteren Gefangener.

2) S. oben S. 126.

drich III. persönlich, auf seine Lebenszeit, ertheilt gewesen) und so doch eine neue und wichtige Begnadigung in der Belehnung, die Burggraf Friedrich IV. von Kaiser Ludwig empfing, liegen konnte.

Völlig neu ist dagegen die Erwerbung der Veste Stauf (Sitz eines Ansbachischen Oberamts) nebst allem Zubehör, welche dem Burggrafen im Jahr 1328 vom Kaiser verliehen wurde; die Burg selbst war zerstört, es wurde aber ausdrücklich bei der Verleihung gestattet dieselbe herzustellen [3]).

Sehr viel bedeutender ist, was durch Karl IV. und andre Fürsten des Luxemburgischen Hauses an die Burggrafen gekommen und zur Beförderung ihrer Macht geschehen ist.

Karl dem IV. verdanken sie zuförderst eine feierliche Anerkennung ihres Fürstenstandes, was ihnen zwar nicht unmittelbar eine größere Macht ertheilen, aber doch das Ansehen und den Glanz des Hauses erhöhen, und so mittelbar auch auf die Erweiterung ihrer Territorialmacht förderlich einwirken konnte. Es heißt in dem Diplom ausdrücklich, daß der Kaiser ihnen den Fürstenstand nicht neu ertheile, sondern nur durch die solenne, mit Zustimmung des Reichs und insbesondre der Kurfürsten ertheilte Erklärung anerkennen und sicherstellen wolle den Adel und den fürstlichen Stand, welcher den Burggrafen von Nürnberg von Alters her gebühre und dessen Vorzüge und Freiheiten

---

3) Limnäus V. S. 831. aus Urk. Vergl. Lang II. S. 149. (hat das Jahr 1326), Büsching's Erdbeschreibung Bd. VII. S. 956. Nach Pastorius Francon. rediv. S. 432. wurden dafür 1600 Pfund Heller gezahlt. Vergl. unten XI., 11 u. Note 78.

nur einige frühere Burggrafen nicht mit solchem Fleiß bewahrt hätten, wie die Würde und Ehre des burggräflichen Amtes es billig erheische. Derohalben, da das Burggrafthum ein edles Glied des Reiches sey (nobile membrum sacri imperii) erkenne und erkläre der Kaiser, nach Rath der Fürsten, Grafen und Barone und Großen des Reiches, aus sichrer Wissenschaft und aus kaiserlicher Machtvollkommenheit, daß Burggraf Friedrich von Nürnberg und seine Erben und Nachfolger im Burggrafthum Nürnberg auf ewig sich aller der erlauchten Fürsten des heiligen römischen Reichs zustehenden Gerechtsame, Würden, Freiheiten und Ehren genießen und bedienen sollen, in Gerichten und allen andern Sachen und Geschäften, welches Namens und welcherlei Art sie seyen. In diesem Diplom werden zugleich den Burggrafen zwei wichtige Privilegien ertheilt, die wenige Jahre vorher in der vorzugsweise sogenannten goldenen Bulle (vom Jahr 1356) blos den sämmtlichen Kurfürsten waren zugesichert worden: einmal, ein sehr umfassendes Privilegium de non evocando, das Privilegium nämlich, daß keiner von ihren Leuten (homines), als Vasallen, Dienstleute, Richter, Bürger, Bauern, keiner ihrer Diener und Untersassen (subsides), irgend vor andre Gerichte als vor die Burggrafen oder deren bestellte Richter geladen werden könne oder dürfe, und je verpflichtet sey, anderswo zu erscheinen und irgend wem zu Recht zu stehn; nur wegen offenbar verweigerten Rechts soll Berufung an den kaiserlichen Hof zulässig seyn. Alles was gegen dies Privilegium geschehen könne, wurde im voraus für null und nichtig erklärt. Das andre wichtige Vorrecht, welches die Burggrafen bei dieser Gelegenheit noch besonders erlangten,

war das vollständige Bergregal für alle schon damals benutzten oder künftig noch aufzufindenden Bergwerksschätze, im ganzen Umfang ihres Territoriums [4]). Die Kurfürsten bekräftigten dieses kaiserliche Diplom durch besondere Willebriefe [5]).

Nun von den Gebietserweiterungen, welche durch Carl IV. den Burggrafen zu Theil geworden:

1) Im J. 1347 erhielten die Burggrafen (Johann und Albrecht) die Belehnung mit den heimgefallenen Lehnen der Herrn von Schlüsselberg [6]).

2) Im J. 1364 verlieh Carl die dem Reiche eröffnete Lehnschaft Rudolfs von der Wart [7]).

3) Im J. 1365 wurde Feuchtwangen (Oberamt im Ansbachischen) von Carl IV. für 50,000 Gulden verpfändet, später von dem Reich für neue 20,000 Gulden ganz überlassen [8]).

---

4) S. diese mit einer goldenen Bulle versehene Urkunde vollständig abgedruckt in dem Urkundenbuche. Sie findet sich auch bei Falk. III. S. 163 f. Hist. Nor. dipl. S. 413. Seidel, Abhandl. v. d. Burggrafthum Nürnberg. S. 247. Jung II. S. 276. Pauli, preußische Staatsgesch. II. S. 46. Limnäus. T. II. Lib. V. c. 7. nr 130. Falk. Cod. dipl. S. 172. (mit der falschen Jahrzahl 1362).

5) Die Erklärung von Mainz, v. J. 1371, in Hist. Nor. dipl. S. 416. — Angeführt werden bei Jung II. S. 284. die Willebriefe der Kurfürsten von Sachsen (v. J. 1364), von Trier (1365) und von Cölln (v. J. 1372).

6) S. das Nähere hierüber unten X.

7) Schütz II. S. 83.

8) Büsching Erdbeschreibung VII. S. 962. Pastorius, Franconia rediviva. S. 397. Schütz II. S. 84, ohne Angabe eines Jahrs. Nach Schütz III. S. 118. wurde es im J. 1376

4) Im J. 1372 gab Carl IV. den Burggrafen das Recht, die vom Reich an Suicard von Gundelfingen für 2000 Pfund Heller verpfändete Burg Landeck einzulösen [9]).

5) Im J. 1375 hat Carl IV. die Burggrafen mit der Veste Wald beliehen [10]).

6) Im J. 1378 gab Carl IV. noch die Belehnung mit den erledigten Reichslehnen der Dynasten von Trimberg [11]).

Noch darf nicht unerwähnt bleiben, wie im J. 1347 und wiederholentlich im J. 1355 Carl IV. den Burggrafen Johann und Albrecht die Macht gab, die Raubhäuser und Vesten, woraus man des Reiches Straße beschädigte, zu bezwingen, und ihnen im voraus dieselben mit allem Zubehör als Reichslehne verlieh [12]). Dies mag sehr wohl die wirkliche Erwerbung einzelner Burgen und Güter zur Folge gehabt haben [13]).

---

für 5000 fl. verpfändet, und im J. 1380 erblich den Burggrafen überlassen. — Nach Limnäus V. S. 816. geschah die Verpfändung 1350 oder 76 für 5000 fl., und die völlige Abtretung für 3000 fl. — Nach Fischer S. 92. kam die Pfandschaft im J. 1376 an die Burggrafen.

9) Limnäus T. II. Lib. V. c. 7. nr. 76. und Addit. T. V. p. 824. — Lang II. S. 149.

10) Schütz III. S. 248., cit. Urk. — Urk. in Falk. Cod. dipl. Eichst. p. 210. Joh. ab Ind. S. 502. Durch Mißbrauch zu Räubereien hatten die bisherigen Besitzer sie verwirkt.

11) Unter IV. unten das Nähere.

12) Urk. v. 1347 in Falk. Cod. dipl. S. 142. Schütz IV. S. 265.; von 1355 Falk. a. a. O. S. 147. Schütz IV. S. 280. Jung, Misc. II. S. 22.

13) S. z. B. unten XI. zum J. 1352.

Wichtiger ist, bei den bedenklichen und zweideutigen Umständen, mit denen öfters die Erwerbung von Pfandschaften verbunden war, daß Kaiser Carl den Burggrafen im J. 1349 eine allgemeine Bestätigung aller Reichspfandschaften, die sie besaßen, ertheilte [14]). Auch zu dieser kaiserlichen Erklärung kamen kurfürstliche Willebriefe hinzu [15]).

Carl IV. hatte schon vorher, im J. 1347, insbesondre die bereits vor seiner Zeit (vielleicht unter Ludwig dem Baiern) den Burggrafen gegebene Pfandschaft an den Besten Plötze und Parkstein und dem Markt Weyda bestätiget [16]).

Auch durch den Sohn und Nachfolger Carls IV., Wenceslas, sind einige neue Besitzungen an die Burggrafen gekommen:

Im J. 1390 verlieh Wenzel ihnen die apert gewordenen Braunekischen Reichslehne [17]).

Im J. 1401 kamen Pegnitz (Baireuthisches Oberamt) und Beheimstein pfandweise an Nürnberg [18]).

Erlangen — ein uralter Ort, schon zu Anfang des 9ten Jahrhunderts unter den 14 Orten genannt mit slavischen Kirchen, im J. 1002 von Kaiser Heinrich II. an Würz-

---

14) Urk. b. Schütz IV. S. 268.

15) Willebriefe v. Mainz und Pfalz bei Schütz IV. S. 269.

16) Urk. b. Schütz IV. S. 264. S. aber unten XIV. 7.

17) S. unten VII.

18) Lang II. S. 118. — Pegnitz war 1357 durch Kauf von Leuchtenberg an Böhmen gekommen. S. Urk. in Lünig Cod. German. dipl. I. S. 1183. — Daselbst S. 1411 findet sich ein Verzicht des Burggrafen Johann auf Beheimstein vom J. 1402.

burg übergeben, 1017 durch Tausch an Bamberg, 1361 durch Kauf an Carl IV. und so an Böhmen gekommen — wurde im J. 1403 an die Burggrafen verpfändet [19]).

Von Böhmen sind auch um diese Zeit an die Burggrafen gekommen: Leuthen, Ziegenfeld, Spies, Frankenberg bei Creusen, Plech und Lindenhard [20]).

II. Erwerbung Orlamündischer (alt-Meranischer) Güter.

Das ursprüngliche Geschlecht der Grafen von Orlamünde (an der Saale, zwischen Jena und Rudolstadt) ist ein Zweig des alten Weimarschen Hauses, das im Jahr 965 zuerst sicher bekannt wird, und dessen Abstammung nicht unwahrscheinlich von den Babenbergen in Franken hergeleitet wird. Der Mannsstamm des alten Orlamündischen Hauses ist im J. 1067 mit Graf Otto ausgestorben. Orlamünde kam an dessen Enkel, Siegfried, aus dem Anhaltischen Hause, einen Sohn der Tochter Otto's von Orlamünde, Adelheid, und Albrechts von Ascanien (also einen Bruder Otto's des Reichen und Oheim Albrechts des Bären). Dieser Siegfried, einer der mächtigsten deutschen Fürsten durch die Verbindung der Pfalzgrafschaft am Rhein und anderer bedeutender Güter und Gerechtsame mit den sehr erheblichen Orlamündischen Besitzungen in Thüringen, der auch an wichtigen Begebenheiten der Regierung König Hein-

---

19) Lang II. S. 113. 114.

20) Fischer S. 94, im J. 1400; wo auch Erlangen und Pegnitz oder Böheimstein genannt werden. — Lindenhard wurde, nach Lang II. S. 118, im J. 1406 erworben.

richs V. einen sehr thätigen Antheil genommen hat, starb im J. 1113. Sein Sohn, Wilhelm, der ebenfalls die Pfalzgrafenwürde behauptete, starb im J. 1140, als der letzte des Mannsstammes, und es kam nun Orlamünde mit den übrigen thüringischen Besitzungen an seinen Vetter Albrecht den Bären, und durch diesen an dessen Sohn Hermann, den Stammvater aller späteren Grafen von Orlamünde. Ausgestorben sind diese im letzten Viertel des funzehnten Jahrhunderts, im J. 1476, oder einem der nächstfolgenden Jahre [21]).

Es ist oben erzählt worden, wie durch die Vermählung eines Grafen von Orlamünde mit einer Schwester des letzten Herzogs von Meran ein Theil der Meranischen Besitzungen in Franken an das Orlamündische Haus gekommen ist, worauf ein Zweig dieses Hauses selbst den Namen von dem altmeranischen Schloße Plassenburg geführt hat [22]).

Es sind nun diese ehemals meranischen Güter des orlamündischen Hauses, insgesammt oder doch größtentheils, an die Burggrafen von Nürnberg gekommen, und zwar kraft eines Vertrages zwischen Burggrafen Johann und Otto, Grafen von Orlamünde, Herrn zu Plassenburg, vom J. 1338. Graf Otto verpfändete erst um 4000 Pfund Heller die Stadt Culmbach, das Dorf Grafendabrach (ein Dorf zwei Stunden von Culm-

---

21) Bertram und Krause Anhaltische Geschichte I. S. 305—368. 473—478. Lenz, Becmann. enucl. S. 48 ff. G. Fr. Löber de burggraviis orlamundanis exercitatio academica. Jena 1741. 4.

22) S. oben S. 122 ff.

bach), das Vorwerk Primstorf (der Primshof bei Culmbach), die Ecker-Kuppeln (Wiesen, die bei dem Primshof liegen), und „alle di gut, gulte und Nütze di in dem Zolle zu Kulmnach, als verre der geraichet, gelegen sint, der Zol get von Kulmnach biz an den Küntzenbach und an den Bach der Kulmna genant ist, an den Kawerburger Bach und an den wallenden Brunnen, mit allem was zu der Stadt Kulmnach und der Gegent in dem Zolle als weit vor geschriben stet gehöret, mit Dörffern, Mülen, Vorwerchen, Gerichten, Rechten, Guten, Nutzungen, Zinsen, Steuern, Fischwassern, Höltzern, Wiesen, Ekkern, Holtz, Hafer, Gulten in der Stadt und davor, Wassern, Weiden, Ehren und Gewohnheiten, besucht und unbesucht, wie das genant ist." Ausgeschlossen von der Verpfändung blieb nur das Landgeleit zu Culmbach. Damit wurde ein merkwürdiger Erbvertrag verbunden: Graf Otto von Orlamünde sicherte dem Burggrafen Johann und dessen Erben, auf den Fall, daß er und seine Gemahlin Cunigunde keine Söhne hinterließen, alle seine Herrschaften und Güter zu „insamt den Vesten Plassenburg, Kulmnach und Drebgast, Landen Leuten und Guten swi di genant sint oder swo si gelegen sint, und alle die warte (d. h. Anwartschaft) und recht die wir haben zu der vesten Bernekk und waz darzu gehöret, besucht und unbesucht." Dies wird nachher zusammen als Herrschaft Plassenburg bezeichnet.

Dabei wurden noch folgende Bedingungen festgesetzt:

1) Es blieb dem Grafen von Orlamünde vorbehalten nach seinem Tode von seinen Gütern bis zum Betrage von 2000 Pfund Hellern Andern zuzuwenden.

2) Würde er Töchter hinterlassen, so sollten Burggraf Johann und dessen Erben sich ihrer annehmen und sie ausstatten nach Ehre und Treue und wie ihre eigenen Kinder.

3) Würde dringende Noth den Grafen zu Verpfändungen und Veräußerungen nöthigen, so sollte er die Pfandschaft oder den Kauf dem Burggrafen oder seinen Erben vor allen Andern anbieten.

4) Sollte Burggraf Johann vor dem Grafen sterben, und dieser eheliche Söhne haben, so sollten des Burggrafen Erben durch Zahlung von 3000 Pfund Heller in den ganzen Erbvertrag eintreten, auch gegen die Söhne des Grafen, diese aber, falls ihnen selbst wieder Söhne geboren würden, sich von allem Anspruch wegen des Erbvertrags durch Rückzahlung der 3000 Pfund Heller frei machen können, unbeschadet indeß des dem Burggrafen constituirten Pfandrechts an Culmbach ꝛc., wenn dasselbe bis dahin noch nicht abgelöst wäre.

5) Alle Amtleute und Diener des Grafen, die über die Vesten desselben gesetzt waren, sollten endlich dem Burggrafen Johann und seinen Erben die Beobachtung dieses Vertrags angeloben „dem Burchgrafen und seinen Erben mit den Vesten zu warten, als lange, in allen den rechten, punden (Verbindlichkeiten? Punkten?) und artikeln als an disem brif geschriben stet," und auf diesen von ihnen geleisteten Eid dem Burggrafen und seinen Erben ihre offenen Briefe geben. Das gleiche sollte von jedem neu angestellten Amtmann gefordert werden [23]).

Graf

23) Die Urkunden, die Graf Otto von Orlamünde über die-

Graf Otto von Orlamünde starb bald nach Abschließung dieses Pfand- und Erbvertrages [23a]).

Eine Gräfin Pudica von Orlamünde, Tochter des Herrn Poska von Schaweberg, behauptete Rechte auf Berneck, Trebgast, Haus Nedmarstorf (Nemmersdorf), das Haus Culmbach, die Stadt und was dazu gehört wegen 15,000 Schock „grosser beheimischer Pfennig" (?) Brautschatz (Zuschatz in der Urkunde genannt), Widerlegung und Morgengabe; diese entsagte, wahrscheinlich weil sie befriedigt war oder eine anderweitige Sicherheit erhalten hatte, allem Anspruch die sie wegen jener Güter gegen den Burggrafen Johann und die Gräfin Cunigunde, Otto's Wittwe, gehabt hätte, vor dem Landgericht zu Nürnberg, im J. 1341 [24]).

Bereits im Jahr 1336 soll Mittelberg pfandweise an die Burggrafen gekommen seyn [25]).

III. Erwerbung Nassauischer Besitzungen in Franken.

Im J. 1299 verpfändete Kaiser Albrecht dem Grafen Emicho von Nassau (einem Sohne des Stifters der

---

sen Vertrag ausgestellt hat, s. in Dumont Corps diplomat. T. I. P. 2. p. 166. und in Rousset, suppl. T. I. P. 2. p. 136. Am besten in: Longolischen Vorraths. 1stes Fach. S. 52. Schlecht bei Lünig, Reichs-Archiv. P. spec. cont. II. F. 1. S. 230. — Falkenst. Cod. dipl. S. 128. Schütz IV. S. 236. Die Urkunde des Burggrafen Johann bei Longolius a. a. O. S. 78 ff. Schütz IV. S. 239.

23a) S. Löber a. a. O. p. 102. Spätestens fällt sein Tod in das Jahr 1341.

24) Entsagungsurkunde der Gräfin b. Longolius a. a. O. S. 89 f., auch bei Struv, de allodiis imperii. (Jenae 1734) p. 212 sq.

25) Fischer S. 87.

Ottonischen Linie des Nassauischen Hauses) und seiner Gemahlin Anna, einer Tochter des Burggrafen Friedrich III. für 2000 Mark Silber mehrere Reichsgüter in Franken, nämlich die Burg Kammerstein, die Hofmarken Schwabach, Altorf und Herolsperch mit allem Zubehör [26]. Einige Einkünfte zu Heroldsberg und zu Scheide (einem Ort, der zu dieser Pfandschaft gehörte) waren nicht in den Händen des Kaisers, sondern einer Gräfin von Werdenberg. Diese kamen, nach deren Tode, im J. 1305 ebenfalls pfandweise von dem Kaiser an die Gräfin Anna von Nassau, für 100 Mark Silber [27]. Die Pfandsumme, für welche Kammerstein etc. versetzt worden, erhöhte Kaiser Ludwig im J. 1329 um 2000 Pfund Heller [28].

Diese Pfandschaften wurden von Kaiser Carl IV. dem Grafen Johann von Nassau, Herrn zu Hadamar (einem Sohn Emicho's) als Reichslehne verliehen; sie werden in dem Lehnbriefe so bezeichnet: die Burg Kammerstein mit allen den Märkten und Dörfern so dazu gehören, mit Namen Schwabach, Herolzberg, Kornburg, Scheide, Altorf [29]. Ueber diese Belehnung wurden auch kurfürst-

---

26) S. Willebriefe der Kurfürsten von Mainz, Cölln, Sachsen, Pfalz, Brandenburg bei Oetter III. S. 158 f. Die Urkunden der Kurf. von Pfalz, Sachsen und Brandenburg nennen blos die Gräfin Anna, die von Mainz und Cölln auch ihren Gemahl. — Vergl. Arnoldi, Gesch. der Oranien-Nassauischen Länder. I. (Hademar 1799) S. 92 f.

27) Urk. bei Oetter III. S. 174.

28) Urk. bei Oetter III. S. 177.

29) Limnäus V. p. 832. hat einen Auszug aus der Urkunde. Es blieb dem Reich ein Näherrecht vorbehalten, im Fall einer Versetzung oder eines Verkaufs dieser Güter. Vergl. auch Arnoldi a. a. O. S. 93.

liche Willebriefe ertheilt [30]). Nicht lange nachher kamen diese Besitzungen an die Burggrafen zu Nürnberg.

Im J. 1360 nämlich verkaufte Johann von Nassau an Burggraf Albrecht für 10,160 Pfund Heller „den Markt Altorf, den Amthof und den Kirchensatz daselbst, dazu die hernach geschriebenen Dörfer: das Dorf Nieder-Rydern, das Dorf Ober-Rydern, 6 Huben in dem Dorf zu Rasche, das Dorf zu Weczynsperg, zu Swarchenbruck zwei Lehne, auch ein Lehn zu Feucht achtzig Heller Gelts, die Gausmühlen und was er gehabt zu Mospach und zu Hemmenschwandt, das Dorf Winckelhaide, das Dorf Reuthausen, ein Lehen zu Neczstall, 30 Heller gulte auf ein Gut daselbst, das Dorf zu Brunn, die Rahnsmüle, die Obermühle, ein Lehen zu Heymmendorf, das Dorf Niedern-Haidelspach, eine Hube zu obern Haidelspach, das Dorf zu Winden, das Dorf Ernhofen, das Dorf zu Weyzenbrunn, das Dorf Palgern, die Dörfer Raspach, Ottelheim, Puhelhain, Hegenberge, Obern-Wilandesbeiten, eine Mühle und ein Lehen zu Pregtal, was er hatt zu Sweige und zu Lafenholcz mit alle das zu den obgenannten Markt, guten und Dorfern gehöret, es sey an gerichten, an zehenden, an Guten, an Diensten, mit allen Rechten, Würden, Ehren, Freiheiten und Gewohnheiten besucht und unbesucht zu Feld, zu Dorf, an Holz, an Wasser, Wunne, Weide, Steinen, ob der Erden und unter der Erden, mit Mühlen, Weihern, Weide stätten, Fischwassern, wie das si genannt seyn oder wo

30) Limn. l. l.

ſt gelegen ſeyen, klein oder groß." — Ferner die Zehnten zu Dynpergsdorf, Heymmendorf, Ober-Heidelbach, Leinpurg, Fliestetten, Grunſperg, Zwarczbach, Peuntingen, Grube, Pettenhofen und Rachen. Ausgenommen iſt von dem Verkauf das Dorf Kornburg mit allem Zubehör, „di Gut zu Nieder- und Ober-Mundberg wo mit Graf Johann Engelharte von Tanne verburghutet hat" d. h. die demſelben als ein Burghutlehn verliehen worden. Da Alles Reichslehn war, ſo bedurfte es kaiſerlicher Genehmigung: Graf Johann ließ alle dieſe Güter dem Kaiſer und Reich auf und Carl IV. verlieh ſie nun dem Burggrafen in allem Recht und in gleicher Weiſe wie Graf Johann von Naſſau ſie bisher gehabt hatte [31]).

Gleich im folgenden Jahr 1361 verkaufte Graf Johann dem Burggrafen Albrecht das Dorf, Amt und Gericht Heroldsberg mit allem Zubehör, ſo wie er es als Reichslehn beſaß, für 2260 Pfund 13 Schilling „der kürtzmünzen" und 4 Heller [32]).

Endlich 1364 wurden auch die Veſte Cammerſtein und die Märkte Schwabach und Kornburg für 15,400 Pfund Heller an die Burggrafen verkauft [33]).

---

31) Die kaiſerliche Urkunde v. J. 1360, woraus wir dieſen Kauf genau kennen lernen, findet ſich in Hist. Nor. dipl. S. 393. Falk. Cod. dipl. S. 158. Vergl. Arnoldi a. a. O. S. 102.

32) Der Kaufbrief in Hist. Nor. dipl. S. 401. Falk. Cod. dipl. S. 164. Die darauf erfolgte kaiſerliche Beſtätigung findet ſich nicht gedruckt.

33) Der Kaufbrief, nebſt der kaiſerlichen Genehmigung, in Hist. Nor. dipl. S. 425 u. 426. Falk. Cod. dipl. S. 77. Die letztere auch bei Lünig, Corp. Jur. Feud. I. S. 622.

IV. Erwerbung Trimbergscher Güter.

Im J. 1376 ist das Dynasten-Geschlecht der Herrn von Trimberg ausgestorben, ein im zwölften Jahrhundert (1137) zuerst genanntes Haus, welches in Franken (besonders im Würzburgischen, wo das Stammschloß Trimberg am linken Ufer der fränkischen Saale gelegen ist, und im Bambergischen) und in der Wetterau begütert gewesen [34].

Die durch das Aussterben dieses Hauses erledigten Reichslehne wurden im J. 1378 von Carl IV. dem Burggrafen Friedrich verliehen [35]. Sie umfaßten (allein oder neben andern Gütern) einige Activlehne, die in einem Urtheilsbrief des kaiserlichen Landgerichts zu Nürnberg vom J. 1380 folgendergestalt bezeichnet werden: die Lehen, Lehenschaft und Mannschaft, die der edle Herr Conrad von Trimberg geliehen hat, gelegen zu Londorff, zu Kotweinstorff, zu Newendorff, zu Pirgaw, zu Traibstorff, zu Leymerstdorff, zu Jeckendorff, zu Zigenfelt, und die Lehn, Lehnschaft und Mannschaft die Hans Merbot von Scheslitz von dem Herrn Conrad von Trimberg zu Lehen gehabt [36].

---

34) S. Schultes, neue diplomatische Beiträge zu der fränk. und sächs. Geschichte. I. Bair. 1792. (Diplomatische Geschichte der Reichsdynasten von Trimberg. S. 1—70.)

35) Urk. bei Schultes a. a. O. S. 55.

36) Der Urtheilsbrief bei Schultes a. a. O. S. 56; zwei Bestätigungen desselben durch das kaiserliche Hofgericht, v. J. 1380 und v. J. 1387, a. a. O. S. 57 and 59.

V. Erwerbung einiger Besitzungen der Voigte zu Weida.

1) An der im J. 1352 vom Kaiser an die Burggrafen verliehenen Veste Eckbrechtstein hatten die Voigte von Weida einen Antheil. Im J. 1356 haben Heinrich Voigt von Weida und seine Söhne Heinrich und Hans denselben mit allem Zubehör an Feld, Holz, Acker, Wiesen rc. rc. an die Burggrafen Johann und Albrecht für 1000 Pfund Heller verkauft [37]).

2) Hof oder Regnitzhof mit dem dazu gehörigen Gebiet, dem Lande Regnitz oder dem Baireuther Voigtlande — welches für Meranisches Reichslehn gehalten wird — wurde lange Zeit als ein Reichsafterlehn von den Burggrafen zu Nürnberg den Voigten zu Weida (einem im J. 1532 ausgestorbenen Zweig des Reußischen Hauses) vergeben. Außer dem früher erwähnten Lehnbrief Ludwig's des Baiern vom Jahre 1323, besitzen wir auch einen Lehnbrief Carls IV., der den Burggrafen darüber im J. 1355 ertheilt worden [38]).

Im J. 1373 haben die Burggrafen den Voigten von Weida dieses Lehn für 8100 Schock Freiberger Groschen abgekauft, und so Stadt und Land Hof unter ihre unmittelbare Herrschaft gebracht [39]). Der Name Voigtland, der dieser Gegend geblieben ist, erinnert noch an

37) Schütz IV. S. 285.

38) Schütz IV. S. 284. Vergl. oben S. 126. u. 151.

39) Limnäus V. S. 818. laut Kaufbriefs. — Ein Lehns-Revers Heinrichs, Voigts von Weida, vom J. 1357, findet sich bei Spieß, Aufklär. S. 45. Schütz IV. S. 292. Longolischen Vorraths Fach 4. S. 80 f.

die wahrscheinlich länger als ein Jahrhundert bestandene Herrschaft jenes Hauses daselbst [40]).

VI. Erwerbung Oettingenscher Besitzungen.

Die Stadt Ansbach und das Gumprechtsstift daselbst (welches schon im achten Jahrh. errichtet worden) waren ursprünglich dem Bischof von Würzburg unterworfen. Ein fränkisches Dynastengeschlecht, welches von einem in der Nähe von Ansbach belegenen, im Bauernkrieg a. 1525 zerstörten Schloß Dornberg den Namen geführt hat, und im 12ten Jahrhundert bekannt wird, kam in den erblichen Besitz der Vogtei über das Stift, durch Würzburgische Verleihung, und erlangte, anfänglich durch Verpfändung, die lehnbare Herrschaft über die Stadt. Es ist dies Geschlecht der Voigte von Dornberg, wie sie gemeiniglich genannt werden, im Mannsstamm mit einem Herrn Namens Wolfram im J. 1288 erloschen. Die Besitzungen, größtentheils würzburgische Lehne, kamen an die Töchter des letzten Herrn, Kunigunde, vermählt mit Gottfried, Herrn von Heideck, Elisabeth, Gemahlin des Grafen Friedrich von Oettingen, und Anna, Gemahlin des Grafen Ludwig von Oettingen.

Wie durch Kunigunde von Heideck einige Dornbergsche Güter an die Burggrafen sollen gekommen seyn, ist schon oben erwähnt [41]). An das Oettingensche Haus

---

40) Das eigentliche Voigtland (terra advocatorum) reicht nicht in den Rednitzgau hinein, sondern umfaßt blos einen Theil der südlichsten unter den thüringischen Marken.

41) S. oben zweites Kap. IV. Nr. 26. — Auch die dort

kamen die Veste Dornberg und die Stadt Ansbach selbst, und von diesem an die Burggrafen. Im J. 1331 verkaufte nämlich Graf Ludwig von Oettingen dem Burggrafen Friedrich von Nürnberg die Burg Dornberg und Stadt Ansbach nebst allem Zubehör für 23,000 Pfund Heller. Dabei garantirte er dem Käufer eine jährliche Einnahme aus den verkauften Besitzungen von 1000 Pfund, und für jedes daran etwa fehlende Pfund sollten 15 Pfund von dem Kaufpreise abgehen, für einen etwanigen Mehrbetrag der Einkünfte aber sollte nach gleichem Maaßstabe der Kaufschilling erhöht werden [42]).

Diese Besitzungen waren übrigens würzburgische Lehne, und gingen in gleicher Eigenschaft an die Burggrafen über.

S. auch unten XI., 3.

VII. Erwerbung Hohenlohischer Besitzungen.

Gottfried von Brauneck (aus einem Zweige des Hohenlohischen Hauses, der sich also genannt hat nach einem Schlosse Brauneck, dessen Ueberreste im Ansbachischen, in der Nähe der Stadt Creglingen gelegen sind) verkaufte im J. 1323 seine Veste Malmsbach und sein Gut zu Peringersdorf mit allem Zubehör, unter Vorbehalt des

---

Nr. 22. und 24. aufgeführten Erwerbungen können Dornbergsche Besitzungen betreffen.

42) Kaufbrief bei Schütz IV. S. 224. — Eine zweite Urkunde noch in demselben Jahr, einige Monate später, ausgestellt, bezeugt, daß das Kaufgeld bis auf 10,010 Pfd. Heller bezahlt war, und enthält sowol über diesen Kaufschillingsrest, als über das ganze Geschäft, einige nähere Bestimmungen, bei Schütz IV. S. 227.

Wiederkaufs binnen einer Frist von drei Jahren, für 240 Pfund Heller [43]).

Im J. 1326 verkauft derselbe Burg und Markt Gründlach, — bis dahin verpfändet an Chunrad der Pulesi oder den Puln (?) und Conrad der Groß — mit allem Zubehör, und einzelnen Gütern und Gerechtsamen (Höfen, Fischwassern, Honiggeld, Renten, Mühlen ꝛc.) zu Neuenhof, Steinach, Flecksdorf, Fache, Eltersdorf, Bruck, Tennelohe, auf dem Keler, Hohenstat, Vieburg, Sickenbach, Malmsbach, Beringsdorf, zum Theil Reichslehnen und Bambergischen Lehnstücken, — mit Ausnahme der dazu gehörigen Activlehne — für 7146 Pfund Heller [44]). Ueber die Bambergischen Lehnstücke entsagte das Stift der Lehnsherrlichkeit im J. 1327 [45]).

Im J. 1371 wurde die Stadt Wassertrudingen mit allem Zubehör von Gottfried und Gerlach von Hohenlohe für 33,000 Pfund Heller an Burggraf Friedrich verkauft, nachdem dieselbe — ursprünglich eine Hohentruhendingensche Besitzung — von dem Grafen Ludwig von Oettingen (dessen Familie sie schon im dreizehnten Jahrhundert besessen, und zwar von 1311 bis 1354, kraft eines Lehnsauftrages, als Eichstädtisches Lehn) im J. 1366 an Gottfried von Hohenlohe für 19,000 Pfund Heller war veräußert worden [46]).

---

43) Urk. bei Schütz IV. S. 201.

44) Kaufbrief in Hist. Nor. dipl. S. 268. Falk. Cod. dipl. S. 112. Joh. ab Ind. S. 406. Schütz IV. S. 206.

45) Urk. bei Schütz IV. S. 210.

46) S. Falkenstein, Analecta Nordgavensia, Vte Nach-

Im J. 1378 verkaufte Gerlach von Hohenlohe, der keine Kinder hatte, dem Burggrafen Friedrich Stadt und Burg Uffenheim — eine alte Besitzung des Hohenlohischen Hauses, von der einzelne Herren öfters den Namen geführt haben, z. B. im J. 1168 ein Conrad — mit allem Zubehör für 24,000 Gulden „ungerisch und beheimische Werung" [47]).

Im J. 1390 starb Conrad von Brauneck, der letzte seines Mannsstammes [47a]). Es wurde darauf Burggraf Johann vom König Wenzel beliehen mit allen dadurch eröffneten Reichslehnen, wie es in der Urkunde heißt: an Vesten, Schlössern, Städten, Märkten, Dörfern, Mannen, Mannschaften, Lehnen, Lehnschaften, Zöllen zu Wasser und zu Lande, Zehenden, Kirchenlehnen und allen andern Zugehörungen [48]). Diesen vielverheißenden Ausdrücken entsprach indeß der wirkliche Umfang der Brauneckschen Reichslehne keineswegs. Es kam zum Streit zwischen dem Burggrafen und der hinterbliebenen Witwe Anna, geborenen Gräfin von Hohenlohe, so wie der Tochter Conrad's, Mar-

lese. Schwab. 1739. Nr. 1. (Nachr. von der Stadt Wassertrudingen) S. 359. 360. 363. 364. Limnäus, Lib. V. c. 7. nr. 123. und Tom. V. p. 833. — Nach Fischer S. 91. gehört dazu Leutersheim.

47) Urk. im Auszuge in Georgii Uffenheimische Nebenstunden 1s Stück. S. 12 ff. — Genauer im Anhang zu dem 1sten Bde. S. 1315 f.

47a) S. über diesen Zweig des Hohenlohischen Hauses und das Schicksal seiner Besitzungen nach seinem Erlöschen Kopp, auserlesene Proben des deutschen Lehnrechts. I. S. 1 f.

48) Kaiserl. Urk. bei Falk. Cod. dipl. S. 202. Lünig Reichs-Archiv. P. spec. Cont. II. Fortsetzung. (Bd. IX.) S. 970. Joh. ab Ind. S. 521.

garetha, über die Sonderung des Lehns vom Erbe. Dieser Streit wurde schiedsrichterlich entschieden durch den Landgrafen Johann von Leuchtenberg und den Grafen Günther zu Schwarzburg, und nach deren Ausspruch waren von den Brauneckschen Besitzungen blos ein Antheil an der Stadt Kitzingen, die Dörfer Pappendorf und Hohenheim und das Burglehn auf dem Hause zu Nürnberg mit Zubehör, reichslehnbar; alles übrige wurde als Allod dem Fräulein Margaretha zuerkannt, nur mit dem Vorbehalt, bis Petri Stuhlerhöhung noch auszumitteln, ob etwa ein Mehreres zu den Reichslehnen gehöre [49]).

Es kam dadurch ein Theil von Kitzingen an die Burggrafen. Dieser Ort, der in späteren Jahrhunderten Gegenstand einer berühmten langwierigen Streitigkeit zwischen den Burggrafen und den Bischöfen von Würzburg geworden ist, war in der ersten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts Besitzthum verschiedener Linien des Hohenlohischen Hauses: die Brauneckische Linie besaß daran einen Theil, die Hohenlohe-Weikersheimer zwei Theile. Gottfried v. Weikersheim vertauschte seinen Antheil im J. 1339 an Bischof Otto II. v. Würzburg; 1341 überließ jenes Bruder, Kraft, einen gleichmäßigen Antheil an Kitzingen um 3750 Pfd. Heller seinem Vetter Ludwig v. Hohenlohe-Speckfeld. Es besaß also seit jenem schiedsrichterlichen Ausspruch der Burggraf von Nürnberg einen Theil, der Bischof von Würzburg einen zweiten, und das Haus Hohenlohe-Speckfeld (ausgestorben 1412) den dritten Antheil an Kitzingen [50]).

---

49) Falk. Cod. dipl. S. 205. aus Lünig Reichs-Archiv a. a. O. S. 971. Joh. ab Indag. S. 525.

50) S. Schultes historische Schriften I. S. 157 f.

Der Würzburgische Antheil wurde im J. 1399 von Bischof Gerhard für 12,000 Gulden an die Burggrafen Johann und Friedrich von Nürnberg verpfändet [51]).

In demselben Jahr 1399 wurden auch den Burggrafen von dem Kaiser Wenzel alle Reichslehne verliehen, die Johann von Hohenlohe-Speckfeld bis dahin besessen hatte, und die wegen Lehnsversäumniß und verübten öffentlichen Raubes für verwirkt erklärt wurden, namentlich der Antheil an der Stadt Kissingen, die Veste Speckfeld, alle Schlösser, Herrschaften, Gerichte, Zölle, kurz Alles was er vom Reich zu Lehn gehabt habe [52]). Doch sind die Burggrafen wol schwerlich in Besitz gekommen, oder nur ganz vorübergehend, da Graf Johann von Hohenlohe-Speckfeld im J. 1406 seinen Antheil an Kissingen dem Bischof Johann von Würzburg um 36,000 Gulden verkaufte [53]), und nach seinem unbeerbten Tode im J. 1412 Speckfeld durch seine Schwester Elisabeth, Gemahlin Friedrichs, Grafen von Limburg, an das Limburgische Haus gekommen ist.

Im J. 1398 endlich soll Johann von Hohenlohe Birkenfels an die Burggrafen verkauft haben [54]).

---

51) Revers der Grafen (!) Johann und Friedrich, Burggrafen zu Nürnberg, in Falk. Cod. dipl. S. 215. Lünig Reichs-Archiv a. a. O. S. 972.

52) Urk. in Falk. Cod. dipl. S. 213. Lünig Reichsarchiv, a. a. O. S. 973. Joh. ab Ind. S. 534.

53) Urk. b. Falk. Cod. dipl. S. 226. Hanselmann, diplomat. Beweis der Hohenlohischen Landeshoheit I. S. 579. Vergl Schultes a. a. O. S. 158.

54) Fischer S. 93.

VIII. Erwerbung Leuchtenbergischer Besitzungen.

Im J. 1399 verkaufte Landgraf Johann zu Leuchtenberg dem Burggrafen Johann für 26,000 rheinische Gulden Stadt, Veste und Amt Creilsheim, desgleichen Werdeck, Haus und Amt, Flügelau, Roßfeld, Plofelden und Gerabronn mit aller Zubehörung, so wie er diese Besitzungen im J. 1388 von denen von Hohenlohe gekauft hatte [55]).

Im J. 1405 hat der König und Pfalzgraf Ruprecht die pfälzische Lehnsherrlichkeit über halb Creilsheim und ganz Flügelau aufgegeben [56]).

IX. Erwerbung Truhendingenscher Besitzungen.

Im J. 1303 oder 1307 kam der Flecken Bergel von den Grafen von Truhendingen durch Kauf für 600 Pfd. Heller an die Burggrafen [57]). Schon früher besaßen diese Einkünfte daselbst.

Im J. 1318 verkauften Graf Friedrich von Truhendingen, seine Gemahlin Agnes und Conrad von Truhendingen sein Sohn die Burg Colmberg und die Stadt Leutershausen mit allem Zubehör an Burggraf Friedrich

---

55) Limnäus T. V. p. 814. aus dem Kaufbrief. — Nach Schütz II. S. 99. gehörten dazu noch Roth am See, Bemberg, Lobenhausen, Burgstall zu Altenlohr, und betrug der Kaufpreis 36,000 Gulden. — Nach Fischer S. 93. gehört dahin noch Lohr und Lobenhausen.

56) Limnäus T. V. p. 814. Schütz III. S. 102.

57) Nach Limnäus Lib. V. c. 7. nr. 18. und nach Fischer S. 85, im J. 1303; nach Schütz III. S. 82, im J. 1307.

für 6200 Pfund Heller [58]). Es waren diese Besitzungen Baierisches Lehn, Kaiser Ludewig übertrug aber die Lehsherrlichkeit darüber auf das Reich und verlieh sie nun dem Burggrafen als Reichslehne [59]).

Hohentruhendingen und Heidenheim, ursprünglich Truhendingisch, waren 1331 schon Oettingisch; durch Erbschaft oder Pfandschaft kamen sie an das Haus Graisbach, von diesem (durch eine Heirath?) an das Wittelsbachsche Haus, endlich durch Pfandschaft um das J. 1366 für 17,000 Gulden (oder Pfund Heller) an die Burggrafen, denen diese Besitzungen im J. 1404 völlig überlassen wurden [60]).

Gunzenhausen, im J. 1287 wahrscheinlich noch Truhendingisch, von Oettingen 1349 an das Geschlecht von Seckendorf verkauft, kam durch Wilhelm von Seckendorf im J. 1368 für 20,000 Pfund Heller an die Burggrafen [61]).

Im J 1401 wurde eine große Menge einzelner unbedeutender Lehnstücke in 41 baireuthischen und bambergischen Orten um 500 rheinische Gulden an die Burggrafen verkauft [62]).

---

58) Kaufbrief b. Schütz IV. S. 191.

59) Urk. b. Schütz IV. S. 192.

60) Lang II. S. 140. Limnäus Lib. V. c. 7. nr. 62. und Tom. V. p. 818. Nach Limn. ist das Wiedereinlösungsrecht erst 1530 aufgegeben worden.

61) Lang II. S. 140. Limnäus Lib. V. c. 7. nr. 55. und Tom. V. p. 816. Schütz III. S. 135. Letzterer giebt den Kaufpreis zu 22,000 Pfund Heller an, so auch Pastorius, Franconia rediviva. S. 402.

62) Lang II. S. 141. Longol. Beschäftig. I. S. 31. Note.

X. Erwerbung Schlüsselbergischer Besitzungen.

Im J. 1347 ist das Geschlecht der edlen Herrn von Schlüsselberg ausgestorben. Es hatte seinen Namen von einem Schlosse an dem Flüßchen Reichebrach, zwei Meilen von Bamberg, welches schon 1260 in ein Cistercienser Nonnenkloster verwandelt worden, und in neuerer Zeit Schlüsselhof oder auch Schlüsselau genannt wird. Dies Haus wird zuerst genannt im J. 1035, und es war bedeutend begütert in Franken, wo ihm namentlich die Städte Ebermannstadt, Hohlfeld, Lauf, Pezenstein, die Schlösser Neydeck, Streitberg, Rabenstein, Schlüsselfeld, Senftenberg und viele andre Ortschaften, Güter und Gerechtsame gehörten, es besaß auch einiges in Schwaben und am Speßhart [63]).

Schon im J. 1347 ertheilte Carl IV. den Burggrafen Johann und Albrecht die Belehnung mit den durch den unbeerbten Tod Conrad's von Schlüsselberg erledigten Reichslehnen, nämlich „auf den Dörfern zu dem Neuenhof, zu Tauchansreut, zu Sunterspühel, zu Obern-Schellnbach und zu Niedern-Schellnbach, zu dem Hofe zu dem Siebelnperg und zu der Gabelmul, und die Habergülten in den Dörfern darumb gelegen, mit allem Zubehör" [64]).

Viele Besitzungen des ausgestorbenen Hauses nahmen

---

63) S. Stieber, Nachricht von dem Geschlecht der Dynasten von Schlüsselberg, in Meusel, histor. Untersuch. I. Bd. 1s Stück. Nürnb. 1779. S. 71 bis 138. — Uebersicht des Güterbesitzes daselbst S. 74 f.

64) Urk. b. Schütz IV. S. 257.

die Bischöfe von Bamberg und Würzburg als heimgefallene Stiftslehne in Anspruch, und es kam zu einem Streit zwischen ihnen und den Burggrafen. Im J. 1349 wurde der Streit beigelegt, wobei den Burggrafen die Veste Rabenstein, die Hälfte der Veste Pezenstein (deren andre Hälfte damals den Landgrafen von Leuchtenberg gehörte) und die in das Gericht zu Neuenhof gehörigen Güter geblieben sind [65].

XI. Die übrigen, im Einzelnen weniger merkwürdigen Erwerbungen aus dieser Zeit.

1) Im J. 1303 kauft Friedrich IV. Walmersbach von Gottfried von Wallenfels [66].

2) Im J. 1306 Altenberg gekauft von Heinrich von Berg [67]. Desgleichen Zirndorf [68].

3) Im J. 1307: der den Herrn von Baldern (aus dem Hause Oettingen) zustehende Theil des Fleckens Bergel, Niederhofen genannt, gekauft für 11,500 Gulden [69].

4) Im Jahre 1314 verleiht Bischof Andreas von Würz-

---

65) Urk. b. Meusel a. a. O. S. 170 ff. Es erfolgte dem gemäß eine kaiserliche Belehnung im J. 1355, b. Meusel S. 177 f. — Schütz hat diese Belehnung schon zum J. 1347. Bei Meusel S. 180. f. eine Vorladung, die an Bamberg und an die Burggrafen ergangen ist.

66) Pastorius Franconia rediviva. S. 435.

67) Schütz III. S. 69. Fischer S. 86.

68) Fischer a. a. O.

69) Schütz II. S. 48. Nach der brandenb. Usurpazionsgesch. rc. (S. oben Kap. II. Note 102.) S. 44. im J. 1312.

Würzburg dem Burggrafen Friedrich die seinem Stift durch den Tod der edlen Herrn Conrad und Bruno von Wolfsberg erledigten, in der Umgegend von Baireuth gelegenen Lehne [70].

5) Im J. 1320 hat Graf Conrad von Wolfsberg das Dorf Harschwartze (Hohenschwartze) dem Burggrafen Friedrich zu Lehn aufgetragen [71].

6) Im Nov. des J. 1321 wurde dem Burggrafen Friedrich die schon früher ihm verpfändet gewesene und erst im Juli desselben Jahrs von ihm zurückgegebene Burg Castel mit allem Zubehör durch Graf Hermann von Castel versetzt [72], und in dem folgenden Jahr gänzlich verkauft [73].

7) Im J. 1321 kauften die Burggrafen von denen von Voigtsberg ihre Burg und all ihr Erbe zu Wunsiedel, sey es, daß ein Antheil an diesem Ort seit dem J. 1285 an diese Familie gekommen, oder schon vor jenem Zeitpunkte ihr gehörte und damals von den Burggrafen nicht mit erworben worden [74].

8) Im J. 1325 erfahren wir von der Vogtei der Burggrafen über das Kloster Heilsbronn, ohne angeben zu können, ob sie damals oder schon früher von

---

70) Urk. b. Schütz IV. S. 185.

71) Urk. b. Schütz IV. S. 193.

72) Urk. b. Schütz IV. S. 196 u. 198.

73) Schütz II. S. 54. Limnäus Lib. V. c. 7. nr. 68 u. Add. (T. V.) p. 820.

74) S. zwei Kaufbriefe, den einen über die Burg und Zubehör, den andern über das Erbe, bei Schütz IV. S. 194 und 198. — Vergl. zweites Kap. IV. Nr. 10. (S. 143.)

ihnen erworben worden. Im gedachten Jahr nämlich bestellt Kaiser Ludewig einen Burkhard von Seckendorf zum Mitvoigt über Heilsbronn neben dem Burggrafen [75]).

9) Im J. 1325 haben die Burggrafen von dem Bischof Friedrich von Eichstädt Schönberg erhalten [76]).

10) Im J. 1326 wurden einige von der Gemahlin Kaiser Ludwigs, Beatrix, vormals an Walther Schenk von Reicheneck verpfändete Lehnleute zu Offenhausen mit Genehmigung des Kaisers durch den Burggrafen Friedrich eingelöst, und demselben zu Lehn gegeben [77]).

11) Im J. 1328 ist die Veste Stauf für 1600 Pfund Heller erkauft [78]).

12) Im J. 1333 oder 35 ist die Stadt Herrieden von dem Domkapitel zu Eichstädt gekauft [79]).

13) Im J. 1336 Brunst oder Weisenkirchberg in der Brunst durch Kauf von Berthold Grafen von Graisbach [80]).

14) Im J. 1338 trugen Götz und Gerold Gebrüder von Rein ihr frei eigen Gut zu Niedern-R. (?) dem Burggrafen Johann zu Lehn auf [81]).

---

75) Falk. Cod. dipl. S. 111.

76) Fischer S. 86. Büsching's Erdbeschreibung VII. S. 955.

77) Urk. des Kaisers bei Schütz IV. S. 210.

78) Pastorius Franconia rediviva. S. 432. Nach Andern wurde sie erst im J. 1352 denen von Seckendorf für 1000 Pfd., nach Andern im J. 1343 dem Kaiser Ludewig für 1600 Pfd. abgekauft. Vergl. oben I. und Note 3.

79) Nach Fischer S. 87. im J. 1333 für 870 Pfd. Heller, nach Schütz II. S. 61. im J. 1335. — Vergl. unten Nr. 21.

80) Fischer S. 87.

81) Falk. Cod. dipl. S. 125. Der Name des Orts ist nicht ausgeschrieben.

15) Im J. 1344 kauften die Burggrafen Johann und Albrecht den Antheil, welchen Conrad, Arnold und Johann von Sawenstein an dem Schlosse Seldeneck (im Ansbachischen) besaßen, nebst Zubehör (mit Ausnahme von zwei einzelnen Gütern oder Höfen), für 1759 Pfund Heller „an (weniger) zwei Schilling" und gleichzeitig den Antheil Luppolts von Seldeneck an demselben Schlosse nebst Zubehör, und einige dazu gelegte Grundstücke und Einkünfte (6 Pfund Heller, 8 Tagewerk Wiesenmates, 1½ Morgen Weingarten) für 950 Pfund Heller [82]).

16) Im J. 1348 verkauft das Kloster Waldsassen an die Burggrafen Johann und Albrecht die Vesten zu dem Rudolfstein und Weißenkirchen, mit allem Zubehör, für 2200 Pfund Heller [83]).

17) Im J. 1348 kam Bischofsgrün von denen von Hirschberg an die Burggrafen [84]).

18) Im J. 1348 wurden verschiedene den Familien Waldströmer und Vischbeck zu Nürnberg gehörige Dörfer, Leute und Güter inwendig und auswendig der Stadt durch Kauf burggräflich [85]).

19) Im J. 1351 die Luchsburg von den Rothaften (einem ritterlichen Geschlecht) erkauft [86]).

20) Im J. 1352 verleiht der Kaiser den Burggrafen die Veste Eckprechtstein, nachdem sie den räuberi-

---

82) Die zwei Kaufbriefe bei Schütz IV. S. 251 und 252.

83) Schütz IV. S. 267.

84) Lang II. S. 106. — S. aber oben zweites Kap. IV. Nr. 22.

85) Fischer S. 89.

86) Lang II. S. 106.

schen Sacken und Wildten abgenommen worden [87]). Die Burggrafen Johann, Albrecht und Friedrich fanden sich indeß bewogen im J. 1356 den Gebrüdern Otto, Ulrich und Werner, genannt die Wildten, für 1000 gute schwere Florin all ihr Recht an einem Theil der Veste Eckprechtstein nebst Zubehör abzukaufen. Es werden dabei namentlich aufgezählt Güter und Gerechtsame zu Kirchenlamitz, Lauterbach, Frauengrün, Haidelheim, Wolfsbach, Robenlosin (?), Hagenbuch, Protkarp, Zwentern, Dietrichspurch, Brunns, Spilberg, Leukin, Reyn-Botengrün, Hinter-Glappei, Steinselbin, Ruchpach, Prunn, Dreihoh, Weizzelbach, Viliz, ferner auch Bergwerke [88]).

21) Im J. 1355 wird das Amt Herrieden von dem Domkapitel zu Eichstädt für 8000 Pfund Heller erkauft [89]).

22) Im J. 1360 wurde Mezelskreut und Birnstiegel gekauft von denen von Hirschberg [90]). Desgleichen Schamelsberg [91]).

23) In demselben Jahr kaufte Burggraf Albrecht Erelreut (?) und Burckgut (?) von Conrad und Heinrich von Kotzau für 200 Pfund Heller [92]).

---

87) Schütz IV. S. 275.

88) Schütz IV. S. 286.

89) Schütz II. S. 69. Vergl. oben Nr. 12.

90) Fischer S. 90. Für den Antheil des Hans und Arnold von Hirschberg werden Urk. angeführt bei Schütz III. S. 203, für Birnstiegel Urk. citirt a. a. O. S. 211.

91) Schütz III. S. 221.

92) Limnäus Lib. V. c. 7. nr. 42.

24) Ferner noch im Jahr 1360 Kuntzberg durch Kauf von Albert Nothaften erworben [93].

25) Endlich haben im J. 1360 Hans und Arnold von Hirschberg an den Burggrafen Albrecht vier Höfe zu Mangoltsgrün, mit Pertinenzien, verkauft [94].

26) Im J. 1361 Emskirchen mit Zubehör von Friedrich von Seckendorf für 1210 Pfund Heller verkauft [95].

27) Im J. 1364 ist das Dorf Hage von Engelhard dem Wildten und seinen Söhnen Hans und Engelhard durch Kauf für 1050 Pfund an Burggraf Friedrich gekommen [96]. Eben so Markersdorf [97].

28) Im J. 1365 ward Nesselbach von einem des Geschlechts Rindsmaul für 300 Gulden [98] und Sebach von Friedrich Tullsack (?) erkauft [99].

29) Im J. 1368 wird Halbern zu Sebach im Amt Bayersdorf für 800 Pfund Heller gekauft [100].

30) Desgleichen Güttenau, von Howard Herdenberg (?) für 400 Gulden [101].

31) Im J. 1369 haben Hans und Albrecht Schle-

---

93) Limnäus l. l. nr. 70.

94) Schütz III. S. 201. citirt Urk.

95) Urk. citirt bei Schütz III. S. 114.

96) Schütz III. S. 143. cit. Urk.

97) Schütz III. S. 201.

98) Limnäus Lib. V. c. 7. nr. 90. Fischer S. 91.

99) Fischer S. 90.

100) Limnäus Lib. V. c. 7. nr. 63.

101) Limnäus l. l. nr. 56.

ger Meierhof, Oelsnitz und Twerrenbach um 957 Pfund Heller an die Landgrafen verkauft [102]).

32) Im J. 1373 verkaufen die von Sparneck ihre Veste Uppenrod und ihren Antheil an der Stadt Münchberg, mit vielen dazu gehörigen Dörfern, um 5200 Pfund Heller [103]).

33) Im J. 1377 Walther, Nicolaus und Friedrich Gebrüder zu Bunzendorf, tragen die Veste Ziegenfeld zu Lehn auf [104]).

34) Im J. 1378 Gravenreut und Niederthalau von den Prandnern gekauft [105]).

35) Im J. 1378 ein Hof zu Gremsdorf von Götz und Otto Jagstdorfern an die Burggrafen verkauft [106]).

36) Im J. 1380 Bebenberg, Gransfeld, Eiselstatt für 12,000 böhmische Gulden gekauft von Herzog Wilhelm von Baiern (?) [107]).

37) Im J. 1381 Schloß Hoheneck durch Kauf von denen von Seckendorf erworben [108]), desgleichen Ipsheim [109]).

---

102) Fischer S. 91. Schütz III. S. 203. 210. 238., führt Urk. an.

103) Lang, Gesch. des Fürstenthums Baireuth III. S. 212.

104) Schütz II. S. 88.

105) Lang II. S. 106.

106) Schütz III. S. 133, cit. Urk.

107) Limnäus Lib. V. c. 7. n. 23. Vgl. aber unten z. J. 1405.

108) Fischer S. 92. Limn. l. l. nr. 64. Darauf bezieht sich eine Urkunde v. J. 1387. Schütz III. S. 158. Vergl. z. J. 1405.

109) Fischer a. a. O.

38) Im J. 1384 kauft Burggraf Friedrich den Flecken Rehau von Heinrich von Rehau für 800 Ung. Goldgulden [110]).

39) Im J. 1384 wurden von denen von Sparneck die sieben sog. vereinigten Dörfer im Baireuthischen erkauft [111]).

40) Im J. 1385 hat Johann von Sensheim seinen Antheil an Liebenau verkauft [112]).

41) Im J. 1385 wurde dem Burggrafen zu Oelsnitz, Adorf und Weydersperg gehuldigt [113]). Es waren dies meißnische Besitzungen, und es bezog sich diese Huldigung (die wahrscheinlicherweise in eine spätere Zeit gehört) auf einen Erbvertrag mit dem Markgrafen Wilhelm von Meißen, von dessen Inhalt und Wirksamkeit erst in dem folgenden Zeitraum die Rede seyn kann [114]).

42) Im Jahre 1386 ist die Vogtei und Stadt Schauenstein von Otto, Hans und Heinrich Wolfstriegeln für 12,617 Pfund Heller erkauft worden; von

---

110) Schütz II. S. 90.

111) Büsching Erdbeschreibung VII. S. 914. Limn. lib. V. c. 7. nr. 88. — Schütz II. S. 90. nennt die Dörfer Abornberg, Almbranz, Meyerhof, Laybersreuth, Jessen, Werrenbach und Oelsnitz und giebt den Kaufpreis auf 900 Pfund Silber an. — S. wegen Meyerhof, Werrenbach und Oelsnitz oben z. J. 1369. Nach Fischer S. 90. sind Abornberg und Jesen schon 1374 an die Burggrafen verkauft.

112) Schütz III. S. 199, cit. den Kaufbrief. — Nach Limnäus Lib. V. c. 7. nr. 77. im J. 1381.

113) Schütz II. S. 90, citirt den Huldigungsbrief, mag aber in der Jahrzahl irren. — Wegen Oelsnitz s. oben Note 111.

114) S. unten zweit. Zeitr. viert. Kap. II. Nr. 4.

dem Kaufpreis erhielten Hans und Heinrich 4617, Otto 8000 Pfund [115]).

43) Im J. 1386 kauft ferner Burggraf Friedrich von Otto Wolfstriegeln, Pilgramsreuth oder Pillenreuth [116]), und von den Gebrüdern Hans und Otto Wolfstriegeln Salmannsgrün [117]).

44) In demselben Jahr ist von den Wolfstriegeln erkauft worden Helmbrechts, Selbitz, Sperlingshammer, Guntersdorf und Tamberg [118]).

45) Im J. 1387 confirmirt Kaiser Wenzel den Verkauf des Dorfes Waldbuch durch Ulrich Kühdörffer, Landschreiber zu Nürnberg, an den Burggrafen Friedrich [119]).

46) Im J. 1388 wird Schloß und Dorf Gammesfeld und Ifelstadt von der Stadt Rotenburg an die Burggrafen für 1023½ Ungarische Gulden und 818 fränkische Gulden, unter Bedingung des binnen Jahresfrist noch zustehenden Wiederkaufs, überlassen [120]).

47) Im J. 1391 Kauf der Güter des Klosters Münchaurach in Baiersdorf [121]).

---

115) Spieß Aufklär. S. 15 f., aus dem Original-Kaufbrief.

116) Schütz III. S. 212. nach Urk.

117) Schütz III. S. 121, aus Urk.

118) Fischer S. 93. Schütz III. S. 144, 230, 232, 237, aus Urkunden.

119) Schütz III. S. 249, aus Urk.

120) Schütz II. S. 92. und III. S. 131, aus Urk.

121) Schütz II. S. 95. aus Urk.

48) Im J. 1395 Aurnhofen von Conrad von Ehenheim erkauft [122]).

49) Im J. 1400 Dorf Erlbach von denen von Seckendorf erkauft [123]).

50) Im J. 1401 das Schloß zu Weidenberg an die Burggrafen verkauft [124]).

51) Im J. 1403 Belehnung durch König Ruprecht mit Selb, Neuhaus, Weissenbach, Schönlinde, Schönwald, Brunn, verwirkten Försterschen Lehnen [125]).

52) Im J. 1405 hat Catharina von Bebenberg, Bebenberg oder Bemberg und Wiesenbach verkauft [126]).

53) Im J. 1405 Verkaufsbrief Arnold's von Sekkendorf über zwei Theile des Zehnten zu Hoheneck, etliche Güter zu Ipsheim und Oberndorf, Rechte an dem Koppenbühl, Baumgarten und Aeckern um Hoheneck [127]).

54) Im J. 1406 hat Ulr. Rauschner, Potithendorf (?) und Rothmannsstall dem Burggrafen Johann zu Lehn aufgetragen [128]).

---

122) Fischer S. 93.

123) Brandenb. Usurpazionsgesch. (S. Kap. II. Note 102.) S. 45. Pastorius Franconia rediviva. S. 396.

124) Pastorius a. a. O. S. 435.

125) Lang II. S. 106, der hinzufügt, daß die Förster 1413 wegen aller etwanigen Ansprüche mit Geld seyen abgefunden worden. — Der Belehnung mit Selb und Neuhaus gedenkt Schütz III. S. 207 und 230 aus Urk. Nach Fischer S. 93. haben die Förster 1413 an die Burggrafen: Haselbach, Rabersreut, Schönwalde, Schönlinde und Vielitz verkauft.

126) Fischer S. 94. Vergl. aber oben Nr. 36.

127) Schütz III. S. 158, cit. Urk.

128) Schütz III. S. 212. und 218, cit. Urk.

Es sind hiernächst einige Erwerbungen zu erwähnen, die aller Wahrscheinlichkeit nach in diesen Zeitabschnitt gehören, ohne daß sich die Zeit genau angeben ließe. Dahin gehören folgende Thatsachen:

55) Im J. 1361 erhielt Heinrich von Geroldseck Herr zu Lahr, vom Burggrafen Friedrich die Belehnung über die Stadt Stollhofen (im Badenschen) sammt der Voigtei über das Kloster Schwarzach; es bezeugt Heinrich von Geroldseck dabei, daß schon seine Vorfahren dies Lehn von den früheren Burggrafen empfangen hätten [129]).

Gegen das Ende des vierzehnten Jahrhunderts (1393) gehörte Stollhofen noch unter die Lehnsherrlichkeit der Burggrafen [130]); wann und wie es an das Haus Baden gekommen, ist nicht bekannt.

56) Unbekannt ist auch Zeit und Ort der Entstehung der noch in der neueren Zeit anerkannten burggräflichen Lehnsherrlichkeit über den Marktflecken Königsbach, im Badenschen; die frühesten urkundlichen Nachrichten von dem Daseyn derselben reichen nur bis z. J. 1399 [131]).

XII. Besitzungen der Burggrafen, die sie nur vorübergehend gehabt haben [132]).

1) Im J. 1347 bestätigt Karl IV. die Verpfändung von Vohburg, Neustadt an der Donau und

129) Revers Heinrich's abgedr. in Spieß Nebenarb. S. 24, auch im Longolischen Vorrath III. S. 115.

130) Urkunden die es bewähren bei Spieß a. a. O. S. 25 f. auch Longol. Beschäftigungen I. S. 294. 297.

131) S. Spieß Nebenarb. S. 14 ff.

132) Vergl. unten den Abschnitt über Gebietsverminderungen.

der Mauth zu Wasserburg, die Ludwig von Baiern für 28,000 Pfund Heller vorgenommen hatte [133]).

2) Im J. 1350 kamen Sonnenberg und Neuhaus von dem Hennebergischen Hause pfandweise an die Burggrafen [134]).

3) Im J. 1291 starb Graf Poppo VIII. von Henneberg-Coburg, ohne Kinder zu hinterlassen. Die Pflege Coburg, die er besaß, kam an seine Schwester Jutta, Gemahlin des Markgrafen Otto von Brandenburg. Im J. 1312 kam sie wieder unter die hennebergische Herrschaft, theils durch Kauf, theils durch die Vermählung der brandenburgischen Prinzessin Jutta mit Heinrich VIII. von Henneberg-Schleusingen. Nach dem Tode dieses Grafen Heinrich schloß dessen Witwe mit ihrem Schwager, dem Grafen Johann v. Henneberg-Schleusingen einen Theilungsvertrag. Sie starb 1353 und vererbte ihre Besitzungen auf ihre vier Töchter: Anna, Elisabeth, Gemahlin des Grafen Eberhard von Wirtemberg, Katharina, Gemahlin des Landgrafen Friedrich von Thüringen, und Sophia, Gemahlin des Burggrafen Albrecht. Letztere erhielt zu ihrem Antheil: Schmalkalden, die Vogtei Breitungen, das halbe Schloß Scharfenberg, die halbe Cent Benshausen, Kissingen, Heldburg, Hildburghausen, Eisfeld, Ummerstedt, Königsberg, Schildek und Neutlingen. Im J. 1360 verkauften Burggraf Albrecht und seine Gemahlin Schloß und Stadt Schmalkalden, die halbe Cent Benshausen, Voigtei

133) Schütz IV. S. 258.

134) Schütz II. S. 74.

Breitungen, Dorf und Gericht zu Broderode, und die halbe Veste Scharfenberg an die verwitwete Gräfin Elisabeth von Henneberg-Schleusingen, um 43,000 Gulden [135]). Nach Albrechts Tode (im J. 1361) erbten seine zwei Töchter Margaretha und Anna das Uebrige der der Mutter zu Theil gewordenen Hennebergischen Lande. Anna heirathete den Herzog Swantibor von Pommern, Margaretha den Landgrafen Balthasar von Thüringen. Die beiden Schwestern schritten nach dem Tode ihrer Mutter (1372) zu einer völligen Theilung, die von dem Burggrafen Friedrich V. regulirt wurde. Margaretha und ihr Gemahl erhielten die Aemter Hildburghausen, Heldburg, Eisfeld, Ermanshausen und Ummerstadt; Anna bekam Königsberg, Schildeck, Kissingen, Neutlingen, und von älteren burggräflichen Besitzungen Altorf, Heroldsberg und Bingen. Noch im Laufe des funfzehnten Jahrhunderts kamen diese Besitzungen theils an die Landgrafen von Thüringen, theils an Würzburg, an Pfalz und an die Familien Geudern und Waldströmer [136]).

---

135) Noch in demselben Jahr kam die Hälfte dieser Besitzungen für 20,000 Gulden an Hessen. — S. die urkundliche Erzählung in Schultes Geschichte von Henneberg I. S. 162. Vergl. desselben neue diplomatische Beiträge I. S. 79 f.

136) Urk. v. J. 1374 in Schultes, hennebergische Geschichte I. S. 261. — Ueber die späteren Schicksale dieser Besitzungen S. Schultes a. a. O. S. 264. Königsberg kam im J. 1400 an Thüringen; Schildeck, Kissingen, Neutlingen an Würzburg. Altorf 1394 an Ruprecht von der Pfalz und von dessen Nachkommen 1504 an Nürnberg. Heroldsberg im J. 1391 an die von Geudern, Netzstall und Brunn an die Waldströmer. — S. auch Urkunden in

XIII. Ereignisse, die eine Erweiterung des burggräflichen Territoriums hätten herbeiführen können.

1) Im J. 1338 erhielt Burggraf Johann von dem Kaiser die Vogtei über das Kloster Ebrach [137]). Die Defension desselben Klosters wurde auch im J. 1365 dem Burggrafeu Friedrich aufgegeben [138]).

2) Die Städte Windsheim und Weissenburg sind eine Zeitlang pfandweise in den Händen der Burggrafen gewesen. Dahin gehören folgende Thatsachen: Im J. 1325 hat Burggraf Friedrich der Stadt Weissenburg als Pfandinhaber eine Versicherung aller ihrer Freiheiten, Rechte und Gewohnheiten ertheilt [139]). Die Stadt Windsheim ist im J. 1341 den Burggrafen Johann und Albrecht für 3000 Pfund Heller verpfändet worden [140]). Beide Städte haben sich aus der Pfandschaft losgekauft im J. 1360 [141]).

3) Im J. 1363 ertheilte Carl IV. dem Burggrafen Friedrich die Landvoigtei im Elsaß, anstatt des Burggrafen Burkard zu Magdeburg [142]). Auch

---

Histor. Nor. dipl. S. 478. 480. 488. 493. Falk. Cod. dipl. S. 203. 204. 208.

137) Schütz II. S. 62.

138) Falk. Cod. dipl. S. 179.

139) Falk. Cod. dipl. S. 111. Desselben Cod. dipl. Eichst. S. 69. Hist. Nor. dipl. S. 267. Schütz IV. S. 205.

140) Schütz II. S. 62.

141) Urk. der Burggrafen Albrecht und Friedrich für die Stadt Weissenburg über diese Auslösung v. J. 1360 in Falk. Cod. dipl. S. 162. Urk. Karls IV. darüber, für beide Städte, von demselben Jahr, daselbst a. a. O.

142) S. Spieß Nachricht von Burggraf Friedrichs zu Nürnberg Landvoigtei im Elsaß, in seinen Nebenarbeiten I. S. 9 ff. —

fügte er das Recht hinzu, alle verpfändeten Reichsgüter daselbst einzulösen [143]). Doch ist daraus, so viel bekannt, keine Erweiterung der burggräflichen Besitzungen erfolgt.

XIV. Gebietsverminderungen.

1) Im J. 1302 überließ Burggraf Friedrich IV. an das Hochstift Eichstädt die demselben verkauften Güter zu Hadwarsdorf und Brunst, welche sein Vater von denen Rindsmaul gekauft hatte [144]).

2) Im J. 1303 übergaben Burggraf Conrad und seine Gemahlin Agnes auf ihren Todesfall die Mannschaft und die Voigtei zu Fürth, mit Einwilligung des Bischofs Leipold zu Bamberg als Lehnsherrn, der Domprobstei zu Bamberg, wobei ein Seelgeräth (Seelenmesse) für sie und ihre Eltern und Vorvordern gestiftet wird; alle dazu gehörigen Einkünfte werden dabei sehr speciell aufgezählt [145]). Einer andern, etwas abweichenden Urkunde über diese Schenkung, vom J. 1314, worin der bischöflichen Lehnsherrlichkeit keine Erwähnung geschieht, wurde bambergischer Seits die Aechtheit bestritten [146]). — Die durch

Daselbst, S. 17 ff., die kaiserliche Ernennung, ein Gebotsbrief Karls IV. an alle Elsassischen Stände wegen dieser Ernennung und eine besondere Urkunde gleichen Inhalts für 11 Reichsstädte im Elsaß, worin dieselben in Abwesenheit des Burggrafen an den Untervoigt desselben, Hans von Vestenberg, gewiesen werden, alle drei vom J. 1363.

143) Urk. v. demselben J. 1363 a. a. O. S. 19 f.

144) Urk. in Falk. Cod. dipl. Eichst. S. 113.

145) Oetter I. S. 408. Falk. Cod. dipl. S. 102. Faber Staatskanzlei Bd. 31, S. 153.

146) S. diese Urk. bei Oetter I. S. 414. Hist. Nor. dipl. S. 237. Schütz IV. S. 187. Faber a. a. O. S. 162.

Jahrhunderte der späteren Zeit sich fortziehenden Irrungen zwischen Bamberg und den Burggrafen, wegen Fürth, lassen das ursprüngliche wahre Verhältniß schwerlich mehr erkennnen, wenn man sich auch zumuthen möchte, die zu großen gestalt- und geistlosen Massen angewachsenen Partheischriften durchzuarbeiten [147]).

3) Im J. 1317 entsagt Burggraf Friedrich für das Hochstift Eichstädt allem Recht an der villa Lehrberg nebst Zubehör [148]).

4) Im J. 1342 verkaufen die Burggrafen Johann und Albrecht, nebst des ersteren Gemahlin Elisabeth, das Dorf zu dem Gostenhof an die Waldstromer für 1031 Pfund und 40 Heller [149]).

5) In demselben Jahr verkaufen dieselben das Dorf Kalkreuth für 1568 Schock lange Heller an Ulrich von Haller [150]).

6) Im J. 1343 verkaufen die Burggrafen für 2048½ Pfund Heller an die verwitwete Gräfin Kunigunde von Orlamünde die Veste Gründlach sammt dem Gericht, allem Recht im Dorfe Gründlach nebst Zubehör, einer Mühle zu Bruck, Wiesen und Fischwassern bei Elbersdorf und Neuenhof [151]).

---

147) Vergl. Holzschuher Deduktionsbibliothek I. S. 267 f. Eine einzige brandenburgischer Seits ausgegangene Deduction vom J. 1784 füllt mit den Beilagen vier Folianten!

148) Falk. Cod. dipl. S. 109. Eiusd. Cod. dipl. Eichst. S. 162.

149) Hist. Nor. dipl. S. 305. Schütz IV. S. 207.

150) Schütz IV. S. 245.

151) Hist. Nor. dipl. S. 306. Falk. Cod. dipl. S. 139. Joh. ab Indag. S. 423.

7) Im J. 1353 verkauft Burggraf Johann für 7000 Mark Silber, die Mark zu 64 guten böhmischen Groschen Prager Münze gerechnet, an Karl IV. die Vesten Flozz und Parkstein nebst Zubehör [152]).

8) Im J. 1360 verkaufen die Burggrafen Albrecht und Friedrich an Karl IV. die Veste Rotenberg nebst Zubehör für 3000 Gulden [153]).

9) Im J. 1404 wird der Stadt Rotenburg das Schloß Seldeneck verkauft, nachdem bereits Friedrich V. derselben das Dorf Gamelsfeld verkauft hatte [154]).

XV. Verhältniß zur Stadt Nürnberg.

Die speciellen Gerechtsame, welche die Burggrafen in der Stadt Nürnberg hergebracht hatten, (wie wir sie früher haben kennen gelernt) oder welche sie neu zu erwerben Gelegenheit fanden, gewährten an und für sich keine irgend erhebliche Quelle von Macht und Einkünften, und haben daher keine sonderliche Bedeutung für die Geschichte der eigentlichen Territorialmacht unseres königlichen Hauses. Doch sind sie nicht uninteressant, einmal in sofern die fürstliche Würde und die Benennung des Hauses ursprünglich in wesentlichem Zusammenhange steht mit den Localverhältnissen Nürnbergs, und sodann, weil aus dergleichen Gerechtsamen, nach der ganzen Stellung der Städte gegen mäch-

---

152) Falk. Cod. dipl. S. 146. Joh. ab Indag. S. 468. Sommersberg SS. rer. Siles. II. Access. p. 66.

153) Jung Misc. II. S. 42. Sommersberg a. a. O. p. 69. Falk. Cod. dipl. S. 151. Joh. ab Ind. S. 481.

154) Jung II. S. 66. Falk. Cod. dipl. S. 218.

mächtige Landesherrn, sich in späteren Jahrhunderten eine vollständige Herrschaft über die Stadt hätte entwickeln können, wenn dieselben in neueren Zeiten noch fortgedauert, oder gar eine größere Ausdehnung gewonnen hätten. Es mag daher nicht ungehörig und dem eigentlichen Gegenstande dieser Schrift nicht zu fern liegend erscheinen, wenn hier anhangsweise noch von dem Verhältniß der Burggrafen zur Stadt Nürnberg, in dem Zeitabschnitt womit dieses dritte Kapitel sich beschäftiget, die Rede ist.

Zuförderst mögen einige neue, zum Theil aber nur zu sehr vorübergehendem Besitzthum gediehene Erwerbungen der Burggrafen in Nürnberg und dessen Umgebung erwähnt werden.

Im J. 1307 verleiht König Albrecht dem Burggrafen eine Mühle hinter den Fleischbänken [155]).

Im J. 1349 wird auf vier Jahre das Umgeld zu Nürnberg von dem Kaiser Karl IV. dem Burggrafen Johann und dem Kanzler des Kaisers, Nicolaus, Domprobst zu Prag gegeben [156]).

Im J. 1358 wird von dem Kaiser dem Burggrafen Albrecht für 200 Mark Silbers das Honigsgeld aus den Reichsforsten zu Nürnberg von den Zeidlern und Zeidelhuben, mit der Gewalt die Zeidler zu setzen und zu entsetzen, verpfändet [157]). Doch gab Karl im J. 1360 der Stadt das Recht, das Honiggeld und die Zeidelweide an sich zu

155) Schütz IV. S. 171.

156) Schütz IV. S. 270.

157) Falk. Cod. dipl. S. 152.

lösen, mit der Zusicherung, es nie mehr der Stadt zu entziehen [158]).

Im J. 1365 versetzte Karl IV. dem Burggrafen Friedrich für 4000 Goldgulden Zoll und Schultheißenamt zu Nürnberg [159]).

Bei den mannigfaltigen Berührungen der Burggrafen mit dem immer reicher und mächtiger emporblühenden Nürnberg, bei den meist wol gegenseitigen Bestrebungen sich bestehenden Verhältnissen zu entziehen oder sie nur für den einseitigen Vortheil festzuhalten und zu erweitern, und selbst eigensüchtige Neuerungen zu beginnen, fehlte es nicht an Stoff zu Mißhelligkeiten, zu Beschwerden und selbst zu weit aussehenden und heftigen Streitigkeiten, die mehr als einmal in blutige Fehden ausschlugen [160]). Zu einem lebhaften, verwickelten Streit kam es namentlich im J. 1362; über die gegen die Stadt erhobenen Klagen der Burggrafen richtete ein vom Kaiser bestelltes Fürstengericht [161]), dessen Ausspruch die burggräflichen Gerechtsame in der Stadt und in den Reichswaldungen beinahe wörtlich so anerkannte und feststellte, wie sie in dem Lehnbriefe vom Jahr 1273 aufgezählt und zugesichert waren, und von Kaiser

---

158) Ebendas. S. 160. Hist. Nor. dipl. S. 392.

159) Falk. Cod. dipl. S. 178. Hist. Nor. dipl. S. 428.

160) Merkwürdig ist ein Vertrag vom J. 1390, wodurch beide Theile einander gelobten, im Fall eines Krieges zwischen ihnen, einander ein halbes Jahr vorher abzusagen. Hist. Nor. dipl. S. 476.

161) Der Ausspruch desselben steht in Falk. Cod. dipl. S. 60. Hist. Nor. dipl. S. 407. Jung Misc. II. S. 173. Limnäus V. S. 748 f.

Karl IV. im folgenden Jahre noch besonders bestätigt wurden [162]).

Wenige Jahre darauf unternahmen die Nürnberger — ob auf irgend eine besondere Veranlassung, steht dahin — das burggräfliche Schloß durch eine neu gezogene Mauer gänzlich von der Stadt abzuschneiden, und erbaueten außerdem dicht neben demselben den festen Thurm Lug ins Land. Es kam wieder zum Rechtsstreit, der im Jahre 1376 von dem Kaiser Karl IV. nach dem Ausspruch eines Fürstengerichts dahin entschieden wurde, daß, die wol noch unvollendete Mauer nie erhöht werden, und nur zum Schutz gegen Wind und Wetter noch ein Dach erhalten dürfe, auch ein in Friedenszeiten stets offenes Thor hindurchführen müsse [163]). Die Nachgiebigkeit des Burggrafen erkaufte die Stadt mit einer Geldsumme von 5000 Gulden.

Im J. 1386 wurde auch ein Streit über Zoll und Geleite durch den Pfalzgrafen Friedrich schiedsrichterlich entschieden [164]). In demselben Jahre verminderten sich die Veranlassungen zu feindseligen Berührungen durch den Verkauf mehrerer burggräflicher Gerechtsame an die Stadt. Mit Einwilligung des Kaisers überließen Burggraf Friedrich V. und seine Söhne Friedrich und Johann der Stadt die früher angegebenen Gerechtsame wegen der Schnitter, der Hofstattpfennige, und der Abgabe von den Schmiede-

---

162) Falk. Cod. dipl. S. 175.

163) Urk. in Hist. Nor. dipl. S. 448. Limn. V. S. 747. Joh. ab Indag. S. 496.

164) Urk. in Falk. Cod. dipl. S. 196. und 209. Hist. Nor. dipl. S. 462.

werkstätten auf der Lorenzseite [165]). Doch blieben der Gelegenheiten noch viele zu Streit und Anfeindung und leicht erzeugten sich neue Mißverhältnisse; indeß haben die Vorfälle, welche noch in die gegenwärtige Periode gehören, keine wesentlichen bleibenden Aenderungen in der Stellung der Burggrafen zur Stadt herbeigeführt [166]).

XVI. Resultat der Erweiterung des burggräflichen Territoriums am Ende dieses Zeitraums.

In Folge der langen Reihe von mehr oder minder bedeutenden Erwerbungen, die allergrößtentheils auf friedliche und unzweideutig gerechte Weise zu Stande gekommen sind, und die sehr weit das wenige überwiegen, was den Burggrafen wieder entfremdet worden, hat das burggräfliche Territorium zu Ende dieser Periode schon zu den größeren deutschen Gebieten gezählt werden können, und beinah die volle Ausdehnung gehabt, die es in Franken jemals zu erreichen bestimmt war.

Eine Aufzählung der einzelnen Bestandtheile findet sich in der Theilungsurkunde, die im Jahr 1437 errichtet worden — in einem Zeitpunkt, der so nah liegt der Gränze dieser Periode, daß wir, nach Aussonderung dessen was

---

165) Urk. in Hist. Nor. dipl. S. 461. Falk. Cod. dipl. S. 196. — Die Bestätigung des Kaisers Wenceslas vom J. 1387 Hist. Nor. dipl. S. 471. Falk. Cod. dipl. S. 202, desgleichen des Königs Ruprecht v. J. 1401 Hist. Nor. dipl. S. 522. und des Kaisers Sigismund v. J. 1414 Hist. Nor. dipl. S. 533.

166) Das erheblichste ist ein Vergleich vom J. 1391 über verschiedene Streitpunkte, namentlich wegen einer Erweiterung der Stadt, wobei einige den Burggrafen zugehörige Grundstücke in dieselbe hineingezogen waren. Hist. Nor. dipl. S. 481. Falk. Cod. dipl. S. 207.

zwischen 1411 und 1437 hinzugekommen ist, die gedachte Urkunde sehr wohl benutzen können, um mit einem Blick zu übersehen, wie weit sich die Herrschaft der Burggrafen zu Anfang des funfzehnten Jahrhunderts erstreckte, und in welcher Vollständigkeit es hat gelingen wollen den allmähligen Anwachs des Landes darzustellen [167]. Für das Obergebirgische Land können wir damit eine zweite Urkunde verbinden, vom Jahr 1403 [168].

Ehe der Inhalt dieser Urkunden mit den einzeln durchgegangenen Ereignissen zusammengehalten wird, ist über die Benennung der burggräflichen Lande eine zwiefache Bemerkung zu machen. Einmal, es hat der Name Burggrafschaft oder Burggrafthum, so wie allmählig alle Beziehung auf ein Amtsverhältniß dabei verschwunden ist, allmählig sich über alle Besitzungen der Burggrafen erstreckt, mochten sie nun zu dem ursprünglichen Burggrafen-Amt gehören (was bei den allerwenigsten sich nachweisen läßt oder auch nur wahrscheinlich ist), oder nicht. Zweitens, hat schon im 14ten Jahrhundert sich ein Sprachgebrauch gebildet, um zwei der Lage nach geschiedene Haupttheile des burggräflichen Gebiets zu bezeichnen, nämlich: Land auf dem Gebirge, auch: auf dem Gebirge und im Voigtlande, auch: Oberland, später Obergebirgi-

167) Ein Auszug der Theilungsurkunde v. J. 1437, der alles hiehergehörige enthält, findet sich in der Hist. Nor. dipl. S. 605 und in Falk. Cod. dipl. S. 279. Berichtigungen gewähren die Angaben in Langs Geschichte v. Baireuth I. S. 4 ff., für das Oberland.

168) S. dieselbe in Falk. Cod. dipl. S. 217, auch in Lünig Reichs-Archiv. Pars spec. Contin. II. Forts. (Bd. IX.) S. 234.

sches oder Baireuther Fürstenthum, oder Burggrafthum Nürnberg oberhalb Gebirgs, und Land zu Franken oder Niederland, gleichbedeutend mit: Untergebirgisches Fürstenthum, Burggrafthum Nürnberg unterhalb Gebirgs, oder Fürstenthum des Burggrafthums Nürnberg unterhalb Gebirgs oder endlich Burggrafthum oder Fürstenthum Onolzbach oder Ansbach.

Es folgt nunmehr die Angabe der einzelnen Bestandtheile, wie sie sich aus den beiden oberwähnten Urkunden entnehmen läßt, alphabetisch geordnet, mit Hinweisung auf die obige Geschichte der successiven Erwerbungen, oder mit Andeutung des Mangels einer Nachricht, da wo sich keine dargeboten hat, durch ein Fragzeichen.

1) Bestandtheile des Niederlandes zu Franken, wie die Urkunde vom Jahr 1437 sie aufzählt.

Altenberg. Drittes Kap. XI. Nr. 2. S. 176.
Ansbach. S. Onolzbach.
Bemberg. Drittes Kap. XI. Nr. 36. S. 182.
Bernheim. Zweites Kap. IV. Nr. 8. S. 143.
Birgel. Drittes Kap. IX. XI. Nr. 3. S. 173. 176.
Burgthan. S. Than.
Cadolzburg. Zweites Kap. I. S. 107.
Cammerstein. Drittes Kap. III. S. 164.
Colmberg Drittes Kap. IX. S. 173.
Creilsheim. Drittes Kap. VIII. S. 173.
Emskirchen. Drittes Kap. XI. Nr. 26. S. 181.
Erlbach. Drittes Kap. XI. Nr. 49. S. 185.
Feuchtwangen. Drittes Kap. I. S. 154.

Greisbach, war nur vorübergehend in den Händen der Burggrafen, wie lange und auf welche Veranlassung weiß ich nicht anzugeben.

Gunzenhausen. Drittes Kap. IX. S. 174.

Haidenheim. Drittes Kap. IX. S. 174.

Hilpoltstein. Es gilt dieselbe Bemerkung wie bei Greisbach.

Hoheneck. Drittes Kap. XI. Nr. 37 und 53. S. 182. und 185.

Hohentrubingen. Drittes Kap. IX. S. 174.

Kitzingen. Drittes Kap. VII. S. 171.

Kornburg. Drittes Kap. III. S. 164.

Landeck. Drittes Kap. I. S. 155.

Langenzenn. ?

Lauf. S. die Anm. zu Greisbach.

Leutershausen. Drittes Kap. IX. S. 173.

Lobenhausen. Ob mit Creilsheim erworben?

Monheim. Vorübergehend, wie Greisbach.

Onolzbach. Drittes Kap. VI. S. 167.

Onolzheim. ?

Plofelden. Drittes Kap. VIII. S. 173.

Roßstall. Zweites Kap. IV. Nr. 24. S. 146.

Roth. Ebendas.

Schönberg. Drittes Kap. XI. Nr. 9. S. 178.

Schwabach. Drittes Kap. III. S. 164.

Schwärberg. ?

Schwand. Zweites Kap. I. S. 108.

Sniglingen. Zweites Kap. III. S. 137.

Stauf. Drittes Kap. I. XI. Nr. 11. S. 152. 178.

Than (ob für Burgthan? — dessen Erwerbung s. Zweites Kap. IV. Nr. 20. S. 145.)

Uffenheim. Drittes Kap. VII. S. 170.

Wald. Drittes Kap. I. S. 155.

Wassertrudingen. Drittes Kap. VII. S. 169.

Werdeck. Drittes Kap. VIII. S. 173.

Windsbach. Zweites Kap. VIII. Nr. 24. 26. S. 146.

2) Bestandtheile des Landes auf dem Gebirg, nach den beiden Urkunden von 1403 und 1437.

Altendorf. ?

Arzberg. Zweites Kap. IV. Nr. 14. S. 144. Note 91.

Aufseß. ?

Baiersdorf. Ob nicht eine ursprüngliche Besitzung?

Baireuth. Zweites Kap. II. S. 125.

Beheimstein. Drittes Kap. I. S. 156. Vergl. aber auch unten Zweiter Zeitraum Viertes Kap. II. Nr. 5.

Berneck. Drittes Kap. II. S. 157 f.

Boden. ?

Brixenstadt. S. Zweiten Zeitr. Viertes Kap. II. Nr. 2.

Buttenheim. ?

Casendorf. ?

Castel. Drittes Kap. XI. Nr. 6. S. 177.

Creusen. Zweites Kap. IV. Nr. 2. S. 140.

Rauher-Culm und

Schlechter-Culm, nebst der Stadt

Neustadt am Culm [169]. Zweites Kap. IV. Nr. 7. S. 142.

---

169) Die Stadt Neustadt am Culm wurde nach einer beson-

---

dern Erlaubniß Karls IV. zwischen dem rauhen und schlechten Culm eine Stadt zu gründen angelegt. Die kaiserliche Urkunde vom J. 1370 wird angeführt bei Schütz II. S. 86.

Es ist hier zu erinnern, daß, wo Erwerbung einer und derselben Besitzung mehrmals gedacht wird, dies nicht nothwendig auf Unrichtigkeit der einen oder der andern Angabe hinweiset, wenn gleich mitunter eine solche zum Grunde liegen mag. Auf mehrfache Weise können solche mehrfachen Angaben neben einander bestehen: sie können sich auf verschiedene Theile oder verschiedene Verhältnisse desselben Orts oder Districts beziehen, oder auch es kann ein früher bereits erworbenes Besitzthum auf nicht nachzuweisende Art wieder in andere Hände gekommen seyn, und dann später von neuem acquirirt seyn.

Noch folgt hier eine Uebersicht der geistlichen und weltlichen Herrn, zu deren Besitzungen die einzeln von den Burggrafen bis zum Jahr 1411 erworbenen Besitzungen, soviel bekannt, vorher gehört haben. Die weltlichen Herrn, welche unzweifelhaft dem hohen Adel oder Herrenstand angehören, sind durch einen * ausgezeichnet.

Die Grafen von Andechs * S. Meran.

Die Wildten. Drit. Kap. XI. Nr. 20. 27. S. 179. 181.
Das Haus Wittelsbach. * Drittes Kap. IX. XI. Nr. 10. 36. S. 137. 178. 182.
Die Grafen von Wolfsberg. * Drittes Kap. XI. Nr. 4. 5. S. 176. 177.
Die Wolfstriegel a. a. O. Nr. 42—44. S. 183. 184.
Hochstift Würzburg. Drittes Kap. VI. XI. Nr. 4. S. 168. 176.

Der Zweifel, ob durch eine Erwerbung das landesherrliche Gebiet, oder aber innerhalb desselben der unmittelbare landesherrliche Grundbesitz eine Erweiterung erfahren hat, tritt am häufigsten ein bei solchen Gütern, die nicht vorher Herrn des hohen Adels oder reichsunmittelbaren kirchlichen Stiftungen gehört haben; bei letzteren dagegen kann man in der Regel annehmen, daß sie vorher nicht schon der burggräflichen Landeshoheit untergeben waren, und ihre Acquisition von Seiten der Burggrafen also eine Vergrößerung des Territoriums derselben mit sich brachte.

XVII. Geschichte der Succession in die burggräfliche Würde und in die Besitzthümer an Land und Leuten. Hausverfassung in ihren Beziehungen zur Territorialmacht.

A. Einleitung.

Das Erbrecht, die Fideicommißeigenschaft des Vermögens an Land und Leuten, das eheliche Güterrecht, kurz die gesammte Hausverfassung der Geschlechter des hohen Adels, insbesondere der landesherrlichen und reichsständischen Häuser, so wie sie in neuern Zeiten gewöhnlich besteht, hat sich allmählig seit dem späteren Mittelalter aus

dem ursprünglichen deutschen Recht entwickelt, theils durch ausdrückliche autonomische Normen der einzelnen Familien, theils durch Observanzen und Gewohnheiten. Es kommen dabei vorzüglich folgende Grundsätze des altdeutschen Rechts in Betracht: 1) Der Vorzug des Mannsstammes vor den Weibern und Cognaten, der, theils für die gesammte Verlassenschaft, theils nur für den Grundbesitz, schon nach den ältesten germanischen Rechtsquellen, bei verschiedenen Stämmen aber in sehr verschiedenem Grade, statt fand. Allgemein behaupteten noch im dreizehnten Jahrhundert in der Descendentenfolge Söhne und Enkel von Söhnen den Vorzug vor Töchtern, die neben jenen nur auf standesmäßigen Unterhalt, bis zu ihrer Versorgung in einem Kloster oder ihrer Verheirathung, und im letzteren Falle auf eine Aussteuer Anspruch hatten. Die Aussteuer bestand theils in fahrender Habe zur Einrichtung der Wirthschaft (einer sogenannten Ausstattung), theils, wenigstens späterhin, auch in einer Mitgift, oder einem Brautschatz in Gelde (Ehegeld) oder andern Gütern. In der Succession der Seitenverwandten fand ein Vorzug der Brüder statt vor den Schwestern.

2) Das sogenannte Recht des nächsten Erben, d. i. die Befugniß des nächsten Erben Veräußerungen von Grundstücken (und deren Zubehör?), die ohne ihre Einwilligung oder außerhalb bestimmter freigegebener oder selbst nothwendiger Fälle vorgenommen wurden, anzufechten: der Keim des Näherrechts der Blutsverwandten, so wie des Instituts der deutschen Familienfideicommisse.

3) Die Theilbarkeit der Güter, wenn mehrere gleich nahe Erben zur Succession berufen wurden.

Noch

Noch mag man hinzunehmen:

4) die, im Vergleich mit dem römischen Recht und den regelmäßigen Grundsätzen des modernen Rechts, so beschränkte Verbindlichkeit des Erben, Schulden des Erblassers zu zahlen und überhaupt die Facta desselben zu prästiren [170].

Der unbedingten Anwendung der allgemeinen Grundsätze des deutschen Rechts auf die Verlassenschaft der weltlichen Herrn, welche Landeshoheit erwarben, stand zweierlei im Wege: Einmal die Lehnbarkeit vieler, oft der meisten Besitzungen, von denen also, nach der regelmäßigen Eigenschaft der Lehne als Mannlehne, Weiber und Cognaten gänzlich ausgeschlossen waren, worin aber auch, nach den Grundsätzen des ursprünglichen deutschen Lehnrechts, der Regel nach ausschließlich nur eine Succession der Descendenten, keine Erbfolge der Seitenverwandten zulässig war, und deshalb Theilungen leicht den theilweisen Verlust der Lehne noch vor dem Erlöschen des Mannstammes zur Folge haben konnten. Auf ähnliche Weise wirkte zweitens der Umstand, daß ein sehr bedeutender Theil der landesherrlichen Gerechtsame und des Territoriums ursprünglich aus einer bloßen Amtsgewalt und einem Amtssprengel herrührte, und nur sehr allmählig den durch eine eigentliche Amtsqualität gegebenen Character verlor: auch dies erschwerte Theilungen und schloß Weiber von der Erbfolge aus.

Schon im dreizehnten Jahrhundert verschwand für die

---

170) Vergl. über die hier angeführten Grundsätze des älteren deutschen Rechts Eichhorn's deutsche Staats- und Rechtsgeschichte I. §. 65. II. §. 373. 375. Weiske, Grundsätze des deutschen Privatrechts nach dem Sachsenspiegel. Leipz. 1826. §. 18 f.

meisten Territorien die Natur der Amtsgewalt, welche wesentlichen Elementen der Landeshoheit eigen gewesen war. Diese stand daher beliebigen Theilungen nicht mehr im Wege. Auch die Gefahren, welche bei einer Theilung lehnbarer Rechte und Güter drohen konnten, verminderten sich durch immer häufigere, immer leichter zu erlangende lehnsherrliche Begnadigungen, ja verschwanden gänzlich so weit das allmählig sich bildende Institut der gesammten Hand oder gar später das noch günstigere longobardische Lehnrecht Eingang fand.

Diese Erleichterung der Theilbarkeit durch Milderung der Grundsätze des Lehnrechts ist aber nicht sogleich etwas allgemein verbreitetes geworden, und auch abgesehen von den Lehnsverhältnissen, erkannte man das Bedenkliche der unbedingten Theilbarkeit eines Territoriums, und schlug mancherlei Wege ein, um die Nachtheile, die damit verknüpft erschienen, zu verhüten. Statt einer Theilung unter mehrere Miterben wurde, durch Anordnung des Erblassers oder Uebereinkunft der Erben selbst, sehr häufig eine Gemeinschaft der Regierung festgesetzt, etwa mit einem vorzüglichen Recht des Aeltesten, oder auch bei einer Mehrzahl von Erbfolgern, zweier derselben, etwa auch mit einer wirklichen Theilung der Einkünfte, ohne die Landeshoheit und das Land selbst zu theilen; auch kommt öfters vor ein Verbot der Theilung über eine gewisse Anzahl von Theilen hinaus. Dabei entwickelte sich allmählig, auch in Beziehung auf allodiale Gebietstheile und Güter, eine immer weiter gehende Prärogative des Mannsstammes und eine immer vollständiger durchgeführte Unveräußerlichkeit.

Von ehelichen Güterverhältnissen in den Häusern des

hohen Adels sind die Institute der Morgengabe, des Gegenvermächtnisses und der Leibzucht oder des Leibgedinges und des Witthums als solche zu nennen, die für die Territorialmacht eines Hauses von Bedeutung werden konnten [171].

Nach dieser Erinnerung an die Entstehungsart und an die Haupttendenzen der Hausverfassungen regierender Häuser in Deutschland, muß von der Gestaltung dieser Verhältnisse in der Geschichte der Burggrafen zu Nürnberg während dieses Zeitraums, so weit die vorhandenen Nachrichten es gestatten und soweit es auf den Hauptgegenstand dieses Buches (Geschichte der Territorialmacht) Bezug hat, die Rede seyn.

B. Allgemeine Geschichte der Succession in die burggräfliche Würde und in den Territorialbesitz. Theilungen. Hausgesetz vom J. 1341.

Schon im dreizehnten Jahrhundert ist die Amtseigenschaft des Burggrafthums Nürnberg sehr zurückgetreten. Davon zeugt besonders der Umstand, daß mehrere Herren des burggräflichen Hauses gleichzeitig den burggräflichen Titel führen: es war der Titel schon Familienbezeichnung geworden. So Friedrich III. neben seinem Vater Conrad, so erschienen im Jahr 1250 drei Burggrafen nebeneinander (wahrscheinlich Friedrich III., sein Vater Conrad und sein Bruder Conrad), so später Friedrich III. und sein Bruder Conrad. Doch war nur einer der mehreren Herren, die

171) Vergl. über den Gang der Bildung des Erb- und Familienrechts des hohen Adels vorzüglich Eichhorn's deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. Bd. II—IV.

sich Burggrafen nannten, im Besitz der eigentlichen burggräflichen Rechte: der Burg zu Nürnberg, der besonderen Gerechtsame in der Stadt Nürnberg, des Landgerichts rc. Nach dem Tode Conrad's II. war es nur dessen (höchst wahrscheinlich ältester Sohn) Friedrich III. Dies erhellt, außer andern urkundlichen Beweisen (insbesondere der auf das Landgericht bezüglichen Urkunde vom J. 1265), aus den Lehnbriefen von 1266, 1267, 1273, in denen durchaus nur des Burggrafen Friedrich und seiner Nachkommen gedacht wird, und selbst keines eventuellen Successionsrechts seines Bruders Conrad Erwähnung geschieht. Friedrich III. hat auch, außer den burggräflichen Rechten und den damit verbundenen Gütern, den größten Theil der übrigen Besitzungen ausschließend beherrscht. Ueberhaupt ist die Macht des burggräflichen Hauses — auch in späteren Jahrhunderten — so sehr bewahrt geblieben vor Schwächung und Zersplitterung durch Landestheilungen, wie es in sehr wenigen deutschen Fürstenhäusern der Fall gewesen ist. Wie das Verhältniß der zwei Brüder zu einander genau beschaffen gewesen, und wie es entstanden, läßt sich nicht ausmitteln, nur einzelne Andeutungen ergeben sich aus den wenigen urkundlichen Nachrichten, die dafür benutzt werden können, und gestatten einige Muthmaßungen. Gewiß ist, daß auch Conrad einige abgesonderte Besitzungen gehabt. Dies erhellt aus folgenden urkundlichen Thatsachen.

Im Jahr 1262 erhält Friedrich von dem Bischof Berthold zu Bamberg die Anwartschaft auf die bambergischen Lehne, welche sein Bruder Conrad besaß, falls dieser

keine Kinder hinterließe [172]). Die gleiche Zusicherung erhielt Friedrich von neuem im J. 1266, wobei der Einwilligung seines Bruders Conrad ausdrücklich gedacht wird, um das eventuelle Successionsrecht Friedrichs noch sicherer zu stellen [173].

Wenn eine Urkunde vom Jahr 1260, wodurch dem Kloster Heilsbronn Veldgebrecht und die wüste Villa Winrichesbach geschenkt wird, von Friedrichs III. Vater Conrad ausgestellt worden, wie allerdings anzunehmen ist, so möchte dies darauf deuten, daß schon bei Lebzeiten des Vaters gewisse Güter dem Burggrafen Conrad ausschließend zugesichert worden, da bei dieser Schenkung der Urheber derselben nur des Consenses seines Sohnes Conrad gedenkt [174]).

Im J. 1265 verkauft Burggraf Conrad einige Güter zu Endenburg an das Kloster Engelthal, ohne daß von einer Einwilligung Friedrichs irgend die Rede wäre [175]).

Im J. 1284 ertheilt Conrad nebst seiner Gemahlin Agnes, ohne Theilnahme Friedrichs, den lehnsherrlichen Consens zur Veräußerung des Schlosses Werdenfels an das Hochstift Eichstädt [176]).

Im J. 1294 geschah die Schenkung von Viernsberg an den deutschen Orden allein durch Conrad und seine

---

172) Urkunde bei Oetter II. S. 335. Falk. Cod. dipl. S. 61. Senkenberg, Selecta iuris et historiarum V. S. 351. Lang Reg. III. S. 183.

173) Urk. bei Oetter II. S. 466. Falk. Cod. dipl. S. 66.

174) Urk. b. Oetter I. S. 307. Schütz IV. S. 84. Lang Reg. III. S. 155.

175) Oetter II. S. 443.

176) Oetter I. S. 363. Vergl. oben S. 148.

Gemahlin Agnes, ohne daß wir von einer Einwilligung oder Theilnahme Friedrichs erfahren [177]).

In demselben Jahr 1294 ist bei Ueberlassung der Lehnsherrlichkeit über Spalt ꝛc. von dem Hochstift Regensburg an das Hochstift Eichstädt blos die Rede von dem Lehnsbesitz des Burggrafen Conrad [178]), und auch dieser nur mit seiner Gemahlin Agnes verkauft Spalt an Eichstädt [179]). Eben so verkaufen sie Abenberg an Eichstädt im Jahr 1296 [180]).

Ferner wird im Jahr 1298 die Villa Kalkerike, die Burggraf Conrad als Reichslehn besaß, auch seinen Neffen den Burggrafen Johann und Friedrich und ihren Erben, und der Tochter Conrad's, Agnes, zugesichert [181]).

Endlich gehört hieher die Uebertragung von Fürth an die Domprobstei zu Bamberg [182]).

Burggraf Conrad hinterließ keine Söhne in weltlichem Stande. Wir erfahren nichts directes über das Schicksal seiner Güter nach seinem Tode: das Meiste hatte er, wie

---

177) Urk. b. Oetter I. S. 390. S. oben S. 148.

178) Urk. in Falk. Cod. dipl. S. 95. Vergl. oben S. 147.

179) Urk. b. Oetter I. S. 392 f. — Diese Besitzung muß Friedrich erst später an Conrad überlassen haben: im J. 1272 ist Friedrich noch Hauptberechtigter, so ward er damals vom Bischof von Regensburg beliehen: „primo et principaliter," nur auf eine untergeordnete Weise (wegen eines bloßen eventuellen Successionsrechts? — „postremo") wird Conrad, und nicht minder Friedrichs Tochter Elisabeth dabei erwähnt. Ried, Cod. dipl. Ratisb. I. S. 525. Schütz IV. S. 98.

180) Vergl. oben S. 149.

181) Urk. in Singul. Nor. S. 93. Note.

182) Vergl. oben S. 190.

es scheint, schon bei Lebzeiten theils dem Hochstift Eichstädt, theils dem deutschen Orden zugewandt.

Von gemeinschaftlichen Regierungshandlungen und Dispositionen beider Brüder erfahren wir nichts: blos ein gemeinschaftlicher Lehnbrief für die von Cammerstein wird angeführt [183]).

Aus der kurzen Zeit wo Friedrichs III. Söhne Johann I. und Friedrich IV zugleich Burggrafen gewesen (1297—99), erfahren wir nichts über ihr Verhältniß zu einander.

Nach dem Tode Friedrichs IV. (1332), der vier Söhne hinterließ, erscheint keiner derselben als Burggraf in einem vorzüglichen Sinn. Es führten zwei der Brüder die Regierung gemeinschaftlich, zuerst die beiden ältesten, Conrad und Johann, später, nach dem Tode Conrads i. J. 1334, Johann und der vierte Bruder Albrecht. Friedrich, der dritte Bruder, war in den geistlichen Stand getreten; erst Chorherr zu Bamberg, später Bischof zu Regensburg, hatte er aller Erbfolge entsagt und erhielt nur eine lebenslängliche Rente von 700 Pfund Hellern [184]).

Die Burggrafen Johann und Albrecht geriethen mit einander in Streit über ihr väterliches und mütterliches Erbe. Dieser Streit wurde im J. 1341 durch einen überaus merkwürdigen und für die Geschichte der gesamm-

---

183) In Sel. Norimb. Anhang S. 93. Note.

184) S. Spieß, Nebenarbeiten I. S. 129 f. — Es giebt mehrere gemeinschaftliche Urkunden, die von Conrad und Johann, und Johann und Albrecht ausgestellt sind, so wie auch dergleichen für sie gemeinschaftlich bestimmte vorhanden sind, s. z. B. Falk. Cod. dipl. S. 137, 139, 141, 143, 145—147.

ten burggräflichen Hausverfassung sehr wichtigen Vertrag geschlichtet, worin sie eine Gemeinschaft auf sechs Jahre festsetzten. In diesem Vertrage finden sich zugleich Bestimmungen über künftige Theilungen, Vorzug des Mannsstammes und Unveräußerlichkeit, so daß derselbe als das älteste Hausgesetz zu betrachten ist, und für viele Punkte darauf zurückgegangen werden muß [185]).

Nach Ablauf der sechs Jahre wurde die Gemeinschaft der Regierung zwischen den Burggrafen Johann und Albrecht fortgesetzt, als aber Johann im J. 1357 gestorben war, änderte sich das Verhältniß zwischen seinem Sohne Friedrich V. und seinem Bruder Albrecht. Sie erneuerten zwar im Ganzen den Vertrag vom J. 1341, durch eine Uebereinkunft vom 20sten Dez. 1357 [186]), bedienten sich aber, allem Anschein nach, der in jenem Vertrage selbst vorbehaltenen Freiheit zu theilen. Von der Art der Theilung, wiefern sie eine vollständige oder nur eine partielle gewesen, sind wir nicht unterrichtet [187]). Es möchte darauf ein Vertrag vom 22sten Dez. 1357 zu beziehen seyn, worin die beiden Burggrafen festsetzen, daß sie gegenseitig über die Reichslehne einer des andern die Belehnung zu gesammter Hand sollten empfangen können [188]), und

185) S. den Vertrag unter den diesem Bande angehängten Urkunden.

186) S. die Urkunde in Spieß, Aufklärungen S. 50.

187) Joh. ab Indag. S. 479. enthält ein aus einer Deduction entnommenes Fragment einer Urkunde vom J. 1357, welche daselbst ein Theilungsvertrag genannt wird: doch läßt sich aus dem Fragment nicht entnehmen, ob die vollständige Urkunde wirklich eine eigentliche Theilung betrifft oder nicht.

188) Urk. b. Spieß a. a. O.

dem gemäß ertheilte auch Kaiser Karl IV. die Belehnung [189]). Es bliebe aber dabei die Möglichkeit, daß sich dies nicht auf eine Theilung früher in Gemeinschaft gehabter Reichslehne bezöge, sondern auf Güter, welche Friedrichs Vater, Johann und dessen Bruder Albrecht jeder für sich erworben hätten, und woran nun gegenseitiges Successionsrecht, vermittelst der gesammten Hand, constituirt werden sollte.

Genauer sind wir von einer Theilung unterrichtet, die zwischen den Burggrafen Johann III. und Friedrich VI., nach Anordnung ihres Vaters Friedrich's V. († 1398) bestanden hat, wobei Johann das Land oberhalb Gebirgs, Friedrich das Land unterhalb Gebirgs erhielt [190]). Dabei bleiben einzelne Verhältnisse und Gerechtsame gemeinschaftlich, ohne Zweifel wol das Landgericht, auch wol die Burg zu Nürnberg und die Bergwerke [191]).

Soviel zuförderst von der Succession in das Burggrafthum im Allgemeinen, und von den dabei vorgekommenen Theilungen. Nunmehr

---

189) Lehnbrief für den Burggrafen Friedrich vom 5. Januar 1358 bei Spieß a. a. O. S. 51.

190) Für den Antheil von Johann s. die oben XVI. benutzte Urkunde von 1403.

191) Urkunden, woraus sich einzelne Belege dafür ergeben, wenn sie gleich nicht hinreichen zu einer bestimmten Angabe, s. in Falk. Cod. dipl. S. 215. 223. 251.

C. Von dem Vorzuge des Mannsstammes. Verzichtleistungen der Töchter und Cognaten.

Daß das Burggrafthum und was die Burggrafen als Reichslehn besaßen, Mannlehn war, leidet keinen Zweifel. Burggraf Friedrich III., der von seiner ersten Gemahlin entweder nur Töchter gehabt (was das wahrscheinlichere ist) oder nur Söhne, die in früher Jugend verstorben sind, suchte auf den Fall, daß er keine männlichen Nachkommen hinterließe, seinen Töchtern die Erbfolge auch in alles lehnbare Gut zu sichern. Er erlangte schon im J. 1267 von Conradin und gleichzeitig von dem Pfalzgrafen Ludewig eine solche Begünstigung; das gleiche gewährte ihm König Rudolf [192]), und in Beziehung auf Bambergische und Regensburgische Stiftslehne, der Bischof von Bamberg, in den J. 1262 und 1267 [193]), und der Bischof von Regensburg in den J. 1274 [194]), 1278 [195]), und nochmals 1280, da ihm schon sein Sohn Johann geboren war, falls auch dieser ohne männliche Erben sterben sollte [196]). Doch als dem Burggrafen Friedrich von seiner zweiten Gemahlin Söhne geboren waren, sorgte er selbst für die Sicherung des Vorzuges seiner männli-

---

192) S. oben erstes Kap. Note 66, zweites Kap. III.

193) Urk. von 1262 bei Oetter II. S. 335. Falk. Cod. dipl. S. 61. Senkenberg Selecta iuris et historiar. V. S. 351. Lang Reg. III. S. 183. Urk. von 1267 bei Senkenberg a. a. O. S. 354. Oetter II. S. 536. Falk. Cod. dipl. S. 67. Lang Reg. III. S. 287.

194) Ried C. d. R. I. S. 531. Oetter III. S. 26.

195) Ried a. a. O. I. S. 555. Schütz IV. S. 114.

196) Ried a. a. O. I. S. 566.

chen Nachkommenschaft vor seinen Töchtern und deren Descendenten, und die Verzichtbriefe, die er zu dem Ende seine Töchter und deren Ehemänner auszustellen bewog, gehören zu den ältesten Urkunden der Art. So entsagte, nach der darüber von dem Bischof von Bamberg, vor dem die Handlung vorgenommen wurde, ausgestellten Urkunde vom J. 1283, Friedrichs Tochter Adelheid und deren Gemahl Graf Heinrich von Castel allem Anspruch auf die gesammten Besitzungen und Güter des Burggrafen [197]).

Im J. 1287 bezeugt König Rudolf die gleiche Verzichtleistung, welche Friedrichs Tochter Maria mit ihrem Gemahl Grafen Ludewig von Oettingen und ihren Kindern ausgesprochen, nur mit dem Vorbehalt, daß, wenn der (damals noch einzige) Sohn Friedrichs ohne männliche Nachkommen stürbe, alsdann die Gräfin Maria und ihre Descendenz in die, in andern kaiserlichen Urkunden näher bezeichneten Güter succediren sollte, was wol auf die kaiserlichen Lehnbriefe von 1273 und 1281 zu beziehen ist [198]).

Im J. 1298 entsagten auch Friedrichs III. Enkel Gottfried und Albrecht von Hohenlohe, Söhne seiner an Gottfried von Hohenlohe vermählten Tochter Elisabeth zunächst aller Ansprache und allem Recht an dem Gut zu Baireuth und an allem dazu gehörigen, so wie allem andern Erbe was ihrem mütterlichen Großvater und seiner Gemahlin Elisabeth von dem Herzoge von Meran

---

197) In Senkenberg Selecta iur. et historiar. V. S. 356. Falk. Cod. dipl. S. 80. Vergl. oben zweites Kap. II. Note 54.

198) S. oben zweites Kap. II. Note 53.

zum Erbtheil angefallen, zum Besten der Burggrafen Johann und Friedrich, Söhne Friedrichs III., und verzichteten zugleich allgemein auf alles Gut was Burggraf Friedrich auf jene seine Söhne vererbt habe, es sey Lehn, Erbe oder Aigen [199]).

Mehrere Verzichtleistungen verheiratheter Töchter kennen wir aus dem vierzehnten Jahrhundert, auch zum Theil mit hinzugefügtem Vorbehalt der Güter oder der Erbfälle, worauf der Verzicht sich nicht beziehen soll.

Im J. 1337 verzichten Graf Adolf von Nassau und seine Gemahlin Margaretha, Tochter des Burggrafen Friedrichs IV. gegen den Burggrafen Johann (Margaretha's Bruder) auf alles Erbtheil von wegen des Vaters der Gräfin („an leuten oder an guten, an erben, an aigen, an lehn") auf die Heimsteuer (d. i. Mitgift), welche derselben von dem Vater war „gebe vermacht uud verschrieben," mit Vorbehalt eines dem der übrigen Töchter gleichen Successionsrechts, wenn Johann ohne Söhne versterben sollte [200]).

Rudolf, Graf von Wertheim, Elisabeth seine Gemahlin, Eberhard sein Sohn, und Katharina (Tochter Burggraf Friedrichs IV.) Eberhards Gemahlin, verzeihen sich im J. 1338 von wegen alles etwanigen

---

199) Urk. bei Oetter II. S. 372. Schütz III. S. 157. Senkenberg a. a. O. S. 358. Falk. Cod. dipl. S. 96. (auch III. S. 123.) Köhler, de ducibus Meraniae p. 49. Vergl. oben a. a. O. Note 52.

200) Urk. in Jung Miscell. II. S. 16. Schütz IV. S. 235. Falk. Cod. dipl. S. 125. Moser, teutsches Staatsrecht XV. S. 503.

väterlichen und mütterlichen Erbtheils der Gräfin Katharina. Ein Vorbehalt ist dabei nicht ausgedrückt [201]).

Im Jahre 1341 hat Frau Agnes, Tochter Friedrichs IV., Gemahlin des Grafen Berthold von Graisbach gegen ihren Bruder Burggrafen Johann sich des väterlichen und mütterlichen Erbes verziehen [202]).

Im J. 1367 schlossen Burggraf Friedrich V. und die Witwe seines Oheims des Burggrafen Albrecht, Sophia, eine Uebereinkunft über die Ausstattung der Tochter der letzteren, Anna, die an Herzog Suantibor von Pommern vermählt worden: jeder von beiden Theilen sollte die Hälfte des dem Fräulein Anna bestimmten Zugeldes (d. i. Mitgift) geben, Anna aber bei ihrer Verheirathung sich alles väterlichen Erbes verzeihen, ausgenommen was ihr von Hennebergischen Gütern durch ihre Mutter Sophia, die eine geborne Gräfin von Henneberg war, zukommen würde [203]).

Im J. 1368 bei der Verlobung der Tochter des Burggrafen Friedrich V., Katharina, mit dem Sohne Kaiser Karls IV., Sigismund, wurde festgesetzt: es sollen „uff dasselb Geld (d. i. die vorher bestimmte Aussteuer) der egenant unser Son (nämlich Sigismund), des Burkgrauen Tochter und ir erben sich verczeihen, und verczeihen sich ouch mit craft dicz brieues aller vorderunge, ansprach und rechte, die sie czu allen des egenanten Burk-

---

201) Urk. bei Jung a. a. O. S. 18. Falk. a. a. O. S. 127. Moser a. a. O. S. 504.

202) Moser a. a. O. S. 504.

203) S. die Urk. in Longol. Vorrath. 4s Fach. S. 70. f.

grauen landen, erben, leuten, herschaften, gueten, lehen oder eygen, ymmer gehaben mochte, in dheinem wies, Also das sie darnach nymmer furbas gesprechen, noch gevordern sullen, in dheinem weiz, Sunder sich an dem egenanten gelt genügen lazzen, an geuerde, Wer aber sache, das der Burkgraf abgienge an elich leibes erben Mannes geslechte, oder aber Sone gewunne, die ouch abgienge an elich leibes erben Mannes geslechte, so soll die Tochter, die unsern (nämlich des Kaisers) Son hat, wider zulegen und werffen zu andern irn geswistreten, ob sie die hat, und sol denne gleichen erbteile nemen und uffheben, an allen seinen landen, herschaften, Burggrafschaft, leuten, gueten, lehen und erbe, in allem dem rechte, als ander seine Tochter an geuerde" [204]).

Im J. 1371 stellt Gräfin Elisabeth von Schaumburg, Tochter des Burggrafen Johann II., mit ihrem Gemahl dem Grafen Ulrich, ihrem Bruder Friedrich V. einen Verzicht aus auf alles väterliche und mütterliche Erbe [205]).

Im J. 1374 verzichtet Elisabeth, Tochter Friedrichs V., mit ihrem Gemahl, Pfalzgraf Ruprecht (dem nachmaligen Kaiser), auf alles väterliche Erbe, mit Vorbehalt eines gleichen Erbrechts neben andern Schwestern, falls der Vater keine Söhne hinterließe, oder falls ihn zwar Söhne überlebten, aber ohne Leibeserben stürben [206]).

---

204) S. die Urk. in Pelzel, Kaiser Karl IV. 2r Thl. Urkundenb. Nr. 277. S. 297 f.

205) S. die Urk. in Falk. Cod. dipl. S. 185.

206) Falk. Cod. dipl. S. 189. Jung Miscellan. II. S. 28. Moser, teutsches Staatsrecht XV. S. 505.

Im demselben Jahr 1374 verzichten Herzog Swantibor von Pommern und seine Gemahlin Anna, Tochter des Burggrafen Albrecht, auf Alles, was letzterer besessen und was von ihm auf den Burggrafen Friedrich V. gekommen sey, mit Ausnahme aller Schlösser und Güter, die Frau Sophia, Annas Mutter, von ihrem Vater, dem von Henneberg, „an uns bracht hat" [207]).

Gleichen Inhalts ist der ebenfalls im J. 1374 ausgestellte Verzicht der Burggräfin Margaretha, Schwester der eben genannten Anna, Gemahlin des Markgrafen Balthasar von Meißen [208]).

Noch gehört in das J. 1374 der Verzicht der Burggräfin Beatrix, Tochter Friedrichs V., vermählt an Herzog Albrecht von Oestreich, gerichtet auf väterliche und mütterliche Erbschaft mit dem gewöhnlichen Vorbehalt des gleichen Rechts neben andern Töchtern und Sohnes-Töchtern, falls den Vater keine Söhne oder wiederum die Söhne desselben keine mänlichen Descendenten überleben sollten [209]).

Gleichen Inhalts wie die vorhergehende Renunciation ist die der Burggräfin Margaretha, Tochter Friedrichs V., und ihres Gemahls des Landgrafen Herrmann von Hessen, vom J. 1383 [210]).

Endlich gehört noch in diesen Zeitraum ein Verzicht der Tochter des Burggrafen Johann III., vermählt an den Grafen Eberhard von Würtemberg, ausgesprochen

207) Longolischer Vorrath II. S. 21 f. Falk. Cod. dipl. S. 188; bei Falk. aber unvollständig. Vergl. oben Note 203.

208) Falk. Cod. dipl. S. 187. Moser a. a. O. S. 505.

209) Falk. Cod. dipl. S. 187. Moser a. a. O. S. 506.

210) Falk. Cod. dipl. S. 194. Moser a. a. O. S. 507.

vor dem Landgericht des Burggrafthums Nürnberg, im J. 1406 und gerichtet auf alles väterliche und mütterliche Erbe, ohne Hinzufügung eines Vorbehalts [211]).

Diese Reihe von Verzichtleistungen ist beinahe vollständig: es fehlen nur die Renunciationen einer Tochter Friedrichs III., Anna, die an Graf Emico von Nassau, und einer Tochter Friedrichs V., Veronica, die an einen Pommerschen Herzog Barnim vermählt worden. Der Inhalt und die Form dieser Verzichtleistungen bieten nichts besonders eigenthümliches dar: nicht ganz allgemein üblich war indeß die Erstreckung derselben auch auf mütterliches Erbe, und merkwürdig sind die, welche einen Vorbehalt enthalten, weil in mehreren die regelmäßige Natur desselben, als einer bloßen Cautel, gerichtet auf den sogenannten ledigen Anfall, auf Conservation des gleichen eventuellen Erbrechts mit den übrigen verzichteten oder nicht verzichteten Schwestern, recht deutlich hervorleuchtet.

Ueber das Verhältniß der Töchter zu dem Mannsstamm enthält das Hausgesetz vom Jahr 1341 die Bestimmung, daß wenn einer der beiden Burggrafen, die dasselbe errichtet haben, ohne Söhne sterben sollte und Töchter hinterließe, diese alsdann, es möchte nun vorher zu einer Theilung gekommen seyn oder nicht, bloße Aussteuer fordern dürften, außerdem aber alles Vermögen dem überlebenden Burggrafen anheimfallen solle, die Töchter also nicht blos durch ihre Brüder, sondern auch durch einen Vatersbruder auszuschließen seyen. Dieser Vorzug des Manns-

211) S. die Landgerichtsurkunde über den Renunciationsact in Falkenst. Cod. dipl. S. 232.

Mannsstammes wurde zugleich auch noch für entferntere Grade, — vielleicht sogar ganz allgemein — festgestellt: Wenn nämlich einer der Burggrafen Söhne hinterließe und diese ohne männliche Nachkommen stürben und nur Töchter sie überlebten, dann sollten die lebenden Agnaten von der andern Linie alles Land ꝛc. erhalten und nur die hinterbliebenen Töchter wie eigne Töchter oder Schwestern auszustatten haben, und dies, wie der ganze Vertrag, sollte auch für Söhne und Nachkommen der Burggrafen ewiglich stet und unverbrochen währen und bleiben[212].

Die Töchter erhielten daher in der Regel nur eine Ausstattung, die aber nicht in bloßer fahrender Habe (apparatus muliebris, Ausstattung im engeren Sinn), sondern auch in baarem Gelde bestand (Mitgift, Brautschatz, Zugeld, Heimsteuer). Für die Größe der Ausstattung und der Mitgift fand keine Regel statt. Es ist dieselbe übrigens nur in sehr wenigen Fällen bekannt.

Als im J. 1368 des Kaisers Karl IV. Sohn Sigismund mit des Burggrafen Friedrich V. Tochter Catharina verlobt wurde, versprach der Burggraf „zu Ehegeld und Heimsteuer" 10,000 Schock Groschen böhmischer Münze und, falls ihm eheliche Söhne geboren würden (dadurch also die Aussicht auf Beerbung des Burggrafen, der zur Zeit dieses Vertrages noch keine Söhne hatte, für dessen Tochter und deren Nachkommen wegfiele) noch 2000 Mark Silbers, welche Summe beweiset und benamet wurde auf die Vesten Rauhenkulm, schlechter Kulm, Osternach, Rabenstein und Beyersdorf mit allem

212) S. den Vertrag von 1341 im Urkundenbuch.

Zubehör. Die Summen sollten zur Hälfte in dem ersten Jahr nach vollzogenem Beilager, und zur Hälfte in dem nächsten Jahr darnach gezahlt werden [213].

Friedrichs V. Tochter Margaretha, die an Landgraf Herrmann zu Hessen vermählt worden, erhielt ein Zugeld von 12,000 Goldgulden, von denen die Hälfte im nächsten Jahr nach vollzogenem Beilager, die Hälfte in dem folgenden Jahr entrichtet werden sollte. Zur Sicherung dieser zugesagten Mitgift wurde der den Grafen Heinrich und Berthold zu Henneberg gehörige Theil des Schlosses, des Hauses und der Stadt zu Schmalkalden nebst Zubehör mit deren Bewilligung eingesetzt [214].

D. Güterverhältnisse der Gemahlinnen und Witwen im burggräflichen Hause.

Es sind ferner die ehelichen Güterverhältnisse nicht ohne Bedeutung für die Territorialmacht eines deutschen Regentenhauses. In dem Hause der Burggrafen finden wir, soweit die bekannten Urkunden reichen, die auch sonst gewöhnlichen Institute einer Morgengabe, und einer Widerlage oder Verbesserung des Brautschatzes. Von directem Einfluß auf die Territorialmacht waren diese Güterverhältnisse so lange, als zur Sicherung sowol der Morgengabe als der Widerlage und des Brautschatzes selbst, Herrschaften, Schlösser, Güter rc. als Pfand eingesetzt wurden (gewöhnlich sogar mit einer eventuellen Huldigung).

---

213) S. die Urk. vom 18. Febr. 1368 in Pelzel, Kaiser Karl IV. 2r Thl. Urkundenbuch Nr. 277. S. 297 f.

214) S. die Eheberedung v. J. 1383 in Longol. Beschäftig. I. S. 332., auch in Hist. Nor. dipl. S. 459.

Dies wird in dem Vertrag vom Jahr 1341 als Regel vorausgesetzt, wo es heißt, „auch ist zwischen uns gerett und geteidingt wann wir vorgenant Grafe Albrecht ein elich Wirtin nemen, daz wir der morgengaben mögen und die Morgengab und Widerlegung irer Heimsteuer beweisen und vorschreiben auf unser beider Lant, Vesten und Gut, die weil wir bei einander ungeteilt sein, wann unser vorgenanter Bruder Graf Johans seiner Wirtin ir Morgengab und Widerlegung ir Heimsteuer auf unser beider Vest und Gut beweist und verschriben hat." Von einzelnen Fällen der Bestimmung dieser Verhältnisse sind nur wenige genau bekannt:

Im Jahr 1342 verlobte Burggraf Johann seinen Sohn Friedrich mit Elisabeth von Meißen, und gelobte zur Sicherung der Morgengabe, der Heimsteuer und der Widerlegung die Stadt Culmbach, und die Vesten Plassenberg, Berneck, Goldeck, Nedmersdorf und rauhe Culm zu verschreiben [215]. Aus einer späteren Urkunde erfahren wir darüber das Genauere. Es wurden der Elisabeth von Meißen für eine Morgengabe von 1000 Mark Silbers, einen Brautschatz von 2000 Mark und eine gleich große Widerlegung „bewiesen und bestetiget" die Herrschaft und Veste Plassenberg, Veste und Stadt Berneck und Stadt Culmbach mit allem Zubehör, und zwar so, daß im Fall des Witwenstandes sie dieselben soll „inne haben, und niezzen, beseczen und entseczen nach allem iren willen und notdurft, für dieselben

215) Urk. in Falk. Cod. dipl. S. 136, wobei die Summen weggelassen sind.

500 mark silbers, zu einem rechten leipgedinge [216]), dieweil sie lebt, uzgenommen allein daz sie dauon nichtes verkaufen, verseczen, verkümmern noch enpfrenden soll." Nach ihrem Tode sollen alsdann diese Landestheile an die Herrschaft zu Nürnberg zurückfallen, wobei ihr freisteht, wem sie will, die 1000 Mark Morgengabe darauf zu verschreiben „bey iren lebendigen Zeiten oder nach irem Tode" und in dem Fall haben dann die Erben des Burggrafen die gedachten Landestheile mit 1000 Mark Silbers an sich zu lösen [217]).

Im J. 1368 wurde zwischen dem Kaiser Karl IV. und dem Burggrafen Friedrich V. verabredet, daß wenn binnen fünf Jahren dem Kaiser eine Tochter, und dem Burggrafen ein Sohn geboren würde, diese einander zur Ehe bestimmt seyn sollten. Dabei wird über die Güterverhältnisse folgendes festgesetzt: Der Kaiser verspricht seiner Tochter „zu Heimsteuer und zu Ehegeld" 10,000 Schock Groschen böhmischer Münze, und der Burggraf eine eben so große Widerlegung. Diese 20,000 Schock sollen der Burggraf und sein Sohn versichern („geben, schicken, beweisen und machen") auf die Vesten Hohenberg, Rudolfstein und Eckebrechtstein und die Städte Wun-

216) Nach dem gewöhnlichen Maaßstabe von 10 zu 100 entspricht der Gesammtsumme von 5000 Mark eine Rente von 500 Mark.

217) S. die Urkunde, welche Burggraf Friedrich V., Elisabeths Gemahl, selbst darüber ausgestellt hat, d. d. 18. Nov. 1357 in Spieß, Aufklärungen S. 47. — Die der Burggräfin vorbehaltene Verfügung über die 1000 Mark Morgengabe hat sie auch vorgenommen. S. die Urkunde in Longol. Nachr. V. S. 16. und (richtiger) VI. S. 3.

siedel und Weissenstatt, nebst allen Pertinenzien („mit allen iren leuten, dorffern, gueten, Czinsen, eren, wirden, rechten, dynsten, gerichten und mit allen iren czugehorungen, nichtes uzgenomen, wo das gelegen, oder wie es genant sei, besucht und unbesucht, als er und seine vordern die herbracht haben"). Außerdem wird eine Morgengabe zugesagt „nach des Landes rechte und gewonheit in dem Lande zu Franken" mit einer besonderen Pfandschaft dafür. Ist die Ehe eine beerbte, so soll der überlebende Theil bei aller Pfandschaft (für die 20,000 Schock — wegen der Morgengabe nachher) Zeitlebens „gerulich sizen und beleiben, nuzen und niezzen" und nach seinem Tode soll es fallen auf ihr beider Erben (d. h. Descendenten) „ob die lebendig beleiben". Ist die Ehe unbeerbt, so hat auch dann der Ueberlebende lebenslänglichen Besitz und Genuß der Pfandschaft, nach dessen Tode aber „sol iglich teil geltes, gutes und erbes, wie und von wann das darkomen were, wider hinder sich geuallen an die nehsten Erben, dannen es herkommen ist" — ausgenommen die Morgengabe „do mit sie tun sol und mag, die schicken, geben und vermachen wer und wenn sie wil by irem leben oder an irem Todpette, an alles hindern, sein (ihres Gemahls), seiner erben und nachkomen, als Morgengabe recht, site und gewonheit ist in dem lande czu francken" [218]).

In Folge dieses Vertrages vom J. 1368 wurde im J. 1375 eine dem Kaiser wirklich seitdem geborne Tochter Margaretha, mit dem von dem Burggrafen Frie-

218) S. die Urk. bei Pelzel, Kaiser Karl IV. 2r Thl. Urkundenb. Nr. 276. S. 293 f.

drich gezeugten Sohn Johann verlobt, dabei im wesentlichen wiederholt was aus jenem früheren Vertrage eben angeführt worden, doch ohne alle Erwähnung einer Morgengabe [219]).

Bei Veräußerungen von Land und Leuten, welche die Burggrafen vornehmen, wird oft der Consens der Gemahlin ausdrücklich angegeben. Dies ist zu beziehen, bald auf die Rechte, welche die Versicherung der Morgengabe, der Heimsteuer und Widerlegung ihnen auf bestimmte Güter gewährte, bald auf das Recht an dem Eingebrachten. Beispiele sind vorgekommen aus den Jahren 1265, 1277, 1284, 1294, 1296, 1303, 1342 [220]).

E. Bestimmungen über Veräußerungen.

Endlich gehört noch hieher eine merkwürdige hausgesetzliche Bestimmung über Veräußerungen und Verpfändungen, wie sie in so früher Zeit sich in der Geschichte weniger deutscher Fürstenhäuser wird nachweisen lassen.

In dem ofterwähnten Vertrage vom J. 1341 setzen die Burggrafen Johann und Albrecht fest, daß keiner von ihnen „noch sein Sun oder nachkomen an der Herschaft, nach der Teilung, ob si geschicht, kein vest Land (soll das heißen Veste, Land?) noch Gut an dez andern oder seiner elichen Sun, Willen Wort und Gunst icht anwerden (d. h. etwas überantworten) verkaufen noch verkümmern sol,

---

219) S. die Urk. bei Pelzel a. a. O. Nr. 283. S. 309 f. Auch in Hist. Nor. dipl. S. 443., und bei Joh. ab Indag. S. 501.

220) Vergl. Zweites Kapitel V. Drittes Kapitel XIV.

noch auch anders jemand geben, verschaffen noch vermachen und daz auch nach diesem Brief kein Geschefft noch vermecht von uns und unsern Sunne den Andern Lewten Kraft noch macht haben noch gewinnen sol, dann mit der Bescheidenheit und genannten Worten, als hie vorgeschrieben stet. Wer auch daz unser einen oder unser elich Sun solich not oder durft angieng daß er verkaufen, versetzen oder verkümern muß, daz sol er mit seinen rehten bringen und sol auch den andern den Kauf oder dazz verkümmernusse vor vir Wochen anbieten, und mag dann der ander dazu nicht komen, so mag der, der verkaufen, versezzen oder verkümern wil, daz selb dann tun on dez andern Widerred und Hindernusse" [221]).

Es soll also ein über einen abgesonderten Landestheil regierender Herr zu Veräußerungen, — außer dem hier nichterwähnten, aber wohl als nöthig vorauszusetzenden Consens der nächsten Erben aus seiner Linie, — des Consenses des regierenden Herrn (oder der mehreren regierenden Herrn) von der andern Linie bedürfen, und wenn eine Veräußerung aus Noth geschehen soll, demselben den Vorkauf gestatten.

---

221) S. den Vertrag in dem Urkundenbuch.

Zweiter Zeitraum.

Von der Erwerbung der Mark Brandenburg im J. 1411 bis zum Regierungsantritt des Kurfürsten Johann Sigismund im J. 1608.

Erstes Kapitel.

Erwerbung der Mark Brandenburg.

Inhalt: Quellen und Hülfsmittel. I. Erwerbung der Mark in dem Umfange, in welchem das Haus Luxemburg dieselbe zuletzt noch besessen hat. II. Regulirung der streitigen Territorialverhältnisse zum Erzstift Magdeburg. Wiedervereinigung der Grafschaft Wernigerode. III. Wiedervereinigung der Neumark. IV. Wiedervereinigung des von Pommern beseßnen Theiles der Ukermark, so wie der in Mecklenburgischen Händen befindlichen ukermärkischen Stadt Lychen.

Vorzüglichste Quellen und Hülfsmittel.

1. Jac. Paul Gundling Leben und Thaten des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn Herrn Friedrich des Ersten, Marggrafens zu Brandenburg, des heil. römischen Reichs Erz-Cämmerers und Burggrafens zu Nürnberg ꝛc., welcher zum ersten die Chur- und Mark-Brandenburg

anno 1415 nunmehr vor drey hundert Jahren auf das jetzo glorwürdige königliche Haus gebracht, worbey zugleich die merkwürdigsten Geschichten dieser Zeit des teutschen Reichs, des Königreichs Böhmen, Schlesien, Mähren, Lausitz, Chur-Sachsen, Bayern, Braunschweig-Lüneburg, Pommern, Francken und anderer Reichs-Landen erzehlet werden, aus den Archiven, Originalien, Archivischen Nachrichten, Diplomatibus, Urkunden, Tractaten, Registern, Briefschaften und damahligen Authoren auff allerhöchsten königl. Befehl abgefasset. Halle 1715. 8.

Der im Ganzen sehr dürftige und öfters sichtlich unzuverlässige Inhalt entspricht sehr wenig diesem vielverheißenden Titel.

2. Desselben Leben und Thaten Friedrichs des Andern, Churfürsten zu Brandenburg, des heil. römischen Reichs Erz-Cämmerers 2c. Aus denen Archiven 2c. auf hohen Befehl abgefasset. Potsdam, 1725. 8.

3. (Lenz) Mark-Gräflich-Brandenburgische und andre in die Märkische Historie einschlagende bisher ungedruckt gewesene Uhrkunden von Albrecht dem Bären an bis auf die Hohenzollerischen Zeiten. 1753. 8. Dazu gehört als zweiter Theil, mit fortlaufender Seitenzahl:

(Desselben) Fortsetzung der Marggräflich- und Chur-Brandenburgischen und anderer in die Märckische Historie einschlagenden Urkunden von den Hohenzollerischen Zeiten an. 1754. 8.

4. C. F. Pauli Einleitung zu einer erwiesenen Staats-Geschichte derer dem Königl. Preußischen Scepter unterworfenen Staaten. Halle, 1751. 4., brauchbarer als

das zunächst anzuführende größere Werk, wegen der ziemlich reichhaltigen Citate.

5. Desselben allgemeine preußische Staats-Geschichte samt aller dazu gehörigen Königreichs Churfürstenthums rc. Halle 1760 ff. VIII Bde. 4.

6. Sam. Buchholtz Versuch einer Geschichte der Churmark Brandenburg von der ersten Erscheinung der teutschen Semnonen an bis auf jetzige Zeiten. Berlin. 1765 f. VI Bde. 4.

7. Phil. Wilh. Gercken, Diplomataria veteris Marchiae Brandenburgensis aus den Archiven gesammelt und herausgegeben. Salzwedel 1765 und 1767. II Bde. 8.

8. Desselben Codex diplomaticus Brandenburgensis aus Originalien und Copial-Büchern gesammelt und herausgegeben. VIII Bde. 4. Bd. I—IV Salzwedel 1769—72. Bd. V—VIII Stendal, 1775—85. (oft citirt C. D. Br.)

Für die Geschichte der Wiedervereinigung der Ukermark kann die Angabe der Quellen und Hülfsmittel unten im sechsten Kapitel in Beziehung auf die Begründung der Erbfolge in Pommern verglichen werden, desgleichen für die Geschichte der Wiedervereinigung der Neumark die Angabe der Quellen und Hülfsmittel im dritten Kapitel.

I. Erwerbung der Mark Brandenburg in dem Umfange, in welchem das Haus Luxemburg dieselbe zuletzt noch besessen hat.

1) Rückblick in die Geschichte der Mark unter der Herrschaft des Luxemburgischen Hauses.

Um die Geschichte der Erwerbung der Mark Brandenburg von Seiten des Hauses der Burggrafen zu Nürn-

berg zu verstehen, ist es nothwendig, einige frühere Thatsachen der märkischen Geschichte ins Auge zu fassen und insbesondere die Art und Weise kennen zu lernen, wie das Luxemburgische Haus zum Besitz der Mark gelangt ist.

Im J. 1351 überließ Kurfürst Ludewig der ältere die Mark Brandenburg, welche er von seinem Vater, König Ludwig, als ein durch das Erlöschen des markgräflichen Hauses anhaltischen Geschlechts im J. 1320 erledigtes Reichslehn im J. 1322 erhalten hatte, zweien seiner Brüder, Ludewig, der Römer genannt, und Otto [1]). Ludewig der Römer übernahm noch in demselben Jahr die Regierung des Landes; im J. 1360 wurde sein Bruder Otto, obgleich noch unmündig, als Mitregent zugezogen [2]). Die beiden Herrn der Mark lebten in keinem sonderlichen Vernehmen mit ihrem älteren Bruder, Herzog Stephan zu Landshut. Nach dem Tode ihres Neffen Mainhard († 1363, Sohn Ludewigs des Aelteren, der 1361 gestorben, und der Margaretha von Tyrol) hatten sie, kraft des Theilungsvertrags sämmtlicher Brüder v. J. 1349 [3]) und eines besonderen Vertrages mit Ludewig dem älteren vom J. 1351 [4]) das nächste Recht auf Oberbaiern; doch wurden sie von dem Besitz desselben durch

1) Urk. bei Aettenkhover, Gesch. der Herz. von Bayern S. 239.

2) Lehnbrief Karls IV. für Otto v. J. 1360 in Glafey collect. anecd. p. 45. Vergl. Pelzel, Kaiser Karl IV. Thl. II. S. 620.

3) Urk. bei Aettenkhover a. a. O S. 265.

4) S. oben Note 1.

Herzog Stephan und seine Söhne ausgeschlossen. Dies gestörte Verhältniß beförderte unstreitig den Entwurf Kaiser Karls, die Mark seinem Hause zuzuwenden. Es gelang ihm auf einem Reichstage zu Nürnberg im J. 1363 mit den persönlich anwesenden Markgrafen Ludwig und Otto einen Vertrag zu schließen, wodurch, in Form einer Aufnahme in die gesammte Hand, dem Sohne Karls IV., Wenzel, und überhaupt der gesammten männlichen Nachkommenschaft Karls, und in deren Ermangelung Karls Bruder, dem Markgrafen Johann von Mähren, ein Erbrecht auf Ludewig's und Otto's Besitzungen nach deren unbeerbten Tode oder auch nach dem Erlöschen ihrer männlichen Nachkommenschaft zugesichert wurde [5]). Gleichzeitig wurde noch ein besonderer Vertrag über die Lausitz geschlossen, um dieses Land, von dem Karl bereits einen großen Theil besaß [6]), noch früher als die Mark dem Luxemburgischen Hause zu verschaffen: die Markgrafen räumten dem Kaiser das Recht ein, die von ihnen an die Markgrafen von Meißen verpfändete Lausitz von diesen

---

5) Urk. Karls IV. der Stadt Werben ertheilt, zur Bestätigung ihrer Rechte, worin die Urkunde, welche beide Markgrafen ausgestellt haben, wörtlich eingerückt ist, v. 1363, in Gercken C. D. Br. III. S. 110. — Die Urkunde Ludewigs und Otto's auch in Lünig Codex Germ. diplom. I. S. 1278. Vergl. Pelzel, Kaiser Karl IV. Thl. II. S. 723 f.

6) Dem Lande Bautzen und Görlitz und den Städten Lauban, Löbau, Camenz ꝛc. (der Oberlausitz) entsagte Markgraf Ludewig der ältere im J. 1350 zu Gunsten Karls. Urk. in Gercken C. D. Br. I. S. 303. Auch Burg und Stadt Spremberg hatte Karl schon früher an sich gebracht: Lehnbr. v. 1360 oben Note 2., wo Spremberg von der Belehnung Ottos mit der Lausitz, als eine Besitzung Karls, ausgenommen wird.

einzulösen, mit dem Vorbehalt jedoch, sie wiederum von Karl an sich bringen zu können [7]). Noch in demselben Jahr 1363 empfing Karl die Huldigung in der Mark [8]), und ertheilte verschiedenen Ständen Bestätigung ihrer Rechte [9]). Auch von dem in Beziehung auf die Lausitz gewonnenen Recht, säumte er nicht Gebrauch zu machen.

Die Aussicht zum Besitz der Mark zu gelangen rückte näher durch den unbeerbten Tod Ludewigs des Römers im J. 1365. Auch gewann Karl im folgenden Jahr einen unmittelbaren Einfluß auf die Regierung des Landes [10]). Im J. 1368 verkaufte Otto die Lausitz gänzlich an Karls Sohn Wenzel [11]), und eine neue Stütze schien das Lu-

---

7) Urk. b. Gercken C. D. Br. III. S. 390.

8) Urk. v. Ludewig, wodurch er der Stadt Frankfurth die Huldigung befiehlt, bei Gercken C. D. Br. V. S. 98. Ein Befehl gleicher Art von beiden Markgrafen an Stendal, bei Gercken Dipl. vet. March. I. S. 141, an Salzwedel, bei Lenz, brandenb. Urk. S. 361. Erzbischof Dietrichs von Magdeburg Aufforderung zur Huldigung, an die altmärkischen Städte gerichtet, in Gercken Dipl. vet. March. I. S. 146.

9) Urkunden Karls für Stendal b. Gercken a. a. O. I. S. 147., für Werben s. oben Note 5.

10) Otto verweist die altmärkischen Städte auf sechs Jahr an Karl, „als eyn Vormunder von unser wegen." Urk. v. J. 1366 in Gercken Dipl. vet. M. I. S. 154. Karl ernennt mit Otto gemeinschaftlich einen Hauptmann in der Altmark. Urk. v. 1366 b. Lenz, brandenb. Urk. S. 379. Mit dieser Theilnahme an der Landesregierung hängt auch wohl zusammen, daß Karl von neuem der Stadt Stendal, desgleichen der Stadt Salzwedel ihre Rechte bestätigte: Urkunden v. J. 1366 in Gercken Dipl. vet. M. I. S. 157. Lenz a. a. O. S. 378. 381.

11) Urk. in Lünig Cod. Germ. dipl. I. S. 1325. Vergl. Pelzel a. a. O. S. 795.

xemburgische Erbrecht zu erhalten durch die Vermählung Otto's mit Karls Tochter Catharina, verwittweten Herzogin von Oestreich [12]). Indeß erhoben sich bald darauf Mißhelligkeiten zwischen dem Kurfürsten und dem Kaiser. Otto trat nach längerer Entfremdung wieder in nähere Verbindung mit seinem Bruder Stephan und dessen Söhnen und ging darauf aus, ihnen, ungeachtet des mit dem Luxemburgischen Hause eingegangenen Erbvertrags, die Mark zuzusichern. Im J. 1371 ließ er ihnen, als seinen nächsten Erben, im Lande huldigen, sie nahmen den Titel Markgrafen zu Brandenburg an, und Stephan selbst kam in das Land und ertheilte kraft seines Erbrechts Privilegien und Versicherungen [13]). Karl erklärte hierauf dem Kurfürsten Krieg, fiel ihm ins Land, begnügte sich jedoch — wol wegen seiner besorglichen Stellung gegen den König Ludewig von Ungarn und Polen, der mit dem Wittelsbachschen Hause im Bunde war — mit der Besitznahme einiger Plätze [14]). Als aber im J. 1373 Otto seinem Neffen, Herzog Friedrich, die Altmark und Priegnitz verpfändete und ihm auf diesem Wege schon bei seinen Lebzeiten

---

12) S. über diese Vermählung und über die frühere Verlobung Otto's mit Karls jüngerer Tochter Elisabeth Gercken C. D. Br. I. S. 70. Eiusd. Dipl. vet. M. I. S. 154 Note. Pelzel, Kaiser Karl IV. Thl. II. S. 766 f. Möhsen, Geschichte der Wissenschaften in der Mark Brandenb. S. 90.

13) Urk. in Gercken C. D. Br. VI. S. 638. und Note, in Buchholz V. Urkundensammlung S. 130. Pelzel, Karl IV. Thl. II. S. 839 f.

14) Reitemeier, Geschichte der preußischen Staaten II. S. 315 f. Pelzel, a. a. O. S. 841.

zum Besitz des Landes zu verhelfen beabsichtigte [15]), überzog ihn Karl mit großer Macht und nöthigte ihn zu einem Vergleich, der im Lager zu Fürstenwalde am 15ten August 1373 geschlossen wurde, wodurch Otto die Mark sogleich dem König Wenzel und dessen Brüdern für sich und ihre Nachkommen, und in deren Ermangelung dem Markgrafen Johann von Mähren und seiner Descendenz, gegen Zahlung von hunderttausend Gulden und Zusicherung bedeutender, zum mindesten 10,000 Gulden betragender Jahrgelder überließ, jedoch mit Vorbehalt der Würde und des Stimmrechts eines Kurfürsten und Erzkämmerers für seine Person [16]). Dieser Vergleich wurde von den Herzogen von Baiern, Stephan, Otto's Bruder, und dessen Söhnen, anerkannt und durch besondere Verzichtsurkunden derselben auf alle Ansprüche an die Mark bekräftiget [17]), auch noch in demselben Jahr von Kaiser Karl seinen Söhnen

15) Urk. in Gercken Dipl. vet. M. I. S. 164.

16) Urk. von Otto, wodurch er die Unterthanen ihrer Pflicht entläßt und an das Luxemburgische Haus verweiset, von 1373, in Lünig Cod. German. Dipl. I. S. 1355. Urk. Karls über Fortdauer der Kurfürstenwürde Otto's, in Aettenkhover, Gesch. der Herz. von Bayern S. 262. Huldigungsbrief der Stadt Strausberg an Wenzel u. s. w. von 1373 in Gercken C. D. Br. II. S. 614. Ein Schreiben des bei Karl damals sich aufhaltenden Bischofs Lambert von Strasburg in Wencker, apparatus et instructus archivorum p. 223. Vergl. über den ganzen Hergang Pelzel, Kaiser Karl. IV. Thl. II. S 862 f. Möhsen a. a. O. S. 91 f., letzteren insbesondere über den Betrag der Gegenleistungen Karls.

17) S. darüber vier Urkunden vom J. 1373, in Lünig, Cod. Germ. Dipl. I. S. 1355, 1361, 1363, 1365.

Wenzel, Sigismund, Johann und seinem Bruder Johann von Mähren die Belehnung ertheilt [18]), nachdem schon vorher Karl in Begleitung seines Sohnes Wenzel die Huldigung in der Mark eingenommen, auch vielen Ständen besondere Bestätigung ihrer Rechte ertheilt hatte [19]).

Um dieser Erwerbung des Hauses Luxemburg Festigkeit und Dauer zu sichern, suchte Karl, wie er es schon früher mit Schlesien und der Lausitz gethan, die Mark in die engste Verbindung mit dem Königreich Böhmen zu setzen, welches er als den Kern seiner Hausmacht betrachtete. Im J. 1374 trugen die märkischen Stände, nach dem Wunsche Karls, darauf an, die Mark Brandenburg der Krone Böhmen und den mit derselben bereits verbundenen Ländern förmlich einzuverleiben; dies kam zur Ausführung, es erfolgten darüber die erforderlichen Erklärungen der Stände, des Kaisers und seiner Söhne, und zuletzt erhielt das Geschäft seine völlige Bekräftigung auf einem großen Landtage zu Guben, der von den vereinigten böhmischen und märkischen Ständen gehalten wurde. Diese Incorporation oder (wie man es auch nennen mag) Realunion wurde in den förmlichsten, bindendsten Ausdrücken festgesetzt: Es sollte durchaus kein König von Böhmen jemals die Macht haben, die Mark oder einen Theil derselben irgendwie von dem Königreich Böhmen zu trennen („zu scheiden, vergeben, verkauffen, versetzen, verwechseln oder

18) Lehnbrief vom J. 1373 in Lünig Cod. Germ. Dipl. I. S. 1357 f.

19) S. die speziellen Angaben aus Urkunden bei Pelzel a. a. O. S. 867—69.

oder entfremden[19]), würde es versucht, so sollten die Stände berechtiget, ja verpflichtet seyn den Gehorsam zu weigern, bis die Trennung oder Veräußerung zurückgegangen wäre, und sich in solchem Falle zu dem nächstberechtigten Herrn aus dem Hause zu halten, der daran nicht Theil gehabt. Die Verbindung mit Böhmen sollte selbst fortdauern nach dem etwanigen Aussterben des Luxemburgischen Geschlechts[20]). Auch erwirkte Karl eine nochmalige Entsagung auf die Mark von Seiten des Wittelsbachischen Hauses, mit Inbegriff des pfälzischen Zweiges desselben[21]).

Karl regierte in der Mark anstatt seiner noch unmündigen Söhne, bis an seinen Tod[22]). Er bestimmte die Mark nebst der Kurwürde, mit Ausschluß des sogenannten Landes über der Oder, seinem zweiten Sohne, Sigismund, das Land über der Oder (der nördliche Theil unserer heutigen Neumark, nordwärts von der Wartha) nebst der (Ober- und Nieder-) Lausitz seinem dritten Sohne Johann[23]). Sigismund

20) Erklärung der Altstadt Brandenburg über die Einverleibung, bei Lünig Cod. German. dipl. I. S. 1369. Gleichlautende sind gleichzeitig von 39 andern Städten ausgestellt. S. die Notiz ebendas. S. 1372. Karl's Bestätigungsurkunde b. Gercken Cod. Dipl. III. S. 122, auch in Lünig Cod. Germ. Dipl. I. S. 1379, und in Buchholz, brandenb. Gesch. V. Urkd. S. 139. Urkunde Wenzels und seiner Brüder, in Gercken fragm. march. II. S. 77. und (zweimal) in Lünig Cod. Germ. dipl. I. S. 1371 und S. 1377. Lehnsrevers des Geschlechts derer von Wedel gegen die Krone Böhmen. Lünig a. a. O. S. 1375. Alle diese Urkunden sind v. J. 1374.

21) Urk. v. 1374 bei Lünig a. a. O. S. 1387.

22) Er nennt sich sogar Markgraf zu Brandenburg in einer Urk. v. 1377 in Gercken Dipl. vet. March. II. S. 233; desgleichen in einer andern v. J. 1376 bei Lenz S. 437.

23) Eberhard Windeck, Leben des Kaisers Sigismund in

nahm selbst, im J. 1376, obgleich noch ein Kind, an der Wahl seines Bruders Wenzel zum römischen König als Kurfürst von Brandenburg Antheil [24]); im J. 1378 (noch bei Lebzeiten Karls) entsagte Wenzel allem gegenwärtigem Recht auf die Mark, zum Vortheil Sigismunds, verwies das Land an diesen, und behielt nur sich und seinen Nachkommen die Erbfolge vor, nach Sigismund und dessen Nachkommen und nach dem dritten Bruder, Johann, und dessen Descendenz [25]), worauf Sigismund Besitz nahm von der

---

Menken, Script. R. G. Tom. p. I. 1076. Für den Antheil, den Karl seinem Sohne Johann zugedacht, s. die Urk. Wenzels v. J. 1388 in Gercken C. D. Br. II. S. 140, und Sigismunds v. J. 1392 in Schannat vindem. litterar. Coll. II. p. 150.

24) Schreiben des Kurfürsten Wenzel von Sachsen an den Pabst über die geschehene Wahl, wo Sigismunds Anwesenheit und Theilnahme angegeben wird, in Buchholz brandenb. Gesch. Bd. V. Urk. S. 148. Aehnliches Notificationsschreiben von Sigismund selbst an den Pabst in Leibnitz, Cod. iur. gent. Mantissa p. 264. Es kann dies nur im Einverständniß mit Otto von Baiern geschehen seyn, der seine Zustimmung zur Wahl Wenzels in einer besondern Urk. erklärt hat. S. die Urk. in Pelzel, Karl IV. Bd. II. Urk. S. 229. Vergl. darüber Hausen, Staatskunde der preuß. Monarchie. Heft II. (Berlin und Frankfurth 1792) S. 8. Anm. — Als Kurfürst kommt Sigismund auch in einer Urk. v. J. 1377 vor in Gercken, dipl. vet. March. II. S. 286.

25) Urk. Wenzels an die Altmark bei Lenz S. 439; an das Land Sternberg bei Gercken, Cod. D. Br. III. S. 294, auch in Buchholz brandenb. Gesch. Bd. V. Urk. S. 152. Ueber eine dergleichen Urkunde für das Havelland s. Gercken, Stiftshistorie von Brandenburg. S. 185. — Revers der Altmärkischen Städte, auf den Fall, daß Sigismund und Johann ohne männliche Nachkommenschaft stürben oder ihre Descendenz ausginge, bei König Wenzel und seinen Nachkommen und der Krone Böhmen bleiben zu wollen in Gercken, dipl. vet. M. II. S. 619.

Mark, die üblichen Bestätigungsbriefe ertheilte [26]), und nach dem Tode seines Vaters die Regierung des Landes wirklich führte. Dagegen gelangte Johann, Herzog von Görlitz, Sigismunds jüngster Bruder, erst nach zehn Jahren zum Besitz des ihm angewiesenen Antheils an der Mark: bis zum Jahr 1388 blieb das Land über der Oder in Sigismunds Händen [27]).

Drückende Finanzverlegenheit, mit der Sigismund fast fortwährend zu kämpfen hatte, führte ihn nach einigen Jahren zu dem Plan, die Mark zu veräußern. Im J. 1385 trat Sigismund mit seinen Vettern Jodocus oder Jost und Procopius, Markgrafen von Mähren, in Unterhandlung, und versetzte ihnen die Altmark und Priegnitz, wozu König Wenzel für sich und seinen Bruder Johann seine Genehmigung ertheilte [28]). Gleichzeitig übertrug er die Verwaltung der Mark seinem Bruder Wenzel [29]). Diese Verträge sind nicht zur Ausführung

26) Nachricht von dergleichen Confirmationen in Gercken Stiftshistorie a. a. O. Die der Stadt Frankfurt ertheilte steht in Buchholz brandenb. Gesch. V. Urk. S. 153.

27) Im J. 1381 bestätigt Sigismund der Stadt Königsberg ihre Zollfreiheit. Hausen a. a. O. Heft 2. S. 21., aus der Orig. Urk. Im J. 1384 wird in Sigismunds Namen durch dessen Voigt ein Verkauf der Gerichte zu Landsberg an der Warthe bestätiget, Urk. bei Buchholz a. a. O S. 155. Im J. 1388 noch richtet Sigismund die Berufung der Stände zu sich nach Ungarn, ausdrücklich auch an den „Voigt über Oder," an die Städte Königsberg, Arenswalde, Landsberg, in Gercken C. D. Br III. S. 138.

28) Urk. Wenzels darüber vom 13ten Juli 1385 in Pelzels Lebensgesch. des Königs Wenceslaus. Bd. I. Urk. S. 65. Vergl. das. S. 166.

29) Urk. Sigismunds v. 22. Juli 1385, worin er den

gekommen. Die Stände, scheint es, widersetzten sich jener Verpfändung, es traten Abgeordnete derselben mit Räthen des Königs zu Luckau zusammen, und kamen überein, daß Herzog Johann von Görlitz von wegen des Königes Wenzel (gewißermaßen als Statthalter desselben) als Regent sollte anerkannt werden, doch sollte Sigismund persönlich die Abgeordneten der Stände an den König Wenzel, oder von dessen wegen an Herzog Johann verweisen, an eine andere Herrschaft aber, erklärten sie, würden sie sich nicht verweisen lassen [30]). Auch dies scheint keinen Erfolg gehabt zu haben. Drei Jahre später, im J. 1388, wurde indeß von Sigismund das Project, die Mark zu verpfänden, von neuem betrieben. Er forderte die Stände auf, Abgeordnete an ihn nach Ungarn zu schicken, um über die Angelegenheiten des Landes mit ihm zu rathschlagen [31]). Einige Monate später hielt er auf einem Schlosse in Ungarn mit seinem Bruder Johann von Görlitz und den Markgrafen Jobst und Procop von Mähren, die seine Hauptgläubiger waren, eine Zusammenkunft, wo die Verpfändung der Mark an letztere verabredet wurde, für einen uns unbekannten Pfandschilling. Es geschah dies mit Genehmigung der Nächstberechtigten, des Königs Wenzel [32]), und ingleichen des Herzogs Johann von Gör-

---

Ständen dies bekannt macht, in Gercken C. D. Br. III. S. 134. — Vergl. Hausen a. a. O. (S. Note 24.) Heft II. S. 36.

30) Urk. vom 30. Nov. 1385 in Gercken C. D. Br. III. S. 136. Pelzel, Leben Wenzels Thl. I. S. 171.

31) Urk. v. 16. März 1388 in Gercken C. D. Br. III. S. 138. — Von dem Erfolg dieser Einladung ist nichts bekannt.

32) Urk. desselben, an die Stände der Altmark, Uker-

litz [32a]), welche, so wie Sigismund [33]), das Land zur Huldigung an Jobst und Procopius verwiesen. Von dieser Verpfändung blieb der dem Herzog Johann von Görlitz von Karl IV. bestimmte Antheil an der Mark — das Land über der Oder — völlig ausgeschlossen; es wurde dies erst jetzt von Sigismund demselben überantwortet [34]), und es mochte dies eine Bedingung seyn, unter welcher Johann in die Versetzung der Mark an die mährischen Markgrafen einwilligte [35]). Von den beiden Pfandherrn der Mark hatte Jobst den größeren Antheil am Pfandschilling, führte auch allein die Regierung des Landes, nur eventuel wurde dem Markgrafen Procopius gehuldigt [36]), und ohne dessen

---

mark, Priegnitz, des Landes Lebus und des Landes Sternberg gerichtet, in Gercken C. D. Br. III. S. 140, auch in Ludewig reliq. MSSt. IX. p. 536. und in Lünig Cod. Germ. Dipl. II. S. 18.

32a) Dessen Erklärungen an die Stände verschiedener Landestheile v. J. 1388, in Gercken C. D. Br. III. S. 142. Buchholz, brandenb. Gesch. Bd. V. S. 159. Lenz, brandenb. Urk. S. 981. Gercken, dipl. vet. M. II. S. 628.

33) Urk. bei Lenz a. a. O. S. 454. Buchholz a. a. O. Bd. V. Urk. S. 162.

34) Urk. Sigismunds aus dem Königsberger Stadtarchiv in Hausen, Staatskunde rc. Heft II. S. 43, vom 24. Juni 1388.

35) Sigismund entsagte auch zu Gunsten Johanns seinem, als des älteren Bruders, näheren Erbrecht auf die böhmische Krone, so daß es von Wenzels freiem Willen abhangen sollte, im Fall seines unbeerbten Absterbens, dem Sigismund oder dem Herzog Johann die Succession zuzuwenden. Urk. vom 22. Mai 1388 in Pelzel, Leben Wenzels. Bd. I. Urk. S. 84. Eventuelle Lossagung der Böhmen von allen Pflichten gegen Sigismund in Hoffmann, SS. rer. Lusat. III. Dipl. p. 212.

36) Huldigungsbrief von Stendal, in Lenz, brandenb. Urk. S. 458. — Vergl. Gercken, fragm. march. III. S. 152.

Zuziehung wurden von Jobst den einzelnen Landestheilen und Ständen die üblichen Confirmationen ihrer Gerechtsame ertheilt [37]).

Diese Verpfändung der Mark geschah in der Art, daß wenn binnen einer gewissen, uns nicht bekannten Frist die Wiedereinlösung nicht erfolgen würde, alsdann das Land den Pfandherren für sie und ihre Erben völlig gehören sollte [38]). Diese Frist ist wahrscheinlich im J. 1396 oder 97 abgelaufen: seitdem erscheint Jodocus mit einem höheren, selbständigeren Recht als vorher [39]). Er hat die Mark bis an seinen Tod (am 8ten Januar 1411) besessen. Es wird von den meisten Schriftstellern, selbst Gercken und Möhsen nicht ausgenommen, erzählt, es sey die Mark von Jobst eine Zeitlang weiter verpfändet worden, und zwar an seinen Schwager Markgraf Wilhelm den Einäugigen von Meißen, vom J. 1395 bis 1397 oder 98 [40]). Allein es ist überzeugend dargethan worden, daß

---

37) Dergleichen finden sich in Gercken C. D. Br. III. S. 351. Desselben fragm. march. III. S. 187. Lenz, brandenb. Urk. S. 457.

38) Dies geht vorzüglich hervor aus einer Urk. v. J. 1390 in Gercken C. D. Br. V. S. 354. — Vergl. Hausen a. a. O. Heft II. S. 89 ff.

39) Im J. 1397 wurde Jobst auch, mit Sigismunds Einwilligung, von Wenzel als Kurfürst von Brandenburg belehnt. Olenschlager, Erläuterung der goldenen Bulle. Urkdbuch. S. 128. Vergl. Hausen a. a. O. — Mit Wenzel schloß Jost am 6. Febr. 1397 einen Erbvertrag, vermöge dessen, nächst Jost und seinen Nachkommen, Wenzel und dessen Descendenz die nächstberechtigten zum Besitz der Mark seyn sollten. Urk. in Pelzel Leben Wenzels Bd. II. Urk. S. 18 f., ein Vertrag, der indeß den Rückfall der Mark an Sigismund nach Jodocus Tode nicht gehindert hat.

40) S. die gewöhnliche Erzählung z. B. in Gercken, fragmenta march. III. S. 160 f.

diese Angabe theils auf einer in bloßem Hörensagen sich gründenden Notiz eines späteren Schriftstellers [41]), theils auf Mißverständnissen beruht: Oberster Verweser der Mark ist Markgraf Wilhelm an Jobstens Statt gewesen und in dieser Eigenschaft hat er die Begnadigungen und Confirmationen ausgestellt, die man aus einem Pfandrecht an dem ganzen Lande herleiten will [42]); außerdem ist Jobst seiner Schwester Elisabeth und deren Gemahl Wilhelm eine Geldsumme schuldig geworden, und diese Schuld wurde auf das Land Brandenburg verschrieben, namentlich auf die Orbeede einiger Städte. Diese beiden Thatsachen, verbunden mit der ungenauen Notiz des Albert Kranz, sind die Veranlassung geworden zu der gewöhnlichen Darstellung des Verhältnisses jenes meißnischen Markgrafen zur Mark [43]). Eben so unerwiesen ist eine vermeintliche nochmalige Weiterverpfändung der Mark an Markgraf Wilhelm den Reichen von Meißen, im J. 1410, die bis zu Jobst's Tode gedauert haben soll, und höchst wahrscheinlich ist diese Angabe aus einer bloßen Verwechselung mit der behaupteten Verpfändung an Wilhelm den Einäugigen hervorgegangen [44]).

Schon früher als der von Jobst beseßne größere Theil

41) Des Alb. Kranz in seiner Saxonia Francof. 1621. fol. L. X. S. 269, vergl. mit dessen Vandalia. Hanov. 1609. L. IX. C. 31. S. 220.

42) Z. B. für Brandenburg in Buchholz brandenb. Gesch. Bd. V. Urk. S. 163, für Stendal, in Lenz, brandenb. Urk. S. 480.

43) S. die Prüfung und Widerlegung derselben in Hausen, Staatskunde der preußischen Monarchie. Heft II. S. 76. f.

44) S. darüber Gercken, fragmenta march. III. S. 181 f.

der Mark war das Land über der Oder durch den unbeerbten Tod des Herzogs Johann von Görlitz Sigismund angefallen: Johann starb am 1sten März 1396 [45]). Doch kam dies Land bereits im J. 1402 durch Verpfändung in die Hände des deutschen Ordens, und wurde erst im Jahr 1455 wieder mit der Mark vereiniget. Es wird zweckmäßig seyn die Schicksale der (nördlichen) Neumark seit Johann von Görlitz, so weit sie hier zu beachten sind, weiter unten im Zusammenhange zu betrachten, wenn von der Erwerbung derselben durch Kurfürst Friedrich II. die Rede seyn wird.

Die Mark ist gleich anfangs von den Burggrafen zu Nürnberg nur in dem Umfange erworben worden, in welchem sie nach Jobst's Tode an König Sigismund zurückgefallen ist; es muß uns nunmehr die Geschichte dieser Erwerbung selbst beschäftigen.

2) Erwerbung der Mark durch Burggraf Friedrich VI.

Es waren die Burggrafen von Nürnberg, als der von dem Könige Jobst besеßne Theil der Mark Brandenburg an Sigismund zurückfiel, schon seit längerer Zeit mit dem Luxemburgischen Hause in naher Verbindung. Diese hatte sich schon unter Karl IV. angeknüpft. Nachdem die Burggrafen diesem Kaiser bedeutende Dienste geleistet und große Treue und Ergebenheit gewidmet, auch von ihm manche Beweise seiner Gunst empfangen hatten, verlobte Karl im J. 1361 seinen erstgebornen Sohn Wenzel mit einer Tochter des Burggrafen Friedrich V., die, in Ermangelung männ-

45) Pelzel, Leben Wenzels II. S. 319.

licher Nachkommenschaft ihres Vaters, ihrem Gemahl die burggräflichen Lande zubringen sollte [46]). Dieses Verlöbniß wurde zwar im J. 1365, wegen der damals beabsichtigten Vermählung Wenzels mit Katharina, der Tochter und muthmaßlichen Erbin Königs Ludewig von Ungarn, bedingungsweise auf den Fall wieder aufgehoben, daß der Pabst die gegenseitig deshalb geleisteten Eide wieder löste und die Verlobung Wenzels mit der ungarischen Prinzessin zu Stande käme [47]); auch ist, obgleich dieser Fall nicht eintrat, jene Verlobung entweder ausdrücklich aufgehoben oder stillschweigend beseitiget worden. Allein im J. 1368 wurde eine zwiefache Familienverbindung des burggräflichen Hauses mit dem Luxemburgischen verabredet. Der jüngere Sohn des Kaisers, Sigismund, der kurz vorher ihm geboren war, wurde mit Friedrichs von Nürnberg Tochter Katharina verlobt [48]), und zugleich eine Tochter Karls, die er binnen fünf Jahren zeugen würde, mit einem binnen eben der Zeit zu zeugenden Sohne des Burggrafen [49]). Die erste Verbindung ist nicht zu Stande gekommen [50]),

---

46) Pelzel, Kaiser Karl IV. Bd. II. S. 687.

47) Pelzel a. a. O. S. 763. und Urkdb. Nr. 275. S. 291 ff.

48) Wenn Sigismund acht Jahr alt wäre, sollte die Vermählung vollzogen werden. Pelzel, a. a. O. S. 797 f. Urkdb. Nr. 277. S. 297 f.

49) Pelzel a. a. O.; hier sollte auch, natürlich aber für beide Theile, das Alter von 8 Jahren zur Vollziehung des Verlöbnisses abgewartet werden. Urk. v. 18. Febr. 1368 bei Pelzel, Urkundenb. Nr. 276. S. 293. — Zur Sicherstellung beider Verträge wurde gegenseitig eine Conventionalstrafe von 100,000 Gulden festgesetzt. Ebendas. Urk. Nr. 278. S. 301 f.

50) Urk. v. 29. Dez. 1375, bei Pelzel a. a. O. Urkdb. Nr.

wohl aber die zweite: in Folge jenes seltsamen Vertrages wurden im J. 1375 Margaretha, Karls Tochter, und Johann, Friedrichs Sohn mit einander verlobt und diese Ehe ist auch wirklich geschlossen worden [51]).

So war Burggraf Johann der Schwager des Kaisers Sigismund. Dieser stand überdies noch in besonderen Beziehungen zu Johann's Bruder, Friedrich VI. Als Sigismund damit umging, sich nach dem Tode des Königs Ruprecht um die Kaiserwürde zu bewerben, schloß er ein Bündniß mit dem ihm schon länger befreundeten Burggrafen Friedrich, um seines Beistandes sich zu versichern [52]). Friedrich hatte darauf auch persönlich einen vorzüglichen Antheil an der wirklich erfolgten Wahl Sigismunds im J. 1410 [53]). Er soll ferner dem König Sigismund wichtige Dienste geleistet haben in Ungarn [54]), auch bei der neuen

---

280. S. 304, wodurch die Aufhebung der Verlobung und des deshalb festgesetzten „ubirwittes" ausgesprochen wird.

51) Urk. v. 1375 im angef. Urkdb. Nr. 283. S. 309 f. Auch Hist. Nor. dipl. S. 443. Joh. ab Indag. S. 501. — Margaretha war geb. im J. 1373. Es wurde die Vollziehung der Ehe beschlossen wenn Margaretha 8 Jahr alt seyn würde.

52) So erzählt Gundling, Friedr. I. S. 27.

53) S. die ausführliche Erzählung von dem ganzen Hergange dieser Wahl in Häberlin, Allg. Welthistorie im Auszuge. Neue Hist. Bd. IV. S. 545 f. und die dort citirten Quellen und Schriftsteller, besonders Olenschlager, Erläuterung der goldenen Bulle. S. 158 — 246. Wencker, apparatus et instructus archiv. praesid. nr. 54. S. 302. Friedrich trat im Wahlconvent als Botschafter Sigismunds auf, um für ihn die brandenburgische Kurstimme zu führen, die indeß von Jobst dem Könige Sigismund streitig gemacht wurde.

54) Von Neueren wird dies, auch mit einigen Details, jedoch ohne Berufung auf sichere Gewährsmänner erzählt, so v. Buch-

Wahl Sigismunds, nach dem Tode des Jobst, den König Wenzel zur Anerkennung Sigismunds bewogen haben [55].

Bereits vor der ersten Wahl im J. 1410 hatte Sigismund dem Burggrafen Friedrich wegen mancher Unkosten die er in seinen Angelegenheiten zu bestreiten gehabt, und wegen baarer Vorschüsse, die er ihm geleistet, die Summe von einhundert tausend Goldgulden verschrieben [56].

Um den Burggrafen wegen dieser bedeutenden Forderung sicher zu stellen, auch zu ferneren Diensten geneigt zu erhalten, entschloß sich Sigismund, wenige Wochen vor der zweiten Wahl, auf den Burggrafen Friedrich Besitz und Genuß der ihm durch Jobst's Tod zugefallenen Mark Brandenburg zu übertragen. Friedrich soll dies, wie auch leicht zu denken ist, selbst betrieben haben, und dabei von der Gemahlin Sigismunds, Barbara, unterstützt worden seyn [57]. Es scheint daß darüber noch bei Lebzeiten Jobsts

---

holz III. S. 18. Häberlin a. a. O. S. 622. Gundling, Leben Friedrichs I., weiß nichts davon. — Nach einer Erzählung bei Falkenstein, Nordgauische Alterthümer (s. oben S. 27.) III. S. 180. hat Sigismund im Kriege gegen die Türken dem Burggrafen Johann einst die Rettung seines Lebens zu danken gehabt.

55) Buchholz II. S. 569. — Pelzel, Leben des Wenceslas, weiß davon nichts. — Bei dieser zweiten Wahl Sigismunds war Burggraf Johann dessen Botschafter, und besonders war ihm aufgetragen, den Kurfürsten von Mainz für Sigismund zu gewinnen. Gundling, Friedrich I. S. 31. Häberlin a. a. O. S. 593. Wencker, apparatus archivorum S. 308. Nr. 56.

56) Gundling, Friedrich I. S. 27. erwähnt dipl. arch.

57) Gundling, Friedrich I. S. 27. Häberlin, deutsche Reichshist. IV. S. 623.

verhandelt worden, Sigismund aber erst nach dessen Tode auf die Wünsche des Burggrafen eingegangen ist [58]).

Es erfolgte diese Uebertragung in der Art, daß Burggraf Friedrich zum Statthalter Sigismunds „zu einem obersten und gemeinen Verweser und Hauptmann" über das Land gesetzt wurde, mit der vollkommensten Gewalt alle landesherlichen Gerechtsame und Güter zu eignem Vortheil zu besitzen und zu nutzen, weshalb ihm selbst gehuldiget werden sollte. Nur die Kurwürde blieb dem Kaiser und seinen Erben vorbehalten. Diese Verwesung und Hauptmannschaft wurde in gleicher Art auch den Erben des Burggrafen zugesichert; Sigismund und seine Erben sollten jedoch die Mark jederzeit, sowohl von Friedrich als seinen Nachfolgern, durch Bezahlung von einhundert tausend ungarischer Goldgulden wieder an sich bringen können. Diese Summe sollte durch keine Anrechnung genoßner Nutzungen und Vortheile verkürzt, noch auch umgekehrt durch Berechnung gehabter Unkosten und erlittener Schäden gesteigert werden, es sey denn daß der Burggraf oder seiner Nachfolger einer von wegen der Mark in Gefangenschaft und Schatzung geriethe, solche Schatzung (das ist Lösegeld) sollte der angegebenen Summe zuwachsen. Diese Zusicherung einer Zahlung von 100,000 Goldgulden wird in der betreffenden Urkunde als eine Beihülfe bezeichnet für den Burggrafen, um der Mark aus ihrem kläglichen Verfall zu helfen und als eine Erkenntlichkeit für seine getreuen Dienste, so wie als Aufmunterung zu fer-

58) Nach Gundling, Feiedrich I. S. 28. und Häberlin a. a. O.

nerer Ergebenheit und Dienstwilligkeit. Doch war Sigismund ohne Zweifel dem Burggrafen entweder noch die oberwähnten, schon im J. 1410 verschriebenen 100,000 Gulden, oder einen neuen Posten schuldig, und jene Bezeichnung eine schonende Form für den erlauchten Schuldner. Die feierliche Urkunde Kaiser Sigismunds über diese Uebertragung oder Verschreibung der Mark (vollständig abgedruckt unter den angehängten Urkunden) wurde am Mittwoch nach St. Ulrich (8. Juli) des J. 1411 ausgestellt.

Um die Zustimmung des Königs Wenzel zu bewirken, die jedenfalls wünschenswerth seyn mußte, schickte Kaiser Sigismund Gesandte nach Prag. Wenzel ließ sich willig finden die von ihm begehrte Erklärung zu geben, und stellte darüber im Dezember desselben Jahres (d. d. Dienstags nach Luciä d. i. nach dem 13ten Dez.), während Friedrichs persönlicher Anwesenheit zu Prag eine Urkunde aus [59]), worauf dieser, ebendaselbst, Freitags vor St. Thomas (d. i. vor d. 21. Dez.) gegen den König Wenzel sich dahin reversirte, daß, wenn, bevor die Mark von Sigismund eingelöst würde, derselbe ohne Erben sterben sollte, Friedrich und seine Nachkommen sich an Wenzel und dessen Erben und Nachkommen und die Krone zu Böheim in eben der Art halten sollten wie bis dahin an Sigismund, und der Einlösung der Mark in eben der Art gewärtig seyn, wie es zwischen ihm und Sigismund sey festgesetzt worden [60]).

---

59) Gundling, Friedr. I. S. 34. f. Beruft sich auf MS. und auf das angeführte Diplom. — Die Urk. steht in Gercken fragm. march. IV. S. 43 ff. Vergl. auch Pelzel, Geschichte Königs Wenceslaus, II. S. 597.

60) Der Revers ist abgedruckt in Lünig Cod. Germ. dipl. I. S. 1423.

Gleichzeitig mit der Verpfändung der Mark genehmigte Wenzel noch einen andern Vertrag Sigismunds mit dem Burggrafen Friedrich: es war nämlich eine Heirath verabredet worden zwischen dem Sohne des Burggrafen, Johann, und Barbara, der Tochter des Kurfürsten Rudolf von Sachsen, wobei Sigismund versprach dem Brautpaare 50,000 ungarische Gulden auf die Mark Brandenburg zu verschreiben; dazu gab Wenzel unter dem 15ten Dez. durch eine besondre Urkunde seine Zustimmung [61]).

Ehe nun die Veränderung die über die Mark Brandenburg beschlossen war dem Lande selbst bekannt wurde und ins Leben trat, nahm zuförderst Sigismund (im J. 1411) förmlichen Besitz von der ihm angefallenen Landesherrschaft. In seinem Auftrage versammelten Wender (?) von Ilenburg, ein Johanniter-Ritter, und Johann von Waldau, Probst zu Berlin, die Stände des Landes in der genannten Stadt und empfingen von denselben die Huldigung für Kaiser Sigismund [62]). Die Stände schickten den Caspar Gans, Edlen von Putlitz und einige andere Abgeordnete in das Hoflager des Kaisers nach Ofen, um hier die üblichen Reversalien von dem neuen Landesherrn entgegenzunehmen. Diese empfingen sie, ohne daß ihnen über die bevorstehende Aenderung mit der Landesregierung etwas eröffnet wurde, ja Sigismund machte ihnen sogar Hoffnung, daß er selbst vielleicht ins Land kommen wolle [63]).

---

61) Pelzel a. a. O. S. 596 f.

62) Gundling a. a. O. S. 33 f., nach Urk. und anderen Nachrichten.

63) Gundling a. a. O. S. 34. — Freitag vor St. Ulrich, im J. 1411 confirmirte Sigismund die Privilegien der Stadt Sten-

Noch im Herbst desselben Jahres bestellte Sigismund den Caspar Gans von Putlitz zum Verweser oder Amtmann über die Priegnitz [64]). Es erhellt nicht, wie mit diesen Thatsachen übereinstimme (wenn es gleich nicht schlechthin unvereinbar ist), daß Burggraf Friedrich schon im Juli 1411 den Ständen der Mark eine Versicherung ihrer Rechte soll ausgestellt haben [65]).

Erst im Sommer des Jahrs 1412 begab sich Burggraf Friedrich aus Franken durch Sachsen nach der Mark, um von der Regierung des Landes Besitz zu ergreifen [66]). Er berief die Stände zu einem Landtage nach Neu-Brandenburg, um die ihm nach dem Vertrage mit Sigismund gebührende Huldigung zu leisten. Die Stände wurden durch Sigismund besonders dazu aufgefordert und an den Burggrafen verwiesen [67]), auch fügten sich die meisten und empfingen im Laufe des Jahres die üblichen Bestätigungsbriefe über ihre Rechte und Privilegien [68]). Allein die

---

dal und des Stifts daselbst. Urk. b. Gercken Dipl. vet. March. I. S. 183, unter demselben Datum findet sich eine dergleichen Confirmation für die gesammte Altmark und besonders die Altstadt Salzwedel, bei Lenz S. 525. In beiden Diplomen heißt es am Ende P. D. (d. i. per dominum) Fridericum Burggravium Nurembergensem.

64) Urk. d. d. Dienstags vor Mich. 1411 bei Lenz S. 526.

65) Gundling a. a. O. S. 35. cit. eine solche Urk. d. d. am Maria Magdalena Abend im J. 1411, d. i. 21. Juli.

66) Gundling S. 37.

67) Gundling S. 37. erwähnt eine solche Verweisung für die Stände in der Altmark, Priegnitz, Barnim, Lebus, Teltow und Sternberg, d. d. Freitag nach Laurent. 1412.

68) Ein solcher für die Altmark und speciel für die alte Stadt Salzwedel bestimmter, d. d. Montag nach St. Elisabeth

vornehmsten von der Ritterschaft des Havellandes weigerten sich zu huldigen, und führten zur Rechtfertigung ihres Widerspruchs an, daß ihnen, da sie erst dem Kaiser Sigismund gehuldigt hätten, nicht von neuem eine Huldigung zugemuthet werden könnte, und daß die beabsichtigte Uebertragung der Mark an den Burggrafen der im Jahr 1374 erfolgten Einverleibung des Landes in die Krone Böhmen widerspräche, die theils von ihren Vätern, theils sogar noch von ihnen selbst wäre beschworen worden [69]). Als

---

d. i. nach dem 19. Nov. bei Gercken fragm. march. IV. S. 47. Desgleichen für das Stift zu Tangermünde, d. d. Mariä Empfängniß, d. i. 8. Dez., in Gercken dipl. vet. March. II. S. 301. für die Stadt Werben, in Gercken fragm. march. III. S. 76. d. d. Sonntag vor St. Lucien oder vor d. 13. Dez. Aehnliche Urkunden für Berlin, Strausberg und Frankfurt werden angeführt bei Pauli preuß. Geschichte I. S. 595. Häberlin Reichshistorie IV. S. 629. Im Chron. Magdeb. bei Meibom SS. rer. Germ. II. S. 352. wird folgende Huldigungsformel angeführt: „Wir hulden und schweren Heren Sigmunde und seinen Erben Marggraven zu Brandenb. eine rechte Erbhuldung und hulden und schweren Heren Friederichen und seinen Erben Burggrafen zu Norenberg eine rechte Huldinge zu seinem Gelde nach Ausweisung seiner Brieffe getreue wehr und gehorsamb zu seyn als uns Gott helfe."

69) Gundling S. 37 ff. — Dieser Grund ihrer Widerspenstigkeit hatte allerdings etwas scheinbares, und mildert wenigstens, wenn man den oben angegebenen Inhalt der Urkunde vom J. 1374 erwägt, das Urtheil über die, welche ihr Widerstreben gegen die Herrschaft des Burggrafen bis zum offenen Kampfe fortsetzten. Man konnte ihnen aber freilich entgegnen, daß sie seit jenem Zeitpunkt sich mehr als einmal eine Veräußerung des Landes, wenn gleich an Fürsten aus dem in Böhmen derzeit herrschenden Hause, ohne Widerspruch hatten gefallen lassen, und wohl nur aus Furcht durch den mächtigen und persönlich kräftigen neuen Regenten in ihren mannichfachen Unbilden und Umgriffen gezügelt zu werden und

Als die Häupter dieser widerstrebenden Stände von der Ritterschaft werden genannt: Dietrich und Johann v. Quitzow, Caspar Gans Edler v. Putlitz, Achim v. Bredow, Pape, Werner und Albrecht v. Holzendorf, Albrecht v. Uchtenhagen, Lutken und Gerken v. Arnim, Gebhard v. Alvensleben, Wichard v. Rochow, Hinke Beate v. Hohenstein [70]). Viele von ihren Anhängern wurden durch die Vorstellungen des Abts von Lehnin bewogen, sich dem Gebote Sigismunds zu fügen und dem Burggrafen zu huldigen. Allein die obgenannten beharrten bei ihrer Weigerung, auch wol einige andre nicht namentlich genannte Priegnitzische und Altmärkische Stände [71]), und sandten in ihrem Auftrage den Landschreiber Peter Grotwiese nach Ofen, um dem Kaiser gegen die neue Verpfändung der Mark Vorstellungen zu machen. Sigismund aber verwies den Ständen sehr ernstlich ihr Widerstreben und befahl ihnen nochmals den Burggrafen Friedrich als obersten Verweser anzuerkennen und ihm zu huldigen [72]). Nicht alle legten sich zum Ziele. Es kam zu einem mehrjährigen inneren Kriege (in den J. 1412 bis 14, nach andern chronologischen Angaben 1413—15) [73]), der,

---

die verpfändeten landesherrlichen Güter und Einkünfte, die mehrere von ihnen in Händen hatten, eingelöst zu sehen, sich jetzt auf jene in Vergessenheit gerathene Staatsoperation Karls IV. beriefen.

70) Die Namen hat Gundling a. a. O. S. 38.

71) S. wegen dieser Note 72.

72) Der Befehl des Kaisers an die Altmärker und Priegnitzer ist abgedr. b. Oelrichs, Beiträge zur brandenb. Gesch. S. 97.

73) Die letzte Angabe hat Gundling, die erste haben Buchholz II. S. 574 f. und Pauli I. S. 596. Wenn die Pommerschen Herzoge, welche den sich auflehnenden Ständen beigestanden

wie bekannt, hauptsächlich von denen von Putliz, von Quitzow, und von Rochow gegen den Burggrafen geführt wurde, unter Begünstigung und mit thätiger Theilnahme der Herzoge zu Stettin, Otto und Casimir, während andre benachbarte Fürsten: der Erzbischof Günther von Magdeburg und der Herzog Rudolf von Sachsen Friedrich Hülfe leisteten, auch Sigismund sein kaiserliches Ansehen gegen die Häupter des Aufstandes gebrauchte, indem sie in die Acht gethan wurden, und an die Herzoge von Pommern das Verbot erging, die Empörer zu unterstützen. Nach siegreicher Beendigung des Krieges durch den Burggrafen, wurden die meisten Stände, so daran Theil gehabt, zu Gnaden angenommen, und so gelangte der Burggraf zum ruhigen Besitz des Landes [74]), so weit es nicht in die Hände benachbarter Fürsten gekommen war, wovon weiter unten die Rede seyn wird.

Das Recht, welches dem Burggrafen im J. 1411 an der Mark war eingeräumt worden, erhielt im J. 1415 eine wesentliche Erweiterung: Es erfolgte, anstatt der damals geschehenen Uebertragung des Besitzes und Genusses

---

haben, Otto und Casimir von Stettin gewesen sind, so hat der offene Kampf wol erst im Jahr 1413 seinen Anfang genommen, denn als eines der ersten Ereignisse des Krieges wird die Schlacht auf dem Cremmer Damm erwähnt, an der Pommersche Kriegsvölker Theil genommen haben, und die obgenannten Fürsten sind erst 1413 zur Regierung gekommen. Doch könnten Otto und Casimir auch noch bei Lebzeiten ihres Vaters Swantibor gegen den Burggrafen gekriegt haben.

74) Vergl. Gundling Friedr. I. S. 36 f. Pauli, preuß. Gesch. I. S. 595 f. Buchholz, brandenb. Gesch. II. S. 571 f.

der landesherrlichen Gerechtsame und Einkünfte, unter der Form einer obersten Statthalterschaft, die Verleihung der Landeshoheit selbst, die eigenthümlich kurfürstlichen Ehren und Rechte mit eingeschlossen, daher gewöhnlich erst von diesem späteren Zeitpunkt an die Herrschaft des burggräflichen Hauses über die Mark gerechnet wird. Es hat sich dies folgendergestalt zugetragen.

Die finanziellen Verlegenheiten des Kaisers Sigismund, die fortwährend wiederkehrten, machten ihn von neuem zu des Burggrafen Schuldner. Nachdem derselbe ihm 50,000 Goldgulden geliehen, verschaffte er ihm im Jahr 1415 noch 250,000 Goldgulden [75]. Es geschah dies während der Anwesenheit des Kaisers und des Burggrafen auf dem Concil zu Kostnitz, und insbesondre zum Behuf einer Reise, die Sigismund der Angelegenheiten des Concils wegen nach Frankreich und Spanien zu unternehmen hatte. Noch ehe Sigismund seine Reise antrat, erhielt Friedrich den schon vorher ausbedungenen Lohn. Nachdem zuförderst der Kurfürst von Mainz, auf das Ansinnen des Burggrafen, und sodann auch die übrigen Kurfürsten ihre Zustimmung gegeben, gab der Kaiser dem Burggrafen was er gewünscht und gesucht hatte, die brandenburgische Kurwürde und alle Landesherrlichkeit über die Mark Brandenburg. Es soll dabei von den Kurfürsten besonders in Betracht gezogen seyn, daß der kaiserliche Hofstaat nicht ordentlich und würdig bestellt sey, wenn der Erzkämmerer fehle, und die Kurfürsten- und Erzkämmererwürde daher

75) Werden dazu die früher auf die Statthalterschaft der Mark verschriebenen 100,000 Gulden gerechnet, so betrug die ganze Schuld Sigismunds gegen den Burggrafen 400,000 Gulden.

nicht mit dem Kaiserthum vereinigt bleiben könne, sondern auf einen andern Fürsten zu übertragen sey, wobei kein Andrer näheren und natürlicheren Anspruch machen konnte, als Burggraf Friedrich [76]). Die feierliche Erklärung des Kaisers wurde ausgesprochen in einer Versammlung der Kurfürsten, in welcher auch Friedrich und der oberste Kanzler Sigismunds zugegen waren, und die in des Kaisers Wohnung gehalten wurde. Es wurde die darüber ausgestellte Urkunde verlesen, wonach der Kaiser die Mark dem Burggrafen und dessen männlicher Nachkommenschaft auf die obgedachte Weise überließ, jedoch sich und seinen etwanigen männlichen Nachkommen, in deren Ermangelung aber seinem Bruder Wenzel und dessen männlicher Descendenz das Recht des Wiederkaufs für 400,000 ungarische Gulden vorbehielt, in welche Summe die früher auf die Mark verschriebene Geldschuld eingeschlossen sey. Dies geschah am 30. April 1415 [77]). Es ergingen von dem Kaiser sofort Aufforderungen an die Stände der Mark, dem neuen Landesherrn zu huldigen, indem sie der dem Kaiser als Kurfürsten geleisteten Pflichten entlassen wurden [78]).

---

76) Gundling a. a. O. S. 64 ff.

77) Gundling a. a. O. S. 68 ff. — Die Urk. d. d. vespero die S. Philippi et Jacobi, a. 1415 siehe im Urkundenbuche zu diesem Bande.

78) Gedruckt sind die kaiserlichen Befehle hierüber an den Johannitermeister in Gercken Cod. Dipl. V. S. 313., an das Domcapitel zu Brandenburg, in Oelrichs Beiträgen zur brandenb. Gesch. S. 102, an die Stadt Brandenburg b. Garcäus, ed. Krause S. 167., an das Domcapitel zu Lebus b. Gercken Cod. Dipl. IV. S. 584. Gundling a. a. O. S. 71 f. erwähnt auch, als im Archiv zu Berlin befindlich, eine dergleichen Urkunde für den

Von den übrigen Kurfürsten wurden besondre Willebriefe ausgestellt [79]).

Diese Verleihung der Mark an den Burggrafen Friedrich fand, — vielleicht aber nur zur Zeit, da noch darüber verhandelt wurde — lebhaften Widerspruch von Seiten eines Fürsten aus dem Wittelsbachischen Hause, des Herzogs Ludewig des Bärtigen von Ingolstadt; dieser behauptete, daß, wenn einmal die Mark verkauft werden solle, dem Wittelsbachschen Hause vor jedem andern Käufer der Vorzug gebühre, da es die Mark früher schon besessen und dieselbe auf eine nicht völlig unzweideutige Weise an Karl IV. verloren habe. Dieser Anspruch fand indeß keinen Eingang und hemmte nicht die Erwerbung der Mark durch den Burggrafen [79a]).

Auch sollen die Böhmischen Stände Einspruch gethan haben, wegen der unter Karl IV. so feierlich ausgesprochenen Einverleibung der Mark in die Krone Böhmen, doch erfahren wir nicht, daß darauf irgend sey geachtet worden [80]). Noch wird von einigen Neueren erzählt, der neue Kurfürst habe dem Hause Anhalt, um alle denkbaren Ansprüche desselben zu beseitigen, die Summe von 60,000 Goldgulden

---

Grafen von Ruppin. Im folgenden Jahr 1416 erging noch der Befehl an die Stadt Strausberg, welche durch Dietrich von Quitzow in die Hände der Pommern gekommen war. S. Gundling S. 78.

79) von Gundling S. 72 aus dem Berliner Archiv angeführt.

79a) Zschocke, baiersche Geschichten, 2te Aufl. II. S. 315. Mannert, Gesch. Baierns I. S. 425.

80) Theobalds Gesch. des Hussitenkrieges (Ausg. v. Baumgarten. Breslau 1750. 4.) I. S. 178 f. berichtet diese Protestation der Böhmen.

gezahlt [81]). Friedrich nahm übrigens sogleich zu Kostnitz Sitz und Stimme unter den Kurfürsten, obgleich er noch die Belehnung nicht empfangen hatte [82]).

Gegen Ende des Jahres 1415 kam der neue Kurfürst ins Land, und traf in Begleitung einiger kaiserlichen Gesandten zu Berlin am Tage St. Lucä (18. Oct.) ein [83]). Es wurden die Stände daselbst versammelt und in der kurfürstlichen Burg (die in der Klosterstraße, da wo jetzt das sogenannte Lagerhaus steht, gelegen war) von ihnen am 26. Dez. (?) in persönlicher Anwesenheit des Kurfürsten die Erbhuldigung geleistet. Der Probst von Berlin, Johann von Waldow, führte das Wort für den Kurfürsten und sprach den Eid vor. Die Abgeordneten einiger Städte sollen geäußert haben Sigismund müßte billig in Person erscheinen und das Land an die neue Herrschaft überweisen, und besondre Schwierigkeiten soll die Stadt Berlin erhoben haben. Indeß wurde die Huldigung am Ende nicht verweigert [84]). Nach damaligem Gebrauch nahm der Kurfürst darauf auch in einzelnen Städten (allen? oder wol nur den bedeutendsten) die Huldigung ein, und ertheilte den Ständen, insgesammt und auch besonders, die Bestätigung ihrer Privilegien, Rechte und Gewohnheiten [85]).

---

81) Pauli, preuß. Geschichte Thl. II. S. 76.

82) Gundling S. 72.

83) Gundling S. 73.

84) Gundling a. a. O. Buchholz brandenb. Gesch. II. S. 583.

85) Die Urkunde darüber für die gesammte Altmark s. bei Lenz S. 530, die für Stendal, in Gercken dipl. vet. March. II. S. 27, beide vom J. 1416. Bei dem Antritt seiner Regierung

Die feierliche Belehnung empfing der Kurfürst von dem Kaiser erst im April des J. 1417, nach der Rückkehr desselben von der nach Frankreich und Spanien unternommenen Reise. Wir besitzen eine Erzählung von dem ganzen Hergang dieser mit besonderer Pracht angestellten Investitur, von einem zu Kostnitz während des Concils und vielleicht auch bei dieser Handlung gegenwärtigen Berichterstatter, welche als Anhang zu dem diesem Theile beigefügten Urkundenbuche abgedruckt ist. Der damals ausgefertigte förmliche Lehnbrief des Kaisers erwähnt nicht des noch im J. 1415 dem Luxemburgischen vorbehaltenen Wiederkaufsrechtes, so daß es als stillschweigend aufgehoben zu betrachten ist. Es hätte übrigens, da Sigismund so wenig als Wenzel männliche Descendenz hinterlassen, jener Vorbehalt in kurzem von selbst alle Bedeutung verloren. Dieser Lehnbrief ist in dem Urkundenbuche abgedruckt.

Es fragt sich: in welchem Umfang ist die Mark im J. 1411 und mit erweitertem Recht im J. 1415 an das Haus der Burggrafen zu Nürnberg gekommen? Dies bedarf bei der wechselnden Ausdehnung der Mark Brandenburg in früheren und späteren Zeiten einer näheren Erwägung. Das Angemessenste dafür scheint eine Vergleichung des damals an die Burggrafen gekommenen Landes mit dem Umfang der Mark in der neueren Zeit, durch mehrere Jahrhunderte, bis zu dem Tilsiter Frieden. Eine Rück-

als Landesherr in eignem Namen begnadigte Friedrich mehrere der Herrn, die sich seiner Herrschaft widersetzt hatten. Gundling S. 79 f.

sicht auf die früheren Veränderungen in der Begränzung der Mark, vor der Herrschaft des burggräflichen Hauses, würde in schwierige, dem Gegenstand dieser Schrift fern liegende Untersuchungen hineinführen.

Es werden im vierzehnten Jahrhundert und zu Anfang des funfzehnten folgende Hauptbestandtheile der gesammten Mark Brandenburg aufgezählt:

1) Die Altmark. Dieselbe erstreckte sich ursprünglich auf dem rechten wie auf dem linken Elbufer weiter als in der neueren Zeit, vorzüglich vor dem Uebergang bedeutender Districte an das Erzstift Magdeburg, wovon später die Rede seyn wird. So gehörte rechts der Elbe Sandow, auch sehr wahrscheinlich Jerichow, und der ganze District auf dem rechten Elbufer, der Anfangs märkisch gewesen, und der magdeburgisch geworden ist, zur Altmark. Indeß war das westlich vom Strom gelegne Land von jeher der Hauptbestandtheil derselben [86]). Zur Zeit der Erwerbung der Mark durch den Burggrafen waren die Gränzen der Altmark gegen das Magdeburgische auf beiden Seiten der Elbe sehr ungewiß, wegen der weiter unten zu erwähnenden Streitigkeiten zwischen den Beherrschern der Mark und den Erzbischöfen von Magdeburg, deren definitive Erledigung erst im J. 1449 erfolgt ist und endlich eine feste Gränze hergestellt hat [87]).

2) Die Mittelmark, in früherer Zeit Neumark

---

86) In dem Landbuch Kaiser Karls IV. heißt es S. 40. Marchia Transalbeana alio nomine antiqua Marchia dicitur.

87) S. unten in diesem Kap. unter II.

genannt, ein Name, der auch noch zu Anfang des funfzehnten Jahrhunderts öfters gebraucht worden ist [88]).

Im weitesten Sinn umfaßt die Mittelmark auch die Priegnitz und das Ukerland [89]). Das Landbuch rechnet dazu die neun Lande (territoria) Lebus, Barnim, Zauche, Teltow, Havelland, Glin, Priegnitz, Uker, und Grafschaft Lindau (oder Ruppin) [90]).

Dagegen gehörten noch nicht dazu: Beeskow, Storkow, Zossen und Teupitz, von deren Erwerbung später die Rede seyn wird [91]).

Auch wird das Land Lebus sehr häufig davon unterschieden. Es umfaßte dies Land Lebus, nach dem Zeugniß des Landbuches, die Städte Frankfurth, Münchenberg, Lebus, Fürstenwalde, Selow und Falkenhagen [92]), nach einer älteren urkundlichen Nachricht auch Cüstrin [93]). Die Priegnitz führt abwechselnd den Namen

---

88) In dem Landbuche heißt sie bereits Mittelmark. Aber noch in Urkunden aus den Jahren 1401 (in Gercken Cod. Dipl. VI. S. 584), 1403 (ibid. S. 585), 1412 (in Gercken Dipl. vet. march. T. I. S. 188), sogar noch 1426 (Gercken Cod. Dipl. VII. S. 157) wird der Name Neumark gebraucht.

89) Priegnitz und Ukermark werden im Landbuch bald als Theile der Mittelmark, bald neben derselben genannt.

90) Landbuch S. 41.

91) S. unten zweites Kap. I.

92) Landbuch a. a O. Falkenhagen ist in neueren Zeiten zu einem Dorf herabgesunken. S. Büschings Erdbeschreibung Thl. VIII. 7te Ausg. S. 477. — Es entspricht wol so ziemlich den Gränzen des alten Landes Lebus, wie das Landbuch sie ergiebt, der Lebuser Kreis, so wie derselbe bis zum Jahre 1815 Bestand gehabt.

93) Nach einer Urkunde vom J. 1336, in welcher der Gränzzug, der das Land Lebus umschließt, angegeben ist, gehörte dazu

Vormark, der auch in neueren Zeiten mitunter vorgekommen ist [94]).

Die Ukermark war 1411 großentheils in den Händen der Pommern, die einzelne Stadt Lychen in denen der Meklenburger, worüber das Genauere folgen wird.

3) Das Land oder die Mark über der Oder, die Neumark und das Land Sternberg.

Jenseits der Oder gehörte zur Mark die heutige Neumark mit Ausnahme der seit der Zeit des Kurfürsten Albrecht erst hinzugekommenen Theile von Schlesien (Crossen, Züllichau, Sommerfeld, Bobersberg) und des neuerlich damit verbundenen Schwibuser Kreises, und mit Einschluß einiger unter polnische Herrschaft gekommenen Districte. Dies Alles hieß Land über der Oder, im Landbuch Marchia Transoderana, und daneben kam allmählig seit dem Ende des vierzehnten Jahrhunderts der Name Neumark auf, bis dahin Bezeichnung der nachher so genannten Mittelmark [95]).

---

auch ein Theil des Landes auf dem rechten Oderufer, namentlich Cüstrin, s. die Urkunde — ein Lehnbrief des Erzbischofs Otto von Magdeburg für Markgraf Ludewig über die Altmark, das Land Lebus und die Lausitz, — in Gercken Cod. Dipl. I. S. 63. — Das Landbuch rechnet aber Cüstrin zum Land über der Oder. Landbuch S. 43.

94) S. Beispiele aus Urkunden der Jahre 1411, 1416, 1441, 1471, 1486, 1571, 1688 in Beckmann, Beschreibung der Mark Brandenburg. Bd. II. S. 1. ff.

95) Der Umfang des Landes über der Oder erhellt besonders aus einer Urkunde vom J. 1364. S. Gercken Cod. Dipl. V. S. 225 f. Lünig Cod. Dipl. Germ. I. S. 1287, vergl. Möhsen Gesch. der Wissenschaften in der Mark Brandenburg. S. 104 f. Eine der ersten, wo nicht die erste Erwähnung des Namens Neu-

Der Name Neumark oder auch Mark oder Land über der Oder wird aber sehr häufig in einem engeren Sinn gebraucht, nämlich für das Land nördlich von der Wartha [96]). In diesem Sinne ist die Neumark 1402 unter die Herrschaft des deutschen Ordens gekommen.

Der im Süden der Wartha gelegene kleinere Theil hieß das Land Sternberg, und umfaßte, nach dem Landbuch, die Schlösser und Städte Sternberg, Reppen, Drossen, Lagow, Zielenzig, Sandow, Göritz, Rampitz, Sonnenburg, Königswalde, Drenzkig, Botschow, Koltzyn und Radechow [97]). Das Land Sternberg kam gleich im J. 1411 an den Burggrafen Friedrich.

Fassen wir das Resultat zusammen, so erhielt Burggraf Friedrich vom Kaiser Sigismund unmittelbar folgende Landestheile:

1) Die Altmark, jedoch in streitiger Ausdehnung gegen Magdeburg.

2) Die heutige Mittelmark, mit Ausschluß der später von der Lausitz hinzugekommenen Theile, nämlich der Herrschaften Beeskow, Storkow, Zossen und Teupiz.

---

mark für diesen Theil der Mark findet sich in einer Urkunde vom Jahre 1385, in Große, Laus. Merkw. II. S. 98. Note i. In Urkunden der Jahre 1397 und 98 heißt es noch: „Mark obir Oder" bei Gercken Cod. Dipl. V. S. 238 u. 239. Dagegen 1402, bei der Verpfändung an den deutschen Orden: „die Nuwe Mark obir der Oder," bei Gercken a. a. O. S. 246.

96) Landbuch S. 43.

97) Landbuch S. 43. — Noch in neuerer Zeit wird der Sternbergsche Kreis nicht zu den ursprünglichen Bestandtheilen der Neumark, sondern zu den sogen. einverleibten Kreisen gerechnet. S. Büschings Erdbeschr. Bd. VIII.

3) Die Priegnitz.

4) Von der Neumark das damals sogenannte Land Sternberg, daher erstreckte sich die Hoheit des Kurfürsten auch über das Johannitermeisterthum zu Sonnenburg.

5) Einen Theil der Ukermark.

Noch erhielt Kurfürst Friedrich I. von der Aebtissin von Quedlinburg, wie seine Vorgänger aus dem Luxemburgischen Hause, die Belehnung mit der Grafschaft Lindau und der Herrschaft Möckern, im J. 1418 [98]). Dies gewährte aber keinen unmittelbaren Territorialbesitz, denn für die Grafschaft Lindau beschränkte es sich auf bloße Afterlehnsherrlichkeit über das Ländchen, welches den Grafen von Lindau, Herren zu Ruppin (einem Zweige der Grafen von Arnstein) gehörte, damals aber guten Theils als Pfandschaft in den Händen des Anhaltischen Hauses sich befand [99]). Die Herrschaft Möckern gehörte zu den zwischen der Mark und dem Erzstift Magdeburg streitigen Districten.

II. Regulirung der streitigen Territorialverhältnisse zum Erzstift Magdeburg. Wiedervereinigung der Grafschaft Wernigerode.

In der Zeit des Markgrafen Friedrich II. haben uralte Territorialstreitigkeiten zwischen den Beherrschern der Mark Brandenburg und dem Erzstift Magdeburg ihre endliche und völlige Erledigung erhalten.

---

98) S. die Urkunde der Aebtissin darüber in Gercken Cod. Dipl. VIII. S. 670.

99) Vergl. Beckmann Historie des Fürstenthums Anhalt. Thl. III. S. 336.

Es reichen die Verhältnisse, aus denen diese Streitigkeiten hervorgingen, zum Theil bis in das zwölfte Jahrhundert hinauf, und sind bereits in der Zeit der Anhaltischen Dynastie, alsdann während der Herrschaft des Wittelsbachischen, so wie des Luxemburgischen Hauses, eine Quelle vielfacher Händel, so wie eine Veranlassung zu mancherlei meist unvollständig zur Ausführung gekommenen Verträgen geworden [100]. Die Hauptthatsachen aus der Geschichte dieser Verhältnisse vor der Herrschaft der Burggrafen zu Nürnberg in der Mark, auf welche hier zurückgegangen werden muß, sind folgende.

Markgraf Otto II. und sein Bruder Graf Albrecht haben im J. 1196 einen sehr großen Theil ihrer Besitzungen dem Erzstift Magdeburg zu Lehn aufgetragen. Es betraf dies theils eigentlich zur Mark gehörige Districte, theils Güter die im Umfang des weltlichen Gebiets des Erzstiftes selbst (ducatus transalbinus in der betreffenden Urkunde genannt) und in den Grafschaften Groitzsch („Crowizk") und Falkenstein gelegen waren. Es werden speciel genannt castrum Mokerine (Möckern), Stichoy (?), der Antheil an Burg und Burgwart (bezeichnet hier das zur Burg gehörige Gebiet) Caerevist (Zerbst), Schloß und Stadt Gardelegen und Salzwedel, die Hälfte der Burgwart Calve, die Güter (predia) in den Burgwarten Arneburg, Oster-

100) Die Abhandlung von Gercken: Der Lehnsauftrag der Altenmark Brandenburg an das Erzstift Magdeburg von dem Markgrafen Otto II. im Jahr 1196, in dessen vermischten Abhandlungen Thl. III. Nr. 4. (S. 75—130.) enthält eine umständliche, aus Urkunden geschöpfte Darstellung dieses Gegenstandes.

burg und Tangermünde, die Probstei und Stadt Stendal mit den Städten Seehausen, Banbissen (?), Werben, Neustadt-Brandenburg, Land (terra) Zauche und Land Zchollene (Alt-Schollänе bei Rathenow) Hunoldesborch (Hundisburg), der Ort wo das Schloß Hildagesborg gestanden, Dorf (villa) Elveboy (Elbenau?), der Antheil an Calvörde [101]).

Durch diesen Lehnsauftrag ist der Umfang der Mark nicht vermindert worden. Doch haben die Erzbischöfe von Magdeburg im Laufe des dreizehnten Jahrhunderts auf uns unbekannten Wegen einen nicht unbedeutenden District der Mark als eine unmittelbare Besitzung an sich gebracht. Dies erhellt aus einer Urkunde der Markgrafen Johann, Otto und Conrad vom J. 1276, in welcher sie eine Regulirung der Magdeburgischen und Märkischen Gränze an der Havel, zwischen Milow, Rathenow, und Scholene, die durch einige dazu abgeordnete Vasallen beider Theile war bewirkt worden, ratificiren [102]).

---

101) S. die Urkunde des Markgrafen Otto und seines Bruders Albrecht vom J. 1196 in Gercken Cod. Dipl. III. S. 60. und die darauf sich beziehende Bestätigung des Kaisers Heinrich VI. vom J. 1197 ebendas. S. 65 f. Die erste Urkunde steht auch in Ludewig opusc. misc. I. S. 232., in desselben Reliq. MSS. XI. S. 594. und in desselben Erläuterung der goldenen Bulle S. 702; die kaiserliche Bestätigung auch in Ludewig reliq. XI. S. 592. — Vergl. die Bemerkungen in der obenangeführten Abhandlung von Gercken. Die Ausdehnung und die Bedeutung dieses Lehnsauftrages erhellt übrigens keinesweges so klar, weder aus den citirten Urkunden, noch aus späteren Nachrichten und Thatsachen, wie Gercken es darstellt. Es ist hier nicht der Ort, diesen Gegenstand weiter zu verfolgen.

102) S. die Urk. d. d. Havelberg IV. Cal. Jun. 1276 in Gercken Cod. Dipl. IV. S. 442.

Nach dem Erlöschen der Anhaltischen Dynastie in der Mark strebte das Erzstift vergeblich darnach, den Heimfall der von ihm zu Lehn gehenden Theile der Mark geltend zu machen [103]; vielmehr verblieben die Magdeburgischen Stiftslehne gutentheils auch der neuen Wittelsbachischen Dynastie. Nach längeren, auch mit dem Schwerdt geführten Streitigkeiten kam es im J. 1336 zu folgendem Vergleich zwischen dem Markgrafen Ludewig I. und dem Erzbischof Otto: Es sollten dem Markgrafen (und wenn er ohne Lehnserben verstürbe, alsdann, nach Wahl des Kaisers, dem Markgrafen Friedrich von Meißen und seinen Lehnserben, oder aber den Brüdern des Markgrafen Ludewig und ihren Lehnserben) „alle die Burge, Stede, Land und Gut gemeinliche und sunderliche", welche die Markgrafen Woldemar und Johann von ihren Vorfahren gehabt, gehören, mit Ausnahme derer die der Erzbischof ausdrücklich vorbehalten hat („an die, die er" d. i. der Ertzbischof „uns nennet un benumet hat") und die nicht weiter angegeben sind. Dafür verspricht der Markgraf die Summe von 6000 Mark Silbers, und versetzt dafür „Arnburg mit der ganzen Vogedie und mit Vesten die darin gelegen sin Sehusin und Werbin und mit aller gewonlichin bete und nutz, die dar uz mit rechte gevallen mag." Dem Markgrafen wird das Recht gegeben Plaue und Jerichow für 5550 Mark einzulösen; diese Orte mit Zubehör waren also an Magdeburg verpfändet [104]).

---

103) S. Gercken, vermischte Abhandl. III. S. 103—109.

104) S. die Urkunde bei Gercken a. a. O. S. 126 f. Auch, weniger richtig, in Ludewig reliq. MSS. VII. S. 31.

Es erfolgte dann auch die Belehnung, für den Markgrafen Ludewig, seinen Bruder Stephan und die übrigen bereits vorhandenen oder künftig noch hinzukommenden Brüder. In dem Lehnbriefe ist das Object im Allgemeinen so wie oben bezeichnet: die von der Wiederverleihung ausgenommenen Besitzungen sind dabei aber namentlich aufgezählt, nämlich: „lant unde vesten" Wolmirstädt, Alvensleben, Rogätz, Angern, und die Grafschaft zu dem „Billyngeshoghe" mit allem Zubehör. Namentlich werden aufgezählt als dem Markgrafen verliehen: Gardelegen, Salzwedel, Calve, Arneburg, Osterburg, Tangermünde, Probstei und Stadt Stendal mit den Vesten Seehausen, Bambissen (?), Werben Neustadt Brandenburg, Land Zauche, Scholewe, Stadt, Haus und Land Lebus, endlich Land und Mark zu Lausitz [105].

Die Erscheinung des falschen Waldemar, der bekanntlich von dem Erzbischof von Magdeburg ganz vorzüglich begünstigt wurde, eröffnete dem Erzstift neue vortheilhafte Aussichten sich auf Kosten der Mark zu vergrößern. Der falsche Waldemar versetzte im J. 1349 dem Erzstift für die

105) Die Lehnbarkeit des Landes Lebus, so wie der (Nieder-) Lausitz hängt nicht mit dem Lehnsauftrage vom J. 1196 zusammen, sondern hat sich aus späteren Ereignissen ergeben. — Der Lehnbrief des Erzbischofs d. d. Magdeburg, am St. Laurentius Tage 1336 steht in Gercken Cod. Dipl. I. S. 63 f. Auf die ausgenommenen Lehnstücke bezieht sich ein besonderer Revers des Markgrafen, der (im Auszuge und ohne Datum) in Ludewig reliq. Mss. VII. S. 36. befindlich ist. Einen Revers über die empfangene Belehnung d. d. Wittenberg, Freitag vor Peter und Paul 1336. s. in Gercken Cod. dipl. IV. S. 473.

die seinetwegen aufgewandten Kriegskosten und erlittenen Schäden, auch für künftige Kosten und Schäden die Altmark nebst Sandow und Zubehör, mit der Bedingung, daß, wenn Waldemar ohne Erben sterben sollte, das Pfand dem Erzstift gänzlich und auf immer verbleiben solle [106]). Nachdem der Pseudo-Waldemar von dem Schauplatz gänzlich abgetreten war, hat sich Markgraf Ludewig mit dem Erzbischof dahin verglichen, daß er ihm für alle Schäden und Kosten, und gegen Räumung aller in der Mark occupirten Plätze, 5000 Mark Silbers versprach, und dafür Tangermünde und Jerichow nebst Zubehör, ersteres für 2000, letzteres für 3000 Mark, verpfändete [107]).

Der Nachfolger des Markgrafen, Ludewig der Römer, gerieth bald in neue Mißhelligkeiten mit dem Erzstift, die zu einem abermaligen Vergleich im J. 1354 Anlaß gegeben haben. Durch denselben wurden Sandow, Haus und Stadt mit allem Zubehör und mit dem Lande zu der Kameren (ein Dorf bei Sandow) „zwischen Havel und Elbe," desgleichen Jerichow „Hus, wichbilde

---

106) S. die Urk. d. d. Berlin, Dienstag nach Philippi und Jacobi 1349 in Gercken Cod. Dipl. III. S. 105. — Es erging hierauf von Waldemar und von den Anhaltischen Fürsten Rudolf (Herzog von Sachsen), Albrecht und Waldemar ein Befehl an die Mannen, Lande und Städte Stendal, Salzwedel, Gardelegen, Seehausen, Tangermünde, Osterburg, Werben und Sandow, dem Erzbischof „zu seinen pfennigen" d. h. als Pfandherrn zu huldigen, d. d. Sonntag Jubilate 1350, bei Gercken Cod. Dipl. IV. S. 493.

107) S. die Urk. des Markgrafen hierüber d. d. Stendal, am St. Clemens Tage 1351 in Gercken Cod. Dipl. IV. S. 495 f.

und land" mit allem Zubehör und mit den Landen zu Klitz (ein Dorf, südlich von Sandow) und zu Scholene (Alt-Schollene an der Havel, unterhalb Rathenow), mit allem Zubehör zwischen der Havel und der Elbe, endlich Plaue mit allem Zubehör gänzlich an das Stift abgetreten. Auch übernahm der Markgraf Plote (Alten-Plate bei Genthin) nebst Zubehör von dem Coppekin von Bredow, dem es, wie es scheint, der Erzbischof versetzt hatte, zu lösen und dem Erzstift zu überantworten. Dagegen sollte dem Markgrafen Arneburg (was in Magdeburgischen Händen war) und nach Zahlung von 2000 Mark Silbers auch Tangermünde zurückgegeben und übrigens die Belehnung, mit den durch diesen Vergleich bedingten Modificationen, eben so wie früher seinem Bruder Ludewig ertheilt werden [108]. Die Belehnung fand gleichzeitig statt [109]. Tangermünde und Arneburg brachte der Markgraf in Folge jenes Vergleichs im Jahre 1355 wieder an sich [110]. Im J. 1370 hat eben so Markgraf Otto die Belehnung empfangen [111].

---

108) S. die Urkunde des Markgrafen Ludewig des Römers für sich und seinen Bruder Markgrafen Otto über den getroffenen Vergleich d. d. „Briessen" Mittwoch nach St. Peter und Paul 1354 in Gercken Cod. Dipl. IV. S. 500.

109) S. die Bescheinigung der beiden Markgrafen darüber, von demselben Datum wie die Vergleichsurkunde a. a. O. S. 499.

110) S. seine den Ständen der Altmark gegebene Versicherung, daß Tangermünde und Arneburg niemals wieder verpfändet oder sonst auf einigerlei Weise veräußert werden sollten, d. d. Stendal, Sonnabend vor St. Scholasticen Tag 1355 in Gercken Diplomat. vet. March. I. S. 124.

111) Dessen Revers darüber d. d. Burgstall, Donnerstag vor Barthol. 1370 ist angeführt bei Gercken Cod. Dipl. IV. S. 500.

Als durch Kaiser Karl IV. das Luxemburgische Haus zum Besitz der Mark gelangt war, wurde von dem Kaiser und dessen Söhnen Wenzlav, Sigismund und Johann dem Erzbischof Peter die Versicherung ausgestellt, daß sie keine Art von Ansprüchen erheben wollten auf wirkliche gegenwärtige Besitzungen desselben (auf das was er „in nuze und gewere itzund hat," so lange er leben und Erzbischof seyn würde [112]), was darauf deutet, daß der Kaiser für künftige Zeiten sich und seinem Hause freie Hand bewahren wollte, mit gewissen Ansprüchen hervorzutreten. Von einer Belehnung, die einem Markgrafen aus dem Luxemburgischen Hause wäre ertheilt worden, giebt es keine Nachricht. Wir erfahren überhaupt wenig von den Verhältnissen der Luxemburgischen Kurfürsten zum Erzstift. Nur so viel geht aus mehreren urkundlichen Nachrichten hervor, daß es an Irrungen und „schelunghen" (d. i. Streitigkeiten) nicht gefehlt hat, insbesondre in Betreff des Schlosses Plauen, welches ungeachtet der Bestimmung des oberwähnten Vergleichs vom J. 1354 an das Erzstift nicht scheint übergeben zu seyn; wahrscheinlich stand im Wege eine frühere Verpfändung desselben von Seiten des Markgrafen an einen von Bredow. Es wurde darüber zwischen dem Markgrafen Sigismund und dem Erzbischof Friedrich im J. 1382 ein Vergleich geschlossen, der zum Zweck hatte, den Besitz von Plauen dem Erzstift zu verschaffen, aber wie es scheint nicht zur Ausführung kam [113]). Einen neuen

---

112) S. die Versicherungsurkunde d. d. Tangermünde 1374 in Gercken Cod. Dipl. I. S. 80.

113) S. den Vergleich in Gercken Cod. Dipl. IV. S. 533.

Vergleich über denselben Gegenstand schloß im J. 1390 Markgraf Jobst als Pfandherr der Mark mit dem Erzbischof Albrecht, wonach der Markgraf erst auf gütlichem Wege den damaligen Besitzer von Plauen, Lupold von Bredow, zur Räumung zu bewegen versuchen sollte, und wenn dies fruchtlos bliebe, das Haus Plauen mit vereinten Kräften eingenommen werden, und alsdann dem Erzstift für 1000 Schock pragische Groschen nicht völlig abgetreten, sondern versetzt werden sollte. So lange Jobst Pfandherr der Mark bliebe, sollte die Wiedereinlösung nicht zulässig seyn, nachher aber der Kurfürst Sigismund dazu jederzeit befugt seyn; würde jedoch die Pfandschaft des Markgrafen Jobst, in Folge der bei Errichtung derselben stipulirten Bedingungen, in rechte Erbherrschaft verwandelt, so sollte das Haus Plauen mit seiner Zugehörung dem Erzstift auf immer verbleiben [114]). Dies kam indeß nicht zur Ausführung. Es war überdieß der Besitz von Plauen nicht der einzige Gegenstand der Irrungen zwischen der Mark und dem Erzstift in der Luxemburgischen Zeit.

Diese Irrungen haben noch fortgedauert bis in die Zeit des zweiten Kurfürsten aus dem Hause der Burggrafen zu Nürnberg. Im J. 1421 erfolgte ein Austrägalausspruch des Herzogs Albrecht von Sachsen und des Grafen Heinrich von Schwarzburg über verschiedene Streitpunkte und Händel zwischen dem Kurfürsten Friedrich I. und dem Erzbischof Günther, dabei auch über Plauen: Dies sollte dem Kurfürsten und seinen Nachfolgern unan-

114) Die Urkunde des Vergleichs, d. d. Tangermünde Sonntag nach Bartholom. 1390 in Gercken Cod. Dipl. V. S. 355.

gefochten verbleiben während der Lebenszeit des damaligen Erzbischofs, ohne Abbruch dem besseren Recht, was die Nachfolger desselben etwa darzuthun vermöchten [115]). Eine blos provisorische Bestimmung war hier also gegeben, wodurch dem Wiederausbruch von Streitigkeiten, auch über denselben Gegenstand, natürlich nicht vorgebeugt war. Von einer magdeburgischer Seits in Anspruch genommenen Lehnsherrlichkeit erwähnen die auf diese Zeit bezüglichen Nachrichten nichts.

Unter Kurfürst Friedrich II. erreichten aber die langwierigen Territorial- und Lehnsstreitigkeiten mit dem Erzstift ihre Endschaft. Nachdem vergeblich beiderseits Räthe verschiedene Tage gehalten „von vil und mancherlei schulde anklage und ansprache wegen," die beide Theile gegeneinander zu haben meinten, vereinigen sich im Jahr 1443 Erzbischof Günther, und die Markgrafen Friedrich und Friedrich der jüngere „uff rechtliche Scheideslewthe und uff einen Obirmann," und zwar werden magdeburgischer Seits der Bischof Nicolaus von Lübeck und der Probst daselbst, brandenburgischer Seits Bischof Conrad von Havelberg und Nicolaus Meister St. Johannis-Ordens in der Mark ernannt; dabei wird das zu beobachtende Verfahren auf eine merkwürdige Weise genau vorher bestimmt: Jeder Theil soll seine „Schulden" d. h. hier Forderungen „schriftlichen setzen beschrieben und versiegeln lassen" und bis nächst Michaelis dem Domdechanten zu Magdeburg schicken, der dann eines jeden „Schulde" dem andern Theil von Stund an senden soll. Auf die Schulde

115) Die Urk. bei Gercken Cod. Dipl. I. S. 99. f.

folgt beiderseits eine eben so schriftlich gesetzte und versiegelte „Antwort" (Exceptionsschrift), darauf eine „Jegenrede" (Replik), auf diese eine „Widerrede" (Duplik); alle diese Satzschriften gehen durch die Hand des Magdeburgischen Domdechanten, immer in bestimmten Fristen, so daß auf nächste Ostern die Schriften vollständig eingegangen seyen, und alsdann von dem Dechanten den Schiedsleuten zugefertiget werden. Können diese alsdann bis auf nächst Johannis weder die Sache in Freundschaft, d. h. durch einen Vergleich, zu Ende bringen, noch sich einer rechtlichen Entscheidung vereinigen, so wird für diesen Fall der Erzbischof Dietrich zu Cölln zum Obmann ernannt [116]). So ernstlich diese Verabredungen gemeint schienen, so haben sie doch das gewünschte Resultat nicht gehabt: die Geschichte schweigt über den Erfolg.

Erst im J. 1449 ist ein endlicher Hauptvergleich zwischen Erzbischof Friedrich und dem Markgrafen Friedrich, nebst dessen Brüdern Johann, Albrecht und Friedrich dem jüngeren geschlossen, und darin über die Territorialverhältnisse Folgendes bestimmt worden:

Magdeburgischer Seits ist unbedingt jede „Sache Zusprache Anclage und Gerechtigkeit," also auch die früher bestandene Lehnsherrlichkeit, aufgegeben wegen der „nachgeschriben Guther, Stete, Slossere, Vorwerken, Landen, Luthen, Gerichten, Rechten und oren Zcubehorungen, Also nemlichen der Stete und Slossere Gardelege, Soltwedel, der Helfte des Schlosses und Burgrechtes Calwe

---

116) S. die Urkunde d. d. Tangermünde, Dienstag nach Vocem iucunditatis 1443 in Gercken Cod. Dipl. IV. S. 539 f.

mit aller Zcubehorunghe der Vorwerke in den Slossern und Burgrechten Arneburg, Osterburg und Tangermünde, Stendal, Sehusen, Bambisen und die nuwe Stat zcu Brandenburg, Plauwe und die Czuche und eren Zcubehorungen."

Dagegen wird brandenburgischer Seits ebenso unbedingt jedem Anspruche entsagt „an dessen nachgeschribenen Landen, Slossen, Steten, Lehnrechten, Gerechtigkeiten und Gutern, nemlichen Wolmerstede und Mockern, und umb das Sloss Bleck und Land Jerichow, mit der Voitie des Closters do selbest, das Sloss und Stat Sandow, die Slosse und Blecke Milow, Bukow, Aluensleue, Angern, Aldenhusen, Plote und die Lehen der Herrschaft czu Werngerode [117]), und auch der Slösser Wulftsburg und Rogetze mit allen und iglichen oren Zcubehorungen."

Die „Lehen und Gerechtigkeit an der Graveschaft Stat und Schlosse Wernigerode mit eren Zcubehorungen" wird sofort von dem Erzstift dem Kurfürsten gänzlich überlassen.

Wegen der Herrschaft Möckern verspricht der Markgraf das Erzstift nicht zu befehden, noch den Seinigen, namentlich dem Grafen Albrecht zu Lindau, Herrn zu Ruppin, einen Angriff zu gestatten, sondern der Streit darüber soll in Freundschaft oder in Recht durch „Schiedes Richter" erledigt werden [118]).

117) Es ist auffallend, daß diese hier erwähnt wird, da sie gleich darauf in demselben Vertrage auf Brandenburg übertragen wird.

118) S. die Urkunde dieses Vergleichs d. d. Kloster Zinna Sonnabends nach St. Mertens Tag 1449 in Gercken Cod. Dipl.

Die Grafschaft Wernigerode, (ursprünglich Besitzung eines nach derselben benannten Geschlechts, nach dessen Erlöschen im J. 1429 (?) dieselbe an das gräflich Stolbergische Haus vererbt worden) hatte schon in früheren Zeiten in Verbindung mit der Mark Brandenburg gestanden, kraft eines Lehnsauftrages des Grafen Conrad von Wernigerode im J. 1268 an die Markgrafen Johann, Otto und Conrad [119]). Nach dem Aussterben des in der Mark regierenden Zweiges des Hauses Anhalt ging die Lehnsherrlichkeit über dies Ländchen als ein Zubehör der Mark auf die neue Wittelsbachische Dynastie über [119a]), und eben so von dieser auf das Haus Luxemburg. Doch wenige Jahre nach dem Beginnen der Luxemburgischen Herrschaft ist die Grafschaft Wernigerode der Mark auf längere Zeit entfremdet worden. Es zerstörten nämlich die Magdeburger im Jahre 1381 zwei Burgen in der Grafschaft, Babstorf und Langeleben, die zu Räubereien gemißbraucht worden, nahmen einen der damaligen Herren der Grafschaft, Grafen Conrad, gefangen und entließen ihn aus der Gefangenschaft gegen ein Lösegeld und die Zusage eines Lehnsauftrages, der dann auch alsbald vorgenommen wurde [120]). Seit-

---

V. S. 362 ff. Die Herrschaft Möckern ist Magdeburgisch geblieben.

119) S. die Urk. d. d. XII. Kal. Dec. a. 1268 in Gercken Cod. Dipl. VII. S. 347. Auch in Scheidt Nachrichten vom hohen und niederen Adel. Mant. Docum. S. 266.

119a) Der Lehnbrief, den Kaiser Ludwig seinem Sohne Ludwig im J. 1324 ausstellte, erwähnt ausdrücklich dieses Pertinenzstück. S. denselben in Gercken Cod. Dipl. VII. S. 35 f.

120) S. den Revers der vier Gebrüder Conrad, Diet-

dem blieb die Lehnsherrlichkeit über die Grafschaft Wernigerode in Händen des Erzstifts bis zu dem Vergleich vom Jahr 1449; in dessen Folge erhielt Botho, Graf zu Stolberg („Stalberg“) und zu Wernigerode im J. 1450 von dem Kurfürsten Friedrich II. die Belehnung [121]).

III. Wiedervereinigung der Neumark.

Durch den Tod des Herzogs Johann von Görlitz, im J. 1396, fiel die Neumark oder das Land über der Oder (im engern Sinn) an König Sigismund. Wie wenig Sigismund an dem Besitz dieses Landes gelegen war, hatte er schon früher gezeigt, indem er im J. 1392 dem Herzog Johann Freiheit gab, das Land zu verkaufen [122]). Sigismund aber dachte bald nach dem Anfall des Landes darauf wie er diese Erwerbung zur Minderung seiner Finanzverlegenheiten benutzen könne [123]). Die Neumark konnte ihrer Lage

---

rich, Albrecht und Heinrich, Grafen und Herren zu Wernigerode d. d. Kalbe am St. Catharinen Abend 1381 in Gercken Cod. Dipl. III. S. 130, desgleichen in v. Dreyhaupt Pagus Neletici et Nudzici d. i. Beschreibung des Saalkreises. I. S. 87.

121) S. die Lehnsreversalien des Grafen d. d. Zerbst, Philippi und Jacobi 1450 in Gercken Cod. Dipl. VII. S. 350. — Neben dem Grafen haben auch das Kloster Ilsenburg, die Vasallen, und die Stadt Wernigerode sich besonders reversirt wegen der wieder angeknüpften Verbindung mit der Mark. S. Gercken a. a. O. S. 353. die Anm.

122) Urk. Sigismunds von 1392 in Schannat, vindem. litterariae Coll. II. p. 150. Herzog Johann bot das Land dem Orden an, doch protestirte Jobst dagegen und der Orden ging nicht darauf ein. Dies erhellt aus einem Schreiben des Ordens an Jobst v. J. 1394. S. Kotzebue Gesch. Preußens III. S. 313.

123) Interessant ist, wie der Chronist des deutschen Ordens,

wegen besonders für zwei Staaten, den Deutschen Orden nämlich und Polen, eine wünschenswerthe Besitzung seyn, ganz vorzüglich für den deutschen Orden, um die Verbindung mit Deutschland zu erleichtern und zu sichern. Auf beide Staaten, vornämlich aber auf den Orden, richtete Sigismund seine Gedanken. Der Orden hatte schon im J. 1384 Schloß und Stadt Schifelbein von der Familie Wedel gekauft, mit Zustimmung des Kaisers Wenzel[124].

Lucas David, die Art Sigismunds seiner immer wiederkehrenden Geldnoth durch Länderverpfändungen und Länderveräußerungen zu begegnen, im Gegensatz zu der schon im sechszehnten Jahrhundert, zur Zeit des Lucas David, viel gebräuchlichen Methode willkührlicher Besteuerung characterisirt. „Es haben, sagt er, zu jetziger Zeit etzliche große Könige und ihres gleichen an ihren Höfen Räthe, die genannt werden der Finanzerey, die mit geschwinder List und seltsamen Anschlägen Wege und Weise erdenken sollen oder können und dermaßen fürgeben, daß die armen Unterthanen, auch wohl andere dahin und dazu beredet werden, daß sie über ihre schuldige Pflicht, Zinse und gewöhnliche Schoß und Geld, noch andere, die vorher nicht in Brauch gewesen, zu zahlen willigen, oder, so recht sagen soll, sie dazu dringen. Dazu denn auch unserer Zeit Theologi, weiß nicht aus wasserley Geist, auch unangesehen, ob es zu nothwendigen Sachen, oder zu unmäßiger Pracht, Quaß, Fraß und Saufen soll angewendet werden, weidlich und getrost gar oftmals helfen mit ihrem Vermahnen, ja auch wohl zuweilen die so dawider seyn und nicht willigen wollen, mit schwerem und hartem Zorn Gottes drawen. Solche scharfsinnige Leut hat Sigismundus nicht gehabt noch sonderlich gehalten.“ Luc. David. Bd. VIII. S. 184.

124) S. darüber 5 Urkunden v. J. 1384, in Gercken Cod. Dipl. V. S. 296 ff. Johann von Wedel überließ diese Besitzung dem Orden für die Bezahlung seiner Schulden und Gewährung einer Wohnung und seines Unterhalts. — Kaiser Wenzel bestätigte die Veräußerung (a. a. O. S. 304 f.) „doch mit Behältnisse unsyr und unsys Bruders Marggraf Sigemunds czu Brandenburg rechten an den egenanten Sachen,“ was auf die Fortdauer der Landeshoheit über Schiefelbein zu beziehen ist.

Im J. 1398 ertheilte Sigismund dem Statthalter in der Neumark oder, wie er in der Urkunde heißt, dem Voigt der Mark über Oder, Jan von Wartenberg, die Vollmacht, das Land mit allem Zubehör ganz und gar zu versetzen, und Dramburg nebst Zubehör sogar zu verkaufen [125]). In demselben Jahr gab auch Markgraf Jobst bereits seine Einwilligung zur Versetzung oder zum Verkauf der Mark über Oder an den Orden [126]), so daß damals schon eine solche Veräußerung muß im Werk gewesen seyn.

Im J. 1400 kam es nun zuförderst zum Verkauf von Dramburg (Drauenburg oder Drahenburgk), Schloß, Stadt und Gebiet, an den Hochmeister, für 7000 Schock böhmischer Groschen, mit Genehmigung des Königs Wenzel und des Markgrafen Jobst [127]).

Im J. 1401, wo die ungarischen Angelegenheiten Sigismund besonders ins Gedränge brachten, ging er damit um einen größeren Theil der Neumark oder auch das

125) Urk. bei Gercken Cod. Dipl. V. S. 239 f. Sonnabend nach quasimodogeniti.

126) Urk. bei Gercken a. a. O. S. 240. Sonntag vor d. h. Auffertage.

127) Diesen Verkauf berichtet, nach den darüber sprechenden Urkdn., Lucas David, in seiner Preuß. Chronik. Bd. VIII. S. 53. 7000 Schock böhmische Groschen sind nach ihm so viel wie 17,500 ungarische Gulden, 24 böhmischer Groschen auf einen Gulden gerechnet. Er führt den Kaufbrief an, d. d. Bartholomei 1400, und die Urkunden, wodurch Wenzel und Jobst ihre Zustimmung ertheilten. Auch andere minder wichtige Erwerbungen des Ordens erwähnt der Chronist bei dieser Gelegenheit (Mühlen vor den Städten und etliche adliche Dörfer und andere Gerechtigkeiten), ohne etwas Näheres darüber mitzutheilen. Vergl. v. Baczko, Geschichte Preußens II. S. 277 f.

ganze Land zu veräußern, wobei er zunächst auf die Bereitwilligkeit des Deutschen Ordens rechnete; zu dem Ende wirkte er die Zustimmung seines Bruders Wenzel aus, der an einem und demselben Tage (d. 9. Aug.) darüber zwei Instrumente ausstellte, in dem einen gab er für sich und seine Erben seine Einwilligung zur Veräußerung der Neumark, ohne einen Käufer zu nennen, in dem andern wird der Verkauf an den Hochmeister genehmigt [128]). Die gleiche Bewilligung erhielt Sigismund im folgenden Jahre von dem Markgrafen Jobst [129]). Zu einer Veräußerung an den Orden ist es indeß nicht sogleich gekommen; vielmehr wurden Verhandlungen mit Polen gepflogen, wodurch die Herrschaft über die Neumark gar leicht an diesen Staat gelangt wäre. Der historische Zusammenhang ist nicht völlig klar, höchst wahrscheinlich aber folgender. Es genoß damals der Siebenbürgische Woiwode Stybor, ein auch in Polen begüterter Herr, das besondere Vertrauen Sigismunds und leistete demselben, bei den damals durch innere Unruhen und durch die Fortschritte der Türken sehr mißlich gestalteten Verhältnissen in Ungarn, die wichtigsten Dienste. Dabei hemmte ihn aber drückender Geldmangel. Diesem zu begegnen wandte er sich, nach der von Sigismund er-

128) S. die Erzählung (nach Urk.) bei Lucas David a. a. O. S. 68. Die zweite Urkunde ist abgedruckt in v. Baczko, Geschichte Preußens. Buch 7. Beil. 11. (Bd. 2. S. 384). Darin ist nicht von der ganzen Neumark die Rede, sondern nur von den „Steten Beremwalt, Morin, Schawenslit, Königsberg, Lyppen, Kalis, Soldin, Arnswalde, Nuwe Berlyn, Newe-Lantzberg, Fredeberg, Waldenberg und Tanckow“ mit allem Zubehör.

129) Die Erklärung desselben, vom Dienstag vor Palmarum 1402 wird angeführt von Lucas David Bd. VIII. S. 59.

haltenen Vollmacht, an König Uladislas von Polen und es wurde zu Krakau im Febr. 1402 ein Vertrag verhandelt über eine Verpfändung der Neumark für die Summe von 10,000 Mark polnischer Währung; die Summe von 4000 Mark sollte sogleich ausgezahlt werden und alsdann 2 Wochen nach Ostern die Uebergabe des Landes erfolgen, oder jene Summe zurückgegeben werden, wofür eintretenden Falls Stybor und zwei andere polnische Herrn mit ihren Gütern dem Könige Ladislas sich verbürgten [130]. Die Zahlung der ersten 4000 Mark ist geleistet worden, sonst hat dies Geschäft, so viel bekannt, keine Folgen gehabt und mag die ganze Verpfändung an Polen nicht recht ernstlich gemeint gewesen seyn, und durch Rückzahlung jener Summe sich die Sache ganz aufgelöst haben [131].

In demselben Jahr ging Stybor in Sigismunds Auftrage zum Hochmeister nach Preußen und verhandelte mit demselben über einen Verkauf der Neumark. Sie wurden einig um den Preis von 63,200 ungarischen Gulden [132]. Dem König Sigismund, seinem Bruder Wenzel und dem Markgrafen Jobst wurde das Wiederkaufsrecht vorbehalten, was auch den etwanigen Erben (d. h. Kindern) Sigismunds zustehen sollte, diesen aber nur bei Lebzeiten Sigismunds,

---

130) Es bezieht sich darauf eine Urkunde in Dogiel, Cod. Dipl. regni Polon. T. I. p. 596, sie enthält die Erklärung des Palatins von Kalisch und des Castellans von Posen über die von ihnen eventuel dem Könige von Polen geleistete Sicherheit.

131) Vergl. Hausen Staatskunde der preußischen Monarchie. Heft 2. S. 56 f.

132) Nach dem Kaufbrief zu bezahlen „mit Goldin und mit Grosiche, ein Schock Groschen für drei ungarische Gulden gerechnet und ein ungarischer Gulden für eine halbe Mark preußischen Geldes.“

Wenzels und Jobst's; geschähe der Wiederkauf nicht „by unser dryer Leben" wie es in der Urkunde heißt, so sollte das Land dem Orden gänzlich und auf immer verbleiben. Ausgenommen wurde von diesem Verkauf das schon im J. 1400 an den Orden veräußerte Dramburg. Im Fall des Wiederkaufs sollte dem Orden auch vergütet werden, was er auf Bauten möchte verwendet haben, und auf Einlösung verpfändeter Domänen („Uskaufunge an Gutern, Renten, Czinsen und Mollen"), Baukosteu jedoch nur bis zum Betrage von 7000 Schock Groschen [133]). Schon im Juli — vor der erst Michaelis erfolgten Ausfertigung des Hauptbriefes — empfing der Orden die Huldigung der Neumärker und ertheilte ihnen die Bestätigung ihrer Rechte und Freiheiten [134])

Es scheint hier der Ort die damalige Ausdehnung der Neumark kennen zu lernen.

Der Umfang der Neumark läßt sich besonders aus einer Urkunde v. J. 1364 und aus dem Landbuch Karls

---

133) Die Verkaufsurkunde von König Sigismund d. d. St. Michels Tag 1402 zu Presburg in Gercken Cod. Dipl. V. S. 246 f. Auch bei Baczko a. a. O. Buch 7. Beil. 12. (Bd. II. S. 384.) — Vergl. Lucas David Bd. VIII. S. 69. und v. Baczko a. a. O. II. S. 277 f. — Ueber die Theilnahme Stybors an dem Geschäft s. auch Lindenblatt's Jahrbücher. Königsb. 1823. S. 155. — Markgraf Jobst suchte vergeblich es zu verhindern. S. Kotzebue a. a. O. aus Urkunden.

134) S. Urkunden darüber in Gercken, fragm. marchica I. S. 87. Ludewig Reliq. MSS. IX. S. 562. Lünig Collect. nova von der landsäss. Ritterschaft S. 874 f. Buchholz, brandenb. Gesch. V. Anh. S. 169. Ueber die Chronologie vergl. Hausen a. a. O. S. 60 und 145.

des vierten entnehmen. Die erwähnte Urkunde [135]) nennt im Lande über der Oder folgende Orte:

Königsberg, Morin, Beerwalde, Cüstrin, Landsberg, Bernau (d. i. Bernewichen oder Berneuchen), Friedeberg, Arnswalde, Reetz, Nörenberg, Bernstein, Callies, Dramburg, Neuwedel, „Clanzig" „Conrads Hagen" (?) Tempelburg, Falkenburg, Tietz (gehört in neuerer Zeit zu Polen) „die Hochzit dem Schenelbe mit dem Lande Grospe" (?), Schloppe (gehört in neueren Zeiten zu Polen), Curtau (?), Freienwalde (?), Mellen, Welsikkenberg (?), Sonnenburg, Königswalde, Rizerau (?), Rozow (?), Korsenburg (?), Kuren (?), Macheln (?), Karzigck (?), Drossen, Reppen, Lagow, Rampitz, Drenzig (Driesen?), Sandau, Oderberg (?).

Es ist in dieser Urkunde das Land über der Oder im weiteren Sinn gemeint, wo es das Land Sternberg in sich begreift. Das Landbuch [136]) rechnet zum Land über der Oder im Norden der Wartha: Stolzenburg, Moryn, Berenwalde, Königsberg, Schönfließ, Soldin, Lippehne, Berlinchen, Arnswalde, Dramburg, Callies, Woldenberg, Friedberg, Landsberg, Tankow, Berneuchen, Cüstrin, „Grosse, (Größin?) Günthershagen, Cratznick, Glantzk (?), „Hermannstorf" (Hermsdorf?) Derschau, Schievelbein, Falkenberg, Wedel, Tietz, Krone, Fried-

135) Bei Lünig Cod. Germ. Dipl. T. I. S. 1287 f.

136) S. 43.

land (diese drei Orte in neueren Zeiten polnisch), Uchtenhan (?), Zantoch, Nörenberg, Mellen „Fryenwalde" (?).

Eine Gränzbestimmung für die Neumark und das Land Sternberg, die angeblich durch einen Vertrag zwischen den Markgrafen, Polen, dem deutschen Orden und dem Johanniter-Orden im J. 1250 festgesetzt worden, findet sich in einem, jenen vermeintlichen Vertrag v. J. 1250 bestätigenden und wörtlich aufnehmenden Diplom des Königs Casimir von Polen v. J. 1356 [137]). Es ist aber die Aechheit dieses Diploms mit überwiegenden Gründen angefochten worden [138]).

In der Angabe des Landbuchs finden sich die Orte Tietz, Krone und Friedland, und in der Urkunde v. J. 1364 die Orte Tietz und Schloppe, welche sämmtlich in neuerer Zeit polnisch gewesen sind. Wann und auf welche Weise dieselben an Polen gekommen sind, ob vor, oder während der Herrschaft des deutschen Ordens über die Neumark, ist unbekannt. Es sind bei Gelegenheit der ersten Theilung Polens darauf preußischer Seits Ansprüche gebaut worden, desgleichen auf eine Urkunde vom Jahre 1312 [139]), wonach damals der District zwischen der Drave, Netze und Küddow zur Mark gehört hat [140]).

Um

137) Abgedr. in Gercken Cod. Dipl. III. S. 252 ff.

138) S. Gercken Cod. Dipl. Bd. V. in der Vorrede.

139) Abgedr. in Gercken Cod. Dipl. V. S. 287.

140) Ueber die allmählige Erwerbung der Neumark durch die Markgrafen aus dem Anhaltischen Hause ist zu vergleichen der lehrreiche Aufsatz von Gercken, Versuch einer gründlichen Nachricht

Um allen etwanigen Ansprüchen des Königreichs Polen gegen die Neumark zu begegnen, veranlaßte der Hochmeister den König Uladislas, nach der durch den Frieden von Raciaz im J. 1404 erfolgten Beendigung eines sehr glücklich gegen denselben geführten Krieges, durch einen nachträglichen Vertrag im J. 1405 die Gränzen der Neumark so anzuerkennen, wie dieselben zur Zeit der Erwerbung des Landes und von Altersher gewesen [141]. Dies verhinderte indessen nicht, daß dem Orden der Besitz einzelner Landestheile streitig gemacht wurde. Polnischer Seits wurde behauptet Schloß und Stadt Driesen, nebst Zubehör, eine Besitzung der Familie von Osten, gehöre eigentlich zu Polen, und der damalige Besitzer, Ulrich von der Ost, der dem Orden mit den übrigen Ständen gehuldigt hatte, ließ sich bewegen einen Tausch gegen Besitzungen in Polen einzugehen. Doch trat er zurück, vor der Ausführung dieses Tausches, und übergab Driesen auf ein Jahr lang dem deutschen Orden, gegen Einräumung von Lippehne, und gegen ein Darlehn von 1300 Schock Groschen böhmischer Münze. Unterdessen sollte wegen eines Verkaufs von Driesen verhandelt werden zwischen zwei vom Hochmeister zu benennenden Gebietigern des Ordens und zweien Freunden (Verwandten?) Ulrichs von der Ost. Käme der Verkauf nicht zu Stande, so sollte nach Jahresfrist Driesen an Ulrich von der Ost, Lippehne an den Or-

---

von der Neuen Mark Brandenburg rc., in seinen vermischten Abhandlungen Bd. III. S. 309 f.

141) Die Urk. des Königs d. d. Thorn, feria 4ta infra Octavas pentecostes 1405 in Gercken Cod. Dipl. V. S. 250. Vergl. Lucas David Bd. VIII. S. 83.

den zurückkehren, der Besitzer von Driesen sich aber stets zur Neumark halten. Dies gehört noch in das Jahr 1405. König Sigismund machte es dem Orden dringend zur Pflicht, jeder Beeinträchtigung der Neumark durch die Krone Polen sich zu widersetzen, da auf den Fall des Wiederkaufs das Land unverkürzt, so wie es sey verkauft worden, zurückgegeben werden müsse. Die Erledignng dieser Angelegenheit verzog sich bis in das Jahr 1408; in diesem Jahr stellte zuförderst Ulrich von der Ost eine Urkunde darüber aus, daß Driesen wesentlich zur Neumark gehöre und von seinen Voreltern niemals anders sey besessen worden, und daß die ihm polnischer Seits in seiner Jugend abgedrungenen Erklärungen seinen und seiner Familie und der Landesherrschaft Rechten nichts hätten vergeben können. Auch kam es, einige Monate später, zu einem Verkauf an den Orden, für 7750 Schock Böhmischer Münze [142]).

Im J. 1409 wurde der Besitz der Neumark dem Orden noch mehr gesichert durch Erhöhung der Wiederkaufssumme. Diese wurde um 40,000 ungarische Gulden vermehrt, welche Sigismund von dem Orden erhielt. Zugleich wurde auf den Fall des Wiederkaufs die Erstattung des für Driesen gezahlten Preises, so wie

---

142) S. die ausführliche Erzählung von den auf Driesen bezüglichen Verhandlungen und Verträgen mit eingerückten Urkunden, bei Lucas David Bd. VIII. S. 83 ff. S. 127 f. Vergl. v. Baczko a. a. O. S. 291. Die Erklärung Ulrichs von der Ost v. J. 1408 darüber, daß Driesen zur Neumark gehöre, bei Lucas David a. a. O. S. 130; auch in Gercken Cod. Dipl. V. S. 252. Die Urkunde des Verkaufs bei Lucas David S. 132 ff.

der auf die Befestigung des Hauses Driesen zu verwendenden Gelder (dies bis zum Belauf von 4000 Schock Groschen) an den Orden besonders festgesetzt [143]). Gleich in dem nächsten Jahr kamen neue 40,000 Gulden hinzu („alder ungarischer und auch lübischer Gulden des Gepreches und müntze der lilien"), so daß die Wiederkaufssumme nun den Betrag von 103,200 ungarischer Gulden und 40,000 alder ungarischer und lübischer Gulden mit lilien „ane Uskauff und gebewde" erreicht hatte, wie es in der darüber ausgestellten Urkunde Sigismunds berechnet ist [144]).

Es blieb indeß der Orden nicht ohne Anfechtung über den Besitz der Neumark, theils von Seiten Polens, theils auch seit der Verleihung der Mark Brandenburg an den Burggrafen von Nürnberg von Seiten dieses Fürsten [145]). Friedrich erhob Ansprüche auf die Neumark als einen wesentlichen Theil „eyn ungesundert Geleedt" des Kurfürstenthums, dessen Trennung nicht ohne Verletzung der Bestimmung der goldenen Bulle über Untheilbarkeit der Kurlande möglich gewesen sey und von ihm deshalb als ungültig und

---

143) Baczko II. S. 306 f. und die Urkunde Sigismunds hierüber daselbst S. 398.

144) S. Baczko II. S. 307. Die Urk. ebend. S. 399.

145) Die Streitigkeiten mit Polen hätten leicht zum gänzlichen Verlust der Neumark für den Orden, bald nachdem derselbe sie erworben hatte, führen können. Ein schiedsrichterlicher Ausspruch des Kaisers Sigismund bestimmte im Jahr 1412, daß, wenn der Orden die damals von der Krone Polen geforderte Geldsumme nicht zahle, er den Polen die Neumark, mit Einschluß von Driesen, als Pfand abtreten solle. Dazu ist es indeß nicht gekommen. Baczko III. S. 54 und 153.

unwirksam angegriffen wurde. Man konnte wohl mit Grund entgegnen, daß der neue Kurfürst nicht mehr Rechte ansprechen dürfe als Kaiser Sigismund auf ihn übertragen habe und übertragen konnte, und Sigismund ihm nicht ein Land habe verleihen können noch wollen, was er selbst durch einen freiwilligen, solennen Verkauf veräußert hatte. Auch fragt sich in wiefern das Land über der Oder, als ein späterer Zuwachs, zu den wesentlichen Bestandtheilen der Mark, zu den eigentlichen Kurlanden zu rechnen war, wie ja bis auf die neueste Zeit die Neumark den übrigen Marken als der Kurmark entgegengesetzt worden.

Wie dem auch sey, der neue Kurfürst von Brandenburg faßte den Gedanken, die Neumark wieder zu vereinigen — es mochte ihn darin bestärken der Verfall der Macht des Ordens seit der verhängnißvollen Schlacht bei Tannenberg — und dies hat sichtlich seine Politik gegen den Orden und den demselben stets feindlich gegenüberstehenden König von Polen bestimmt. Der Orden dagegen suchte auf jede Weise den Besitz des Landes sich zu sichern. Es wurde dieser Besitz dem Orden immer wichtiger, je mehr er durch den Verfall seiner eignen Macht auf Hülfe aus Deutschland gewiesen war, wohin die Communication durch diese Provinz vorzüglich erleichtert und gesichert wurde; sehr große Summen wurden darauf verwendet Schlösser und Städte in der Neumark neu oder besser zu befestigen, auch die verpfändeten und verkauften Domänen wieder zu erwerben [146]).

Kurfürst Friedrich I. hat besonders im J. 1421 bedeutende Schritte gethan, um sich dem vorgesteckten Ziele

146) S. Baczko II. S. 307.

zu nähern. In diesem Jahr trat er in eine besonders enge Verbindung mit Polen, die in folgender Art herbeigeführt wurde. Im Kriege mit Pommern waren mehrere polnische Herrn, und namentlich nahe Verwandte des Königs von Polen, in die Gefangenschaft des Kurfürsten gerathen; es kam nun zu diesem im J. 1421 der Woiwode von Posen, Sandivog von Osterog, um den gefangenen Polen die Freiheit auszuwirken. Friedrich benutzte die Anwesenheit dieses dem Könige von Polen besonders nahestehenden Mannes, um Verhandlungen anzuknüpfen, die er demnächst durch einen eignen Abgesandten (Wirich von Truhendingen) fortführen ließ und zu deren Beendigung er selbst nach Cracau ging, wo denn endlich, Dienstags nach Misericord. Domini gleichzeitig zwei Tractaten geschlossen wurden. Der eine, unter Begünstigung und Mitwirkung des Kaisers und des Pabstes geschlossen, betraf die Verlobung der Tochter des Königs von Polen, Hedwig, mit des Kurfürsten zweitem Sohn, Friedrich, wobei festgesetzt wurde, daß im Fall der König ohne männliche Erben verstürbe, Polen und Litthauen dem Markgrafen Friedrich zufallen sollte, auch wenn dessen Ehe mit der polnischen Königstochter unbeerbt wäre. Dieser Vertrag konnte nur mittelbar für das Verhältniß zum Orden und also für die Neumark Folgen haben. Der andere Tractat aber war ein Bündniß des Kurfürsten mit dem König von Polen und dem Großfürsten Alexander Witold von Litthauen gegen die Kreutzherrn in Preußen, welche, anstatt der schuldigen Treue, dem Reiche Polen und dem Lande Litthauen, wie auch der Kurmark Brandenburg, ansehnliche Länder entzogen hätten. Die Verbündeten wollten

einander binnen drei Monaten nach erfolgter Aufforderung zu Hülfe ziehen, und war dabei wol die Meinung einen Angriff von Seiten des Ordens abzuwarten, den es wol nicht schwer scheinen mochte, absichtlich herbeizuführen [147]). Diese Verträge haben nun freilich die gewünschten und gehofften Folgen nicht gehabt, und der im J. 1422 erwählte Hochmeister Paul Bellitzer von Rußdorf wandte sich bald nach seinem Regierungsantritte an Kaiser Sigismund, um durch ihn gegen die Ansprüche des Kurfürsten sicher gestellt zu werden. Sigismund theilte dem Orden die Urkunde mit, wodurch die Mark auf den Burggrafen von Nürnberg war übertragen worden, um zu zeigen, daß die Neumark demselben nicht mitverliehen worden, und erbot sich, nach seiner Weise Alles zu Geldspeculationen zu benutzen, für ein billiges Gratial die Sache zu richten [148]). Welchen Gang demnächst diese Sache genommen, erfahren wir nicht, nur daß im J. 1425 Sigismund eine besondere Urkunde ausstellte, zum Beweise daß die Neumark nicht zu den Kurlanden gehöre und ihre Trennung von der Mark der goldenen Bulle nicht widerspreche, und daß im Jahre 1429 (am St. Michaelistage zu Presburg) allem früher vorbehaltenen Wiederkaufsrecht Sigismunds und seiner Erben entsagt wurde, und die Neumark also dem Orden zu ewigen Tagen zugeeignet blieb [149]).

---

147) S. über diese Verhandlungen und Verträge Gundling Leben Friedrichs I. S. 183 ff., der die Urkunden der gedachten Verträge aus dem Berliner Archiv anführt. Vergl. Dlugossus hist. Polon. ad a. 1421.

148) v Baczko, Gesch. Preußens II. S. 226., aus Urk.

149) Die Urk. in Gercken Cod. Dipl. V. S. 254 ff. In=

Wir wissen nicht ob Kurfürst Friedrich I. noch fernere Schritte gethan habe um die Neumark zu gewinnen. Dagegen trat sein Nachfolger Friedrich II. wiederum mit den alten Ansprüchen hervor, gleich nach seinem Regierungsantritt, im J. 1440, und erregte dadurch dem Orden große Besorgniß [150]. Die Umstände begünstigten jetzt mehr als früherhin diese Bestrebungen. Sigismund war gestorben, und es hatten bereits die weitaussehenden Streitigkeiten und Zerwürfnisse des Ordens mit einem großen Theil der preußischen Stände begonnen, die später zu einem inneren Kriege führten, so wie auch die Verhältnisse zu Polen keinen dauernden Frieden des Ordens mit diesem Reich erwarten ließen. Der Hochmeister ließ sich von mehreren angesehenen Rechtsgelehrten, namentlich von einigen auf dem Concil zu Basel anwesenden, Gutachten ertheilen, über die Rechtsbeständigkeit des Besitzes der Neumark, die sämmtlich zu Gunsten des Ordens ausfielen [151]. Nach man-

---

teressant ist die ausführliche Darlegung der Motive im Eingang; es sind darin die Ansichten der Zeit von dem Wesen der geistlichen Ritterorden, von der Verdienstlichkeit ihres Strebens und der Pflicht, sie zu ehren und zu befördern, sehr vollständig und characteristisch ausgesprochen.

150) v. Baczko a. a. O. S. 226, aus Urk. — Der Hochmeister befahl dem Vogt der Neumark, fleißig Acht zu haben auf Schlösser und Städte, „wann ihr sehet wohl, wie es jetzund in der Welt gelegen ist, daß die Herren nachgrifflich seyen" — „denn die Welt itzund seltsam und fremde ist, daß man nicht weiß vor wem man sich hüten soll." Dem Ordensanwald zu Rom trug er dringend auf, päbstliche Briefe über die Neumark auszuwirken, „denn uns täglich vorkommt, daß Markgraf Friedrich mit unsers Ordens Bestem nicht umgeben solle." v. Kotzebue Preuß. Geschichte IV. S. 47.

151) v. Baczko a. a. O. S. 226, aus Urk.

cherlei Verhandlungen, die zu keinem Resultate führten, bequemte sich der Kurfürst im J. 1443 zu einem Vergleich, der auf einer persönlichen Zusammenkunft mit den Abgeordneten des Ordens geschlossen wurde. Gegen Zahlung von 30,000 rheinischen Gulden entsagte Friedrich allem Anspruch an die Neumark, erklärte ausdrücklich, daß wenn er, so wie sein Vater, die Trennung dieses Landes von der Mark Brandenburg für eine Verletzung der goldenen Bulle gehalten habe, und deshalb den durch Sigismund geschehenen Verkauf als machtlos anfechten wollen, so sey er im Irrthum gewesen und erkenne jetzt die vollkommene Rechtmäßigkeit jener Veräußerung, gelobte auch von seinen Brüdern die gleiche Erklärung beizubringen und zur größeren Sicherheit des Ordens jedoch auf dessen Kosten besondre Briefe des Kaisers und der Kurfürsten hierüber auszuwirken [152]). Die Brüder des Kurfürsten: Johann, Albrecht und Friedrich stellten mit ihm gemeinschaftlich die zugesagte Erklärung aus [153]), die Bestätigung des Kaisers erfolgte alsbald, desgleichen auch die des Kurfürsten von Mainz [154]) (ob die der andern Kurfürsten ist nicht bekannt), und die Zahlung der 30,000 Gulden, wurde, der Verabredung gemäß, in zwei Terminen, 1444 und 1445 geleistet [155]). Es wurde auch im J. 1443 eine Einigung

---

152) Die Urk. des Vergleichs ist abgedr. bei v. Baczko a. a. O. Buch 9. Beil. 6. (S. 383 ff.). Der Orden verpflichtete sich dabei, keinen neuen Zoll zu Cüstrin aufzurichten.

153) Abgedr. bei v. Baczko a. a. O. Beil. 5. (S. 380 f.)

154) Die Urkunden führt v. Baczko an, a. a. O. S. 227.

155) Die Quittungen des Kurfürsten angeführt bei v. Baczko a. a. O.

zwischen dem Kurfürsten nebst dessen Bruder Friedrich und dem Orden geschlossen, als ein Defensivbündniß, und um etwanige Mißhelligkeiten zwischen den contrahirenden Mächten oder auch beiderseitigen Unterthanen friedlich zu schlichten [156].

Ungeachtet aller dieser Verträge und Versicherungen, scheint aus mehreren Vorfällen hervorzugehn, daß nicht alle Spur von Feindschaft getilgt war und Kurfürst Friedrich die Vereitelung des von ihm und seinem Vater so lange gehegten Wunsches sehr schmerzlich und unwillig empfand. Im J. 1444 ersuchte der Hochmeister den Markgrafen Johann, des Kurfürsten Bruder, bei Uebersendung eines Falken, zur Aussöhnung des Markgrafen Friedrich mit dem Orden wirksam zu seyn, was jener auch gelobte. Im J. 1447 verbreitete sich sogar das Gerücht, der Kurfürst gehe damit um, den Orden zu bekriegen. Der Hochmeister wandte sich wiederum an den Markgrafen Johann, der die obwaltenden Differenzen beizulegen suchte. Es erklärten auch der Kurfürst und sein jüngerer Bruder Friedrich, daß sie keinesweges die Verzichtleistung des letzteren auf allen Anspruch wegen der Neumark als ungültig betrachten wollten, weil derselbe zur Zeit, da sie ausgestellt worden, noch unmündig gewesen sey. Der Kurfürst verlangte indeß 600 Ducaten als ein Geschenk für die kaiserlichen Räthe wegen der obgedachten kaiserlichen Bestätigung des mit dem Orden im J. 1443 geschlossenen Vergleichs: darauf ließ sich aber der Orden nicht ein, da er alle bei jener Gelegenheit

---

156) Die über diese Einigung von dem Hochmeister ausgestellte Urkunde findet sich in Gercken Cod. Dipl. V. S. 314 f., dat. am St. Katharinentage.

geforderten Kanzleigebühren gezahlt hatte und darüber Quittungen aufweisen konnte [157]). Doch erscheint in späteren Jahren das gute Vernehmen und das gegenseitige Vertrauen zwischen dem Kurfürsten und dem Orden fester gegründet.

Als es im J. 1454 zum offenen Kampfe des Ordens mit einem großen Theil der preußischen Stände kam, wurde die Neumark dem Schutz des Kurfürsten übergeben, und zu dem Ende ihm der Besitz der durch den deutschen Orden vermehrten und verstärkten festen Plätze eingeräumt [158]). Auch war vorher mit den märkischen Ständen auf einem Landtage zu Brandenburg darüber gehandelt worden, um die dazu nöthigen Mittel zu erlangen. Bei dieser Gelegenheit sollen die Stände gebeten haben dahin zu trachten, daß die Neumark wieder mit dem Lande vereiniget werde. [159]). Dazu ergab sich denn auch bald die Gelegenheit. Der Kurfürst, der auch durch Verhandlungen mit Polen für den Orden thätig war, streckte dem Hochmeister bedeutende Geldsummen vor. Die Noth des Ordens und besonders auch die Finanzverlegenheit desselben erhöhte sich indeß, besonders durch den, bald nach Beginnen jenes Kampfes erfolgten Ausbruch eines Kriegs mit Polen. So kam es noch im J. 1454 zu einem Verkauf der Neumark auf Wiederkauf, für 40,000 rheinische Gulden [160]).

157) Der kaiserliche Kanzler Caspar Schlick erhielt indeß von dem Hochmeister einen „vollwachsenen Hengst" zum Geschenk. So erzählt v. Baczko III. S. 228, aus dessen auf archivalische Nachrichten gestützten Erzählung Alles obige entnommen ist.

158) Gundling, Leben Friedrichs des Andern. S. 337 f.

159) Gundling a. a. O.

160) Die darüber von dem an den Kurfürsten abgeordneten

Im folgenden Jahre wurde die Wiederkaufssumme auf 100,000 rheinische Gulden erhöht, und zugleich festgesetzt, daß von dem Wiederkaufsrecht nicht bei Lebzeiten des Kurfürsten, also nur gegen dessen Erben Gebrauch gemacht werden dürfe [161]). Es wurden die Stände und Einwohner des Landes sogleich zur Huldigung an den Kurfürsten gewiesen, die demnächst von den versammelten Ständen auf einem Landtage zu Soldin dem persönlich anwesenden neuen Landesherrn geleistet und darnach auf alt übliche Weise noch in den einzelnen Städten eingenommen wurde, wogegen Reversalien in gewöhnlicher Art ertheilt wurden [162]).

Land-Compter zu Sachsen, Friedrich von Polenz, ausgestellte Urkunde s. in Gercken Cod. Dipl. V. S. 261. Die Stände, heißt es darin, sollen dem Kurfürsten „zu solchen 40,000 Gulden huldigen und geloben — truwe gewere und gehorsam zu sein." Der Kurfürst soll auch sein Banner in den Städten und Schlössern aushängen. Datum der Urk. Cölln an der Spree, am Freitage Kathedra Petri.

161) Die Urkunde des Hochmeisters Ludwig von Erlichshausen, ausgestellt zu Mewe Freitags vor St. Mathei Tag 1455, abgedruckt in Gercken Cod. Dipl. V. S. 262 f. und daraus im Urkundenbuche.

162) Siehe das Patent des Hochmeisters an die gesammte Neumark, d. d. Mewe, Freitag vor St. Matthei Tag 1455, in Gercken Cod. Dipl. V. S. 266 f. Ein dergleichen insbesondre an die „Mannen des Gebietes unsers Hauses Drisen" d. d. Marienburg, am Dienstag vor Mariä Himmelfahrt 1455, daselbst V. S. 268, und an die Mannen der Voigtei „Scheivelbein" von gleichem Datum, daselbst S. 269. Driesen und Schiefelbein sind auch in dem Kaufbrief besonders hervorgehoben. Es rührt dies wohl daher, daß Driesen von Polen vorzüglich war in Anspruch genommen worden, und Schiefelbein durch einen besonderen Verkauf früher als die übrige Neumark (S. oben S. 282.) an den Or-

Nach dem Tode des Kurfürsten Friedrich II. machte der Orden keinen Gebrauch von dem vorbehaltenen Wiederkaufsrechte, und in der Zeit des letzten Hochmeisters, Albrechts von Brandenburg, im J. 1517, entsagte der Orden für immer dieser Befugniß [163]).

IV. Wiedervereinigung des von Pommern besessenen Theiles der Ukermark, so wie der in Mecklenburgischen Händen befindlichen Stadt Lychen.

Als Burggraf Friedrich VI. zum Besitz der Mark Brandenburg gelangte, war ein Theil der Ukermark in den Händen der Herzoge von Pommern. Es hatte die Gränze zwischen der Mark und Pommern diesseits wie jenseits der Oder vielfältig gewechselt, und war überaus häufig ein Gegenstand des Streits und der Verhandlung gewesen. So viel es zu verfolgen möglich gewesen, war Folgendes der Gang dieser Begebenheiten.

In der frühesten Zeit, wo zwischen Elbe und Oder die

---

den gekommen war. — Dem Voigt der Neumark, Christoph Eglinger und „Herrn Slegel seinem Compan Dewtsches Ordens" hatte Kurfürst Friedrich im Namen des Ordens und auf dessen Widerruf („uff unser abfordern") einige Güter verschrieben (unter andern, nicht namhaft gemachten, den Hof Grünenberg, den Hof zu Königsberg und das „Stetichen" Morin). Diesen wurde durch den Hochmeister in einer besonderen Urkunde anbefohlen, jene Güter dem Kurfürsten zu übergeben. Die Urk. d. d. Marienburg, Donnerstag nach Michaelis 1455 bei Gercken a. a. O. S. 270. Einige Nachricht von der Huldigung und den dabei ausgestellten Reversalien findet sich in Gundling, Leben Friedrichs II. S. 381.

163) S. die Verzichtleistung aus Gercken Cod. Dipl. V. S. 274 f. im Urkundenbuche.

Herrschaft der deutschen Könige gegründet wurde, unter den ersten Königen aus dem sogenannten sächsischen Hause, scheint diese Herrschaft sich bereits über das Ukerland und zwar weiter als die gewiß viel später erst sogenannte Ukermark, bis an das frische Haff oder gar die Ostsee, erstreckt zu haben. Dafür spricht die älteste bekannte Ausdehnung der Dioces des Bisthums Havelberg, welches, nördlich von der Dioces Brandenburg, das Land zwischen Elbe, Elde, Stremme, Peene, dem rügischen Meer und der Oder, und somit, außer der Priegnitz, einen Theil der Mittelmark und der Ukermark so wie einen bedeutenden Theil von Meklenburg und Pommern umfaßte.

Bei dem Verfall der deutschen Herrschaft in dieser Gegend, seit den letzten Zeiten der sächsichen Kaiser und bis gegen die Mitte des zwölften Jahrhunderts, erscheint das Ukerland dem Regiment der Markgrafen, die in der Altmark ihren Sitz hatten, ganz entfremdet, und den Pommerschen Herzogen untergeben; erst im dreizehnten Jahrhundert ist die Ukermark dem Gebiet der Anhaltischen Markgrafen zugewachsen. Die Art und Weise der Erwerbung wird verschieden erzählt. Die gewöhnlichste Angabe pommerscher und brandenburgischer Schriftsteller ist die: es habe Markgraf Johann I. die Ukermark im J. 1244 mit seiner zweiten Gemahlin Hedwig, einer Tochter des Pommerschen Herzogs Barnim, als Mitgift erhalten. Allein die einzige urkundliche Nachricht die wir besitzen widerspricht dieser Erzählung neuerer Chronisten: Wir besitzen eine Urkunde des Herzogs Barnim vom J. 1250, wodurch derselbe einen großen Theil des Ukerlandes (terra quae Ukera dicitur, ziemlich das Meiste, bis nahe an Ukermünde und

das frische Haff) an die Söhne des Markgrafen Johann überläßt [164]) als Ersatz für das Land Wolgast (castrum et terra Wolgast), welches denselben durch Erbrecht zugefallen und von dem Herzog Barnim ungerechter Weise in Besitz genommen und ihnen vorenthalten sey [165]).

Es blieb die Ukermark bei der Mark Brandenburg bis zu dem Erlöschen der Markgrafen aus dem Anhaltischen Hause im Jahre 1320. Dieser Zeitpunkt erschien den Pommerschen Fürsten (wie in ähnlicher Art

---

164) Als Gränzen des abgetretenen Gebiets werden in der Urkunde angegeben: der Fluß Wilsna, d. i. die Welse, die Mitte des Moors Randowa (welches noch diesen Namen führt) — beides bildet noch die heutige Gränze der Ukermark gegen Pommern — dann der Fluß Lokeniza (Lökenitz hieß sonst das in neuerer Zeit auch Randow genannte Wasser, welches aus dem Randowschen Moor fließt, S. Büschings Erdbeschreibung VIII. S. 515.), dann die Uker, und eine Linie quer über die Uker an den Fluß Zarowa (die Sarow). Es umfaßte dies, außer der heutigen Ukermark, den nördlich angränzenden Theil von Pommern, mit Einschluß noch von Torgelow, also bis in die Nähe von Ukermünde.

165) Welche Bewandniß es mit dem erwähnten Erbrecht auf das Land Wolgast gehabt, darüber lassen sich nur Vermuthungen aufstellen. Die wahrscheinlichste Meinung ist diese: die gedachten Söhne des Markgrafen Johann sind ihm in erster Ehe geboren, von der dänischen Prinzessin Sophia, Tochter König Waldemars II. die 1248 gestorben ist. (Vergl. Gebhardi, Aquilonales Marchiones, tab. V. et VI., und p. 132. Es mag nun seyn, daß König Waldemar, in Folge seiner Herrschaft über Pommern, das Land Wolgast (oder auch Ansprüche darauf) seiner Tochter als Mitgift habe zuwenden können, und so jenes Erbrecht der Söhne des Markgrafen Johann entstanden sey. Vergl. Sell, Gesch des Herzogthums Pommern I. S. 207. Die Urk. v. J. 1250. ist abgedruckt in Gercken Cod. Dipl. I. S. 242, weniger genau in Dreger Cod. Dipl. S. 324.

auch andern Nachbarn der Mark) besonders günstig zu ihrer Vergrößerung, und namentlich zur Wiedererlangung der früher zu ihrem Lande gehörigen Ukermark; es konnte auch vielleicht irgendwie scheinbar gemacht werden, daß die Abtretung dieses Landestheils nur zum Vortheil des Anhaltisch-Märkischen Hauses geschehen und nach dessen Aussterben des Land an die Herzoge von Pommern zurückzufallen bestimmt sey [166]). Diese unterhandelten mit den Städten Prenzlau, Pasewalk und Templin wegen Anerkennung ihrer Herrschaft, welche denn auch von den Städten gegen zugesicherte Bestätigung ihrer Privilegien angelobt wurde [167]). Indeß kam den Pommern im J. 1321 in der Besitznahme wenigstens der Städte Prenzlau und Pasewalk der edle Herr Heinrich (der Löwe) von Mecklenburg, Schwiegersohn des im J. 1300 gestorbenen Markgrafen Albrecht, zuvor. Doch wurden beide Orte (und die ganze Ukermark?) demselben sehr bald durch die Pommern abgenommen, und übergaben sich nebst der Ritterschaft der Gegend (überhanpt der Ukermark?) den Pommerschen Herzogen auf so lange, bis ein deutscher Kaiser einmüthig erwählet worden (es kämpften damals noch Ludewig der Baier und Friedrich von Oestreich um die Krone), und dieser einen Markgrafen von Brandenburg gesetzt habe, welcher ein besser Recht zum Ukerlande darzuthun vermöchte: geschähe solches, so sollten den Pommerschen Fürsten von dem neuen Markgrafen alle Kosten und Schäden für Beschirmung des Landes erstattet werden und dann das in Besitz genom-

166) Vergl. Schwarz, Pommersche Lehnshistorie S. 300.
167) Schwarz a. a. O. S. 301.

mene wieder zur Mark restituirt werden [168]). Vergeblich versuchte Heinrich von Meklenburg die Pommern aus der Ukermark zu verdrängen; eben so erfolglos war auch der gleiche Versuch der Märker selbst unter Anführung des Grafen von Ruppin [169]).

Als wenige Jahre darnach die Mark von dem Kaiser Ludewig seinem Sohne Ludewig verliehen wurde, verlangte dieser die Herausgabe der Ukermark. Der Streit hierüber verflocht sich mit dem wichtigeren über den Lehnsnexus der pommerschen Herzoge gegen die Mark, der weiter unten dargestellt werden muß [170]). Es sind hier nur die Hauptmomente hinzustellen, welche sich speciel auf die Ukermark beziehen. Dahin gehört zuförderst die Bestimmung eines im J. 1334 geschlossenen Vertrages, kraft welcher Pasewalk und Prenzlau (auch wohl was sonst von der Ukermark noch in Pommerschen Händen war) an die Markgrafen zurückgegeben werden sollte [171]). Dies scheint durch die im Jahre 1338 zu Frankfurth am Main geschlossenen Verträge, welche den Streit über die Lehnsherrlichkeit mit dem Wittelsbachschen Hause beendigten, nicht abgeändert zu seyn; in den darauf sich beziehenden Urkunden geschieht keine ausdrückliche Erwähnung der Ukermark und namentlich jener beiden Städte, es scheint dafür der frühere Vertrag in Wirksamkeit getreten zu seyn, denn

---

168) Kantzow Pomerania I. S. 311. Urk. der Städte Pasewalk und Prenzlau sind verzeichnet b. Oelrichs zu Dreger S. 57.

169) Kantzow a. a. O. I. S. 313 f.

170) S. das sechste Kapitel.

171) S. unten sechstes Kapitel.

denn erst eine neue Eroberung in späteren Jahren brachte einen Theil der Ukermark in die Gewalt des Herzogs Barnim von Pommern [172]). Herzog Barnim nämlich nahm Theil an den Händeln, welche das Auftreten des falschen Waldemar für den Kurfürsten und die ganze Mark Brandenburg erregte. Er erscheint Anfangs im Bunde mit den Widersachern des Kurfürsten, eroberte die Ukermark und ließ sich daselbst huldigen. Doch stand er dabei (oder bald nachher) zugleich im geheimen Einverständniß mit dem Kurfürsten, dem er gelobte was er dem öffentlichen Schein nach für den vermeintlich wiedergekehrten Waldemar von der Mark occupire, für ihn zu verwahren, und es ihm gegen Erstattung der Kosten, so bald es mit Sicherheit geschehen könne, zu restituiren; er trat auch nachher öffentlich zur Wittelsbachischen Parthei über, als man die Städte Pasewalk und Prenzlau von ihm abspenstig gemacht und dazu bewogen hatte dem falschen Waldemar zu huldigen [173]). Als hierauf, im J. 1348, Kaiser Karl IV. sich mit dem Kurfürsten Ludewig ausgesöhnt hatte, kam es zwischen diesem und dem Herzog Barnim zu einem Vertrag, kraft dessen die Ukermärkischen Vogteien Stolp und

---

172) Nach einer alten, jedoch nicht wahrscheinlichen Nachricht, sollen schon vorher im J. 1340 Stadt Pasewalk und Schloß Torgelow, nebst der angränzenden großen Waldung, von Brandenburg an Pommern abgetreten worden seyn. S. Schwarz S. 368. Note †. Im J. 1338 ward nur im Allgemeinen von dem Markgrafen versprochen, alles im damals beendigten Kriege eroberte zurückzugeben. S. die Erklärung desselben in Dähnert pommersche Landesurkunden I. S. 39.

173) Kantzow I. S. 365. Schwarz S. 372 f. S. 391 f.

Jagow an letzteren überwiesen wurden [174]). Indeß dauerte der Krieg in der Mark Brandenburg mit dem falschen Waldemar und seinem Anhang noch mehrere Jahre; die Hülfe welche dabei die Pommern dem Kurfürsten Ludwig dem älteren sowohl als seinem Bruder und Nachfolger Ludewig dem Römer leisteten, nöthigten diesen im J. 1354, zur Vergütung für die Kriegskosten, zu neuen bedeutenden Abtretungen an Herzog Barnim von Stettin. Zwar restituirte dieser die ihm von Ludwig dem älteren abgetretene Voigtei Jagow, auch die von ihm eingenommenen Schlösser und Lande Greifenberg, Boitzenburg, Neuen-Sund und Berckwitz, erhielt dagegen aber die Orte und Districte Neu-Angermünde, Schwedt, Brussow, Stolp, Golmerstorf, Kurissow, das Haus Czuchow und Parßow, das Kloster zu Gramzow, die Dörfer Karnsow, Schwanenberg, Smollen, Eichstedt, Wolin, Dammen, Lützleven, Golin, Gronow, Fruwenhagen, Schönenmark, Pinnow, Murow, Kerkow, olden Kameckendorf, Velchow, beiden Landin, Henrichsdorf, Bercholt,

---

174) Ob als eine förmliche bleibende Abtretung, oder etwa als Pfand für übernommene Vergütung von Kosten oder Schäden, erhellt nicht aus der bei Schwarz S. 392. Note †† abgedruckten Urkunde Ludwigs vom St. Thomastag 1349, durch welche die Ueberweisung geschieht „alſo alſe die Breve ſpreken, die wy beyden ſidt darover gegeben hebben," diese in Bezug genommenen Briefe sind nicht mehr vorhanden oder nicht bekannt. Kantzow I. S. 368. giebt an: es seyen damals Neuen-Angermünde, Schwedt, Brußow, Stolp, Zichow, Grampzow an Pommern gänzlich überlassen worden, Straußberg, Müncheberg und andre Güter aber nur pfandweise.

Stendal, die wendischen Dörfer an der Oder Tzuzen, Krinen, Schönenberge, noch mehrere Dörfer zwischen Schwedt und Stolp, wie alles zwischen Schwedt und Rameckendorf, Bißmerow, und Doberzin gelegene [175]).

Ueber diese von der Mark abgetretenen Districte erhielt Herzog Barnim im folgenden Jahr 1355 auch die kaiserliche Bestätigung und Belehnung [176]). Außerdem blieben Pasewalk und Torgelow in der Gewalt der Herzoge zu Wolgast, so daß ein sehr großer Theil der Ukermark der Mark entfremdet war [177]). Im J. 1359 versuchte es Kurfürst Ludewig der Römer, diese beiden Orte, und zwar zunächst Pasewalk, mit Gewalt der Waffen wieder zu gewinnen, jedoch vergeblich, vielmehr mußte er sich dazu bequemen, die Stadt Pasewalk und die beiden Schlösser Alt- und Neu-Torgelow den Pommerschen Herzogen zu überlassen, jedoch mit dem Vorbehalt, durch Zahlung von 13,000 Mark Silbers diese Orte wieder an sich bringen zu können [178]). Auch Strausberg und Müncheberg waren in pommerschen Händen, wahrscheinlich ebenfalls als Pfand für aufgewandte Kosten und erlittene Schäden

175) Schwarz S. 403 ff. aus Urk. — Die Abtretungsurkunde Ludwigs ist auch verzeichnet bei Oelrichs zu Dreger S. 89. a. 1354 Nr. 7, scheint aber nach der Notiz daselbst (Ludewig — überläßt verschiedene zwischen Schwedt und Stolp gelegene Dorfschaften — an Herzog Barnim) weniger zu umfassen als Schwarz angiebt.

176) Schwarz S. 411. nach Urk.

177) Schwarz S. 425.

178) Kantzow I. S. 382 f. Schwarz S. 425 f., beide aus Urk.

aus der Zeit des falschen Waldemar. Markgraf Otto wollte diese Städte im J. 1371 den Pommern entreißen, machte auch einen Anschlag auf Pasewalk, aber ohne Erfolg, und er mußte im Frieden alle von seinen Brüdern, Ludwig dem älteren und Ludwig dem Römer gemachten Abtretungen aufs neue bündigst anerkennen [179]).

Als hierauf im J. 1373 die Mark an das Haus Luxemburg gelangte, ging Kaiser Karl IV. damit um, die an Pommern pfandweise oder wiederlöslich gekommenen Gebiete zu reluiren. Er schloß insbesondre wegen Pasewalk und Torgelow einen Vertrag mit dem Herzog Bogislaw VI. von Pommern-Wolgast. Bei einer Theilung in diesem Zweige des pommerschen Hauses, im J. 1376, war demselben die eine Hälfte von Pasewalk und Torgelow zugefallen, die andre Hälfte war an seinen Vetter Wartislaw VII. gekommen. Es wurde in jenem Vertrage festgesetzt, daß wenn Karl IV. die dem Herzog Bogislaw gehörige Hälfte für 6500 Mark Silbers einlösen wollte, er solches ein viertel Jahr vorher anzeigen und das Geld nach Anclam oder Demmin liefern solle, und daß er die andre, vom Herzog Wartislaw beseßne Hälfte nicht früher reluiren dürfe als die des Herzogs Bogislaw [180]).

In der Zeit des Königs Wenzel vermehrten sich noch die Pfandbesitzungen der Pommerschen Herzoge in der Mark, indem im J. 1392 ihnen die Ukermärkischen Orte Boitzenburg, Zehdenick und Strasburg zur Sicherung der von ihnen zum Besten des Königs Wenzel aufgewand-

---

179) Kantzow I. S. 399 f. Schwarz S. 441. aus Urk.
180) Schwarz S. 459. Kantzow I. S. 402.

ten Kriegskosten verpfändet wurden [181]). König Wenzel konnte aber die Verpfändung nicht vornehmen ohne Einwilligung seines Bruders Sigismund, als des eigentlichen Landesherrn, und des Markgrafen Jobst, als Pfandinhabers Der Consens des letzteren scheint dazu nicht eingeholt zu seyn, denn er machte den Pommern diese neue Pfandschaft streitig, und verdrängte sie im Jahr 1394 aus dem Besitz derselben, den sie indeß im J. 1404 wiedererlangten [182]).

Ueber den Theil der Ukermark, der in früheren Zeiten schon an Pommern gekommen war, erhob sich im J. 1413 (oder in einem der nächst folgenden Jahre) ein Streit zwischen den Herzogen von Stettin und denen von Wolgast; jene hatten, nach Kantzow's Erzählung, mit Kaiser Karl IV. einen Vertrag geschlossen über Wiedereinlösung der Ukermark, die allerdings, abgesehen von Pasewalk und Torgelow, nur an jenen Zweig des Pommerschen Hauses war abgetreten worden. Die Herzoge Wolgastischer Linie sprachen aber gleiches Recht darauf an, indem sie „mit Fürstreckung Gelts und Leute" den Stettinischen Herzogen zur Erwerbung jenes Landes seyen behülflich gewesen. Es

181) Schwarz S. 474.

182) Sie sollen das Pfand, kraft eines unter Vermittelung des Erzbischofs von Magdeburg eingegangenen Vergleichs, wieder zurückgegeben haben, nach Schwarz a. a. O. Gebhardi, hallische allg. Welthistorie Thl. LII. Bd. II. S. 101. spricht selbst von einer Wiedereinlösung der ganzen Ukermark durch den Markgrafen Jobst; allein beides hat wol keinen Grund, wie aus dem nachher anzuführenden Vertrag mit dem Markgrafen Friedrich I. zu entnehmen scheint: es läßt sich aus dem Inhalt desselben schließen, daß Jobst 3000 böhmische Schock für die Rückgabe nur eines Theiles des Ukerlandes versprochen habe, zugleich aber Boitzenburg und Zehdenick den Pommern sey überlassen worden.

wurde der Streit durch Vermittelung des damaligen Administrators des Stifts Camin dahin verglichen, daß beide Linien des herzoglichen Hauses zur Ukermark gleich sollten berechtigt seyn, und falls sie märkischer Seits, kraft jenes Vertrages mit Karl IV., eingelöst werde, das Geld (was ungefähr die Summe von 12,000 „großen behmischen Schock" soll betragen haben) gleich zu theilen hätten [183].

Es mag seyn, daß diese Streitigkeiten und Verhandlungen schon im Zusammenhange stehen mit der veränderten Stellung der Mark im Innern und nach außen unter dem Regiment des Burggrafen Friedrich VI. Dieser strebte dahin, alte Gerechtsame der Markgrafen, gegen benachbarte Staaten wie im Innern, möglichst wieder aufleben und geltend zu machen, und richtete sein Augenmerk alsbald auch auf das Verhältniß zu Pommern, theils wegen der Ukermark, theils auch wegen des früher gegen die Mark bestandenen Lehnsnexus. Es mochten solche Absichten des neuen Beherrschers der Mark nicht geringen Antheil haben an der Bereitwilligkeit der Pommern, die Stände der Mark, welche sich gegen Friedrich auflehnten, zu unterstützen. Nachdem Friedrich im J. 1415 zu Kostnitz die Kurwürde erhalten, schloß er, am Thomastage des gedachten Jahres, einen Vertrag mit den Herzogen Otto nnd Casimir von Stettin und Wartislaw von Wolgast, unter Vermittlung des Herzogs Boguslaw von Pommern, wonach jenen 1) 3000 böhmische Schock, über welche sie bereits mit Markgraf Jobst übereingekommen waren, als Preis der Restitution des Ukerlandes und 2) außerdem noch 2000 böh-

183) Kantzow I. S. 454, vergl. Schwartz S. 491 f.

mische Schock für die Rückgabe von Boitzenburg und Zehdenick gezahlt werden sollten [184]).

Ein dauernder Friedensstand wurde durch diesen pommerscher Seits wieder angefochtenen und daher nicht zur Ausführung gebrachten Vertrag nicht begründet [185]): es kam in der Zeit des Kurf. Friedrich I., wie unter seinem Nachfolger, häufig zum Kriege mit Pommern, der oft nur den Charakter gewöhnlicher Fehden hatte, sich auf Streifzüge, auf Eroberung einzelner Schlösser und dergleichen beschränkte, mitunter aber auch mehr im Großen geführt wurde. Es genügt hier die verschiedenen Verträge anzugeben, welche während dieser Zeit zwischen Pommern und der Mark geschlossen wurden, soweit sie den Bestand des kurfürstlichen Gebiets im Verhältniß zu Pommern, und zwar in der Ukermark betreffen [186]). Von dem wichtigeren, umfassenderen Object mehrerer dieser Verträge, dem erneuerten Streit über die Lehnsabhängigkeit Pommers von der Mark, wird erst später die Rede seyn. Andere Streitpunkte zwischen Pommern und der Mark haben überall für den Zweck gegenwärtiger Arbeit kein Interesse. Auf beiden Seiten nahmen öfters auch andre Fürsten an diesen Angelegenheiten Theil. So machte Kurfürst Friedrich im Jahr 1420, als er dem Kaiser Sigismund durch einen zu Tangermünde geschlossenen Vertrag seinen Beistand gegen die Hussiten zusagte, zur Bedingung, daß ihm der Kaiser zur Wiedererlangung der

184) Kantzow I. S. 457 f. aus der Urk. des Vertrages.

185) Kantzow II. S. 2. Schwarz S. 506.

186) Vor Wiedervereinigung des Landes über der Oder mit der Mark gränzte diese nur in der Ukermark an Pommern.

Ukermark behülflich seyn solle [187]). Es gelang dem Kurfürsten im gedachten Jahr den größten Theil des Ukerlandes zu erobern, und hierauf durch einen im J. 1421 zu Perleberg geschlossenen Stillstand sich vorläufig den Besitz desselben zu sichern [188]). Der Krieg wurde erneuert im J. 1424, nachdem es dem Herzog Casimir von Stettin gelungen war, durch persönliche Verhandlungen mit dem Kaiser Sigismund, den er zu Ofen aufsuchte, von diesem eine Bestätigung der früher von Kaiser Karl IV. wiederholentlich ertheilten Zusicherung der von Ludewig dem Aelteren und Ludewig dem Römer abgetretenen Theile der Ukermark, zu erlangen [189]). Hierauf sich stützend, versuchten die Pommern die Wiedereroberung des im letzten Kriege eingebüßten Landes. Beendigt wurde dieser erneuerte Krieg durch einen Friedensschluß zu Neustadt-Eberswalde 1427, Donnerstag vor Jucunditatis, zwischen dem Markgrafen Friedrich nebst seinem Sohne Johann, und den Herzogen

---

187) Gundling Leben Friedrichs I. S. 146.

188) Kantzow II. S. 2—8. Schwarz S. 507 f. — Es werden namentlich genannt: Angermünde, Greifenberg, Boitzenburg, Zehdenick, Prenzlau. — Gundling (und nach ihm Buchholz und Andre) verwechselt diesen Stillstandsvertrag mit dem obgedachten vom J. 1415 a. a. O. S. 152. — Eine Urk. Friedrichs I. d. d. Neustadt 25. Juli 1421 in Lenz, Brandenb. Urk. S. 535 f. bestätigt die Erzählung Kantzows und anderer älterer Schriftsteller. Es enthält die Urkunde Zusicherung des Friedens von Seiten des Kurfürsten für sich und seine Vasallen und Unterthanen gegen Pommern, bis auf Bartholomäi übers Jahr, also bis Barth. 1422.

189) Schwarz S. 510, aus Urk. In die Erklärung, die Sigismund darüber ausstellte, wurde das oben Note 176. angeführte Diplom Karls IV. vom J. 1355 wörtlich eingerückt.

Otto und Casimir zu Stettin. Kraft dieses Vertrages wurde Pommerscher Seits aller Anspruch aufgegeben auf Schloß und Stadt Neu-Angermünde, nebst allem Zubehör, ferner auf das Dorf Smarggrevendorff, desgleichen 11 Hufen und 5 Cossäten in dem Dorf Kerkow, wogegen brandenburgischer Seits gänzlich abgetreten wurde: Schloß und Stadt Greifenberg nebst den Dörfern Guntersberg, Wilmersstorff, Steenhovel und Petzk. Eingeschlossen wurden in diesen Friedensschluß auch Wartislaw und Barnim Herzoge zu Stettin, Fürsten zu Rügen, so wie Swantibor und Barnim, Herzoge zu Stettin, Fürsten zu Rügen und Herrn zum Sunde [190]).

Kurfürst Friedrich II. war nicht minder als sein Vater darauf bedacht, die von der Mark abgekommenen Landestheile und Gerechtsame wieder zu gewinnen. Er wirkte vom Kaiser Friedrich III., während des Reichstages zu Nürnberg im J. 1444, einen Gebotsbrief aus, wodurch derselbe alle von der Kurmark geschehenen Veräußerungen für nichtig erklärte und sämmtlichen Ständen des Reiches aufgab, dem Kurfürsten zur Wiederherbeischaffung losgerissener Pertinenzien behülflich zu seyn [191]). Im folgenden

---

190) Die Urkunde bei Gercken Cod. Dipl. VII. S. 133 f. Es wurde dabei eine Heirath verabredet zwischen der Tochter des Markgrafen Johann (Sohnes des Kurfürsten Friedrich) Barbara, und Joachim, dem Sohne des Herzogs Casimir zu Stettin, mit der Bestimmung, daß wenn durch Tod des Bräutigams oder der Braut diese Ehe nicht zur Vollziehung käme, die Eheberedung auf einen Sohn und eine Tochter erstreckt seyn solle, so dem einen oder dem andern Theil oder beiden obgenannten Herren noch möchte geboren werden.

191) Gundling, Leben Friedrichs des Andern. S. 99 ff.

Jahr richtete der Kurfürst sein Augenmerk auf Pasewalk und Torgelow und suchte diese Orte mit Gewalt der Waffen zu erlangen [192]). Doch war ihm das Kriegsglück nicht günstig [193]). Nach vielen Unterhandlungen, auch mehreren Stillstandsverträgen, in den J. 1446 und 1447, kam es endlich im J. 1448 zu einem Vertrage, geschlossen zu Prenzlau, wodurch Pasewalk und Torgelow brandenburgischer Seits gänzlich abgetreten wurden, aber nur bis zum Erlöschen des Stettinisch-Pommerschen Mannsstammes, welches damals wohl erwartet werden konnte, da derselbe um diese Zeit nur noch auf dem regierenden Herzog Joachim und dessen einzigem Sohn Otto beruhte [194]).

Der Streit der nach dem im J. 1464 erfolgten Aussterben des Stettinischen Hauses zwischen Brandenburg und den Herzogen zu Wolgast sich erhob, hat sich wesentlich auf die Frage über die Lehnseigenschaft der erledigten Stettinischen Lande bezogen und wird weiter unten vollständig erzählt werden. Hier sind nur vorläufig aus der Geschichte dieses Streits, so wie auch der späteren Verhältnisse zwi-

---

beruft sich auf ein Diplom im königl. Archiv, und erzählt, es habe Kurf. Friedrich dabei das Landbuch Karls IV. zur Hand gehabt, um daraus dem Kaiser den ächten Umfang der Mark Brandenburg darzuthun.

192) Wie einige neuere brandenburgische Schriftsteller angeben, nachdem er vergeblich sich zur Einlösung der Orte durch Zahlung von 13,000 Mark erboten hatte.

193) Kantzow II. S. 59 ff. Schwarz S. 535.

194) Schwarz S. 537 ff. aus Urkunden. Der Prenzlauer Vertrag wurde geschlossen Mittwoch nach St. Urbani 1448, mit den Herzogen zu Wolgast und Bart; Joachim von Stettin hatte an dem Kriege keinen Theil genommen.

schen der Mark und Pommern die Punkte hervorzuheben, welche nicht für das spätere Schicksal Pommerns nach dem Erlöschen des einheimischen Fürstenhauses, sondern unmittelbar für die Gränzbestimmung zwischen den beiderseitigen Gebieten von Bedeutung gewesen sind.

Durch den Vertrag, der zu Prenzlow am 31. Juni 1472 geschlossen worden [195]), blieb dem Kurfürsten von den Besitzungen der Stettinischen Herzoge was durch die Ereignisse der vorhergehenden Kriegsjahre in seine Hände gekommen war. Es werden von Geschichtschreibern genannt: Vierraden, Löckenitz, Gartz, Klempenow und Alten-Torgelow, doch umfaßte es wol ziemlich die ganze heutige Ukermark, so weit sie vor diesen Streitigkeiten an Pommern war überlassen gewesen.

In dem nächst folgenden Friedensschlusse, zwischen dem Kurfürsten Albrecht und dem Herzog Boguslaw, wurde ebenfalls der beiderseitige Besitzstand zu Grunde gelegt. Der fernerweite Vertrag vom J. 1479 überwies dem Kurfürsten Löcknitz und Vierraden, dem Herzog dagegen Gartz und Satzig [196]). Seitdem ist aus diesem ganzen Zeitraum keine hieher gehörige Veränderung bekannt.

Wiedervereinigung der Stadt Lychen.

Die Stadt Lychen in der Ukermark gehörte ursprünglich zur Mark. Im J. 1329 wird sie neben dem Lande

195) S. unten sechstes Kap. I.

196) S. die Belege für diese Thatsachen unten im sechsten Kapitel I.

Stargard und andern Orten und Districten unter den Lehnen aufgezählt, worüber Markgraf Ludewig den Herren von Meklenburg, Albrecht und Johann, die Belehnung ertheilt; es mag dieselbe nach dem Erlöschen des anhaltischen Hauses in der Mark in meklenburgische Hände gekommen seyn.

In einem Kriege zwischen den Herzogen von Meklenburg und dem Kurfürsten Friedrich II. wurde Lychen nebst dem nahe dabei liegenden Kloster Himmelpfort von den Brandenburgern erobert und beides in dem bald darauf geschloßnen Wittstocker Vertrag vom 12. April 1442, auf Grund einer speciellen Uebereinkunft mit Herzog Heinrich von Schwerin, auf immer an die Mark abgetreten, bei welcher es denn auch unverrückt geblieben ist [197].

---

197) S. unten im sechsten Kap. II. die Belege für diese Thatsachen.

Zweites Kapitel.

Erwerbung böhmischer Lehne in der Lausitz und in Schlesien.

Inhalt: Quellen und Hülfsmittel. I. Erwerbungen in der Lausitz: Cotbus, Peitz, Teupitz, Groß-Lübben, Beerfelde, Zossen, Beeskow und Storkow. II. Erwerbung eines Theils der Herzogthums Glogau: Crossen, Züllichau, Bobersberg und Sommerfeld. III. Erwerbungen des Margrafen Georg in Schlesien: Jägerndorf, Oppeln und Ratibor, Beuthen und Oderberg. Spätere Schicksale dieser Besitzungen. Pfandbesitz von Sagan, Priebus, Sorau, Triebel, Muskau und Friedland.

Vorzüglichste Quellen und Hülfsmittel.

1. Joach. Curei gentis Silesiae annales. Viteb. 1571. fol. deutsch bearbeitet von Rätel: Joach. Curei schlesische — General-Chronica — verdeutscht durch H. Räteln. Wittemb. 1587. Fol., auch Leipzig 1601 Fol. (darnach wird hier unten citirt) und öfters.

2. Neu vermehrte schlesische Chronica und Landesbeschreibung, darinnen weyl. D. Joach. Curäus einen Grund gelegt — von Jac. Schickfuß. Lpz. 1625. Fol.

3. J. P. Gundling, Leben Friedrichs des Andern. S. oben S. 233.

4. Fr. Wilh. de Sommersberg, silesiacarum rerum scriptores aliquot adhuc inediti, accedunt codicis Silesiae diplomatici specimen et diplomatarium bohemo-silesiacum. Lips. 1729 — 32. III.

Tom. fol., darin ist besonders auszuzeichnen Nic. Hennelii ab Hennenfeld annales Silesiae ab origine gentis ad obitum usque Imper. Rudolphi II. Tom. II. p. 197—484.

5. Rechtsbegründetes Eigenthum des königl. Churhauses Preußen und Brandenburg auf die Herzogthümer und Fürstenthümer Jägerndorf, Liegnitz, Brieg, Wohlau und zugehörige Herrschaften in Schlesien.

Es ist dies die bei dem Beginnen des ersten schlesischen Krieges im J. 1740 von dem preußischen Hofe ausgegangene Staatsschrift. Verfasser ist J. P. v. Ludewig. Sie ist einzeln gedruckt, auch in lateinischer, französischer und englischer Sprache, und findet sich auch in mehreren Sammlungen. S. darüber Holzschuher, Deductionsbibliothek von Teutschland. Bd. III. S. 1579 ff. (Nro. 6122—25).

6. Actenmäßige und rechtliche Gegen-Information über das ohnlängst zum Vorschein gekommene so genannte Rechtsgegründete Eigenthum ꝛc.

Es ist die im J. 1741 im Namen des östreichischen Hofes der eben aufgeführten preußischen Staatsschrift entgegengestellte Deduction. Ueber die Abdrücke s. Holzschuher a. a. O. S. 1580. Nr. 6126.

7. Beantwortung der sogenanten actenmäßigen und rechtlichen Gegeninformation. 1741.

Die preußische Erwiderung auf Nr. 6., von Sam. v. Cocceji. S. Holzschuher a. a. O. S. 1581. Nr. 6131.

8. Gercken Cod. diplom. Brandenb. S. oben S. 234.

9. Lud. Alb. Gebhardi Geschichte von Schlesien, in der halleschen allg. Welthistorie. Thl. LII. Bd. III. S. 199. f. Halle 1797. 4.

I. Erwerbungen in der Lausitz.

Es hatten frühere Markgrafen von Brandenburg aus der Anhaltischen und Wittelsbachischen Dynastie geraume Zeit hindurch die Lausitz (sowohl die eigentliche oder die Nieder-Lausitz, als die erst in späterer Zeit sogenannte Ober-Lausitz) bald ganz, bald theilweise besessen [1]). Zur Zeit des Markgrafen Friedrich II. eröffneten sich sehr günstige Aussichten zu der Erwerbung wenigstens der Nieder-Lausitz, und gelang die bleibende Acquisition der Herrschaften Cotbus, Peitz, Teupitz, nebst Groß-Lübben und dem Lande Beerfelde, woneben der künftige Anfall der Herrschaften Beeskow und Storkow damals vorbereitet wurde. Dazu kam noch im funfzehnten Jahrhundert die Herrschaft Zossen.

So wie die gesammte Lausitzische Geschichte noch sehr im Dunkeln liegt, es sowohl an zugänglichen Quellen von Bedeutung, als an einigermaßen befriedigenden Bearbeitungen fehlt, so gilt dies auch insbesondre von der Geschichte der Beziehungen des Landes zu der Mark, und ist die Erwerbung einzelner Theile desselben durch Kurfürst Friedrich II. und Kurfürst Johann nur sehr lückenhaft und zum Theil durch sehr unzuverlässige Nachrichten bekannt.

---

1) S. über die sehr unvollständig bekannten Verhältnisse der Lausitz zur Mark Brandenburg im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert Gercken Cod. Dipl. VIII. S. 675 f. in der Note.

Nach dem Tode des Königs Albrecht von Böhmen im J. 1439 gerieth dieses Reich mit den dazu gehörigen Nebenländern, während der langen Minderjährigkeit des Königs Ladislaus Posthumus, in große Zerrüttung. Das oberste Regiment in der Nieder-Lausitz, welches unter dem Namen einer Landvoigtei geführt wurde, war schon seit einer Reihe von Jahren in den Händen der Herren von Polenz. Im Jahr 1429 hatte König Sigismund dem Johann von Polenz für 16,000 Schock Groschen die Landvoigtei der Lausitz (d. h. hier immer nur die Nieder-Lausitz) — ohne Zweifel mit allen landesherrlichen Einkünften — erblich, aber mit Vorbehalt eines Wiedereinlösungsrechts, überlassen [2]). Bei dem schwankenden und unruhigen Zustande Böhmens, nach dem Tode des Königs Albrecht, beschloß Nicolaus von Polenz, der damalige Pfandinhaber der Landvoigtei, im Einverständniß mit den Ständen des Landes, sich unter den Schirm des Kurfürsten von Brandenburg zu begeben. Nachdem er denselben zu Anfang des Jahres 1441 schriftlich deshalb angegangen hatte [3]), kam er in Person nebst einigen Landständen zum Kurfürsten, und der Vertrag wurde abgeschlossen [4]). Einige

2) Gercken Cod. Dipl. VIII. S. 676. Note.

3) Gundling, Leben Friedrichs des Andern S. 25, citirt eine Verschreibung des Nicolaus von Polenz Dienstags nach Circumcisionis Domini a. 1441.

4) Gundling a. a. O. S. 27, wo die von dem Nicol. von Polenz und den Ständen darüber ausgestellten Reverse d. d. Donnerstags nach Circumc. Dom. angeführt werden, desgleichen eine besondere darauf bezügliche Urkunde des Besitzers der Herrschaften Beeskow und Storkow, Melchiors von Biberstein, d. d. Mittwoch nach Andreas-Tag desselben Jahres.

nige Jahre später, im Dez. 1443, hat Reinhard von Cotbus, Besitzer eines Theils der Stadt und Herrschaft dieses Namens, sich noch besonders in den Schutz des Kurfürsten begeben und demselben zugleich nach seinem Tode den Anfall seiner Besitzungen zugesichert [5]). Derselbe hat darauf im J. 1445 seinen Antheil an Stadt, Schloß und Land Cotbus und dazu was ihm von seinem Vetter Lothar („Lewter") von Cotbus noch anfallen würde, dem Kurfürsten und seinem Bruder Friedrich gänzlich verkauft, für die Summe von 5500 Schock Groschen [6]).

Im Jahre 1448 haben die Gebrüder Jacob der ältere und Jacob der jüngere von Polenczk, „Voigte czu Lusiz" all ihr Recht an Herren, Mannen, Städten und Landschaft des Landes zu Lausitz für 16,000 Schock Groschen dem Kurfürsten Friedrich gänzlich überlassen [7]). In dem-

5) Gundling a. a. O. S. 73 f., unter Anführung der Urkunde Reinhards d. d. Spandow, am Tage Lucien 1443.

6) S. die Urkunde d. d. Cotbus am Sonntage St. Arnolfi Tage 1446 in Gercken Cod. Dipl. T. VIII. S. 672. Ebendaselbst S. 674 ist die Quittung Reinhard's von Cotbus über den Empfang des Kaufgeldes bis auf 1500 rheinische Gulden, d. d. Neustadt an der „Wynow" am Sonnabend St. Agneten-Tag 1447 abgedruckt, und werden angeführt: 2 Quittungen Heinrichs und Waltzen von Torgow, über 350 rheinische Gulden und 160 Schock schildigter Groschen, vom J. 1449; ferner eine Quittung Jungfrauen Agnes gebornen von Cotbus, über 500 Schock guter Groschen „vor mein veterlich Erbe und Gerechtigkeit, das ich am Sloss, Stat und Land Cotbus und an allen seinen Zugehorungen gehabt habe," vom J. 1457, und noch eine derselben über 300 guter neuer Groschen Meißnischer Werung, von 1456.

7) S. die Quittung der Gebrüder von Polenz über die gedachte Summe, d. d. Sonnabend nach St. Gallen 1448 in Gercken Cod. dipl. VIII. S. 675. Es wird darin einer Beziehung

selben Jahr verkauften sie dem Kurfürsten für 10,000 rhein. Gulden die Stadt Lübben [8]), die alsbald ihrem neuen Herrn die Erbhuldigung leistete [9]). Der Kurfürst trat hierauf mit den Ständen über ihr Verhältniß zur Mark in Verhandlungen [10]). Auf zwei Versammlungen zu Luckau und Cotbus wurde der Kurfürst als „oberster Vogt und Verweser des Landes zu Lausitz" von der Stadt Luckau, dem Abt zu Neuen-Zelle und einem großen Theil der Ritterschaft anerkannt, und ihm gegen Bestätigung aller Rechte und Freiheiten gehuldigt, und auch die meisten der dort nicht erscheinenden Stände erklärten sich auf schriftliche Verhandlungen bereit das gleiche zu thun [11]).

Noch hat im J. 1448 der Kurfürst von Johann von Waldau die Herrschaft Peiz für 6000 rhein. Gulden ge-

---

zu dem sächsischen Hause gedacht, die ich nicht zu deuten weiß. Es heißt nämlich: „Wir bekennen — das der — Herr Friedrich Marggrawe zu Brandenburg — uns — 16,000 guter schogk — bezalet — hat, des wir Sinen Gnaden danken, als wir uns denne auch mit unserm gnedigen Herren von Sachsen vormals darum also vortragen hetten."

8) Gundling S. 185, citirt die Urk. d. d. Lübben, Freitag nach St. Gallen 1448.

9) Gundling a. a. O., citirt den Revers über die geleistete Huldigung d. d. Lübben, St. Lucien Tag 1448.

10) Der eigentliche Gegenstand dieser Verhandlungen wird aus Gundling, leider der einzigen Quelle dafür, nicht recht klar, namentlich ob es dabei blos zu thun war um Anerkennung des Uebergangs der Landvogtei auf das Haus Brandenburg, zu größerer Sicherheit, oder ob es, bei der mißlichen inneren Lage des Königreichs Böhmen, abgesehen war auf eine innigere und bleibendere Verbindung mit der Mark.

11) Gundling S. 185 f., aus Urkunden.

kauft, und dieselbe sodann dem Reinhard von Cotbus für seine Lebenszeit verliehen, wobei ausgemacht wurde, daß dessen Tochter nach Ableben ihres Vaters aus dieser Herrschaft ihren Unterhalt empfangen sollte [12]).

Indeß fühlte der Kurfürst sich nicht stark genug, oder hegte auch gar die Absicht nicht, die Gerechtsame und Besitzungen so er in der Lausitz erworben hatte, allem Nexus mit der Krone Böhmen gänzlich zu entfremden. Er ließ im Jahr 1449 bei Georg Podiebrad, der während der Minderjährigkeit des Königs Ladislas das Regiment in Händen hatte, um die Belehnung mit der Herrschaft Cotbus anhalten, und dieselbe wurde ihm auch ertheilt [13]). Wegen der Landvoigtei über die Lausitz mußte er aber, nebst seinen Brüdern Johann, Albrecht und Friedrich dem jüngeren, sich dahin reversiren, daß dem Könige von Böhmen oder auch den böhmischen Ständen die Wiedereinlösung derselben für dieselbe Geldsumme, welche die von Polenz empfangen hatten, jederzeit unweigerlich freistehen solle, sonst aber die Pfandschaft von dem Kurfürsten oder seinen Nachfolgern an niemand Anderes dürfe überlassen oder veräußert werden [14]). Auch wandte sich der Kurfürst zur Sicherstellung dieser Erwerbungen an den Herzog Wilhelm von Sachsen (Bruder des Kurfürsten Friedrich des Sanftmüthigen) und dessen Gemahlin Anna, welche letztere eine Schwester war des böhmischen Königs

12) Gundling S. 188, giebt als Datum der Belehnung an: Frankfurth am Montag nach Jubilate 1448.

13) Gundling S. 218 f.

14) S. den Revers, d. d. Cotbus Donnerstag nach Margarethen 1449 in Lünig, Codex Germaniae diplom. I. S. 1455.

Ladislas und auf den Fall seines unbeerbten Todes das nächste Recht auf die böhmische Krone ansprechen konnte. Es hat denn auch die Herzogin Anna ihre Zustimmung zu den Acquisitionen des Kurfürsten in der Lausitz urkundlich ausgesprochen [15]).

Noch von einer andern Seite her, wo es nicht leicht erwartet werden mochte, drohte dem Kurfürsten einige Gefahr für den Besitz der Lausitz. Der Kaiser Friedrich, so entblößt er auch war an Mitteln aller Art, faßte den Gedanken die Lausitz einzulösen und an sein Haus zu bringen, und trug dies dem Kurfürsten an, der indeß darauf nicht einging, und es war denn, wie es scheint, auch bald keine Rede mehr davon [16]). Dagegen diente zur mehreren Befestigung der brandenburgischen Herrschaft in der Lausitz, daß nach verschiedenen Verhandlungen zu Wittenberg und zu Brandenburg der Kurfürst Friedrich von Sachsen, der in der Lausitz Güter besaß, im J. 1450 auf dieselben zu Gunsten des Kurfürsten zu Brandenburg völlig verzichtete [17]). Es haben ferner in diesem Jahre Heinrich von Maltitz, als Besitzer von Calau [18]), der von Köckeritz zu Zauche [19]), desgleichen der Abt zu Do-

15) Nach Gundling S. 215. zu Weimar, Donnerstag nach S. Kilian 1449.

16) Gundling S. 220, mit Berufung auf eine Urkunde vom J. 1449.

17) Gundling S. 221 f. und 244, citirt die Urkunde des Kurfürsten von Sachsen d. d. Brandenburg am Tage St. Erasmi 1450.

18) Urk. d. d. Cotbus Concept. Mariae 1450, citirt bei Gundling S. 243. Vergl. S. 222.

19) Urk. cit. bei Gundling S. 244. Vergl. S. 222.

brilugk[20]) die brandenburgische Landvoigtei anerkannt; auch haben nach verschiedenen Verhandlungen zu Brandenburg und zu Cotbus, die gesammten Stände in den Districten von Guben, Calau, Spremberg und Luckau ihre Anerkennung ausgesprochen[21]), und ist hinwiederum von Seiten des Kurfürsten ein allgemeiner Bestätigungsbrief für alle Gerechtsame und Freiheiten der Stände ausgegangen[22]).

Die brandenburgische Herrschaft in der Lausitz wurde auch behauptet, nachdem Georg Podiebrad selbst König von Böhmen geworden war, und dieser schloß im Jahre 1459 mit dem Kurfürsten und seinen drei Brüdern eine Erb-Einigung, d. h. ein allgemeines gegenseitiges Schutzbündniß zugleich mit Bestimmungen über die Vergleichung oder in deren Entstehung die rechtliche Entscheidung etwaniger Streitigkeiten durch Austräge, wobei übrigens, so viel bekannt, die Lausitzischen Verhältnisse gar nicht berührt worden, was für den Augenblick wenigstens einen friedlichen unbestrittenen Stand derselben voraussetzt[23]). Daß in dem gedachten Jahre Kurfürst Friedrich in der Lausitz das Regiment gehabt, geht aus urkundlichen Nachrichten hervor[24]).

---

20) Urk. v. St. Clemens Tag 1450 angeführt bei Gundling S. 244.

21) Gundling S. 241 f.

22) Gundling S. 243, cit. die kurfürstlichen Urkunden.

23) S. die Urkunde der Erbeinigung d. d. Eger Mittwoch nach St. Georgen 1459 in Lünig, Codex Germaniae diplomaticus I. S. 1481.

24) In Worbs, Neues Archiv für die Geschichte von Schlesien und der Lausitz (Glogau 1804) Thl. I. S. 349 ist ein Lehnbrief abgedruckt, d. d. Küstrin, am St. Thomastage 1459, den

Die durch jenen Vertrag, wie es schien, neu befestigte Freundschaft, war indeß von keiner langen Dauer. Gleich im J. 1460 wurde die Herrschaft Cotbus von dem in Böhmen vorzüglich angesehenen und einflußreichen Zdenko von Sternberg, wir wissen nicht aus welchem Rechtsgrunde, in Anspruch genommen, und der vor dem König Georg als Lehnsherrn darüber geführte Rechtsstreit gegen den Kurfürsten entschieden, und die Zulassung einer Appellation von diesem Ausspruch an den Kaiser verweigert; auch gab es noch andre Mißhelligkeiten zwischen dem Kurfürsten und dem Könige [25]). Besonders genährt wurde die Feindschaft des Königs gegen den Kurfürsten durch dessen unwandelbar treue Ergebenheit gegen Kaiser Friedrich, die sich besonders auch offenbarte bei den Bestrebungen Georg's, eine Absetzung des Kaisers zu bewirken und sich selbst an seine Stelle zu setzen. Im J. 1461 auf einer zahlreichen Versammlung Deutscher Reichsstände zu Eger versuchte König Georg persönlich, den Kurfürsten zu gewinnen, und soll ihm die Abtretung der gesammten Ober- und Niederlausitz angeboten haben, allein ohne Erfolg [26]). Die Mißhelligkeiten steigerten sich dermaßen, daß es im Jahr 1462 zum Ausbruch eines offenen Krieges kam [27]), der indeß für den Kurfürsten eine ungünstige Wendung nahm. Nach einer kurzen Dauer wurde der Krieg durch einen Vertrag

---

Friedrich „als ein oberster Verweser des Landes zu Lusitz," dem Hans von Tscheschow, über die Güter Amptitz, Stargard und Sawade ausgestellt hat.

25) Gundling S. 504 f. S. 523 f.

26) Gundling S. 519 ff.

27) Gundling S. 552 ff.

zu Guben, Sontags vor Pfingsten desselben Jahres, beendigt, kraft dessen dem kurfürstlichen Hause die Herrschaften Cotbus, Peitz und Teupitz, das Land Beerfelde und der Hof Großen-Lübben als böhmische Lehne verblieben, desgleichen die Anwartschaft auf die ebenfalls von der Krone Böhmen zu Lehn gehenden Herrschaften Beeskow und Storkow, übrigens die Lausitz gänzlich unter die Herrschaft der Krone Böhmen zurückkehrte [28]). Zdenko von Sternberg hat hierauf allen Ansprüchen auf Cotbus förmlich entsagt [29]). Es ertheilte auch König Georg dem Kurfürsten die Belehnung über die demselben verbleibenden Theile der Lausitz [30]).

Zu den Lausitzischen von der Krone Böhmen lehnbaren Besitzungen, welche der Gubener Friede dem kurfürstlichen Hause zugesichert hat, kamen noch während dieser Periode die Herrschaften Zossen, Beeskow und Storkow.

---

28) So giebt Gundling S. 560 den Inhalt des Gubener Friedens an, mit Berufung auf eine im königl. Archiv befindliche Urkunde. Die Urkunde ist nicht gedruckt; wohl wird sie in neueren Schriften öfters citirt als in Sommersberg, SS. rer. Silesiacarum Tom. I. p. 1028 und in Lünig Cod. German. diplom. I. S. 1493 befindlich. Allein daselbst findet sich eine zu Guben an demselben Tage, Sonntags vor Pfingsten 1462 vollzogene Urkunde, die blos im Allgemeinen von Herstellung des Friedens und Erneuerung der früher gedachten Erbeinigung vom J. 1459 handelt, aber nichts erwähnt von den im Text gedachten Territorialbestimmungen. — Uebrigens werden letztere nicht immer gleichlautend bei neueren Schriftstellern angegeben: es fehlt mitunter die Anwartschaft auf Beeskow und Storkow, desgleichen die Abtretung der Herrschaft Teupitz.

29) Gundling S. 560, beruft sich auf die Urkunde darüber d. d. Dienstags vor St. Gallen 1462.

30) Gundling S. 561, aus Urk.

Die Herrschaft Zossen wurde im J. 1490 von Georg von Stein, der sie als böhmisches Lehn besaß, für 16,000 rheinische Gulden an den Kurfürsten Johann verkauft, wozu König Uladislas von Böhmen im Jahre 1493 seine Genehmigung ertheilt hat [31]). Dies die gewöhnliche Angabe der Neueren. Davon sehr abweichend wird die Erwerbung dieser Herrschaft von Leuthinger erzählt, nämlich folgendergestalt: Das Geschlecht derer von Torgau hat diese Herrschaft bis in die Zeit des Kurfürsten Joachim I. als ein böhmisches Lehn besessen. Während der Besitzzeit des letzten aus jenem Geschlecht, Friedrichs von Torgau, hat Johannes von Stein von dem Könige Ferdinand eine Anwartschaft auf Zossen erhalten. Dieser cedirte sein Successionsrecht dem Kurfürsten Joachim im J. 1527, für die Summe von 4000 Goldgulden. Im J. 1537 hat Friedrich von Torgau mit Zustimmung des Königs Ferdinand das Ländchen dem Kurfürsten Joachim II. übergeben, worauf er zu Berlin Wohnung, Unterhalt und eine Geldrente erhielt, aber bald daselbst gestorben ist [32]). Schon im J. 1531 war die Belehnung, welche der Kurfürst von Brandenburg wegen der bereits früher erworbenen lausitz-böhmischen Lehne empfing, auch auf Zossen erstreckt worden [33]).

---

31) Pauli, preußische Staatsgeschichte II. S. 391 und 397, wo als Tag des Verkaufs Sonntag Jacobi 1490 angegeben wird. Nach Buchholz III. S. 244. erfolgte die königl. Genehmigung und Bestätigung schon 1491.

32) Leuthinger de Marchia Brandenb. Lib. II. ad a. 1527 und 1537, ed. Kraus. p. 79 und 155.

33) S. den Lehnsrevers des Kurfürsten d. d. Budweis den

Die Herrschaften Beeskow und Storkow wurden im J. 1518 oder in einem der nächst folgenden von dem damaligen Besitzer Ulrich von Biberstein an das Bisthum Lebus (dem damals Dietrich von Bülow vorstand) für 45,000 Gulden verkauft. Es geschah dies mit Bewilligung des Königs Ludewig von Böhmen als Lehnsherrn, und unter Vorbehalt des Wiederkaufs [34]. Nach der Säcularisation des Bisthums Lebus wurden diese Herrschaften von dem Könige Ferdinand dem Markgrafen Hans von Cüstrin gelassen (im J. 1558 oder 1565), unter Erhöhung der Wiederkaufssumme auf 80,000 Gulden, oder auch vielleicht gegen eine neue Zahlung einer solchen Summe [35]. Nach dessen Tode im J. 1571 fielen sie an seinen Schwiegersohn, den Kurprinzen Joachim Friedrich, der sie 1575 seinem Vater, dem regierenden Kurfürsten Johann Georg, überließ, oder sie kamen auch an den letzteren unmittelbar nach des Markgrafen Hans Tode. Im J. 1575, nach andern Angaben 1571, wurden sie dem Hause Brandenburg von dem Könige Maximilian auf immer als böhmische Lehne überlassen: die erste Belehnung fand statt am Montage nach Lätare des Jahres 1577 [36].

---

24. Juli 1531, in Lünig Corp. iur. feud. II. S. 29. und in desselben Cod. German. dipl. I. S. 1595; es bezieht sich derselbe auf Cotbus, Peitz, Teupitz, Beerwalde, Groß Lübben und Zossen.

34) Michaelis, diplomatische Stiftshistorie von Lebus. Gött. 1756. 4. S. 49.

35) Michaelis a. a. O. Zwantzig, Increm. (s. oben Einl. S. 14.) Thl. I. tit. 14. c. 7. hat das Jahr 1565 und die Summe 80,000 fl.

36) Zwantzig a. a. O. Beruft sich auf archivalische Nach-

So viel von der Erwerbung Lausitzischer Lehne durch das kurfürstliche Haus. Es wurde demselben späterhin [37]) von Seiten der Krone Böhmen die volle Landeshoheit über diese Gebiete streitig gemacht, in deren Besitz sich indeß die Kurfürsten stets behaupteten. Die Anfechtungen deshalb haben gänzlich aufgehört als die Lausitz im dreißigjährigen Krieg (bekanntlich zuerst pfandweise im J. 1622, sodann 1635 durch den Prager Frieden definitiv) an das sächsische Haus abgetreten wurde. Auch fielen damit die Zumuthungen fort zur Mitleidenheit an Landeslasten der Lausitz und zur Theilnahme an den Niederlausitzischen Landtagen, die übrigens so lange die Lausitz dem Hause Oestreich gehörte, brandenburgischer Seits öfters sollen beschickt worden seyn [38]).

Besondere Titel und Wappen hat das kurfürstliche Haus wegen dieser Landestheile niemals angenommen.

---

richten. Er hat das Jahr 1571 für die Abtretung durch König Maximilian. Michaelis a. a. O. hat das Jahr 1575.

37) Zuerst, wie es scheint, in der Zeit Kaiser Maximilians II.

38) Einige Nachrichten über diese Beziehungen der brandenburgisch-lausitzischen Besitzungen zur Gesammtverfassung der Lausitz und zur Krone Böhmen giebt Zwantzig, Incrementa domus Brandenb. Thl. I. tit. 15. c. 10. S. 367 ff. 387 ff. Derselbe erzählt auch, daß im J. 1525, als die Nieder-Lausitzischen Vasallen für König Ludwig gegen die Türken 100 Pferde zu stellen gehabt, Kurfürst Joachim I. von wegen seiner Lausitzischen Lehne allein 25 geschickt habe, ja im J. 1527 habe er dem König Ferdinand sogar 200 Pferde nach Ungarn gesandt; desgleichen sey von dem Kurfürsten Johann Georg als böhmischen Vasallen dem Kaiser Rudolph II. Kriegshülfe geleistet worden. — Zwantzig giebt auch a. a. O. Cap. 11. den Betrag der Lehnwaare wegen Beeskow und Storkow auf 500 Thaler an; die wegen der übrigen Lausitzischen Lehne war zu einer Summe mit der für Crossen zu entrichtenden angeschlagen.

Noch könnte hier des vorübergehenden Pfandbesitzes der Herrschaften Sorau, Triebel, Muskau und Friedland gedacht werden, doch ist die Geschichte desselben so eng verflochten mit den Acquisitionen in Schlesien, daß es angemessener scheint davon in Verbindung mit diesen das Nöthige zu sagen.

II. Erwerbung eines Theiles des Herzogthums Glogau.

Es war seit der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts die Stadt Glogau der Mittelpunkt eines der bedeutendsten schlesischen Herzogthümer. Die Söhne des in der weltbekannten Mongolenschlacht bei Liegnitz im J. 1241 erschlagenen Herzogs Heinrich II., aus piastischem Stamm, dessen Herrschaft sich über ganz Niederschlesien erstreckte, nahmen bald nach dem Tode des Vaters (im J. 1243, nach andern Angaben erst 1247) eine Theilung vor, wodurch zunächst für zwei der Söhne zwei Herzogthümer zu Liegnitz und Breslau entstanden, und dazu kam nach einigen Jahren (1252 oder 54) durch eine weitere Theilung und zwar durch Abzweigung von dem Herzogthum Breslau, ein drittes, das Herzogthum Glogau. Hauptbestandtheile desselben waren ursprünglich die Städte und Landschaften Glogau, Sagan, Sprottau und Crossen; es erhielt im Jahre 1294 eine bedeutende Erweiterung durch einen Theil der Besitzungen des im J. 1290 kinderlos gestorbenen Herzogs Heinrich von Breslau, wobei, unter andern, Wartenberg, Militsch, Oels, Bernstadt, Trebnitz hinzukamen [39]. Durch eine Theilung im J. 1312 bildeten

39) Auch die in späteren Zeiten weder bei dem Herzogthum

sich zwei seitdem nie wieder vereinigte Gebiete, Glogau und Oels. Von dem Herzogthum Glogau in dem dadurch verminderten Umfange kam ein bedeutender Theil (etwa die kleinere Hälfte, auch das Schloß und die Hälfte der Stadt Glogau) theils durch Verkauf, theils durch Eroberung an den König von Böhmen und von diesem an die Herzoge von Teschen [40]). Das übrige schied sich in

Glogau im engeren Sinn, noch bei dem davon abgezweigten Fürstenthums Oels gebliebenen Orte und Districte Namslau, Pitschen, Bunzlau, Haynau, Kreuzburg. — Andere vorübergehende Besitzungen der Glogauischen Herzoge, namentlich in Polen, kommen hier nicht in Betracht.

40) Die Geschichte des königlichen, später Teschenschen Antheils an der Stadt und dem Fürstenthum Glogau, ist nicht völlig klar. Herzog Johann von Steinau (so von seiner gewöhnlichen Residenz genannt), der bei der Theilung im J. 1312 neben zweien seiner Brüder, Primislaus und Heinrich, ein Drittheil von Glogau erhalten hatte (die zwei übrigen Brüder, Boleslas und Conrad, erhielten das Fürstenthum Oels), und nach dem unbeerbten Tode des Primislas die Hälfte von dessen Drittheil damit vereinigte, verkaufte seinen so bis zur Hälfte vergrößerten Antheil an Stadt und Landschaft Glogau im J. 1331 dem Könige Johann von Böhmen; s. die Urkunde in Sommersberg I. S. 871., auch in Lünig Reichsarchiv, P. spec. contin. I. Fortsetz. I. Nr. 185. S. 285. Ludewig, Reliq. MSS. V. S. 621. Die andre Hälfte besaß der dritte Bruder, Heinrich (von Sagan); dieser zerfiel mit dem Könige, theils wegen dieses Verkaufs von halb Glogau, theils wegen des Bestrebens des Königs ihm die böhmische Lehnsherrlichkeit aufzudringen, und es wurde ihm darüber im J. 1333 auch seine Hälfte von Glogau entrissen. Cureus S. 98. Henel bei Sommersberg II. S. 278. Seinem Sohne und Nachfolger Heinrich (der das Glogauische Land, so weit es nicht königlich und sodann Teschnisch wurde, und mit Ausnahme des Fürstenth. Oels, wieder vereinigte), verlieh König Johann im J. 1344 die eine Hälfte der Stadt Glogau, nachdem er sich bequemt hatte

mehrere Gebiete, durch eine Theilung der drei Brüder Johann, Heinrich IX. Rampold und Heinrich X.; sie waren ihrem Vater Heinrich VIII. im Jahre 1397 gefolgt, und theilten zwischen 1405—1408. Dadurch wurde das Fürstenthum Sagan für immer abgesondert, und das Herzogthum Glogau auf den Umfang beschränkt, den es zu der Zeit gehabt, in welcher dem kurfürstlichen Hause die Aussicht eröffnet wurde, es zu erwer-

---

Vasall der Krone Böhmen zu werden. S. den Lehnbrief b. Sommersberg I. S. 877., vergl. (Menzel) Geschichte Schlesiens I. S. 99. Gebhardi S. 262. Die andre Hälfte nebst dem Schloß, desgleichen die ebenfalls königlich gewordenen Städte und Gebiete Steinau und Gurau kamen von dem Könige an die Herzoge von Teschen. Was über den Hergang dieser Erwerbung und die weitere Geschichte des teschnischen Theils bei Schickfuß II. S. 104 f. u. 132 f. erzählt wird, erscheint besonders glaubwürdig, da derselbe sich dabei auf die Teschnische Kanzlei beruft und mit deren Hülfe die Angabe des Cureus berichtigt. Darnach ist halb Glogau schon 1331 dem Herzog Casimir zu Teschen verliehen worden, der auch eine Zeitlang zu Glogau seinen Sitz gehabt; ihm folgte 1358 sein Sohn Semovit, und diesem im J. 1383 dessen Bruder Primislaus. Die von dem Herzog Primislaus über die Belehnung mit Steinau, Guhrau und halb Glogau ausgestellten Reversalien v. J. 1384 finden sich bei Sommersberg II. Accessiones p. 76., daraus in Lünig Corp. iur. feud. II. S. 74. Es erscheint daraus die damals ertheilte Belehnung als eine neue, so daß wol eine Zeitlang diese Besitzungen wieder in anderen Händen gewesen waren. Seit dem Jahr 1383 blieben diese Städte und Gebiete dem teschnischen Fürstenhaus, und zwar gehörten sie von 1442—1463 dem Herzog Uladislas, und nach dessen Tode verblieben sie als Witthum seiner ihn überlebenden Gemahlin Margaretha, geborenen Gräfin von Cilley, unter Vormundschaft des Herzogs Primislaus zu Teschen, und nach dessen im J. 1477 erfolgten Tode des Herzogs Casimir von Teschen. S. Schickfuß a. a. O. Vergl. Gebhardi S. 344. und Menzel a. a. O. I. S. 119 f. und 382.

den [41]). Damit hat es folgende Bewandniß gehabt: Herzog Heinrich XI., Besitzer der größeren Hälfte des Fürstenthums Glogau, verlobte sich am 30. Juli 1472 mit einer damals erst acht Jahr alten Tochter des Kurfürsten Albrecht Achilles, Barbara, geboren am 30. Mai 1464; die Vermählung sollte nach fünf Jahren erfolgen. Es wurde ihr ein Brautschatz von 50,000 Goldgulden bestimmt und zu dessen Sicherung der Pfandbesitz des Landes verschrieben; auch soll, nach Einiger Behauptung, schon in der Ehestiftung die künftige Gemahlin des Herzogs auf den Fall einer unbeerbten Ehe zur Erbin desselben auch in Land und Leute ernannt worden seyn. Schon im J. 1474 wurde die Ehe vollzogen [42]). Herzog Heinrich starb kinderlos am 21. Febr. 1476, nachdem er seine Gemahlin zur Erbin eingesetzt oder auch durch ein Testament die schon in der Ehestiftung enthaltene Bestimmung darüber bestätiget und erneuert hatte. Bei dieser Erbeinsetzung oder auch schon bei der ganzen Heirath soll er die Absicht gehabt haben, sein Land, falls er keine Descendenz hinterließe, dem brandenburgischen Hause zuzuwenden, um dadurch zu verhüten, daß es nicht unter das Regiment seines Vetters, des Herzogs Johann von Sagan geriethe, von dessen

---

41) S. über diese Erinnerungen an die frühere Geschichte des Herzogthums Glogau Gebhardi S. 221. 253. 256. 344. Ueber den wahrscheinlichen Zeitpunkt der zuletzt erwähnten Theilung s. Worbs, Geschichte des Herzogthums Sagan (Züllichau 1795) S. 85. Andere setzen dieselbe schon in das Jahr 1399 oder 1397.

42) Gebhardi S. 345. Henel, bei Sommersberg II. S. 353. Cureus S. 330. 332. Rentsch, brandenb. Cederhain S. 417.

leidenschaftlichen und tyrannischen, ja grausamen Gemüthsart, unsägliches Elend für das Land zu besorgen war [43]).

Bald nach dem Tode des Herzogs versammelten sich die Stände des Landes zu Freistadt, um zu rathschlagen, wie das Regiment zu bestellen sey, und es erschienen hier Abgesandte verschiedener Prätendenten, die sich zur Nachfolge berechtigt hielten. Von vier verschiedenen Seiten wurden Ansprüche erhoben.

Zuförderst machte der Kurfürst Albrecht von Brandenburg für seine Tochter die verwitwete Herzogin Barbara die Dispositionen, welche ihr Gemahl zu ihren Gunsten errichtet hatte, geltend.

Diesem trat entgegen der nächste vorhandene Agnat, Herzog Johann, ehemals Besitzer von Sagan, welches er jedoch im Dezember d. J. 1472 an den Kurfürsten Ernst von Sachsen und dessen Bruder Albrecht verkauft hatte [44]). Er gründete seinen Anspruch auf die Blutsfreundschaft mit dem verstorbenen Landesfürsten. Doch scheint es keinem Zweifel zu unterliegen, daß, nach der keinesweges mit der gewöhnlichen Beschaffenheit deutscher Lehn- oder Stammgüter identischen Natur der schlesischen Lehnfürstenthümer, Successionsrechte der Seitenverwandten durch Dispositionen von Todeswegen oder auch durch Erb-

---

43) Cureus S. 338. Henelius a. a. O. S. 338. Johann hatte, um nur an eine besonders berüchtigte Thatsache zu erinnern, die seine Gesinnung bekundet, seinen eigenen Bruder Balthasar in dem härtesten Gefängniß gehalten und zuletzt Hungers sterben lassen. S. Worbs Gesch. v. Sagan. S. 128.

44) s. Worbs a. a. O. S. 136 ff. Johann wird auch oft genannt Johann von Priebus.

verträge und andere Befügungen ausgeschlossen werden konnten, sofern sie nicht durch besondere Verträge oder Observanzen sichergestellt waren. Auch soll die obgedachte Theilung (vom Jahre 1397 oder zwischen 1405 und 1408) unter der ausdrücklichen Bestimmung beschlossen worden seyn, daß für den ältesten der drei damals theilenden Brüder, welcher Sagan erhielt, (Vater des jetzigen Prätendenten zur Glogauischen Succession) durchaus alles Erbrecht gegen die jüngeren Brüder und deren Descendenz cessiren, und nur nach deren gänzlichem Erlöschen und in Ermangelung vertragsmäßiger oder testamentarischer Erben derselben wieder aufleben solle. Darnach hatte denn auch der jüngste jener drei Brüder, Heinrich der jüngere, der Freystadt zu seinem Theil erhalten, nach dem unbeerbten Tode des zu Glogau herrschenden mittleren Bruders Heinrich Rampold im J. 1423 dessen Besitzungen allein überkommen. Auch ist der Verkauf von Sagan an die Herzoge von Sachsen vorgenommen worden, ohne daß dabei irgend von einer beigebrachten Einwilligung oder einem Widerspruch des zu Glogau herrschenden nächsten Agnaten die Rede wäre [45]).

Den brandenburgischen sowohl als den saganschen Ansprüchen widersprachen die beiden Könige, welche die böhmische Krone und deren Dependenzen und insbesondre die Oberherrschaft über Schlesien und somit die Lehnsherrlichkeit über die schlesischen Lehnfürstenthümer einander streitig machten, König Matthias von Ungarn und König Uladislas von Böh-

---

45) Gebhardi S. 344. 345. Worbs a. a. O. Cureus S. 339.

Böhmen. Beide wollten die Besitzungen des verstorbenen Herzogs Heinrich von Glogau als heimgefallene Kronlehne einziehen. Bei diesem Vorhaben waren die Umstände dem König Matthias sehr viel günstiger als seinem Gegner, denn es hatte derselbe in Schlesien das entschiedenste Uebergewicht, bei weitem der größte Theil von Schlesien erkannte seine Herrschaft an, und ein Waffenstillstand der im Dez. 1474 mit den Böhmen und deren Verbündeten, den Polen, bis auf Pfingsten des J. 1477 geschlossen worden, hatte grade zur Zeit des Todes des Herzogs Heinrich das Regiment des Matthias in Schlesien bedeutend befestiget [46]). Herzog Heinrich selbst hatte sich zur Parthei des Böhmenkóniges gehalten [47]).

Die Stände erklärten, daß sie den für ihren Herrn erkennen wollten, dessen Anspruch durch unpartheiisch Urtheil und Recht gebilligt würde, bis zur rechtlichen Entscheidung des Streits aber die verwittwete Herzogin das Land behalten solle. Für dieselbe wurde von dem Markgrafen Albrecht sofort Besitz ergriffen und ein Herr Schenk zum obersten Gubernator und Verwalter des Landes bestellt, der indeß durch sein hoffärthiges Benehmen die Gemüther von der brandenburgischen Herrschaft abgewendet haben soll [48]). Vergebens versuchte bald darauf (im Monat März desselben Jahres) König Matthias durch eine besondre Gesandschaft, die Stadt Glogau zu bewegen, daß sie dem Mark-

---

46) S. über diese allgemeinen Verhältnisse Schlesiens (Menzel) Geschichte Schlesiens I. S. 194 ff. Gebhardi S. 479 ff.

47) Gebhardi S. 491.

48) Cureus S. 339.

grafen keine Huldigung leistete [49]). Matthias hatte die Absicht das Land seinem natürlichen Sohn Johannes Corvinus (dessen Mutter eine Schlesierin war) zuzuwenden, mochte jedoch damit nicht sofort und direct hervortreten, sondern sich dabei des Herzogs Johann als eines Werkzeugs bedienen; höchstens wollte er diesem den lebenslänglichen Besitz des Landes gewähren. Eine neue Aufforderung des Königs an die Glogauer, sich dem Herzog Johann als ihrem Landesfürsten zu unterwerfen, blieb fruchtlos [50]). Markgraf Albrecht mochte sich indeß der Macht des Königs Matthias nicht gewachsen fühlen, und suchte in nähere Verbindung mit Uladislas von Böhmen zu treten, zu dessen Anhängern er gehörte. Es wurde eine Vermählung der Herzogin Barbara mit dem Könige Uladislas verabredet, dies geschah im August desselben Jahres, und am 27. dieses Monats huldigten die Stände zu Freistadt dem König Uladislas als zukünftigem Gemahl der Herzogin, aber ohne dabei die Herzogin definitiv als ihre rechte Landesherrschaft anzuerkennen, mit der Clausel „so viel unsre Fürstinn an uns berechtiget ist.“

---

49) Bischof Rudolf von Breslau, Graf Stephan von Zips, oberster Hauptmann in Schlesien, und Georg von Stein, des Königs heimliche und fürnehme Räthe, bildeten die Gesandschaft; sie wurden auf das Verbot der märkischen Hauptleute gar nicht eingelassen, sondern schimpflich abgewiesen. Der Bischof that hierauf alle Amtleute (d. h. alle obrigkeitlichen Personen?) in der Stadt Glogau in Bann, ließ sich aber für 16 Ducaten zur Aufhebung desselben bewegen. Pol, Jahrbücher der Stadt Breslau II. S. 111 f. Vergl. Cureus S. 338 f. Klose, Briefe über Breslau III. 2. S. 259. aus Eschenloer.

50) Cureus S. 339.

Indeß rüstete sich Herzog Johann um, unter Begünstigung des Königs Matthias, mit den Waffen seinen Anspruch durchzufechten. Die Stände, welche einen friedlichen Ausgang der ganzen Successionsangelegenheit wünschen mußten, versammelten sich am 1. Dez. zu Freistadt, und gingen ihn an, daß er, bevor er zu Thätlichkeiten schritte, ihre Erklärung erwarten möchte. Auf seine Aufforderung traten die Stände abermals am 7. Dez. zu Sagan zusammen, wo er ihnen seine Ansprüche darlegte und zu begründen suchte, und die Schreiben des Königs Matthias mittheilte, worin dieser ihm die Succession zusprach. Die Stände konnten sich nicht eines Beschlusses vereinigen, doch huldigte ihm bereits am 9ten desselben Monats die gesammte Ritterschaft nebst der Stadt Glogau. Gegen die übrigen Städte schritt Herzog Hans sofort zur Gewalt, und es begann somit der in der schlesischen Geschichte so genannte märkische Krieg. Der Markgraf Johann, des regierenden Kurfürsten Albrecht ältester Sohn und Statthalter desselben in der Mark, kam dem Herzog Hans zuvor in der Besetzung der Stadt Crossen und des Schlosses zu Freystadt und behauptete den Besitz dieser Plätze; sonst wurde noch vor Ende des Jahrs das ganze Land von dem Herzog eingenommen. Im Januar 1477 vermittelten die Stände einen Waffenstillstand bis auf Georgi. Noch vor Ablauf desselben erneuerte Herzog Hans die Feindseligkeiten. Das Kriegsglück war in diesem Kriege dem Kurfürsten im Ganzen ungünstig: die Feinde betraten selbst mehrmals die Mark, nicht ohne große Verwüstung des Landes. König Uladislas machte nur schwache Versuche, seine und seiner Braut Gerechtsame geltend zu machen: eine an den

Bischof von Breslau und den Rath daselbst gerichtete Erklärung, die von ihm und gleichzeitig seinem Vater, dem König Casimir, erging, es sey der mit dem König Matthias und seinem Anhang geschlossene Stillstand durch das Unternehmen des Herzogs Johann gebrochen, fand keine Beachtung, und wurde dahin beantwortet: „was Herzog Hans thäte, das thät' er als zu einer erblichen Gerechtigkeit, die ihm König Matthias bestätiget — an den es sonst gefallen wäre; denn Herzog Heinrich wäre gewesen ein gehuldeter Fürst Matthias mit allen seinen Landen [51].“ Im Frühjahr 1477 sandte König Uladislas einige Kriegsvölker ab, die das Glogauische Land gar nicht erreichten, sondern theils im Schweidnitzschen von den Einwohnern auseinander gejagt wurden, theils in der Lausitz, nachdem sie dort vergeblich einige Städte zu brandschatzen versucht, sich zerstreuten. Der böhmische König trat seitdem gänzlich zurück von der mit dem kurfürstlichen Hause angeknüpften Verbindung und schloß darauf im J. 1478 einen definitiven Friedensvertrag mit König Matthias, wodurch demselben Schlesien in Form einer Pfandschaft gänzlich überlassen wurde, und der Krone Böhmen nur ein Wiedereinlösungsrecht nach Ableben des Königs Matthias verblieb [52].

Der märkische Krieg hatte indeß seinen Fortgang; am 31. Juli 1477 wurde zwar durch Vermittelung des Bi-

---

51) Pol a. a. O. S. 113.

52) Der definitive Vertrag wurde geschlossen zu Ofen den 20. Sept. 1478, aber förmlich publicirt auf einem Congreß zu Olmütz am 7. Dez. S. Klose von Breslau III. 2. S. 279 ff. Gebhardi S. 495. Das Friedensinstrument bei Pol a. a. O. S. 117 f. in Lünig Reichsarchiv, P. spec. Cont. I. Forts. 1 S. 89 f.

schofs Johann von Warasdin und des Herzogs Friedrich von Liegnitz, die im Auftrage des Königs Matthias einen Vergleich zu stiften sich bemühten, ein neuer Stillstand geschlossen, bis auf St. Galli, aber von Seiten des Herzogs Johann, wie jener frühere, wieder gebrochen. Eben so erfolglos blieben abermalige Verhandlungen, die auf Veranlassung des Königs Matthias im Frühjahr 1478 gepflogen wurden. Nun wurde wiederum zu Pfingsten ein Stillstand getroffen bis auf Bartholomäi. Kurz vor Ablauf desselben entsagte der König selbst den Markgrafen Albrecht und Johann [53]) und unterstützte nunmehr den Herzog Hans mit einigen Kriegsvölkern. Dennoch ließ er im März 1479 durch den Bischof von Breslau und einen Abgesandten des Pabstes einen neuen, doch ebenfalls vergeblichen Versuch machen den Frieden herzustellen.

Im folgenden Jahr trat König Matthias offen hervor mit seiner Absicht, das Fürstenthum Glogau sich selbst zuzuwenden, nachdem er im October 1479 den Teschnischen Antheil durch einen Tausch mit dem Fürstenthum Cosel an sich gebracht hatte [54]). Er erklärte nunmehr (im Jahr 1480) dem Herzog Johann, daß das Glogauische Fürstenthum von Rechtswegen ihm als dem Erbherrn heimgefallen wäre, und er nunmehr es an sich zu nehmen beschlossen habe, zumal da der Herzog dem Markgrafen nicht gewachsen sey; doch solle ihm, seiner Gemahlin und

---

53) Den 14. Aug. 1478. Pol, a. a. O. 117.

54) S. von diesem Tausch Schickfuß II. S. 104. Die verwitwete Herzogin Margaretha blieb aber noch im Besitz des Schlosses.

seinen Töchtern eine genugsame Entschädigung zu Theil werden.

Der Herzog, der, bis auf Crossen, fortwährend Alles was Herzog Heinrich besessen, gegen die Märker behauptet hatte, unternahm es auch gegen den König sich im Besitz zu erhalten, und eroberte selbst nach einer langwierigen Belagerung das Schloß zu Glogau [55]).

Von dem Könige erging im Juli die Aufforderung an die gesammten schlesischen Stände, den Herzog Hans mit Gewalt zu unterwerfen und ihn gefangen nach Ungarn zu schicken. Die Stände ermahnten darauf den Herzog Frieden zu suchen, und auf einem Fürstentage zu Parchwitz am 12. August, wurde von dem Bevollmächtigten des Königs, Bischof Johann von Warasdin, dem Herzog noch eine Jahresfrist gestattet um seine Aussöhnung mit dem Könige zu bewirken. Es wurde dann auch vor Ablauf dieser Zeit am 7. Juni 1481 zu Glogau ein Vertrag geschlossen zwischen dem Herzog Johann und dem Könige, in Folge dessen allseitig der Friede hergestellt werden sollte und der größte Theil des Fürstenthums Glogau (nämlich die Städte und Landschaften Glogau, Freistadt, Sprottau, Grünberg, Polkwitz, Slaw, Beuthen, Bobersberg) dem Herzog Johann für ihn und seine Leibeslehnserben verliehen wurde, in deren Ermangelung oder nach deren Erlöschen es an den König fallen sollte; auf das übrige: Crossen, Schwibus und

55) Den 1. Mai 1480 capitulirte die Herzogin Margaretha. Um seinen Angriff zu rechtfertigen, gab er vor: es sey die Herzogin ein geheimes Einverständniß mit dem Kurfürsten eingegangen, das Schloß zu gelegner Zeit in seine Hände zu liefern.

Züllichau, entsagte Herzog Johann zu Gunsten des Königs oder desjenigen dem es der König zuwenden möchte. Dies deutet auf die Bestimmung dieser Landestheile zur Befriedigung der brandenburgischen Ansprüche zu dienen. Die Markgrafen und die verwitwete Herzogin Barbara sollten auch förmlich aller Anforderung verzichten auf das dem Herzog Johann verliehene Land [56].

Erst im folgenden Jahr, am 16. Sept. 1482, ward zu Kamenz der definitive Friedensvertrag zwischen dem Herzog Johann und dem kurfürstlichen Hause, unter Vermittelung der Herzoge Ernst und Albrecht zu Sachsen geschlossen, und zwar auf Grundlage einer vorher zu Olmütz zwischen dem Markgrafen und dem König getroffenen Uebereinkunft. Es wurden der Herzogin Barbara und ihren Erben nunmehr abgetreten: die Städte und Landschaften Crossen, Züllichau, Sommerfeld und Bobersberg (welche letzteren an die Stelle traten von Schwibus, was, wie oben bemerkt, anfänglich auch zu einem Entschädigungsobjecte war bestimmt worden), jedoch nur pfandweise, und es wurde die Wiedereinlösungssumme auf 50,000 Ungarische Gulden festgesetzt [57].

Seitdem ist dieser Theil von Schlesien ununterbrochen

---

56) S. die Urkunde des Vertrags, der zwischen dem Königl. Machtboten Georg von Stein und dem Herzog Johann abgeschlossen worden, bei Klose, von Breslau III. 2. S. 303 f.

57) S. die Urkunde im Urkundenbuch nach dem sehr incorrecten Abdruck in Oelrichs Beiträgen zur brandenburgischen Geschichte. S. 172 ff. — Hauptquelle für Alles bisher erzählte ist Cureus, aus dem die späteren Schriftsteller, wie Henel, Schickfuß, Pauli fast allein geschöpft haben.

bis auf den heutigen Tag eine Besitzung des königlichen Hauses geblieben.

Kurfürst Joachim II. hat Gelegenheit gehabt, das im J. 1482 dem König Matthias und seinen Nachfolgern vorbehaltene Einlösungsrecht gänzlich zu beseitigen. Es hatte nämlich König Uladislas von Böhmen und Ungarn, des Matthias Nachfolger, im J. 1514 all sein Recht an Crossen, Züllichau, Bobersberg und Sommerfeld auf den Herzog Carl von Münsterberg übertragen, um diese Districte forthin als böhmische Kronlehne zu besitzen. Dies war nicht als eine bloße Uebertragung des Wiedereinlösungsrechtes gemeint, sondern Uladislas stellte die Gültigkeit der ganzen auch nur pfandweise geschehenen Abtretung an das Haus Brandenburg in Abrede, und wollte über diese Landestheile als apert gewordene Lehne ohne weiteres verfügen [58]). Dies hatte für den Besitzstand indeß keine Folge, und Herzog Carl starb im J. 1536, ohne aus der königlichen Verleihung einigen Gewinn gezogen zu haben.

Unterdeß waren nach dem Tode des Kurfürsten Joachim I. im Jahre 1535 bei der Landestheilung zwischen dem Kurfürsten Joachim II. und dessen Bruder Markgrafen Johann von Cüstrin, die schlesischen Pfandbesitzungen dem letzteren zu Theil geworden [59]). Kur-

58) S. einen Auszug der königl. Urkunde d. d. Ofen am Tage St. Niclas 1514 bei Sommersberg I. S. 361. Der rechte Sinn dieser Uebertragung erhellt aber erst aus der unten anzuführenden Urkunde der Söhne Carls von Münsterberg vom J. 1537.

59) S. unten fünftes Kapitel.

fürst Joachim II. hat darauf im Jahre 1537 den Söhnen des Herzogs Carl von Münsterberg, Joachim, Heinrich, Johann und Georg all ihr Recht an Crossen ꝛc. abgekauft [60]). Dabei hatte der Kurfürst dem Herzog Joachim von den zwei Bisthümern Brandenburg und Lebus das zuerst vacant werdende zugesichert [61]). König Ferdinand von Böhmen bestätigte im J. 1538 diesen Vertrag und ertheilte dem Kurfürsten Joachim die Belehnung über „Fürstenthum und Herrschaft Crossen, Züllichau, Sommerfeld und Ländchen Bobersberg" und eben so dessen Bruder dem Markgrafen Johann zur gesammten Hand [62]). Auch entsagte der König dem im J. 1482 stipulirten Wiedereinlösungsrecht zu Gunsten des Kurfürsten Joachim und seiner Nachfolger [63]). Ausdrücklich wurde dabei vorbehalten das Recht des gegenwärtigen Pfandbesitzers, des Markgrafen Johann von Cüstrin, so daß der Kur-

---

60) S. die Urkunde der gedachten Herzoge darüber d. d. Cölln an der Spree, Donnerstags nach Elisabeth in Lünig Corp. iur. feud. II. S. 31 f. Die Kaufsumme ist darin nicht ausgedrückt, sondern dafür auf eine „sondere Bei-Verschreibung und Caution" Bezug genommen. Gleichzeitig versprechen sie in einer besondern Urkunde (ebendaselbst S. 33, eiusd. dati) sich um die königl. Bestätigung zu bemühen.

61) Sommersberg I. S. 361. Joachim erhielt auch demzufolge das Bisthum Brandenburg im J. 1545. S. Gercken Stiftshistorie von Brandenburg. S. 280. Er ist aber nicht daneben Bischof von Lebus gewesen, wie Neuere behaupten wollen. S. Michaelis, Stiftshistorie von Lebus. S. 53.

62) S. den Lehnbrief d. d. Budissin den 23. Mai 1538 in Lünig, Corp. iur. feud. II. S. 35 f.

63) S. die Urkunde d. d. Breslau d. 15. Juni 1538, bei Lünig a. a. O. S. 39.

fürst nur das Recht erhielt, die Pfandschaft von jenem oder dessen Erben an sich zu lösen. Dazu kam es nicht; Johann behielt den Besitz Zeit seines Lebens, und da er unbeerbt gestorben, fiel das Land an den Kurfürsten, und ist seitdem als ein böhmisches Lehn von allen folgenden regierenden Herren des königlichen Hauses besessen worden, bis im J. 1742 der Lehnsnexus gegen die Krone Böhmen aufgelöst worden ist.

Es sollte übrigens nach der Meinung des Königs Ferdinand und der schlesischen Stände der unter brandenburgische Herrschaft gekommene Theil von Schlesien nicht aus allem Zusammenhange ausscheiden mit dem gesammten Schlesien, sondern der Kurfürst in die Reihe und in die Verhältnisse der schlesischen Fürsten eintreten, sich also namentlich der Mitleidenheit an allgemeinen Landeslasten nicht entschlagen [64]). Auch führten seitdem die Kurfürsten Titel und Wappen als schlesische Herzoge zu Crossen. Allein sie entzogen sich der reellen Theilnahme an den schlesischen Verhältnissen, die ihnen als schlesischen Fürsten zugemuthet werden konnte, was zu vielfältigen Klagen und Beschwerden der schlesischen und selbst der böhmischen Stände, noch bis in die Zeit des dreißigjährigen Krieges hinein, Anlaß gegeben hat, auch Gegenstand öfterer Verhandlungen mit der Krone Böhmen gewor-

---

64) Dies liegt schon in der Clausel der oben angeführten Urkunde des Königs vom 15. Juni 1538: „Doch in allweg Uns, Unsern Königlichen Regalien, Obrigkeiten, auch Unserer Kron zu Böheim und Fürstenthum Schlesien, ihren Freiheiten und Mitleidungen, ohne Nachtheil und Schaden, ganz getreulich und ungefehrlich.“

den ist, ohne daß es jedoch jemals zu wirklichen Leistungen abseiten des kurfürstlichen Hauses gekommen wäre [65]).

II. Erwerbungen des Markgrafen Georg des Frommen in Schlesien. Deren spätere Schicksale. Pfandbesitz von Sagan ꝛc.

Markgraf Georg, vom J. 1515 bis 1543 regierender Herr im Burggrafthum Nürnberg unterhalb Gebirgs, ein Sohn des Markgrafen Friedrich und Enkel des Kurfürsten Albrecht, war Anfangs dem geistlichen Stande bestimmt gewesen, verließ aber denselben im J. 1506 und begab sich an den Hof des Königs Uladislas von Ungarn und Böhmen, seines mütterlichen Oheims [66]). Hier lebte er viele Jahre und erlangte in hohem Grade die Gunst und das Vertrauen des Königs, so daß er von

---

65) S. Cureus S. 449. und ausführlicher Schickfuß II. S. 112. Desgleichen Zwantzig, Increm. dom. Brandenb. Tom. I. tit. 15. c. 10. Ferner in der Gegeninformation Beil. 18 und 19. Es hat böhmischer Seits sogar die volle Landeshoheit über Crossen ꝛc. den Kurfürsten nicht ausdrücklich zugestanden werden wollen, was indeß die volle Ausübung derselben niemals gehemmt hat; so berichtet Zwantzig, der insbesondere einige Nachricht giebt von Verhandlungen in den Jahren 1545 und 1570. Bei demselben (a. a. O. c. 11.) findet sich auch eine Notiz über die wegen Crossen, mit Einschluß von Cotbus, Zossen, Teupitz und Beerwalde, bei jedesmaliger Lehnserneuerung gezahlten Laudemien und Sporteln: Das eigentliche Laudemium betrug darnach 2000 Thaler, außerdem erhielt der böhmische Kanzler noch 200 Thaler, und eben so viel die böhmische Kanzlei.

66) Des Markgrafen Georg Mutter war die polnische Prinzessin Sophia, Tochter des Königs Casimir und Schwester des Königs Uladislas.

demselben zum Mitvormunde seines Nachfolgers, des Königs Ludewig, bestellt wurde. Auch bei dem Könige Ludewig stand er in großem Ansehen; er wurde von ihm, namentlich in Schlesien, zu wichtigen Aufträgen und mit sehr ausgedehnten Vollmachten gebraucht [67]), und mit dessen Genehmigung und Begünstigung erwarb er in diesem Lande bedeutende Besitzungen [68]), nämlich Jägerndorf, Oppeln und Ratibor, die Herrschaften Beuthen und Oderberg.

1) Das Fürstenthum Jägerndorf.

Das Fürstenthum Jägerndorf, ursprünglich ein Theil des Fürstenthums Troppau, war mit diesem in der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts die gegen die Krone Böhmen lehnbare Besitzung eines unächten Zweiges des alten böhmischen Regentenhauses (der Descendenz nämlich eines unehlichen Sohnes des Königs Ottocar II.) geworden. Bei den oftmaligen Theilungen in diesem Fürstenhause bildete Jägerndorf mitunter den gesonderten Antheil eines einzelnen regierenden Herrn. Der erste besondere königliche Lehnbrief über Jägerndorf, von dem man weiß, ist der von König Sigismund dem Herzog Johann im Jahr 1422 ertheilte [69]). Es wird darin Schloß

67) Gebhardi S. 507. Menzel S. 272. Vergl. Klose von Breslau. Bd. 3. Thl. 2. S. 993 f.

68) S. über die hier berührten früheren Verhältnisse des Markgrafen Georg v. Falkenstein, Antiquit. Nordgaviae etc. (S. oben S. 27.) Thl. III. S. 364 f. Vergl. Gebhardi Gesch. von Hungarn, in der Allgem. Weltgeschichte Bd. 15. Abth. 2. S. 259.

69) Gegeben Kremsier Sonntag Oculi 1422; abgedruckt in der Gegeninformation Beil. 2.

und Stadt Jägerndorf „zu einem rechten Lehn" verliehen, und ist den Descendenten des damals investirten Herzogs Johann bis gegen das Ende des funfzehnten Jahrhunderts verblieben. Zur Zeit des Kampfes zwischen den Königen Matthias von Ungarn und Uladislas von Böhmen hielt es der damalige Besitzer von Jägerndorf, Herzog Johann, mit der böhmischen Parthei, und wurde darüber im J. 1474 gezwungen, dem Könige Matthias die vier Schlösser Jägerndorf, Lobenstein, Freudenthal und Bobernau abzutreten; es blieb ihm nur auf Lebenszeit sein Antheil an dem Fürstenthum Ratibor (welcher Ribnik und Lessel umfaßte). Doch versprach der König jene vier Schlösser und ihre Zugehörungen nach Johanns Tode an dessen Schwester Barbara zu verleihen [70]. Dies geschah indeß nicht; vielmehr wurde von Matthias Nachfolger, dem König Uladislas, „Czwylin, Jägerndorf, Stadt und Schloß und das ganze selbe Fürstenthum" im J. 1493 an seinen Kanzler Jhan von Schellenberg und dessen männliche Erben „zu einem rechten erblichen Anfalle" verliehen, „das hinfür in der Gerechtigkeit zu haben, halden und allenthalben zu genießen und gebrauchen in allermas Herkommen, Weise und Wege dasselbe Herzogthum vor und bisher besessen, gebraucht und gehalten worden ist" [71]). Der Ausdruck „zu einem rechten erblichen Anfalle" deutet auf eine bloße Anwartschaft und erhellt nicht recht aus den vorliegenden Urkunden und

---

70) Gebhardi S. 399. Sommersberg I. S. 763. Herzog Johann starb im J. 1483.

71) S. die Urkunde d. d. Ofen, Donnerstag nach Mich. 1493 in der Gegeninformation Beil. 3.

Nachrichten, was es damit für eine Bewandniß gehabt; wahrscheinlich ward die Verleihung so gefaßt wegen der noch unerledigten Ansprüche der Tochter des Herzogs Johann, Barbara, vermählten Herzogin zu Auschwitz [72]). Diese erlangte in der That, daß der König endlich ihre Huldigung als „Frau von Jägerndorf" annahm [73]). Der Widerstreit ihrer Gerechtsame und der Ansprüche, welche die obgedachte königliche Verleihung dem Johann von Schellenberg gewährte, wurde dadurch ausgeglichen, daß der Sohn des letzteren, Georg von Schellenberg sich mit der Tochter der Herzogin von Auschwitz vermählte und der König ihn mit dem Fürstenthum Jägerndorf beliehe. Es wurde ihm dasselbe in derselben Art übertragen, wie es die Fürsten aus dem Hause der Herzoge zu Troppau und Natibor besessen hatten, namentlich mit einem subsidiarischen Successionsrecht auch der Weiber und Cognaten, und mit allen den Vorzügen, welche in der Gesammtverfassung Schlesiens den Besitzern der alten schlesischen Fürstenthümer gebührten, so namentlich mit einer gleichen Theilnahme an den ständischen Verhältnissen [74]). Es werden darin

---

72) So wird es erklärt von Gebhardi S. 399. In preußischen Deductionen bei Gelegenheit des ersten schlesischen Krieges wollte man in den angezogenen Ausdrücken die Bezeichnung finden eines sogenannten Erblehns im Sinne der neueren Juristen und daraus die freie Dispositionsbefugniß des Johann von Schellenberg und der durch Kauf in seine Rechte eingetretenen Markgrafen zu Brandenburg herleiten. S. Beantwortung der Gegeninformation, was aber höchst willkührlich erscheint.

73) S. die von ihr unter dem 1. Janmar 1498 darüber ausgestellte Urkunde bei Sommersberg I. S. 1062.

74) S. eine darüber ausgestellte Urk. des Königs Uladislas

die betreffenden Besitzungen so aufgeführt: Jägerndorf, Leobschütz, Laßla, Freudenthal, Leobenstein und Beneschau, aber auch zusammengefaßt in der Benennung Fürstenthum Jägerndorf.

Im J. 1523 ist nun dieses Fürstenthum von Georg von Schellenberg durch Kauf an den Markgrafen Georg von Brandenburg übergegangen. Zuförderst wurde von dem Markgrafen im April 1523 die königliche Genehmigung zu dem vorhabenden Ankauf in Schlesien ausgewirkt. Sie wurde nicht blos auf Jägerndorf gerichtet, sondern ganz allgemein auf Acquisition lehnbarer und allodialer schlesischer Güter, jedoch nur zu Gunsten des Markgrafen Georg und seiner Descendenz, und demnächst seiner Brüder und ihrer Descendenten [75]). Es heißt in der königlichen Erklärung: „Verwilligen — als König zu Böhmen und obrister Fürst in der Schlesien, alle und jede Käuff, so — Marggraf Georg in angezeigten Unsern Fürstenthum thun will, daß dieselben in Sr. Liebden Person S. L. Erben, Brudern, und ihren Erben, Kraft und Macht haben sollen. Geben hiemit — Marggrafe Georgen Vollmacht in Unserm Fürstenthum Schlesien zu kaufen und nicht allein Kaufsweise, sondern auch sonst durch andere zimliche Wege, wie es ihme zum besten fürfallen wird, Lehen oder eigenthümliche Güter an sich, seine Bruder und ihre

---

d. d. Ofen, Freitag nach Himmelfahrt 1506 in der Beantwortung der Gegeninformation. Beil. B.

75) Es lebten damals noch sieben Brüder des Markgrafen Georg, von denen indeß nur zwei Descendenten gehabt haben, nämlich Markgraf Casimir zu Culmbach und Markgraf Albrecht, Hochmeister des deutschen Ordens und späterhin erster Herzog von Preußen.

Erben zu bringen, mit denselben nach Gefallen zu thun und zu lassen, für Uns und Unsern nachkommenden Königen ungehindert, doch alles bescheidentlich, daß Er und seine Erben alleweg Uns, und unser Cron Böheimbden, das von solchen Gütern verpflichtet seyn sollen, was ein ander Fürst in Schlesien zu thun schuldig ist [76])." Auf die Worte „mit denselben nach Gefallen zu thun und zu lassen" ist in späteren Streitigkeiten zwischen dem brandenburgischen und östreichischen Hause, namentlich bei dem Ausbruch des ersten schlesischen Krieges, auf Seiten des ersteren ein vorzügliches Gewicht gelegt worden, indem man darin die Concession hat erblicken wollen über alle Arten zu erwerbender Güter, auch über Lehngüter, unbedingt zu schalten und zu walten mit Veräußerungen, Veränderungen in der Substanz, und anderen Dispositionen, selbst ohne die in derselben Erklärung ausdrücklich hingestellte Beschränkung anzuerkennen, daß die etwanigen Acquisitionen nächst dem Markgrafen und seinen Leibeserben, nur dessen Brüdern und deren Descendenten, nicht aber entfernteren Verwandten, also namentlich nicht der Kurlinie des brandenburgischen Hauses zu Gute kommen sollten [77]). Nicht einmal die Impropriетät völliger Veräußerlichkeit bei den etwa zu erwerbenden Lehngütern läßt sich mit Fug aus jenen Worten herleiten, sondern es liegt darin nur die Zusicherung, daß die Dispositionsbefugniß, welche dem zeitherigen Besitzer

76) S. die Urkunde in der Gegeninformation Beil. 1. d. d. Olmütz, Montags nach Ostern 1523.

77) S. besonders die mehrangeführte Beantwortung der Gegeninformation.

sitzer der von dem Markgrafen zu acquirirenden Güter zugestanden, in ihrem vollen Umfang auf denselben und dessen oben bezeichnete Erben solle übergehn können, ohne einige Beschränkung wegen des mangelnden Indigenats, und ohne daß die bei der Acquisition von Lehngütern erforderliche lehnsherrliche Genehmigung des Königs unter Bedingungen ertheilt werden dürfe, welche die Dispositionsfähigkeit des zeitherigen Vasallen dem Markgrafen und seinen Successoren in geringerem Maaße einräumen würden.

Diese besondere königliche Bewilligung in Schlesien Besitzungen acquiriren zu dürfen, war nothwendig aus einem zwiefachen Grunde. Einmal in Beziehung auf alle von der Krone Böhmen zu Lehn gehenden Güter, vorzüglich auf solche, die nach der regelmäßigen Natur der Lehne ohne speziellen Consens des Lehnsherrn gar nicht gültigerweise veräußert werden durften; doch auch für veräußerliche Lehne ist ein solcher ein für allemal ertheilter Consens nicht unwichtig, insofern damit der Lehnsherr sich im voraus aller etwanigen Einwendungen gegen die Qualification des neuen Erwerbers begiebt. Sodann war eine königliche Concession für den Markgrafen Georg nothwendig, weil er ein Fremder war. Es hatte nämlich König Ladislas im Jahr 1510 den Grundsatz aufgestellt, es solle Niemand in Schlesien befugt seyn, Grund und Boden einem „Auswohner" zuzuwenden, sey es durch Verkauf oder auf andere Weise, und im voraus jede dawider laufende königliche Bestimmung für null und nichtig erklärt [78]). Man hat in spä-

78) Die Worte der betreffenden Königlichen Verordnung (gegeben zu Prag Freitag nach heil. drei Könige 1510, und abgedruckt

teren Zeiten Oestreichischer Seits wegen dieser Verordnung behaupten wollen, es seyen alle Acquisitionen des Markgrafen Georg in Schlesien ungültig gewesen. Allein dagegen ist zu erinnern, daß dem Könige unbenommen blieb, einem Ausländer das Indigenat zu ertheilen, was auch in späteren Zeiten in Schlesien unzweifelhaften Rechtens geblieben ist [78a]), und die im J. 1523 dem Markgrafen Georg ein für allemal gegebene Erlaubniß enthält in der That eine Ertheilung des Indigenats oder Incolats. Es läßt sich aber selbst die Gültigkeit der ganzen Verordnung in Zweifel zie-

---

in der Gegeninformation Beil. 4.) lauten folgendergestalt: „Daß auch niemands aus Unsern Unterthanen in denselben Landen nichts Macht habe hinweg zu geben, zu verkauffen, weder zu verschenken keinem Auswohner, es sey des Reiches Fürsten oder andere, aus keinerlei erdachten Weis oder Gewonheit, also und darumb, daß durch gewaltige Leut die obgenandten Land und Fürstenthümer von der Crone Böheimb, von Uns oder Unsern künftigen Königen zu Böheimb keineswegs nit abgesundert oder entfrembt werden möchten, und wo wir aber jemals, oder künftige Könige zu Böheimb, es sey auß Unbedachtlichkeit, Irrung oder bösem Bericht, wie sich dan solches befünde, wider diese Unsere — Verschreibung — gegeben würden: solche alle Begabung, Verschreibung, woferne derselben einicherlei von Uns außgangen, oder von den künftigen Königen zu Böheimb ausgehen möchte, haben Wir auf also wie jetzt also auch künftig, und wie künftig also auch jetzt, in nichte werden, abthun und cassiren, und aus Königl. Macht verordnen, also daß diese und solche allerlei Brief wider diese — Unser Verschreibung keine Kraft und Macht jetzt und zu künftigen Zeiten nit haben sollen und mögen." Den Auswohnern sind hier entgegengesetzt nicht blos Schlesier, sondern alle Unterthanen der Krone Böhmen, in Böhmen selbst, wie in den einverleibten Landen Lausitz und Mähren. Das incohärente und sprachwidrige in einigen Stellen des hier mitgetheilten Urkundenauszuges hat aus Mangel eines correcteren Abdrucks nicht verbessert werden können.

78a) de Friedenberg de Silesiae iuribus Lib. II. c. 29. §. 30.

hen. Sie ist ohne Mitwirkung der schlesischen Stände erlassen worden, und in mehreren Punkten ganz eigentlich zu Gunsten der Böhmen. Ein Hauptpunkt, worin dies besonders hervortritt, ist der: daß zu der Würde eines Oberhauptmanns, so wie zu der eines Hauptmanns in den Erbfürstenthümern ausschließend nur Böhmen sollten gelangen können; diesem wurde von den schlesischen Ständen zur Zeit des Königs Ferdinand I. auf das nachdrücklichste widersprochen, indem sie die angezogene Verordnung des Königs Ladislas als eine von den Böhmen ohne Wissen der Schlesier ausgebrachte und die Schlesier daher keineswegs verpflichtende darstellten [79]). War nun auch diese Anfechtung der in Rede stehenden königlichen Verordnung vom Jahre 1510 zunächst nur auf einen einzelnen bei Beurtheilung der Verhältnisse des Markgrafen Georg nicht in Betracht kommenden Punkt gerichtet, so wurde dadurch doch die Gültigkeit der gedachten Verordnung in ihrer ganzen Ausdehnung in Abrede gestellt.

Noch auf eine andere Bestimmung der Verordnung des Königs Ladislas haben östreichische Deducenten die vermeintliche Ungültigkeit der Erwerbung von Jägerndorf und anderen später acquirirten Besitzungen durch den Markgrafen Georg gründen wollen. Es ist nämlich in derselben Verordnung der Grundsatz ausgesprochen und auf das bündigste verclausulirt, daß alle durch Lehnsapertur oder in anderen Wegen der Krone zufallenden schlesischen Fürstenthümer nicht wieder verliehen oder ver-

---

79) S. die Deduction, welche Namens der schlesischen Stände im Jahre 1546 dem Könige Ferdinand übergeben worden, bei Schickfuß Buch III. Cap. 23. (S. 274 f.)

äußert werden, sondern dem Krongut unverrücklich einverleibt bleiben sollten, auch keine Anwartschaft auf künftighin anfallende Fürstenthümer mit Bestande Rechtens ertheilt werden könne [80]). Diese Bestimmung, welche im wesentlichen von dem Könige Ludewig im J. 1522 war wiederholt worden [81]), findet indeß keine Anwendung auf die Einwilligung in den Verkauf des Fürstenthums Jägerndorf; denn es handelte sich dabei weder um ein gegenwärtiges, noch zukünftiges Angefälle.

Soviel von der im J. 1523 dem Markgrafen Georg ertheilten Genehmigung zum Ankauf von Jägerndorf und andern Gütern in Schlesien.

Es kam alsbald eine Kaufberedung zu Stande zwischen dem Besitzer von Jägerndorf, Georg von Schellenberg und dem Markgrafen Georg, Dienstag nach Himmelfahrt desselben Jahres 1523, kraft welcher das

---

80) Es heißt wörtlich wie folgt: „Das Wir weder Unsere künftige Könige zu Böheimb in den Schlesischen Landen keine Fürstenthümer, so Wir jetzo haben oder künftiglich haben werden, so durch Anfall oder in ander Weg an Uns kommen, Niemanden von dieser Cron Böheimb zu Theil, oder an allem nit hinweg geben sollen, sunder die und dieselben alle Fürstenthümber und Anfellen gäntzlich undt unzertheilt zu der Cron Böheimb, zu Unser und künftiger Königen zu Böheimb eigenen Inhabung hinzuthun, verbleiben und zuaignen; Und wo Wir einigerley Anfellen hinweg gäben, derselben Fürstenthümber so Uns noch nit heimbgefallen weren, oder künftiglich hinweg geben wurden, daß Wir solches alles hie mit diesem Unsern Brief auß Böheimbischer Königl. Macht, als König zu Böheim cassiren und in nichte wenden, des auch kein Krafft, Macht noch Bestendigkeit haben soll, in keinerley Weiß oder Weg, wider Unsern Brief, jetzt und zu künftigen Zeiten, mit keinem Rechten."

81) S. die Urkunde d. d. Prag, Mittwoch nach Simonis und Judä 1522 in der Gegeninformation. Beil. 5.

Fürstenthum Jägerndorf (welches aber nicht mit diesem Collectivnamen, sondern nach seinen einzelnen Bestandtheilen dabei bezeichnet worden), mit allen Gerechtigkeiten und Zugehörungen, so wie es bisher besessen worden, an den Markgrafen für die Summe von 58,900 „guter Ungarischer rechter Gulden" verkauft wurde [82]). Es wurde dabei ausgemacht, daß auch die ausdrückliche Zustimmung der Söhne und Töchter des Verkäufers beigebracht werden sollte. Dies geschah, was die Söhne betrifft, durch eine Urkunde Freitag nach S. Urbani im J. 1524, in welcher Georg von Schellenberg gemeinschaftlich mit seinen Söhnen Johann und Hieronymus nochmals das ganze Geschäft feierlich anerkennt und den Empfang des Kaufgeldes bescheinigt [83]). In der Kaufberedung wird der Ausdruck gebraucht: es sey das Land dem Markgrafen „zu einem rechten erkäuflichen Erb-Aigenthumb" verkaufft, und in der zuletzt gedachten Urkunde heißt es: wir — verkeuffen „zu rechter Erbschaft, unser Erb und aigen Guete" — „zu rechter Erbschafft." In diesen Ausdrücken haben in späteren Zeiten brandenburgische Deducenten Andeutung, wenn auch nicht der Allodialität, doch einer solchen irregulären Lehnsqualität finden wollen, welche dem Vasallen die freiste Dispositionsbefugniß gestatte [84]). Das liegt nun an sich noch keineswegs darin, und jedenfalls könnte daraus nicht die in späteren Zeiten unternommene Ueber-

---

82) S. einen Auszug aus der Kaufberedung in der Beantwortung der Gegeninformation Beil. C.

83) S. diese Urknnde ebendaselbst Beil. D.

84) S. besonders die Beantwortung der Gegeninformation.

tragung auf die Kurlinie gerechtfertiget werden, da die von dem Könige Ludewig gestatteten Acquisitionen, wie oben dargelegt worden, ausdrücklich nur der fränkischen Linie des kurfürstlichen Hauses zu Gute kommen sollten.

Noch im J. 1523 wurde diese Erwerbung vervollständiget durch die Acquisition einiger unmittelbarer königlicher Besitzungen, die sich im Umfang des Fürstenthums Jägerndorf befanden, nämlich in der Herrschaft Freudenthal: König Ludewig überließ dieselben dem Markgrafen [85]).

2) Die Fürstenthümer Oppeln und Ratibor.

Es läßt sich aus den Nachrichten die hierbei benutzt werden konnten, kein vollständig sicheres und genügendes Resultat gewinnen über die erste Begründung von Successionsrechten des Markgrafen Georg auf Oppeln und Ratibor. Herzog Valentin von Ratibor (der letzte Regent zu Ratibor aus dem alten böhmischen Königshause) soll mit Herzog Johann von Oppeln (dem letzten Oppelnschen Herzog aus piastischem Stamm) eine Erbverbrüderung geschlossen haben, kraft welcher nach des ersteren Tode (den 13. Nov. 1521) Johann von Oppeln in dem

---

85) S. die Urkunde d. d. Ofen, Freitag nach Visitationis Mariae 1523 in der Gegeninformation Beil. 7., und die den Inhalt derselben wörtlich wiederholende Bestätigung des Königs Ferdinand I. d. d. Prag, den 1. Juni 1532 ebendas. Beil. 6. — Beide Urkunden sind öfters für Bestätigungen des Kaufs des Fürstenthums Jägerndorf selbst ausgegeben worden, aber ohne Grund. Sie sprechen blos von „Oberkeit, Anfelle, Bergwerk, Dienste, zusambt allen andern Gerechtigkeiten — auf Freudenthal," und erwähnen nur im Eingange des geschehenen Kaufs von Jägerndorf.

Herzogthum Ratibor succedirte [86]). Vielleicht daß Markgraf Georg an dem Erbvertrage zwischen Valentin von Ratibor und Johann von Oppeln Antheil genommen, und ihm von beiden Fürsten, auf den Fall ihres unbeerbten Todes, die Nachfolge in ihren Besitzungen zugesichert worden [87]). Doch ist wahrscheinlicher, daß Johann von Oppeln erst nach dem Anfall von Ratibor mit dem Markgrafen (und dessen Bruder Casimir) einen Erbvertrag eingegangen ist. Der König Ludewig sprach aber die bestimmte Absicht aus, die Fürstenthümer Oppeln und Ratibor, nach dem erblosen Abscheiden des Herzogs Johann, gemäß der Verordnung seines Vaters vom J. 1510 (oben S. 353.), gänzlich einzuziehen und dem unmittelbaren Krongut einzuverleiben [88]). Dennoch wurde im J. 1524 eine königliche Begnadigung ausgewirkt, kraft welcher dem Markgrafen Georg und nächst ihm seinem Bruder Casimir die Erwerbung von Oppeln und Ratibor nach dem unbeerbten

---

86) Vergl. Gebhardi S. 413 und 423.

87) So erzählt Menzel, Geschichte von Schlesien S. 270. — Aus dem später ausführlich zu erwähnenden Vertrag vom Jahr 1531 ergiebt sich darüber nichts Näheres.

88) S. die Urkunde d. d. Prag, Mittwoch nach Simonis und Judä 1522 in der Gegeninformation Beil. 5. Es heißt darin „daß Wir von diesem Königreich Böheim, und der Cron kein Erbaigenthumb, noch auch einiges Leben, wie auch Gründ' so zu dieser Cron und dem Reich auch andern dieser Cronen zustendigen Ländern gehörig seyn, und darinnen liegen und absonderlich die Fürstenthümber Oppeln und Ratibor, niemanden was Würde und Stats er auch seyn möchte, auf keinerley Weiß vergeben, verschreiben, verpfänden und alieniren sollen und mögen, sondern sollen Wir selbsten nach tödtlichen Hintritt Fürst Hanßen dasselbe zu Unseren Handen nehmen" 2c.

Tode des Herzogs Johann versprochen wurde [89]). In diesem Jahr führte auch Georg schon den Titel von Oppeln und Ratibor [90]), auch wurde ihm noch bei Lebzeiten des Herzogs als künftigem Landesherrn gehuldigt [91]).

König Ludwigs Nachfolger Ferdinand I. wollte die Bewilligung seines Vorgängers, der auch schon eine ihrem Inhalte nach nicht näher bekannte Begnadigung des Königs Uladislaw vorangegangen war [92]), nicht anerkennen. Es kam darüber noch bei Lebzeiten des Herzogs Johann zu Verhandlungen und Streitigkeiten, wobei auch zwischen dem Herzog und dem Markgrafen Mißhelligkeiten sich erhoben haben [93]). Es kam endlich unter Vermittelung des Königs Sigismund von Polen, und auf die Verwendung des Kaisers Karl und vieler anderer Fürsten, auch selbst der böhmischen Stände bei dem Könige, am 17. Juni 1531 zu Prag, zu einem Vertrage zwischen dem Könige Ferdinand und dem Markgrafen Georg folgenden wesentlichen Inhalts:

Die Herzogthümer Oppeln und Ratibor fallen nach dem Tode des Herzogs Johann an die Krone Böhmen. Der König verspricht dem Markgrafen von wegen seiner

---

89) Die Urkunde Ludwigs d. d. Ofen, Montag nach Galli 1524 ist angeführt in Rentsch, brandenb. Cederhain. S. 129.

90) In der Erklärung Georgs von Schellenberg und seiner Söhne über den Verkauf von Jägerndorf wird Markgraf Georg unter andern genannt: in Schlesien zu Ratibor Herzog. S. Note 83.

91) Ergiebt sich aus dem Vertrage vom 17ten Juni 1531. S. unten.

92) Wie aus dem 1531 zwischen König Ferdinand und Markgrafen Georg geschloßnen Vertrag erhellt.

93) Dies geht hervor aus dem Vertrag vom 17. Juni 1531.

Ansprüche auf Oppeln und Ratibor, desgleichen „von wegen aller anderer Ansprach und Anforderung die sein Lieb zu uns von wegen weiland unserer Vorfordern Wladislai und Ludovici, Kunigen zu Hungern und Böheimb, desgleichen zu desselben Kunigs Ludewigs Gemahl, unser freundtlichen lieben Schwester, Kunigin Maria, es sey umb Schulden, Dienstgeldt, Keuff, Schlösser (?), Zusagen, Verschreibungen oder in ander weg, wie das wär, bißher gehabt oder haben hett mögen, 183,333 ungarische Gulden, in Gold, und dreißig Kreuzer oder achthalb Paze," zu zahlen, und versichert bis zur wirklichen Zahlung dafür die beiden Fürstenthümer Oppeln und Ratibor. Diese sollen nach dem Tode des Herzogs Johann und bis zur Zahlung der gedachten Summe von dem Markgrafen und seinen Erben besessen werden, mit Ausnahme jedoch von Schloß und Stadt Oppeln, welches nach des Herzogs Tode, sogleich an den König fallen soll, und mit Vorbehalt wichtiger Hoheitsrechte und Einkünfte für die Krone, namentlich der Steuern und der Bergwerke zu ¾ der Revenuen [94]). Alle in den herrschaftlichen Häusern und Schlossern befindliche Fahrniß an Geschütz, Vieh, Getreide und dergleichen soll in ein Inventarium gebracht, und darnach bei Ein-

---

94) Gegenstand und Umfang des Vorbehalts erhellt aus dem fehlerhaften Abdruck dieses Vergleichs, der hier allein hat benutzt werden können, nicht genau. Es heißt darin: „Wir — haben auch unß unsern Erben und Nachkomben hierinnen all und yeglich Prälaten, Stifftungen, ander geistlich und weltlich, auch alle vermant, Neuvurcht oder in ander weeg, fellig Lehen, Schetz und Berckwerg, Steuern und Landtreisen, — vorbehalten, selbst zu verleihen, zu niessen und zu haben." Nachher wird noch der vierte Theil des Ertrages der Bergwerke dem Markgrafen überlassen.

lösung des Pfandes restituirt oder ersetzt werden. Markgraf Georg verspricht die Stände und Unterthanen von den ihm bereits geleisteten Pflichten und Eiden loszuzählen, dagegen soll ihm auf's neue als künftigem Pfandherrn gehuldigt werden. Die Pfandschaft darf nicht weiter veräußert werden. Die Einlösung des Pfandes kann jederzeit geschehen, jedoch mit halbjähriger Kündigungsfrist; auch in zweien Malen, je zur Hälfte [95].

Es wünschten die Stände von Oppeln und Ratibor dringend, nicht unter die Pfandherrschaft des Markgrafen zu kommen: dessen entschiedene Hinneigung zur evangelischen Parthei mochte besonders Theil haben an diesem Widerstreben der Stände. Sie begehrten deshalb von dem Herzog, er solle bei dem Könige die Ablösung der Pfandschaft bewirken, und es wurde wenigstens festgesetzt, daß die Auszahlung des Pfandschillings von Seiten des Königs sofort nach dem Ableben des Herzogs erfolgen solle [96]. Dazu kam es indeß nicht, und als Herzog Johann zu Oppeln und Ratibor am 25sten März 1532 gestorben war [97], nahm alsbald (am 9. April) Markgraf Georg

---

95) S. die Urkunde dieses Vertrages in Lünig Cod. Germ. dipl. I. S. 1585—96.

96) S. das große sogenannte „Hanußische Privilegium" ein sehr umfassendes Landesprivilegium, von dem Herzog Johann den Ständen im Jahr 1531 ertheilt, in deutscher Uebersetzung (aus dem böhmischen Original) in Böhme, diplomatische Beiträge zur Untersuchung der Schlesischen Rechts- und Geschichte. Thl. 3. S. 3.

97) Sommersberg II. S. 400.

als Pfandherr Besitz von der Regierung [98]), und behauptete denselben bis an seinen Tod.

3) Die Herrschaften Beuthen und Oderberg.

Beide Herrschaften waren, bevor sie in die Hände des Markgrafen Georg kamen, Besitzungen des letzten Herzogs von Oppeln und Ratibor, Johann. Beuthen (wozu das Schloß Swrklanetz gehörte) war ursprünglich ein Theil des Fürstenthums Teschen; im J. 1476 nöthigte König Matthias den Herzog Przemisl zu Teschen, ihm diese Herrschaft abzutreten [99]). Der König verpfändete Beuthen im Jahr 1477 an einen ungarischen Herrn Johann von Schierotin und Fulneck für 8000 ungarische Gulden mit der Befugniß, Alles zu der Herrschaft gehörige, was etwa versetzt wäre, einzulösen und das darauf verwendete dereinst neben jener Hauptsumme zurückzufordern [100]). Diese Pfandschaft wurde von dem König Ladislas mit der fernerweiten Bestimmung confirmirt, daß in die Schlösser Beuthen und Swrklanetz 300 Schock Groschen böhmisch verbauet werden dürfen, deren Erstattung bei Einlösung des Pfandes er angelobte, und daß ebenso, was zur Vermehrung der Herrschaft durch Ankauf verwendet würde, dereinst ersetzt werden sollte [101]). Im Jahr 1498 wurde von den Herren

---

98) S. Böhme a. a. O. S. 3. Anmerk.

99) Gebhardi S. 386.

100) S. die Urkunde in der Gegeninformation Beil. 23

101) S. die Bestätigungsurkunden des Königs Ladislas vom J. 1493 und 1498 in der Gegeninformation Beil. 24 u. 25.

von Schierotin diese Pfandherrschaft dem Herzog Johann von Oppeln cedirt [102]).

Nachdem der König Ludewig von Böhmen das vertragsmäßige Successionsrecht des Markgrafen Georg in die Fürstenthümer Oppeln und Ratibor, wie oben erzählt worden, genehmigt hatte, ist noch eine besondere Uebertragung der Pfandherrschaft Beuthen auf den Todesfall des Herzogs Johann bei dem Könige ausgewirkt worden, und zwar in der Art, daß „auf zween Leibe," d. h. für die Besitzzeit des Markgrafen selbst und seines nächsten Erben, die Einlösung nicht solle zulässig seyn, und auch nachher nur mit einer halbjährigen Kündigungsfrist, übrigens unter all den Bedingungen die dem ersten Pfandbesitzer waren stipulirt worden [103]). König Ferdinand hat diese Anordnung seines Vorgängers genehmigt [104]).

Die Herrschaft Oderberg, ein ursprünglicher Bestandtheil des Fürstenthums Ratibor, welche von dem Herzog Johann von Oppeln und Ratibor aus einem nicht sicher bekannten speziellen Titel besessen wurde, war noch bei Lebzeiten desselben dem Markgrafen übergeben worden. Es wurde in dem mehrangeführten Vertrage mit dem Könige Ferdinand vom Jahre 1531 festgesetzt, daß, nach erfolgter Einlösung der Fürstenthümer Oppeln und Ratibor, die Herrschaft Oderberg dem Markgrafen

---

102) S. die Urkunden a. a. O. Beil. 26 u. 27.

103) S. die Urk. d. d. Ofen, Dienstag nach Marcelli 1526 in der Gegeninformation Beil. 28.

104) S. den Extract aus dem zwischen ihm und dem Markgrafen im J. 1531 zu Prag geschlossenen Vertrag in der Gegeninformation Beil 22.

und nach ihm „dreien männlichen ehelichen Leibeserben, von Zeit an der beschehenen Ablösung zu rechnen" verbleiben, nach deren Abgang aber unentgeldlich an den König zurückfallen solle [105]).

4) Spätere Schicksale der von dem Markgrafen Georg in Schlesien erworbenen Besitzungen. Brandenburgischer Pfandbesitz von Sagan, Sorau ꝛc.

A. Das Fürstenthum Jägerndorf.

Markgraf Georg hat Jägerndorf bis an seinen Tod den 27. Dez. 1543 besessen. Es folgte ihm hier, wie in seinen fränkischen Besitzungen, sein damals noch unmündiger Sohn Georg Friedrich, unter der Vormundschaft seines Vetters, des Markgrafen Albrecht von Culmbach. Als dieser im Jahre 1553 in die Reichsacht verfiel, übernahm König Ferdinand als Lehnsherr die vormundschaftliche Regierung des Fürstenthums Jägerndorf und führte sie bis zum J. 1556, wo das Land dem Markgrafen Georg Friedrich übergeben wurde [106]). Er erhielt die königl. Belehnung am 14. April 1557 [107]).

Markgraf Georg Friedrich war neben dem blödsinnigen Herzog Albrecht Friedrich in Preußen der letzte

---

105) S. das Citat in der vorhergehenden Note.

106) Gebhardi S. 401. Rentsch, brandenburgischer Cederhain S. 130. v. Falkenstein Antiquitates Nordgaviae III. S. 390.

107) S. die Formel des von dem Markgrafen geleisteten Lehnseides in der Gegeninformation Beil. 8. Ebendaselbst Beil. 9. findet sich auch die Formel des Lehnseides, der dem Könige Maximilian II. im J. 1567 geleistet worden.

des Mannsstammes der älteren fränkischen Nebenlinie des kurfürstlichen Hauses. Nach seinem Tode hätte daher Jägerndorf an die Krone Böhmen zurückfallen sollen [108]. Markgraf Georg Friedrich wünschte indeß dies zu vermeiden und diese Besitzung seinem Hause zu conserviren. Zu dem Ende wurde Kaiser Rudolf II. von dem Markgrafen angegangen um die Erlaubniß, über Jägerndorf zu disponiren und zu testiren, aber vergeblich, und auch wiederholte Gesuche blieben ohne Erfolg [109]. Nichts desto weniger errichtete Markgraf Georg Friedrich am 7. Juli 1595 eine letztwillige Verfügung, unter dem Namen einer Schenkung von Todeswegen, wodurch, falls er und sein Vetter Herzog Albrecht Friedrich ohne eheliche männliche Leibeserben sterben sollten, das Fürstenthum Jägerndorf dem Markgrafen Joachim Friedrich, damaligen Kurprinzen und Administrator des Erzstifts Magdeburg, und seinen Leibes-Erben bestimmt wurde, wozu die Befugniß in dem darüber ausgestellten Instrument daraus hergeleitet wird: daß Jägerndorf 1524 „zum rechten Erbkauf als Frei- Erb- und eigen Gut" an den Markgrafen Georg sey verkauft worden, welcher Kauf von König Ludewig und allen seitherigen Nachfolgern desselben sey bestätiget worden [110].

Nachdem am 26. April 1603 der Markgraf Georg

---

108) S. oben S. 351.

109) Diese vergeblichen Verhandlungen erwähnt Kaiser Rudolf in einem unten noch näher anzuführenden Schreiben vom 27. Nov. 1607. Gegeninformation Beil. 12.

110) S. die Urkunde in der Gegeninformation Beil. 10. nebst dem gleichzeitig geschlossenen Erbvertrage zwischen Georg Friedrich und Joachim Friedrich. Beil. 11.

Friedrich gestorben war, hat der nunmehrige Kurfürst Joachim Friedrich von dem Fürstenthum Jägerndorf Besitz ergriffen. Im Jahr 1607 hat er dieses Land seinem zweiten Sohn Johann Georg überlassen, jedoch von dem Kaiser weder für seine Person, noch für den Markgrafen Johann Georg eine Anerkennung oder Genehmigung dieser Vorgänge erhalten. Vielmehr verlangte Kaiser Rudolf auf das bestimmteste die Herausgabe des Fürstenthums Jägerndorf, nebst allen seit dem Tode Georg Friedrichs daraus gezogenen Nutzungen, als eines an die Krone Böhmen zurückgefallenen Lehnes [111]). Indeß behauptete Johann Georg den Besitz von Jägerndorf, der ihm erst im Jahre 1621 entzogen wurde, wovon in dem folgenden Zeitraum die Rede seyn wird.

B. Die Fürstenthümer Oppeln und Ratibor, Pfandbesitz von Sagan ꝛc.

Dem Markgrafen Georg folgte, wie in Jägerndorf, so auch in dem Pfandbesitz von Oppeln und Ratibor sein Sohn Georg Friedrich. Im J. 1551 versprach aber König Ferdinand in dem Friedensvertrage mit der Königin Isabella von Ungarn (Witwe Johann's von Zapolya) derselben, neben andern Entschädigungen für alle Ansprüche auf Ungarn und Siebenbürgen, den Besitz von Oppeln und Ratibor [112]), und um dies Versprechen erfüllen zu können, wurde im Jahr 1552 die brandenbur-

111) S. das Schreiben des Kaisers vom 27. Nov. 1607 in der Gegeninformation Beil. 12.

112) Sommersberg II. S. 414.

gische Pfandschaft gekündigt [113]). Im April 1553 wurde auch der neuen Landesherrschaft zu Oppeln gehuldigt [114]).

Indeß hatte der König dem Markgrafen die Pfandsumme nicht zu zahlen vermocht, und verschrieb demselben, unter dem 20sten Nov. 1552 für die Hauptsumma von 183,333 Ungarischen Gulden und 30 Kreuzern und die jährlichen Zinsen davon im Betrage von 9166½ Ungarischen Gulden 18 Kreuzern das Fürstenthum Sagan, nebst der damit verbundenen Herrschaft Priebus, und den Herrschaften Sorau, Triebel, Muskau und Friedland, in der Art, daß wenn die Entrichtung der Zinsen nicht regelmäßig erfolgte, oder auch binnen längstens vier Jahren von Michaelis 1552 ab, der Hauptstuhl nicht zurückgezahlt würde, alsdann der Markgraf die Pfandstücke in Besitz nehmen und so lange als Landesherr behalten und nutzen sollte, bis Capital und Zinsen nebst allen Kosten, Schäden und Verwendungen vollständig ersetzt wären [115]). Die Stände in den verschriebenen Gebieten mußten sich gemäß der vom Könige dem Markgrafen geschehenen Zusagen reversiren und dem letzteren eine eventuelle Huldigung leisten [116]).

Die angelobte Zahlung wurde bis Michaelis 1556 nicht geleistet, worauf im Dez. der Markgraf, als Pfandherr,

113) Sommersberg II. S. 415.

114) Böhme a. a. O. Thl. 4. S. 170.

115) Ueber diese Verschreibung s. bes. Cureus S. 527 f.

116) Dies geschah auf einem Landtage zu Priebus den 23. März 1553. Cureus S. 528. Worbs Gesch. des Herz. Sagan. S. 196.

herr sich huldigen ließ und die Regierung des Landes übernahm [117]). Dieser Pfandbesitz hat indeß nur kurze Zeit gewährt; im J. 1558 bereits wurde der Markgraf wegen seiner Forderungen befriediget, und alsbald die Pfandschaft zurückgegeben [118]). Die Einlösung derselben war besonders von der katholischen Geistlichkeit betrieben worden, da ein evangelischer Landesherr, welcher seine Glaubensgenossen auf alle Weise schützte und begünstigte, sehr verhaßt war: der Abt des Augustinerklosters zu Sagan reiste sogar nach Rom, um dem Pabst den Verfall der Kirche unter der ketzerischen Landesherrschaft zu klagen, und durch denselben den König zur Einlösung des Pfandes zu bewegen. Die Art, wie Markgraf Georg Friedrich zu seinem Gelde gekommen, wird verschieden erzählt; nach der einen Angabe wurde es ihm vom König ausgezahlt, nachdem dieser durch eine anderweitige Verpfändung von Sagan an den breslauischen Bischof Balthasar von Promnitz und durch Verkauf der Herrschaften Sorau, Triebel, Muskau und Friedland die Mittel dazu gefunden hatte [119]). Nach einer andern Nachricht haben die Ratibor-Oppelnschen Stände für nöthig gehalten, die Ansprüche des Markgrafen, die vielleicht kraft einer uns unbekannten Bedingung der Verträge zwischen ihm und dem König noch wieder aufleben konnten, durch Abtragung der

117) Cureus S. 529. f. Worbs a. a. O. S. 196 f. Der Markgraf nahm nun auch den Titel an von den neuen Pfandbesitzungen.

118) Cureus S. 531. Worbs S. 199.

119) Worbs und Cureus a. a. O. Vergl. Gebhardi S. 359.

Pfandsumme gänzlich und auf immer zu beseitigen; sie sollen im J. 1558 das Geld unter sich aufgebracht und die Schuldforderung des Markgrafen getilgt haben [120].

C. Beuthen und Oderberg.

Diese Herrschaften gelangten nach des Markgrafen Georg Tode an seinen Sohn Georg Friedrich. Nach dessen Ableben hätte, da er der letzte männliche Leibeserbe seines Vaters war, die Herrschaft Oderberg sofort ohne Entgelt an die Krone Böhmen gelangen sollen, und die Herrschaft Beuthen hätte nunmehr von dem Könige eingelöst werden können [121]. Doch unterblieb beides. Kurfürst Joachim Friedrich kam zum Besitz beider Herrschaften, und derselbe verblieb seinem Sohne, dem Markgrafen Johann Georg bis zum Jahre 1621; indeß war zur Zeit des letztern ein Rechtsstreit darüber mit der Krone Böhmen entstanden, dessen genauere Erwähnung in dem folgenden Zeitraum ihre Stelle finden muß.

---

120) Rentsch, brandenburgischer Cederhein S. 132. Vergl. Gebhardi S. 426. — Die Königin Isabella von Ungarn war nur wenige Jahre Besitzerin von Oppeln und Ratibor gewesen.

121) S. oben S. 364. — Markgraf Georg Friedrich hatte dies auch in der Disposition vom Jahr 1595 (s. oben S. 366.) anerkannt.

Geschichte

der

Bildung des preußischen Staats

von

Dr. Carl Wilhelm von Lancizolle,
ordentlichem Professor der Rechte an der Universität
zu Berlin.

Erster Theil.

Zweite Abtheilung.

Berlin und Stettin, 1828.
In der Nicolaischen Buchhandlung.

Inhalt.

Seite

Drittes Kapitel.

Erwerbung des Herzogthums Preußen.

Viertes Kapitel.

Veränderungen in dem Bestande der fränkischen Fürstenthümer von 1411 bis 1608.

Fünftes Kapitel.

Landestheilungen und Hausverfassung.

Sechstes Kapitel.

Vorbereitung künftiger Erwerbungen.

Beilagen.

Zweite Abtheilung.

Fortsetzung und Schluß des zweiten Zeitraums: Kap. III. Erwerbung des Herzogthums Preußen. Kap. IV. Veränderung in dem Bestande der fränkischen Fürstenthümer von 1411 bis 1608. Kap. V. Landestheilungen und Hausverfassung. Kap. VI. Vorbereitung künftiger Erwerbungen. Beilagen.

Drittes Kapitel.

Erwerbung des Herzogthums Preußen.

Inhalt: Quellen und Hülfsmittel. I. Umfang des Gebiets des deutschen Ordens in Preußen und Verhältniß zur Krone Polen seit dem Thorner Frieden vom J. 1466, bis auf den letzten Hochmeister (Jan. 1511). II. Verhältnisse des letzten Hochmeisters zu Polen bis zum Stillstandsvertrage v. 7. April 1521. III. Fernere Begebenheiten und Verhandlungen, welche den Cracauer Vertrag vom 8. April 1525 vorbereitet und herbeigeführt haben. IV. Verwandlung des Ordenslandes Preußen in ein weltliches Herzogthum für den letzten Hochmeister, Markgrafen Albrecht von Brandenburg, durch den Cracauer Vertrag vom 8. April 1525. V. Bemühungen des deutschen Ordens Preußen wieder zu gewinnen. Benehmen des Pabstes, des Kaisers und andrer Fürsten. VI. Successionsrecht der fränkischen und der kurfürstlichen Linie in Preußen. Vormundschaftliche Regierung.

Vorzüglichste Quellen und Hülfsmittel.

1. Joh. Dlugossi historiae Polonicae libri XIII. — c. adnotationibus Hoppii et Grodeckii ed. Henr. de Huyssen. Lips. 1711. 12. II Tom. fol.

2. Barthol. Sastrowen Herkommen, Geburt und Lauff seines gantzen Lebens — von ihm selbst beschrieben. Greifswald 1823 f. 3 Thle. 8. Es gehört hierher Thl. II. Buch 6. (S. 381—448.), welches über die Verhandlungen des Reichstages zu Augsburg vom J. 1548

die sich auf Preußen beziehen, Nachrichten und besonders auch Actenstücke enthält.

3. Caspar Schütz historia rerum Prussicarum. Warhaffte und eigentliche Beschreibung der Lande Preußen 2c. Leipz. 1599. Fol. Nach dieser Ausgabe wird hier unten citirt, doch ist, so weit die lateinische Umarbeitung des Werkes reicht, von derselben Gebrauch gemacht worden, nämlich bis Note 11 inclus.; der Titel lautet: C. Schützii rer. Prussicarum historia, ex Cod. Ms. auctoris edita a G. Lenchnich. Gedani 1769. fol.

4. Ernewerter Bericht vom Preussischen Abfall und was wegen würcklicher Execution der Preussischen Achtserclärung hibevor gehandelt ist worden. — Mayntz 1627. 4. Enthält viele hierher gehörige Actenstücke aus den Jahren 1525 bis 1550.

5. Historia Prussiae — authore Joh. Leone decano canonico quondam ecclesiae Collegiatae Guttstadiensis. — Amstelod. 1726. fol.

6. Joh. Caspar Venator historischer Bericht von dem Marianisch-Teutschen Ritter-Orden 2c. Nürnberg 1680. 4.

7. Vertheidigtes Preussen wider den vermeinten und widerrechtlichen Anspruch des teutschen Ritterordens 2c. (1703). 4.

Verfasser ist der Kanzler v. Ludewig. Es finden sich darin verschiedene Actenstücke über die Versuche des deutschen Ordens, Preußen wiederzugewinnen.

8. Fr. Sam. Bock Grundriß von dem merkwürdigen Leben des durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn

Albrecht des ältern, Marggrafen zu Brandenburg, in Preußen, zu Stettin rc. — Herzog rc. Königsberg. 1745. 8.

9. Dogiel, Codex diplomaticus regni Poloniae et magni ducatus Lithuaniae. Tom. IV. Vilnae 1764. fol.

10. de Wal, histoire de l'ordre teutonique. Tom. VII. et VIII. Paris et Rheims 1789. 90. 8.

11. L. v. Baczko Geschichte Preußens. Vierter Bd. Königsberg 1795. 8.

I. Umfang des Gebiets des deutschen Ordens in Preußen und Verhältniß zur Krone Polen, seit dem Thorner Frieden vom Jahre 1466 bis auf den letzten Hochmeister (Jan. 1511).

Die Herrschaft des deutschen Ordens an der Ostsee — in ihrem Fortgang, wie in der Einwirkung auf die Länder, welche sie umfaßte, eine der allermerkwürdigsten Erscheinungen des ganzen Mittelalters, ja in manchem Betracht einzig in ihrer Art — hat ihre größte Ausdehnung und Bedeutung und zugleich ihren höchsten Glanz im vierzehnten Jahrhundert gehabt. Sie erstreckte sich zu der Zeit über die Ostseeländer, von dem heutigen Pommern ostwärts bis an die östliche Gränze von Liefland (in ununterbrochenem Zusammenhange seit der Erwerbung von Samogitien im Jahr 1382), mußte zwar in vielfältigem Kampfe mit Polen und Litthauern behauptet werden, der nicht immer entschieden siegreich, wenn gleich stets rühmlich geführt wurde, gewährte aber dem größten Theil dieses großen Gebiets Ruhe und Förderung genug, um zu immer steigender An-

eignung deutscher Art und Cultur und zu immer wachsendem Wohlstande zu gelangen.

Diese höchst glänzende innere und äußere Lage des Ordensstaats während des größten Theils des vierzehnten Jahrhunderts erfuhr aber im Laufe des folgenden die traurigste Umwandlung. Nachdem die kriegerische Macht des Ordens durch die unglückliche Schlacht bei Tannenberg (am 15. Juli 1410) gebrochen war, und derselbe in verschiedenen Verträgen sich zu nicht unbedeutenden Gebietsabtretungen und anderen lästigen Bedingungen hatte verstehen müssen, traf ihn der härteste Schlag durch den Ausgang des dreizehnjährigen Kampfes den er, nach längeren Reibungen und Gährungen, seit dem Jahr 1454 mit einem großen Theil der Stände im eignen Lande und zugleich mit den Polen zu führen gehabt.

Der Friedensvertrag der zu Thorn am 19. October 1466 zwischen dem Hochmeister Ludwig von Erlichshausen und dem Könige Kasimir von Polen geschlossen wurde, entzog dem Orden einen sehr großen Theil seiner Besitzungen, und brachte ihn für das was ihm verblieb in Lehnsabhängigkeit von der Krone Polen. Es mußte damals an Polen gänzlich abgetreten werden: das ganze Land Culm (wozu die Städte und Vesten Althaus, Birgelau, Brettchen, Culm, Engelsberg, Golub, Graudenz, Leipe, Lessen, Letteberg, Neumark, Papau, Reden, Rogenhausen, Schönsee, Strasburg, Venzelau gehörten) das Land Michelau, ganz Pomerellen [1]) (welches die Städte und

1) Terra Pomeraniae in der Urk. des Friedensschlusses genannt.

Vesten Baldenburg, Bütow, Conitz, Danzig, Dirschau, Friedland, Grebin, Hammerstein, Hela, Jessenitz, Keyschau, Lauenburg, Liebe, Meve, Neuenburg, Ossek, Putzig, Schlochau, Schöneck, Schwetze, Sobbowitz, Stargart, Tuchel umfaßte), nebst dem größten Theil der Nehrung, auf welcher dem Orden blos die Dörfer Scheyte und Neudorf verblieben, ferner Stadt und Schloß Marienburg, nebst dem großen und kleinen Werder, dem Drausensee, Stadt und Schloß Stum, Stadt Elbing, Stadt Tolkemit, das Waldamt, sechs Dörfer die zu Holland und fünf die zu Mühlhausen gehörten, desgleichen Stadt und Geliet Christburg, endlich das Bisthum Ermeland, (als dessen Hauptorte genannt werden: Allenstein, Bischofburg oder Bischburg, Bischofstein, Braunsberg, Frauenburg, Gutstadt, Heilsberg, Mehlsack, Rössel, Seeburg, Wartenburg und Wormdit), Alles mit jedwedem Zubehör.

Alles Uebrige blieb dem Orden. Als Hauptorte des von demselben nicht abgetretenen Gebiets nennt das Friedensinstrument die Schlösser und Städte: Allenburg, Angerburg, Balga, Barten, Bartenstein, Brandenburg, Deutsch-Eilau, Preußisch-Eilau, Friedland, Gerdauen, Gilgenburg, Gyrmau, Heiligenbeil, Hohenstein, Preußisch-Holland, Insterburg, Johannisburg, Kaimen, Königsberg, Kremiten, Kreuzburg, Kudauen, Labiau, Landsberg, Laukischken, Leczen (Lözen), Liebmühl, Liebstadt, Lochstädt, Lyk ,Memel, Morungen, Mühlhausen, Narbeckten, Neidenburg, Nordenberg,

Ortelsburg, Osterode, Passenheim, Pobeton, (? oder Pobepten?), Preußischmark, Ragnit, Rastenburg, Rein, Rossitten, Salfeld, Sehesten, Schoka oder Schaaken, Soldau, Synthen (? Zinten?) Tapiau, Taplaken, Tilsit, Waldau, Wargien (?Dorf Wargen?) Wohnsdorf, Wyntborg (?) Zegensborg, (?Seensburg?). Nach den ursprünglichen Benennungen der Landestheile blieben dem Orden Samland, Schalauen, Nardau (beide letztere bildeten das preußische oder Klein-Litthauen, alle drei Samland im weiteren Sinn oder den Samländischen Kreis), Natangen, Barten, Sudauen, Galinderland, Pomesanien, und Pogesanien (letztere drei bildeten das sogenannte Oberland). Diese Besitzungen behielt der Orden aber nicht als ein souveraines Gebiet, sondern nur als polnisches Lehn: sie wurden in den bündigsten Ausdrücken für einverleibte Bestandtheile des Königreichs Polen erklärt, so daß, außer dem Pabst in kirchlichen Dingen, der Orden wegen derselben keinen andern Herrn als den König von Polen (also auch den Kaiser nicht) anerkennen dürfe [2]). Der jedesmalige Hochmeister muß

---

2) Die Worte des Friedensschlusses über die feste Verbindung des Ordensgebietes mit Polen lauten folgendergestalt: Quem quidem Dominum Ludovicum Magistrum suosque successores, commendatores, praelatos, milites, vasallos, conventum et subditos, terrasque omnes Prussiae ab eis nunc possessas et in posterum possidendas, conquisitas et conquirendas etiam in terris paganorum extra terras Prussiae, Nobis et regno Poloniae perpetuo connectimus, iungimus, unimus et invisceramus, ea conditione et respectu, ut praefatus Ludovicus Magister, sui successores, commendatores et conventus, praelati, barones, milites,

binnen sechs Monaten nach seiner Wahl persönlich vor dem Könige erscheinen, um den Eid der Treue nach dem in dem Friedensvertrage festgestellten Foreular zu leisten. Der Orden muß der Krone Polen Beistand leisten in ihren Kriegen, und alle Vasallentreue leisten [3]). Der Hochmeister gilt als des Königs oberster oder vornehmster Rath (oder, wie die Worte auch verstanden werden können, er ist ein Fürst des polnischen Reichs und Rath des Königs) [4]). Nur mit Zustimmung des Königs kann er seiner Würde entsetzt werden. Krieg gegen catholische Christen darf der Orden nur führen mit Genehmigung der Krone Polen, doch soll diese ohne Rath und Zustimmung des Ordens keine Bündnisse oder andere Staatsverträge eingehen. Die Hälfte der Mitglieder des Ordens soll künftig jederzeit aus polnischen Unterthanen bestehen, und auch

---

terrigenae et personae singulae, tam ecclesiasticae quam seculares et omnes terrae eorum atque homines in illis degentes in Prussia sint amplius et de caetero nobiscum, successoribus nostris regibus et cum regno nostro Poloniae unum et individuum corpus, una gens, unus populus, in amicitia, foedere et unione, nullum alium, praeter summum pontificem, quam nos Casimirum regem, successores nostros, pro suo capite et superiore recognituri.

3) Teneantur et sint obligati Nos, successores nostros reges et regnum Poloniae sive in prosperis sive in adversis nunquam deserere, sed nobis etc. — contra omnes hostes et adversarios — more aliorum praelatorum, principum et baronum regni assistere, Nosque et regnum Poloniae in nostris guerris et in adversitatibus eorum potentiis, consiliis, auxiliis et suffragiis oportunis adiuvare.

4) — in nostrum et regni nostri Poloniae principem consiliarium — assumimus.

die Hälfte der Comthureien und Würden an solche vergeben werden. Seinerseits sichert der König dem Orden und seinen preußischen Besitzungen für sich und seine Nachfolger allen Schutz und Schirm zu. Für die beiderseitigen Unterthanen wird Freiheit des Verkehrs angelobt und durch mehrere specielle Bestimmungen über Zölle, Stapelrecht und dergl. sicher gestellt [5]).

Ein fester, von allen Seiten aufrichtig gemeinter Friedensstand wurde durch den Thorner Vertrag nicht begründet. Der Orden konnte nicht leicht den Verlust eines so großen Theiles seines Gebiets, und was noch empfindlicher seyn mußte, den Verlust seiner Selbständigkeit und Unabhängigkeit für das was ihm blieb, verschmerzen. Daß diese unersetzliche Einbuße hauptsächlich durch die Auflehnung und den Abfall eigner Unterthanen herbeigeführt worden, mußte besonders gegen das polnisch gewordene Preußen der Erbitterung des Ordens Nahrung geben. Wiedererlangung des Verlornen war daher sehr natürlich fortwährend das Augenmerk des Ordens. Polnischer Seits hätte man gern auch den Ueberrest des Ordenslandes sich zugeeignet, und, so lange dazu die Umstände nicht günstig scheinen mochten, die Abhängigkeit desselben auf eine ihm möglichst empfindliche Weise geltend gemacht. Es kam bald zu gegenseitigen Beschwerden über unvollständige Er-

---

5) S. die Urkunde des Friedens in Dumont corps diplomat. T. III. P 1. p. 348. Lünig Reichsarchiv Spicil. eccles. T. I. Forts. vom Teutschen und Joh. Orden. S. 28. Müller Reichstagstheater unter Maximil. I. Thl. II. Vierte Vorstell. Cap. 47. (S. 538 f.) Dogiel Cod. dipl. Pol. IV. p. 163. und an andern Orten.

füllung der Friedensbedingungen, namentlich in Beziehung auf Freiheit des Handels und Verkehrs der gegenseitigen Unterthanen [6]).

Der Nachfolger des Hochmeisters Ludwig von Erlichshausen (der am 4. April 1467 gestorben ist), Heinrich Reuß von Plauen, der schon unter seinen Vorgängern den entschiedensten Einfluß auf alle Geschäfte geübt, und sich als einen besonders eifrigen Feind der Polen und der abtrünnigen preußischen Stände bewiesen hatte, nahm nicht sofort den Titel eines Hochmeisters, sondern den eines bloßen Statthalters an, um so die Leistung des Lehnseides, welche der Thorner Friede verlangte, zu umgehn, oder doch möglichst lange hinauszuschieben. Doch mußte er sich endlich im J. 1469 (am 1. Dec. auf dem Reichstage zu Petrikau) kurz vor seinem (am 2. Jan. 1470 erfolgten) Tode dazu bequemen, nachdem er vergeblich versucht hatte, die Wiederabtretung des polnisch gewordenen Preußens gegen Uebernahme eines Tributs zu erlangen [7]).

Der nächstfolgende Hochmeister, Heinrich Reffle von Richtenberg (gewählt am 6. Febr. 1470, gest. d. 13. Feb. 1477) war während des größten Theils seiner Regierung in besserem Vernehmen mit Polen [8]), nur kurz

---

6) Schütz p. 505. S. daselbst auch die Verhandlungen, welche zu Elbing im J. 1467 zum Behuf der Beilegung der Irrungen, die sich erhoben hatten, und der vollständigeren Erfüllung des Thorner Vertrags gepflogen wurden. Vergl. Dlugossus histor. Polon. Lib. XIII. ad a. 1468. (edit. Lips. Tom. II. p. 434.)

7) Schütz p. 506. Dlugossus II. S. 451, 454.

8) Zur Erhaltung des Friedens konnte das merkwürdige im J. 1472 errichtete Gränzgericht zwischen Preußen und der Masau

vor seinem Tode wurden die friedlichen Verhältnisse gestört, vornämlich in Folge der Feindschaft des Königs gegen den zum Bischof von Ermeland erwählten Nicolaus von Thungen. Der Orden weigerte sich den König dabei irgendwie zu unterstützen, auch nur durch Hemmung des Verkehrs mit dem Ermelande, und schloß sich vielmehr an den König Matthias von Ungarn an, der den Bischof Nicolaus in seinen Schutz genommen hatte [9]). Diese Umstände mochten dem Orden die Hoffnung erwecken seine verlorene Macht und Unabhängigkeit wieder erlangen oder doch seine Lage günstiger gestalten zu können. Die Verhandlungen mit dem Könige von Ungarn zielten allem Anschein nach darauf hin, und in dem königlichen Preußen selbst soll sich dem Orden die Aussicht auf Bildung einer Parthei zu seinen Gunsten eröfnet haben [10]).

Zum offenen Kampf des Ordens gegen Polen kam es unter dem Nachfolger Heinrichs, Martin Truchseß von Wetzhausen (gewählt d. 4. Aug. 1477), der die Leistung des Lehnseides verweigerte, und, indem er die Polen mannigfacher Verletzung des Thorner Vertrags beschuldigte, im Jahre 1478 im Bunde mit dem ermländischen Bischofe den Krieg eröfnete. Er sah sich jedoch in der Hoffnung auf kräftige Hülfe von Seiten des ungarischen Königes getäuscht, dem in Schlesien und Böhmen geworbenen Söldnerhaufen wurde der Durchzug durch die Neumark von dem Markgrafen Johann (Sohn und da-

---

besonders dienen. S. über dasselbe Baczko IV. S. 65, nebst der Beil. VIII. zum Buch X. (das. S. 158.)

9) Schütz p. 512 bis 520, besonders 519 und 520.

10) Dlugossus II. S. 550. Baczko IV. S. 67 f.

mals Statthalter des Kurfürsten Albrecht) verweigert, Nicolaus von Thungen machte seinen Frieden mit dem König. So blieb der Hochmeister der polnischen Macht nicht gewachsen, und mußte sich mit dem Könige aussöhnen und am 9. October 1479 Huldigung leisten: in den Territorial- und Hoheits-Verhältnissen des Ordens wurde dabei nichts geändert [11]).

Seitdem geschah durch eine Reihe von Jahren kein Schritt von Seiten des Ordens, der wenigstens öffentlich die Absicht und das Streben kund gegeben hätte, das Verhältniß gegen die Krone Polen anzufechten. Nach dem Tode aber des Hochmeisters Hans von Tiefen (Nachfolgers des am 5. Jan. 1489 gestorbenen Martin Truchses) im J. 1497, dachte man darauf einen Herrn aus einem mächtigen deutschen Fürstenhause an die Spitze des Ordens zu stellen, und durch dessen Hülfe von Deutschland aus Schutz gegen fernere Beeinträchtigung, ja Beistand zur Wiedererlangung des Verlorenen zu erhalten. Es wurde das Hochmeisterthum dem Herzog Friedrich von Sachsen, einem Sohn des Herzogs Albert (Stammvaters der Albertinischen Linie) und Bruder des Herzogs Georg des Bärtigen, angetragen, der zwar nicht Mitglied des Ordens war, aber doch dem geistlichen Stande sich widmete: er war damals Domherr zu Cölln. Man stellte ihm die Bedingung, daß er der Krone Polen den Lehnseid standhaft verweigern, und wo möglich das vor-

---

11) S. die ausführlichen, einander ergänzenden Erzählungen von diesen Vorgängen bei Dlugossus l. l. II. S. 570—586. Schütz p. 520—525. Leo p. 324—332.

dere oder polnische Preußen wieder zu gewinnen trachten solle. Herzog Friedrich entschloß sich unter den besonders schwierigen Umständen zur Annahme der Wahl erst nachdem auf dem gerade versammelten Reichstage zu Freiburg die deutschen Fürsten ihm dazu riethen, und Hülfe zusagten; auch von Seiten des Kaisers ließ sich Unterstützung erwarten, da er mit dem Vater des Herzogs Friedrich in besonders naher Verbindung stand, und ihm große Beweise seiner besonderen Gunst gegeben hatte [12]). Der neue Hochmeister folgte den wiederholentlichen Aufforderungen des polnischen Königs den Lehnseid zu leisten (in den Jahren 1499 und 1501) nicht, ohne jedoch sofort mit der entschiedenen Absicht hervorzutreten sich allem Verbande mit der Krone Polen zu entziehen, und offenen Kampf zur Herstellung der früheren Selbständigkeit und zur Wiedereroberung des verlornen Gebiets wagen zu wollen. In diesem Widerstreben gegen die Zumuthung den Bestimmungen des thorner Friedens Genüge zu thun wurde der Hochmeister unterstützt durch den Kaiser und die Reichsstände. Auf dem Reichstage zu Augsburg im J. 1500 wurde beschlossen den König von Polen abzumahnen von der Forderung eines Lehnseides und überhaupt einer Verpflichtung des Ordens, welche dem Reich, dessen Glied der Orden sey mit allen seinen Ländern, zum Abbruch gereiche; nöthigenfalls wollte man dem Orden zur Behauptung seiner Gerechtsame, die derselbe ohne Zustimmung des Reichs nicht habe schmälern dürfen, mit bewafneter Hand zu Hülfe kommen und

12) Schütz, hist. rer. Prussicar. (Leipz. 1599, die deutsche Bearbeitung) z. J. 1498. fol. 400. Vergl. Häberlin teutsche Reichshistorie Bd. IX. S. 122. v. Baczko IV. S. 74.

solle der Hochmeister in Preußen und desgleichen der Landmeister in Liefland von niemand anders als von Kaiser und Reich seine Lande und seine Regalien zu Lehn nehmen [13]). Aehnliche Beschlüsse wurden noch mehrmals in der Zeit Maximilians gefaßt, doch beschränkte sich der Erfolg auf Erklärungen und Verhandlungen durch Schriften und Gesandschaften, die wenig fruchteten, und allenfalls nur Zeit gewinnen ließen. Bei der damaligen Ohnmacht des Ordens hat dieser selbst das in der ersten Zeit seines Aufblühens einigermaßen begründet gewesene Verhältniß zum deutschen Reich von neuem und enger zu knüpfen gesucht, während in der Zeit seines Glanzes davon wenig oder gar nicht war die Rede gewesen [14]).

Der König von Polen Johann Albrecht starb d. 17. Juni 1501 ohne seinen Zweck erreicht zu haben. Sein Nachfolger, König Alexander, konnte ebenfalls nicht erlangen, daß die geforderte Huldigung geleistet würde. Mit

---

13) Schütz a. a. O. Reichsabschied v. J. 1500, in v. Olenschlager Samml. der Reichsabschiede Thl. II. S. 83. (Art. 42. 43.)

14) Von Reichswegen suchte man bekanntlich auch das polnische Preußen in den Reichsverband hineinzuziehen, und namentlich die Städte Elbing und Danzig als deutsche Reichsstädte zu behandeln, gegen sie als solche die Gerichtsbarkeit des Kammergerichts geltend zu machen, sie auch zur Beschickung der Reichstage und zur Mitleidenheit bei Reichslasten heranzuziehen, jedoch Alles ohne Erfolg; auch gingen die Städte selbst nicht darauf ein. S. Schütz Fol. 401 f. Dogiel Cod. dipl. Polon. IV. S. 187 und 188. Kaiser Maximilian hat zuletzt selbst diesen Bestrebungen ausdrücklich entsagt im J. 1515, und nach ihm auch Carl V. dem Kammergericht verboten, die preußischen Städte vor Gericht zu ziehen. S. die kaiserlichen Erklärungen im Cod. dipl. Pol. T. IV p. 201 und 205.

drohendem Ernst forderte er dieselbe im J. 1504, und schien selbst entschlossen Gewalt zu gebrauchen. Doch entzog sich der Hochmeister der dringenden Aufforderung durch eine Reise nach Deutschland, die er unter dem Vorwand wichtiger Geschäfte unternahm, und ließ sich bei dem Könige durch die Gesandten des Kaisers und einiger Reichsfürsten entschuldigen [15]). Der König beruhigte sich dabei nicht, und erwirkte von dem Pabst Julius II. eine dringende Mahnung an den Hochmeister dem unter Vermitlung eines päbstlichen Legaten geschlossenen Thorner Frieden nachzuleben, mit der Verwarnung es werde der Pabst zu nachdrücklicheren Maaßregeln greifen, wenn dieser väterlichen Vermahnung nicht Folge geleistet werde [16]). Dies gab dem Hochmeister Veranlassung auf dem bald nachher, im Juli des J. 1505 eröfneten Reichstage zu Cölln dem Kaiser und sämmtlichen Ständen eine „Berichtschrift" zu übergeben, auch öffentlich ausgehen zu lassen, um sein und des Ordens Benehmen zu rechtfertigen, und um Unterstützung gegen Polen zu werben. Es wird in dieser Denkschrift ziemlich ausführlich auseinandergesetzt wie der Orden seine Besitzungen in Preußen, Polen und Litthauen auf die gerechteste Weise und ohne irgend eine Beeinträchtigung der Polen, ja zu deren eignem Besten, da sie sich der heidnischen Preußen nicht zu erwehren vermocht, erworben hätte, durch Kauf, durch Schenkung, durch Eroberung heidnischer herrenloser Länder rc., wie dies Besitzthum von Päbsten und

---

15) Schütz a. a. O. Fol. 403.

16) S. das päbstliche Schreiben vom 11. Mai 1505 deutsch bei Schütz Fol. 403 u. 404.

und Kaisern und den polnischen Königen selbst wiederholentlich auf das feierlichste sey sanctionirt worden, in späteren Zeiten aber der Orden von den Polen mancherlei Unbill und Vergewaltigung zu erleiden gehabt, und insbesondere, durch Verbindung mit den eignen rebellischen Unterthanen des Ordens, der König von Polen so übermächtig geworden sey um dem Hochmeister und seinen Gebietigern den sogenannten ewigen Frieden vom J. 1466, der da in vielen Artikeln „wider Gott, alle Recht und natürliche Vernunft streite" abzunöthigen. Als ein erzwungener Vertrag, der der wesentlichen Verfassung des Ordens zuwiderliefe, der nicht ohne Zustimmung des Pabstes, des deutschen Kaisers und der Reichsstände, des gesammten deutschen Ordens und insbesondere auch der Gebietiger außerhalb Preußens, ja des gemeinen deutschen Adels hätte geschlossen werden können (denn alle diese seyen dadurch in ihren Gerechtsamen und Interessen wesentlich gekränkt) sey der Thorner Friede unverbindlich, und dies wird näher im Einzelnen zu zeigen gesucht an den wichtigsten Artikeln [17]. Der Kaiser und viele Stände des Reichs erließen nach Mittheilung dieser Deduction jeder besonders ein Schreiben an den Pabst und ein dergleichen an die Cardinäle, um eine günstigere Stimmung für den Orden zu erwecken, und selbst zur Mitwirkung aufzufordern, um in Güte oder mit Gewalt demselben wieder zu seiner Unabhängigkeit zu verhelfen von aller menschlichen Obrigkeit außer dem Pabst und dem Kaiser, und zum Besitz der Landestheile die unter polnische Herrschaft gekommen waren. Es

---

17) S. die ganze Denkschrift b. Schütz a. a. O. Fol. 404—409.

enthielt sich hierauf der päbstliche Hof alles ferneren Einschreitens zu Gunsten Polens [18]). Der Nachfolger des Königs Alexander (der am 19. Aug. 1506 gestorben), Sigismund I., betrieb diese Angelegenheit mit frischem Eifer. Man konnte neuem Krieg entgegensehen; der Hochmeister verließ abermals Preußen, um nach Deutschland zu ziehen, und nicht eher zurückzukehren als bis er die Mittel erlangt hätte, den Orden von aller polnischer Seits prätendirten Abhängigkeit zu befreien [19]). Indeß wurden auch vielfach Unterhandlungen gepflogen, um wo möglich auf friedlichem Wege die Mißhelligkeiten beizulegen. Besonders wurde im J. 1510 durch die Vermittlung des Kaisers eine Tagfahrt zu Posen gehalten, wo Gesandte des Königs von Polen, des Hochmeisters, des Kaisers, der deutschen Kurfürsten und Stände zusammentraten. Die Verhandlungen daselbst führten aber zu keinem Resultat: der Orden beharrte bei seiner Behauptung, es sey der Friede, weil er aus Furcht (aus einer solchen Furcht „die auch in den Beständigsten, Beherzigsten und Unerschrockensten hätte fallen mögen") und ohne Zustimmung der Ordensmeister in Liefland, Deutschland und Welschland, ohne Einwilligung des Kaisers und Pabstes, und doch mit

18) Schütz Fol. 409 f., woselbst der von dem Kaiser an die Cardinäle gerichtete Brief (deutsch) eingerückt ist.

19) Die polnisch-preußischen Stände riethen dem Könige dringend zu Kriegsrüstungen gegen den Orden. Schütz Fol. 421 f. 424. — Der Hochmeister ließ die vornehmsten Städte, welche an einem Abfall der Stände vom Orden Theil gehabt, vor den deutschen Reichstag vorladen, um sie wegen Aufstand's zu belangen; doch stellten sie sich nicht, der König von Polen verwahrte sich gegen jegliches Verfahren in der Sache, und es hatte jener Schritt weiter keine Folge. S. Schütz Fol. 431.

Nichtachtung ihrer Gerechtsame in wesentlichen Punkten sey geschlossen worden, unverbindlich für den Orden. Polnischer Seits wurde dies durchweg bestritten und nichts von dem Inhalt des Thorner Friedens nachgelassen [20]). Als der Congreß zu Posen sich fruchtlos zerschlug, wurde eine anderweitige Tagfahrt beabsichtiget, allein der Hochmeister starb ehe es dazu kam, den 16 Dez. 1510 [21]).

II. Verhältnisse des letzten Hochmeisters zu Polen, bis zum Stillstandsvertrage vom 7. April 1521.

Nach wenigen Wochen wurde schon der neue Hochmeister gewählt; es leitete den Orden dabei dieselbe Rücksicht, wie bei der Wahl des Herzogs Friedrich von Sachsen, durch Familienverbindungen und andere persönliche Verhältnisse seines Oberhaupts im deutschen Reich Hülfe und Unterstützung zu erlangen. Ein Theil der Wahlversammlung war zwar nicht geneigt zu einer ähnlichen Wahl, da jene frühere dem Orden wenig genutzt hatte, und ein geborner Fürst leicht auf eine glänzendere Hofhaltung Anspruch machte als die beschränkten Mittel des Ordens füglich erlaubten. Dennoch wurde wiederum ein Herr aus einem der ersten deutschen Regentenhäuser gewählt, Markgraf Albrecht von Brandenburg, Sohn des in Franken regierenden Markgrafen Friedrich und einer Schwester des Königes Sigismund von Polen, Sophia.

---

20) Schütz Fol. 431—440 enthält die bis zur Quadruplik fortgeführten Verhandlungen in großer Ausführlichkeit. Vergl. v. Baczko IV. S. 76.; auch Joh. Leonis hist. Prussiae p. 340.

21) Zu Rochlitz. Er war seit 1507 nicht wieder nach Preußen gekommen. Schütz Fol. 440.

Folgendes war der Hergang dieser Hochmeisterwahl. Kurz vor dem Tode des Hochmeisters Friedrich hatte Markgraf Friedrich Schritte gethan, um einen seiner Söhne in dem deutschen Orden zu versorgen, auch bereits seinen Sohn Albrecht dazu ausersehen, und mit dem Hochmeister darüber verhandelt, um ihm eine seinem fürstlichen Stande angemessene Stellung zu versichern. Dies trug der Bischof von Riesenburg, Job von Dobeneck, in dem Convent vor, der bereits am 31. December zu Heiligenbeil, Behufs der Wahl eines neuen Hochmeisters statt fand. Er berichtete der Versammlung, daß, als der verstorbene Hochmeister ohne Hoffnung des Auffkommens krank gelegen, der Bruder desselben, Herzog Georg von Sachsen, und mehrere Ordensritter in Deutschland gerathen hätten, den Markgrafen Albrecht zu dessen Nachfolger zu erwählen. Der Bischof erklärte sich zugleich selbst dafür, und legte darauf vorzügliches Gewicht, daß des Markgrafen Vater und Bruder bei dem Kaiser und dem Reich hochverdient und angesehen wären, daß auch zu vermuthen, der König von Polen werde denselben als seinen Schwestersohn zu verfolgen und den Orden zu bedrängen nicht unternehmen. Die Versammlung, die einstimmig mit diesem Vorschlag einverstanden war, schickte Botschaften an die Meister in Liefland und in Deutschland, um ihre Meinung zu vernehmen, desgleichen in Preußen von Schloß zu Schloß, und von allen Seiten erfolgte unbedingte Zustimmung. Unter dem 8. Jan. wurde hierauf zu Heiligenbeil eine Vollmacht ausgefertigt — in zwei Exemplaren, um sie wegen Unsicherheit der Wege durch zwei Boten fortzuschicken — gestellt auf den in Deutschland

anwesenden Comthur von Ragnit und den Kanzler Dr. Werther, und dahin lautend, daß dieselben dem Markgrafen Albrecht das Hochmeisterthum antragen, falls aber die Unterhandlungen mit ihm nicht zum Ziel führten, einen anderen Herrn, den sie für tüchtig erachten würden, erwählen sollten.

Noch vor Absendung dieser Vollmachten ging sichre Nachricht ein, daß Markgraf Albrecht sich bereits geneigt erklärt habe, die ihm angetragene Würde anzunehmen, uud es gingen von dem Kaiser, dem Könige Uladislas und dem Herzog Georg von Sachsen Fürschreiben ein, wodurch die Erwählung des Markgrafen empfohlen wurde. Nach kurzen und leicht zu Ende gebrachten Verhandlungen der Bevollmächtigten des Ordens mit dem Markgrafen Friedrich und dessen Sohn Albrecht, welche Namens der letzteren Albrechts Bruder Casimir führte, und wobei derselbe in seinem und seiner Brüder Namen versprach, dem Orden in allen seinen Widerwärtigkeiten nach Kräften beizustehen, trat Albrecht am 13. Febr. in den Orden ein, und übernahm sofort das Hochmeisterthum [22]).

König Sigismund war mit der Wahl seines Neffen wohl zufrieden, verlangte aber nichts desto weniger, gemäß dem Thorner Frieden, daß derselbe binnen sechs Monaten den Lehnseid leiste; es wurde dem König auch gerathen, ihm nicht eher den Durchzug nach Preußen zu gestatten, doch bestand er darauf nicht. Markgraf Albrecht war aber

---

22) S. den Aufsatz: Des Markgrafen Albrecht Erwählung zum Hochmeister des deutschen Ordens, in K. Faber's Preußischem Archiv. Zweite Samml. Königsb. 1810. S. 1—18. Vrgl. Schütz Fol. 442. Bock S. 78.

keineswegs geneigt die Lehnspflicht gegen Polen anzuerkennen oder bestehen zu lassen. Es mochte ihm nicht fehlen an Versprechungen des Kaisers und anderer deutschen Fürsten, ihn in diesem Bestreben zu unterstützen und eine engere Verbindung des deutschen Reichs mit dem Orden zu beiderseitigem Vortheil herbeiführen zu helfen. Es wurde zu dem Behuf im J. 1512 bei der Vervollständigung der deutschen Kreiseintheilung auf dem Reichstage der Vorschlag gemacht, das Ordensland in diese Einrichtung einzuschließen, doch darauf, so wie auf das Gesuch des Hochmeisters um Reichshülfe gegen Polen, nichts beschlossen, „nachdem — wie es in dem Reichsabschiede heißt, — der Handel begehrter Hülff an Uns und die Ständ merklich groß ist, auch noch nicht wissentlich ob der Hochmeister sich als ein Glied zum Reich thun wolle oder nicht [23].“

Der neue Hochmeister zog nicht sofort nach Preußen, folgte auch nicht der Einladung seines Oheims im Jahre 1512 zu dessen Vermählungsfeierlichkeiten in Cracau. Diesen wohnte aber Albrechts Bruder, Markgraf Casimir bei, und derselbe besuchte auch darnach den polnischen Reichstag zu Petrikau. Hier versprach Markgraf Casimir für seinen Bruder, derselbe solle, sobald er ins Land gekommen sey, den Lehnseid schwören, dagegen erließ der König die Bedingung des Thorner Friedens wegen Aufnahme von Polen in den Orden; auch gelobte er die Abtretung eines Stück Landes in Reußen oder Podolien, damit von da aus

---

23) Bock S. 86 Olenschlager Sammlung der Reichs-Absch. 1. S. 149. (§. 26.)

der Orden seiner ursprünglichen Bestimmung nach gegen die Ungläubigen kriegen könne (deren es nicht mehr gab in den unmittelbar an Preußen gränzenden Ländern), und um dem Orden dies zu erleichtern, versprach der König demselben ein Jahrgeld von 2000 ungar. Gulden [24]).

Markgraf Albrecht, der am 22. Nov. des J. 1512 in Königsberg seinen Einzug hielt, verwarf die ebenerwähnten von seinem Bruder für ihn ohne genügende Vollmacht zugesagten Verpflichtungen, und weigerte sich standhaft des ihm angesonnenen Lehnseides. Wie seine Vorgänger berief er sich darauf: ohne Zustimmung des Pabstes, des römischen Reichs und der andern Meister des Ordens dürfe er keine dergleichen Verbindlichkeit eingehen, und er habe bereits Boten ausgesandt, um aller dieser Betheiligten Meinung und Gutdünken zu vernehmen [25]). Albrecht hoffte besonders auf die Hülfe der deutschen Reichsritterschaft. Noch ehe er nach Preußen kam, knüpfte er Verhandlungen an mit der Ritterschaft in Franken und am Rheinstrom, um sich ihrer Unterstützung zu versichern, und die wurde ihm auch zugesagt, auf den Fall, daß von wegen des Kaisers und des Reichs dem Orden Beistand geleistet würde. Vorzüglich war es der berühmte Franz von Sickingen, welcher die Ritterschaft in Deutschland auf-

---

24) Schütz Fol. 442. Bock S. 89. — Wal will den Vorschlag wegen Abtretung eines Landestheiles in Reußen oder Podolien von einer gänzlichen Verpflanzung des Ordens in jene Gegenden, mit völliger Abtretung von Preußen, verstehen (Tom. VIII. p. 17 f.), was indessen wol nicht der Sinn gewesen ist jener Proposition.

25) Schütz Fol. 444.

munterte sich dem Orden, der vornämlich aus ihrer Mitte hervorgegangen war, und fortwährend vielen ihrer Glieder einen angemessenen, ehrenvollen Beruf gewährte, in seiner dermaligen bedrängten Lage nicht zu entziehen. Er trat auch in specielle Verbindung mit dem Hochmeister, und wollte ihm persönlich Kriegsdienste leisten, worüber noch mehrere vom Hochmeister ausgestellte Bestallungsbriefe vorhanden sind. Doch hinderten eigne Angelegenheiten und Geldmangel, der alle Unternehmungen des Hochmeisters auf das empfindlichste lähmte, den Franz von Sickingen persönlich jemals dem Orden zuzuziehen [26].

Der König suchte, theils wol wegen der verwandtschaftlichen Freundschaft mit dem markgräflichen Hause, theils und vorzüglich wegen der Kriege mit den Russen und Tartaren, die seine Aufmerksamkeit und seine Kräfte in Anspruch nahmen, auf friedlichem Wege eine Ausgleichung der so lange schon sich hinziehenden Händel mit dem Orden zu erreichen. Wie vor ihm König Alexander, hoffte er von dem Pabst Julius II. wirksame Unterstützung; seine Gesandten fanden ihn aber nicht mehr am Leben. Unterdeß erging von dem neuen Pabst, Leo X, ein Schreiben an den König mit der dringenden Aufforderung den

26) Sein Sohn Hans von Sickingen nahm aber Theil an dem Zuge eines deutschen Söldnerheeres nach polnisch Preußen und an der damals unternommenen Belagerung von Danzig im J. 1520. — S. über diese Verhältnisse zur deutschen Ritterschaft und zu Franz von Sickingen den Aufsatz des Herrn Prof. Voigt: Franz von Sickingen und der deutsche Orden, in den Beiträgen zur Kunde Preußens. Bd. II. (Königsb. 1819) S. 343 ff., mit eingerückten Urkunden. Ernst Münch, Franz von Sickingens Thaten rc. 1r Bd. (Stuttg. und Tüb. 1827) Kap. 17. enthält nichts Neues über diesen Gegenstand.

Streit mit dem deutschen Orden friedlich zu schlichten, und entweder der Entscheidung eines dazu abzuordnenden päbstlichen Legaten, oder, noch besser, dem Ausspruch des damals versammelten Lateranensischen Concils anheim zu geben, wobei der Pabst die ernstliche Besorgniß und Bekümmerniß aussprach, es möchten die Erbfeinde des christlichen Namens, die Türken, solchen Zwiespalt unter christlichen Staaten zu deren Verderben und zum Unheil der ganzen Christenheit benutzen [27]). Alsbald nach Absendung dieses Schreibens wurde der Pabst von dem Kaiser schriftlich und durch dessen Gesandten angegangen, daß er sich des Ordens annehmen möchte und keine Schmälerung der Rechte desselben von Seiten Polens weder durch Gewalt noch durch Vertrag, gestatten. Hierauf erging ein zweites Schreiben an den König von Polen, um noch dringender ihn zu ermahnen, die Streitsache mit dem Hochmeister der Untersuchung und Entscheidung des lateranensischen Concils zu unterwerfen: die Sache gehe nicht blos die streitenden Theile an, sondern ganz wesentlich auch Kaiser und Reich und den päbstlichen Stuhl selbst, denen daran liegen müsse, daß der Orden, welcher ihnen hauptsächlich untergeben sey, nicht beeinträchtiget werde, nur mit aller dabei Betheiligten Zuziehung und Zustimmung könnte eine zu Recht beständige Vereinbarung und Vergleichung getroffen werden [28]).

27) S. das päbstliche Schreiben d. d. XV. Cal. April 1513 in Bembus Epistol. Leonis X. Lib. I. ep. 5, (in Opere del Card. Bembo. Venezia. Tom. IV. p. 4.) auch in Raynaldi annales eccles. a. 1513 nr. 33. (Edit. Luc. t. XII. p. 15.), und deutsch im Auszuge bei Schütz Fol. 444.

28) Raynald l. l. Nr. 34. Das Schreiben des Pabstes

Die Ansicht des päbstlichen Hofes änderte sich indeß auf eine Vorstellung zweier dem polnischen Interesse ergebener Cardinäle, welche behaupteten, die Verhandlungen des Markgrafen Casimir mit dem Könige auf jenem Reichstage zu Petrikau hätten eigentlich schon den Streit zu Ende gebracht, und es handle sich blos darum, daß der dort geschlossene Vergleich von dem Hochmeister zur Erfüllung gebracht werde [29]. Der Pabst begnügte sich nun dem König die treue Beobachtung dieses Vergleichs, vorausgesetzt derselbe habe wirklich allen Zwiespalt gehoben, zur Pflicht zu machen [30]. In gleichem Sinn erließ der Pabst ein Schreiben an den Hochmeister, in sehr starken Ausdrücken, und ein zweites an den gesammten deutschen Orden [31]. Doch ließ sich der Hochmeister und der Orden dadurch nicht zur Nachgiebigkeit bewegen, und es war daher über kurz oder lang ein Krieg mit Polen vorherzusehen. Der Hochmeister war auch fortwährend bedacht sich darauf zu rüsten, und zu dem Ende aus Deutschland sich Unterstützung zu sichern. Doch mit Ausnahme eines Theiles der Ritterschaft, der für Sold geneigt war in des Ordens Dienste zu treten, war eine thätige Hülfe nirgend zu erlangen.

---

d. d. Calend. April. a. 1513. bei Bembus l. l. ep. 22, und auszugsweise bei Schütz a. a. O.

29) Schütz a. a. O.

30) S. das neue päbstliche Schreiben d. d. pridie cal. Mai 1513 b. Bembus l. l. lib. II. ep. 19. und b. Raynald l. l. nr. 35. (p. 16.)

31) S. beide Schreiben b. Bembus l. l. ep. 20. 21. (Opere T. IV. p. 15. 16.). Das an den Hochmeister auch b. Raynald l. l. nr. 37. (p. 16.)

Kaiser Maximilian, dem es an Macht und Entschlossenheit mangelte, um zu Gunsten des Ordens mit Entschiedenheit handelnd aufzutreten, versuchte wenigstens durch Verhandlungen demselben den Beistand andrer Fürsten zuzuwenden. Er ging damit um eine Verbindung der Häuser Sachsen und Brandenburg und einiger anderen Fürsten unter einander und mit dem Hochmeister zu stiften, und bei der Verlobung seiner Enkelin Elisabeth mit dem Könige Christian von Dänemark, im J. 1514, machte er es demselben zur Pflicht, an jener Verbindung Theil zu nehmen, wenn dieselbe zu Stande käme [32]. In demselben Jahr schloß Maximilian eine Allianz mit dem Moscowitischen Czar Waßilij Johannowitsch für den Fall eines Krieges mit Polen, ausdrücklich auch zu Gunsten des Ordens [33]. Indeß änderte sich bald darnach die Politik des Kaisers. Er trat mit dem Könige Sigismund in freundschaftliche Verhältnisse, vorzüglich seit das Project einer Verschwägerung mit dem Könige Uladislas von Ungarn und Böhmen (Bruder des Königs von Polen), welche seinem Hause die Aussicht zur Erwerbung dieser beiden Königreiche gewähren konnte, ihn beschäftigte. Auf der berühmten, für das Haus Oestreich und die genannten Länder so folgenreichen Zusammenkunft der Könige von Ungarn und von Polen mit dem Kaiser, die zu Wien im Juli und August des J. 1515 gehalten wurde, sagte sich

---

32) S. die Urkunde des Vertrags mit dem Könige von Dänemark vom 29. April 1514 in Lünig Cod. Germ. dipl. I. S. 571 f.

33) Wall VIII. S. 33 f. Karamsin Geschichte des russischen Reiches. Nach der zweiten Originalausgabe übersetzt. Bd. VII. (Riga 1825) S. 45 f.

Maximilian gänzlich los von aller ferneren Unterstützung des Hochmeisters in seinem Widerstreben der Krone Polen zu huldigen und den errichteten Verträgen nachzuleben, und gelobte denselben zur Nachgiebigkeit zu ermahnen [34]). Auch jetzt fügte sich der Orden nicht, und beide Theile rüsteten sich den Streit durch das Schwerdt zur Entscheidung zu bringen. Doch wagte der Orden, als der schwächere Theil nicht den Angriff, und Polen wurde verhindert sofort dazu zu schreiten durch neuen Krieg mit Moscovitern und Tartaren [35]). Auch wünschten die Stände des polnischen Preußens, mit denen der König vielfältig über diese Angelegenheit Rath gepflogen hatte, sehr dringend, daß offener Krieg vermieden würde [36]).

---

34) Schütz Fol. 449 f. Raynald. Annales eccles. ad a. 1515 nr. 48 sq. (p. 114 sq.). Die urkundliche Erklärung Maximilians hierüber, zugleich über Entbindung der Städte Elbing und Danzig von der gegen sie ausgesprochenen Reichsacht, ausgestellt zu Wien den 22. Juli 1512. s. im Codex diplom. Polon. T. IV. p. 200. Schon vor dem Congreß zu Wien, im Mai desselben Jahres, war zu Posen zwischen dem Könige Sigismund und dem Gesandten des Kaisers, Cardinal von Gurk, ein Vertrag geschlossen worden, worin festgesetzt wurde, daß die Verhältnisse zwischen dem Orden und der Krone Polen in der Gestalt aufrecht zu erhalten seyen, welche sie seit dem J. 1466 gehabt, und daß der Kaiser dem Hochmeister auf keine Weise mit Rath oder That dazu behülflich seyn solle, sich irgend einer darnach bestehenden Verpflichtung zu entziehen. Neue, binnen der nächsten fünf Jahre etwa entstehende Zwistigkeiten zwischen dem Könige und dem Hochmeister, sollten durch Vermittlung des Kaisers, des Königs Uladislas, und zweier Cardinäle, des Cardinals Matthäus von Gurk, und des Cardinals Thomas von Gran geschlichtet werden. S. die Urkunde d. d. den 20. Mai 1515 im Cod. dipl. Polon. IV. S. 199.

35) v. Baczko IV. S. 82. Schütz Fol. 451. Bock S. 94 f.

36) Schütz Fol. 451. 457 f und öfter.

Markgraf Albrecht suchte für den bevorstehenden Kampf Unterstützung aus Deutschland zu erhalten. Im J. 1517 überließ er seinem Vetter, dem Kurfürsten Joachim I. die Neumark gänzlich, wie oben erzählt worden. Im folgenden Jahr war er selbst in Berlin, und besprach sich hier mit dem Kurfürsten, seinem Bruder Casimir, mehreren andren Fürsten, auch den Gesandten verschiedener Höfe, desgleichen denen des Heermeisters in Liefland, Walther von Plettenberg. Bei dieser Zusammenkunft wurde ihm und seinen Nachfolgern der freie Durchzug durch die Mark Brandenburg für die zum Dienst des Ordens geworbenen Kriegsvölker zugesichert [37]). Auch wurden in Deutschland Söldner in großer Zahl für den Dienst des Ordens geworben [38]). Schon früher, bereits im J. 1516, waren auch Verhandlungen mit dem Könige Christian II. von Dänemark gepflogen worden, zum Behuf eines Bündnisses, jedoch ohne Erfolg [39]).

Außer dem Hauptstreit über das Lehnsverhältniß und über den Besitz von polnisch Preußen, gaben auch mannigfaltige Plackereien und Räubereien, welche Unterthanen des einen und des andern Theils in den beiderseitigen Gränzgegenden verübten, und deren Nichtbestrafung oder gar Begünstigung man einander als absichtliche Feindseligkeit Schuld gab, Anlaß zu Reibungen, und nährten den Un-

---

37) Bock S. 95 f. v. Baczko IV. S. 82.

38) S. die oben Note 26. angeführte Abhandlung von Voigt.

39) S. den Aufsatz von Faber über die Verbindung des Hochmeisters Markgr. Albrecht mit dem Könige Christian II. in den Beiträgen zur Kunde Preußens. Bd. VI. S. 524 f.

frieden [40]). Desgleichen wurde Hemmung des freien Handelsverkehrs, mit Hintansetzung dessen, was darüber der Thorner Friede verordnet hatte, dem Hochmeister vorgeworfen [41]).

Im Frühjahr 1518 hat der König von Cracau aus während eines Reichstages, den Hochmeister beschickt, um seine endliche Meinung, ob die auf Krieg oder Frieden gerichtet sey, zu erfahren. Vier Hauptbeschwerden stellte der König auf: 1) Verweigerung der Lehnspflicht, 2) Duldung so vieler böser Buben, muthwilliger und frecher Burschen, die er in seinem Lande verhielte, und denen er verstattete, daß sie ungestraft des Königs Untersassen mit rauben, verheeren und brennen beschädigten, 3) Untersagung des freien Handels und Verkehrs mit den königlichen Landen, endlich 4) Verbindung mit auswärtigen Fürsten und Herrn und Verstärkung mit Kriegsvölkern aus Deutschland, in feindseliger Absicht gegen den König.

Der Hochmeister antwortete 1) er könnte nicht zweien Herren dienen, dem Kaiser und dem Könige; vom Kaiser hätte er, wie seine Vorfahren, das Land bekommen, dem hätte er einmal geschworen; seine Vorfahren wären auch dem Kaiser, und nicht dem Könige den Eid zu leisten schul-

40) Besonders war das Ermeland Schauplatz solcher Unthaten. Schütz Fol. 452 f. steht eine ausführliche Erklärung der Abgesandten des Bischofs und des Capitels an die Stände in polnisch Preußen, wegen des Nothstandes dieses Stifts, und der Schuld, welche daran dem Orden beizumessen sey; das Stift trat selbst in besondere Verhandlungen mit dem Orden, um gegen die Landbeschädiger Sicherheit zn erlangen, jedoch ohne Erfolg. Schütz Fol. 454 Vergl. auch das. Fol. 451.

41) Schütz Fol. 453 b.

dig gewesen, sintemal sie aus kaiserlichem Befehl und mit des Reichs Hülfe, Rath und That das Land bezwungen und unter sich gebracht hätten. Was 2) die bösen Buben und frechen Burschen belange, von denen wüßte er nichts zu sagen, sondern es wären etliche Reiter und gute Gesellen zu ihm gekommen, und hätten sich beklaget, daß ihnen von den königlichen Unterthanen keine Gerechtigkeit möchte widerfahren, wie er denn selbst etlichemal an die königliche Majestät derowegen für sie geschrieben, obschon vergeblich, und er könnte ihnen das Land nicht verbieten, wäre ihnen auch nicht sehr übel zu halten, daß sie sich ihres Schadens erholten wie sie wüßten. 3) Die Handlung mit des Königs Unterthanen habe er niemand verboten, sondern allein die Waaren, so zur Speise und Nothdurft des Landes gehörten, um Theuerung zu vermeiden, für eine Zeit angehalten. Endlich 4), daß er Verbündnisse mit ausländischen Fürsten sollte gemacht haben, davon wäre unnöthig große Bewegniß zu machen, denn er hätte viel verwandte Fürsten und Herren, zu denen er sich in allen widerwärtigen Sachen Trostes und Hülfe gewißlich zu versehen, die ihm keine Gewalt oder Last würden widerfahren lassen. Sollte übrigens königliche Majestät oder jemand unter ihren Unterthanen Ansprüche gegen ihn haben, so wäre er erbötig vor seinem gebührlichen Richter (d. i. dem Kaiser oder wol auch dem Pabst) einem jeden nach Gelegenheit Rede und Antwort zu geben [42]).

König Sigismund verbot hierauf alle Handlung und Zufuhr in die Ordenslande, wodurch der Hochmeister sich bewogen fand, seine früheren Verbote des Verkehrs mit dem

---

42) Schütz Fol. 458. 459.

königlichen Gebiet in der Hauptsache zurückzunehmen [43]). Erst im folgenden Jahr 1519 wurde auf dem Reichstage zu Petrikau der Krieg gegen den Orden beschlossen, falls nicht der Hochmeister unverzüglich seiner Pflicht nachkäme [44]).

Markgraf Albrecht blieb entschlossen es auf das Glück der Waffen ankommen zu lassen. Selbst eine Ermahnung des neuen Kaisers, Karls V., machte ihn darin nicht irre [45]), und am 28. Dez. 1519 erging endlich die Kriegserklärung des Königs [46]), nachdem schon im Frühjahr Kriegsvölker, die dem Orden zuziehen wollten, mit Gewalt sich den Weg durch das polnische Gebiet hatten öffnen wollen, und Feindseligkeiten begangen hatten [47]). Der Krieg nahm ungeachtet einzelner gelungener Unternehmungen im Ganzen sehr bald für den Orden eine ungünstige Wendung, ein großer Theil seines Gebiets wurde von den Feinden erobert, selbst Königsberg gerieth in große Gefahr [48]).

Schon im März des nächsten Jahres kamen zum Könige Gesandtschaften mehrerer Fürsten, als des Erzbischofs Al-

---

43) Schütz Fol. 459 f. enthält die königliche und die hochmeisterliche Verordnung.

44) Schütz Fol. 460.

45) Cod. dipl. Pol. IV. S. 205.

46) Bock S. 98. König Sigismund that diesen Schritt gegen seinen Neffen, wie es scheint, mit betrübtem Herzen; so sprach er sich wenigstens aus in einem Schreiben an den Markgrafen Georg, Albrechts Bruder.

47) Schütz Fol 460.

48) S. die Kriegsgeschichte b. Schütz Fol. 461 f. Vergl. Bock S. 99 f. v. Baczko IV. S. 83 f.

Albrecht von Mainz, des Markgrafen Albrecht zu Culmbach, des Herzogs Georg von Sachsen, und Herzog Friedrich von Liegnitz, Schwager des Hochmeisters, dessen Schwester er zur Gemahlin hatte, in Person, um sich wegen Herstellung des Friedens und Errichtung eines endlichen Vergleichs zu bemühen. Mit Zustimmung des Königs gingen sie auch den Hochmeister an, und suchten ihn zur Nachgiebigkeit zu bewegen. Vorzüglich eifrig strebte nach Herstellung des Friedens unter den eignen Unterthanen des Ordens der Bischof von Ermeland; er bewirkte, daß „Land und Städte" (d. h. die Stände) Abgeordnete an den König sandten, einen Waffenstillstand und sicheres Geleit für den Hochmeister zu erhalten, zum Behuf persönlicher Verhandlung mit dem Könige. Dies bewilligte der König, jedoch unter der ausdrücklichen Voraussetzung, daß der Hochmeister zunächst den ewigen Frieden vom J. 1466 zu beschwören habe, und daß nachher erst von Nachlaß und Milderung des einen oder andern Artikels die Rede seyn könne. Der Hochmeister verfügte sich zum Könige, und pflog nun, theils persönlich, theils durch die Herrn aus dem Orden und von den Ständen die ihn begleiteten, Unterhandlungen mit dem Könige und dessen Räthen. Polnischer Seits ging man durchaus nicht von der Bedingung ab, daß vorerst der Hochmeister den ewigen Frieden beschwören müsse, wenn gleich zuletzt einige, jedoch nicht bedeutende Modificationen angeboten wurden. Albrecht verweigerte aber diese Zumuthung mit der größten Entschiedenheit: ehe er sich zu einem solchen Schritt verstehe, und dadurch den Gerechtsamen und der Würde des Pabstes, des Kaisers und Reichs, des Ordens und seines eignen hoch-

meisterlichen Amts so Großes vergäbe, wolle er lieber, so ihm Pferde gebrächen, zu Fuß mit einem Stock zum Lande hinaus ziehen. Mehrmalige Verlängerung des Stillstandes führte dem Ziel eines Vergleichs nicht näher; um Zeit zu gewinnen, wollte der Hochmeister die Stände seines Landes und die Gesammtheit des Ordens in die Verhandlungen hineinziehen. So mißlich seine Lage war, führte er eine sehr kühne Sprache, und wagte sogar die Abtretung des königlichen Preußens bis an die Weichsel zu fordern. Die ganze Verhandlung blieb erfolglos und der Krieg wurde fortgeführt, auch jetzt wieder ohne Glück für den Orden [49]).

Indeß ruhten nicht die Bemühungen der Freunde und Verwandten Albrechts den Frieden herzustellen. Es wurde jetzt besonders die Vermittlung des Kaisers und des Königs von Ungarn gesucht; die Gesandten derselben, insbesondere Markgraf Georg, Albrechts Bruder, und Herzog Friedrich von Liegnitz, welche von dem Könige Ludewig von Ungarn zu diesem Geschäft beauftragt waren, bewirkten denn auch, unterstützt durch die Ermahnung des Pabstes zum Frieden, am 7. April 1521 zu Thorn einen Stillstand, auf vier Jahre, vom 10. April ab. Während dieser Frist sollten der Kaiser, oder anstatt und in Abwesenheit desselben sein Bruder, der römische König Ferdinand,

---

49) S. die sehr ausführliche Darlegung der vergeblich gepflogenen Tractaten b. Schütz Fol. 463—472. Die Fortsetzung der Kriegsgeschichte das. Fol. 472 f. Bock S. 113 f. S. auch die eigne ins Einzelne gehende Erklärung des Markgrafen über die unglückliche Wendung des Krieges in der unten anzuführenden Vertheidigungsschrift vom 9. Oct. 1526.

und der König Ludewig von Ungarn und Böhmen den Streit zwischen Polen und dem Orden wegen der Eidespflicht, die von dem Hochmeister kraft des ewigen Friedens gefordert werde, entscheiden, unter Zuziehung, auf Seiten des Kaisers, des Cardinals Matthäus von Salzburg und des Herzogs Georg von Sachsen, und auf Seiten des Königs Ludewig, des Cardinals Thomas von Gran und des Bischofs Georg von Fünfkirchen; der König von Polen und der Hochmeister erklärten feierlich, daß sie sich dem Erkenntniß des Kaisers und des Königs Ludewig gänzlich unterwürfen. Dieselben sollten auch über die in dem Kriege von beiden Seiten gemachten Eroberungen und über die gegenseitig zugefügten Kriegsschäden zu entscheiden haben. Der Kaiser und der König von Ungarn übernahmen die Garantie dieses Anstandsvertrages, und verpflichteten sich, wenn ein Theil den Vertrag nicht hielte, dem andern zur Aufrechthaltung desselben mit Rath und That zu verhelfen [50].

50) Schütz Fol. 476. ff. hat die Urkunde deutsch. Das lateinische Original im Codex dipl. Polon. T. IV. p. 219 f. Die Ratification von Seiten des Königs ebendas. S. 221., die von Seiten des Hochmeisters S. 223. Noch gehören hierher von den in der gedachten Sammlung abgedruckten Urkunden eine Vollmacht des Kaisers für seine Oratoren, um den Frieden zu vermitteln vom 14. Nov. 1520 (S. 207.) und ein darauf sich beziehendes Schreiben desselben an den König vom 15. Nov. (ebendas.), eine ausführliche Eröffnung der kaiserlichen Gesandten an den König (S. 208 f.), ferner ein Schreiben des Pabstes Leo X. an den Kaiser v. 26. Dez. desselben Jahrs (S. 211 f.), ein zwischen den kaiserlichen und den ungarischen Gesandten und dem Könige von Polen verhandelter Entwurf eines Vertrags (S. 212.), eine an den König gerichtete Relation der kaiserlichen Gesandten über ihre Ver-

III. Fernere Begebenheiten und Verhandlungen, welche den Cracauer Vertrag v. 8. April 1525 vorbereitet und herbeigeführt haben.

Man hat in neuerer Zeit behaupten wollen, Markgraf Albrecht sey schon damals entschieden mit dem Plan umgegangen der Herrschaft des Ordens in Preußen ein Ende zu machen, und ein eignes fürstliches Regiment, für sich und sein Haus, statt derselben zu gründen. Daraus erkläre sich, meint man, die geringe Energie mit welcher, bei nicht unbedeutenden Hülfsmitteln an Kriegsvölkern und an Gelde, der Krieg gegen Polen sey geführt worden. Die Kriegslasten seyen absichtlich in unnützem Maaße und aufs höchste gesteigert worden, um dem Lande den Frieden unter jeder Bedingung, auch unter der einer wesentlichen Aenderung der Landesverfassung, annehmbar und wünschenswerth zu machen. Der Argwohn, daß der Hochmeister solche Absichten hege, sey auch damals schon rege geworden, und es ziele darauf eine Aeußerung der Stände auf einem Landtage zu Bartenstein, daß sie dem Orden treu bleiben, aber kein fürstliches Regiment haben wollten [51]).

---

handlungen mit dem Hochmeister (S. 213.), zwei Befehle des Königs zur vorläufigen Einstellung der Feindseligkeiten (S. 215. u. 217.), eine Erklärung der kaiserlichen und ungarischen Gesandten über die bei dem Könige ausgewirkte Bewilligung eines Stillstandes (S. 215.), ein Geleitsbrief Sigismunds für den Hochmeister (S. 217.), endlich eine Vollmacht des Hochmeisters für seine Gesandten (S. 218.).

51) S. v. Baczko IV. S. 86 f. Derselbe über die militairischen Kenntnisse des Markgrafen Albrechts. Zur Erläuterung einer Muthmaßung über Preußens Secularisation, in den Beiträgen zur Kunde Preußens. Bd. III. (Königsb. 1820) S. 347 f. Auch Wall hat diese Behauptung durchzuführen gesucht.

Eine solche Deutung der Handlungsweise des Hochmeisters läßt sich aber keineswegs hinreichend begründen, sondern erscheint vielmehr überaus künstlich und willkürlich, jene Aeußerung der Stände selbst braucht nicht auf die Voraussetzung solcher Absichten des Markgrafen bezogen zu werden. Wenn man unbefangen den Gang der Begebenheiten ins Auge faßt und die ganze Persönlichkeit des Hochmeisters beachtet, so läßt sich nicht annehmen, daß derselbe schon geraume Zeit vor der Ausführung dem Gedanken, Preußen in ein weltliches Fürstenthum zu verwandeln, ernstlich Raum gegeben habe. Es ist vielmehr kein Grund vorhanden, an der Redlichkeit der Bemühungen zu zweifeln, die derselbe vor wie nach dem Abschluß des Stillstandes angewandt hat, um in Deutschland Hülfe zu finden für den bedrängten Orden, oder wenigstens im Wege gütlicher Verhandlung, durch die Unterstützung und Vermittlung des Kaisers und andrer Fürsten, einen leidlichen Ausgang für die vieljährigen Zerwürfnisse mit der Krone Polen zu gewinnen, ja als er, aus einer neugewonnenen religiösen Ueberzeugung sich ein Gewissen machte im Orden zu bleiben, ging er, wie unten erzählt werden soll, mit dem Gedanken um, auszuscheiden, und aller bisherigen Macht und Herrlichkeit zu entsagen.

Der Markgraf zog nämlich im J. 1522 nach Deutschland, blieb hier mehrere Jahre, und suchte während dieser Zeit Hülfe und Rath bei dem Kaiser, dem römischen König und den Ständen des Reiches, besonders aber ging er den Kaiser, den römischen König und den König Ludewig von Ungarn an, kraft des ihnen übertragenen Schiedsrichteramts sich des Ordens anzunehmen und die Irrungen

mit Polen beizulegen [52]). Der römische Hof faßte damals den Gedanken einem Bruder des Hochmeisters, dem Markgrafen Johann Albrecht ein polnisches Bisthum, das zu Plotzk, zuzuwenden, und dabei mochte die Hoffnung mitwirken, dadurch die Aussöhnung des Ordens mit dem Könige von Polen befördern zu können; doch wurde dies Vorhaben auf die Gegenvorstellungen des polnischen Hofes aufgegeben [53]).

Der Hochmeister suchte in Deutschland, so wie seine nächsten Vorgänger, einen Nexus des Ordens zum Reich geltend zu machen; er besuchte in Person den Reichstag zu Nürnberg im J. 1524, nahm hier Sitz und Stimme unter den geistlichen Reichsfürsten ein, wobei er dem Kaiser und Reich noch besonders angelobte denselben treu und hold zu seyn, und bemühte sich um Unterstützung und Verwendung [54]).

Es erreichte der Hochmeister mit all diesen Bestrebungen gar wenig, und nichts was wirklichen Erfolg gehabt hätte. Innere Angelegenheiten, die Reformation besonders und der Bauernkrieg, und auswärtige Händel von größerer Dringlichkeit beschäftigten Kaiser und Reich. Dennoch ist dieser Aufenthalt Albrechts in Deutschland von der bleibendsten Wichtigkeit für ihn und sein Haus und für das

---

52) Schütz Fol. 491.

53) Bock S. 126. aus Simon Grunau.

54) Bock S. 127. Erklärung des Kaisers bei Gelegenheit der Ernennung des Deutschmeisters Walther von Cronberg zum Administrator des Hochmeisterthums, unter dem 6. Dez. 1527 b. Venator S. 242. Des Hochmeisters Siegel ist Namens der geistlichen Reichsfürsten an den Reichsabschied gehängt worden. v. Olenschlager, Sammlung der Reichsabschiede Thl. II. S. 261.

Land Preußen, ja man kann wol sagen, für ganz Europa gewesen. Er lernte nämlich hier die Reformation genau kennen, und wurde persönlich von der evangelischen Wahrheit ergriffen. Schon mehrere Jahre vorher, bereits seit dem J. 1520, hatte die Reformation in Preußen Eingang gefunden; ihre Fortschritte waren hier so schnell und bedeutend wie in sehr wenigen Ländern, hier zuerst erklärte sich ein Bischof, der Bischof von Samland, Georg von Polenz, mit Entschiedenheit für die gute Sache [55]). Der Hochmeister legte dabei nichts in den Weg, ja ließ selbst einzelne gewaltthätige Ausbrüche des Widerwillens gegen das bisherige verderbte und verkehrte Kirchenwesen, mit gewiß bedenklicher Schonung, ungeahndet, nahm jedoch für seine Person, so viel bekannt, keinen näheren speciellen Antheil an diesen Bewegungen. Dagegen wurde er in Deutschland von der Reformation lebendig berührt. Während seines Aufenthaltes zu Nürnberg hörte er die Vorträge des späterhin in der preußischen Geschichte nur zu bedeutend gewordenen Andreas Osiander, und kam mit ihm in persönliche Beziehung. Ihm hat er, wie er selbst mehrmals bezeugt hat, die vollständigere Kenntniß der evangelischen Lehre und einen tiefer gehenden Eindruck derselben auf sein Gemüth zu verdanken gehabt [56]). Mit Luthern

55) S. über die Verbreitung der Reformation in Preußen sehr ausführliche, aber freilich im anti-evangelischen Sinn abgefaßte Nachrichten in Leo, histor. Pruss. p. 374—412. S. auch Hartknoch preußische Kirchenhistorie S. 265 f. v. Baczko IV. S. 97 ff.

56) „Durch welchen mich der allmächtige Gott erstlich aus der Finsterniß des Pabstthums gerissen und zu seiner Erkenntniß gebracht hat," sagt er von Osiander in der eigenhändigen Unter-

selbst kam Markgraf Albrecht damals in Berührung, während des Reichstages wurden demselben von dem Hochmeister einige Fragen gestellt über Bedeutung und Gewalt des Pabstthums und der Concilien, worauf Luther seine Erklärung ihm durch Spalatin übergeben ließ [57]. Ueber den deutschen Orden erklärte sich Luther bei dieser Gelegenheit nicht, hatte aber schon vorher seine Ansicht von der Beschaffenheit und dem Werth desselben sehr bestimmt ausgesprochen. Er konnte, indem er alle kirchlichen Verhältnisse und Einrichtungen nach dem Maaßstabe des reinen biblischen Christenthums zu beurtheilen strebte, in der Verfassung und dem Zustande des deutschen Ordens nicht weniger Verkehrtheit und Verderbtheit erblicken, als in dem Klosterwesen, ja es trat bei den geistlichen Ritterorden noch ein besonderer Widerspruch hervor mit dem Evangelium, insofern dieselben ursprünglich bestimmt waren den christlichen Glauben mit dem Schwerdt zu verbreiten, und, wie man wähnte, zu verherrlichen. Die Auflösung und Verwandlung der Institute dieser Ritterorden konnte in gleicher Art wünschenswerth erscheinen und ließ sich in

---

weisung für seinen Sohn, den Herzog Albrecht Friedrich. S. Bock S. 123. In einem Schreiben an Osiander selbst v. J. 1540 sagt er: „Denn wir Gott zuförderst, darnach euer Person billig die Ehre geben müssen, sintemal ihr allein das Mittel, damit wir zu göttlichem, wahren, rechten Erkenntniß gekommen, welche Wohlthat auch so hoch, daß sie nicht auszusprechen, vielweniger mit etwas zu vergleichen" ꝛc. S. den in der Note 59. citirten Aufsatz von Faber (S. 84. Note). Vergl. Seckendorf Comment. de Lutheranismo. Lib. I. Sect. 59. p. 164.

57) S. diesen Aufsatz lateinisch in den Epistolae Lutheri ed. Joh. Aurifaber. Tom. II. p. 176., deutsch übersetzt in der Walchschen Ausgabe der Werke Luthers XIX. S. 90.

gleicher Art rechtfertigen wie die gänzliche Auflösung oder die durchgreifende Umgestaltung von Klöstern und Stiftern. Luther ging gegen jene mit nicht geringerem Eifer an als gegen die Klöster und Stifter. Was insbesondre den deutschen Orden betrifft, so hat Luther bereits im J. 1523 eine eigne Schrift ausgehen lassen, worin er die Glieder desselben ermahnt, das Gelübde der Ehelosigkeit fahren zu lassen, nicht ohne hinzudeuten auf gänzliche Secularisation der Güter des Ordens, die freilich so ziemlich eine nothwendige Folge seyn mußte der Aufhebung jenes Gelübdes [58]). Es war dem Markgrafen Albrecht eine ernste,

---

58) S. Dr. M. Luthers Ermahnung an die Herren deutschen Ordens falsche Keuschheit zu meiden und zur rechten ehelichen Keuschheit zu greifen. Wittenberg d. 23. März 1523, in der Walchschen Ausgabe seiner Werke. Thl. XIX. S. 2157—76. Der größte Theil dieses Sendschreibens beschäftiget sich damit, das Natur- und Schriftwidrige des Eheverbots der katholischen Kirche für den geistlichen Stand darzulegen. Bedeutend erscheinen besonders folgende Aeußerungen im Eingange: „Euer Orden fürwahr ein seltsamer Orden ist, derhalben am meisten, daß er zum Streitführen wider die Ungläubigen gestiftet ist, darum er muß das weltliche Schwerdt führen und weltlich seyn; und soll doch zugleich auch geistlich seyn, Keuschheit, Armuth und Gehorsam geloben und halten wie andere Mönche. Wie sich das zusammen reime, lehret die tägliche Erfahrung und Vernunft allzuwohl.

Wiewol ich nun genugsam in andern Büchern von dem Greuel der geistlichen Keuschheit viel geschrieben und beständiglich genug beweiset habe, daß solch Gelübde nichts ist, auch nicht zu halten sey, es sey denn da Gottes sondere Gnade, die auch wol ohne solch Gelübd und Gesetz, nicht alleine Keuschheit, sondern auch alle Dinge vermag, so habe ichs doch nicht mögen unterwegen lassen, eures Ordens Leute sonderlich desselben zu ermahnen, in starkem Ansehen und großer Hoffnung, daß euer Orden ein groß, treflich, stark Exempel seyn kann, vor allen andern Orden, so er diese Bahn am ersten

heilige Sache um das Ergreifen der evangelischen Erkenntniß. Dabei konnte nicht fehlen, daß ihm die Frage entstand, ob er als evangelischer Christ mit unverletztem Gewissen in dem Orden bleiben dürfe, dessen ganze Existenz mit der katholischen Lehre und Verfassung so wesentlich verflochten war. Und in der That ging er mit dem Gedanken um die Hochmeisterwürde niederzulegen, dieselbe auf den Herzog Erich von Braunschweig, Komthur zu Memel, zu übertragen, und aus dem Orden auszuscheiden.

---

würde brechen, damit der Unkeuschheit auch an andern Oertern weniger würde, und des Evangelii Frucht desto förderlicher zunehme.

Denn aufs erste, ist das Vortheil in eurem Orden, daß er mit zeitlicher Nahrung versorgt ist, daß man das Gut kann unter die Herren austheilen, und Landsassen, Amtleute, oder sonst nützliche Leute daraus machen, und nicht die elende Noth da ist, die manche Bettelmönche und andere Mönche im Kloster behält, nämlich des Bauches Sorge. Und könnt dennoch ein solcher Deutscher Herr zum Streit, und daß denn jetzt geschickt seyn, und wozu man sein bedürfte, und würde also mit der Zeit eine recht ordentliche Herrschaft, die ohne Gleissen und falschen Namen, vor Gott und der Welt angenehm wäre.

Zum andern, ist fast bei jedermann kein Zweifel, der deutsche Orden sollte alsdann allen seinen Unterthanen leidlicher und angenehmer seyn, denn er jetzt ist. Denn man siehet, daß er jetzt schier weder Gott noch der Welt nütze ist: dazu sind sie verdächtig und unangenehm, auch derhalben, daß man wohl weiß allenthalben, wie Keuschheit seltsam sey, und jedermann seines Weibs und Tochter sich besorgen muß. —

Zum dritten, ist das tröstlich zu hoffen, daß der deutsche Orden um solches Vornehmens willen wol bleiben würde, und nicht zu besorgen, daß sie leichtlich würden darum angegriffen, sonderlich so es aus christlichem Verstand, und mit Gunst und Lust der Unterthanen (wie gesagt) würde angefangen. Und ohne Zweifel auch viel großer Herren sind, die es nicht ungerne sehen, die doch Lust zu ehrbarem Leben haben."

Dies ward dem polnischen Hofe kund, und es wurde insgeheim Achatius von Zemen, Hauptmann auf Stargard, zum Hochmeister gesandt, um ihn zu bewegen, wenn er überall dieser Würde entsagen wolle, daß er dieselbe niemand Anders übergeben möchte als dem Könige Sigismund, welcher ihn desfalls mit Land und Leuten, auch mit einem Dienstgelde freundlich versorgen würde. Albrecht vertraute dem polnischen Abgesandten hierauf, nachdem derselbe an Eidesstatt gelobt hatte es niemand weiter als den König wissen zu lassen, daß er allerdings den Gedanken hege, Gewissenshalber, und weil er sich außer Stande sehe dem Orden in Güte oder mit Gewalt zu seiner alten Macht und Unabhängigkeit zu verhelfen, das Hochmeisteramt auf den obenerwähnten Herzog Erich zu übertragen, und selbst in die Dienste „königlicher Würde zu Frankreich" zu treten, bei welcher er bereits Anträge deshalb gemacht habe; der Zumuthung, die ihm jetzt polnischer Seits gemacht werde, wolle er weiter nachdenken. Diese sehr merkwürdige Unterredung fand statt zu Nürnberg, im J. 1524. Wir besitzen darüber ein eigenhändiges Memorial des Markgrafen, und es wird dadurch die oben bereits hingestellte Meinung wesentlich bestätigt, daß derselbe nicht schon früher den Plan zur Secularisation der Ordenslande gefaßt hatte [59]).

---

59) S. dies Memorial in dem Aufsatz von Faber: geheime Unterredung des Hochmeisters Markgrafen Albrecht mit Achatius von Zemen, über die Ablegung des Ordens, gehalten zu Nürnberg im J. 1524, in den Beiträgen zur Kunde Preußens. Bd. IV. (Königsb. 1821) S. 81 f. Die Antwort des Markgrafen, wie er sie selber aufgezeichnet hat, lautet wörtlich, wie folgt: „Lieber Herr Zeme! Weil ich die göttliche Wahrheit nunmehr lesend gehöret (?),

Es wurde indeß dem Hochmeister, noch während seines Aufenthalts in Deutschland, eine andre Ansicht von dem, was er thun könne und dürfe, nahe gebracht. Er hatte, wie es scheint sehr bald nach Beendigung des Nürnberger Reichstages, dem er beiwohnte, zu Wittenberg eine Unterredung mit Luther. Er befragte ihn über die Regel seines Ordens, worauf dieser ihm zuredete, diese thörichte und verkehrte Regel fahren zu lassen, zu heirathen, und Preußen in ein weltliches Fürstenthum oder Herzogthum zu verwandeln. Denselben Rath gab ihm Melanchthon. Der Hochmeister erwiderte nichts darauf, doch lächelte er dazu, und der Rathschlag gefiel ihm sichtlich wohl, wie Luther selbst berichtet [60]). Diesem war es

---

sein göttliches Wort daraus befinde, daß ich in diesem Stande mehr dem heiligen Wort entgegen als angenehm: Was Blutvergießen ich in diesem meinem Stande, als der die Zeit in der Erkenntniß Gottes nicht gewesen, gethan, wisset ihr, als der es angesehen und dabei gewesen, am besten. Und wie ihr wisset, daß nur eine kurze Zeit ein Anstand beredet und aufgerichtet, und vom Orden täglich angehalten werde, daß ich noch im Anstand wiederum die Wege suchen wollt, damit wir in des Ordens Gerechtigkeit kommen, oder die Hülfe vom Reich und allem Adel erhalten, damit mich der Kron zu wehren; denn itzund wäre die rechte Zeit, weil Danzig und Elbing im Aufruhr, ungehorsam, und also in Ungnade königlicher Würde wäre; so wäre nun Zeit anzugreifen, weil an den Städten viel gelegen. Aber, lieber Herr Zeme, weil ihr von mir gehöret, daß ich gelesen und auch fleißig gehöret die göttliche Wahrheit, so habe ich mich, das ist wahr, königlicher Würde zu Frankreich erboten zu dienen, bin auch fast willens, gedachtem von Braunschweig, weil doch der Orden und Hochmeisteramt stetigs und allewege mit der Kron in Uneinigkeit und großem Blutvergießen gestanden, zu übergeben. Will aber den treuen Rath — nicht verachten und dieser Sache weiter nachdenken."

60) Luther schreibt von dieser Unterredung in einem Briefe an

großer Ernst mit seinem Rath, er wünschte lebhaft daß derselbe zur Ausführung käme [61]).

Dr. Joh. Brismann, einen der ersten evangelischen Prediger in Preußen, Folgendes: Ceterum cum primo loquerer principi Alberto Magistro etc. et ille me de sui ordinis regula consuleret, suasi ut contempta ista stulta confusaque regula uxorem duceret et Prussiam redigeret in politicam formam sive principatum sive ducatum. Idem sensit et suasit post me Philippus. Ille tum arrisit, sed nihil respondit. Interim video huiusmodi placuisse consilium, et optare, ut id quam primum maturaretur. S. den Brief d. d. Wittenberg den 4. Juli 1524 in: Erläutertes Preußen. Tom. I. (Königsberg 1724) S. 247 f. Desgleichen in den Acta Borussica Tom. I. p. 793, in Dr. M. Luthers Briefe, von de Wette. Thl. II. (Berlin 1826) S. 525 f. Deutsch in der Walchschen Ausgabe von Luthers Werken XXI. S. 904.

61) Sehr speciel erklärte er sich in dem Note 60. angezogenen Brief über die Mittel, die dazu dienen möchten, eine solche Veränderung in der Verfassung Preußens vorzubereiten. Nach den in der vorigen Note angeführten Worten heißt es weiter: Id autem tum commodissime fieret, si populus Prussiae cum proceribus suis instructi precibus eum urgerent ut hoc ipsum attentaret, sic foret ut causam haberet necessariam et pellentem ad opus quod optat, et in hoc, ni fallor, mittitur etiam P. Speratus. Cum ergo hic videas ostium aperiri magno et mirifico operi domini, quo exemplum quoque praeberetur aliis miseris episcopis, qui vellent, et sine exemplo non audent esse primi, intelligis iam tui muneris esse ut una cum Sperato et Amando aliisque ministris verbi populum huc ducatis et accendatis et animetis ut primum invocent manum Dei et loco istius abominabilis principatus, qui hermaphrodita quidam, nec laicus nec religiosus est, optent et petant iustae formae principatum, et pertaesi scortationis, urgeant precibus communibus et concordibus Magistrum ordinis, ut uxore ducta, legitimum ex monstro isto faciat imperium. Hanc autem persuasionem vulgi ne subita sit nimium et aspera, primo per insinuationem et quaestionem adoriri, ut proposito themate, scilicet postquam videant ordinem istum esse hypocrisin abominabilem, pulchrum fore, si Magister

Nicht blos von Luther und Melanchthon, auch noch von andern Seiten her, wurde dem Markgrafen Albrecht der Gedanke an eine Lossagung von der Ordensregel und eine Verwandlung Preußens in sein eignes Besitzthum rege gemacht, nämlich durch Vorstellungen und Rathschläge seiner nächsten Verwandten, insonderheit seines Bruders, des Markgrafen Georg, dem er im Jahre 1524 in Franken einen Besuch machte [62].

Unterdeß war das einzige Ergebniß der Bemühungen Albrechts Beistand zu finden in Rath und That, daß auf heilige drei Könige des J. 1525 zu Presburg ein Congreß zusammentreten sollte, um noch vor Ablauf des im Jahre 1521 geschlossenen Stillstandes, den ganzen Streit wo möglich zu Ende zu bringen [63]. Nachdem auf einem Landtage, den der Hochmeister noch abwesend halten ließ, über diese Angelegenheit war verhandelt worden, wurde gegen Ende des Jahres 1524 die nach Presburg bestimmte

---

ordinis uxore ducta et aliis item dominis terram consentiente populo in politicam formam redigeret. Ubi autem de hoc themate aliquantulum disputaverint et contulerint ac in hanc partem animi inclinari viderentur, tum palam et copiosis argumentis res esset urgenda et promovenda. Episcopo Sambiensi idem faciendi studium esse cuperem. Sed quia prudentia hoc agi debet, videretur tutius, ut velut suspendens sententiam appareret, tandem accedente populo et victus argumentis, sequeretur et ipsius auctoritas. Verum dabit vobis Christus in his et omnibus os et sapientiam, populo vero intellectum et sensum, ut reipsa doceamini melius quam meis praescriptis, quomodo hic agendum sit.

62) Bock S. 129. Lenthinger de Marchia Brandenb. Comment. Lib. II. §. 14 (ed. Krause p. 64 sq.)

63) Bock S. 127.

Gesandschaft aus Preußen abgeschickt. Von wegen des Hochmeisters und des Ordens waren dazu verordnet der Bischof Erhard Queiß von Pomesamien, und Herr Friedrich von Heideck, Pfleger zu Johannisburg, von wegen der Landstände, Heinrich von Kittlitz und Georg von Kunheim aus dem Adel, der Burgemeister Nicolaus Richau in der Altstadt Königsberg und der Burgemeister im Kneiphof, Crispinus Schönberg, aus den Städten [64]. Als diese Gesandten bis Olmütz gelangt waren, erhielten sie Nachricht, daß der Congreß zu Presburg nicht zu Stande käme, indem sich König Sigismund dazu nicht verstehen wolle: er sey, erklärte er, zu kurze Zeit vorher dazu eingeladen worden, zumal da er nicht ohne vorangegangene Berathung auf einem Reichstage fernere Schritte in dieser Angelegenheit zu thun vermöchte [65]. Vergeblich beschwerte sich Albrecht bei dem Könige von Ungarn durch den kaiserlichen Gesandten Johann Cuspinian über die Vereitelung des beabsichtigten Congresses, und da auch der Pabst, der Kaiser und der ungarische König sich ohne Erfolg bei dem Könige Sigismund für eine Verlängerung des Stillstandes verwandt hatten, mußte man darauf bedacht seyn, durch directe Verhandlungen der in ihrer langen Dauer höchst verderblichen Ungewißheit der ganzen Stellung des preußischen Landes gegen die Krone Polen ein Ziel zu setzen.

Nach einer Berathung, die der Hochmeister zu Bres-

---

64) Bock S. 127. Schütz Fol. 491. Die Vollmacht für die beiden Ordensgesandten s. in Faber's Preuß. Archiv I. S. 149. und die für die Abgeordneten der Stände ebendas. S. 152 f.

65) Bock S. 127.

lau mit den nach Presburg bestimmt gewesenen Gesandten, auch mit seinem Bruder, dem Markgrafen Georg, und seinem Schwager dem Herzog Friedrich von Liegnitz anstellte, wurde beschlossen den ewigen Frieden vom Jahre 1466 anzuerkennen und den durch denselben stipulirten Eid zu leisten, wenn nur einige besonders hart erscheinende Bedingungen dabei erlassen würden [66]). Markgraf Georg und der Herzog von Liegnitz übernahmen es die Verhandlungen zu führen, wozu auch die Abgeordneten der Stände ihnen Vollmacht gaben, und verfügten sich zu dem Ende nach Cracau. Der Hochmeister begab sich mit den preußischen Gesandten nach Beuthen (in Oberschlesien) um Cracau näher zu seyn [67]). Die beiden Fürsten suchten zunächst die schon bei früheren Verhandlungen angeregten Ermäßigungen des Thorner Friedens auszuwirken, jedoch ohne Erfolg. Polnischer Seits bestand man auf unbedingter Anerkennung und Beobachtung jenes Vertrages, wenn die Ordensherrschaft fortdauern solle, dagegen wurde in Vorschlag gebracht, unter Rückgabe alles dessen, was in dem letzten Kriege war erobert worden, das Ordensland in ein weltliches, von der Krone Polen zu Lehn gehendes Fürstenthum für den jetzigen Hochmeister, und wo derselbe ohne männliche Leibeserben mit Tode abginge, für die Brüder desselben, die Markgrafen Casimir, Georg und Johann, zu verwandeln [68]). Dabei wurde dem Markgrafen für seine Lebenszeit eine Jahrrente von 3000 Mark angeboten, die

der

66) Bock S. 128 f.

67) Schütz Fol. 491.

68) Schütz a. a. O.

der Bischof von Ermeland ihm zahlen sollte. Markgraf Georg und Herzog Friedrich von Liegnitz gingen hierauf nach Beuthen, um dem Hochmeister und den preußischen Gesandten daselbst von dem Erfolg ihrer Sendung Bericht zu erstatten [69]).

Die Abgeordneten der Stände erklärten die von dem Könige gemachten Vorschläge für höchst seltsam und befremdend, und baten dringend die Fürsten, sie möchten eine Verlängerung des Anstandes auswirken, damit sie mit ihren Committenten Rücksprache nehmen könnten. Die Fürsten lehnten dies aber ab, indem sie ausführten, es habe bereits der König von Ungarn vergebliche Mühe angewandt, eine Erstreckung des Stillstandes für den Orden zu erlangen, der König Sigismund beharre fest auf der einmal gegebenen Erklärung, es bleibe durchaus keine andre Wahl, als zwischen der unbedingten Anerkennung des Thorner Friedens, und der Annahme der polnischen Propositionen, es drohe sonst Wiederausbruch des Krieges, der das Verderben, ja die Eroberung des ganzen Landes zur Folge haben möchte; auch leide es ihre Ehre nicht, von neuem mit der Zumuthung eines ferneren, die Entscheidung der Hauptsache hinausschiebenden Anstandes hervorzutreten, da sie von den Gesandten des Ordens und der Stände nicht minder als von dem Hochmeister Vollmacht gehabt und vorgewiesen hätten mit dem Könige Tractaten zu pflegen und Propositionen desselben entgegenzunehmen — letzteres allerdings ein etwas schwach und bedenklich erscheinender Grund, um das Ansinnen der Gesandten abzuweisen [70]).

69) Auf Oculi (19. März) trafen sie in Beuthen ein.
70) Schütz Fol. 491. 492.

Die Abgeordneten von Land und Städten gingen in ihrer Rathlosigkeit den Hochmeister selbst an, daß er, als ein getreuer Landesfürst, auf dessen Achsel vor allen die Sorge für das Wohl des Landes gelegt sey, nach bestem Wissen und Gewissen seine Meinung ihnen eröffnen, und was sie zu thun, an die Hand geben möchte. Der Hochmeister verwies sie an die Gesandten des Ordens, den Bischof von Pomesanien und den Herrn von Heideck, diese hätten ihm auf sein Erfordern ein Gutachten gestellt über das, was auf die polnische Erklärung zu beschließen sey; er hätte darüber noch keine Entscheidung in seinem Gemüthe gewinnen können, und wolle zuförderst auch ihre (der ständischen Gesandten) Meinung darüber vernehmen.

Der Rathschlag, den die beiden Abgesandten des Ordens schriftlich verfaßt hatten, und zwar in Form einer von dem Hochmeister zu erlassenden Erlärung über sein Benehmen und seine Beweggründe, war folgenden wesentlichen Inhalts: Unbedingte Vollziehung des ewigen Friedens sey seiner fürstlichen Gnade und dem ganzen Lande ganz beschwerlich und unleidlich, der Vorschlag wegen der Lehnsempfahung für die Person des Hochmeisters und dessen Haus, sey allerdings demselben, wie dem Orden und dem Lande, etwas fremde, dennoch habe seine F. G. Gott dem Allmächtigen zu Lob, Ehr und Preis, auch zu Unterhaltung gemeines christlichen Friedens diesen Vorschlag, wie folget, unter die Hand genommen, mit der Bedingung, daß, wo die Verhandlung darüber nicht zum Ziele führe, dieselbe dem aufgerichteten Compromiß keinen Abbruch thun solle. Der

Hochmeister wolle demnach die Proposition annehmen, daß ihm das Ordensland Preußen zu Lehn gegeben werde, und falls er keine männlichen Nachkommen hinterließe oder nach Abgang derselben, seine Brüder succediren sollen, jedoch unter Vorbehalt beliebiger vertragsmäßiger Bestimmungen über die Succession, die zwischen dem Hochmeister, dessen Brüdern und den Landständen möchten errichtet werden. Dagegen wird die Restitution erwartet aller in dem letzten Kriege von den Polen eroberten Schlösser und Städte, nebst allem Zubehör („an Vitalien, Geschütz und Hausgeräth" und sonst) sofern es noch vorhanden — für das nicht Vorhandene an Zubehör der zurückzugebenden Orte wird eine vergleichsweise festzusetzende Entschädigung gefordert. Es wird ferner dem Könige die Wiederabtretung von Neumark sammt dem Schlosse Bretchen, Tolkmit und Braunsberg zugemuthet, desgleichen Zahlung einer jährlichen Rente von 4000 ungarischen Gulden für die Lebenszeit des Markgrafen Albrecht und seines nächsten Nachfolgers; wird die Abtretung von Braunsberg nicht bewilligt, so wird wenigstens verlangt, daß die Befestigung der Stadt geschleift werde [71]).

Die ständischen Abgeordneten, die durch diese ganze Wendung der Sache in große Verlegenheit kommen mußten, und durch jeden Schritt den sie thaten, eine nicht geringe Verantwortlichkeit auf sich laden konnten, gaben dem Bischof von Riesenburg und dem Herrn von Heideck darauf eine Erklärung, wodurch sie nicht ohne Weiteres

71) Schütz Fol. 492. 493.

sich für die Annahme des von Polen vorgelegten Ausweges aussprachen, sondern sich vorbehielten des Hochmeisters Gemüth in dieser Sache persönlich, gründlich und eigentlich zu vernehmen, von ihm zu erfragen, ob er als ein gewählter Hochmeister das von dem Könige Angesonnene gegen die Glieder des Ordens in und außer Preußen glaube verantworten zu können, ob sie dadurch nicht Gefahr liefen mancherlei Schäden und Anfechtungen, auch Nachrede und Verletzung ihrer Ehre zu leiden, ob man sich in der That von dem Reich und von dem Orden außerhalb Preußens keiner Hülfe getrösten dürfe, welchen Schutz nöthigenfalls die Krone Polen gewähren würde. Als wesentliche Bedingung — wenn diese, wie sie wiederholentlich erinnerten, daheim nicht im mindesten geahndete, und daher auch nicht zur Berathung gekommene Veränderung der Landesverfassung eintreten sollte — stellten sie auf, daß der neue Herrscher sich feierlichst reversire das Land bei allen seinen Rechten, Gerechtigkeiten und Privilegien unverkürzt zn erhalten, ja dieselben vielmehr zu mehren als zu mindern. Auch sollte der Hochmeister angeloben, sofort nach Erledigung der Sache mit ihnen nach Preußen zu ziehen, und den ganzen Hergang, die mehrjährigen vergeblichen Versuche eine Ausgleichung der Händel mit Polen zu gewinnen, und wie die Annahme der jüngsten Propositionen des Königs der einzige Ausweg geblieben sey, zu seiner eignen und der Gesandten Verantwortung getreulich darzulegen. Ferner sollten zur Regierung des Landes nur Einheimische und keine Fremde zugezogen werden. Endlich möchte das eventuelle Successionsrecht der Brüder des Hochmeisters nicht

festgestellt werden, ohne vorgängige Berathung und Vereinigung darüber mit den Ständen [72]).

Auf diese Erklärung gab der Hochmeister folgende Antwort: Daß aus Deutschland und von den übrigen Zweigen des Ordens, in Liefland namentlich und in Deutschland, keinerlei Hülfe zu erwarten, liege klar am Tage. Der Heermeister in Liefland und der Deutschmeister hätten eine völlige Exemtion von der hochmeisterlichen Gewalt geltend gemacht, so daß sie auch ihre Regalien unmittelbar vom Reich empfingen, und wäre von denselben daher keine thätige Theilnahme an den Drangsalen des Ordens in Preußen zu erdenken. Ohne üble Nachrede könne die Sache ihrer Natur nach nicht abgehen, „dieweil es ein christlicher Handel und nichts anders gesucht wird, dann Gottes Ehre, die Liebe des Nächsten, das Aufnehmen und Wachsthum der armen Unterthanen, angesehen, daß die Ehre der Christgläubigen im Kreuz stehen muß.“ Der König von Polen werde übrigens seinen Lehnsmann und dessen Land und Leute zu beschützen und zu beschirmen sich nicht entschlagen können, es solle dies auch, wenn der Handel zu einem Vertrage gediehe, ausdrücklich stipulirt werden. Bestätigung und, nach Umständen, Vermehrung und Erweiterung der Landesprivilegien wird zugesagt. Den Gesandten persönlich sollen solche Briefe ausgestellt werden, daß sie vor aller Verantwortung gegen die Stände sichergestellt werden. In der Wahl seiner Räthe und Diener könne der Landesfürst sich nicht binden lassen nur Einheimische dazu zu bestellen; wegen des Erbrechts endlich seiner Brüder behalte es sein

72) Schütz Fol. 493.

Bewenden bei dem was in dem den Gesandten vorgelegten Rathschlag darüber gesagt sey [73]).

Dieser von den Ordensgesandten verfaßte Rathschlag ward hierauf nebst einigen andern Artikeln zum Behuf fernerer Verhandlung den beiden vermittelnden Fürsten zugestellt. Die ebengedachten Artikel betrafen Folgendes: es sollte versucht werden die Abtretung von Braunsberg, Tolkemit und Neumark ohne die obgedachte Geldrente, oder von Tolkemit, Neumark, Wormditen und Gutstadt ohne die Rente, oder aber Neumark, Tolkemit und Gutstadt, mit einer Rente von vier, oder zum wenigsten drei Tausend ungarischer oder rheinischer Gulden, oder endlich, wenn dies Alles nicht zu erreichen wäre, zum mindesten Neumark und Tolkemit nebst fünf Tausend ungarischer oder rheinischer Gulden zu erlangen. Mit solchen Instructionen versehen kehrten die beiden Fürsten nach Cracau zurück [74]).

Hier war das ganze Project Gegenstand lebhafter Discussionen geworden in dem polnischen Senat. Mehrere Mitglieder desselben bestritten die Rechtmäßigkeit und die Zweckmäßigkeit der Sache, sie hoben hervor wie ohne Verletzung der Gerechtsame des Pabstes das Besitzthum eines geistlichen Ordens demselben nicht entzogen werden könne, wie ein gänzlicher Abfall des Hochmeisters von der katholischen Kirche zu erwarten sey, und wie man solcher Greuel und des bösen Leumundes, der sich daran hefte, theilhaftig werde, wenn man dergleichen befördere, wie man die Feindschaft nicht blos des Pabstes, sondern ins-

73) Schütz Fol. 493. 494.

74) Schütz Fol. 494.

besondre auch des Kaisers und des Reiches sich zuziehen werde. Doch überwog die entgegengesetzte Ansicht: die ganze Herrschaft des deutschen Ordens in Preußen von Anbeginn beruhe auf lauter Usurpation gegen Polen, alles Recht, was irgend dem Orden sey eingeräumt worden, habe derselbe verwirkt, durch die Nichtbeachtung des ewigen Friedens, rechtswidrig entzogenes oder vorenthaltenes Besitzthum wieder an sich nehmen, sey kein Unrecht, gleichviel ob ein geistlicher Orden oder wer sonst den unrechtmäßigen Besitz behaupte, der Orden sey ein rechter Erbfeind der Krone Polen, so lange er in Preußen herrsche hoffe man vergebens auf dauernden Frieden und könne Polen niemals mit ungetheilter Kraft die Feinde des christlichen Glaubens, die Türken bekämpfen, bei dem Verderben, welches von jeher im Orden geherrscht habe, und bei den unaufhaltsamen Fortschritten der lutherischen Ketzerei in Preußen könne das Fortdauern der Ordensherrschaft daselbst der christlichen Kirche von keinem wahrhaftigen Nutzen seyn [75]). Dieser Streit der Meinungen im Senat hat indeß den Gang der Ver-

---

75) Von diesen Discussionen im polnischen Senat erfahren wir durch einen merkwürdigen Brief, welchen der Bischof Andreas Critius von Przemisl, der selbst daran Theil gehabt, an den päbstlichen Nuntius in Ungarn geschrieben hat, und in welchem er demselben auf geschehene Anfrage ziemlich ausführliche Kunde giebt von dem ganzen Hergang der preußischen Secularisation. Dieser Brief ist abgedruckt in Sam. Nakielski Miechovia sive promtuarium antiquitatum monasterii Miechoviensis. Cracov. 1634. fol. p. 608 sq. Es wird darin erwähnt, wegen der großen Aergernisse, welche die deutschen Herrn gegeben hätten, habe man gesagt, das Kreuz, welches sie trügen, sey nicht das Kreuz Christi, sondern das

handlungen nicht gehemmt, indem der König seinen Entschluß gefaßt hatte, ohne abzuwarten, daß die Senatoren sich einigten.

Nach abermaligen Verhandlungen berichteten die vermittelnden Fürsten nach Beuthen sie hätten nicht die mindeste Gebietsabtretung auszuwirken vermocht, nur das in dem letzten Kriege durch die Polen eroberte solle restituirt werden, und für die Rückgabe der den Polen durch den Hochmeister abgenommenen Orte und Gebiete solle demselben Zeit seines Lebens eine Rente von viertausend rheinischen Gulden zugesichert werden. Der Hochmeister begab sich hierauf, nebst den Ordens- und Landes-Gesandten, in Person nach Cracau, Freitags nach Lätare, und nachdem hier eine Woche lang Tractaten gepflogen worden, kam am Abend Palmarum, d. 8. April der Vertrag zu Stande, der in Preußen die Herrschaft unseres königlichen Hauses begründet hat [76].

IV. Verwandlung des Ordenslandes Preußen in ein weltliches Herzogthum für den letzten Hochmeister, Markgrafen Albrecht von Brandenburg, durch den Cracauer Vertrag vom 8. April 1525.

An dem gedachten Tage wurde das Friedensinstrument vollzogen. Die Urkunde wurde im Namen der beiden vermittelnden Fürsten abgefaßt, jedoch von dem Könige und

---

des Uebelthäters zur Linken, der des Herrn gespottet habe, und nicht sey begnadigt worden!

76) Schütz a. a. O.

dem Hochmeister eigenhändig unterschrieben und mit ihren Siegeln versehen. Folgendes ist der wesentliche Inhalt dieses Vertrages.

Im Eingang erklären sich die beiden Fürsten über die Beweggründe, die sie bestimmt hätten, sich dem Geschäft der Friedensstiftung zu unterziehen. Sie hätten sich überzeugt, die Quelle alles Zwiespalts und alles Krieges zwischen Polen und Preußen liege darin, daß Preußen nicht von einem, erblich regierenden Fürsten, sondern von vieler Herren Häuptern regiert werde. Der Hochmeister Albrecht, ihr Bruder und Schwager, habe vergeblich bei allen Staaten der Christenheit, dem Pabst, dem Kaiser, dem Reich und den Kurfürsten, so wie bei dem deutschen Adel sich bemüht um Hülfe und Beistand, damit der Zwiespalt mit Polen in Gemäßheit des Thorner Friedens und des vor vier Jahren errichteten Compromisses beigelegt werde, was aber, wegen der Kriege und andrer hochwichtiger Angelegenheiten, worin der Kaiser und der König von Ungarn bisher seyen verwickelt gewesen, ohne Erfolg geblieben sey. Da nun bei Ablauf des vierjährigen Stillstandes Erneuerung des Kriegselendes sey zu besorgen gewesen, auch der König von Ungarn durch seinen Gesandten dem König von Polen und dem Hochmeister dringend gerathen habe, sich die Vermittelung der beiden Fürsten gefallen zu lassen, so hätten diese dem Geschäft sich unterzogen und folgenden Vertrag aufgerichtet.

Es soll zwischen beiden Theilen und ihren gesammten Unterthanen vollkommener Friede bestehen und alle begangene Feindseligkeit vergeben und vergessen seyn, mit voller Amnestie für Unterthanen des einen oder andern Theiles, die

gegen ihre eigne Herrschaft dem Feinde gedient oder behülflich gewesen.

Alle Eroberungen werden mit jedwedem Zubehör, insbesondere dem in den eingenommenen festen Plätzen vorgefundenen Geschütz, gegenseitig zurückgegeben.

Markgraf Albrecht soll Königlicher Majestät und dem polnischen Reich als seinem natürlichen Erbherrn (uti naturali et hereditario domino suo) huldigen, und sich also gehorsamlich gegen den König erzeigen, wie es einem Lehnfürsten gegen seinen Erbherrn gezieme. Markgraf Georg soll bei der zu ertheilenden Belehnung für sich und Namens seiner Brüder die Lehnfahne angreifen. Die Markgrafen Casimir und Johann sollen binnen Jahresfrist mit ihrem Brief und Siegel gegenwärtigen Vertrag anerkennen und annehmen.

Der König soll dem Markgrafen Albrecht als einem Herzoge in Preußen und als ein rechtes, erbliches Lehn nachbenannte Lande, Städte, Schlösser und Orte verleihen, mit Erstreckung des Lehnbriefes auf die Brüder des Markgrafen, nämlich: die drei Städte und das Schloß Königsberg, Lochstädt, Wargen, Girmau, Pobethen, Rudau, Schoken, Kaimen, Kremiten, Waldau, Tapiau, Taplaken, Narbekten, Insterburg, Allenburg, Bensterau (?Wonstrow?), Gerdauen, Angerburg, Nordenburg, Labiau, Laukischken, Tilsit, Ragnit, Rositten, Wintberg (?), Memel, Brandenburg, Kreuzburg, Friedland, Domenau, Barten, Lötzen, Balga, Heiligenbeil, Zinten, Landsberg, Preußisch-Eilau, Bartenstein, Sehesten, Seensburg, Rein, Rastenburg, Lyk, Johannisburg, Holland,

Liebstadt, Mühlhausen, Moringen, Passenheim, Osterode, Hohenstein, Neidenburg, Soldau, Gilgenburg, Schippenbeil, Deutsch-Eilau, Preuschmarkt, Liebmühl, Salfeld, Riesenburg, Marienwerder, Thierenburg, Lapsau, Schönberg, Powunden, Georgenburg, Rosenberg, Gardensee (?), Neuhaus, Freistadt, Salau, Fischhausen, Bischofwerder, Modenau.

Wo die obgenannten vier Fürsten und Markgrafen, Albrecht, Georg, Casimir und Johann, und derselben rechte Lehnserben abgingen, alsdann soll dies neue Herzogthum an die Krone Polen erblich zurückfallen. Wären alsdann Töchter vorhanden, aus dem erloschenen herzoglichen Hause, so sollen diese mit einem der herzoglichen Würde angemessenen Heirathsgelde von königlicher Majestät versorgt werden. Der König soll den Markgrafen Albrecht, dessen Erben, und alle Einwohner des obbeschriebenen preußischen Landes bei allen ihren Privilegien belassen, die dem gegenwärtigen Vertrag und der Obrigkeit königlicher Majestät nicht zuwider laufen, und sonsten sie vor unrechter Gewalt schützen.

Es sollen die bevollmächtigten Gesandten sowohl des Ordens, als des Adels und der Städte für sich, ihre Erben und Successoren bewilligen und verschreiben, daß sie, ihre Erben und Successoren, nach dem Abgang der vier obgedachten Fürsten und ihrer rechten Lehnsherrn, sich zum Könige und zum Reiche von Polen und desselben Erben in schuldiger Treue und Unterthänigkeit als zu ihrem natürlichen Erbherrn, und zu niemand anders, halten sollen und wollen, doch also, daß alsdann der König über das

Herzogthum Preußen einen in demselben wohlbegüterten, der deutschen Sprache kundigen Herrn verordne, welcher die gesammte Landesregierung zu führen habe. Wenn der König seine Räthe ins Land schicken wird, um die Stände dem neuen Herzog huldigen zu lassen, sollen aus jedwedem District zwei Abgeordnete, des Adels und der Städte, im Namen aller, — so wie die bei Schließung des Vertrages anwesenden sich verschrieben haben, — mit Brief und Siegel zu dieser Uebereinkunft sich bekennen, und dieselbe, wenn sie dem Landesfürsten huldigen, bei dem von ihnen geleisteten Eide, treu zu beobachten, angeloben.

Der Fürst aus Preußen soll in Rathsversammlungen, auf Reichstagen und in allen öffentlichen Conventen die erste und nächste Stelle bei dem Könige einnehmen.

Der Fürst aus Preußen, seine Erben und Nachfolger dürfen aus dem Fürstenthum und den Landen Preußen nichts verkaufen, falls aber dringende Nothwendigkeit sie dazu nöthiget, sollen sie dem Könige, als ihrem Erbherrn, ein Jahr vorher den Vorkauf anbieten; macht der König davon keinen Gebrauch, so kann alsdann die Veräußerung geschehen, jedoch unbeschadet der Regalien, der Lehnsherrlichkeit und der Dienstberechtigung des Königes. Auch darf der Herzog, im Fall der Noth, Schlösser und Städte an seine eignen Vasallen verpfänden, aber nur an diese, damit die Lande vereint und unzerrissen wie bisher beisammen bleiben.

Was den Lehndienst betrifft, so wird derselbe, in Betracht der dermaligen Noth des Landes, auf sechs Jahre gänzlich erlassen. Würde aber der König und das Reich von wem es immer sey, wegen dieser Uebereinkunft und

Lehnsreichung angegriffen, so soll alsdann der Herzog oder sein derzeitiger Nachfolger in eigner Person nebst allen seinen Unterthanen aus allen Kräften dem König auch innerhalb jener Frist von sechs Jahren beizustehen verpflichtet seyn. Gleicherweise soll in solchem Fall der König und das Reich sich gegen den Herzog und dessen Lande erzeigen. Würde sich ereignen, daß die Ungläubigen oder andre Feinde den König oder das Reich, außerhalb dieses Vertrages, bedrängten, und der König in eigner Person mit all seinen Unterthanen ins Feld zöge, so soll der Herzog in Preußen verpflichtet seyn demselben mit hundert gerüsteten Pferden bis an die Gränze des Landes Preußen zu folgen; würde sein Dienst von dem Könige über die Gränzen hinaus erfordert, alsdann sollen solche hundert Reiter wie die übrige Reiterei des Königs von diesem besoldet werden. Sollte der König wegen dringender Noth eine größere Hülfe als hundert Pferde von dem Herzoge begehren, so erhält die Ueberzahl königlichen Sold von Zeit des Auszugs aus ihren Wohnstätten an.

Im Fall eines Streits zwischen dem Könige und dem Herzog, soll der König, gleichviel ob er klagend auftrete oder in Anspruch genommen werde, seine Räthe zu Marienburg oder Elbing niedersetzen, dieselben der Eide mit welchen sie ihm verwandt sind entbinden, und auf's neue zu unpartheiischem Rechtsprechen verpflichten. Was dieselben alsdann für Recht erkennen, soll ohne Widerrede Bestand haben und beobachtet werden.

Würde jemand in Preußen von fürstlichem Stande, geistlich oder weltlich, den Herzog wegen irgend einer Sache in Anspruch nehmen wollen, so soll der König sechs von

seinen Räthen und der Herzog desgleichen sechs von den seinigen wie vorhin verpflichten, und ihre Entscheidung soll ohne weiteres Rechtsmittel gelten. Ist der gegen den Herzog auftretende Kläger geringeren Standes, so soll der Herzog aus seinen eignen Vasallen, die darauf speciel verpflichtet werden, ein Gericht niedersetzen. Beruhigt sich der Kläger bei dem Ausspruche eines solchen Gerichts nicht, so kann er provociren auf eine Entscheidung durch die Räthe, welche der König und der Herzog alljährlich, wenn es nöthig ist, zu Marienburg zusammentreten lassen.

Dies sind die für die Veränderung der Verfassung Preußens und die Stellung des neuen Landesfürsten zur Krone Polen wichtigsten Bestimmungen des Vertrages. Noch enthält derselbe mehrfache Festsetzungen über Beachtung des ordentlichen Gerichtsstandes beiderseitiger Unterthanen, über Freiheit des Verkehrs und des Handels zu Wasser und zu Lande, über Behandlung schiffbrüchiger Güter, über die Handhabung der öffentlichen Sicherheit, über das Münzwesen.

Schließlich wird ausgesprochen, daß auch die drei Brüder des Herzogs verpflichtet seyn sollen, mit Allen, die sie zur Beihülfe bewegen könnten, dem Könige beizustehen, falls der gegenwärtige Vertrag von irgend wem angefochten würde [77].

---

77) S. den Vertrag im Cod. dipl. Pol. IV. p. 225 sq. in den Privilegia der Stände deß Herzogthumbs Preussen. Brunsbergae 1616. Fol. S. 33 f., und an andern Orten, auch unter den diesem Bande angehängten Urkunden. In deutscher Uebersetzung steht derselbe b. Schütz Fol. 495—497.

Am Tage nach Vollziehung dieses Vertrages, den 9. April, stellte der König noch eine besondere Ratificationsurkunde aus, in welche der ganze Vertrag wörtlich eingerückt war [78]).

Desselben Tages erfolgte eine Declaration der Gesandten des Ordens und der Stände, für sich und im Namen ihrer Committenten, Erben und Successoren, über die Acceptation des Vertrages in allen Stücken und Artikeln, insonderheit in Betreff des eventuellen dereinstigen Anfalls des neuen Herzogthums Preußen an die Krone Polen. Diese Erklärung enthält im Eingange eine Schilderung des Kriegselendes, welches über beider Theile Länder gekommen ist, in besonders lebhaften und starken Ausdrücken, und eine Uebersicht des Herganges der Verhandlungen, die endlich von den beiden vermittelnden Fürsten „durch göttliche Eingebung" zu einem erwünschten Resultat seyen gebracht worden. Die allein ersprießliche Abhülfe aller Noth und Verwickelung sey gewonnen durch die Begründung eines erblichen und von der Krone Polen auf angemessene Weise abhängigen Fürstenthums [79]).

Es wurde alsbald zur Belehnung des neuen Lehnfürsten der Krone Polen geschritten. Dieselbe wurde zu Cracau am 10. April mit großer Pracht und Feierlichkeit vorgenommen. Der König in priesterlich-königlichem Ornat,

---

78) S. dieselben im Cod. dipl. Polon. a. a. O. rc., auch im Anhange zu diesem Bande.

79) S. diese Erklärung im Cod. dipl. Polon. IV. p. 231 sq.

begab sich, umringt von unzähligen vornehmen und geringeren, geistlichen und weltlichen Herrn seines Reichs, nach dem Platz vor dem Rathhause. Auf dem Throne sitzend, der daselbst errichtet war, empfing er zuerst des gewesenen Hochmeisters sieben Oratores, die kniend im Namen desselben um die Belehnung baten, und Vasallentreue angelobten. Der Kanzler des Königs sprach hierauf die Absicht und Willigkeit desselben aus, den Markgrafen für sich und seine Erben, sowie für seine Brüder und deren Kinder zu belehnen, worauf nach einer Danksagung, die Oratoren abtraten um dem Hochmeister, was ihnen im Namen des Königs war erwidert worden, zu verkündigen. Derselbe erschien nun vor dem königlichen Stuhl, beugte die Knie, und hielt eine Anrede an den König, um zu danken für das, was er durch seine Geschickten vernommen habe, und sich zum Empfang der Belehnung bereit zu erklären. Der König ließ sich hierauf das Panier reichen, welches als Symbol dienen sollte. Es war von weißem Damast, darauf war das Wappen abgebildet, welches der König dem neuen Herzog bestimmte, ein schwarzer Adler, mit einem S., als Anfangsbuchstaben des königlichen Namens, auf der Brust. Unter Ueberreichung der Fahne sprach der König die Belehnung aus. Markgraf Albrecht ergriff die Fahne, nebst seinem Bruder Georg, zwei Bischöfe legten auf des Königs Schooß ein Evangelienbuch, und unter Berührung desselben, das Panier in Händen, leistete der Herzog die Lehnshuldigung. Darauf kniete er nochmals nieder, bückte sich zur Erde, und empfing von dem Könige den Ritterschlag. Derselbe hing ihm darauf eine große goldene fürstliche Kette um den Hals, und verehrte selbigen Tages ihm noch andere

dere kostbare Geschenke, desgleichen den beiden vermittelnden Fürsten [80]).

Desselben Tages (10. April) wurde der königliche Lehnbrief ausgestellt, in welchem der für das zu gründende Lehnsverhältniß wesentliche Inhalt des Vertrages wiederholt ist, mit Bezugnahme auf denselben für das Uebrige. Dabei wird aber ein Hauptpunkt genauer bestimmt, nämlich die Reihenfolge in der die Succession an die Brüder des Herzogs und deren Descendenz gelangen soll: nächst dem Herzog Albrecht und seiner Descendenz, folgt die Linie des Markgrafen Georg, hierauf die des Markgrafen Casimir, zuletzt die des Markgrafen Johann [81]).

Durch eine besondere Urkunde vom 12. April versicherte der König dem Herzog für seine Person eine lebenslängliche Rente von 4000 Floren rheinisch in Gold [82]).

Unter dem 11. April stellten die Gebrüder Herzog Albrecht und Markgraf Georg die von den preußischen Abgeordneten begehrten Reversalien aus, wodurch sie, zugleich im Namen ihrer abwesenden Brüder, dem Lande die Fortdauer aller wohlhergebrachten Gerechtsame und Privilegien feierlichst zusagten. „Wir zusagen und verschreiben uns

80) Schütz Fol. 501 f. Beschreibung der feierlichen Belehnung des Herzogs Albrecht zu Krakau im J. 1525. Nach handschriftlichen Nachrichten im geheimen Archiv, in Faber's preußischem Archiv. Zweite Samml. (Königsb. 1810) S. 107 f. S. auch unter den Beilagen zu diesem Bande.

81) S. den Lehnbrief im Cod. dipl. Polon. IV. p. 233 und unter den Urkunden zu diesem Bande.

82) S. die Verschreibung im Cod. dipl. Polon. IV. p. 235 sq.

hiermit und in Kraft dieses Briefes — heißt es in der Urkunde — daß wir die Lande Preußen bei allen ihren Rechten, Gerechtigkeiten und Freiheiten, Privilegien, altem löblichem Herkommen, wie sie denn dieselbigen bei Zeiten der regierenden Hochmeister gebraucht und sich derselben gefreut, nachmals ungehindert und unangefochten lassen wollen, was wir ihnen auch hinführo weiter an denselben ihren Rechten, Gerechtigkeiten, Freiheiten und alten löblichen Gewohnheiten, oder sie mit andern Freiheiten zu verbessern und zu begaben wissen, wollen wir die jetztgenannten Lande Preußen, aus fürstlichem Gemüth und gnädiger Zuneigung gnädiglich damit versorgen, sie auch bei denselben vertheidigen, beschützen, beschirmen und handhaben." Dabei verheißen sie demnächst ihre vollmächtige Botschaft ins Land zu schicken, um mit den Ständen alles weiter nöthig scheinende zu verhandeln und mit Brief und Siegel festzustellen [83]).

Herzog Albrecht schickte sich bald darnach an in Person nach Preußen zu ziehen. Er kam nach Königsberg am 9. Mai d. J. 1525, und wurde daselbst festlich eingeholt und empfangen [84]).

---

83) Diese Sicherheitsurkunde findet sich deutsch bei Schütz Fol. 501 f.

84) „Am 9ten Tage Maji, das war am Dienstage nach Jubilate, wart der Herr Hoemeister, als ein neuer Hertzog in Preussen, von den Bürgern eingeholet, so daß S. F. Gn. die Senatores der Stete entkegen ritten, aus Altenstadt und Kneiphoff mit 200 Pferden, da wart S F. Gn. auf jenseit des Kruges zum Haberstroh angenommen und empfangen. Da ward verordnet von S. F. Gn. daß die Altensteter voran ritten, Se. Gn. mit seinem Hoff-Gesinde mitten, und die Kneiphöffer hinten. Nach der Empfangung reit S. Gn. zum jedern insunderheit, und gab ihm die Hand. Als nun S. F. Gn. an den Kneiphoff kamen, da ging etlich Geschütz

Am 25. Mai wurde zu Königsberg ein Landtag eröffnet, auf Veranlassung der Errichtung des Herzogsthums. Es erschienen dazu königliche Commissarien, Georg von Baysen, Palatin von Marienburg und Hauptmann zu Meve, Johann von Winczwna, Castellan von Ploczk, und Achatius von Czemen, Unterkämmerer von Pomerellen und Hauptmann zu Schlochau, um den Herzog in den Besitz der Landesherrlichen Gewalt einzusetzen, und von den Ständen die in dem Cracauer Vertrage festgesetzte ausdrückliche Anerkennung der neuen Landesverfassung entgegenzunehmen. Nachdem der ganze Hergang den Ständen war dargelegt worden, unter Mittheilung der betreffenden Urkunden, leisteten zuförderst die beiden Bischöfe von Samland und Pomesanien, sodann auch die übrigen Stände,

---

ab, im Einreiten der Stadt stunden Jungfrauen und Frauen und empfingen seine Gn. durch Doctorem Paulum Speratum — auch hatten sich Jungfrauen und Frauen aus der Altenstadt und Kneiphoff bei das Thor zusammen vergattert. Da nun S. Gn. in die Altestadt kam, da ging etlich Geschütz von den Thoren, auch vom Rathhaus ab, dazu wurden alle Glocken in den dreyen Stäten gelaut, Tertitzen gebrant, Teppichs für die Thüren gehangen, Graß gestreut, alles S. F. Gn. zu Ehren, und also aufs Schloß g'fürt. Da nun S. F. Gn. hinauf kamen, giengen bei 200 Stücke Geschütz ab, an Kartaunen, halben Schlangen, und dergleichen. Und S. F. Gn. ritten zu dem Senat, danckten demselben als den Altstetern und trat ab, und gieng also in sein Gemach. Etliche außim Kneiphoff hatten sich statlich gekleidet. Auch empfingen S. Gn. 14 Bürger und Junggesellen, hübsch gekleidt, ein Teil aus der Altstat, ein Theil ausm Kneiphoff als Landsknecht, Drabanten, bei S. F. Gn. vom Haberberg erein, bis auffs Schloß. Die Summa mit S. F. G. Pferden waren bei 300 reichlich." So erzählt der Zeitgenosse Casp. Platner, Stadtschreiber der Altstadt. S. Acta Borussica T. II. S. 668 f.

dem Markgrafen in seiner neuen Würde, als Fürst des Landes, ohne Weigerung die Huldigung, und beschworen zugleich den gesammten Inhalt des Cracauer Vertrages. Die solchergestalt bewirkte Einsetzung in die Landesregierung wurde von dem Könige, auf den darüber erstatteten Bericht seiner Commissarien, noch durch eine besondere Urkunde genehmiget und bekräftigt [85]). Von Seiten der Glieder des deutschen Ordens in Preußen geschah kein ernstlicher Versuch diese Verwandlung der Ordensherrschaft in ein fürstliches Regiment zu erschweren, oder anzufechten. Es ist nach allen Umständen die Zahl derselben damals sehr gering gewesen; nach einer Angabe die dem gleichzeitigen Simon Grunau zugeschrieben wird, soll sie in der letzten Zeit vor dieser Catastrophe nur auf zehn sich belaufen haben. Ein Zeitgenosse berichtet, als die Stände, wie oben erzählt, die Huldigung geleistet, hätten sechs Ordensritter sich derselben geweigert, wären jedoch nach wenigen Tagen dem Beispiel der Stände gefolgt, unter Ablegung des Ordenskreuzes. Nach dem Vorgange des Bischofs von Samland, Georg von Polenz, haben mehrere Ritter geheirathet; nach Simon Grunau ist dies von Allen geschehen, bis auf

---

85) Casp. Platner in den Acta Bor. II. S. 670 ff. Bock S. 150. Die zuletzt erwähnte Urkunde des Königs d. d. Sonnabend vor Trinitatis 1526 im Cod. dipl. Polon. IV. S. 239. Die Huldigung in den kleinen Städten wurde erst später eingenommen, in Saalfeld allererst im J. 1538, wo Herr Hans von Werden im Namen des Herzogs dieselbe empfing. — Zur Verherrlichung dieser wichtigen Begebenheit wurde eine Denkmünze geprägt, mit der Inschrift: Albertus Marchio Brandeb. primus Dux Prussiae, und: Pax multa diligentibus legem Domini. Bock a. a. O.

fünf, die allein in dem Orden geblieben seyen [86]). Darunter wird Herzog Erich von Braunschweig genannt; derselbe weigerte sich das Schloß zu Memel, woselbst er Comthur war, in die Gewalt des Herzoges zu übergeben, und that es erst, nachdem Albrecht Anstalt getroffen hatte, es mit gewaffneter Hand einzunehmen, und in Person erschien, um die Uebergabe zu verlangen. Er verließ das Land, nachdem ihm eine Rente von vierhundert Gulden war zugesichert worden, wurde in Deutschland Großcomthur der Ballei Coblenz, und nahm später einen vorzüglichen Antheil an den Bestrebungen des deutschen Ordens seine Herrschaft in Preußen wieder herzustellen [87]).

V. Bemühungen des deutschen Ordens Preußen wieder zu gewinnen. Benehmen des Pabstes, des Kaisers und anderer Fürsten.

Die Verwandlung des Ordenslandes Preußen in ein Herzogthum mußte in der ganzen abendländischen Christenheit nicht geringe Sensation erregen. Es war damit nicht nur dem mächtigsten unter allen bestehenden Ritterorden ein Hauptbesitzthum entzogen, sondern auch, nach dem was in Preußen schon seit Jahren in kirchlichen Dingen geschehen war, und was von der Gesinnung des bisherigen

---

86) Acta Boruss. II. S. 671. Wal. Tom. VIII. p. 242—247. v. Baczko IV. S. 121. und Beil. XIV. zu Buch X. (S. 173.)

87) S. über das Benehmen des Herzogs Erich in Betreff des Schlosses zu Memel Henneberger Erclerung der preussischen grössern Landtafel. (Königsberg 1595. Fol.) S. 316.

Hochmeisters verlauten mußte, es war damit der Sturz des Katholicismus und der Sieg der Reformation in Preußen entschieden. Die Mitwirkung eines mächtigen, in seiner katholischen Rechtgläubigkeit bisher nicht wankenden Königes, mußte dies Ereigniß noch bedenklicher erscheinen lassen. Das Benehmen des Königs von Polen war indeß durch keinerlei Hinneigung zur evangelischen Lehre, sondern lediglich durch politische Convenienz, durch die ererbte Feindschaft gegen den Orden, durch die Aussicht auf einen dereinstigen Heimfall des neuen Kronlehns, und vielleicht auch mit durch verwandtschaftliche Zuneigung zu dem Schwestersohn bestimmt worden. Er suchte daher bei dem päbstlichen Hofe, der zumeist betheiligt erscheinen mußte, das Geschehene, so gut es sich thun ließ, zu entschuldigen, theils in einem eigenen Schreiben an Clemens VII., theils durch gesandschaftliche Erklärungen: er hob dabei besonders hervor wie der Pabst selbst und seine Vorgänger Herstellung des Friedens so dringend gewünscht hätten, wie das gesammte Preußen von Rechts wegen der Krone Polen gehöre, und er daher befugt gewesen darüber zu verfügen, und es einem Orden, der von seiner Regel und Bestimmung abgewichen sey, zu entziehen, wie endlich für die rechtgläubige, katholische Lehre und Kirche Preußen bereits unwiederbringlich verloren sey. Uebrigens sey direct über die Religion nichts verhandelt, und also auch nichts Ungebührliches vom Könige zugestanden, vielmehr was möglich gewesen wäre zum Schutz der kirchlichen Güter und Gerechtsame, gethan worden. In der That ist in dem Cracauer Vertrage ausdrücklich keine Religionsveränderung, weder des Hochmeisters, noch des Landes, gut geheißen, eben so wenig aber auch die Fortdauer

des katholischen Kirchenwesens festgestellt, vielmehr der kirchliche Zustand in solchen Ausdrücken berührt, die dem Herzog und den ihm gleichgesinnten Ständen und Geistlichen im Lande im wesentlichen die freieste Hand ließen. Es heißt darin: was die Güter und die Jurisdiction der Geistlichen betrifft, so soll der Herzog auf Ansuchen der Geistlichen einem jeden zu seinem Recht verhelfen, wie christlich, billig und recht ist. Uebrigens sollen die Güter, Einkünfte und Zinsen, so im Herzogthum dem Bisthum Ermeland oder desselben Geistlichen zuständig sind, allseitig restituirt werden. Wo aber der Herzog oder ein adliger Herr im Lande Pfarrer oder Andre in geistliche Beneficien setzen wollte, die die Leute christlich versorgten, die soll der Bischof nach altem Gebrauch zu ernennen und einzusetzen schuldig seyn. Möchten auch die Herrn Bischöfe mit Bestand darthun, daß Geistliche in den herzoglichen Landen unchristlich und wider die Ordnung und Verfassung der allgemeinen heiligen christlichen Kirche sich verhielten, so soll der Herzog nebst den Herren Bischöfen dazu helfen, daß dieselben zu gebührlicher Strafe gebracht werden [88]). Uebrigens ermangelte der König nicht, zur Ergänzung der für den römischen Hof allerdings wenig befriedigenden und tröstlichen Entschuldigungen, in allgemeinen Ausdrücken seine Ergebenheit für die Kirche und für Se. Heiligkeit, seine Willigkeit auch Gut und Blut für dieselbe dran zu geben, und seinen Abscheu gegen die „Pest" der lutherischen Ketzerei auszusprechen [89]).

88) S. den Cracauer Vertrag v. 8. April 1525.

89) S. das Schreiben des Königs an den Pabst im Cod. dipl. Pol. IV. p. 236.

Der päbstliche Hof konnte natürlich durch dergleichen Vorstellungen nicht zufrieden gestellt werden. Besonders wirksame Maaßregeln standen indeß bei den dermaligen politischen und kirchlichen Conjuncturen dem Pabste nicht zu Gebote; derselbe begnügte sich zunächst damit ein Breve an den Kaiser zu erlassen, um ihn zu ermahnen, daß er ja keine Art von Anerkennung oder Begünstigung des Frevels den der abtrünnige Hochmeister begangen habe, möge erschleichen oder irgend wie erbitten lassen, vielmehr in der Sache nichts vornehmen ohne Rücksprache mit dem Pabste, und ohne die ihren Gelübden treu gebliebenen Meister, Comthure und Brüder des deutschen Ordens zu hören [90]).

Vorzüglich nahe lag es aber dem Zweige des deutschen Ordens in Deutschland, Alles zu versuchen um das Verlorene wieder zu gewinnen, und dies ist denn auch geschehen, mit besonderem Eifer in der nächstfolgenden Zeit, und wenn auch später dies Bestreben zurückgetreten ist, so hat doch der Orden niemals seine Ansprüche auf Preußen ausdrücklich aufgegeben, vielmehr noch in ziemlich neuer Zeit bei geeigneten Veranlassungen, z. B. bei der Erhebung des Herzogthums Preußen zu einem Königreiche, und auch noch später, sich durch förmliche Protestationen gegen eine völlige Verzichtung auf das ehemalige Ordensland verwahrt. Her-

---

90) S. das päbstliche Schreiben d. d. 31. Jan. 1526 in Raynaldi annales eccles. Edit. Lucc. Tom. XII. ad a. 1526. nr. CXXI. (p. 604.) Auch wurde gleichzeitig der Cardinal Salviati in Spanien dahin instruirt, in diesem Sinn diese Angelegenheit am kaiserlichen Hofe zu behandeln, wie Raynaldus erzählt a. a. O.

zog Albrecht ist zwar, so wenig wie einer seiner Nachfolger, in dem Besitz von Preußen durch diese Bestrebungen des deutschen Ordens wesentlich gefährdet worden. Es beschränkte sich fast Alles auf processualische und diplomatische Verhandlungen, ohne reellen Erfolg, und daher kann ich mich einer ausführlichen Darlegung derselben überheben. Eine Uebersicht indeß scheint zur Vollständigkeit der Geschichte dieser für unser königliches Haus so überaus wichtigen Erwerbung allerdings zu gehören. Jene Versuche konnten auch noch eine andre Bedeutung für das Haus Brandenburg gewinnen, als blos unmittelbar die neugegründete Herrschaft in Preußen unsicher zu machen oder gar wieder zu entziehen. So lange nämlich und so fern der Kaiser jene Bemühungen des deutschen Ordens nachdrücklich unterstützte, konnte dies Einfluß haben auf das Verhältniß des Hauses zu den Besitzungen die mehr im Bereich der kaiserlichen Macht und Autorität belegen waren, zu denen in Deutschland. Es konnte dadurch die dereinstige Succession des in Preußen neu sich bildenden Zweiges der Familie in den Ländern der in Deutschland regierenden Linien, erschwert oder gar vereitelt werden, und eben so umgekehrt die eventuelle Nachfolge der letzteren in Preußen. Im Einzelnen bieten die überaus zahlreichen Schriften, Reden und Noten, die in diesem Streit gewechselt worden, wenig Interessantes dar: neue Thatsachen von Bedeutung, characteristische Wendungen des politischen und juristischen Räsonnements finden sich wenig darin, sondern meistentheils nur ziemlich breite, ermüdende Wiederholungen der bekannten Thatsachen, und der, nach dem verschiedenen Standpunkte der Partheien, naheliegenden Argumente, öfters, nach

der Weise jener Zeit, mit völlig unfruchtbarer oder selbst abentheuerlicher Berufung auf römisches und canonisches Recht. Es genügt daher hier nur den allgemeinen Gang dieser Streitigkeiten zu bezeichnen, mit Hervorhebung weniger, minder unwichtiger Details, und nur von den ersten Verhandlungen, die noch von allen Seiten mit regem Eifer und großem Ernst betrieben wurden, etwas vollständigere Nachricht zu geben.

Zur Zeit des Cracauer Vertrages vom 8. April 1525 war Meister des deutschen Ordens in Deutschland und Welschland Dietrich von Cleen. Derselbe ließ im J. 1526, während des Reichstages zu Speier, eine Beschwerde- und Protestationsschrift gegen das Verfahren des Markgrafen Albrecht ausgehen. Dies veranlaßte eine Gegenschrift, eine ausführliche Verantwortung von Seiten des Markgrafen, in öffentlichen Druck gegeben unter dem 29. Oct. 1526. Darin tritt bestimmt hervor was innerlich denselben zur Befolgung jener Rathschläge Luthers und zur Annahme der entsprechenden Propositionen der Krone Polen allermeist bewogen hatte, und was in dem Cracauer Vertrage, welcher mit dem der katholischen Lehre fortwährend zugethanen Könige geschlossen war, nicht ausgesprochen werden konnte, nämlich die lebendige Ueberzeugung von dem Widerspruch der wesentlichen Beschaffenheit des Ordens mit dem reinen, evangelischen Christenthum, und von dem dringenden Bedürfniß dem Evangelium, welches in Preußen bereits so große Fortschritte gemacht hatte, die völlige und bleibende Herrschaft im Lande zu sichern, was bei der Fortdauer des Ordensregiments durchaus unerreichbar erscheinen mußte. Auch wird erwähnt, wie nach allem menschlichen Ermessen der Orden sich,

selbst ohne das Zuthun des Hochmeisters, in Preußen nicht länger gegen die unzweideutige Uebermacht der Polen hätte behaupten können. Auf das schärfste wird auch hier, wie so oft von Luther, das Schriftwidrige insbesondre des Gelübdes der Ehelosigkeit in den geistlichen Orden hervorgehoben. Der Hauptinhalt der ganzen Schrift läßt sich ziemlich aus folgenden Stellen nehmen. „Nachdem dann obgemeldter massen, uns und unserer Landtschafft der vorstehende Krieg gantz unvermöglich und unleidlich gewest ist, auch wir nicht allein, sondern mehr andere dißmahls Ordens-Personen, Bischoff und Gebietiger in Preußen, bey Verdamnuß unser Seelen (wie vor klärlich gemeldt), im Orden nicht haben bleiben können, oder sollen. Und was oberzehltermassen damals etliche unsers Ordens Personen und Landschafft deß Worts Gottes halben an uns begert, bey den andern Meistern und Gebietigern deß Teutschen Ordens zu erlangen gantz kein Hoffnung gehabt, alsdann das auß des Gegentheils dem Wort Gottes widerwertigen Regeln, und dem, daß sie damals und bis auf heutigen Tag, mit öffentlichen Schriften, Worten und Werken, also fest darob halten, genüglich vermerkt wird, und derhalben gedachter unser Unterthan (die etlich solcher begehrter christlicher Prediger, vor solcher unser Verenderung, und da wir noch im Reich teutscher Nation gewest, bey ihn gehabt und unterhalten) christlicher Begehr und Bitt, das Wort Gottes belangend, mit Beständigkeit und Regierung des Ordens, nicht haben gnüge thun können." Sehr offen und angelegentlich wird dabei ausgesprochen wie dem Herzog persönlich das Ablegen des Ordens Gewissenssache geworden sey. „Aus solchen oberzählten christ-

lichen Ursachen, und um keines zeitlichen Nutz oder Leichtfertigkeit wegen (die uns doch, wo wir allein Gott nicht gefürchtet, im Orden niemand gewehrt) haben wir nach gutem, langwierigen Berathschlagen und Bedenken, nicht allein als viel an uns gewest (wie uns der Gegentheil zumißt) sondern auch mit Zugebung und Befelch offentlicher göttlicher Schrift, den teutschen Orden verlassen und abgelegt, und dafür den gemeinen christlichen Orden und Ehestand angenommen, ungeachtet, waß uns von den Widerwärtigen göttlichs Worts, unbilliger, zeitlicher Nachrede und Nachtheils, daraus entstehen möchte, welches doch zu seiner Zeit seinen Richter finden wird, sondern (wie ein jeder Christ schuldig) Gott mehr weder die Menschen gefürcht, auch das Ewige dem Zeitlichen forgesetzt, dann wir auch deß gewiß sind, daß uns darinnen alle wahre Christen und Liebhaber des Worts Gottes, bei ihn selbst entschuldigt haben, und bei Andern entschuldigen werden, der Hofnung Gott der Allmächtig, als ein einiger Erkenner und Richter dieser und anderer dergleichen Sachen, die Seel und Gewissen betreffend, werde uns die Irrung unser davorigen Unwissenheit in Annehmung des Ordens geschehen, barmherziglichen verzeihen, und uns in aller christlichen Besserung gnädiglichen stärken und erhalten [91]."

---

91) S. diese „Christliche Verantwortung deß Durchlauchtigen und Hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Albrechten, Markgrafen zu Brandenburg, Herzogen in Preussen :c. Auff Herrn Dieterichs von Clene, Meisters Teutschen Ordens, ausgebreiteten Truck, und angemaßte Verunglimpfung des verenderten teutschen Ordens als eines geistlichen Stands, und veräußerten und erblich gemachten Lands zu Preußen halben. Ausgangen den 29. October Anno 1526" in Hortleder von den Ursachen des teutschen Krieges. Frankfurth

Nicht blos durch das, was der Deutschmeister unternehmen und was er etwa bei dem Kaiser ausrichten möchte wurde die Sicherheit des neuen herzoglichen Regiments bedroht. In Preußen selbst sollen im J. 1526 mehrere ehemalige Ordensritter damit umgegangen seyn das Land wiederum unter die Gewalt des Ordens zu bringen. Im Einverständniß mit ihnen soll Herzog Erich von Braunschweig, mit Hülfe des Admirals Severin Norby, — der nach Vertreibung des Königs Christian II. von Dänemark, dem er gedient hatte, aus seinem Reich, sich als Seeräuber auf der Ostsee behauptete, — einige Kriegsvölker eingeschifft haben, zu einem Angriff auf die preußische Küste, wo ihm die Anhänger des Ordens Memel und andre Vesten in die Hände spielen wollten. Doch wurde dies Unternehmen, noch ehe die Landung bewerkstelligt war, durch einen Angriff der Lübecker auf die Transportschiffe vereitelt, und hatte nur für die Beförderer desselben in Preußen traurige Folgen: es wurden drei von ihnen als Landesverräther mit dem Tode bestraft [92]).

Der Deutschmeister Dietrich von Cleen hat weiter keinen Theil gehabt an dem Fortgang des Streites mit dem Herzoge. Er dankte ab, noch im J. 1526, und sein Nachfolger, Walther von Cronberg, wurde von Carl V. unter dem 6. Dez. 1527 zum Administrator des Hochmeisterthums in Preußen ernannt [93]), und diese Würde blieb

---

a. M. 1617. Fol. Buch V. Cap. 1. (S. 1061 — 1071). Die von dem Deutschmeister ausgegangene Schrift ist wörtlich eingerückt. Einen längeren zweckmäßigen Auszug beider Schriften giebt Bock S. 159 — 163.

92) So erzählt v. Baczko IV. S. 208. nach Grunau.

93) S. die Urkunde bei Venator S. 242, in welcher das

seitdem bis auf die neueste Zeit mit der des Deutschmeisters verbunden.

Walther von Kronberg hat Alles gethan, was ihm möglich war, um dem Orden wieder zum Besitz von Preußen zu verhelfen. Er soll versucht haben den Herzog zu gütlichem Nachgeben zu bewegen: es wird erzählt im J. 1528 auf der Reise nach Franken, zu Crossen, sey Herzog Albrecht von zwei Abgesandten des Ordens angegangen worden, mit der Zumuthung sein Land demselben wieder einzuräumen, und er habe darauf nicht entschieden ablehnend, sondern in zweideutigen Worten und selbst mit der Bitte um Bedenkzeit geantwortet [94]). Darüber versäumte der Administrator des Hochmeisterthums aber nicht andere Maaßregeln: er ging namentlich damit um von Liefland aus einen Angriff gegen Preußen zu versuchen [95]). Der König von Polen scheint selbst für die Sicherheit des königlichen Preußens besorgt gewesen zu seyn, da er im J. 1528 die Stände daselbst zu ernstlichen Anstalten Behufs der Landesvertheidigung aufgefordert hat. [96]).

Der Deutschmeister hat aber vornehmlich auf die Hülfe des Kaisers seine Hoffnung gesetzt. Während des Reichstages zu Augsburg im J. 1530, den die Uebergabe der

---

Benehmen Albrechts sehr streng beurtheilt und das vermeintliche Recht des Reiches über den Orden und das Land Preußen stark hervorgehoben wurde. — Die kaiserliche Bestätignng Walthers blos als Deutschmeister war bereits unter dem 18. Jan. 1527 erfolgt. Venator S. 240 aus Urk.

94) v. Baczko IV. S. 211. nach Sim. Grunau.

95) Bock S. 240.

96) Bock, S. 241. Lengnich. Gesch. der preuß. Lande rc. I. S. 43.

Augsburgischen Confession verewiget hat, ertheilte der Kaiser dem Deutschmeister und Administrator des Hochmeisterthums am 26. Juli die feierliche Belehnung, wobei er zugleich alle und jede Huldigung und Pflicht, die dem Markgrafen Albrecht als vermeintlichem Herzoge in Preußen sey geleistet worden, für durchaus unwirksam und nichtig erklärte, und allen und jeden Einsassen der Lande Preußen ernstlich befahl den Administrator als die allein rechtmäßige Landesobrigkeit anzunehmen und zu ehren [97]). Die Gegenvorstellungen des polnischen Gesandten Johann Dantiscus, Bischofs von Culm, vermochten nichts dagegen. Auch Albrecht hatte einen seiner Räthe, Georg Klingenbeck auf den Reichstag geschickt, der indeß sich eilends entfernen mußte, um sogar einer Verhaftung zu entgehen [98]).

Walther von Cronberg ging den Kaiser um eine förmliche Cassation an des Cracauer Vertrags und zugleich um ein Restitutions-Mandat an den Markgrafen Albrecht, und erhielt auch unter dem 14. Nov. desselben Jahres eine

---

97) Venator S. 243 f. aus Urk.

98) S. die Note 100 anzuführende Rede. — Herzog Albrecht beabsichtigte auch, eine zweite Apologie ausgehen zu lassen, gegen die von dem neuen Deutschmeister erhobenen Beschuldigungen. Dieselbe ist noch im Manuscript vorhanden, und besteht aus 214 Artikeln. Es wurde das Gutachten mehrerer Fürsten und angesehener Männer darüber eingeholt. So Luthers, der sie aber unzweckmäßig befand. S. dessen Brief darüber an den Herzog vom 24. Aug. 1531 in: Dr. Martin Luthers Briefe an Albrecht, Herzog von Preußen, herausgegeben von C. Faber. Königsb. 1811. S. 6 f. Auch Herzog Johann von Sachsen und Herzog Friedrich von Liegnitz waren mit dieser neuen Schutzschrift nicht einverstanden. Sie blieb denn auch bloßer Entwurf. S. Faber a. a. O. S. 9. Anm. Vergl. Bock S. 164.

solche kaiserliche Erklärung in sehr starken Ausdrücken. Binnen acht Wochen soll darnach Markgraf Albrecht Preußen dem Administrator übergeben, oder aber, spätestens binnen dreimal dreißig Tagen nach Ablauf jener Restitutionsfrist von acht Wochen, vor dem kaiserlichen Reichskammergericht sich gestellen, widrigenfalls er sofort die Reichsacht zu gewärtigen habe [99]).

Noch ehe dieses kaiserliche Mandat an den Herzog gelangt war, ging derselbe Anfangs Dec. nach Petrikau, wo ein polnischer Reichstag gehalten wurde, und ein Hauptanliegen, welches er hier dem Könige möglichst eindringlich, und wohl von zu lebhafter Besorgniß erfüllt, vortrug, war darauf gerichtet, daß, sofort Kriegsvölker aufgestellt werden möchten, um jedem zu Wasser oder zu Lande drohenden Angriff auf Preußen kräftig begegnen zu können, und daß überhaupt die Krone Polen bereit seyn möge, gemäß dem Cracauer Vertrage, das Herzogthum auf alle Weise zu beschirmen [100]). Der König gab darauf auch die Zusicherung, daß er auf alle Weise den Herzog und sein Land beschützen werde; der königliche Gesandte bei dem Kaiser sey beauftragt, diese Angelegenheit ganz vorzüglich zu beachten, und mit den Ständen des Königreichs berathe der König die wirksamsten Maaßregeln zur Landes-

---

99) S. diese kaiserliche Declaration latein. im Cod. dipl. Polon. IV. p. 269, das deutsche Original in dem Erneuerten Bericht vom preußischen Abfall S. 152 f.

100) S. den an den König gerichteten Vortrag des herzoglichen Orators im Cod. dipl. Polon. IV. p. 271 sq. und zwar die zweite Hälfte desselben, p. 274 sq.

desvertheidigung, im Fall irgend eines feindlichen Angriffs [101]).

Am 20. März 1531 wurde das kaiserliche Mandat vom 14. Nov. 1530 dem Herzog Albrecht insinuirt. Dieser schickte hierauf eine Gesandschaft zum Könige, um zu bitten, derselbe möge ihm förmlich untersagen, jenem Mandat Folge zu leisten, bei Strafe sein ganzes Lehnfürstenthum zu verlieren, nur dabei gestatten vor Ablauf der vom Kaiser gestellten peremtorischen Frist dem Reichskammergericht dies zu erklären, und mit Verwahrung gegen jede Competenz dieses Gerichtshofes, die Gründe vorzulegen, die sein Verfahren rechtfertigten. Außerdem möge der König den Kaiser auf diplomatischem Wege dahin zu bestimmen suchen, daß er von den bereits geschehenen Schritten zu Gunsten des Ordens abstehe, und demselben keine fernere Unterstützung angedeihen lasse. Die Gründe, welche der König gegen den Kaiser geltend machen könne, ließ der Herzog dabei sehr ausführlich darlegen. Darunter Einiges bemerkenswerthe: die Ausführung, daß ein christlicher Fürst in Preußen der Christenheit, auch geeigneten Falls im Kriege gegen die Ungläubigen, mehr wahren Nutzen bringen könne als der Orden; daß übrigens das Evangelium nicht mit dem leiblichen Schwerdt, sondern mit dem Schwerdt des Geistes, dem Worte Gottes wolle verkündiget und verbreitet werden. Der König habe in vollkommen rechtmäßigem Kriege die Gewalt erlangt, über ein Land, was ursprünglich der Krone Polen gehöre, und der-

---

101) S. die königliche Antwort im Cod. dipl. Pol. IV. p. 275.

selbe wider Recht durch den Orden entzogen sey (!), nach seinem Ermessen zu verfügen, und hätte es eben so gut den unmittelbar von ihm beherrschten Landen einverleiben können, als ein neues lehnbares Herzogthum daselbst aufrichten. Es sey die Aufhebung eines Ordens wie der der Deutschherrn nichts Beispielloses, und könne mindestens so gut gerechtfertiget werden, wie weiland die des Tempelherrnordens. Es möge der König auch von dem Kaiser Brief und Siegel begehren über die auf dem Reichstage zu Augsburg dem königlichen Gesandten, vor wie nach der daselbst vorgenommenen Belehnung des Deutschmeisters, gegebene Versicherung, daß diese Belehnung in keiner Weise zum Nachtheil der Krone Polen gereichen solle [102]. Der König genehmigte die Vorschläge und Erklärungen des Herzogs, und versprach seine und seines Vasallen Gerechtsame durch seinen Gesandten bei dem Kaiser und sonst allerwege auf das kräftigste wahrzunehmen und zu handhaben [103]. Es wurde auch sofort ein förmliches Verbot an den Herzog, als einen Unterthan und Vasallen der Krone Polen, ausgefertigt, in Beziehung auf sein Lehnfürstenthum irgend eine andere Gerichtbarkeit und Oberherrlichkeit anzuerkennen als die des Königes, und ohne Wissen und Willen desselben irgend einem Mandat oder Edict Folge zu leisten, bei Strafe des Verlusts seines Lehns [104]. Der polnische Gesandte knüpfte dem zu Folge während

---

102) S. die sehr ausführliche Note oder Rede des herzoglichen Gesandten im Cod. dipl. Pol. IV. p. 277—282.

103) S. die im Namen des Königs gegebene Antwort d. d. 26. April 1531 im Cod. dipl. Pol. IV. p. 282.

104) Cod. dipl. Pol. IV. 277. d. d. 29. Apr. 1531.

der Anwesenheit des Kaisers zu Brüssel im Sept. des J. 1531 Verhandlungen an, und begehrte, daß zunächst dem Reichskammergericht alles Verfahren in der Sache untersagt würde, worauf auch der Kaiser versprach diese Angelegenheit auf dem nächsten Reichstage nochmals zur Sprache zu bringen, und überall jeder Kränkung der Gerechtsame der Krone Polen sich zu enthalten [105]).

Unterdeß hatte Walther von Cronberg bei dem Reichskammergericht Proceß ausgebracht, und es ist darauf, da der Herzog sich vor dem Gericht nicht stellte, die Acht gegen denselben am 19. Jan. 1532 erkannt worden [106]). Dies führte zunächst einen neuen Noten- und Schriftenwechsel herbei während des im J. 1532 zu Regensburg versammelten Reichstages. Zuförderst beschwerte sich der Bischof von Culm, Gesandter des Königs von Polen, über das Verfahren des Kammergerichts [107]). Dagegen trat der Administrator mit einer ausführlichen, besonders in die Geschichte des Ordens und Preußens eingehenden Schrift auf [108]). Auch Herzog Albrecht übergab, nach vorgängiger Mittheilung an den König, eine Apologie, worin er sich, in Beziehung auf die Anschuldigung geistlicher Vergehen, die er durch Ablegung des Ordens und durch Ein-

---

105) S. die Note 107. angeführte Vorstellung des polnischen Gesandten.

106) Venator S. 249.

107) S. dessen Note im Cod. dipl. Pol. IV. p. 283, auch in dem Erneuerten Bericht ꝛc. S. 86 f.

108) Dieselbe steht im Cod. dipl. Pol. IV. p. 284 f., lateinisch, und in dem Bericht ꝛc. S. 92. ff., lateinisch und deutsch. Sie ist datirt d. 3. Juni 1532.

treten in den ehelichen Stand begangen habe, auf ein wahrhaft freies und christliches Concil (an dessen Möglichkeit die Protestanten damals noch glaubten) und auf das Wort Gottes berief. Er rügt dabei sehr stark, daß man gegen ihn allerlei Schmähschriften unter das Volk verbreitet habe, und so gewissermaßen, auf sehr ungebührliche, für beide Theile unwürdige und nachtheilige Weise den großen Haufen zum reden und richten über eine Angelegenheit der Fürsten auffordere [109]).

109) Diese Apologie steht im Cod. dipl. Pol. IV. p. 289 sq. Sie ist ziemlich weitläuftig, es wird aber darin eine noch ausführlichere angekündigt, an der schon gearbeitet werde, falls die gegenwärtige ihren Zweck nicht erreiche. Der Herzog spricht sehr offen und nachdrücklich aus, wie die ganze Sache ihn viel inneren Kampf gekostet habe, und er sein Vertrauen in ihren Fortgang wesentlich auf Gott setze: Confitemur Deo, heißt es, Domino et Servatori nostro Nos peccatorem, nihilo secius tamen Christianum et natum Principem, cui solo in hoc negotio stamus et cadimus, qui novit cor nostrum, qua necessitate, angustia et timore ad hoc moti et impulsi sumus, quantisque ex periculis nostra provincia cum subditis hac ratione sit liberata, neque diffidimus suam divinam clementiam, in cuius conspectu nemo innocens invenitur, animi nostri bonam voluntatem et conatum in hac causa et reliquis, quae ut respublica christiana promoveretur, tentata sunt, promovere et tueri non dedignaturum, quandoquidem nihil praeter summam necessitatem, quae divinis pariter naturalibus et civilibus rationibus fulcita est, a Nobis factum fuit, id quod a Nobis suo tempore et loco explicari poterit. Ueber die vielen vergeblichen Bemühungen, die Markgraf Albrecht während des vierjährigen Stillstandes angewandt hatte, heißt es in dieser Denkschrift: Hoc quoque manifestum et notorium est, quantum his quadriennalibus induciis laboris, sollicitudinis, diligentiae, admonitionis et petitionis apud Compromissarios et alios summos iuxta et infimos Ordines Sacri Romani Imperii apud Vestram Caesaream Maiestatem in Hispania, apud Germanos, Pannonas

Diese Vorstellungen des Königs von Polen und des Herzogs bei dem Kaiser und dem Reichstage gewannen indeß keinen Einfluß auf die Behandlung der ganzen Angelegenheit, vielmehr erließ der Kaiser im folgenden Jahr 1533 eine Bestätigung der Achtssentenz. Auf Ansuchen des Königs von Polen wurde zwar allem fernern Verfahren auf zwei Jahre hinaus von dem Kaiser Anstand gegeben, allein des ungeachtet erwirkte der Deutschmeister bei dem Reichskammergericht Executoriales, die auch sofort öffentlich bekannt gemacht wurden. Dies veranlaßte den König Sigismund im März 1534 zu ziemlich starken Erklärungen gegen den Kaiser, den röm. König, die Reichsstände und gegen das Reichskammergericht selbst [110]). Das Kammergericht ließ sich dadurch nicht abhalten die Achtssentenz auch auf die gesammten Vasallen, Diener und Unterthanen des Herzogs Albrecht zu erstrecken, weil dieselben ihrem geächteten Herrn Gehorsam und Dienste zu leisten fortfuhren [111]). Doch hat Walther von Cronberg, weder durch persönliche Vorstellungen bei dem Kaiser und dem römische Könige, noch durch

---

et Bohemos etc. ipsi Ordini, partim ipsimet, partim vero per nostras summi et infimi ordinis Oratores insumpserimus, neque tamen plus profecimus, nisi quia id, quod reliquum fuit, dilapidavimus, multum contraximus aeris alieni, provinciam cum subditis ad extremam paupertatem deduximus, atque adeo Nos ad instans et ante oculos positum bellum ineptiores fecimus.

110) S. das Schreiben an den Kaiser d. d. 11. März im Cod. dipl. Pol. IV. p. 294, das an den römischen König, vom 12. März ebendas. S. 295, an das Reichskammergericht eiusd. dati ebendas. S. 296, an die Kurfürsten von demselben Tage ebendas. a. a. O., an die Reichsstädte vom 13. März ebendas. S. 297.

111) Venator S. 249 f.

Botschaften und Suppliken Maaßregeln zur wirklichen Vollstreckung der Execution auszuwirken vermocht [112]).

Indeß schien mehrmals, vor und nach jenen Executorialen, von einer andern Seite dem Orden einige Aussicht sich zu eröffnen, seinem Ziele näher zu kommen, in Folge nämlich der Successionsstreitigkeiten und Kriegsunruhen, die das Königreich Dänemark nach dem Tode des Königs Friedrich I. (10. April 1533) betroffen haben. Als die Lübecker mit dem Grafen Christoph von Oldenburg Dänemark mit Krieg überzogen, sollen sie ein Bündniß mit dem deutschen Orden geschlossen und demselben versprochen haben, wenn der nordische Krieg, wie es gar sehr den Anschein hatte, glücklich zu Ende gebracht wäre, ihre Waffen gegen Preußen zu kehren, es von der Seeseite anzugreifen, während der Hochmeister von der Landseite, aus Deutschland oder auch aus Liefland, einen Angriff versuchen würde. Es erregte die Kunde von diesem Bündniß dem Herzoge und nicht minder den Ständen des königlichen Preußens, auf deren Land jenes Angriffsproject ebenfalls gerichtet seyn sollte, große Besorgniß, und auch dem König von Polen erschien es sehr ernsthaft und bedenklich. Herzog Albrecht, der auch die Folgen der Schritte, die der Orden im Reich unternommen hatte und fortsetzte, und zunächst der gegen ihn ausgebrachten Executoriales fürchtete, beschickte, vom Könige dazu aufgefordert, im Oct. 1534 den Landtag der polnisch-preußischen Stände zu Neumark

112) Venator S. 258, erzählt unter andern, wie er auch beide Majestäten in seiner Residenz gehabt, und bestem Vermögen nach bewirthet habe, aber dies, wie alles Andre, vergeblich geblieben sey.

um sie, wegen der zwiefachen Gefahr, zu gemeinsamen Vertheidigungsanstalten zu veranlassen. Darauf gingen die gedachten Stände zwar nicht ein, doch veranlaßten Einige von ihnen bald darauf, zu Anfang des Jahres 1535, daß von Seiten des Königs selbst auf einem wegen dieser Besorgniß früher als gewöhnlich angesetzen Landtage, im März des gedachten Jahres, eine Berathung darüber angeregt wurde, wie auch auf zweien Landtagen im J. 1536 geschah, und wiederum im J. 1537, jedesmal jedoch ohne Erfolg. Ingleichen suchte Herzog Albrecht wiederholentlich, aber ebenfalls vergeblich, die polnisch-preußischen Stände zu ernstlichen Anstalten zu bewegen; er ging auch dieselben an, daß sie den König unterthänigst erinnern möchten, bei der Beschickung des damals projectirten allgemeinen Concils, das Verhältniß der Lande Preußen zum deutschen Orden nicht außer Acht zu lassen. Die Gefahr, die aus dem nordischen Krieg erwachsen konnte, schien besonders bedeutend seit das Haus Oestreich selbst, zur Unterstützung zunächst des Pfalzgrafen Friedrich in seinen Ansprüchen auf den dänischen Thron, vielleicht aber, wie man meinte, in der Absicht eigner Vergrößerung und der Herstellung des Ordensregiments in Preußen, sich in die nordischen Angelegenheiten eingemischt hatte. Darüber gingen die polnisch-preußischen Stände wiederum im J. 1539 den König an auf die Sicherheit des Landes bedacht zu seyn, obgleich sie auf das öftere Ansinnen des Königs zu keinen ernstlichen Maaßregeln sich hatten verstehen wollen. Doch ging die Gefahr vorüber, und mag überhaupt nicht so dringend gewesen seyn [113]).

113) S. Lengnich Gesch. der preußischen Lande königlich-

Auch in dem Herzogthum Preußen waren diese Besorgnisse, so wie die, welche die Möglichkeit eines Angriffes von Liefland her von Zeit zu Zeit erregte, mehrmals ein Gegenstand ständischer Berathung, und führten verschiedene Maaßregeln herbei zum Zweck der Vertheidigung des Landes, im Allgemeinen sowohl als einzelner, besonders bedroht scheinender Punkte. Es wurde ferner dadurch eine nähere Verbindung des Herzogs mit dem Könige von Dänemark veranlaßt, welchem der Herzog mit seiner Seemacht beizustehen suchte [114]).

So wenig nun auch während einer Reihe von Jahren die Opposition des deutschen Ordens gegen die Secularisation von Preußen, und selbst die ausgesprochene Reichsacht, dem Herzog wirklichen Schaden gebracht und ihn in dem ruhigen Besitz des Landes gestört hatte, so war es doch in mehrfacher Beziehung wünschenswerth, für die Zukunft von jeder Besorgniß von daher überhoben zu werden, und insbesondre auch wegen der Successionsverhältnisse zwischen der preußischen Linie und den deutschen Linien des Hauses völlige Sicherheit gegen die nachtheiligen Wirkungen der Reichsacht zu erlangen. Dies blieb daher fortwährend ein Augenmerk des Herzogs und, zum Theil auf desselben Antrieb, des Königes von Polen. Besonders bemüht waren sie dafür auf dem Reichstage der zu Regensburg im J. 1541 gehalten wurde, nachdem der Kaiser den König von Polen auf das Verlangen, daß die Acht

---

polnischen Antheils seit dem J. 1526. Thl. I. S. 148. f. 153—157. 163—165. 169. 170. 182. 203.

114) Bock S. 248. f. 259—262.

aufgehoben werde, zum nächsten Reichstage vertröstet hatte; und daselbst ließen auch die meisten evangelischen Stände, Kursachsen, Kurbrandenburg, Hessen rc. ihre Verwendung eintreten. Alles jedoch vergeblich, nur daß die Sache nicht als bereits völlig abgethan angesehen, sondern zu neuer Verhandlung auf den nächsten Reichstag verwiesen wurde [115]). Derselbe wurde im J. 1542 zu Nürnberg gehalten, doch brachten daselbst die Bemühungen des herzoglichen Abgesandten, Ahasverus von Brand die Sache um keinen Schritt weiter [116]).

Es ereignete sich nichts von Bedeutung mehr in dieser wichtigen Streitsache während der übrigen Lebenszeit des Deutschmeisters Walther von Cronberg. Sein Nachfolger Wolfgang Schutzbar genannt Milchling (gewählt im April 1543) erhielt am 5. Mai 1544 die kaiserliche Belehnung in derselben Form wie sein Vorgänger, auch als Administrator des Hochmeisterthums in Preußen, und dabei sprach sich der Kaiser in den strengsten Ausdrücken gegen die Secularisation dieses Ordenslandes aus, mit drohender Aufforderung an den Herzog Albrecht es zu restituiren, und an die Unterthanen, Diener und Vasallen desselben sich an das legitime Regiment des Ordens zu halten [117]). Der neue Deutschmeister suchte mit nicht ge-

115) Bock S. 254—257. Seckendorf Commentarius de Lutheranismo. Lib. III. Sect. 23. §. 89. Add. d. (p. 367.). Gesandter des Herzogs auf diesem Reichstage war der Kämmerer und Rath, nachherige Oberburggraf Christoph von Creutzen. Ein hierher bezügliches Schreiben des Königs Sigismund an den Kaiser d. d. 22. Jan. 1541 s. im Cod. dipl. Pol. IV. p. 303.

116) Bock S. 258.

117) Venator. S. 259 ff. aus Urk.

ringerem Eifer als sein Vorgänger eine wirkliche Vollstreckung der ausgesprochenen Reichsacht zu bewirken [118]). Er diente dem Kaiser mit besonderem Eifer und nach allem Vermögen in dessen Kriegen gegen Frankreich, und insbesondre in dem Kriege gegen die schmalkaldischen Bundesgenossen. Als dieser beginnen sollte, und noch mehr nach dem für den Kaiser so günstigen Ausgang desselben, hegten die Stände in polnisch Preußen, der Herzog Albrecht und der König von Polen von neuem lebhafte Besorgnisse wegen eines Angriffs auf die ehemaligen Ordenslande. Die Stände trugen dem Könige vor, er möchte den Kaiser durch Gesandte ersuchen lassen seine Kriegsmacht aus Sachsen zurückzuziehen, und damit dies nicht des Ansehen ängstlicher Furcht gewönne, müßte der Botschafter, nachdem er wegen des erhaltenen Sieges Glück gewünscht, den Kaiser an die gegebene Versicherung erinnern, daß er, nach Ueberwindung der abtrünnigen Reichsstände, seine Waffen gegen die Türken wenden wolle, welches um so nöthiger wäre, da es hieße, die Türken gingen damit um, mit aller Macht das Königreich Ungarn anzugreifen. Der Gesandte möchte zugleich heimlich die eigentlichen Absichten des Kaisers zu erforschen suchen. Ferner möchte jemand an den Kurfürsten von Brandenburg abgeschickt werden, um demselben zu hinterbringen, der König werde nicht zugeben, daß man seine preußischen Lande und seinen Vasallen den Herzog von Preußen mit Krieg überzöge, wie jetzt von dem Deutschmeister gedroht werde; diesen königlichen Entschluß

118) Es war dies ein Hauptgegenstand der Berathungen mehrerer General-Capitel des Ordens, welche Wolfgang Schutzbar versammelte. Venator S. 268 f.

möchte der Kurfürst in seinem eignen Namen dem Kaiser berichten und die darauf erhaltene Antwort dem Könige mittheilen. Der König begnügte sich aber den Ständen zu antworten, daß der polnische Gesandte, der bereits am kaiserlichen Hof sich befinde, alles Nöthige wahrnehmen werde [119]. Auf wiederholte Vorstellungen der Stände und gleichzeitig auch des Herzogs, im Januar 1549, wurden indeß einige außerordentliche Anordnungen für den Fall eines Krieges von dem Könige getroffen [120]. Uebrigens hatte der Kaiser schon früher versprochen, durch besondere Commissarien die Frage wegen Aufhebung der Reichsacht nochmals erörtern zu lassen [121].

Mit neuer Lebhaftigkeit ward die preußische Angelegenheit von den zunächst dabei Betheiligten auf dem Reichstage zu Augsburg verhandelt, welcher nach Beendigung des schmalkaldischen Krieges, in den Jahren 1547 u. 1548 versammelt war. Noch im Laufe des Jahrs 1547 trat nämlich der Deutschmeister mit einer Supplication auf, um

---

119) Lengnich, Gesch. der preuß. Lande I. S. 293—295. Das Schreiben der Stände an den König, die ihrem Abgeordneten ertheilte Instruction und die königliche Antwort s. ebendas. Documenta S. 276. 278. 279. Vergl. Bock S. 266 f. Derselbe giebt auch einige Nachricht von der Werbung des Herzogs bei den polnisch-preußischen Ständen, so wie von den ständischen Verhandlungen und den Vertheidigungsanstalten im herzoglichen Preußen.

120) Lengnich a. a. O. S. 312—315.

121) Bock S. 263. Im J. 1546 wurde der früher bereits vorgekommene Achatius von Zemen von dem König an den Kaiser gesandt, und besonders auch angewiesen auf die Erfüllung jenes Versprechens und zunächst wenigstens auf Suspension der Acht zu dringen.

Kaiser und Reich zu wirklicher Vollstreckung der vorlängst publicirten Reichsacht zu vermögen [122]). Es erging dagegen im Januar 1548 eine ausführliche Erklärung des polnischen Gesandten Stanislaus von Lasko, Woiwoden von Sieradien [123]), nach deren Mittheilung der Deutschmeister alsbald mit einer neuen detaillirten Deduction hervortrat, unter Beifügung der Rechtsausführungen die zur Zeit seines Vorgängers waren versucht worden, und anderer, seinem Ermessen nach ihm vorzüglich günstiger Actenstücke. Besonders wird darin zur Entkräftung der Prätensionen der Krone Polen auf die kaiserlichen Begnadigungen und Verleihungen, welche seit Friedrich II. dem deutschen Orden wegen Preußen zu Theil geworden, großes Gewicht gelegt, desgleichen auf den zwischen dem Orden und der Krone Polen im J. 1436 geschlossenen Frieden [124]). Es wurde dadurch eine abermalige Denkschrift von Seiten des polnischen Gesandten provocirt, von der es indeß zweifelhaft erscheint, ob wirklich officieller Gebrauch davon gemacht worden oder nicht [125]). Der Kaiser übergab hiernach die Sache einem Ausschuß von Reichsständen zur

---

122) S. dieselbe in dem Erneuerten Bericht vom preuß. Abfall S. 3—10.

123) S. dieselbe lat. bei Sastrow II. S. 381—394, im Erneuerten Bericht vom preuß. Abfall S. 11—27. Vertheidigtes Preußen. Beil. S. 57. Cod. dipl. Pol. IV. p. 314. Deutsch im Auszuge bei Lengnich I. S. 296 f.

124) S. diese Deduction mit ihren vielen Beilagen in dem Erneuerten Bericht ꝛc. S. 42 f. lat. und deutsch; im Codex dipl. Pol. IV. p. 318. Deutsch im Auszuge, bei Lengnich I. S. 299, und, ausführlicher, bei Sastrow II. S. 395.

125) S. dieselbe bei Sastrow II. S. 426.

Begutachtung, und dieser Ausschuß war der Meinung, die Reichsacht sey allerdings zu Recht beständig, in Betracht jedoch „wie schwarlich die Exequution bey diesen geuerlichen sorglichen Zeiten, da ohne das allerhandt fremder Potentaten Practick gegen Key. Mt. und dem Reich vor Augen, fallen wolle, und auch zubesorgen, da der Key. Mt. dieselbige dieser Zeit fürzunemen, zugemutet wurdt, das dieselb von Irer Mt. wieder auf die Stend des Reichs, wolliche dan vermug des Reichs Ordenung die Execution allein auf sich genommen, gewisen werden mochte," hat die Mehrheit der deputirten Stände sich darüber vereinigt, daß der Kaiser mit Bewilligung beider Theile Commissarien zu gütlicher Unterhandlung verordnen möchte, um die Sache in der Güte zu vertragen und zu billiger Vergleichung zu bringen [126]). Diesem Vorschlage entsprach dann auch einigermaßen die kaiserliche Resolution, welche dem polnischen Gesandten unter dem 10. März 1548 eröffnet wurde; aus Rücksicht für den König wolle der Kaiser diesen Weg einschlagen, und er habe seinen Bruder, den König Ferdinand vermocht, sich einer gütlichen Vermittlung der Sache, als kaiserlicher Commissarius, zu unterziehen [127]). Damit endigten die Verhandlungen, die über diesen Gegenstand auf dem Reichstage zu Augsburg gepflogen wurden [128]).

---

126) Sastrow II. S. 441—446.

127) S. diese Declaration im Erneuerten Bericht S. 176. (lat. und deutsch), bei Lengnich I. Doc. S. 281, im Cod. dipl. Pol. IV. p. 323.

128) Eine ziemlich ausführliche Darstellung derselben, jedoch ohne eigenthümliche Angaben von Bedeutung, giebt Sleidan in

Es erfolgte hiernächst ein förmliches kaiserliches Commissorium für den König Ferdinand, unter dem 11. Febr. 1549, worin demselben aufgegeben wurde die Betheiligten zu einem Convent zu versammeln und über den Erfolg zu berichten [129]. Der römische König lud hierauf den polnischen König ein zum sechsten October einen mit hinreichender Vollmacht versehenen Gesandten an sein Hoflager zu schicken [130]. Der König lehnte indeß diese Zumuthung ab, indem die Form in welcher diese Verhandlung eingeleitet war mit Recht demselben Anstoß erregte: er wolle gern sich die Vermittlung des römischen Königes gefallen lassen, aber könne nicht die Competenz einer kaiserlichen Commission als solcher anerkennen, ohne seiner unabhängigen königlichen Würde etwas zu vergeben; auch müsse vor allen Dingen die gegen den Herzog Albrecht verhängte Reichsacht suspendirt werden. Es wurden noch bis in das folgende Jahr hinein verschiedene Schreiben hierüber gewechselt, ohne den Stand der Angelegenheit zu verändern, und so ist es denn zu keinen commissarischen oder Vermittlungs-Verhandlungen vor dem Könige gekommen [131].

---

seinem Comment. de statu religionis et reipublicae Carolo V. Caesare, zu Anfang des 20sten Buchs.

129) S. dies Commissorium in dem Erneuerten Bericht 2c. S. 185 f. lat. und deutsch. Dem Könige Ferdinand wurde es erst am 4. Juni durch einen Gesandten des Deutschmeisters übergeben. S. daselbst S. 193.

130) S. das Schreiben Ferdinands, d. d. 18. Juli 1549, in welches das kaiserliche Commissorium eingerückt ist, in dem Erneuerten Bericht S. 195 f. (auch deutsch) und im Cod. dipl. Pol. IV. p. 327.

131) S. die Antwort des Königs von Polen vom 14. Aug.

Von dem Deutschmeister ist zunächst, so viel bekannt, nichts weiteres unternommen worden, nur daß derselbe im J. 1550 eine Sammlung von Actenstücken in öffentlichem Druck ausgehen ließ, dieselbe welche im J. 1627 unter dem Titel: Erneuerter Bericht vom preußischen Abfall rc. in einem neuen Abdruck von dem deutschen Orden verbreitet wurde [132]).

Nach einer geraumen Zwischenzeit, aus welcher nichts für diese Sache Erhebliches bekannt ist, erfahren wir im J. 1559 von einem neuen Gesuch des Herzogs bei dem neuen Kaiser Ferdinand, — eingereicht unter dem 9. Juni während eines Reichstages zu Augsburg — um Lossprechung von der Acht und zugleich um die Belehnung mit dem Burggrafthum Nürnberg oberhalb Gebirgs, welches sein Brudersohn, der kinderlos gestorbene Markgraf Albrecht besessen hatte, und welches darnach seinem Neffen, dem Markgrafen Georg Friedrich zu Theil geworden war; es erfolgte aber darauf ein abschläglicher Bescheid [133]).

1549 im Erneuerten Bericht S. 204 f. (auch deutsch), im Cod. dipl. Pol. IV. p. 328, eine spätere hierauf bezügliche Erklärung desselben ebendas. p. 326, und in dem Erneuerten Bericht S. 213 f.; desgleichen eine Gegenerklärung des römischen Königs; ebendas. S. 217, im Cod. dipl. Pol. a. a. O., ein Schreiben desselben an den Deutschmeister d. d. den 26. Aug. 1549 im Erneuerten Bericht S. 193, und ein zweites d. d. 9. April 1550 ebendas. S. 211. Vergl. auch Lengnich II. S. 5 f. 45 f.

132) S. die Präfation zu dem Erneuerten Bericht S. 9 f.

133) Häberlin neueste teutsche Reichsgeschichte. Bd. IV. S. 148 f. erzählt dies aus ungedruckten Reichstagsacten. — Für die Zeit seit dem J. 1550 mag hier bemerkt werden, daß damals der deutsche Orden vorzüglich occupirt war durch die Besorgniß, seine noch übrigen Besitzungen an der Ostsee, Liefland rc. einzubüßen, so wie

Einige Jahre darnach, im J. 1562. bemühte sich der Herzog Johann Albrecht von Meklenburg, Schwiegersohn des Herzogs Albrecht von Preußen, den Streit zu Ende zu bringen, und der Kaiser Ferdinand zeigte sich nicht abgeneigt wegen Aufhebung der Acht mit den Reichsständen zu rathschlagen, auch Vergleichshandlungen zwischen den streitenden Theilen durch jenen Fürsten pflegen zu lassen [134]).

Der Orden schöpfte neue Hoffnung nach dem Tode des Herzogs Albrecht (gest. d. 20. März 1568), erwartete aber vergeblich von dem Kaiser Maximilian II. eine kräftigere Unterstützung als seine Vorgänger ihm gewährt hatten; denn Maximilian erklärte sich alsbald geneigt den Streit in der Güte zu vermitteln, so bald der König von Polen seine eigentliche Meinung ihm würde dargelegt haben [135]). So blieben denn auch die höchst eifrigen Be-

später durch das Bestreben, diese Länder, nachdem sie in der That für ihn verloren waren, wieder zu gewinnen. S. darüber sehr ausführliche Nachricht bei Venator S. 270—328. 342—375; auch die Theilnahme des Kaisers und der Reichsstände nahm der Orden vorzüglich für die liefländischen Angelegenheiten in Anspruch. Doch verlor derselbe auch Preußen nicht ganz aus dem Auge. So wird erzählt, im J. 1551 habe man in Preußen die Nachricht erhalten, wie der Deutschmeister zur Eroberung des Landes große Geldsummen zusammen brächte, und unter andern zu Lübeck 160,000 fl. liegen hätte, und wie er in gleicher Absicht die Hälfte aller Ordenseinkünfte beilege. Bock S. 386. Auch giebt Venator (S. 385—388.) Nachricht von mehreren Ordenscapiteln aus dieser Zeit, in welchen man sich über die preußische Angelegenheit berathen hat; so in den Jahren 1552, 1554, auch 1566.

134) Bock S. 400 f.

135) Lengnich II. S. 357 f. Daselbst ist ein merkwürdi-

Bemühungen fruchtlos, die der Orden im J. 1570 anwandte um Kaiser und Reich zu wirklichem, thatsächlichen Einschreiten zu seinen Gunsten zu bewegen, bei Gelegenheit der Aufnahme der kurfürstlichen Linie des brandenburgischen Hauses in die Gesammtbelehnung wegen des Herzogthums Preußen, die im Jahr 1569 definitiv erfolgt ist. Mannigfache Vorschläge that der Orden, um wenigstens Etwas zu erlangen: Polen möchte dem Orden ganz Preußen abtreten (der es als ein polnisches Lehn besitzen sollte), oder mindestens den Deutschland zunächst liegenden westlichen Theil, und daneben könne auch der Herzog durch ein Stück Landes im westlichen Preußen entschädiget werden. Es könnte auch die Sache durch ein Schiedsurtheil des Pabstes und der Cardinäle, oder etlicher catholischer Fürsten, oder endlich dreier catholischer Universitäten entschieden werden. Den Reichsständen, welche, wo kein gütlicher Weg zum Ziele führe, dem Orden zur Vollziehung der Acht behülflich seyn würden, versprach er volle Erstattung aller Kosten, und zur Sicherung derselben die Verpfändung alles zu erobernden Landes. Es wurden auch Fürschreiben des Pabstes an Kaiser und Reich erlassen. Speciel suchte der Orden, wie früher Markgraf Albrecht, als er noch Hochmeister war, die Reichsritterschaft zu gewinnen, und viele Glieder derselben sollen versprochen haben, daß sie auf eigne Kosten an dem Feldzuge Theil nehmen wollten [136].

Die letzte Hoffnung von dem Kaiser und Reich thä-

---

ges Schreiben des Deutschmeisters an die Stadt Danzig mitgetheilt, erlassen am 11. Mai 1568, um dieselbe einzuladen, unter die Ordensherrschaft zurückzukehren, nebst der Antwort darauf.

136) S. Venator S. 403—408, 410, 412 ff.

tige Hülfe zu erlangen, schwand dem Orden im J. 1571 als Kaiser Maximilian II., bei der Belehnung des Kurfürsten Johann Georg von Brandenburg, dem Herzog in Preußen, Albrecht Friedrich die Mitbelehnung zur gesammten Hand ertheilte, was seinem Vater als einem Reichsächter niemals zu Theil geworden war, so sehr auch er selbst sowohl wie das kurfürstliche Haus bei jeder Gelegenheit sich darum bemüht hatte. Ohne ausdrückliche Erklärung wurde dadurch von dem Kaiser die Reichsacht wie nicht ergangen betrachtet, und es ist denn auch seitdem nie wieder derselben gedacht worden. Nur wurde bestimmt, daß der Herzog und dessen Nachkommenschaft in die deutschen Reichslande des brandenburgischen Hauses erst ganz zuletzt nach Abgang aller andern Linien zur Succession solle gelangen dürfen [137].

VI. Successionsrecht der fränkischen und der kurfürstlichen Linie in Preußen. Vormundschaftliche Regierung.

Es sind bereits in einem früheren Abschnitt [138]) die Bestimmungen des Cracauer Vertrages vom 8. April 1525 und des Lehnbriefes von 10. April desselben Jahres angegeben worden, welche in Form der gesammten Hand ein eventuelles Successionsrecht dreier Brüder des Herzogs Al-

137) Die Erklärung des Kaisers über die Zulassung des Herzogs Albrecht Friedrich zur gesammten Hand an den deutschen Ländern des Hauses, ist ihrer wörtlichen Fassung nach nicht öffentlich bekannt, es wird darauf aber Bezug genommen in dem Geraischen Hausvertrage. S. Cap. V.

138) S. oben IV.

brecht, der Markgrafen Georg, Casimir und Johann und ihrer Nachkommenschaft, in das Herzogthum Preußen begründet haben, und zwar mit einem Vorzuge des Markgrafen Georg und seiner Descendenz, obgleich er der jüngste von jenen drei Brüdern war [139]). Als Bedingung dieses Successionsrechts wurde zunächst gefordert, daß dieselben durch besondere Urkunden ihre förmliche Accession zu dem Cracauer Vertrage aussprächen. Es ist vorauszusetzen, daß diese Bedingung erfüllt worden sey. Bekannt ist blos ein solches Anerkenntniß von Seiten des Markgrafen Albrecht des jüngeren, Sohnes des am 21. Sept. 1527 gestorbenen Markgrafen Casimir. Dieser hat eine solche Urkunde im Jahre 1545 nach erreichter Mündigkeit ausgestellt, nachdem schon im J. 1528 sein Oheim und Vormund Markgraf Georg in seinem Namen es gethan hatte [140]).

Das eventuelle Successionsrecht konnte den Gebrauch des preußischen Wappens und Titels nach sich ziehen. Dies schien aber bedenklich, so lange die Säcularisation Preußens von dem Kaiser nicht war anerkannt worden;

---

139) S. die Stammtafel zu Ende dieses ersten Theiles. — Diese Reihenfolge für die dereinstige Realisirung der Erbfolge, wurde am 11. Juni 1529 durch einen Vertrag zwischen dem Herzoge und seinem Bruder Georg sichergestellt, und es lag darin keine Untreue des letzteren gegen seinen Neffen Albrecht, da bei der Errichtung des Cracauer Vertrags man durchaus nicht gebunden war, jene Reihenfolge nach dem Alter der drei obgenannten Brüder des Herzogs zu bestimmen. S. Lang Gesch. v. Baireuth I. S. 129 f. Eben so wenig konnte einer der übrigen, in den geistlichen Stand getretenen Brüder einen Anspruch erheben auf Theilnahme an der gesammten Hand.

140) S. die Urkunde d. d. Regiomonti d. 1. Febr. 1545 im Cod. dipl. Pol. IV. p. 314.

es wurde daher im J. 1532 der Ausweg getroffen, daß der Markgraf Georg nur außerhalb des Reiches den Titel Herzog in Preußen führen solle, innerhalb des Reiches dagegen denselben nur durch ein dem herzoglichen Titel wegen Jägerndorf angehängtes Etcätera andeuten [141])!

Der erste Fall einer Lehnserneuerung für den regierenden Herzog und die Gesammthänder ereignete sich in Folge des Regierungsantritts des Königes Sigismund August, im J. 1550. Die einzigen damals lebenden Gesammthänder waren die Markgrafen Georg Friedrich (zu Onolzbach, Sohn des Markgrafen Georg) und Albrecht der jüngere, jener noch unmündig und unter Vormundschaft des letzteren. Durch Gesandte nahmen sie Theil an der Belehnung, mit Berührung der Lehnfahne, und zwar wurde Georg Friedrich, in Gemäßheit der früheren Verträge, dabei als der Nächstberechtigte bezeichnet [142]). Es geschah dies mit Nichtachtung der Anträge die Markgraf Albrecht gethan hatte, daß ihm, als dem Sohne des ältesten Bruders des Herzogs, das nähere Recht oder doch ein völlig gleiches wie seinem Vetter Georg Friedrich möchte zuerkannt werden [143]).

---

141) Lang Gesch. v. Baireuth I. S. 130.

142) S. das Ceremoniale (Programm) pro renovatione feudi ducatus Prussiae a. 1550 im Cod. dipl. Pol. IV. p. 330. und den neuen Lehnbrief ebendas. p. 333.

143) S. das Gesuch an den König d. d. 28. Nov. 1550 im Cod. dipl. Pol. IV. p. 332. — Als Georg Friedrich mündig geworden, stellte er selbst eine Urkunde aus zur Anerkennung seines Verhältnisses als Gesammthänder am Herzogthum Preußen. S. die königliche Genehmigung dieser Urkunde d. d. Petrikau d. 24. April 1563 im Cod. dipl. Pol. IV. p. 344. Im J. 1565 unter dem

Markgraf Georg Friedrich hat noch bei Lebzeiten des Herzogs Albrecht Friedrich die Landesregierung zu führen gehabt. Bei der geistigen und leiblichen Schwäche des letzteren wurde der Markgraf bereits im J. 1569 durch einen ständischen Abgeordneten Dr. Prandtner angegangen, sich des Regiments in Preußen anzunehmen [144]). Als wenige Jahre nachher der Herzog in die trübselige Gemüthskrankheit verfiel [145]), von der er Zeit seines Lebens nicht befreit worden ist, hatte der Markgraf als nächster Erbe auch die nächste Berechtigung und Verpflichtung zur vormundschaftlichen Verwaltung des Landes. Eine solche wurde indeß erst nach einer Reihe von Jahren förmlich angeordnet, im J. 1577. Bis dahin war die Landesregierung in einer sehr schwankenden Lage: Partheien der Stände, Commissarien der Krone Polen, einzelne angesehene Staats- und Kirchenbediente, die Gemahlin des Herzogs, der Markgraf, ergriffen wechselsweise oder auch neben einander die landesfürstliche Gewalt. Der Markgraf kam zuerst nach Preußen im J. 1574, und ein Theil der Stände wünschte, daß er Gubernator des Landes würde, doch erst nach mancherlei Verhandlungen und auf die Verwendung verschiedener deutscher Fürsten, bestellte der

24. Aug. und wiederholentlich (nachdem ihm das Land eine eventuelle Huldigung geleistet hatte) unter dem 28. Aug. 1566, hat Georg Friedrich auch die Landesfreiheiten bestätiget. S. die beiden Urkunden in den Privilegia der Stände des Hertzogthumbs Preussen. (Brunsbergae 1616. Fol.) Fol. 58. und 59.

144) Lang Gesch. v. Baireuth III. S. 24.

145) Seit dem Jahre 1572. S. das Tagebuch über Albrecht Friedrichs Gemüthskrankheit. Nach einem Manuscript des Lucas David, in: Faber, Preußisches Archiv. 2te Samml. S. 125 ff.

König von Polen unter d. 22. Sept. 1577 den Markgrafen zum Curator des gemüthskranken Herzogs und zum Gubernator und Administrator des Landes, mit allen Rechten eines in eignem Namen regierenden Herrn [146]). Er erhielt deshalb am 27. Febr. 1578 auf dem Reichstage zu Warschau eine förmliche Lehnserneuerung [147]), und es wurde ihm hierauf in Preußen gehuldigt [148]). Es sollte diese vormundschaftliche Regierung bis zur Genesung des Herzogs oder bis etwa ein Sohn, den er zeugen möchte, großjährig geworden wäre, fortdauern. Die Krankheit des Herzogs wurde aber nicht gehoben, es wurden demselben zwar Söhne geboren, (Albert Friedrich den 1. Juni 1580 und Wilhelm Friedrich d. 23. Juni 1585) die aber in der frühesten Kindheit wieder verstarben, (der erstere am 8. Oct. 1580, der letztere am 18. Jan. 1586). So regierte denn der Markgraf Georg Friedrich in Preußen Zeit seines Lebens und erhielt noch einmal, am 16.

---

146) S. die Urkunde im Cod. dipl. Pol. IV. p. 384 f. Deutsch in den Acta Bor. II. S. 835 ff. Der König behauptete, eigentlich gebühre ihm die Vormundschaft und der Genuß der Einkünfte des Landes. Der Markgraf zahlte ihm aber die Summe von 200,000 Gulden, zu 30 polnischen Groschen das Stück. S. die Quittung darüber im Cod. dipl. Pol. IV. p. 399. d. d. 26sten April 1580.

147) S. das königliche Diplom darüber d. d. 3. März 1578 im Cod. dipl. Pol. IV. p. 389 f. Vergl. Acta Bor. II. S. 843 (aus den ungedruckten Annalen Georg Möllers).

148) Möller in den Acta Bor. a. a. O. giebt darüber einige interessante Details. Zum Trost bei ähnlichen Gelegenheiten in unserer Zeit mag erwähnt werden, daß während der Reise durchs Land, um die Huldigung einzunehmen, welche 23 Tage dauerte, dem Markgrafen über 4000 Supplicationes zugekommen seyn sollen!

April 1589, eine Lehnserneuerung, als Vormund und als nächster Successionsberechtigter, auf Veranlassung des Regierungsantritts des Königs Sigismund III. [149]), erlebte aber den Anfall des Landes nicht, indem er geraume Zeit vor dem Herzog Albrecht Friedrich gestorben ist.

Es muß nunmehr noch dargestellt werden, wie die kurfürstliche Linie ein Successionsrecht in Preußen erworben hat, und wie kraft desselben, nach dem Tode des Markgrafen Georg Friedrich, dem regierenden Kurfürsten zunächst das vormundschaftliche Regiment daselbst zugefallen ist.

Der zur Zeit der Errichtung des Cracauer Vertrages vom 8. April. 1525 regierende Kurfürst Joachim I. konnte bei seiner strengen Anhänglichkeit an die alte Religion, sich nicht wohl mit dem Unternehmen seines Vetters des Hochmeisters befreunden, und daher auch nicht dem Gedanken Raum geben einen Antheil an der gesammten Hand zu dem neuen Lehnfürstenthum zu suchen. Anders sein Sohn und Nachfolger Joachim II. Dieser war der Reformation entschieden zugethan und trat gleich nach seinem Regierungsantritt in nahe verwandtschaftliche Beziehungen zur Krone Polen, indem er sich am 1. September 1535 mit Hedwig, der ältesten Tochter des Königs Sigismund, vermählte. Mit großer Beharrlichkeit hat er darnach gestrebt für seine Linie ein Successionsrecht in Preußen zu erwerben, und, nach manchen fehlgeschlagenen Versuchen, ist er endlich, wenige Jahre vor seinem Tode, dazu

149) S. die zwei Tage nach dem Belehnungsact, am 18ten April, ausgestellte königliche Urkunde im Cod. dipl. Pol. IV. p. 403.

gelangt. Als ihm von seiner zweiten Gemahlin am 2ten Dez. 1538 ein Sohn, Sigismund, geboren worden (oder vielleicht auch schon vor der Geburt desselben), suchte er für diesen die Ertheilung der gesammten Hand nach, erhielt jedoch von dem Könige nach dem Gutachten des Senats eine abschlägliche Antwort [150]). In späteren Jahren, als nach dem schmalkaldischen Krieg für das polnische und für das herzogliche Preußen ein feindlicher Angriff ernstlichst besorgt wurde, war der König von Polen (und zwar damals bereits König Sigismund August, der seinem Vater am 1. April 1548 gefolgt ist) den Wünschen des Kurfürsten geneigter. Er befragte die Stände auch im polnischen Preußen im J. 1548 um ihre Meinung; dieselben erklärten sich zwar nicht entschieden dawider, ohne jedoch dazu zu rathen, und es unterblieb [151]).

Dennoch siegte die Beharrlichkeit mit welcher der Kurfürst jenes Ziel verfolgte. Es wurde die Sache besonders eifrig und standhaft von dem Kanzler Distelmeier betrieben, welcher dabei mit vielem Widerspruch zu kämpfen hatte, Anfangs selbst von Seiten des Kurprinzen Johann Georg, dem die Beschwerlichkeit und besonders die Kostspieligkeit dieses Bestrebens, wegen der vielen Gesandschaften und Geschenke, in keinem Verhältniß erschien zu dem unsicheren, fernliegenden Gewinn [152]). Nach mehrfachen Verhandlun-

---

150) S. die Instruction des Königs für seinen Gesandten Stanislaus Lasko, d. d. 12. Mart. 1539 im Cod. dipl. Pol. IV. p. 302. — Der Gesandte des Kurfürsten, welcher das Gesuch gethan hatte, war ein Maltzahn.

151) Lengnich II. S. 131.

152) Ueber den Antheil Distelmeyers an dem endlichen Gelin-

gen gab der König im J. 1562 die bestimmte und förmliche Zusicherung einer Aufnahme in die gesammte Hand, mit Beschränkung jedoch auf den Kurfürsten, auf dessen Kurprinzen Johann Georg und auf die regierenden Kurfürsten, welche von demselben abstammen würden. Es sandte der Kurfürst zu Ende des J. 1562 eine Gesandtschaft, an deren Spitze Liborius von Bredow, Hauptmann der Priegnitz stand, welchem Dr. Abdias Prätorius, Professor zu Frankfurth a. d. Oder beigegeben war, um auf dem Reichstage, der zu Petrikau, Anfangs des Jahres 1563 sich versammeln sollte, alle annoch nöthigen näheren Bestimmungen zu verabreden und die Belehnung zu empfangen, nachdem schon auf dem nächst vorhergehenden Reichstage (im J. 1562) kurfürstliche Gesandte erschienen waren, deren Vollmacht aber nicht ausreichend war befunden worden. Es erlangten die Gesandten durch eine Vorstellung an den König und an den versammelten Reichstag eine Erstreckung der versprochenen Gesammtbelehnung auf den zweiten Sohn des Kurfürsten, Sigismund, Erzbischof von Magdeburg und Bischof von Halberstadt, und dem gemäß ward denn ein neuer königlicher Gnadenbrief ausgestellt [153]). Zu einer wirklichen Beleh-

---

gen der Sache s. Ja. Paul v. Gundling Auszug Churbrandenburgischer Geschichten Churf. Joachim I. rc. — bei Gelegenheit der Lebensbeschreibung Herrn Lampert Distelmeyers (a. 1722) S. 310 f. 325 f.

153) S. denselben d. d. 4ten März 1563 im Cod. dipl. Pol. IV. p. 341. Die Vollmacht des Kurfürsten für die Gesandten und eine direct an den König gerichtete Erklärung desselben, beides d. d. 20. Nov. 1562 ebendas. p. 339 und 340, endlich die

nung kam es damals noch nicht. Ohne eine solche abzuwarten und ohne eine besondere königliche Genehmigung einzuholen, veranlaßte der Kurfürst und die ihm zugethane Parthei unter den Ständen im J. 1565 eine eventuelle Landeshuldigung, die aber polnischer Seits nicht gut geheißen, vielmehr von den königlichen Commissarien, die im J. 1566 ins Land kamen, für null und nichtig erklärt wurde [154]).

Erst im J. 1569, nach neuen Verhandlungen auf dem Reichstage zu Warschau, — wobei wie schon früher, Dr. Prätorius vornämlich das Wort führete, und die Geneigtheit einflußreicher polnischer Herrn durch Geschenke gewonnen werden mußte, — gelangte die Kurlinie zur wirklichen Gesammtbelehnung. Dies geschah auf dem Reichstage zu Lublin bei der Belehnung des neuen Herzoges in Preußen, Albrecht Friedrich. Der letztere betrieb es selbst sehr eifrig, nicht minder Markgraf Georg Friedrich, desgleichen waren die Stände des Herzogthums damit einverstanden. Auch Kaiser Maximilian II. hat die Bewerbung des Kurhauses um diese Gesammtbelehnung befördert. So haben denn bei der feierlichen Belehnung des neuen Herzogs, am 19. Juli 1569, die kurfürstlichen Gesandten unter Berührung der Lehnfahne die gesammte Hand für ihren Herrn, dessen Sohn Johann Georg (der jüngere Sohn Sigismund war bereits gestorben am 14ten

---

Vorstellung der Gesandten an den König und den Reichstag, vom 26. Jan. 1563 a. a. O. p. 342.

154) Bock S. 281. 329. Vergl. die Erwähnung dieser Vorgänge in mehreren polnischen Erklärungen aus der nächstfolgenden Zeit. Z. B. im Cod. dipl. Pol. IV. p. 362. 371.

Sept. 1566) und die männlichen Leibeslehnserben desselben empfangen, und in dem Lehnbriefe für den Herzog ist dieses Successionsrecht der Kurlinie förmlich ausgesprochen, jedoch mit der ausdrücklichen Verwahrung, daß die Vernichtigung der ohne königlichen Consens in Preußen für das Kurhaus geleisteten Huldigung damit nicht zurückgenommen sey, sondern bei Kräften bleibe. Der Bruder des Kurfürsten, Markgraf Johann von Cüstrin, erhielt keinen Theil an dieser neuen Berechtigung seines Hauses [155]). Kurfürst Joachim II. war über diesen Ausgang der seit so vielen Jahren betriebenen Angelegenheit höchst erfreuet, und es wurden zur Feier dieses günstigen Ereignisses große öffentliche Festlichkeiten begangen [156]).

---

155) S. Gundling a. a. O. S. 325 f. Leuthinger Commentarii de Marchia Brand. Lib. XVIII. §. 2. (ed. Krause p. 604 sq.). S. auch die Actenstücke über die Belehnung vom 19. Juli 1569 im Cod. dipl. Pol. IV. p. 355—367, insbesondere das Schreiben der Oratores des Markgrafen Georg Friedrich, um für diesen und für die Kurlinie die Gesammtbelehnung nachzusuchen (p. 356), das Gesuch und die Danksagung der kurfürstlichen Gesandten (p. 358.), in dem Actus investiturae selbst das Gesuch derselben, die Antwort des Vicecanzlers und die Danksagung (p. 362 f.), endlich den Lehnbrief für den Herzog Albrecht Friedrich (p. 364 sq.). Von den Belehnungsfeierlichkeiten findet sich eine ausführliche Nachricht in dem Erleuterten Preußen IV. S. 640 — 669, desgleichen in Faber's preuß. Archiv. Zweite Samml. S. 114 f. — Erster Orator des Kurfürsten war Levin von der Schulenburg, Domprobst und Hauptmann zu Fürstenwalde.

156) Gundling beschreibt dieselben in dem oben angeführten Werk (S. 333 f.) folgendergestalt: „Als Kurfürst Joachim II. den glücklichen Ausschlag dieser höchstwichtigen Sachen verstanden, entstunde an dem Kurfürstlichen Hof die allergrößte Freude, dannenhero der Kurfürst ein großes Freudenfest anstellen ließ. Es hatte zwar vorhero Kurfürst Joachim II. Ao. 1561 das allgemeine Dankfest

Der Nachfolger Joachims II., Kurfürst Johann Georg, erhielt die Erneuerung der Zusicherung des Erb-

---

wegen der Religion angeordnet; aber dieses sollte nunmehr in diesem Jahre weit herrlicher begangen werden, weilen der Kurfürst die Mitbelehnung über Preußen erhalten hatte. Dieses wurde im Monat September dieses Jahrs angestellt, wozu der Adel im Lande in ziemlicher Anzahl beschieden wurde. Man hatte auf bestimmten Tag zu dreien malen alle Glocken in allen Kirchen geläutet, unter welchem die Procession ihren Anfang genommen. Erstlich kam die Jägerei zu Pferde, und dann die kurfürstliche Reuterei. Es folgte darauf eine große Menge kurfürstlicher Bedienten, und dann eine gute Menge Jungfern, sowohl vom Adel, als auch aus der Zahl der vornehmsten Räthe. Sie erschienen in schönen weißen Kleidern und in schönstem Schmuck, davon die vornehmsten von unterschiedlichen Junkern geführt wurden, worauf der Magistrat und der Adel im Lande gefolget. Dann kam die auf vier Meilen Wegs herum befindliche Priesterschaft, und hatte ein jeder einen Kelch in seinen Händen. Es folgte der Domprobst und nach demselben kamen die Trompeter und Paucker, und folgends der Hofmarschall Sparr, dann der Obriste Staupitz, königl. polnischer Abgesandter, welcher den gemahlten preußischen Adler truge. Der Edle Herr von Putlitz truge das Kurschwerdt, als Erbmarschall, der Oberste von Röbel aber die preußische Lehnfahne, welche beide dem polnischen Abgesandten folgten. Dann kame Kurfürst Joachim II. auf einem Isabelfarben Pferde, in güldenem Stück, so mit Zobel eingefaßt gewesen, hinter demselben kam der Kurprinz, Johann Georg, und der Kurfürstliche Enkel, Markgraf Joachim Friedrich, Administrator zu Magdeburg, welchem alle Großen des Hofes gefolget. Als die Procession aus dem Schloß ginge, wurde das schwere Geschütz zweimalen abgefeuert, und zu beiden Seiten gingen die kurfürstlichen Trabanten mitten durch die zu beiden Seiten gestellte Mannschaft. Als nun die ganze Procession in den Dom gekommen, begab sich der Kurfürst nach dem Altar, woselbst ein Thron aufgerichtet war. Der Edle Herr von Putlitz übergab dem Kurfürsten das Kurschwerdt, welcher dieses die ganze Zeit über in Händen hatte. Nicht weit von dem Thron war ein erhabener Stuhl aufgerichtet, worauf unser berühmte Canzlar getreten, und so lange stille stunde,

rechts bei seinem Regierungsantritt, im J. 1571 [157]). Während der kurzen Regierung Heinrichs von Valois

---

bis die Music, das Trompeten und Paucken sich geendet hatte. Endlich fing unser Cantzlar zu Verwunderung aller Menschen an zu reden, so daß bei einer unzähligen Menge Menschen Alles stille worden, und jedermann unsern in lateinischer Sprache redenden Cantzlar mit größter Aufmerksamkeit angehöret. Er stellete die Wichtigkeit der erlangten Mitbelehnschaft des unvergleichlichen Preußens vor, und zeigte dabei, wie alle wohlmeinende Patrioten, wie auch die Nachwelt dermaleins die große Sorgfalt des Kurfürsten nicht genug zu preisen wissen würde. Es waren alle Worte durchdringend, und dessen angenehme Stimme fiel so deutlich und laut, daß selbiger stattlich konnte verstanden werden. Zuletzt aber, nachdem er eine ganze Stunde gesprochen, wandte sich selbiger zu dem Kurfürsten, dem Kurprinzen und Markgraf Joachim Friedrichen zu Brandenburg, dem Kurfürstlichen Enkel, und weilen dergleichen Gegenwart niemalen vorhero auf einmal im Kurhause gesehen worden, endigte derselbe seine Rede mit einem stattlichen Glückwunsch, worauf die Trompeten und Paucken giengen, darzwischen aber vortrefflich musicirt wurde." Es fand hernach im Dom ein feierlicher Ritterschlag statt: „Es wurde — der Obriste Staupitz als königlich polnischer Gesandter, ingleichen der Obriste von Röbel und unser berühmte Cantzlar durch den damaligen Marschall Christoph von Sparr zu dem kurfürstlichen Thron geführet, und daselbst unter großen Solennitäten zum Ritter geschlagen. Der Kurfürst gab demselben zugleich eine große kostbare goldene Kette, worauf sich diese Ceremonie endigte, und die ganze Versammlung, unter abermaliger Abfeurung des großen Geschützes, auf das kurfürstliche Schloß in voriger Ordnung sich begab. Es wurde folgends zu Hof ein großes Festin gehalten, und solches mit Anwünschung alles himmlischen Segens an den Kurfürsten und dessen durchlauchtigstem Hause beschlossen, wobei auch die Gedächtnißmünzen ausgeworfen worden."

157) S. das königliche Diplom darüber d. d. 16. Sept. 1571 im Cod. dipl. Pol. IV. p. 381. Eine förmliche Erneuerung der Investitur erklärte der König für unnöthig. S. das Diplom desselben d. d. 26. März 1572 ebendas. p. 382.

in Polen kam es zu keiner neuen Belehnung [158]), wohl aber unter dessen Nachfolger Stephan, bei der Einsetzung und Belehnung des Markgrafen Georg Friedrich als Vormund und Landesregent, auf dem Reichstage zu Warschau im J. 1578 [159]). Nachdem der Belehnungsact vorüber war, traten zwei Landboten im Namen des polnischen Adels mit einer förmlichen Protestation auf gegen alle Einräumung eines eventuellen Successionsrechts an das Kurhaus, wobei sie vorgaben, es sey eine solche Einräumung von Seiten des polnischen Reichstages niemals gebilligt worden und daher durchaus ungültig, möchte sie gleich von der Krone einseitig zugestanden seyn [160]). Es veranlaßte dies eine sofortige Gegenprotestation der kurbrandenburgischen Gesandtschaft [161]), und hatte weiter keine Folgen. Ohne alle Rücksicht auf jene Protestation erfolgte nach dem Regierungsantritt des Königs Sigismund III. am 16ten April 1589 die Lehnserneuerung auch für die kurfürstliche Linie [162]).

---

158) S. das im Namen des Königs an die Gesandten des Kurfürsten Johann Georg erlassene Schreiben d. d. 4. April 1574 im Cod. dipl. Pol. IV. p. 383.

159) S. die Urkunde d. d. 3. März 1578 im Cod. dipl. Pol. IV. p. 389. Vergl. oben.

160) S. das über diese Protestation aufgenommene Instrument d. d. 3. März 1578 im Cod. dipl. Pol. IV. p. 393.

161) Von demselben Datum, ebendas. p. 394 sq. Abgesandte des Kurfürsten waren Caspar Flans, Hauptmann zu Fürstenwalde, und Christoph Meienburg; im Namen des Kurprinzen Joachim Friedrich war erschienen Otto von Ramin.

162) S. die Urkunde des Königs d. d. 18. April 1589 im Cod. dipl. Pol. IV. p. 403.

Da der Herzog Albrecht Friedrich von seinen Kindern nur Töchter am Leben behielt, und Markgraf Georg Friedrich bei vorgerücktem Alter kinderlos blieb, so trat gegen Ende des 16ten Jahrhunderts dem Kurhause die Aussicht zur Succession in Preußen sehr nahe. Dies verdroß die Polen, und, wenn sie auch das Recht nicht anfechten konnten, welches so oft und so solenn war zugesichert worden, so suchten sie doch der herannahenden Realisirung desselben Schwierigkeiten in den Weg zu legen. Als daher im J. 1592 der Kurprinz Johann Sigismund für sich die Lehnserneuerung nachsuchte (auch der regierende Kurfürst Joachim Friedrich hatte dieselbe bei Lebzeiten seines Vaters sich ertheilen lassen), wurde er damit hingehalten, daß diese Angelegenheit vor den damals nicht versammelten Reichstag gehöre [163]). Je näher sich der Tod des Markgrafen und ebenso des Herzogs erwarten ließ, desto mehr mußte dem Kurhause darum zu thun seyn, die ihm gebührende Succession und eventuel auch die vormundschaftliche Regierung möglichst sichergestellt zu sehen. Darnach strebte der Kurfürst durch Verhandlungen auf dem Reichstage zu Warschau im J. 1601, wobei die Anträge seiner Gesandten von den dänischen, kurpfälzischen, kursächsischen, herzoglich-preußischen, hessischen, würtembergischen und meklenburgischen Gesandten, so wie auch durch ein Schreiben des Königs von Frankreich unterstützt wurden. Eine Commission des Reichstages verhandelte mit den brandenburgischen

---

163) Leuthinger Comment. de March. Brand. Lib. XXVI. §. 22. (ed. Krause p. 935.)

Gesandten, doch konnte man sich nicht einigen; die Polen stellten höchst lästige Bedingungen auf, und ließen davon nicht nach auf das Anerbieten einer Zahlung von 200,000 Gulden. Die Sache blieb unerledigt, und wurde auf einen andern Reichstag hinausgeschoben [164]). Eben so erfolglos blieben abermalige Verhandlungen auf einem Reichstage zu Cracau, im Febr. und März 1603; auch hier wurde am Ende die Entscheidung ausgesetzt bis zum nächsten Reichstag, inzwischen sollte dem Kurhause von seinem Rechte nichts abgehen, und falls der jetzige Herzog und Verweser Georg Friedrich vor der Zeit mit Tode abginge, die Regierung durch einheimische Regimentsräthe, wie zu Anfang der Blödigkeit des Herzogs, geführt werden [165]). Wenige Wochen darnach, am 26. April 1603, starb Georg Friedrich, und erst unter dem 11. März 1605 wurde von dem Könige der Kurfürst zum Curator, Administrator und Gubernator im Herzogthum Preußen förmlich verordnet [166]). Ein Theil der Stände und namentlich des Adels im Herzogthum Preußen, war der Fortdauer der brandenburgischen Herrschaft sehr abgeneigt; sie klagten über mannichfache Beeinträchtigung ihrer Gerechtsame durch Willkühr des Markgrafen Georg Friedrich, und strebten dar-

---

164) Lengnich IV. S. 326 f.

165) Lengnich IV. S. 342 f.

166) S. das Diplom im Cod. dipl. Polon. IV. p. 413. Dazu gehört ebendas. p. 411 die Vollmacht der brandenburgischen Gesandten d. d. Coloniae ad Spream 2. Jan. 1605, desgleichen p. 412. eine Ausfertigung über die verabredeten Bedingungen d. d. 10. März 1605, und p. 415. die Ratificationsurkunde von Seiten des Kurfürsten d. d. Coloniae 2. Jul. 1605.

darnach, mit Hülfe der Krone Polen, theils eine Restitution der geschmälerten oder entzogenen Landesfreiheiten, theils Sicherstellung für die Zukunft zu erlangen, besonders durch eine umfassendere Jurisdiction der Krone in Streitigkeiten zwischen den Unterthanen und der Landesherrschaft. Noch im J. 1606, nachdem bereits durch königliche Commissarien der neue Landesgubernator förmlich war installirt worden, sandten die Mißvergnügten einen aus ihrer Mitte, Otto von Gröben, Hauptmann zu Schaacken, nach Warschau, jedoch ohne ihren Zweck zu erreichen [166].

Viertes Kapitel.

Veränderungen in dem Bestande der fränkischen Fürstenthümer von 1411 bis 1608.

Inhalt: Quellen und Hülfsmittel. I. Einleitung. Des Markgrafen Albrecht von Culmbach Vergrößerungsversuche. II. Einzelne Territorialveränderungen. III. Territorialstreitigkeiten. Verhältniß zur Stadt Nürnberg.

Quellen und Hülfsmittel.

Größtentheils dieselben, welche oben zu Anfang des ersten Zeitraums verzeichnet worden. Außerdem vorzüglich

K. H. (v.) Lang, Neuere Geschichte des Fürstenthums Baireuth. 3 Thle. 1798—1811. 8.

166) Erleutertes Preußen III. S. 395. 396.

Art. Ansbach, in der Allgemeinen Encyclopädie der Wissenschaften und Künste, von Ersch und Gruber. Bd. 4. (1820) S. 202 ff. von K. H. v. Lang.

I. Einleitung. Des Markgrafen Albrecht von Culmbach Vergrößerungsversuche.

Die Territorialveränderungen, welche in dem fränkischen Besitzthum unseres königlichen Hauses während dieses Zeitraums sich ereigneten, haben in keiner Beziehung die Bedeutung der früher geschilderten allmähligen Erweiterungen des burggräflichen Gebiets. Wir sahen dort, wie aus Anfangs sehr beschränktem Vermögen an Land und Leuten eines der mächtigeren deutschen Territorien erwachsen ist, wie allmählig, allermeist auf friedlichem, unzweideutig gerechtem Wege, die Territorialmacht der Burggrafen zu Nürnberg erstarkt ist, und eine dem uralten fürstlichen Glanze der von ihnen bekleideten und in selbstständige Hoheit unmerklich umgewandelten Amtswürde entsprechende Ausdehnung gewonnen hat. In den ersten Zeiten nach Erwerbung der Mark, noch unter Albrecht Achilles, wurde die Bedeutung der fränkischen Besitzungen, ungeachtet des höheren Glanzes der Churwürde, durch die neue Acquisition noch keineswegs verdunkelt. Das Land zu Franken und auf dem Gebirg gewährte mindestens eben so viel Einkünfte, wie damals noch die Mark, und das Regiment der Burggrafen, als der angestammten Landesherrn, war dort fester begründet als in dem neu erkauften Lande. Auch haben die ersten Kurfürsten ziemlich die gleiche Sorge und Theilnahme ihrem alten wie ihrem neuen Gebiet angedei-

hen lassen. Dies Verhältniß änderte sich aber, und seit der Theilung nach dem Tode des Kurfürsten Albrecht, haben jene eigentlichen Stammlande für die Gesammtmacht und die Gesammtschicksale des regierenden Hauses nur eine untergeordnete Wichtigkeit behalten. Zu den Staaten der kurfürstlichen, nachher königlichen Linie, gehörten sie seitdem nur während weniger Jahre in der neuesten Zeit, und so haben denn ihre späteren Schicksale für die Geschichte des königlich preußischen Hauses kein unmittelbares Interesse.

Ihr Umfang ist, bis auf verhältnißmäßig geringe Erweiterungen und Verminderungen, derselbe geblieben, den sie schon vor der Acquisition der Mark erreicht hatten. Die einzelnen Veränderungen sind ganz ähnlicher Art, wie die in dem ersten Zeitraum dargestellten, der Zuwachs ist meist durch Kauf bewirkt worden. Eine vollständige, erschöpfende und durchweg urkundlich sichre Kenntniß aller einzelnen Thatsachen läßt sich aus den irgend zugänglichen Quellen und Hülfsmitteln noch schwerer gewinnen, als in der früheren Zeit. Auch in diesen späteren Jahrhunderten ist es oft schwer zu unterscheiden zwischen solchen Begebenheiten (Ankäufen, Lehnsheimfällen ꝛc.), die den Umfang des Teritorii erweitert oder beschränkt haben, und bloßer Zunahme oder Abnahme des unmittelbar herrschaftlichen Grundbesitzes innerhalb des landesherrlichen Gebiets. Das letztere, obgleich für die Macht des regierenden Hauses von großer Bedeutung, und gerade auch in dem Burggrafthum Nürnberg durch die Folgen der Reformation für das Kirchengut in diesem Zeitraum sehr erheblich, bleibt nach dem Plane dieses Buchs hier ganz ausgeschlossen [1]). Ehe nun

1) Für das Fürstenthum Baireuth gewährt Lang's oben an-

hier eine Uebersicht der bekannt gewordenen wirklichen Territorialveränderungen eine Stelle findet, kann eine merkwürdige Crisis, welche für den Territorialbestand des brandenburgischen Hauses in Franken um die Mitte des sechszehnten Jahrhunderts eintrat, nicht unberührt bleiben, wenn sie gleich nur sehr vorübergehend reelle Folgen gehabt hat. Durch die Gewaltthaten des Markgrafen Albrecht gegen das Hochstift Bamberg im Jahre 1552 eröffnete sich die Aussicht zu einer sehr bedeutenden Erweiterung des Territoriums; diese Aussicht wich aber sehr bald der Gefahr das ganze Fürstenthum Culmbach zu verlieren [2]).

Als Bundesgenosse des Kurfürsten Moritz von Sachsen und des Königs von Frankreich bei dem im Jahr

---

geführtes Geschichtswerk eine sehr reichhaltige Uebersicht aller Erweiterungen des Domanialvermögens, auch aller Lehnsheimfälle, so wie der Vermehrung der Vasallen, während des größten Theils dieses Zeitraums (von 1486 bis 1603.) I. S. 137. 167. II. S. 110. 269. III. S. 202 ff. Vergl. auch für beide Fürstenthümer Lang in der Encyclopädie.

2) Früher hat Albrecht der Gunst Karls V., dem er in dem schmalkaldischen Kriege gedient, einige Acquisitionen gedankt, die aber sehr vorübergehend in seinen Händen geblieben sind. Am 19. Dez. 1546 trug ihm nämlich der Kaiser auf, die dem Bruder des Kurfürsten Johann Friedrich, Herzog Johann Ernst zu Sachsen gehörige Pflege oder Herrschaft Coburg in kaiserlichem Namen einzunehmen, zu verwalten und zu regieren: es gelang aber nur die Einnahme des Schlosses Königsberg, welches im J. 1551 gegen eine Geldsumme dem Kurfürsten Moritz von Sachsen übergeben wurde. Gleichzeitig schenkte Karl V. dem Markgrafen die Besitzungen des in die Acht gethanen Herrn Friedrich von Schwarzenberg, und Albrecht gelangte auch zum Besitz derselben, den aber der Kaiser nach kurzer Zeit ihm wieder zu entziehen wußte. S. Lang II S. 195.

1552 von denselben unternommenen Kriege gegen den Kaiser, richtete Markgraf Albrecht seine Waffen nicht direct gegen diesen, sondern gegen benachbarte Stände in Franken, Schwaben und den Rheinlanden, um durch Brandschatzung der Unterthanen, und durch Geldsummen oder auch Länderabtretungen die er den Landesherrn abnöthigen wollte, theils seinen völlig zerrütteten Finanzen aufzuhelfen, theils überhaupt sein Gebiet und seine Macht zu vergrößern. Gegen die Abmahnung des Kurfürsten von Sachsen, und anderer protestantischer Stände, so wie des Königes von Frankreich, beharrte er in seiner landverderblichen Kriegsführung, die er vorzüglich gegen die Stadt Nürnberg und gegen die Hochstifter Würzburg und Bamberg richtete. Nürnberg und der Bischof von Würzburg mußten sehr bedeutende Geldsummen zahlen, der Bischof von Bamberg aber wurde gezwungen mit Zuziehung seines Domcapitels am 19. Mai 1552 einen Vertrag zu schließen, in welchem er an den Markgrafen, von wegen des Königs von Frankreich und seiner Einigungsverwandten, neunzehn Aemter, — wohl den dritten Theil des ganzen Stiftslandes — eigenthümlich überließ. Die Aemter waren: Niesten, Burgkunstadt, Maineck, Kupferberg Leugast, Ludwig-Schorgast, Vilseck, Pottenstein, Veldenstein, Gosmannstein, Holfeld, Weischenfeld, Neydeck, Forchheim, Neukirchen, Herzogenaurach, Unter- und Oberhöchstadt, Schönfeld und Wachenrod [3]).

3) S. den Vertrag d. d. Bamberg den 19. Mai 1552 in Hortleder, von den Ursachen des teutschen Kriegs II. Buch VI. C. 2. Falkenstein, Cod dipl. S. 571. Lünig Reichsarchiv (Bd. V.) Pars Spec. III. S. 42. Dumont corps diplomatique IV. P. 3. p. 35.

Es erfolgte am 24. Mai die wirkliche Uebergabe der abgetretenen Landestheile.

Nachdem aber am 2. Aug. 1552 der Passauer Vertrag zwischen dem Kurfürsten Moritz und dem Kaiser geschlossen worden, cassirte der Kaiser am 26. Aug. zu Augsburg die Capitulation mit Bamberg vom 19. Mai [4]), so wie auch mit den Verträgen geschah, die der Stadt Nürnberg und dem Bischof von Würzburg abgedrungen waren. Nach wenigen Monaten nahmen die Umstände nochmals eine günstige Wendung für den Markgrafen. Der Herzog von Alba schloß mit ihm einen Vertrag, den Karl V. alsbald genehmigte (unter d. 24. October), wodurch Albrecht mit all seinem Kriegsvolk in des Kaisers Dienst trat, ihm dagegen unter andern versprochen wurde, daß die Verträge mit Würzburg und Bamberg bei ihren Kräften bleiben sollten [5]). Diese Gunst des Kaisers dauerte nur kurze Zeit, oder war vielleicht überall nur erheuchelt: am 17. Januar 1553 wurde der Markgraf aus den kaiserlichen Diensten bereits wieder entlassen, die Bischöfe von Bamberg und Würzburg appellirten an das Reichskammergericht, als ihnen die kaiserliche Bestätigung jener abgedrungenen Verträge insinuirt wurde, Bamberg unter-

---

4) S. die kaiserliche Cassation bei Hortleder a. a. O. S. 28. Lünig a. a. O. S. 43. Dumont a. a. O. S. 36.

5) S. die kaiserliche Urkunde d. d. Dietenhofen (Thionville) d. 24. Oct. 1552 bei Lünig a. a. O. S. 56. Hortleder a. a. O. Dumont a. a. O. S. 51. Falkenstein a. a. S. 583. — Eine noch bündigere kaiserliche Versicherung wurde dem Markgrafen im Feldlager vor Metz, den 10. Nov. desselben Jahres ausgestellt. S. dieselbe bei Hortleder a. a. O. Dumont a. a. O. Falkenstein a. a. O. S. 586.

nahm nicht ohne Glück sich wieder in den Besitz der abgetretenen Aemter zu setzen. Dem Bischof von Bamberg allein wäre der Markgraf indeß überlegen gewesen, doch hatte er bald mit mächtigeren Feinden zu kämpfen. Ueber seiner hartnäckigen Weigerung den Passauer Vertrag anzuerkennen, zerfiel er mit dem Kurfürsten von Sachsen und vielen andern Ständen. Der Kaiser stellte unter dem 20. März die im August 1552 ausgesprochene und im October desselben Jahres zurückgenommene Cassation der berüchtigten Verträge wieder her, und das Kammergericht eröffnete ein Verfahren gegen den Markgrafen wegen Landfriedensbruches. Indeß wurde im Juni zu Frankfurth ein Compositionstag gehalten, den außer den Commissarien des Kaisers und des römischen Königs und den unmittelbar Betheiligten verschiedene andre Stände besuchten, und wo den Bischöfen von Würzburg und Bamberg unter andern Vorschlägen auch der gemacht wurde, dem Markgrafen wenigstens einige Aemter lehnweise abzutreten. Doch zerschlug sich dieser ganze Sühneversuch, so wie mehrere später unternommene gütliche Handlungen, ohne Erfolg. Nach der Niederlage des Markgrafen bei Sievershausen am 9. Juli 1553 durch den Kurfürsten Moritz mehrte sich die Macht seiner Feinde und erlebte er nur noch einzelne vorübergehende und erfolglose Glücksfälle. Am 1. Dec. 1553 publicirte das Kammergericht ein Achtsurtheil wider ihn, und seit dem Juni des folgenden Jahres war sein ganzes Land (das obergebirgische Fürstenthum) in den Händen der siegenden Bundesstände Bamberg, Würzburg und Nürnberg. Sie gedachten es als eine Eroberung zu behalten und unter sich zu vertheilen. Unter dem 7. Juli 1554 genehmigte der

Kaiser, daß sie die eroberten Lande bis auf fernere Verordnung zu „etwelcher Ergötzlichkeit" inne behalten und genießen sollten. Nach zwei Jahren aber, im Juli 1556, mußte das Land einem kaiserlichen Administrator übergeben werden, wobei die Absicht des Kaisers wohl darauf gerichtet seyn mochte, unter günstigen Umständen das Land seinem eignen Hause für immer zuzuwenden [6]).

Nach dem Tode indeß des Markgrafen Albrecht (am 7. Jan. 1557), nahmen mehrere Fürstenhäuser sich des rechtmäßigen Erben, des Markgrafen Georg Friedrich von Ansbach, kräftig an. Nach mancherlei erfolglos gepflogenen Verhandlungen, erklärten die Häuser Brandenburg, Sachsen, Hessen, Wirtemberg und Baden vereint dem kaiserlichen Hof, daß der junge Markgraf unter ihrem Schutz an einem bestimmten Tage den Besitz des Baireuther Landes ohne Weiteres ergreifen werde, und diese Besitzergreifung erfolgte dann auch im Monat März, ohne Schwierigkeit. Doch bedurfte es noch der Erledigung gegenseitiger Entschädigungsansprüche zwischen dem Markgrafen und den Bundesständen wegen Landesverwüstung, namentlich Zerstörung der Veste Plassenburg, und wegen Kriegskosten. Markgräflicher Seits forderte man wenigstens die Abtretung des Bambergischen Amts Forchheim, indeß kam endlich im October 1558 zu Wien, nach mehrmonatlichen Verhandlungen, ein Vergleich zu Stande, der in den Territorialverhältnissen nichts änderte, so daß der Besitzstand

6) Heinrich von Plauen, Burggraf von Meißen, der im Dienst des Königs Ferdinand an dem Kriege lebhaften Antheil nahm, nöthigte, nach der Eroberung der Stadt Hof, im Sept 1553, dieselbe zu einer förmlichen Huldigung.

des Zeitpunkts vor der Unternehmung des verstorbenen Markgrafen gegen die Bundesstände, festgehalten wurde [7]).

II. Einzelne Territorialveränderungen.

Es folgt nunmehr eine Uebersicht der einzelnen Territorialveränderungen, soweit dieselben aus den zur Hand gewesenen Nachrichten sich entnehmen lassen.

1) Im Jahr 1412 verkaufen die Gebrüder Nicolaus, Wilhelm, Heinrich und Caspar Förster an den Burggrafen Johann was sie zu Selb, Weisenbach, Neuenhaussen, Schönlinden, Schönwald, Brunn, und Vielitz besitzen, insgesammt reichslehnbare Güter [8]).

2) Im J. 1412 Prichsenstadt (im J. 1366 von der Fuchsen von Dornheim an Böhmen verkauft, nachher an die von Saunsheim verpfändet) wird mit böhmischem Consens eingelöst [9]).

---

7) S. über alle hier erzählte Begebenheiten seit dem Jahre 1552 und Alles damit in Verbindung stehende die sehr ausführliche Erzählung in Häberlin, neueste teutsche Reichs-Geschichte. II. S. 279—309. 358—472. III. S. 8—12. 188—196. 561—577. Ferner: Lang, Gesch. v. Baireuth. II. S. 233—259. III. S. 3—6. 8—11. Ein Verzeichniß der vielen zwischen dem Markgrafen und seinen Feinden, auch dem Bischof von Bamberg gewechselten Streit- und Schmähschriften s. in Holzschuher, Deductions-Bibliothek von Teutschland. Bd. I. Nr. 618—35. und Bd. III. Nr. 6520—31. Die meisten derselben, nebst vielen andern auf diese Ereignisse bezüglichen Actenstücken und Urkunden, finden sich bei Hortleder, von den Ursachen des deutschen Krieges. Thl. II. Buch 5 und 6.

8) Schütz III. S. 177. f. aus Urk. Vergl. oben Erst. Zeitr. Cap. III. S. 185. zum J. 1403.

9) Lang in der Encyclopädie. Vergl. unten Note 12.

3) Im J. 1413 Rabersreut von Hans Förster durch Kauf erworben [10]).

4) Im J. 1415 Erwerbung der beiden Schlösser Thierstein und Thiersheim. Damit hat es folgende Bewandtniß. Die Mutter der beiden Burggrafen Johann und Friedrich war Elisabeth, eine Tochter des Markgrafen Friedrich des ernsthaften von Meißen, und somit Schwester des Markgrafen Wilhelm I. von Meißen. Dieser war kinderlos und hatte bereits im Jahre 1397 jenen beiden Söhnen seiner Schwester Elisabeth einen Theil seiner reichslehnbaren Besitzungen, nämlich die voigtländischen Schlösser und Städte Voigtsberg, Wiedersberg, Adorf, Thirstein und Thiersheim übertragen, und Kaiser Wenzel ertheilte ihnen darüber zu Würzburg am Tage Barbarä des gedachten Jahres die Belehnung: in wiefern Markgraf Wilhelm ohne Zustimmung seiner Agnaten darüber verfügen konnte, ist nicht klar. Nach dem unbeerbten Tode ihres Oheims, am 10. Febr. 1407, machten die Burggrafen Anspruch auf diese Besitzungen (die also bei Lebzeiten der Markgrafen noch nicht in ihre Hände gekommen waren, oder deren sich die Agnaten desselben bemächtiget hatten), zugleich auf einen Antheil an der gesammten Allodialverlassenschaft. Sie klagten bei dem Hofgericht des Königs Ruprecht, gegen die Bruderssöhne des Markgrafen Wilhelm (Friedrich den Streitbaren, Wilhelm den Reichen, Friedrich den Einfältigen), wobei sie die auf jene Orte gerichtete Forderung zu 2000, die auf Theilnahme an der Allo-

10) Schütz III. S. 214. aus Urk.

dialverlassenschaft aber zu 4000 Mark Goldes schätzten. Ohne sich einzulassen brachten die Beklagten die Sache vor den päbstlichen Stuhl, ungeachtet des Widerspruchs des königlichen Hofgerichts; doch wurde das Verfahren vor der dazu bestellten päbstlichen Commission von den Markgrafen selbst nicht gehörig fortgesetzt und die Sache gedieh wieder an das königliche Hofgericht. Dies gab zwar im Jahre 1415 eine den Burggrafen günstige Entscheidung; indeß verzichteten diese auf ihre Ansprüche für 24,000 rheinische Gulden, und erkauften von ihren Vettern, den Markgrafen, die beiden Schlösser Thierstein und Thiersheim [11]).

5) Im J. 1416 wird von dem Könige Wenzel die Verpfändung von Pegnitz, Böheimstein, Erlangen, Frankenberg, Plech und Lindenhart an den Burggrafen Johann für 24,000 Gulden erneuert [12]).

6) Im J. 1416 wird auch Rotenberg von dem Könige Wenzel an den Burggrafen verpfändet [13]).

---

11) Müller, Reichstagstheatrum unter Friedrich V. Vorst. I. S. 324. Horn, Leben Friedrichs des Streitbaren. (Leipz. 1733.) S. 122. f. und Urk. Nr. 218. Reinhard Beiträge zu der Historie Frankenlands (Baireuth 1760. 8.) S. 1 f., wo die vor dem Hofgericht sowohl zur Zeit des Königs Ruprecht als später unter König Sigismund und eben so die vor der päbstlichen Commission verhandelten Acten befindlich sind. Weiße, Geschichte der chursächsischen Staaten II. S. 136 f.

12) Pelzel, Leben des Königs Wenceslas. II. S. 51. aus Urk. Der darüber ausgestellte Revers des Burggrafen Johann findet sich in Lünig Cod. German. dipl. I. S. 1427.; in demselben werden auch Brixenstadt und Michaelfeld genannt. S. auch Schütz II. S. 106.

13) Schütz III. S. 215. aus Urk.

7) Im J. 1416 lösen die Burggrafen Michelfeld bei Stefft mit böhmischem Consens an sich [14]).

8) Im J. 1418 verkaufte Heinrich, Herr zu Plauen, dem Burggrafen Johann, unter Vorbehalt des Wiederkaufs binnen acht Jahren, Stadt und Herrschaft Plauen. Sollte sie binnen zwei Jahren nach erfolgter Einlösung wieder verkauft werden, so steht den Burggrafen oder seinen Erben ein Vorkaufsrecht zu, für 20,000 Gulden und soviel darüber als von vier Schiedsrichtern oder dem dazu ernannten Obmann für recht und billig wird erkannt werden [15]). Die Auslösung ist vor dem Jahr 1438 bewirkt worden [16]).

9) Im J. 1427 wird das Schloß Lauenstein nebst Zubehör von dem Grafen Wilhelm von Orlamünde dem Burggrafen zu Lehn aufgetragen. Es gehören dazu: Mark Ludwigstadt, Lauenheim, Ottendorf, Ebersdorf, Langenau, Steinbach, Großengeschwend, Kaulsdorf, die Halsgerichte zu Waideswitz, Lositz, Armsgereut, Witzendorf [17]).

10) In demselben Jahr offerirt Graf Siegmund von Orlamünde zu Lehn sein Erbe zu Lichtenberg [18]).

11) Im J. 1431 wird Nieder-Ickelsheim von den Zobelschen Kindern erkauft [19]).

---

14) Lang in der Encyclopädie. — Vergl. Note 12.

15) S. die Urkunde in Longolischen Beschäftigungen mit bewährten Nachrichten. I. Bd. (Hof 1770) S. 16 f.

16) Ebendaselbst S. 88.

17) Lang in der Encyclopädie Art. Ansbach. Spieß, archivische Nebenarbeiten II. S. 47. Note.

18) Lang a. a. O.

19) Lang a. a. O.

12) Nachdem von den zwei Drittheilen der Stadt Kitzingen, welche an das Hochstift Würzburg gekommen waren, das eine im Jahre 1399 an die Burggrafen war verpfändet worden [20]), und im Jahre 1434 die Verpfändung des zweiten Drittheils im Werk gewesen war [21]), kam es im J. 1443 zu der wirklichen Verpfändung dieses zweiten Drittheils, so daß nun der ganze Ort burggräflich war. Der Pfandschilling für die beiden von Würzburg verpfändeten Theile betrug 39,100 Gulden [22]).

13) Durch eine Tochter aus dem Braunecktischen Hause, Margaretha, die an Johann, Grafen von Hardeck, Burggrafen von Magdeburg († 1429) vermählt worden, kamen Allodialbesitzungen des Brauneckischen Hauses an einen Sohn aus jener Ehe, den Grafen und Burggrafen Michael [23]). Derselbe hat nun im J. 1448 dem

20) S. oben: Erster Zeitraum. Drittes Kapitel VII. Note 51.

21) S. die Urkunden in Falk. Cod. dipl. S. 272 und 273 und in Lünig Reichsarchiv Spicileg. eccles. II. p. 991 u. 992.

22) S. die Urk. in Falkenstein Cod. dipl. S. 284, in Lünig Reichsarchiv Spicileg. eccles. II. p. 1001. Vergl. Schultes, historische Schriften I. S. 157 ff.

23) Die Grafen von Hardeck — eine ursprünglich östreichische Familie — haben niemals Rechte und Güter der Burggrafen von Magdeburg besessen, sondern blos den Titel geführt. Als nämlich der Herzog Rudolph II. von Sachsen, Besitzer der Burggrafschaft Magdeburg, im J. 1353 seine Tochter Helena mit dem Grafen Johann von Hardeck vermählte, bestimmte er gedachtes Burggrafthum zum Heirathgut, welches aber, wenn die Ehe unbeerbt bliebe, an das herzogliche Haus zurückfallen sollte. Graf Johann hatte aus dieser Ehe keine Nachkommen, und so verblieb denn das Burggrafthum den sächsischen Herzogen, indessen führten die Descendenten jenes Grafen Johann aus einer anderweitigen Ehe ebenfalls den burggräflichen Titel. S. Pfeffinger Vitriar. illustratus

Markgrafen in Franken die Herrschaft zu Brauneck mit den Schlössern Brauneck, Creglingen und Erlach, mit sammt den Dörfern Obernbrait, Gnotstatt, Stefft, Sickershausen, Kalten-Sundheim, Martesheim, Ober-Ickelsheim und Ehenheim und Alles, was zu solcher Herrschaft gehört, für 24,000 rheinische Gulden verkauft, wobei bemerkt ward, daß alles Eigen (Allod) sey, ausgenommen das Schloß Brauneck, welches von der Pfalz zu Lehn rühre, worüber er aber den lehnsherrlichen Consens beizubringen sich verpflichte [24]). Es hat denn auch der Kurfürst Ludwig von der Pfalz im Jahr 1449 das lehnbare Schloß Brauneck allodificirt [25]).

II. S. 685 f. Ueber die Erwerbung Brauneckischer Güter durch eine Heirath s. Kopp Proben des Lehnrechts I. S. 11.

24) S. die Urkunde in Georgi Uffenheimischen Nebenstunden II. S. 112 ff. — Kopp Proben des teutschen Lehnrechts I. S. 24. Auszug der Urk. in Limnäus V. p. 775. Die Ueberweisung der Vasallen an Brandenburg bei Kopp a. a. O. S. 25.

25) Limnäus V. p. 176. Es gehörten dazu verschiedene Activlehne in der Wetterau, an der Kinzig, Dreieich, und daherum, worüber die Afterlehnsherrlichkeit von dem Markgrafen Albrecht Anfangs, wie es scheint, in der Eigenschaft eines bloßen sogenannten Gnadenlehns oder widerruflichen Lehns, an Johann von Waldenstein, als seinen Lehnträger, darauf aber im J. 1461 als ein rechtes Mannlehn an Ludwig von Isenburg, Grafen von Büdingen, verliehen worden. S. den Lehnbrief für denselben d. d. Onolzbach am Sonntag Oculi 1461 in Lünig Reichsarchiv Bd. XXIII. (Spicil. secul. II.) S. 1609, Kopp a. a. O. S. 28., auch die Aufkündigung an Johann von Waldenstein von demselben Datum, und die Verweisung der betreffenden Vasallen an den neuen Afterlehnsherrn eiusd. dati bei Lünig a. a. O. S. 1610. — Kopp, a. a. O. S. 29. 30. Zwei Urkunden über die Verleihung an Johann von Waldenstein s. bei Kopp a. a. O. S. 26. 27.

14) Nach d. J. 1446 ist Hössingen und Steinhard von den Grafen von Oettingen gekauft worden [26].

15) Im J. 1450, in Folge eines später noch zu berührenden Streits mit der Stadt Nürnberg und dem mit ihr verbundenen Conrad von Haydeck, wurden durch einen Vergleich, vom 6. Juli, dem Markgrafen Albrecht bis zum Ausgang des vor dem Könige zu führenden Rechtsstreits der Besitz zugesichert von Haydeck, Lichtenau, Pruckfeld, Ulberg und Lonerstadt [27], doch wurde in einem späteren Vertrage zur völligeren Schlichtung dieser Sache, d. d. Laufen, Freitag nach St. Georgen 1453 die Rückgabe dieser Orte von dem Markgrafen versprochen [28].

16) Im J. 1450, in dem damals geführten sogenannten Städtekrieg, kam die Abtei Anhausen, die bis dahin unter dem Schutz der Städte Dünkelsbühl, Schwäbisch-Gmünd und Nordlingen gestanden, unter die Hoheit des Markgrafen Albrecht, und ist seitdem bei dem burggräflichen Lande geblieben [29].

17) Im J. 1452 hat Markgraf Albrecht die bereits von seinem Vater besessene Voigtei über das Kloster Keysheim oder Kaisersheim, in Schwaben, auf den Pfalzgrafen Ludwig übertragen [30].

---

26) Lang in der Encycl.

27) Falkenstein III. S. 268.

28) Ebendas. S. 269. S. die Urk. in Hist. Nor. dipl. S. 653. und daraus in Falk. Cod. dipl. S. 304.

29) Schütz III. S. 74.

30) Urkunde d. d. Onolzbach, an der heil. drei Könige Tag 1452, in Lünig Reichsarchiv Part. spec. III. p. 13. Dumont Corps diplomat. III. S. 189. Falk. Cod. dipl. S. 302.

18) Im Jahr 1468 ward Michelbach an der Haid dem Wilhelm von Reichenberg abgekauft [31]).

19) In demselben Jahr ward das Schloß Röckingen mit einem Antheil Güter dem Hans von Seckendorf abgekauft [32]).

20) Im J. 1482 ward die Hälfte von Reichenbach (im Oberamt Wassertrudingen) dem Pancraz von Seckendorf abgekauft [33]).

21) Im J. 1483 ward ein Viertel von Wendelstein durch Pfandablösung vom Reich acquirirt [34]).

22) Im Jahre 1489 überläßt Herzog Georg von Baiern seinen Antheil an dem Schlosse Stein, (zwischen Berneck und Gefrees) welches Fritz von Sparneck im J. 1485 den Herzogen von Baiern verkauft hatte, an die Markgrafen Friedrich und Sigismund [35]).

23) Im J. 1490 werden die noch übrigen Sparneckschen Güter zu Münchberg und Müßen erkauft [36]).

24) Im J. 1495 überläßt Herzog Sigismund von Baiern seinen Antheil an dem Schlosse Stein den Markgrafen [37]).

25) Im J. 1500 verkauft Landgraf Wilhelm von Hessen dem Markgrafen Friedrich Mainbernheim, welches im J. 1403 von Böhmen an die Burggrafen, von

31) Lang in der Encyclop. Fischer I. S. 96.

32) Fischer a. a. O.

33) Ebendaß.

34) Lang a. a. O. Fischer a. a. O.

35) Lang a. a. O. Lang Gesch. v. Baireuth I. S. 89.

36) Lang Gesch. v. Baireuth III. S. 212.

37) S. vorher zum J. 1489.

von diesen an die von Thüngen und dann an Hessen verpfändet worden [38]).

26) Im Jahre 1501 Hohenberneck oder Neu-Waldenrod erkauft [39]).

27) Im J. 1502 Stephansberg von Siegmund von Schwarzenberg erkauft [40]).

28) Im J. 1503 der Prunstersche Burgsitz zu Kammerstein erkauft [41]).

29) Im J. 1508 verkauft Ludwig von Laineck zu Leysau dem Markgrafen Friedrich das von seinem Tochtermann Georg von Streitberg ihm im J. 1507 abgetretene Schloß und Dorf Streitberg mit Muggendorf, Niedernfellendorf, Siegritz, Draisendorf, Engelhardsberg, Breitenlosau, Heiligenstadt, Oberleinleiten. Der Abt von Saalfeld verzichtete im J. 1521 auf die ihm darüber zustehende Lehnsherrlichkeit [42]).

30) Im J. 1514 Ursheim dem Wolf von Gundelsheim abgekauft [43]).

31) Im J. 1524 wurde zwischen Kursachsen und den Markgrafen Casimir und Georg ein Gränz-Purifications-Vertrag geschlossen, wodurch in bisher gemischten Orten einzelne Güter, Einkünfte und Gerechtsame ausgetauscht wurden. Die Markgrafen erwarben

---

38) Lang a. a. O.

39) Lang a. a. O.

40) Fischer a. a. O.

41) Lang a. a. O.

42) Lang a. a. O. Desselben Geschichte von Baireuth I. S. 135.

43) Fischer a. a. O.

dadurch dergleichen in den Orten Drogenau, Remptzka Kirchgattendorf, Gompersreut, Hartmannsreut, Isar, Kautendorf, Schwartzenbach, Pernstein, Gattendorf, Reizenstein. Dagegen wurden an Sachsen einzelne Höfe ꝛc. überlassen zu Lobenreut, Ottengrün, Neukirchen (d. i. Bobenneukirchen), Engelhartsgrün, Zetlasgrün, Krebes, Posseck [44]).

32) Im J. 1525 ward das Dorf Kustenlohr von der Reichsstadt Rotenburg abgetreten [45]).

33) Im J. 1531 Ergänzung des Besitzes von Windsbach durch Erwerbung des Ehenheimer Sitzes daselbst [46]).

34) Im J. 1537 verkaufen die von Sparneck die Güter Mechselreut und Schweinsbach mit mehreren zerstreuten Lehnen für 4980 rheinische Gulden [47]).

35) Im J. 1537 verkaufte Christoph von Leutersheim den Markgrafen Georg und Albrecht seine einzelnen Stücke und Teiche bei Schnabelweid, Züz, Langenreut, Tiefenthal, einen Hof zum Treschenreut, Badstube zu Schnabelweid, ein Gut zum Krug, den Hammer zu Leganz, das Patronat zu Treschenreut und $\frac{1}{16}$ vom Wald Kutschenrain und Hammerleite [48]).

36) Im J. 1539 die Güter der Waldströmer

44) S. die Urk. mit Anmerkungen in Longolius Nachrichten I. S. 216. f.

45) Lang a. a. O. Fischer I. S. 97.

46) Lang a. a. O.

47) Lang Gesch. v. Baireuth II. S. 112.

48) Lang in der Encycl.

zu Reichersdorf erkauft, desgleichen von den Knoringschen Erben das Schlößlein Eysolden [49]).

37) Im J. 1561 wurde mit Böhmen ein Vergleich geschlossen über die streitigen Hoheitsverhältnisse in der Umgegend von Eger: die Gränze wurde dadurch so bestimmt, daß die Landeshoheit über Fischern, Markhausen, Pirck, Zettendorf, Mühlbach, Rathsam, Ober-Cunreut und Unter-Cunreut an Böhmen überging, dagegen bestätigte der Vergleich die brandenburgische Landeshoheit über die Egerschen Besitzungen zu Reutlas, Welsau, Lorenzreuth, Oberthelau, Oberredwitz, über Dörflas, Manzenberg, Pfaffenreuth, Schönlind, Lautenbach, Wildenau und Reichenbach [50]).

38) Im J. 1562 am 27. Oct. wurden dem Grafen Joachim von Schlick einige Güter des am 14. Sept. desselben Jahres ausgestorbenen Geschlechts derer von Sparneck, worauf ihm eine Anwartschaft Anspruch gab, nämlich Schloß Hallerstein mit den Dörfern Mayerhof, Förmitz, Götsmannsgrün, Völkenreut, Beeck, Biengarten, Schweinsbach, 4 Höfen zu Perlas, 2 Höfen zu Rüglersreut, 2 Höfen zu Wundenbach, 2 Höfen zum Hilprechtsgrün, sämmtlich als böhmische Lehne, sodann etliche Güter zu Martinlamitz als Reichslehne um 11,500 Thaler abgekauft [51]).

39) Im J. 1563 d. 16. März wurden andere ehemals Sparneckische Güter dem Ritter Christoph Hallern

---

49) Ebendas.

50) Lang Gesch. von Baireuth III. S. 76 ff.

51) Ebendas. S. 212 f.

von Hallerstein für 15,000 Thaler abgekauft nämlich die zerbrochenen Schlösser Sparneck und Waldstein, der Sitz Stockenrodt, mit den Dörfern Zell, Groß- und Klein-Losnitz, Ramelsreut (Reinersreut?), 2 Gütlein zu Völkenreut, 2 zu Straß, 1 zu Wüstenselbiz, 2 zu Benck, 4 zu Perlas, 1 zu Poppenreut, alles als böhmische Lehne, und als Reichslehne die hohen Gerichte zu Sparneck und Waldstein, die Dörfer Friedmannsdorf und Bucheck, etliche Güter zu Martinlamiz, Perlas und Seulbitz. [52]).

40) Im J. 1598 verkaufte Landgraf Georg Ludwig von Leuchtenberg den ihm heimgefallenen Antheil des Weinsbergischen Ritterguts Gotsfeld mit den Gütern Preusling und Engelmannsreut für 18,000 Gulden [53]).

III. Territorialstreitigkeiten. Verhältniß zur Stadt Nürnberg.

Zum Schluß sind noch einige Differenzien über Territorialbesitz überhaupt oder auch über einzelne wichtige Hoheitsrechte mit benachbarten Ständen und der unmittelbaren Reichsritterschaft zu erwähnen, welche in den gegenwärtigen Zeitraum fallen. Dergleichen sind besonders vorgekommen mit Böhmen wegen des Egerlandes [54]), mit Kurfalz [55]), unter andern wegen der Verhältnisse und

---

52) Ebendas.

53) Ebendas. S. 218. und 209.

54) Lang I. S. 92. III. S. 77 f.

55) Lang Gesch. v. Baireuth I. S. 88. II. S. 133 (Vertrag vom Jahr 1536). 137 (Vertrag vom J. 1541). III. S. 88.

Besitzungen der Abtei **Waldsassen**, mit **Bamberg**, unter andern wegen **Fürth**[56]), mit den Reichsstädten **Windsheim**[57]), **Rotenburg**[58]) und **Nürnberg**.

Die Differenzen mit der Stadt Nürnberg sind vorzüglich berühmt geworden. Die Verhältnisse der Burggrafen zu der Stadt vereinfachten sich durch den Verkauf verschiedener burggräflicher Besitzungen und Gerechtsame an dieselbe. Nach eingeholter Erlaubniß des Kaisers **Sigismund**[59]) verkaufte Kurfürst **Friedrich I.** mit Zuziehung seiner Gemahlin **Elisabeth**, seiner Söhne **Johann**, **Friedrich** und **Albrecht** und der Gemahlin des ersteren, **Barbara**, die burggräfliche Burg („unser Burgk ob der Stat mit Türmen, allen Gemäwren, Gepewen und Hofreyten, und mit irem Begriff, innewendig und ußwendig geein der Statt Nüremberg und auch geein Velde"), desgleichen „die Freyung, die uf derselben Burgk ist, die Pflegnuß und Beschliessung der Porten, bei derselben Burge; die Behawsung und Hofrait dabei, genannt des von Prauneck Behawsung, das Ampt und Gericht auf derselben Burgk." Ferner die Dörfer **Werth** mit dem **Dürrenhof**, **Schniglingen**, **Buch**, **Schnepfenreuth**, **Höflins**, eine Mühle in der Stadt, eine zweite bei derselben, „die Le-

56) **Lang** a. a. O. I. S. 173 f. II. S. 139. III. S. 96. — Die in der besonders langwierigen Streitigkeit über Fürth in neuerer Zeit gewechselten Streitschriften s. in **Holzschuher**, Deductionsbibliothek I. S. 267 f.

57) **Lang** I. S. 100. II. S. 146.

58) **Lang** a. a. O. I. S. 178. **Jung**, Fortsetzung der Genealogie der Burggrafen zu Nürnberg. S. 62 f.

59) S. die Urkunde d. d. Dienstag nach Lichtmeß 1427 in **Hist. Nor. Dipl.** S. 568.

henschaft der Vicary uf der Burg" — „das Alles und jeglichs, — mit allen und yeden iren Ehren, Freiheiten, Privilegien, Renten, Nutzen, Fällen, Steuern, Diensten, Zugehörungen, Gewohnheiten und Rechten, an Wasser, an Fischwaide" 2c. — Dabei werden dem burggräflichen Hause („uns, unserer Herrschaft, unsern Erben und Nachkommen des Burggrafthums") ausdrücklich vorbehalten die „Lehen, geistliche und werltliche, das Landgericht des Burggrafthums zu Nürnberg, unsern Wildbann, unser Geleite, ußwendig der Stadt Nürnberg und andere Unsers Burggrafthumbs Herrlichkeit, Recht und Gütern, die unser Vordern und Wir Jn, inn diesen und andern Briefen und Käuffen nicht verkaufft und übergeben haben," ein Vorbehalt über dessen Bedeutung späterhin zwischen der Stadt und dem Markgrafen so viel gestritten worden. Markgräflicher Seits wollte man daraus eine Landeshoheit in dem ganzen Umfang, den dieselbe in neueren Zeiten, besonders in den größeren weltlichen Territorien erreicht hat, über die ganze Umgebung der Stadt, auch über die ausdrücklich verkauften Dörfer und Güter, bis an die Stadtmauern, ja wol gar über die Stadt selbst herleiten. Dies ging jedenfalls über den Sinn jener Clausel hinaus, während auf der andern Seite die Stadt von keiner Art fortdauernder Gerechtsame in Beziehung auf die verkauften Güter etwas wissen wollte. Ohne sehr ins Einzelne gehende, jedenfalls sehr weitläuftige, und zu dem möglichen Gewinn an interessanten und lehrreichen Resultaten in keinem Verhältniß stehende Studien der später ergangenen Deductionen und anderer Acten und Urkunden läßt sich meines Erachtens ein sicheres unpartheiisches Urtheil über den ganzen sehr

verwickelten Streit, der sich Jahrhunderte lang fortgezogen, nicht gewinnen. Auch die besseren Schriftsteller, welche davon sprechen, und mehr oder weniger vollständig die Quellen gekannt haben, erscheinen nicht ganz unbefangen.

Obiger Verkauf erfolgte im J. 1427, Freitag nach Johannis [60]). An demselben Tage wurden durch eine besondere Urkuude alles burggräfliche Recht an den Wäldern zu St. Lorenz und St. Sebald, mit Vorbehalt allein des hergebrachten Wildbanns, der Lehne, und Geleite; ferner die zwei Drittheile des Schultheißen-Amts und Gerichts, die 10 Pfund Pfennige jährlicher Gülte aus dem dritten Drittheil desselben Amts und Gerichts und die zehn Pfund Pfennig jährlicher Gülte aus dem Zoll zu Nürnberg, welche

60) S. den Verkaufsbrief d. d. Nürnberg am gedachten Tage in der Hist. Nor. Dipl. S. 570. Falkenstein Cod. dipl. S. 264. Jung II. S. 152 f. — Die erkaufte Burg hat der Rath sofort demoliren lassen, wozu alle zur Arbeit tauglichen Einwohner bei schwerer Strafe aufgeboten wurden. Die Stelle, wo diese Burg gestanden, läßt sich in neueren Zeiten nicht mehr genau angeben. Nach Zerstörung derselben konnte die Stadt durch den gezogenen Graben und Mauer ununterbrochenen Zusammenhang gewinnen. Vergl. Neues Taschenbuch von Nürnberg. Zweiter Theil (1822) S. 77 f. und die daselbst angeführten Chroniken (Anonymi Chron. Norimb. ap. Oefele Rer. Boicar. SS. I. S. 328. zum J. 1428. — Joh. Staindelii chron. ap. Oefele I. S. S. 531. zum J 1427. — Als Kaufpreis für alle im J. 1427 von der Stadt acquirirte Besitzungen und Gerechtsame wird daselbst die Summe von 120,000 Goldgulden angegeben. Ob dieser ganze Verkauf vielleicht mit einem Geldbedürfniß der Markgrafen wegen der Erwerbung der Mark Brandenburg zusammenhängt, darüber sprechen keine geschichtlichen Nachrichten, doch ist es nicht unmöglich.

den Burggrafen seit undenklicher Zeit zugestanden, an die Stadt verkauft [61]).

Ein dritter Kaufbrief endlich von demselben Tage betrifft die Rechte der Markgrafen an und auf dem Zeidelgericht, Zeidlern, Zeidelgütern und Honiggeld zu Feucht [62]).

Nur wenige Jahrzehnte verflossen nach diesen Verträgen in einem friedlichen Verhältniß der Stadt zu den Burggrafen. Im J. 1448 erhob sich ein Zwiespalt mit dem Markgrafen Albrecht, der nach einem blutigen Kriege erst erledigt wurde [63]). Nach neuen mannigfachen Zwistigkei-

---

61) S. die Urkunde in Hist. Nor. Dipl. S. 574 f. Falkenstein Cod. dipl. S. 268. Jung II. S. 157.

62) S. die Urkunde in Hist. Nor. Dipl. S. 579. — Daselbst S. 569. 582—588. finden sich verschiedene Bestätigungsurkunden des Kaisers Sigismund in Betreff dieser Veräußerungen von den Markgrafen an die Stadt; die Gegenstände derselben waren theils Reichslehne, theils Reichspfandschaften. Die ausführlichere Erwähnung dieses Verkaufs findet hier, ungeachtet seiner geringen directen Erbhelichkeit für die Territorialmacht der Burggrafen, eine Stelle, um das endliche Schicksal verschiedener der allerältesten Besitzungen und Gerechtsame nicht unberücksichtiget zu lassen. Vergl. oben Ersten Zeitraum Kap. I. u. II.

63) Lang a. a. O. I. S. 94 f. Falckenstein, Nordgauische Alterthümer — des Burggrafthums Nürnberg III. S. 263 ff. — Sehr merkwürdig sind die von Lang aus Acten entnommenen Aeußerungen des Markgrafen gegen eine Gesandtschaft der Nürnberger, und deren Gegenerklärungen. Dem Markgrafen werden unter andern die Worte zugeschrieben: „Ich will sehen, ob ich mein und meines Bruders Fürstenthum und Herrlichkeit als Landesfürst behalten möcht; das sich anfängt zu Eger an der Mauer, und währet bis an das Kreuz, das unter Uffenheim steht und an das Gesteig ob Eichstädt und andere Grenz; darauf sind wir gefürstet. — Die Itzigen von Nürnberg unterstehen sich viel, das ihrer Herrschaft zugehört, und haben doch nicht weiter zu richten, denn in

ten, unter andern wegen der von der Stadt unternommenen Anlage einer Landwehre, kam durch die Bemühung eines sächsischen Ritters Dietrich von Harras, den Herzog Albrecht von Sachsen zur Vermittlung gesandt hatte, im J. 1496 ein nach ihm benannter Vergleich zu Stande, durch denselben wurde dem Markgrafen das Landgericht bis an die Mauern zugesprochen [64]). Neue, bald nach diesem Zeitpunkt begonnene Anlagen von Gräben, Thürmen und Blockhäusern in der Umgebung der Stadt, Vollstrekkungen malefizischer Urtheile außen vor den Thoren, versuchte Ausübung von Geleitsrechten, führten zu neuem Streit und zu neuen den Frieden nur kurze Zeit sichernden Verträgen und Entscheidungen: im Jahr 1507 erging ein im Ganzen dem Markgrafen günstiger Ausspruch des schwäbischen Bundes [65]).

Im J. 1526 begann der langwierige und berühmte Fraischproceß, in dem markgräflicher Seits bei dem Reichskammergericht gegen die Stadt eine dreifache Klage angestellt wurde, wovon die eine neue außerhalb der Stadt errichtete Gebäude, die andre das von der Stadt prätendirte Geleitsrecht, die dritte und bedeutendste aber Beschwerden über Turbation der hohen Gerichtsbarkeit (Fraisch)

---

der Mauer. Ich bin der Landesfürst, ich habe meine Regalien und Territorium von dem Reich."

64) Lang a. a. O. I. S. 96. III. S. 108. Falkenst. a. a. O. III. S. 297. Die Urkunde des Harrassischen Vergleichs in Hist. Nor. Dipl. S. 750. und Falk. Cod. dipl. S. 436.

65) Lang a. a. O. I. S. 97 f. Falk. a. a. O. III. S. 298 f. Der „Bündische Abschied" in Hist. Nor. Dipl. S. 767. Falkenstein Cod. dipl. S. 456. Wagenseil, de civitate Norimberg. p. 310.

und der Regalien des Burggrafthums betraf. Nach beinah sechzigjähriger Dauer des Processes, während welcher Zeit die gegenseitigen Beschwerden sich noch vermehrten, erging im J. 1583 ein im Ganzen dem Hause Brandenburg günstiges Erkenntniß des Reichskammergerichts und auf dagegen erfolgte Einlegung des Rechtsmittels der Revision von Seiten Nürnbergs, wurde dasselbe im J. 1587 durch einen Ausspruch der Kammergerichtsvisitation bestätiget; jedoch betrafen diese Erkenntnisse blos das Possessorium: wie die Kammergerichtsvisitation das ausdrücklich ausgesprochen hat [66]).

Dieser Proceß wurde als eine Angelegenheit nicht blos der fränkischen Linie, sondern des gesammten Hauses betrachtet. Als das Revisionserkenntniß publicirt war, wurde sogar auf einem zu Naumburg gehaltenen Convent zwischen dem Hause Brandenburg und den erbverbrüderten Häusern Hessen und Sachsen berathen, wie die zuerkannte hohe und fraischliche Obrigkeit zu exerciren sey, und eine eigne Gesandschaft des Kurfürsten am Hofe des Markgrafen Georg Friedrich war wesentlich dazu bestimmt, diesem in dieser Sache mit Rath an die Hand zu gehen und den Kurfürsten fortwährend in Kenntniß der Lage der Dinge zu erhalten. Die Stadt Nürnberg suchte die Vollstreckung

---

66) Brandenburgischer Seits wurde dies aber bestritten, weil die Stadt schon 1573 auch in petitorio submittirt habe. Als nun dieselbe im J. 1591 eine petitorische Klage (in 586 Artikeln) anstellte, stellte man Brandenburgischer Seits in 2260 Artikeln exceptiones litis ingressum impedientes auf, und kam es weiter zu keiner gerichtlichen Verhandlung.

des gegen sie ergangenen Erkenntnisses möglichst hinzuhalten und zu vereiteln, und es kam dieselbe auch nicht in ihrem ganzen Umfange zur Ausführung.

Auch Vergleichsvorschläge wurden den Markgrafen gemacht, die Nürnberger trugen die Abtretung anderer Besitzungen (namentlich der Pflege Lichtenau) und Geld an: „sie wollten ja gern bis über die Ellenbogen in die Säcke greifen.“ Doch kam es zu keiner Vereinigung [67]).

Schwieriger noch als in Betreff des Fraischprocesses und anderer Differenzen zwischen der Stadt Nürnberg und den Burggrafen möchte es seyn eine klare, durchweg festbegründete Ansicht zu gewinnen, von dem Hergang und der wahren politischen und rechtlichen Bedeutung der Irrungen mit der unmittelbaren Reichsritterschaft, die in dieser Periode begonnen haben. Es sind ganz ähnliche Mißhelligkeiten auch zwischen anderen Landesherren und der unmittelbaren Reichsritterschaft in und außer Franken entstanden. Dabei läßt sich auf der einen Seite nicht in Ab-

---

67) S. über den ganzen Gang des Fraischprocesses Lang a. a. O. II. S. 144 f. III. S. 109 f. Falkenstein a. a. O. S. 330 ff. Selecta Norimb. V. S. 234—99. Die Klage vom J. 1526 und die Erkenntnisse von 1583 und 1587 finden sich unter andern in Hist. Nor. Dipl. S. 946 ff. Daselbst ist ein Verzeichniß der in diesen Streitigkeiten von beiden Theilen ausgegangenen Druckschriften (S. 954.). S. ein solches auch in Holzschuher Deductionsbibliothek I. S. 91. (Nr. 441 ff.) und III. S. 1658. (Nr. 6508 f.). Bei Holzschuher sind überhaupt in Betreff der Streitigkeiten aller Art zwischen der Stadt Nürnberg und dem Hause Brandenburg 220—230 Schriften verzeichnet! — In der Fraischsache umfaßt ein einziges brandenburgisches Exhibitum vom J. 1567 gegen 200 Druckbogen in Fol.!

rede stellen, daß einzelne Mitglieder jener Genossenschaft mittelst der Theilnahme an derselben sich mögen gewissen früherhin für sie bestehenden Subjectionsverhältnissen, (lehnrechtlicher oder anderer Art) auf willkührliche Weise entfremdet haben; im Ganzen aber scheint die erfolgte Auflösung des Verbandes, der ursprünglich zwischen vielen Reichsrittern und diesem oder jenem geistlichen oder weltlichen Landesherrn statt gefunden, durch das Streben der Landesherrn und ihrer vornehmen Beamten herbeigeführt zu seyn, jenen Verband auf eine der möglichsten Erweiterung der landesherrlichen Macht dienende Weise umzugestalten, in eine partielle und mehr oder weniger genau begränzte Abhängigkeit eine allumfassende, fast nach keiner Seite an bestimmte Schranken gebundene Unterthänigkeit hineinzulegen. Auch ist unstreitig ein sehr bedeutender Theil der Reichsritterschaft, vielleicht der größte, zu keiner Zeit landsässig gewesen, wenn gleich in früheren Jahrhunderten in Abhängigkeit von einem kaiserlichen Beamten, einem Reigsvoigt, Herzog ꝛc., aus dessen Amtsgewalt und Amtssprengel aber entweder gar nicht, oder nur partiel, nach dem Inhalt und nach der geographischen Ausdehnung, eine eigne landesherrliche Gewalt und ein eignes Gebiet sich entwickelt hat. Diese verschiedenen Bestandtheile möchten sich auch wohl in dem Theil der fränkischen Reichsritterschaft wiederfinden, welchem entweder die Reichsunmittelbarkeit im Ganzen, oder doch die Unabhängigkeit von dem angränzenden oder enclavirenden Gebiete in einzelnen Beziehungen von Seiten der Markgrafen streitig gemacht wurde. Jedenfalls ließ sich in neueren Zeiten im Ganzen für die Reichsritterschaft

ein eben so wohlbegründeter Besitzstand in ihrer Unabhängigkeit behaupten, wie nur irgend für die Landesherrn in ihren landesherrlichen und reichsständischen Verhältnissen [68]).

Fünftes Kapitel.

Landestheilungen und Hausverfassung.

Inhalt: Quellen und Hülfsmittel. I. Theilungen und allgemeine Geschichte der Hausverfassung bis zum J. 1473. II. Das Hausgesetz des Kurfürsten Albrecht und seiner Söhne vom J. 1473. III. Theilungen und Geschichte der Hausverfassung bis zu Ende des Zeitraums. Hausgesetz vom J. 1603.

Für die Literatur ist zu vergleichen:

v. Kamptz Literatur der Verfassung des Königlich Preussischen Hauses, in dem 49sten Hefte der Jahrbücher der preußischen Gesetzgebung, auch in einem besonderen Abdruck. Berlin 1824.

Die Quellen, welche hier haben benutzt werden können, sind im Einzelnen angegeben. Hülfsmittel von Be-

---

68) S. über die hierher gehörigen Streitigkeiten der Markgrafen Lang a. a. O. I. S. 100. 179. III. S. 136. — Die darauf bezüglichen Deductionen s. bei Holzschuher a. a. O. II. Nro. 3231 f. III. Nr. 6537 ff.

deutung sind gar nicht vorhanden. Viele hierher gehörige Urkunden finden sich in der Note 1. näher bezeichneten und nachher oft angeführten Deduction vom J. 1718.

I. Theilungen und allgemeine Geschichte der Hausverfassung bis zum J. 1473.

Es konnte in den Zeiten, in welchen die Grundbestimmungen der heutigen Hausverfassung unserer Fürstenhäuser: unbedingter Vorzug des Mannsstammes, Unveräußerlichkeit, Untheilbarkeit und eine diesen Principien angemeßne Successionsordnung, erst im Werden begriffen waren, die Erwerbung eines weltlichen Kurfürstenthums für die Bildung der Hausverfassung eines landesherrlichen Hauses von besonderer Bedeutung werden. Für die Vererbung der weltlichen Kurfürstenthümer gab es seit der goldenen Bulle Kaiser Carls IV. allgemeine gesetzliche Bestimmungen, welche Untheilbarkeit und Recht der Erstgeburt feststellten. Diese Regeln galten nun allerdings mit gesetzlicher Nothwendigkeit blos für die eigentlichen Churlande, allein es lag ziemlich nahe, sie auch auf andere Besitzungen zu erstrecken, oder wenigstens, wenn sie auch nicht unmittelbar zur Anwendung auf dieselben gebracht wurden, ihnen einen Einfluß auf die Behandlung des gesammten Länderbesitzes einzuräumen. Eine solche indirecte Einwirkung der in der goldenen Bulle ausgesprochenen Normen auf die gesammte Hausverfassung, ist für die Burggrafen von Nürnberg seit der Erwerbung der Mark Brandenburg eingetreten, und läßt sich aus verschiedenen Thatsachen entnehmen; doch bietet die Geschichte des neuen

kurfürstlichen Hauses auf der andern Seite auch Abweichungen dar von der goldenen Bulle, selbst in Betreff der brandenburgischen Lande, von denen wenigstens eine, die Theilung vom J. 1447, als eine eigentliche Verletzung der reichsgesetzlichen Bestimmungen erscheint.

Des Kurfürsten Friedrich I. älterer Bruder Johann, starb im Jahre 1420, ohne männliche Nachkommenschaft und so vereinigte der Kurfürst die gesammten Besitzungen seines Hauses.

Im J. 1437 hat derselbe mit Zuziehung und ausdrücklicher Zustimmung seiner vier Söhne Johann, Friedrich, Albrecht und Friedrich auf seinen Todesfall folgende Anordnung getroffen:

1) Wegen der Mark.

Der zweite und vierte Sohn, beide Friedrich genannt, sollen die Mark und die Churwürde erhalten. Letztere (die jedenfalls gleichzeitig nur einem zustehen konnte) kommt ausschließlich dem älteren Friedrich, nach dessen Tode aber nicht seinen Söhnen, sondern dem jüngeren Friedrich zu, nach ihm erst dem ältesten Sohn Friedrichs des älteren, weltlichen Standes. Die beiden Friedriche, und deren Söhne sollen 16 Jahre lang nach des Vaters Tode die Mark ungetheilt behalten, alsdann ist Theilung in zwei Theile zulässig: der eine Theil soll die Neumark (d. h. die Mittelmark), die Ucker und das Land zu Sternberg, der andere die Altmark und Priegnitz umfassen; wäre ein Theil besser als der andere, so soll man dies ausgleichen mit Schlössern, Städten, Gütern und Nutzungen, die dem geringeren Theil hin-

zugethan werden, wie es für diesen Landestheil am gelegensten, und dem andern am unschädlichsten, nach Rath der Stände („Prälaten, Herren, Mannen und Städte"). Die Wahl geschieht durchs Loos. Würden durch Kauf oder in anderer Weise von dem Markgrafen Friedrich (dem Vater) noch bei Lebzeiten neue Schlösser, Städte oder Güter acquirirt, so wachsen sie, im Fall dereinstiger Theilung, dem Theile zu da sie gelegen sind, müssen aber zum halben Werth in Geld oder in Gütern dem andern Theil vergütet werden, nach Erkentniß von vier Räthen, 2 jeden Theils, und eines Obmannes. Dem Markgrafen Friedrich, dem Vater, bleibt Zeit seines Lebens Macht und Gewalt alle Lehne, geistlich und weltlich, und auch besonders alle in der Mark apert werdende Lehne zu leihen, ohne irgend ein Einspruchsrecht der beiden Söhne, denen die Mark bestimmt ist, ausgenommen was diesen beiden durch besondere Briefe von dem Vater an seiner Statt zu leihen gegönnt worden.

Der See Brißecke (?) wird der Altmark zugeschlagen; Bergwerke bleiben im Fall der Theilung zwischen beiden Söhnen oder ihren Descendenten gemeinschaftlich, auch künftighin zu eröffnende; gegenseitig wird beiden Theilen das Oeffnungsrecht der Schlösser, Städte und Häuser zu allen ihren Nöthen, Kriegen und Geschäften zugesichert, und ebenmäßig thätige Hülfsleistung auf eigne Kosten des die Hülfe bringenden. Würde in der Neumark (d. i. Mittelmark) und deren Zugehörung ein Schloß gewonnen mit Hülfe des andern Herrn in der Altmark, so soll dasselbe dem Herrn der Neumark verbleiben; vier Räthe aber, zwei von jeder Seite, schätzen das Schloß „nach Anzahl der

Leute,

Leute, Zeuge und Kost," nöthigenfalls mit Zuziehung eines Obmanns der in Ermangelung einer Vereinbarung unter den Betheiligten selbst, von den andern Brüdern oder Vettern, allenfalls aus ihrer Mitte, zu bestellen ist. Nach dieser Schätzung erhält der Herr der Altmark einen Ersatz für die dem andern Herrn zugewachsene Vermehrung seines Antheils. Dieselben Bestimmungen gelten umgekehrt, wenn in der Altmark ꝛc. ein Schloß gewonnen wird mit Hülfe der neumärkischen Herrschaft.

Sollte das Land zu Wenden oder eine andre Herrschaft, die von der Mark zu Lehn geht, heimfallen, so bleibt die väterliche Bestimmung darüber zwischen den Markgrafen Friedrich und Friedrich und deren Erben vorbehalten, oder es soll solches nach des Vaters Tode durch die übrigen Söhne geordnet werden.

Wird von einem der in der Mark regierenden Herrn ein Schloß versetzt oder „verkümmert" auf ewige Wiederlösung, so hat der andere allezeit Macht es um solche Summe Geldes an sich zu bringen, doch daß dem der es veräußert hat und dessen Erben ewige Wiederlösung zustehe, und daß die andere Herrschaft sich, ehe sie das veräußerte an sich bringe, ausdrücklich verschreibe die Wiederlösung jederzeit geschehen zu lassen.

Verkauf von Schlössern, Städten oder Gütern, „wie die genannt wären" darf nur aus Noth geschehen, und muß der Kauf jederzeit dem andern regierenden Herrn angetragen werden, zur Ausübung eines Näherrechts.

Stirbt einer der Söhne vor dem Vater, so behält dieser sich vor über das demselben bestimmte Theil zu verordnen. Die beiden in der Mark regierenden Herrn und

deren männliche Nachkommen haben (nach dem Tode des Markgrafen Friedrich I.) ein gegenseitiges Successionsrecht. Sind bei dem Abgang des Mannsstammes einer Linie Töchter vorhanden, so muß der Nachfolger von der andern Linie sie berathen und bestatten wie seine eignen Töchter und Geschwister. Zur Berathung und Bestattung einer Tochter dürfen höchstens 20,000 Gulden rheinischer Wehrung gegeben werden.

Jede Tochter muß bei ihrer Verheirathung nebst ihrem Gemahl vor der Hochzeit Verzeihbriefe ausstellen. Alle Schulden, die Markgraf Friedrich (der Vater) in der Mark gemacht oder noch contrahiren möchte, sollen die beiden daselbst succedirenden Söhne zu gleichen Theilen zu tragen haben [1]).

2) Anordnungen wegen der fränkischen Lande.

Diese sind nicht so vollständig bekannt, wie die Bestimmungen über die Mark Brandenburg. Es scheint, daß zwar gleichzeitig mit der Feststellung der künftigen Erbfolge in der Mark, aber doch in einer besonderen Urkunde die Succession in Franken regulirt worden sey [2]).

---

1) S. die Urkunde d. d. Plassenburg Freitag nach St. Bonifazii 1437, in folgender Deduction: In iure et facto gegründete facti species, worinnen gezeigt wird, daß Sr. Königl. Maj. in Preußen näheres Successions-Recht an den brandenburgischen Marggrafthümern in Franken — unumstößlich sey. Berlin 1718. Fol. Beil. M. M.

2) Die Urkunde in der Note 1. angeführten Deduction, Beil. M. M. enthält nichts in Beziehung auf die fränkischen Besitzungen, und es ist nirgend eine, übrigens bei diesem Abdruck durch nichts motivirte Auslassung angedeutet; dagegen findet sich in Fal-

Es wurden hier, wie in der Mark, zwei Landestheile gebildet, für den ältesten Sohn des Markgrafen Friedrich, Johann, der ausdrücklich auf die ihm kraft der goldenen Bulle gebührende Succession in Churwürde und Churfürstenthum verzichtete, und den dritten Sohn, Albrecht. Diese Theilung entspricht der altüblichen, bereits früher angegebenen Eintheilung in das Oberland und Niederland [3]).

In Beziehung auf Veräußerungen, Ausstattung der Töchter rc. sind aller Wahrscheinlichkeit nach eben die Regeln aufgestellt worden, welche in Betreff der Mark oben dargelegt sind.

Ohne Zweifel ist (wie bei früheren und späteren Theilungen) das Landgericht des Burggrafthums Nürnberg, auch alles Recht an den Bergwerken, in Gemeinschaft geblieben.

3) Gemeinsames.

Nach dem Abgang des Mannsstammes der Markgrafen Friedrich und Friedrich fallen die märkischen Lande an die Markgrafen Johann und Albrecht, und deren männliche Nachkommenschaft; erlischt die fränkische Linie vor der märkischen, so succedirt diese in Franken.

Die vier Söhne und alle ihre männlichen Leibeserben

---

kenstein Urkunden und Zeugnisse rc. (S. oben S. 27.) S. 279. ein Extract aus einer Urkunde vom J. 1437, betreffend die Theilung des kurfürstlichen Gebiets in Franken. Es ist diese Urkunde schon oben (S. 196.) benutzt worden, zur Uebersicht aller bis zum J. 1411 von den Burggrafen acquirirten Besitzungen.

3) S. die Urkunde bei Falkenstein an dem Note 2. angeführten Ort.

sollen alle ihr Land, Herrlichkeit, Güter, Wildbann, Geleit, Zölle, Gericht, Bann ꝛc. „sämmtlich — zur Lehne empfahen — und in ungesunderter Lehne sitzen und bleiben.“ In allen Landestheilen soll die Huldigung eventuell auf sämmtliche Linien gerichtet werden.

„Alles Heiligthum und das Gefäß von Gold, Silber und andere, darinnen das Heiligthum mit Zierheit gemacht und itzund auf dem Schloß Plassenburg ist, und hinfürder darauf käme oder gemacht würde, auch alle Meßgewand, Bücher und ander Zierheit göttliches Dienstes daselbst — „soll“ ewiglichen bleiben unverrückt und unversehrt — und das soll ihnen Allen gemein seyn“ — das gleiche ist bestimmt wegen des Heiligthums ꝛc. zu Tangermünde.

Die ganze Ordnung ist von den drei ältesten Söhnen eidlich bekräftiget worden; der jüngste (Friedrich der jüngere) soll sie beschwören, sobald er zu seinen Jahren gekommen seyn wird [4]).

Kurfürst Friedrich I. hat noch kurz vor seinem Tode im J. 1440, mit Zuziehung und Zustimmung zweier (grade anwesender) seiner Söhne, Johann und Albrecht, eine letztwillige Verfügung getroffen, wodurch aber die bereits im J. 1437 festgestellten Dispositionen über die Succes-

---

4) Die Bestimmungen unter 3. sind aus der oben Note 1. citirten Urkunde entnommen. — Gundling legt dem Kurfürsten Friedrich eine ausführliche Anrede an seine Söhne in den Mund, bei der Errichtung dieser Verordnung, wodurch er insbesondere den ältesten Sohn, Johann, zur Verzichtung auf die Kurwürde bewogen habe. Gundling Leben Friedrichs I. S. 483.

sion in Land und Leute in nichts geändert, vielmehr ausdrücklich bestätigt worden ist [5]).

Nach dem Ableben Friedrichs I. (am 21. September 1440) entstanden zunächst drei verschiedene Landestheile: das Burggrafthum Nürnberg oberhalb Gebirgs ward dem Burggrafen und Markgrafen Johann, das unterhalb Gebirgs dem Markgrafen Albrecht, die Mark Brandenburg dem Markgrafen Friedrich dem älteren (oder dem eisernen) und Friedrich dem jüngeren (oder dem dicken) zu Theil [6]). Bei der Belehnung, welche die vier Markgrafen vom Kaiser Friedrich III. empfingen, wurde die getroffene Anordnung ausdrücklich bestätigt, und namentlich die Fortdauer gegenseitiger Successionsrechte, ungeachtet der Theilung, zugesichert [7]).

Die gemeinschaftliche Regierung der beiden Markgrafen Friedrich in der Mark bestand nicht so lange wie in der Erbordnung vom J. 1437 obgedachtermaßen bestimmt war; sondern schon im J. 1447, also im siebenten Jahr nach dem Tode des Vaters, wurde zu einer Thei-

---

5) S. dies sogenannte Testament d. d. Cadolzburg, Sonntag nach Kreuz-Erhöhung 1440 in Oelrichs Beiträge zur Brandenburgischen Geschichte. S. 126 f.

6) Nach Gundlings Erzählung in dessen Leben und Thaten Friedrichs des Andern S. 9 f. haben die Stände der Mark es ungern gesehen, daß die fränkischen Lande nicht mit der Mark vereiniget geblieben, und gegen Kurfürst Friedrich II. bei seinem Regierungsantritt ihren Wunsch, eine solche Vereinigung bewirkt zu sehen, ausgesprochen, was aber natürlich keine Aenderung in der einmal getroffenen Anordnung bewirken konnte.

7) S. den Lehnbrief d. d. Aachen, Freitags nach St. Veit 1442 in Oelrichs Beiträge zur brandenburgischen Geschichte. S. 130 f.

lung geschritten, wobei zwar die eventuellen Bestimmungen vom J. 1437 zum Grunde gelegt, aber doch modificirt wurden. Der Vertrag wurde unter Vermittlung der Markgrafen Johann und Albrecht geschlossen, und sein Hauptinhalt, so weit derselbe hierher gehört, ist folgender:

Markgraf Friedrich der ältere behält die Churwürde, für sich und seine männlichen Leibeserben, und erst in deren Ermangelung fällt dieselbe auf seinen Bruder Friedrich oder dessen männliche Descendenz. Friedrich der ältere bekommt die Neumark (d. i. die Mittelmark) mit der Uckermark und dem Lande zu Sternberg, nebst Teupitz, Peiz und Cotbus, auch der Lehnsherrlichkeit über alle von der Mark zu Lehn gehende Außenlehne, so wie auch in der Mark gelegene Lehne auswärtiger Vasallen, namentlich die Grafschaft Wernigerode und das was die Grafen von Mansfeld, Schwarzburg, Barby, Regenstein, die von der Hoya, die von Schauenberg, die von Cotbus, die von Wesenberg, die Schenken von Sidow, die von Dorstadt, die von Weinsberg, mit dem Erb-Cämmerer-Amt des Reichs, die von Biberstein, die von Torgau und andere dergleichen, außerhalb der Mark Ansäßige, von der Mark zu Lehne haben. Alle fahrende Habe die Kurfürst Friedrich und seine Gemahlin (Katharina, Tochter des Kurfürsten Friedrich des streitbaren von Sachsen) zu einander gebracht haben oder mit einander erworben, verbleiben ihnen ausschließend, ausgenommen alles Bettgewand und Küchengeschirr das zu dem Schloß Tangermünde gehört [8]). Auch „alle Büchsen

8) Es werden verschiedene Arten fahrender Habe aufgezählt:

groß und klein, alle Gezelte groß und klein mit aller Ihrer Rathschaft an Pulver, Steinen und andern Zugehörungen und nothdürftigen Sachen," soll derselbe behalten.

Dem Markgrafen Friedrich dem jüngeren werden die Altmark und die Priegnitz zu Theil.

Ueber Veräußerungen, dabei statt findendes Einlösungs- und Näher-Recht, gegenseitiges Successionsrecht der beiden Markgrafen und ihrer Nachkommen, mit dem Vorzuge vor den Brüdern in Franken und ihren Descendenten, über Gesammtbelehnung, über Aussteuer der Töchter, werden die Bestimmungen der väterlichen Disposition vom J. 1437 lediglich wiederholt. In Betreff künftighin entstehender Schulden heißt es: „Was auch jeglicher Unser obgenannter Brüder oder Ihre Erben oder Erbnehmer, nach dieser Satzung und Ordnung Schuld machen würden, die sollen dem andern Unserm Bruder und Seinen Erben unschedlichen sein, und der sie macht, Er oder Sein Erben, soll die selbst bezahlen oder ausrichten ohne Gefährde." Die väterlichen Schulden werden zwischen beide Söhne getheilt. Neue Erwerbungen des einen oder des andern Theils kommen demselben ausschließend zu gut, erhalten also nicht sofort (d. h. wenn der erste Acquirent nicht darüber

---

„Es soll — Marggraf Friedrich für sich und seine männliche Leibeserben all sein Kleinod, von Heftlein, Vorspangen, Gulden-Ringen, vergüldten Knöpfen und sonst allem silbern Geschirre an Kannen, Flaschen, Becken, Schüsseln und Hausgeräthe, Kleider, Harnisch, Steckzeug, Hengst-Pferde, Teppich, Umhänge und mancherlei Handzierung, auch mit Bett-Gewande und Küchengeschirr, wie oder wo, und von wem die der genannt Unser Bruder und Sein Gemahl — zu einander hätten gebracht, gezeuget oder geworben, haben und behalten."

verfügt hat) die Natur von Fideicommißgütern für den gesammten Mannsstamm: „Ob auch der obgenannten Brüder einer oder Sie beide, oder Ihr Erben zu Ihren Landen die ihm also zugeordnet seyn, ichts kaufen, gewinnen oder sonst zu sich bringen würden, dieselben gewonnen, gekauften und zugebrachten Schloß, Städte, Lande oder was das were, sollen dem Herren, der sie also zu ihm gebracht hat, und seinen Leibes-Erben und Erbnehmen bleiben, ungehindert von dem andern Bruder und seinen Erben, gäntzlich ohn alles Gefehrde, Ansprach und ohn alle Verkümmernisse."

In keinem der beiden Landestheile darf die Herrschaft ohne Wissen und Willen der Herrschaft in dem andern Gebiet, Lehngüter einem Vasallen vereignen, d. h. in allodiales Eigenthum des Vasallen verwandeln [9]).

Dieser Vergleich ist, wie aus der Haupturkunde über denselben hervorgeht, erst nach mancherlei Mißhelligkeiten zwischen den beiden Markgrafen geschlossen worden. Er hat im J. 1453, bei Gelegenheit einer allgemeinen Confir-

---

9) S. die über den verglichenen Vertrag von den Markgrafen Johann und Albrecht ausgestellte Urkunde in der oben (Note 1.) angeführten Deduction Beil. N. N., auch in Oelrichs Beiträgen zur Brandenburgischen Geschichte S. 133 f. Darauf bezügliche Reversalien, welche Kurfürst Friedrich II. d. d. Perleberg, Mittwoch nach St. Michaelis 1447 den Ständen der Altmark und Priegnitz, und dergleichen, welche Markgraf Friedrich der jüngere zu Tangermünde am Tage Omnium sanctorum 1447 denselben Ständen ausgestellt hat, finden sich in Gercken Diplomataria veteris Marchiae I. S. 650 f., auch in Lenz Marggräflich-Brandenburgische Urkunden. S. 602 ff.

mation aller Gerechtsame des kurfürstlichen Hauses, die kaiserliche Genehmigung erhalten [10]).

So gab es vier regierende Herrn in gesonderten Gebieten. Von diesen hinterließ nur Albrecht männliche Nachkommen, und überlebte selbst seine sämmtlichen Brüder.

Zuerst starb Markgraf Friedrich der jüngere, nämlich im J. 1463, Donnerstag nach Francisci; sein Land fiel in Gemäßheit der errichteten Verträge dem Markgrafen Friedrich dem älteren zu [11]).

Im J. 1464 den 16. Nov. starb Markgraf Johann, und dadurch wurden die fränkischen Lande wiederum unter einem Landesherrn, dem Markgrafen Albrecht vereinigt. Dieser erhielt von dem Kurfürsten Friedrich II. kurz vor dessen Tode, im J. 1470, auch die Kurwürde und die Mark Brandenburg, und beherrschte bis an seinen Tod die sämmtlichen, alten und neuen Gebiete seines Hauses.

II. Das Hausgesetz des Kurfürsten Albrecht und seiner Söhne vom Jahre 1473.

In die Zeit des Kurfürsten Albrecht Achilles gehört die Errichtung des unter dem Namen der Achillea oder dispositio Achillea berühmten Hausgesetzes, welches gewöhnlich irrig für das älteste eigentliche Hausgesetz unsers königlichen Hauses ausgegeben wird. Es wurde dasselbe

---

10) S. die Urkunde des Kaisers Friedrich III. in der öfters citirten Deduction vom J. 1718, Beil. O. O.

11) Gundling Leben und Thaten Friedrichs des Andern. S. 569.

im J. 1473 errichtet. Damals lebten vier Söhne des Kurfürsten Albrecht: Johann, geboren den 2. Aug. 1455, Friedrich, geb. d. 2. Mai 1460, Sigismund, geb. d. 28. Sept. 1468 und Georg geb. 1473. Die beiden ältesten, Johann und Friedrich, wurden von dem Kurfürsten nebst seiner Gemahlin Anna (Tochter des Kurfürsten Friedrich II. von Sachsen) zu der Errichtung des gedachten Hausgesetzes zugezogen, zugleich Namens der noch unmündigen jüngeren Söhne und für die etwa künftig noch hinzukommenden Kinder.

Die Hauptbestimmungen dieser „Ordnung und Satzung," welche hierher gehören, sind folgende:

Sind bei dem Ableben des Kurfürsten Albrecht drei Söhne desselben, oder auch männliche Nachkommen von drei Söhnen vorhanden, so sollen drei verschiedene Landestheile gebildet werden. Einen Theil bildet die Mark Brandenburg; einen zweiten „das Land zu Franken" so wie es Kurfürst Albrecht nach Inhalt des väterlichen „Theilungsbriefes" inne gehabt, nebst der Herrschaft Brauneck mit der Stadt Creglingen und andern Obrigkeiten, Gerechtigkeiten, Lehn, Mannschaften, Zu- und Eingehörungen, wie das seit der Theilung durch Kurfürst Friedrich I. zu der gedachten Herrschaft hinzugekauft worden, mit sammt der Stadt Kitzingen, auch den Lehnen in Oestreich und am Rhein. Der dritte Landestheil endlich umfaßt „das Land auf dem Gebirg und in Voitland." Den beiden aus den fränkischen Besitzungen zu bildenden Gebieten verbleiben gemeinschaftlich alle bereits vorhandenen oder künftig zu eröffnenden Bergwerke und das kaiserliche Landgericht zu Nürnberg. Die Erbhuldigung soll in

jedem Landestheil eventuell auch auf die in den anderen Landen regierenden Herrn und deren männliche Leibes-Lehnserben gerichtet werden. Die Lehnsempfängniß wegen der Reichslehne geschieht jederzeit durch den regierenden Kurfürsten.

Die Kurwürde und die Mark Brandenburg wird dem ältesten Sohn, Markgrafen Johann bestimmt; stirbt er (vor oder nach dem Vater) ohne männliche Leibes-Lehnserben zu verlassen, und überleben ihn mehrere Brüder, so soll ihm der älteste derselben succediren, alsdann aber der Theil der fränkischen Lande den dieser Bruder gehabt hat, oder der ihm zufallen sollte, wenn er nicht zur Chur berufen würde, dem ältesten unter den etwa vorhandenen Brüdern, die keinen Landesantheil erhalten haben, zu Theil werden [12]). Die Markgrafen Friedrich und Sigis-

12) Diese Bestimmung scheint eine Abweichung von der consequent durchgeführten Primogeniturordnung, im genauen Sinn der neueren Rechtssprache, zu enthalten: nach dieser mußte dem primogenitus und seiner männlichen Descendenz, der secundogenitus nebst seiner Descendenz, dann der tertiogenitus nebst seiner Descendenz, und sofort, succediren; der von dem primogenitus noch so entfernte successionsfähige Descendent des secundogenitus geht darnach dem tertiogenitus und andern jüngern Brüdern des Erstgebornen vor. Nach der Anordnung des Kurfürsten Albrecht scheint es aber, daß in Ermangelung successionsfähiger Nachkommen des Erstgebornen (M. Johann), oder nach deren Absterben, nicht die gesammte etwanige Linie des zweiten Sohnes (Markgrafen Friedrich) den jüngeren Söhnen vorgehen sollte, sondern ein dritter noch lebender Sohn (Markgraf Sigismund), oder ein vierter u. s. f., kurz der älteste unter den noch lebenden Söhnen, eventuell mit Ausschließung der Descendenz eines früher verstorbenen, noch älteren, zur Succession in das Kurfürstenthum gelangen sollte. Es ist die Regel der Erbfolge, die in Ermangelung oder nach Abgang der erstge-

mund sollen um die beiden fränkischen Landestheile loosen. Stirbt einer von ihnen vor dem Vater, so treten seine männlichen Leibeslehnserben in seine Stelle, und zwar nach

---

bornen Linie eintreten soll, hier auf ähnlich zweideutige Weise ausgedrückt wie in der goldenen Bulle selbst, in welcher es heißt: Statuimus ut postquam — principes electores seculares et eorum quilibet esse desierit, ius, vox et potestas electionis huiusmodi ad filium suum primogenitum legitimum — illo vero non extante ad eiusdem primogeniti primogenitum — devolvatur. Si vero primogenitus — absque heredibus masculis — ab hac luce migraret, — ius, vox et potestas electionis praedictae ad seniorem fratrem laicum per veram paternalem lineam descendentem et deinceps ad illius primogenitum laicum devolvatur, et talis successio in primogenitis et heredibus principum eorundem — perpetuis temporibus observatur. A. B. c. VII. Vergl. Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. Thl. 3. §. 429. und Note d. Uebrigens hat seit der Errichtung der goldenen Bulle bis auf die neueste Zeit in sämmtlichen Kurhäusern nur zweimal ein Successionsfall sich ereignet, wo diese Zweideutigkeit der goldenen Bulle eine praktische Bedeutung hätte gewinnen und eine Abweichung von der strengen Primogenitur-Ordnung motiviren können, in dem pfälzischen Hause und in dem brandenburgischen, in jenem nach dem Tode Kurfürst Ludwigs des Friedfertigen im J. 1544, in diesem nach dem Tode König Friedrichs II. Im letztern Falle wurde die Regel der Erstgeburt befolgt: der älteste Sohn des früher gestorbenen nächstgebornen Bruders Friedrichs II. ging den noch lebenden Brüdern desselben vor. Im pfälzischen Hause folgte dem Kurfürst Ludwig V. nicht sofort der nach der Regel der Primogenitur zuerst berufene Pfalzgraf Otto Heinrich, Sohn des früher verstorbenen drittgebornen Bruders des Kurfürsten (der zweitgeborne war in den geistlichen Stand getreten, es war Pfalzgraf Philipp, Bischof von Freisingen und von Naumburg), sondern der vierte Bruder Friedrich, und erst nach dessen unbeerbtem Tod succedirte Otto Heinrich; doch geschah dies nicht mit Berufung auf eine vermeintliche Bestimmung der goldenen Bulle, sondern kraft eines ausdrücklichen Vertrages der im J. 1524 war geschlossen worden. S. Moser's teutsches Staatsrecht. Thl. 13. S. 20.

der Ordnung der Erstgeburt; sind dergleichen nicht vorhanden, so gelangen etwa vorhandene jüngere Söhne des Kurfürsten, der Reihe nach, oder auch deren Descendenten, zur Succession. Leben überall nur zwei Söhne oder auch Nachkommen von zwei Söhnen, oder endlich ein Sohn und Nachkommen von einem zweiten bei dem Ableben des Kurfürsten, so entstehen nur zwei Landestheile (die Mark, und das ganze Besitzthum in Franken), und der älteste Sohn (oder dessen erstgeborner Sohn oder Enkel) hat alsdann ein Wahlrecht.

Niemals darf es mehr als drei regierende Fürsten geben.

Die in den geistlichen Stand getretenen Herrn sind unfähig zur Succession, sie müßten denn wieder aus demselben ausscheiden können. Hinterläßt daher der Kurfürst nur einen Sohn weltlichen Standes, so succedirt dieser in die gesammten väterlichen Lande.

Etwa vorfindliche Schulden sollen von den zwei oder drei regierenden Herren zu gleichen Lasten übernommen werden; dieselben haben aber auch „alle Bereitschaft" (Baarschaft oder überhaupt fahrende Habe) „Gold und Silber gemünzt und ungemünzt" unter sich gleich zu theilen; Kleinodien und Silbergeschirr „das wir oder unsere Söhne in der Mark zu Brandenburg überkommen, soll in der Mark bleiben und was wir oder unsere Söhne des im Lande zu Franken und auf dem Gebirge überkommen, soll dabei bleiben."

„Unberathene," d. i. unversorgte Söhne, die geistlich werden sollen, erhalten von den regierenden Herrn, bis sie mit Bisthümern versehen sind, alljährlich ein jeder tausend

rheinische Gulden. Töchter, die in Klöster kommen, sollen eine jede mit zweihundert rheinischen Gulden Leibgedings versorgt werden. Töchter, welche heirathen, können höchstens zehntausend rheinische Gulden zu Heirathgut empfangen, dazu eine ziemliche Fertigung. Zur Sicherung oder auch anstatt des Heirathsgutes (eben so wol zur Sicherung einer Widerlage und eines Witthums) darf von Land und Leuten nichts übergeben werden. Vor der Vollziehung der Ehe, müssen die Töchter sich in der besten Form väterliches, mütterliches und brüderliches Erbes verzeihen.

Aller Hausrath, aller „Gezeug" von Hauptbüchsen und andern Büchsen und Geschoß, Pulver, Stein, Pfeil und „anders das dazu gehöret" verbleibt jedem Herrn in seinem Landestheil.

Endlich ist noch ein sehr umfassendes Princip der Unveräußerlichkeit ausgesprochen, in folgenden Bestimmungen: „Wir ordnen, meinen, setzen und wollen auch, daß keiner unser Söhne noch ihr keines Erben von den obgenannten unsern Landen, Leuten, Schlössern, Städten oder ihren Zugehörungen noch anderen das sie von uns ererben, nichts noch keinerlei vorgeben, oder auf Fälle noch zur Noth versetzen oder verkaufen sollen — sie sollen des auch weder sämmtlich oder sonderlich keine Macht haben zu thun in kein weiß." Dieses Verbot gilt aber nicht von neuen Erwerbungen; wenigstens für den welchem sie zuerst zu Theil werden; mit Sicherheit scheint aber aus der Disposition des Kurfürsten Albrecht nicht zu folgen, daß neue Acquisitionen über die der erste Erwerber nicht verfügt hat (sey es unter Lebendigen oder von Todeswegen) den Character der Unveräußerlichkeit für die Erben annehmen, also dem

Fideicommiß einverleibt sind. Es lauten die hierauf bezüglichen Worte, welche unmittelbar auf die oben angeführten folgen, „was sie aber zu den Landen bringen oder das ihnen von Angefällen zustünde, mit demselben mögen sie handeln nach alter löblicher Gewohnheit; was auch ihr jeglicher so er ehelich wird, zu seiner Hausfrauen Heirathgut zustehen wird, das soll er behalten und in seinen Theil Landes angelegen und gebrauchen nach seinem Nutz und Besten, ohne der andern Eintrage, Irrung oder Hinderniß." Unter Angefällen sind hier wol schwerlich solche Anwartschaften und Erbfolgerechte, die bereits dem Kurfürsten Albrecht zustanden und auf seine Erben übergehen sollten, zu verstehen, sondern solche Gerechtsame der Art, die erst später entstehen möchten, und worüber eine freie Dispositionsbefugniß wenigstens dem respectiven ersten Erwerber zugesichert wird.

Schließlich ist zu bemerken, daß nicht durchweg mit vollkommener Klarheit hervorgeht, in wie weit die einzelnen Bestimmungen blos auf den einzelnen zunächstliegenden Successionsfall, nach dem Ableben des Kurfürsten Albrecht, zu beziehen, oder aber als bleibende hausgesetzliche Normen für alle Zukunft gemeint sind. Diese Zweideutigkeit in einzelnen Puncten wird auch nicht durch den freilich sehr allgemein lautenden Satz gehoben, der gegen das Ende hingestellt ist: „daß die genannten unser Söhne und ihre Erben, künftiglich bei solcher obbeschrieben unser Vertrag, Ordnung und Satzung — seyn und bleiben mögen." Es sind dies, in dem Zusammenhange, keine verba dispositiva, sondern es dient der Satz nur zur Motivirung der nachfolgenden Bestimmungen über die Verpflichtung zu ge-

genseitigem Beistande. Eben so wenig ergiebt sich mit Sicherheit über jene Frage: was in dem ganzen Vertrage als Bestimmung für einen einzelnen Erbfall und was als bleibendes Hausgesetz hingestellt worden, aus den Ausdrücken mit denen am Schluß die beiden ältesten Söhne des Kurfürsten dem Vertrage nachzuleben für sich und ihre Erben feierlich versprechen. Es heißt da „So gereden, geloben und versprechen Wir obgenandt Johannes und Frieđerich Gebrüdere, für uns selbst und unsere Erben, — solche Theilung und Ordnung, Satzung, Vertrag und Einigung, wie hievor geschrieben stehet, in allen ihren Stükken, Punkten, Articulen und Innehaltungen stett, vest und unverbrüchentlich zu halten, zu vollenziehen, und mit denen Sachen, Handlungen oder Thaten, wie die jemands erdacht oder erfunden hatt oder hernach immer erdenken oder erfinden könnte oder möchte, da wider nimmermehr zu seyn oder zu thun" rc. Der wichtigste Punkt worüber die Fassung dieses Vertrages einem Zweifel Raum giebt, betrifft die Theilung der gesammten Hausbesitzungen in verschiedene getrennte Gebiete. So viel ist klar, daß nach der Absicht der Urheber dieses Hausgesetzes es niemals mehr als drei regierende Herrn neben einander im kurfürstlichen Hause geben solle; ob aber umgekehrt, jederzeit neben der Primogenitur in der Mark und den hinzukommenden Ländern, eine Secundogenitur und respective Tertiogenitur für die fränkischen Lande bestehen solle, ist nicht so unzweideutig. Es ist denn auch diese Frage in späteren Jahrhunderten bei wichtigen praktischen Veranlassungen sehr ernstlich zur Sprache gekommen [13]).

Als-

13) Die Urkunde des Hausgesetzes vom J. 1473, d. d. Cölln

Alsbald nach Abschließung dieses wichtigen Vertrages ward die kaiserliche Bestätigung nachgesucht, und dieselbe noch im J. 1473 ertheilt, zugleich auch auf etwa in Zukunft von dem Kurfürsten und seinen Söhnen oder deren Erben zu errichtende hausgesetzliche Anordnungen ausgedehnt. Es heißt in der kaiserlichen Urkunde: „mit wolbedachtem mute und gutem rate unser und des heiligen Reichs Curfürsten, Fürsten, Grafen, Edeln und Getrewen haben wir als Romischer Kayser gnediglich bestettigt, bevestigt und confirmiert die obgemelten einung, teylung, ordnung, satzung und vertrag mit allen iren stucken puncten artickeln und begreiffungen, wie der obgemelt brief das alles und iglichs inehelt und ausweist, und auch alles das, das hernach volget, nemlichen solche eynung, teylung, ordnung und satzung die der genant unser Oheim und Curfurste Marggraue Albrecht hinfur bej seinem leben oder nach seinem tode, den got gnediglich enthalten wolle, sein Sone oder ir menlich erben des geschlechts fur und fur thun wurden, oder etliche lehengüter, Sloss, Stete oder lande einer dem andern eingeben, ubergeben oder huldigen wurden lassen, in allen iren puncten, meynungen und artickeln, als die von worten zu worten begriffen und geschriben steen, und furter under in begriffen und geschriben werden mogen." Besonders wird noch hervorgehoben, daß die angeordnete (oder auch eine andere, künftig etwa vorzunehmende) Theilung ihnen „an ihrer versamelten Hand" unschädlich seyn solle, sie nicht destominder für und für „mit einander gesammelt" bleiben. Allen Reichsunterthanen wird jede Hinderung oder Irrung des kurfürstlichen Hauses in allen den vom Kaiser bestätigten Stücken bei tausend

Pfund löthiges Goldes „unablossliche pene“ halb in die kaiserliche Kammer und halb dem kurfürstlichen Hause zu zahlen, verboten [13].

III. Theilungen und Geschichte der Hausverfassung bis zu Ende des Zeitraums. Hausgesetz vom J. 1603.

Eine Modification erfuhren die Anordnungen der Dispositio Achillea noch bei Lebzeiten ihres Urhebers, indem im Jahre 1483 die Markgrafen Friedrich und Siegmund ihrem Vater gelobten, in den ihnen bestimmten fränkischen Landen keine getheilte, sondern eine gemeinschaftliche Regierung zu führen, doch, wie es scheint, blos für ihre Person, ohne dadurch ihre Nachkommen binden zu wollen [14].

So entstanden denn, nach dem am 11. März 1486 erfolgten Tode des Kurfürsten Albrecht, zunächst nur zwei getrennte Gebiete: Die Mark Brandenburg, welche dem ältesten Sohn, Johann zufiel, und das Burggrafthum Nürnberg, oder das Land in Franken und auf dem Gebirg, dessen Regierung die Markgrafen Friedrich und Sigismund gemeinschaftlich antraten. Die Regierung des ganzen Burggrafthums Nürnberg durch eine Landesherrschaft hat bis zum Jahr 1541 gewährt.

---

13) S. die kaiserliche Bestätigung d. d. Augsburg, Montag vor Himmelfahrt 1473 im Urkundenbuche. Sie ist gedruckt in Gercken Cod. dipl. Brandenb. T. VIII. S. 513 ff. Auch in der mehrangeführten Deduction von 1718. Beil. Q. Q.

14) Lang, neuere Geschichte des Fürstenthums Baireuth. 1r Thl. (Göttingen 1798) S. 3.

Markgraf Friedrich machte am 11. März 1489 eine letztwillige Verordnung, kraft welcher sein Bruder Sigismund, so lange er unverheirathet bliebe, das Land allein regieren sollte [15]). Doch starb Sigismund vor dem Bruder am 26. Febr. 1495 noch unvermählt [16]). Markgraf Friedrich errichtete hierauf im J. 1507 am Mittwoch nach St. Dionysientag eine neue Disposition, wonach bei seinem Tode die Regierung beider Fürstenthümer an seine zwei ältesten Söhne gelangen sollte, und zwar in Gemeinschaft, nur in Ansehung der Nutznießung möchten sie die Lande durchs Loos unter sich theilen; den jüngern Brüdern sollten sie zweitausend Gulden jährliches Deputat geben. Wofern ihnen die Mark Brandenburg anfiele, soll ein Bruder diese, der andere die fränkischen Lande haben [17]). Es wurde jedoch Markgraf Friedrich von seinen beiden ältesten Söhnen Casimir und Georg noch bei Lebzeiten am 26. Febr.

15) Lang a. a. O. S. 38.

16) Ebendaselbst S. 39.

17) Lang a. a. O. S 116. S. auch die Urkunde selbst in der oftangeführten Deduction von 1718 (S. oben Note 1.) Beil. SS. Die Bestimmung über Führung einer gemeinschaftlichen Regierung und bloße Theilung der Nutzungen lautet in folgender Art: „so mögen nach Unserm Tode diese itztgemeldten zwei Land zu Franken und auf dem Gebirg mit ihrem Aufheben, Nutzungen, Zinsen, Renten und Gülten, zwischen den obgemeldten zweyen ältesten Söhnen oder ihr jedes männlich Lehens-Erben, ob sie davor abgangen wären und die hinter ihnen verlassen, auf ein Loß getheilet werden, und sich alsdann jeder seines Theils Nutzungen zu seinem Willen gebrauchen, und alle Bergwerk, die man in beiden Landen vorgemeldt itzunder hat, oder hinführo gefunden werden, auch das kaiserliche Land-Gericht zu Nürnberg, Wilt, Pände, Gleit, Zoll, auch alle andere fürstliche Obrigkeit und Herrlichkeit, hohe und niedere Hals-Gerichte ungetheilet bleiben, und sollen die obgemeldte Unsere zween Söhne

1515, zur Abtretung der Regierung genöthiget [18]). Die Söhne regierten gemeinschaftlich. Erst im J. 1541 nöthigte Markgraf Albrecht, der einzige lebende Sohn des am 21. Sept. 1527 verstorbenen Markgrafen Casimir, seinen Oheim Georg zu einer Theilung zu schreiten. Nach einem am 23. Januar geschloßnen Präliminarvertrage, worin man bereits bestimmte es solle das Land ob dem Gebürg einen Theil, das unter dem Gebürg den andern bilden, und in Ermangelung gütlicher Uebereinkunft das Loos entscheiden, auch einige Beamten und Vasallen von beiden Seiten ernannte, um die genauere Abtheilung vorzunehmen, kam der Definitivtractat am 23. Juli 1541 zu Regensburg zu Stande. Es wurde dabei die Abtheilung vom J. 1473 zu Grunde gelegt. Gemeinschaftlich blieben: Bergwerke, Münze, das kaiserliche Landgericht, Schuldenwesen, der östreichische Lehnhof, das Frankfurther Meßgeleit. Ausgesprochen ist dabei, wie es scheint, bestimmter als in der Achillea, daß in jedem Fürstenthum nach dem Recht der Erstgeburt succedirt werden solle, daß wenn beide Fürstenthümer zusammenfallen, eine neue Theilung unter die zwei ältesten Prinzen (d. h. den Erstgebornen und den ihm Nächsten) vorzunehmen sey; daß alle Nachältesten geistlich werden und bis zu ihrer Versorgung mit einem Bisthum, wie das Hausgesetz vom J. 1473 es vorschreibt, 1000 rheinische Gulden jährlich erhalten. Was den Töchtern zukömmt, ist eben so wie in der Achillea bestimmt. In Beziehung auf

solche unsere beide Land einmüthiglich samentlich und ungesondert mit einander regieren." — Ebendaselbst unter T. T. findet sich die kaiserliche Bestätigung d. d. Kaufbeuern d. 5. Dec. 1507.

18) Lang a. a. O. S. 119 f.

die Stifter, Klöster und Deutschen Häuser wurde im Allgemeinen, ohne Rücksicht auf die geographische Lage, eine Art Gemeinschaft beider Landesherrn constituirt. Jeder Fürst soll in der Huldigung des andern Landes mit eingeschlossen und dieselbe in beiden Territorien auch auf den Kurfürsten zu Brandenburg, nicht aber auf den Herzog Albrecht von Preußen (der damals noch in der Reichsacht war) erstreckt werden [19]). Durch das Loos fiel dem Markgrafen Albrecht das Obergebirgische Fürstenthum zu. Nach dem unbeerbten Tode desselben (d. 8. Jan. 1557) fiel das Land an den unter dem Gebirg herrschenden Markgrafen Georg Friedrich, Sohn und Nachfolger des am 27ten Dez. 1543 gestorbenen Markgrafen Georg.

Markgraf Georg Friedrich war kinderlos. Nächster Agnat war Herzog Albrecht Friedrich in Preußen, aber unfähig zur Succession wegen seines Gemüthszustandes, und überdies der kurfürstlichen Linie nachstehend, vermöge einer ausdrücklichen Bedingung bei der kaiserlichen Lossprechung aus der Reichsacht [20]).

Schon bei Lebzeiten des Markgrafen Georg Friedrich (der am 26. April 1603 gestorben ist) ward das künftige Schicksal seiner Lande ein Gegenstand der Verhandlung mit dem kurfürstlichen Hause, und der Wunsch es im voraus festzustellen, eine Hauptveranlassung des sogenannten Geraischen Hausvertrages. Von der Errichtung und dem Inhalt desselben muß ausführlicher die Rede seyn, nachdem zuvor aus der Geschichte der kurfürstlichen Linie seit

19) S. Lang a. a. O. S. 156 ff.

20) S. oben S.

dem Tode des Kurfürsten Albrecht die Thatsachen hervorgehoben sind, welche auch dort eine vorübergehende Theilung des Landes herbeigeführt, eine zweite beinahe zur Folge gehabt, und auch auf dieser Seite auf Errichtung und Inhalt des Geraischen Hausgesetzes eingewirkt haben.

Der zweite Nachfolger Albrechts in der Churwürde Joachim I. (Sohn und Nachfolger des am 9. Januar 1499 gestorbenen Kurfürsten Johann, welcher auf seinen Vater Albrecht gefolgt war) hat eine Disposition errichtet, wodurch, neben seinem in der Churwürde zur Succession bestimmten ältesten Sohn Joachim, der zweite Sohn Johann in einem getrennten Landestheile regieren sollte: nämlich in der Neumark, dem Lande Sternberg, dem Fürstenthum Crossen, den Herrschaften Cotbus und Peitz. Der genauere Inhalt dieser Disposition, und die Art der Errichtung sind nicht hinlänglich bekannt. Nach der Angabe Leuthinger's, dem die neueren Schriftsteller, wie es scheint, ohne anderweitige Quellen, gefolgt sind, ist diese Anordnung mit Wissen und Zustimmung der Stände getroffen, und von dem Kurfürsten kurz vor seinem am 11. Juli 1535 erfolgten Tode seinen Söhnen eröffnet worden [21]).

Es ist dies alsbald nach Joachims I. Tode zur Ausführung gebracht worden, wobei der Kurfürst und sein

21) Leuthinger, de Marchia Brandenburgensi commentar. lib. III. §. 31. (ed. Kraus. p. 140. sq.) Vergl. Pauli, preuß. Staatsgeschichte II. S. 577. Buchholz, Gesch. der Mark Brandenb. III. S. 331. 355. — Von Einholung einer kaiserlichen Bestätigung, die ohne Zweifel nachgesucht worden, wird nirgends, meines Wissens, gesprochen.

Bruder Markgraf Johann einen besonderen Receß miteinander eingingen, welcher dem ersteren einige Prärogativen zusicherte, so daß namentlich Markgraf Johann sich verpflichtete, ohne Wissen und Willen des Kurfürsten kein Bündniß zu schließen [22]).

Diese Trennung der Mark in zwei Gebiete hörte mit dem Tode des Markgrafen Johann, der ohne männliche Descendenz am 13. Jan. 1571 gestorben ist, wieder auf. Sein Bruder, Kurfürst Joachim II., der wenige Tage vor ihm, am 3. Jan. 1571 gestorben ist, soll in früheren Jahren, als er, außer seinem Nachfolger in der Chur, zwei noch nicht durch Bisthümer versorgte Söhne hatte, Friedrich und Sigismund, mit Wissen und Willen seiner Söhne eine Disposition getroffen haben, um auch den jüngeren derselben, oder doch einem von ihnen einen Landestheil zuzuwenden. Doch ward Markgraf Friedrich im J. 1551 Erzbischof von Magdeburg, und im Jahre 1552 Bischof von Halberstadt, starb auch bereits im folgenden Jahr, und Markgraf Sigismund erlangte dieselben Würden, jene im J. 1554, diese im J. 1557, und auch er starb vor seinem Vater, den 14. Sept. 1566; und so hat die ganze Verordnung weiter keine Folge gehabt [23]).

Kurfürst Johann Georg hat von neuem die Absicht gehabt, zu Gunsten seines ältesten Sohnes dritter Ehe, des Markgrafen Christian, die Neumark von den übrigen Marken zu trennen. Er errichtete zu dem Ende im J. 1596 ein Testament, ungeachtet des Widerspruchs

---

22) Buchholz a. a. O. S. 359. Pauli a. a. O. III. S. 9.

23) J. J. Moser's teutsches Staatsrecht. Thl. 12. S. 514. Pauli a. a. O. III. S. 368.

des Kurprinzen Joachim Friedrich und der Vorstellungen, welche ihm von seinen Räthen und vielen Ständen, die er darum befragte, gemacht wurden. Er ließ es versiegelt dem Kaiser Rudolf übergeben, der es auch confirmirte, jedoch ausdrücklich unbeschadet der Rechte eines jeden Dritten [24]). Es ward dies eine Quelle der Mißhelligkeit zwischen dem Kurprinzen und dem Vater, so wie den Söhnen dritter Ehe, und als Johann Georg am 8ten Jan. 1598 gestorben war, hat Joachim Friedrich sofort die gedachte väterliche Verordnung für unverbindlich erklärt und von der Regierung über die gesammte Mark Brandenburg Besitz ergriffen. Markgraf Christian beruhigte sich hiebei aber nicht; es handelte sich auch nicht blos um die Neumark nebst Crossen ꝛc., sondern auch um andere Bestimmungen, die Kurfürst Johann Georg zu Gunsten seiner Witwe, und der Kinder dritter Ehe getroffen hatte. Auf den Rath der Landstände, denen der neue Kurfürst, als sie auf Veranlassung der Begräbnißfeierlichkeiten in Berlin sich versammelten, diese Irrungen durch seinen Kanzler Johann von Löben darlegen ließ, die aber eine Einmischung in diese Angelegenheit ablehnten, wurde beschlossen, durch Zuziehung des in Franken regierenden Markgrafen Georg Friedrich die Erledigung des Streits und die Befestigung der Hausverfassung zu bewirken. Schon früher hatte derselbe den Kurfürsten Joachim Friedrich mit seinem Vater Johann Georg zu vergleichen gesucht [25]).

---

24) S. den nachherigen Magdeburgischen oder sogenannten Geraischen Hausvertrag. Vergl. Pauli III. S. 368. Buchholz III. S. 486.

25) Buchholz III. S. 511 f. aus Urkunden.

Noch im Jahre 1598 sandten beide regierende Herrn einige ihrer Räthe nach Gera, um daselbst sowohl für die dermaligen Umstände als für künftige Successionsfälle die nöthigen hausgesetzlichen Normen zu errichten und die bereits vorhandenen, fernerhin anwendbaren zu erneuern und zu confirmiren. Der Entwurf eines Hausvertrages, der zu Gera 1598 zu Stande kam, wurde im folgenden Jahre, bei einer persönlichen Zusammenkunft des Kurfürsten und des Markgrafen Georg Friedrich zu Magdeburg, unter dem 29sten April von beiden Fürsten eigenhändig vollzogen, jedoch, wegen der noch mangelnden Zustimmung der Brüder des Kurfürsten, noch nicht förmlich ausgefertiget: nur ihren „Daum-Ring" drückten die beiden Herrn neben ihre Unterschrift, „bis künftig dasselbig originaliter verfertiget, und mit jedes anhangenden Regal-Insiegeln und Subscription, wie sich gebührt, bestetiget werde" [26]).

Um ein sämmtliche Linien des Hauses bindendes Hausgesetz zu bilden, mußte dieser Vertrag auch von den Brüdern des Kurfürsten (insbesondere von den beiden ältesten, die zu Stiftern zwei neuer regierender Linien bestimmt wurden) ausdrücklich genehmiget werden. Dies geschah nicht sofort; die beiden ältesten der Brüder des Kurfürsten, Markgraf Christian und Markgraf Joachim Ernst, geriethen selbst unter einander darüber in Streit. Erst nach dem Tode des Markgrafen Georg Friedrich (am 26sten April 1603) kam es unter Vermittelung des Kurprinzen Johann Sigismund, seines Bruders, des Administrators des Hochstifts Strasburg, Johann Georg,

26) S. die Urkunde vom J. 1603.

und des Fürsten Christian zu Anhalt zur gänzlichen Beseitigung aller Successionsirrungen: Am 11. Juni 1603 wurde zu Onolzbach von dem Kurfürsten und seinen beiden ältesten Brüdern die Urkunde vollzogen, wodurch diese dem Magdeburger Vertrage unbedingt beitraten, und also denselben für sich und ihre Nachkommen zu einem bleibenden Hausgesetz erhoben, welches mit dem Namen des Geraischen Vertrages oder Hausgesetzes bezeichnet zu werden pflegt [27]).

Es ist nun der Hauptinhalt dieses Hausgesetzes, soweit derselbe auf Conservation und Erweiterung, auch überhaupt auf Behandlung der Territorialmacht des kurfürstlichen Hauses Bezug hat, darzustellen.

1) Allgemeine Bestimmungen.

Zuförderst werden in der Einleitung die allgemeinen Motive und Tendenzen der besonderen Hausverfassungen regierender Häuser auf ganz treffende, charakteristische Weise dargelegt, und daran knüpft sich die solenne Anerkennung der dispositio Achillea als eines bleibenden Hausgesetzes (soweit nicht im Einzelnen neue derogirende Normen beliebt werden) in folgender Art:

„Als Gott der Allmächtige die Gemüther der Menschen selbst dermassen geschaffen, daß sie insgemein und zuförderst, je tapferer dieselben ihrem Herkommen nach gear-

27) S. die Urkunde d. d. Onolzbach d. 11. Juni 1603, in welche die vom 29. April 1599 wörtlich aufgenommen ist, in Falkenstein Cod. dipl. S. 643 ff. Auch in Pauli, preuß. Staatsgeschichte III. S. 393. Lünig, teutsches Reichsarchiv X. (Part. Spec. Cont. 2. Fortsetz.) S. 45.

tet, je mehr sie dahin gedenken und trachten, wie sie beneben ihrer Seelen Heil und Seligkeit, auch in diesem zeitlichen Leben nicht allein ihnen und den Ihrigen grossen Wohl- und Ehren-Standt vor andern erwerben, sondern auch wie sie sich und die Ihres Namens, Standes und Schildes, bei Ihren, aus Gottes gnädigen Segen durch sie selbst erlangten oder durch Ihre Voreltern auf sie gestammeten Hoheit, Dignität und Würden, fort und fort, so lange es immer menschlich und möglich, erhalten, und zu noch weitern Uffnehmen mehr Gelegenheit an die Hand bringen, insonderheit aber allen künftigen Abfall und Verringerung solches ihres hohen Standes, und was entweder mit Schwächung oder Zertheilung ihrer Güter und Vermögens, dadurch die Hoheit und Würde eines Geschlechts nicht erhalten werden kann, oder in andere Wege dazu Gelaß und Ursach geben könnte, verhüten mögen. Welcher angebornen Affection nach, zu Erhaltung und Aufnehmung königlicher, churfürstlicher und andrer Häuser auch die eingepflanzte Liebe der Eltern gegen die Kinder, wenn sie es gleich gern anders sehen und verordnen wollten, zum oftermals restringiret und eingezogen werden muß, daß demnach auch wir insgesammt und ein jeder insonderheit einen guten Theil dergleichen ingenaturten Affection bei uns gespuret, und daher uns nothwendig erinnert, daß nicht allein bei etlichen andern vornehmen Häusern und Geschlechtern, sondern auch in unserm chur- und fürstlichen Hause, durch unsern Urahnherrn Churfürst Albertum Achillem Germanicum löblicher, christseeliger Gedächtniß — Pacta, Satzung und Vereinigung vor Alters zu dem Ende hochvernünftig aufgerichtet, damit die Geschlechte und Häuser in besserem

Wohlstande erhalten und allem Abfall und Verringerung — vorgebaut werden möchte, — derowegen weil jetziger Zeit die Läufte nicht gelinder, sondern beschwerlicher werden, und um so viel mehr dahin sorgfältig zu sehen, damit unser Haus bei ohnedies obliegenden schweren Sachen und Geschäften, die doch demselben, ob Gott will, werden zu mehrerer Weiterung dienen, nicht in Abfall kommen, und das was wohlmeinend angefangen müssen ersitzen lassen: so haben wir alle Wege einmüthig dafür geachtet des Churfürsten Alberti Achillis Verordnung, welche auch Kaiser Friedrich III. auf dem Reichstage in aller Stände Versammlung mit derselben Vorwissen, Bewilligung und Vollwort confirmiret hat, wie ingleichen mit Vorbewußt, Consens und Vollwort ihrer Gnaden Söhne gemacht ist, von uns und unseren Nachkommen von nun an zu ewigen Zeiten zu halten, wie denn dieselben pro pacto, pro statuto familiae, quod transiit in formam contractus, ja weil dieselbige dergestalt wie angezogen confirmiret, pro pragmatica sanctione et lege publica zu achten."

2) Succession in Land und Leuten.

Die Kurwürde und die gesammte Mark Brandenburg nebst allen damit verbundenen Gebieten, mit ausdrücklichem Einschluß der Neumark, sollen auf ewige Zeiten ungetheilt dem Erstgebornen, in Gemäßheit der goldenen Bulle zukommen. Es werden als Bestandtheile der Mark dabei aufgezählt die Altmark, Mittelmark, Ukermark, Neumark, Priegnitz, Grafschaft Ruppin, Land zu Sternberg, die Herrschaften Cotbus, Peiz, Zossen, Storckow, Beeskow, die Bisthümer Brandenburg, Ha-

velberg, Lebus („es wurden dann dieselben zu unserer jüngeren Söhne Deputat gebrauchet") mit allen ihren Landen, Leuten, Schlössern, Städten, Wildbahnen, Zöllen, Geleiten, Gerichten, Mannschaften, Lehnschaften, insonderheit Wernigerode, Dernburg [28]), Schwedt und Vierraden, ferner Herzogthum Crossen; auch sollen dem regierenden Kurfürsten ausschließend zu Gute kommen alle erlangten Anwartungen, namentlich auf Pommern, Meklenburg, Anhalt, Holstein, Braunschweig, Lüneburg.

In Franken aber sollen, gemäß der Verordnung des Kurfürsten Achilles, zwei regierende Herrn seyn, und werden dazu, nach dem unbeerbten Tode des Markgrafen Georg Friedrich, die beiden ältesten Brüder des Kurfürsten Joachim Friedrich, Markgraf Christian und Markgraf Joachim Ernst bestimmt, und jedem von ihnen seine männlichen ehelichen Leibeserben nach der Regel der Erstgeburt substituirt und in deren Ermangelung die nächstfolgenden Brüder des Kurfürsten, so daß „jedesmal mehr nicht als zwei regierende Herrn seyen." Die Theile sollen durch das Loos vergeben werden, die Bergwerke und das kaiserliche Landgericht bleiben aber in Gemeinschaft. Der Herzog Albrecht Friedrich von Preußen und dessen etwanige Descendenz kann erst nach gänzlichem Abgang des ganzen übrigen Mannsstammes in die deutschen Reichslande des Hauses succediren, in Folge der Bedingungen seiner Lossprechung aus der Reichsacht im J. 1571. Nach Ab-

28) Eine zuverlässige Nachricht über Entstehung und Beschaffenheit eines Nexus der Herrschaft Dernburg zur Mark Brandenburg hat sich mir bis jetzt nicht ergeben.

gang der preußischen Linie und der älteren fränkischen (mit Georg Friedrich 1603 erloschnen) Linie, soll das Herzogthum Preußen auch dem Kurfürsten ausschließend zu Theil werden.

Die bereits früher geschehene Schenkung des Herzogthums Jägerndorf von Seiten des Markgrafen Georg Friedrich an den Kurfürsten Joachim Friedrich und von diesem an seinen zweiten Sohn Johann Georg wird bestätiget, jedoch soll es von letzterem nicht mit Schulden belastet werden, und im Fall er ohne männliche Descendenz stürbe oder dieselbe abginge, wieder einem Herrn aus der kurfürstlichen Linie zugetheilt werden.

3) Verhältniß der nichtregierenden Herrn.

Bis zum vollendeten achtzehnten Jahr sollen die nichtregierenden Herrn (die nicht mit Landen und Leuten oder Stiftern versorgt sind) standesmäßigen Unterhalt („zur Nothdurft fürstlich unterhalten" werden), nachher in der kurfürstlichen Linie jeder jährlich sechstausend Thaler zum Deputat erhalten. Einem der jüngeren Brüdern deß Kurfürsten Joachim Friedrich, der nicht in einem der fränkischen Fürstenthümer zur Regierung berufen ist, wird anstatt jenes Deputats das Meisterthum des Johanniterordens in der Mark Brandenburg bestimmt. Der jedesmalige Kurfürst darf das Deputat, was nach obiger Bestimmung sein Nachfolger in der Kurwürde den nachgebornen schuldig ist, nach Gelegenheit und Anzahl der Personen mindern und einziehen. Wird das von dem Kurfürsten beherrschte Land in Folge erlangter Anwartungen vermehrt, so soll den Nachgebornen aus der kurfürstlichen Linie die nicht mit Land und Leuten oder

Stiften versorgt sind, ihr Deputat vermehrt werden. Der Kurfürst soll ihnen solchen Falls „eine leidliche, erträgliche Recompens zu machen" haben, nur der dereinstige Anfall von Pommern und Meklenburg soll auf keine Erhöhung der Appanage Anspruch geben.

Wegen des Deputats der Nachgebornen in Franken bleibt eine künftige Bestimmung vorbehalten. Bei der großen Zahl des Mannsstammes zur Zeit des Geraischen Vertrags („weil gleichwohl dieser Zeit, der jungen Herrn, so in der Chur und Mark Brandenburg mit dem Deputat versehen werden sollen, aus göttlichem mildreichen Segen eine ziemliche Anzahl" — der Kurfürst hatte sieben Brüder, sieben Söhne und einen Enkel am Leben) sollen die in Franken zur Regierung kommenden zwei Brüder des Kurfürsten, zweien ihrer Geschwister das ihnen zukommende Deputat gewähren.

4) Verhältnisse der Töchter.

Eine jede Linie des Hauses hat für die Töchter zu sorgen, sie bis zu ihrer Verheirathung zu unterhalten, und alsdann sie auszusteuern mit einer Ausfertigung und einem Heirathgut, wozu aber niemals Land und Leute gegeben werden dürfen. Der Brautschatz (ohne die Ausfertigung, von der es nur heißt: „eine ziemliche — nach — Würden und Ehren") soll in der kurfürstlichen Linie nicht über 20,000 Gulden Landeswährung, in der fränkischen nicht über 12,000 Gulden betragen. Der Verzicht der Töchter, vor ihrer Verheirathung, geht auf väterliches, mütterliches und brüderliches Erbe.

5) Landesveräußerungen und Schulden.

Dafür wird fast nur wiederholt, was die Achillea bereits enthält. Es heißt: nachdem auch in Churfürst Alberti Disposition unter andern verordnet, daß kein regierender Herr von Land, Leuten, Schlössern oder Gütern ꝛc. ichtwas zu vergeben oder zu „Urthat" zu versetzen oder zu verkaufen, sondern allein mit dem, was er zu den Landen bringt, oder ihm nach Angefällen oder seiner Gemahlin Heirathgut zustunde, seines Gefallens zu handeln Macht haben solle, lassen wir es dabei gleichfalls beruhen. Es sollen auch unser Söhne, Gebrüder und Vettern keiner weil wir im Leben sind, dem andern Schulden machen, welcher die aber machen würde, soll er selbst die nach unserem Tod von seinem angebührenden Theil Landes oder Deputat ohne Hülfe oder Entgeltniß der Andern bezahlen. Was aber wir, der Churfürst, vor Schulden verließen, oder noch in unserem Leben machten, durch uns selbst, oder unsre Befehlshaber, dieselben werden von unserer hinterlassenen Erbschaft und dem succedirenden Churfürsten billig abgetragen, unsere, Markgraf Georg Friedrichs, verlassene Schulden aber werden von den regierenden Herrn in Franken entrichtet, und also hierin den altväterlichen Verträgen nachgegangen, wie wir denn dasselbige hiermit beiderseits wollen cavirt und versehen haben."

6) Revers über die Hausgesetze.

Ein jeder Herr in beiden Linien soll bevor er die Regierung antritt, oder sein Deputat empfängt, also stets nach vollendetem achtzehnten Jahre, durch einen schriftlichen Re-

ers an Eidesstatt, dessen Fassung wörtlich vorgeschrieben wird, für sich und seine Nachkommen die Achilleische Disposition und den auf dieselbe gebauten Geraischen Vertrag feierlich anerkennen, und geloben solche Ordnungen in allen ihren Stücken, Punkten, Artikeln und Inhaltungen stets vest und unverbrüchlich zu halten.

Sechstes Kapitel.

Vorbereitung künftiger Erwerbungen.

Inhalt: Quellen und Hülfsmittel. I. Begründung der Erbfolge in Pommern. II. Begründung der Erbfolge in Mecklenburg. III. Erbverbrüderung mit den Häusern Sachsen und Hessen. IV. Erbverbrüderung mit den Herzogen von Liegnitz. V. Kaiserliche Anwartschaften. VI. Anhang. Andeutung einiger Verhältnisse, welche zu neuen Erwerbungen hätten führen können.

Wichtigste Quellen und Hülfsmittel.

Für I. Vergl. v. Kamptz Literatur ꝛc. (S. oben S. 509.) §. 26.

1. Fr. v. Dreger, Codex Pomeraniae vicinarumque terrarum diplomaticus oder Urkunden ꝛc. 1r Bd. bis auf das Jahr 1269 incl., mit einer Vorrede von Oelrichs. Berlin 1768. Fol. (citirt: Dreger Cod. Dipl.) Dazu gehört:

2. Verzeichniß der von Dregerschen übrigen Sammlung pommerscher Urkunden, zur Fortsetzung dessen Codicis Pomeraniae dipl., herausgegeben von Oelrichs. Alten=Stettin 1795. Fol. (cit. Oelrichs Verz.)

3. Joh. Micrälius Antiquitates Pomeraniae, oder sechs Bücher vom alten Pommerlande. Stettin und Leipz. 1723. 4.

4. A. G. Schwartz, Versuch einer Pommersch. und Rügianischen Lehns=Historie. Greifswald 1740. 4.

5. Joh. C. Dähnert, Sammlung Pommerscher und Rügischer Landesurkunden. 1r Bd. Stralſ. 1765. Fol.

6. Gercken, Codex diplomaticus. Brand. S. oben S. 234.

7. A. Gebhardi, Gesch. von Pommern, in der Allg. Welthistorie. Thl. 52. Bd. I. Halle 1793. 4.

8. Thom. Kantzow, Pomerania oder Ursprunck, Altheit und Geschicht der Völcker und Lande Pomern, Cassuben, Wenden, Stettin, Rügen. Greifswald 1816. 17. 2 Bde. 8.

Für II. Vergl. v. Kamptz Literatur rc. (S. oben S. 509.) §. 33. und

v. Holzschuher Deductionsbibliothek. Thl. 3. S. 1613. (Nr. 6295 f.), ferner

Henr. Nettelbladt, succincta notitia scriptorum tum editorum, tum anecdotorum ducatus Megapolitani. Rostoch. 1745. 4., insbes. Class. IV. IX. Scripta de eventuali Successione in Duc. Meclenb. (p. 192 sq.)

1. J. P. v. Ludewig, Rechtliche Anmerkung, daß die Herzoge von Meklenburg Lehnfürsten von Chur=Bran=

denburg ohnstreitig gewesen, in den Wöchentlichen hallischen Anzeigen vom J. 1735, Stück 17, 18 u. 19.

2. Kurtze und documentirte Information, von dem Ursprung und Verfolg des Königlich-Preußischen und Marggräflich-Brandenburgischen Eventual-Successions-Rechts, an denen sämmtlichen Mecklenburgischen Reichs-Lehen, mit glaubhafften Documenten von A bis FF versehen.

3. Des Archivarius Joh. Schultzen kurze historische Vorstellung 1) daß die Herren und Herzoge von Meklenburg und Stargard, wie auch die Fürsten zu Wenden, allesammt aus einem königlichen Stamme entsprossen, und 2) dessen, was zwischen denselben und den Marggrafen von Brandenburg, aus dem Ascanischen, Bayerschen, Böhmischen und Burggräflich-Nürnbergischen Stamme vorgegangen, von etwa anno 1159 bis 1480 im Fried, Krieg und Bündnisse denkwürdig sich begeben und zugetragen habe, abgedruckt in Gerdes, zweite Sammlung verschiedener — Schriften und Urkunden, welche die Meklenburgischen Landes-Rechte, Geschichte und Verfassung erläutern können. Wismar 1736. 4. S. 117—164.

4. Friedr. Aug. Rudloff pragmatisches Handbuch der Meklenburgischen Geschichte. 1r u. 2r Thl. 1780 ff.

Für III. Vergl. v. Kamptz Literatur rc. (S. oben S. 509.) §. 32. und

Ulr. Fr. Kopp Handbuch der hessischen Landesordnungen s. v. Erbverbrüderung.

1. Joh. Joach. Müller Reichstagstheatrum unter Keyser Maximilians I. Regierung. I. Thl. (Jena 1728. Fol.) Zweite Vorstell. Cap. 67. S. 565 f.

2. v. Hellfeld Beiträge zum Staatsrecht und der Geschichte von Sachsen. (1r Theil.) Eisenach 1785. Nr. II. Acta die Erbvereinigung und Erbverbrüderung zwischen Sachsen, Brandenburg und Hessen vom J. 1587 betreffend. (S. 63—131.)

Für IV. vergl. oben S. 317. Es ist hier hinzuzufügen:

Geo. Thebesius Liegnitzische Jahrbücher durch Gtfr. Balth. Scharf. Jauer 1733. Fol.

I. Begründung der Erbfolge in Pommern.

Es ist hier zuförderst an einige geographisch-politische Verhältnisse des alten Landes der Pommern zu erinnern. Das ursprüngliche Pommerland war auf der Westseite von beschränkterem, auf der Ostseite von sehr viel größerem Umfang als Pommern in dem späteren Mittelalter und in der neueren Zeit. Das Land westwärts von der Oder und Peene war Wohnsitz wilzischer oder leutitzischer Stämme, die sich zum Theil auch über angränzende Gegenden von Meklenburg und der Mark erstreckten: Ukrer, Rhedarier, Tollenser, Kyssiner, Circipener. Dagegen gehörte zu Pommern das Land ostwärts und südwärts von den heutigen Gränzen bis an die Weichsel, Netze und Warthe, also ein sehr bedeutender Theil des heutigen Westpreußens, des Großherzogthums Posen und der Neumark; es wird dieser Theil des Landes Nieder-Pommern, oder auch Pomerellen d. i. Kleinpommern genannt. In der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts wurden die wilzischen Gegenden westwärts der Oder den Pommerschen Fürsten unterworfen, nachdem dort, freilich mit mancherlei

Unterbrechungen, eine Herrschaft oder Hoheit der sächsischen Herzoge bestanden hatte; doch gelangten noch in den letzten Jahren desselben Jahrhunderts die Fürsten von Rügen zum Besitz eines erheblichen Theiles dieses neupommerschen Gebiets (des sogenannten landfesten Fürstenthums Rügen) und behaupteten sich darin, wenn auch in wechselnder Ausdehnung, bis zu ihrem Erlöschen im J. 1325, wo ihre Besitzungen den Herzogen von Pommern zufielen. Das östliche Pommern (Pomerellen und ein bedeutender Theil des heutigen Pommern) war Jahrhunderte lang in Abhängigkeit von Polen, wenn auch zeitenweis von einheimischen Fürsten unter polnischer Hoheit beherrscht und in öfterem Kampf um zur Unabhängigkeit zu gelangen: nur während des dreizehnten Jahrhunderts bestand hier ein selbständiges pommersches Fürstenthum oder Herzogthum. In demselben Jahrhundert kam ein Theil von Pommern an die Markgrafen von Brandenburg, die Ukermark nämlich und der nördliche Theil der heutigen Neumark.

Die Verhältnisse zwischen Pommern und der Mark, woraus das Successionsrecht des Königl. Hauses nach dem Erlöschen des Pommerschen Mannsstammes hervorgegangen ist, reichen in ihrem ersten Ursprunge höchst wahrscheinlich bis in das zwölfte Jahrhundert, oder bis in die Zeit, wo nach dem Sturze Heinrichs des Löwen, das westliche Pommern in eine directe Beziehung zum deutschen Reiche getreten ist. Es sonderte sich Pommern damals in zwei Hauptheile, den westlichen, oder Vorpommern, in der frühesten Bedeutung des Namens (die übrigens wol erst von späteren Schriftstellern in jene Zeit hineingetragen ist, so wie die entsprechende des Namens Hinterpommern)

und den östlichen oder Hinterpommern. Diese beiden Landestheile, die in der Gegend des Gollenberges sich schieden, bildeten zwei getrennte Gebiete einheimischer Regentenhäuser, die allerdings als eines Stammes erscheinen, deren gemeinsamer Stammvater und deren Verzweigung indeß nicht speciel und mit Sicherheit nachzuweisen ist. Die gewöhnliche Angabe der Neueren ist, es sey nächster gemeinsamer Stammvater der alten vor- und hinterpommerschen Fürsten, ein Herzog oder Fürst Swantibor, gestorben zu Anfang des zwölften Jahrhunderts. Es hätten zwei Söhne desselben, Wartislaw und Ratibor, im westlichen, zwei andere Söhne, Swantopolk und Bogislav, im östlichen Pommern geherrscht.

Die beiden Vorpommerschen Fürsten Bogislaw I. und Casimir I. (Söhne des ebengedachten Wartislaw) sollen durch Kaiser Friedrich I., als sie nach dem Falle Heinrichs des Löwen, der gewöhnlichen Angabe zufolge im J. 1181, von ihm in der Eigenschaft deutscher Reichsfürsten und Herzoge beliehen wurden, zu Vasallen des Markgrafen von Brandenburg gemacht worden seyn. So erzählen Neuere, jedoch ohne allen Beweis [1]). Doch soll ein Diplom vorhanden seyn, wodurch Kaiser Friedrich dem Markgrafen Otto von Brandenburg Rechte auf Pommern, namentlich Successionsrechte nach dem Erlöschen des pommerschen Fürstenhauses zugesichert habe [2]), und ein der-

1) Gundling, Geschichte der Churmark Brandenburg, bis zum Absterben Albrechts II. (1753) S. 621.

2) Gundling a. a. O. S. 622. citirt ein solches Diplom als im Archiv zu Berlin befindlich, doch geschieht in Herzberg's

gleichen von Friedrich II. im J. 1217 zur Bestätigung älterer Gerechtsame ausgestelltes [3]). Das älteste urkundliche Document von Berechtigungen der brandenburgischen Markgrafen auf Pommern ist eine Urkunde Friedrichs II. vom Jahr 1231, die uns ihrem wörtlichen Inhalte nach aufbehalten ist in der von König Adolf im J. 1295 darüber ertheilten Bestätigung [4]). Es ist der Lehnbrief Friedrichs II. für den Markgrafen Johann I. und auf den Fall seines Ablebens, seinen Bruder Otto über die Mark und das Herzogthum Pommern; in welcher Art aber die Belehnung sich auf Pommern erstreckte, erhellt nicht deutlich. Es heißt im Eingang, daß der Markgraf um die Belehnung über die Mark mit allem Zubehör, nebst dem Herzogthum Pommern („una cum Ducatu Pomeranie"), in gleicher Art wie dieselbe seinem Vater von dem Kaiser sey ertheilt worden, gebeten habe. Weiter, nachdem die Verleihung der Mark ausgesprochen ist, wird den beiden Markgrafen das Herzogthum Pommern bestätiget, so wie dasselbe ihr Vater und ihre Vorgänger von den Vorgängern des Kaisers empfangen hätten [5]). Spätere Urkunden

---

Deduction der preußischen Ansprüche auf Pomerellen v. J. 1772 desselben keine Erwähnung.

3) Nach Gundling a. a. O. und in dessen Historischen Gedanken als Se. K. Maj. in Preussen — die Erbhuldigung zu Stettin den 10. Aug. 1721 eingenommen. Berlin. 4.

4) Die Urkunde Adolfs ist abgedruckt aus dem Original als Beilage 1. zu der angeführten Deduction von Herzberg, in dessen recueil des déductions etc. I. S. 353.; die daraus entnommene Urk. Friedrichs II. in Dreger Cod. dipl. S. 149.

5) Die Worte lauten: Desuper abundanciori gratia nostra confirmantes eisdem Ducatum Pomeranie, prout dictus quondam

ergeben indeß, daß im dreizehnten Jahrhundert wirklich ein Lehnsnexus der Herzoge von Pommern gegen die Mark Brandenburg bestanden habe. Es wird zuförderst aus dem J. 1236 ein Vergleich angeführt des Herzogs Wartislav III. von Pommern, zu Demmin, mit den Markgrafen Johann und Otto, wonach er alle Besitzungen, besonders das Land Wostrowe von ihnen zu Lehn genommen habe, mit Ausnahme der Lehne, welche zu dem Herzogthum Sachsen gehörten [6]). Ferner hat im J. 1250 Herzog Barnim I., in einer Urkunde in welcher die Abtretung des Ukerlandes innerhalb bestimmter Gränzen an die Mark ausgesprochen ist, wogegen das Land Wolgast, welches den Söhnen des Markgrafen Johann durch Erbrecht angefallen war, bei Pommern verbleiben sollte, ausdrücklich erklärt, daß er alle seine Besitzungen von den Markgrafen zu Brandenburg zu Lehn trage mit Einschluß des ihm überlassenen Schlosses und Landes Wolgast, und auch über alle seine Güter zu gesammter Hand mit seinem Vetter Wartislas die Belehnung empfangen habe [7]). Im J.

---

pater et predecessores eorum noscuntur a nostris predecessoribus tenuisse.

6) Oelrichs Verz. S. 1. — Es war ein Theil von Pommern, wie es scheint, der von wilzischen Stämmen bewohnte westlichste Theil, seit die Herrschaft der deutschen Könige über diese slavischen Gegenden sich erstreckte, dem Herzog von Sachsen untergeben, wenn auch unter dessen Oberhoheit von einheimischen Fürsten beherrscht. Als ein Ueberrest dieses Verhältnisses auch nach der, durch den Fall Heinrichs des Löwen herbeigeführten Auflösung der großen Provinz Sachsen, erscheint der Lehnsnexus, der für einzelne Besitzungen der Herzoge von Pommern, namentlich Tribbesees, gegen die Herzoge von Sachsen aus dem Anhaltischen Stamme fortbestanden hat.

7) S. oben S. 301. — Die Hauptstelle der Urkunde (ge-

1255 haben die Markgrafen Johann und Otto ihre Genehmigung ertheilt zu einem Tausch zwischen dem Herzoge Barnim und dem Bischof von Camin, wodurch dem letzteren gegen gewisse Zehnten, das Land Stargard und das halbe Land Colberg, desgleichen das Dorf Clotkow überlassen worden, wobei sie sich ausdrücklich die dereinstige Apertur der eingetauschten Zehnten vorbehalten [8]). Das gleiche bezeugt die im J. 1269 von den Markgrafen Johann, Otto und Conrad ertheilte Bestätigung des von Barnim I. gestifteten Collegiatstifts zu St. Marien in Stettin [9]).

Später als für Vorpommern beginnen die urkundlichen Nachrichten von einer Lehnsherrlichkeit der Markgrafen über einen Theil von Hinterpommern. Die früheste ist eine Urkunde des Herzogs Mestwin II. vom J. 1269 über einen Lehnsauftrag, den derselbe für alle seine Be-

---

druckt in Gercken Codex diplomat. I. S. 242. und in Dreger Codex diplomat. S. 324.) in Beziehung auf den Lehnsnexus gegen die Mark lautet wörtlich: Nos autem recognoscentes nos omnia bona nostra a dictis Marchionibus feodaliter tenere, castrum et terram Wolgast et insuper omnia bona nostra una cum consanguineo nostro Dno Warlao manu coniuncta recepimus ab eisdem. Nos etiam ipsis marchionibus contra quoslibet servitii nostri praestabimus auxilium ubi salvo honore ipsis obsequia poterimus exhibere. — Mehrmals nennt er überdies die Markgrafen in dieser Urkunde domini nostri.

8) Ein sehr unzweideutiger Act der Lehnsherrlichkeit! — Notum — volumus esse — heißt es, quod nos proprietatem terre Stargard etc. — a domino Barnym — pro quibusdam decimis permutatam — dicto episcopo et sue ecclesie perpetuo appropriamus, ea condicione quod eedem decime que pro dictis terminis permutate sunt ad nos vel ad nostros redeant quando vacant. S. die Urk. in Dreger Cod. dipl. S. 387.

9) In Dreger Cod. dipl. S. 544.

sitzungen vorgenommen, wogegen ihm von den Markgrafen ein Rentenlehn von 100 Mark Silber oder auch 100 Wispel Korn (? chori duri frumenti) verliehen und nach seinem Tode der Lehnsbesitz nicht blos seinen Kindern, sondern auch seiner Gemahlin zugesichert wurde [10]). Es wurde auch selbst von dem Herzoge Mestwin den Markgrafen die sofortige Uebergabe von Stadt, Schloß und Gebiet Danzig angetragen [11]), ohne Zweifel um gegen die Ansprüche des deutschen Ordens Schutz und Hülfe zu erlangen. Aus dem J. 1273 besitzen wir eine dritte Urkunde des Herzogs Mestwin, die für sein Verhältniß gegen die Markgrafen bedeutend ist. Sie enthält die Erklärung Mestwins über den von ihm vorgenommenen Lehnsauftrag wegen der Länder Stolpe und Slawe, mit Ausschluß der Güter die Mestwin seinem Schwager dem edlen Herrn H. (Heinrich?) von Kervernborgh (Kefernburg) zugetheilt habe, und mit Vorbehalt der Befugniß zu seiner Seelen Heil Kirchen und Klöster angemessen (bono et honesto modo) zu begaben. Zugleich wird die Verpflichtung zu Lehndien-

10) Die Urk. in Gercken Cod. dipl. I. S. 208., auch weniger genau in Dreger Cod. dipl. S. 546. — Es heißt darin: De mera nostra voluntate et motu proprio et consensu omnia bona nostra et proprietatem omnium bonorum nostrorum dominis nostris Marchionibus antedictis (nämlich den Markgrafen Johann, Otto und Conrad) renunciavimus et recepimus ab eisdem ipsa bona in feodum, omagium ipsis prout iustum est exhibendo. — Datum Arnswolde a. d. 1369 feria secunda post Octavas Pasce.

11) Die Erklärung Mestwins hierüber, ohne Angabe jedoch des Jahrs, s. in Gercken Cod. dipl. I. S. 249., desgleichen (jedoch mit erheblichen Fehlern) in Dreger, Cod. dipl. S. 547. — Es gehört dieser Antrag einer späteren, nicht genau zu bestimmenden Zeit an, wo Mestwin mit dem deutschen Orden zerfallen war.

sten genauer festgesetzt als in der Urkunde von 1269: 10 Wochen nach geschehener Aufforderung sollte Mestwin zur Hülfe bereit seyn, mit Ausnahme jedoch eines Krieges gegen den Herzog Boleslas von Polen, es wäre denn, daß dieser gegen den Markgrafen in ungerechter Sache kriegte und eine Abmahnung von Seiten des Pommerschen Herzogs fruchtlos bliebe [12]). Was diese spätere Urkunde veranlaßt habe, nach jener vom J. 1269, erhellt nicht [13]).

Neben Mestwin herrschte über einen Theil von Hinterpommern sein Bruder Wartislas; auch dieser soll, nach Nachrichten die freilich vielem Zweifel Raum geben, in besonders nahe Verbindung mit den Markgrafen getreten seyn; als seine Gemahlin wird eine markgräfliche Prinzessin genannt, und er soll, — zerfallen mit seinem Bruder, — sich zu den Markgrafen begeben haben und ihnen

---

12) Die Urk. in Gercken Cod. dipl. I. S. 210., datum in ponte Drave a. 1273 tertie Non. Sept. — Auch aufgeführt bei Oelrichs S. 4.

13) Ueberhaupt ist das Verhältniß der hinterpommerschen Fürsten gegen die Markgrafen in vieler Beziehung sehr dunkel, wenn auch ein Lehnsnexus, wenigstens Mestwins, urkundlich feststeht. — Nach den älteren polnischen Geschichtschreibern, denen sich die ungedruckte preußische Chronik von Grunau und Schütz historia Prussiae (ed. Gedani 1769. fol. 81.) anschließen, hat Wartislas, Mestwins Bruder, und nicht dieser, Danzig den Markgrafen übergeben, und ist es darüber selbst zum Kriege zwischen diesen und Mestwin gekommen, der das in märkische Hände gekommene Danzig mit polnischer Hülfe erobert haben soll. Vergl. Lucas David preuß. Chronik Bd. 4. S. 94. — Ob dies in nicht zu lösendem Widerspruch steht mit der in den Text aufgenommenen Erklärung Mestwins über Danzig, oder wie eine Vereinigung denkbar seyn kann, ist hier nicht der Ort zu untersuchen.

Danzig nebst dem dazu gehörigen Gebiet (oder gar alle seine Besitzungen) verschrieben haben [14]).

Sehen wir blos auf diese Nachrichten, welche speciel einen Theil des östlichen oder (wie es auch mitunter genannt wurde) des niederen Pommerns umfassen, so scheint es als habe der Lehnsnexus gegen die Mark daselbst einen andern Ursprung gehabt, als in dem westlichen Pommern, als beruhe er nämlich in diesem auf einer von den deutschen Kaisern getroffenen Anordnung, in Ost-Pommern dagegen auf einem Lehnsauftrage. Allein später anzuführende Thatsachen aus dem J. 1311 ergeben, daß die kaiserliche Ertheilung einer Lehnshoheit an die Markgrafen sich über ganz Pommern erstreckt habe — kraft welcher Rechtsverhältnisse der ostpommerschen Lande und Regenten zum deutschen Reich, das wissen wir nicht. Außer den Herzogen haben auch einige andere pommersche Herrn ihre Güter unmittelbar von den Markgrafen zu Lehn erhalten [15]).

Herzog Mestwin überlebte seinen Bruder (als dessen Todesjahr 1275 angegeben wird) und starb als der letzte seines Stammes im J. 1295. Die Markgrafen von Brandenburg konnten sein Land als eröffnetes Lehn ansprechen. Doch wurden von mehreren Seiten her Ansprüche erhoben, die den Markgrafeu im Wege standen und zum

---

14) S. die vorhergehende Note.

15) Dies erhellt aus einer Urkunde vom J. 1287, wodurch Pribislas, Herr von Belgard, H. (einrich?) und Richard von Brysach bekennen, daß sie das Land Belgard, das Land Dobren und das Land Welsenborch mit allem Zubehör zur gesammten Hand von den Markgrafen Conrad und Otto verliehen erhalten haben, in Gercken Cod. dipl. I. S. 244.

Theil von Mestwin selbst, in mancherlei wechselnden und einander widersprechenden Anordnungen und Zusicherungen, waren angeregt oder befördert worden. Diese Prätendenten neben den Markgrafen, waren die Herzoge in Vorpommern und der Herzog oder König von Polen. Dazu kam später, durch besondere Verwickelungen, der Deutsche Orden.

Herzog Mestwin hatte nämlich schon im J. 1264, noch bei Lebzeiten seines Vaters des Herzogs Svantopolk dem Vorpommerschen Herzog Barnim das Land Schwetz, welches er damals schon besaß, und Alles was ihm durch den Tod seines Vaters und seines Bruders noch zufallen möchte, zugesichert [16]). Dies Erbrecht ist, nach Barnims Tode (gest. 1268) auf dessen Söhne: Bogislav, Otto und Barnim übergegangen, oder denselben besonders zugesichert worden. Nur so erklärt sich wie im J. 1291 Bogislas mit Zustimmung seiner Brüder Barnim und Otto, den Klöstern Olive und Sarnowitz eine Bestätigung über alle von dem Herzog Mestwin und dessen Vorfahren erhaltenen Güter ertheilt hat [17]).

---

16) Die Urkunde d. d. Camin a. 1264. XII. Calend. Octobr. in Dreger Cod. dipl. S. 476., auch als Beilage 2. zu der obenangeführten Deduction von Herzberg (in dessen recueil etc. I. S. 356.) — Mestwin nennt sich darin dux Swecensis; den Herzog Barnim nennt er consanguineus, leitet aber nicht daraus ein demselben bereits zustehendes Erbrecht her, sondern nimmt die Handlung vor de mera nostra liberalitate. — Herzog Barnim nennt in einer Urkunde vom Jahr 1268 Mestwins Vater den Herzog Swantepolk avunculus, woraus auf die Art der Verwandschaft zwischen Barnim und Mestwin geschlossen werden kann. Diese Verwandschaft kann aber freilich zugleich auf Abstammung von einem gemeinen Stammvater beruhen.

17) Die Urkunde (in der Bogislas dux Slavorum et Cassu-

Der Anspruch der Polen gründete sich theils auf die frühere im eilften Jahrhunderte bestandene Abhängigkeit Hinterpommers, theils auf eine Anordnung Mestwins, wodurch dieser den Besitz seiner Länder nach seinem Tode an Polen zu bringen beabsichtigte. Im Jahr 1290 nämlich hatte Mestwin, nach dem Wunsche der Unterthanen, die lieber unter die ihrer Sprache und ihren Sitten nicht befreundete polnische Herrschaft, als unter die der damals schon sehr germanisirten Vorpommerschen Fürsten kommen wollten, den Herzog oder wie er sich bereits genannt hat, König Primislaus von Polen zu seinem Erben und Nachfolger ernannt [18]).

Die Markgrafen hatten im voraus die Schwierigkeit erkannt, das lehnsherrliche Heimfallsrecht nach Mestwins Tode vollständig und streng durchzuführen, und sich entschlossen, einen Theil des Landes aufzuopfern, um die Erwerbung des übrigen zu sichern. Dahin zielt ein Vertrag vom Jahre 1289 zwischen den Markgrafen Otto und Conrad und dem Fürsten Witzlaf von Rügen. Kraft dieses Vertrages sollte nach Mestwins Tode dessen Land zwischen den Markgrafen und dem Fürsten von Rügen zu gleichen Hälften getheilt werden, und dies nöthigenfalls durch gemeinsame Kriegführung ins Werk gesetzt werden. Dabei wurde noch besonders in Betreff des Landes Slawe stipulirt, daß, wenn Mestwin dasselbe etwa noch bei Lebzeiten dem Fürsten Witzlaf überlassen sollte, die Markgra-

---

die heißt, und de consilio — fratrum handelt) steht bei Herzberg a. a. O. I. S. 357., vergl. auch Oelrichs Verz. S. 22.

18) Schwartz S. 236 f. Kantzow I. S. 274—276. Schütz histor. Pruss. p. 117.

ken von letzterem die Summe von 3050 Mark Silber zu empfangen hätten, und überdies nach Mestwins Tode einen in Pommern gelegenen District, der der Hälfte des Landes Slawe gleich käme; doch sollte Fürst Witzlaf alsdann freistehen, das Land Slawe selbst zur Hälfte den Markgrafen zu übergeben und dafür die Hälfte der gedachten Geldsumme zurückzuerhalten [19]). Uebrigens machte Fürst Witzlaf von Rügen Ansprüche auf Pommern, deren die Urkunde dieses Vertrages gedenkt, ohne sie jedoch näher zu bezeichnen, und die sich nicht mit Sicherheit ermitteln lassen [20]). Witzlaf und die Markgrafen verschafften sich auch die Zustimmung und selbst ein Hülfsversprechen des Bischofs Jaromar von Camin, durch einen Vertrag, den sie im J. 1292 mit demselben schlossen [21]).

Nach Mestwins Tode ergriff Primislaus von Polen den Besitz des Landes, ohne auf die Vorstellungen der Vorpommerschen Herzoge und des Fürsten von Rügen zu achten, starb jedoch schon im Jahre 1296 [22]). Sein Nachfolger, Wladislas Loktek, suchte das Land zu

---

19) Die Urkunde in Gercken Cod. dipl. I. S. 225.; auch aufgezählt in Oelrichs Verz. S. 20.

20) S. Schwartz S. 237. — Sie mögen an sich nicht unzweifelhaft gewesen seyn, wie die unbestimmte Art zu ergeben scheint in der die Urkunde sie erwähnt. Es heißt: Fürst Witzlaf sey übereingekommen mit den Markgrafen super impetitione qualibet que Ansprake dicitur quam nunc habemus et hactenus habuimus super terram Pomeranie. — Mestwin selbst soll indeß ein Erbrecht des Fürsten von Rügen anerkannt haben. S. Schwartz a. a. O.

21) Urk. bei Gercken Cod. dipl. I. S. 245., vergl. Oelrichs Verz. S. 23.

22) Er wurde von den Märkern im offenen Kriege, oder, nach andern Nachrichten, bei einem plötzlichen Ueberfall, erschlagen.

behaupten; es gelang indeß im Jahr 1298 dem Herzog Bogislaw einen Theil von Hinterpommern zu erobern (namentlich Belgard); als hierauf auch die Markgrafen sich anschickten, ihr lehnsherrliches Recht mit den Waffen geltend zu machen, verglichen sich Bogislaw und Wladislas, so daß jener die eingenommenen Districte behielt, die Entscheidung des Streits über das ganze erledigte Land zur Zeit noch ausgesetzt blieb, und beschlossen wurde, gegen die Markgrafen gemeine Sache zu machen. Der Krieg zwischen diesen und den Polen, wobei der Fürst von Rügen mit den Markgrafen, Bogislaw mit Polen verbündet war, beschränkte sich auf wechselseitige Streifzüge, und vorübergehende Occupation einzelner Districte, bis im Jahr 1306, durch die Treulosigkeit eines polnischen Statthalters zu Stolpe, Peter Schwenza, und während der sehr heftigen Thronstreitigkeiten in Polen, es den Markgrafen gelang, den größten Theil des Landes, und selbst die Stadt Danzig, einzunehmen. Zur Sicherung ihrer Gerechtsame hatten die Markgrafen im Jahre 1305 mit dem König Wenzel V. von Böhmen, der auf Polen Anspruch machte und sich König von Polen nannte, einen Vertrag geschlossen, wodurch derselbe die Abtretung von Pommern versprach gegen die Herausgabe des an die Markgrafen verpfändeten Meißnerlandes [23]).

Indeß behaupteten die Polen das Schloß zu Danzig, und erhielten zur Vertheidigung desselben Hülfe vom deutschen Orden, auch wurde nach dem Abzuge der Markgrafen

23) Urk. bei Gercken Cod. dipl. VII. S. 118.; auch Lucas David, Buch VIII. (Bd. 6. S. 70.)

fen die von ihnen in der Stadt Danzig zurückgelaßne Besatzung überwältiget. Es entstanden aber weitaussehende Mißhelligkeiten zwischen dem Orden und den Polen, besonders wegen der Weigerung des polnischen Königs, den geforderten Ersatz der Kosten zu gewähren; der Orden blieb darüber in Besitz des Schlosses zu Danzig, bemächtigte sich auch der Stadt, und ging nun darauf aus seine eigne Herrschaft über Pomerellen zu erstrecken. Dies gelang, wenn gleich nicht ohne große Anstrengungen. Der Hergang gehört hieher nur soweit die Ansprüche der Markgrafen dem Orden im Wege standen und beseitiget werden mußten. Zuförderst gelobte Markgraf Waldemar, im Jahr 1309 Sonnabends nach Mariä Geburt, dem deutschen Orden die Gebiete Danzig, Dirschau und Schwetz („dat Land to Danzk mit der scheide de von aldern dar to gehoret heft, und Darsowe mit der scheide de von aldern dar to gehoret heft und Swetz mit der scheide ɩc.") für 10,000 Mark Brandenb. Silbers und Brandenb. Gewichts zu überlassen, den Orden dabei sicherzustellen gegen die Ansprüche des Fürsten von Rügen und der Herzoge von Glogau [24]), auch die kaiserliche Bestätigung einzuholen, wogegen der Orden eine päbstliche Bestätigung auswirken sollte. Zur Einholung der hiernach nöthigen Erklärungen wurde eine Frist bestimmt bis zu Lichtmeß übers Jahr, und wären bis dahin dieselben nicht beschafft, so sollte

24) Herzog Heinrich I. von Glogau, aus Piastischem Geschlecht, ward im J. 1305 von einer bedeutenden Partbei zum Könige von Polen erwählt, und behauptete diese Würde bis an seinen Tod. S. Gebhardi, Gesch. von Schlesien. S. 254.

man des Kaufes an beiden Seiten ledig seyn [25]). Es wurde hierauf am 12. Juni des J. 1310 der förmliche Kaufvertrag vollzogen [26]). Schon vorher war von den schlesischen Herzogen Heinrich, Conrad und Boleslas zu Glogau eine Erklärung ausgestellt zu Gunsten der Markgrafen Waldemar und Johann von Brandenburg, daß sie keine Ansprüche hätten auf Pommern [27]); desgleichen hatte der Fürst Witzlaf von Rügen auf den dem deutschen Orden überlassenen Theil von Pommern förmlich verzichtet [28]). Erst etwas später wurde die Bestätigung des Kaisers Heinrich VII. ausgefertiget [29]). Der damals noch unmündige Markgraf Johann ertheilte seine Zustimmung, nachdem er zu seinen Jahren gekommen war, im J. 1315 [30]). Die Einholung der kaiserlichen Bestätigung, und der Umstand, daß die Urkunde Friedrichs II. vom J. 1231 dem deutschen Orden von den Markgrafen mitgetheilt worden [31]),

---

25) Urk. in Gercken Cod. dipl. VII. S. 121.

26) Urk. in Acta Bor. III. S. 539. Oelrichs zu Dreger S. 44. — Quittungen Waldemars über Stückzahlungen des Kaufgeldes und zuletzt über die Totalsumme, s. bei Oelrichs a. a. O.; abgedruckt ist die Hauptquittung in Dlugossi Hist. Pol. Lib. IX. (T. II. p. 940.) Dumont Corp. dipl. I. P. I. p. 364. Dogiel Cod. dipl. Pol. IV. p. 39.

27) Urk. bei Gercken Cod. dipl. VII. S. 124. Lucas David Buch 8. (Bd. VI. S. 68.). Sie waren Söhne des oben Note 24. gedachten Herzogs Heinrich. Gebhardi a. a. O. S. 255.

28) Urk. vom Palmsonntag 1310 in Lucas David Buch 8. (Bd. VI. S. 68.)

29) Urk. von 1310 bei Lucas David (Buch 8. Bd. VI. S. 58.)

30) Die Urk. wird angeführt bei Lucas David Buch 8. (Bd. VI. S. 72.) und bei Oelrichs S. 49.

31) S. Luc. David Buch 8. (Bd. VI. S. 70.)

scheinen übrigens dafür zu sprechen, es sey der Lehnsnexus den die Kaiser zwischen Pommern und der Mark geknüpft haben, nicht auf das westliche Pommern beschränkt gewesen.

Durch diesen Vertrag zwischen den Markgrafen und dem deutschen Orden wurde aber nur ein Theil der von jenen occupirten ostpommerschen Lande aufgegeben. Es rührt wahrscheinlich aus dieser Zeit die Erwerbung von Dramburg und Zubehör, welches seitdem (ja schon seit 1297) fortwährend zur Mark gehört [32]. Auch blieben die Schlösser und Districte Stolpe, Rügenwalde, Slawe, Polnow und andere benachbarte Orte und Landschaften länger in Händen der Märker [33]. Erst im J. 1313 gelang es dem Vorpommerschen Herzog Wartislav sich dieser Gegenden zu bemächtigen und sich im Besitz derselben gegen Waldemar zu behaupten, der sich endlich zu förmlicher Abtretung bequemen mußte [34].

Das Verhältniß der Pommerschen Herzoge zur Markgrafschaft Brandenburg hat während der Zeit, da das Wittelsbachische Haus letztere besaß, zu vielem Streit und zu mancherlei Verhandlungen Anlaß gegeben.

Kaiser Ludwig der Baier ertheilte im Jahr 1320 (nach der Angabe bei Schwarz schon unter dem 5. Jan.

32) S. Gercken vermischte Abhandl. Bd. 3. S. 337 f.

33) Bei Oelrichs S. 48. wird eine Urk. Waldemars von 1313 angeführt, worin die Gränze des an den deutschen Orden 1310 verkauften Landes und des vorbehaltenen Landes Stolpe angegeben wird. Auch sind in den Jahren 1310 und 1313 der Stadt Stolpe von den Markgrafen mehrere Begnadigungen zu Theil geworden.

34) S. Kantzow I. S. 302. 303. Gebhardt S. 263 ff. Schwartz S. 268 f.

1320 (also vor dem Tode des letzten Markgrafen aus dem Anhaltischen Hause) dem Herzog Wartislav einen Indultschein zur Verlängerung der Frist für den Empfang der kaiserlichen Belehnung, worin die Anerkennung liegt eines unmittelbaren Lehnsverhältnisses gegen Kaiser und Reich [35]). Was es damit für eine Bewandniß gehabt, ist nicht klar. Daß überhaupt niemals ein Lehnsnexus gegen die Mark bestanden habe, kann daraus, bei den entgegenstehenden urkundlichen Zeugnissen aus früherer und späterer Zeit, nicht gefolgert werden. Eine künstliche politische Operation Wartislavs annehmen, um auf den Fall des unbeerbten Todes des Markgrafen Heinrich (dessen Vormund er war) oder der von diesem nachdem er mündig geworden zu erlangenden Zustimmung, die Reichsunmittelbarkeit sich zu verschaffen, ist in Ermangelung aller historischen Zeugnisse, eine kühne Voraussetzung [36]), auch nicht leicht mit dem Einzelnen des Inhalts der Urkunde in Einklang zu bringen. Nicht minder willkührlich dürfte es seyn an eine Erschleichung der kaiserlichen Erklärung zu denken. Die einfachste Annahme, die Aechtheit der Urkunde vorausgesetzt, möchte seyn, daß dabei nicht an die gesammten Besitzungen Wartislavs zu denken ist, daß neben märki-

---

35) Die Urk. im Ausz. bei Schwartz. S. 303 ff. Permittimus, heißt es darin, cum propter discrimina viarum nostram nequeat accedere celsitudinem, ut a receptione feudorum suorum a nobis et imperio recipiendorum supersedeat a festo Pasche proxime venturo ad unum annum integrum. Nachher heißt es: medio etiam tempore nulli alteri domino predictum Wartislaum subiici volumus, etiamsi — provideremus marchie Brandenburgensi pro nobis et sacro Romano imperio.

36) So versucht Gebhardi S. 114. es zu erklären.

schen Lehnen oder Afterlehnen derselbe auch unmittelbar vom Kaiser und Reich relevirende Besitzungen gehabt, etwa in den westlichen ursprünglich wilzischen Gegenden. Uebrigens wird nichts der Art von dem gleichzeitig regierenden Herzog Otto von Stettin erzählt, und hat Wartislav selbst den Lehnsnexus gegen sein Mündel anerkannt [37]).

Als einige Jahre später Kaiser Ludwig die Mark Brandenburg seinem Sohne Ludwig verlieh, erstreckte sich diese Belehnung auch auf die Lehnsherrlichkeit über Pommern [38]), und es wurde dies eine Hauptquelle von Streitigkeiten und Kriegen zwischen Kurfürsten Ludwig und den Herzogen von Pommern [39]). Die Pommerschen Fürsten traten in Verbindung mit den Meklenburgischen, mit denen sie vorher verfeindet waren, weil sie bei ihren

---

37) Er nennt sich in einer Urkunde van der Gnade Godes en Hertzoge der Wende, der Cassuben und der Pomeren und en Vormunder unser leven gnedigen Heren Marchgreven Hinrichs van Brandenborch, s. Gercken fragm. march. II. S. 48

38) In dem Lehnbriefe vom Tage Johannis des Täufers 1324 wird dem Sohne des Kaisers die Mark cum ducatibus Stetinensi et Deminensi, terra Stargardensi, comitatu Wernigerode verliehen. S. diese Urk. in Gercken Cod. dipl. VII. S. 35 sq., auch in Ludewig reliq. Mss. II. S. 270. Olenschlager, Gesch. des Kaiserthums in der ersten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts. Urkundenb. Nr. 41. Lünig Corp. Jur. Feud. I. S. 615.

39) Zugleich handelte es sich um die Ukermark, wovon oben Cap. I. bereits die Rede gewesen ist. — In dem Verfahren des Kaisers liegt übrigens kein Widerspruch und keine Ungerechtigkeit, welche Bewandniß es auch mag gehabt haben mit der Note 35. angeführten Erklärung, wenn Herzog Wartislas die ihm zur Lehnserneuerung bewilligte Frist ungenutzt hat verstreichen lassen, und also, nach der Strenge des Lehnrechts, sein Lehn verwirkt hat.

gegen die Mark gerichteten Vergrößerungsabsichten einander im Wege standen, die nun aber das gleiche Interesse fanden, sich dem Kaiser und seinem Sohne zu opponiren [40]. Besonders eifrig und kräftig zeigte sich in diesem Kampfe Barnim von Stettin (Sohn des damals noch regierenden Herzogs Otto, der erst 1345 gest.). Es verloren indeß, noch ehe es ernstlich zum Kriege kam, die Pommern ihren Bundesgenossen, Heinrich von Meklenburg, der bereits im Mai 1325 durch einen schiedsrichterlichen Ausspruch des Königs Christoph von Dänemark, Schwiegervaters des Kurfürsten, mit diesem ausgesöhnt wurde [41]. Es blieb zwar Pommern vorbehalten, sich dem Aussöhnungsvertrag anzuschließen, allein da Ludwig weder der Lehnsherrlichkeit, noch der Herausgabe der Ukermark entsagen wollte, kam es zu keinem Vergleich. Vergeblich wurden noch im J. 1325, unter dänischer Vermittlung, Verhandlungen gepflogen [42], und im J. 1326, unter Dazwischenkunft mehrerer anderer Herren, namentlich des Grafen von Lindau und des Hochmeisters [43]. Selbst der Kaiser soll eine friedliche Ausglei-

---

40) Die Urkunde des Bündnisses zwischen Pommern und Meklenburg ist angeführt bei Schwartz S. 318.

41) S. das Compromiß auf den dänischen König in Gercken diplomat. vet. March. I. S. 595. Die schiedsrichterliche Entscheidung das. S. 599. Vergl. Gebhardi S. 95.

42) Schwartz S. 337., aus Urk. Gebhardi S. 95.

43) Schwartz a. a. O. — Bei Oelrichs zu Dreger S. 63. ist verzeichnet ein Compromiß des Kurfürsten mit Herzog Otto von Stettin und den Söhnen des (im J. 1326 verstorbenen) Herzogs Wartislav auf 3 Schiedsrichter, worüber der Hochmeister in Preußen Obmann seyn soll, wobei jeder Theil 6 Ritter zu Bürgen setzt, daß die Entscheidung gehalten werden solle.

chung gewünscht und seinem Sohne Verzichtung auf die Lehnsherrlichkeit zugemuthet haben [44]). Im Jahre 1327 kamen der Kurfürst und die Herzoge Barnim und Otto persönlich zusammen [45]), und es wurde durch den Grafen Ulrich von Lindau wenigstens so viel erreicht, daß die Sache zu rechtlicher Erkenntniß stehen sollte, und kein Krieg deshalb geführt werden, auch wurde zur Sicherung des Friedens die Vermählung des Herzogs Barnim mit einer Nichte des Kaisers, Mathilde Tochter des Herzogs Rudolf von Baiern verabredet [46]). Indeß starb das Fräulein und der Krieg ging fort. Kaiser Ludwig erließ (im J. 1328) eine bündige Aufforderung an die Herzoge von Pommern, seinen Sohn den Kurfürsten als ihren rechten Lehnsherrn anzuerkennen und von ihm die Belehnung zu empfangen, so wie ihre Vorfahren gegen die des Kurfürsten gethan hätten [47]). Der Krieg wurde mit größerer Lebhaftigkeit ge-

---

44) Schwartz a. a. O.

45) Kantzow I. S. 334. erzählt, jener sey mit 600 Pferden auf den Tag gekommen, zum Schrecken der Pommern, die nur 100 Pferde stark gewesen; Herzog Barnim aber sey unverzagt geblieben, „Ey es liegt nicht daran, die Pferde reden nicht," habe er gesagt.

46) Kantzow I. S. 334.

47) Die Urkunde d. d. Rom den 27. Jan. 1328 findet sich in Buchholz Brandenb. Gesch. Bd. 5. Urkdb. S. 51. Auch in Ludewig reliq. Mss. II. S. 286. Lünig Corp. jur. Feud. II. S. 618. — Auch ist sie verzeichnet bei Oelrichs zu Dreger S. 64. — Es heißt darin: Denunciamus vobis, quod ducatus Stetinensis, Slavorum, Cassuborum et Pomeraniae — immediate descendunt in pheodum a Marchionatu Brandenburgensi, Archicameratu imperii et ad illustres Marchiones Brandenburgenses, — sicut ad dominos collatores, quibus ius pertinet Ducatus ipsos in pheodum conferendi. — Weiter: volentes ac etiam iniungentes vobis et vestris heredibus, ut quemadmodum vestri progeni-

führt, und zwar obgleich die Meklenburger mit dem Kurfürsten gemeine Sache machten, überwiegend zum Vortheil der Pommern [48]). Indeß kam es im Februar des J. 1330 zu einem Stillstand bis Fasten [49]), und während desselben sollten Austräge, drei von jeder Seite, über den Frieden verhandeln: zwei Tage zu Stettin und zwei Tage darnach zu Pasewalk und so abwechselnd, bis die Partheien vertragen würden. Doch ward damit nur erreicht eine Verlängerung des Stillstandes, und die Verlobung des Herzogs Barnim mit Agnes, der Tochter Herzogs Otto von Lüneburg. Diese Ehe wurde geschlossen, und auf einige Zeit der offene Krieg unterbrochen. Die Pommerschen Herzoge aber suchten bei der Feindschaft zwischen dem Kaiser und dem Pabst, an letzterem eine besondere Stütze zu gewinnen, und gingen so weit unter dem 18 Sept. 1330 dem römischen Stuhl ihre Länder zu

---

tores ducatus ipsos ab antiquis Marchionibus Brandenburgensibus in pheodum cum omnibus suis pertinentiis et iuribus possederunt et recognoverunt, sic a praedicto Marchione, filio nostro, eosdem in pheodum recipiatis, possideatis et recognoscatis similiter etc. Die Urkunde ist an die damals noch unmündigen Söhne des Herzogs Wartislav gerichtet; es ist wohl anzunehmen, daß eine gleichen Inhalts an die Herzoge von Stettin ergangen ist.

48) Kantzow I. S. 336 f.

49) Kantzow I. S. 337. Schwartz S. 340. — Die Urkunde ist aufgeführt bei Oelrichs zu Dreger S. 66: Markgraf Ludwig macht mit Herzog Otto I. und Barnim III. und ihren Ländern, auch mit den alten Domherren zu Camin und ihren Helfern, den Grafen von Naugardten, der Stadt Massow, und Heinrich von der Dossen einen Anstand bis Fasten und setzen Schiedsrichter, die ihre Streitigkeiten entscheiden sollen. Dat. Up der Heiden, Mentags an Lichtmessen.

Lehn aufzutragen, worauf unter dem 13. May 1331 ein förmlicher päbstlicher Lehnbrief ausgefertigt wurde [50]).

Es wurde der langwierige Streit seiner Entscheidung näher gebracht, durch einen großen Sieg, den die Pommern auf dem Kremmer Damm, aller Wahrscheinlichkeit nach im J. 1331 erfochten [51]), nachdem sie vergebliche Vergleichsvorschläge gemacht hatten. Durch Vermittlung mehrerer Reichsfürsten wurde hierauf ein „Anstand" geschlossen, wonach beide Theile sich verpflichteten, jeder Thätlichkeit wegen der zwischen ihnen streitigen Verhältnisse sich zu enthalten, und festgesetzt wurde es solle durch Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, oder durch Schiedsrichter die Sache zu Recht oder in Güte vertragen werden. Zum Pfand für diese Zusagen wurden gegenseitig einige Städte gesetzt [52]). Doch kam es nicht sofort zu einem definitiven Vertrage. Indeß verstärkten sich die Pommerschen Fürsten durch Bündnisse mit verschiedenen Reichsständen, und dies mag bei den anderweitigen Verwicklungen, die für den Kaiser und sein Haus fortdauerten, den Kurfürsten und seinen Vater nachgiebiger gestimmt haben. Es soll sogar der Kaiser noch bevor

---

50) Raynaldi Annal. Eccles. ad a. 1331.

51) Gebhardi S. 95. Kantzow I. S. 341. Schwartz S. 343. Die Zeitangabe für diese Begebenheit schwankt zwischen 1331-34. — Der Kaiser selbst war, nach der Erzählung Pommerscher und Märkischer Schriftsteller, bei der Schlacht zugegen; doch ist dies nicht ganz wahrscheinlich bei dem Stillschweigen der näheren Quellen für die Geschichte Ludwigs; vergl. auch Häberlin, Reichsgeschichte Bd. 3. S. 251 ff. über den wechselnden Aufenthalt Ludwigs in diesen Jahren, wobei für eine Anwesenheit in der Mark sich keine recht passende Zeit ersehen läßt.

52) Kantzow I. S. 344.

sein Sohn darein gewilligt, den Lehnsnexus zwischen Pommern und der Mark durch eine öffentliche Urkunde gelöst haben [53]). Zwischen dem Kurfürsten Ludwig und den Pommern kam durch Vermittlung des Bischofs von Camin, nachdem Ludwig mit diesem, der sehr thätigen Theil am Kriege genommen, sich ausgesöhnt hatte, ein Vertrag zu Stande, kraft dessen Ludwig mit seinem Hause der behaupteten Lehnshoheit entsagen, und nur auf den Fall des Erlöschens des Pommerschen Fürstenhauses ein eventuelles Erbrecht behalten sollte, zugleich wurde Pasewalk und Prenzlow an die Mark zurückgegeben [54]). Zur Sicherung dieser Bedingungen wurde eine gegenseitige Conventionalstrafe von 6000 Mark Silbers, unter Verpfändung einiger Schlösser und Landestheile, festgesetzt. [55]). Ungeachtet dieses Vertrages scheint der alte Streit sich bald wieder erneuert zu haben, oder doch ein Wiederausbruch des Kampfes gedroht zu haben: darauf zielen vielleicht zwei im J. 1334 geschlossene Angriffs- und Vertheidigungsbündnisse des Bischofs von Camin [56]), so wie der verwitweten Herzogin Eli-

---

53) Im J. 1332 s. Schwartz S. 342.

54) Kantzow I. S. 344. — Gebhardi S. 96. spricht von einer beabsichtigten Erbverbrüderung zwischen beiden Häusern. — Nach Kantzow gehört der ganze Vergleich in das Jahr 1337.

55) Darauf bezieht Gebhardi S. 96. eine Urkunde Ludwigs in Gercken Cod. dipl. III. S. 93., wodurch den Vasallen ꝛc. in der Ukermark und jenseits der Oder aufgegeben wird, die Herzoge Otto und Barnim von Stettin wegen 6000 Mark Silbers, welche denselben kraft der mit dem Kurfürsten geschlossenen Verträge zukämen (wobei eine Verpfändung der Uker- und der nachher sogenannten Neumark vorgenommen seyn mag), zufrieden zu stellen.

56) In Gercken Cod. dipl. I. S. 152.

sabeth von Pommern und ihrer Söhne Bogislaus, Barnim und Wartislas [57]) mit dem Kurfürsten, desgleichen ein ähnliches Bündniß der Herzoge Otto und Barnim mit dem Könige Johann von Böhmen vom J. 1337 [58]).

Diese Angelegenheit kam hierauf endlich zur Erörterung und Entscheidung auf dem im J. 1338 zu Frankfurth am Main versammelten Reichstage [59]). Herzog Barnim soll persönlich mit beredten Worten sein und seines Hauses Interesse verfochten haben, und es kam, unter Vermittlung des Reichstages, zur definitiven Ausgleichung über die mei-

57) Ebendas. S. 150.

58) Vom 12. und 19. März, s. Sommersberg, SS. rer. Silesiacar. II. S. 77.

59) Der Gang dieser Begebenheiten ist sehr ungenügend bekannt. Nach Kantzow's Erzählung hatte Herzog Barnim bei Abschließung des obgedachten (von Kantzow in das Jahr 1337 gestellten) Vergleichs sich ausbedungen, „daß die sache und vertragt sollte öffentlich auffen reichstag angezeigt und durchs reich bewilliget werden,“ Kantzow a. a. O. S. 344., und weiß er nichts von neuen Streitigkeiten und Mißverhältnissen zwischen jenem Vertrag und dem Reichstage. Doch steht damit nicht recht im Einklang seine Erzählung von den Verhandlungen zu Frankfurth, indem, wie er diese darstellt, die Partheien daselbst noch unvertragen gegenübergestanden, und den versammelten Reichsständen ihre gegentheiligen Behauptungen vorgetragen haben. Indeß ist denkbar, daß, auch ohne einen eigentlichen Bruch, seit dem früheren Vertrage, den Herzogen eine durch solenne Theilnahme der Reichsstände noch besonders sanctionirte Feststellung ihres Verhältnisses zum Kurfürsten und zum Kaiser wünschenswerth war, und daß es auf dem Reichstage, wenn auch die Hauptpunkte schon durch einen früheren Vertrag feststanden, noch zu heftigen, erbitterten Aeußerungen auf beiden Seiten kommen konnte.

sten Streitpunkte [60]). Die Resultate dieser Verhandlungen wurden in einer Reihe von Urkunden ausgesprochen, die indeß nicht vollständig vorhanden oder bekannt zu seyn scheinen. Das wichtigste aus dem Inhalt der vollständig oder durch glaubwürdige nähere Angaben bekannten Documente ist folgendes:

1) In einer Urkunde d. d. Donnerstag nach St. Lorenz erklärt Kurfürst Ludwig, daß sein Vater „die Herzogthumb zu Stettin zu Pommern zu Wenden und zu Cassuben und alle andere Herrschafft die unser lieben Oheimb Ott und Barnim Hertzogen derselben Lande bisher inne gehabt, genommen hat mit unserm guten Willen und Gunst von uns und derselben Marck zu Brandenburg von den sie zu Lehn gingen und hat sie geben und geaint mit unserm guten Willen und Gunst dem Römischen Rich, also daß die Herzoge zu Stettin und ihre Erben — fürbaß ewiglichen dieselben Hertzogthumb und Herrschafft empfahen sullen zu rechten Lehne von den röm. Kaisern und Königen — als auch sie nu empfangent haben." Er bezeugt dabei, daß er die bisher behauptete Lehnsherrlichkeit dem Kaiser und Reich übergeben habe „haben och dieselbe Lehnschaft ufgelassen und geben in unsers Herrn und Vaters, Kayser Ludwigs von Rom, und des Reichs Hand und Gewalt. Und

60) Völlig erlediget wurde die Streitfrage, die hier eigentlich allein her gehört, über die märkische Lehnshoheit und das, schon nach dem obgedachten früheren Vertrage, derselben substituirte Successionsrecht; einige minder bedeutende Händel, namentlich wegen des Schlosses Bernstein, blieben der Entscheidung theils des Kaisers, theils besonders bestellter Austräge vorbehalten. Vergl. Schwartz S. 355 Note. Gebhardi S. 96.

haben uns auch derselben Lehnschafft vorzigen und vorzeihen auch mit diesen Brief für uns und alle unser Nachkommen an der March, Bruder und Erben. Und darumb haben die vorgenannten unser Oheimb uns, unsern Gebrüdern und Erben gemacht und verschafft alle ihre Lande Herrschaft Lüth und gut nach ihren Tod ob sie on elich Sun vervaren" [61]).

2) In einem besondern Document von gleichem Datum spricht Kurfürst Ludwig die Herzoge Otto und Barnim los und ledig von wegen der obgedachten Verschreibung einer Conventionalstrafe von 6000 Mark Silbers unter Versetzung von Garz 2c. [62]).

3) Auf das Genauere in Betreff des dem Kurfürsten zugesicherten eventuellen Successionsrechts, und einiger anderer Verhältnisse, bezieht sich ein Diplom desselben v. 14. Aug., woraus erhellt, daß die Pommerschen Stände dem Kurfürsten und seinen Erben im voraus die Mithuldigung leisten sollten, und im Fall sich dieselben dessen weigern möchten, die Herzoge sie dazu anzuhalten hätten [63]).

4) An demselben Tage d. 14. August wurde von dem Kaiser eine feierliche Erklärung gleichen Inhalts mit der obigen seines Sohns (S. oben 1), ausgestellt, über die Aufhebung der märkischen Lehnsherrlichkeit und das Eintreten eines unmittelbaren Lehnsnexus der Herzoge gegen

---

61) S. die Urk. vollständig bei Schwartz S. 354 Note. Angeführt bei Oelrichs zu Dreger S. 75., mit dem Dat. Dienstag nach Laurenti.

62) S. dasselbe auszugsweise bei Schwartz S. 353. Note ††; angeführt bei Oelrichs zu Dreger S. 76.

63) Schwartz S. 355. Note †.

das Reich, wobei der Zusatz merkwürdig ist, daß diese Länder schon vor Alters dem Reich unmittelbar zugehört hätten [64]). Endlich 5) sind noch zwei kaiserliche Lehnbriefe vorhanden für die Herzoge Otto und Barnim [65]).

Es ergiebt sich daraus, daß für die Herzoge Otto und Barnim und ihre männlichen Nachkommen die Lehnsabhängigkeit von der Mark gänzlich aufgelöst wurde, und sie dagegen in ein unmittelbares Lehnsverhältniß gegen Kaiser und Reich eintraten, jedoch mit einem Anfallsrecht des Kurfürsten für sich, seine Brüder und Erben (nicht für seine Nachfolger in der Mark) wenn jene Herzoge keine ehelichen Söhne hinterließen. Zweifelhaft kann dabei der Umfang erscheinen dieses Successionsrechts, in sofern der Ausdruck Söhne nicht nothwendig auf Descendenten des ersten Grades zu beziehen ist, und sich fragen läßt: ob überhaupt nach dem Erlöschen des Mannsstammes der genannten Pommerschen Fürsten das vorbehaltene Successionsrecht gelten sollte, oder nur wenn Otto und Barnim keine Leibeslehnserben hinterließen, also das eventuelle Recht des Kurfürsten und seines Hauses nur die Natur eines altdeutschen Gedinges an einem fremden Lehn gehabt, welches gebrochen wurde, wenn den Besitzer des Lehns lehnfähige Descendenten desselben überlebten. Uebrigens spre-

---

64) S. den Hauptinhalt der Urk. bei Schwartz S. 357. Note.

65) Angeführt bei Oelrichs S. 75. — Daselbst ist auch noch bemerkt eine Urkunde des Kurfürsten d. d. fer. 6. post purificat. mar., wodurch er versichert, Alles, was seines Vaters Räthe mit den Räthen der Herzoge verhandelt hätten, genehm halten zu wollen.

chen alle Nachrichten und Urkunden blos von den Herzogen Otto und Barnim zu Stettin, nicht aber von dem andern Zweige des Pommerschen Hauses zu Wolgast.

Die Herzoge zu Wolgast mochten sich beschwert erachten durch diese Uebereinkunft ihrer Vettern zu Stettin, wobei auf ihr Erbfolgerecht im Fall des Erlöschens des Stettinischen Hauses gar keine Rücksicht genommen war. Auch ein Theil der Stände im stettinischen Herzogthum war unzufrieden mit dem von ihren Herzogen den Kurfürsten eingeräumten Angefälle; insbesondre verweigerten die drei Städte Stettin, Gollnow und Greifenhagen die dem Kurfürsten zugesicherte Eventualhuldigung, verbanden sich, im Einverständniß mit den Wolgastischen Herrn dahin, auf den Fall des Aussterbens der stettinischen Herzoge sich an niemand anders überweisen zu lassen, als an die Vorpommerschen Herrn, sagten sich sogar schon jetzt los von der stettinischen Herrschaft und huldigten dem Wolgastischen Hause [66]. In diesem Widerstreben gründeten sich die Stände auf einen sehr bündigen Vertrag vom J. 1320, den die beiden Zweige des fürstlichen Hauses nebst ihren beiderseitigen Ständen geschlossen hatten, und worin ausdrücklich den Stettinischen Ständen die Befugniß gegeben, ja sogar die Pflicht auferlegt war, wenn die Stettinischen Herzoge ihr Land den wolgastischen Stammvettern entziehen wollten, sich sofort von jenen ab- und zu diesen

66) S. die Urkunde über die Einigung der drei Städte vom 16. Juni 1339, bei Schwartz S. 364. Note †; auch daselbst Note * und S. 365. Note † Auszüge und Angaben aus einigen andern Urkunden, die sich darauf beziehen.

mit ihrer Unterthanenpflicht zu wenden [67]). Es war daher eine Weigerung der Stände das märkische Angefälle anzuerkennen wohl zu erwarten gewesen, und daher die oben gedachte Klausel bei dem Frankfurther Vergleich, wodurch die Herzoge Otto und Barnim sich verpflichteten ihre Unterthanen nöthigenfalls mit Gewalt zur Leistung der Eventualhuldigung anzuhalten. Im J. 1339 schlossen auch die Herzoge ein Bündniß mit dem Kurfürsten gegen die genannten drei Städte, „dy eme sin Angevelle und uns unse Herthogdom benemen und an ander herren sich keren wolden," wonach der Kurfürst ihnen mit 200 Mann „mit Helmen," im Nothfall aber mit seiner ganzen Macht beistehen sollte [68]).

Welchen Gang demnächst diese Angelegenheit genommen, erhellt aus den hier gebrauchten Quellen und Hülfsmitteln nicht [69]). Es verliert auch die Frage darnach großentheils ihr Interesse, wegen der späteren Wendung des ganzen Verhältnisses zum Vortheil der Wolgastischen Herrn durch die Gunst Kaiser Carls IV. Nur so viel ergiebt sich, daß die Aussöhnung des Herzogs Barnim mit der Stadt Stettin in oder schon vor dem Jahr 1345 er-

67) S. darüber Gebhardi S. 93. Schwartz S. 300. aus Urk.

68) S. die Urk. dieses Vertrags in Gercken Cod. dipl. I. S. 274.

69). Kantzow (I. S. 347.) erscheint hierüber schlecht unterrichtet; er erzählt nichts von der Weigerung der stettinischen Stände, in Betreff des märkischen Successionsrechts und erwähnt nur, mit andern pommerschen Geschichtschreibern, eines Streits des Herzogs Barnim mit der Stadt Stettin, vermeintlich weil diese in dem Kriege mit dem Markgrafen für diesen Parthei genommen hätte.

erfolgt seyn müsse [70]). Das Wolgastische Haus war übrigens um so näher bei der ganzen Sache betheiligt, als Herzog Barnim zur Zeit (und noch im J. 1345) keine Söhne hatte [71]).

Die Einigkeit zwischen Barnim und dem Kurfürsten war von keiner Dauer, und das gesammte pommersche Haus benutzte die bedrängte Lage in welche Kurfürst Ludwig durch den Kampf mit dem falschen Waldemar und dessen Beschützern, zu denen Kaiser Karl IV. selbst gehörte, seit dem J. 1346 gerieth, theils um sich auf Kosten der Mark zu vergrößern, theils um das oftерwähnte Angevelle zu beseitigen. Es gelang im J. 1348 vom Kaiser die Belehnung zur gesammten Hand über das Herzogthum Stettin für die Wolgastischen Herzoge zu erhalten, wodurch also stillschweigend das märkische Successionsrecht für ungültig oder aufgehoben erklärt wurde, und zugleich erfolgte eine neue sehr ausdrückliche Anerkennung der unmittelbaren Reichslehnbarkeit der Pommerschen Lande [72]).

Die späteren mannigfachen Streitigkeiten und Verhandlungen, auch die öfteren Kriege zwischen Pommern und der Mark, während der Herrschaft des Wittelsbachischen Hauses und demnächst des Luxemburgischen, haben, so viel irgend bekannt, den gegenwärtigen Besitz bestimmter Landestheile zum Gegenstande gehabt, nicht aber ein eventuelles Successionsrecht, des einen oder andern Theiles: eines solchen geschieht vielmehr während dieses ganzen Zeitraums

---

70) Vergl. darüber Schwartz S. 373. Note **.

71) S. Schwartz a. a. O.

72) Schwartz S. 376. Note †† und S. 381. Note *.

gar keine Erwähnung, weder in märkischen, noch in pommerschen Nachrichten und Urkunden.

Dagegen haben bereits die ersten Markgrafen aus dem Hause der Burggrafen zu Nürnberg die alte Streitfrage über einen Lehnsnexus der Pommerschen Herzoge gegen die Mark neu aufgeregt, indem sie, wie es scheint, dafür hielten es seyen Gerechtsame wie die von ihnen prätendirte Lehnsherrlichkeit über Pommern unbedingt untrennbare Pertinenzien der markgräflichen Würde, die selbst mit Zustimmung des Kaisers und Reiches nicht veräußert werden dürften. Es soll auch zur Zeit der ersten Belehnung des Burggrafen Friedrich durch Kaiser Sigismund von letzterem eine Aufforderung an die Herzoge Otto und Casimir von Stettin ergangen seyn, ihre Lehne bei dem Kurfürsten als ihrem Afterslehnherrn zu muthen [73]).

Nächstdem findet sich die erste Erwähnung des von Seiten der Kurfürsten aus unserm königlichen Hause erhobenen Anspruchs auf Lehnsherrlichkeit in dem oben (S. 312) gedachten Friedensvertrage vom J. 1427, wo es heißt: daß wenn die Markgrafen jemals die Herzoge von Stettin wegen der über sie behaupteten Lehnsherrlichkeit ansprechen möchten, dies im Wege Rechtens und zwar zur Entscheidung durch Kaiser und Reich geschehen sollte, auf keine Weise aber daraus eine Fehde erwachsen dürfe [74]).

---

73) Diese Angabe findet sich in dem unten (Note 93.) anzuführenden kaiserlichen Diplom vom J. 1471. — So viel ist gewiß, daß diese Herzoge damals nicht dazu gelangen konnten, belehnt zu werden.

74) S. die betreffende Stelle der Friedens-Urkunde b. Gercken Cod. dipl. VII. S. 139.

Ernstlicher kam die Frage zur Sprache in der Zeit des Kurfürsten Friedrich II. Es geschieht ihrer zuförderst Erwähnung in einem Vertrage vom J. 1446, durch welchen der Kurfürst nebst seinem Bruder Friedrich und Herzog Joachim einige ihrer Vasallen und Städte zu Austrägen ernennen über alle zwischen ihnen obwaltende Mißhelligkeiten, mit alleiniger Ausnahme von Lehnsansprüchen, wobei sie einander ausdrücklich angeloben, dergleichen Ansprüche allein im Wege Rechtens und nicht anders geltend zu machen [75]).

Es erlebte Kurfürst Friedrich noch das Erlöschen des Hauses der Herzoge zu Stettin, mit Herzog Otto III., Sohn und seit 1451 Nachfolger des Herzogs Joachim, im J. 1464. Schon einige Zeit vorher hatte das brandenburgische Haus sich bemüht bei dem Kaiser eine Anerkennung des behaupteten Anfallsrechts auszuwirken, und die Stände des Landes selbst zu gewinnen. Man stützte sich dabei brandenburgischer Seits vornämlich auf das Lehnsverhältniß, welches für die Herzoge von Stettin gegen die Mark bestünde, vielleicht daneben auch auf den Vertrag vom J. 1338 (der aber wol nach der wörtlichen Fassung zunächst auf die persönlichen Erben des Kurfürsten Ludwig, nicht auf alle erdenkbaren Nachfolger desselben in der brandenburgischen Kurwürde zu beziehen seyn mochte). Es wurde dabei behauptet, es seyen die Wolgastischen Herzoge sehr entfernte, keineswegs zur Succession als Stammverwandte berechtigte Vettern der Stettinischen Herzoge; dies beweise schon

75) S. die Urkunde in Gercken Cod. dipl. Brand. VIII S. 428.

die Verschiedenheit des Wappens, da diese einen rothen, jene aber einen schwarzen Greif im Wappen führten. Ferner hätten die Wolgastischen Herzoge sich gegen den Kaiser versäumt in der Lehnsempfängniß und darüber alle Ansprüche auf die Stettinische Succession verwirkt. Es soll der Kaiser auf solche Vorstellungen den Anfall des stettinischen Landes, wenn das jetzt regierende Haus erlöschen würde, zugesichert haben [76].

Die Wolgastischen Herzoge ließen es nicht an Gegenbemühungen fehlen, und es gelang ihnen besonders die Mehrzahl der Stände des Landes selbst zu gewinnen, während eine Minderzahl dem brandenburgischen Interesse hingegeben war. Der Zwiespalt der Stände zeigte sich gleich bei dem feierlichen Begräbniß des Herzogs Otto: der Burgemeister Albrecht Glinden zu Stettin, der besonders entschieden der brandenburgischen Parthei angehörte, warf Helm und Schild in die Gruft hinab, zum Zeichen des unbeerbten Erlöschens der Landesherrschaft, indem er ausrief: da liegt unsre Herrschaft von Stettin. Dies erregte aber den heftigen Unwillen vieler anwesender Stände, und ein Ritter, ein Eickstedt, hohlte alsbald Helm und Schild wieder herauf, und es wurden diese Symbole den Herzogen von Wolgast im Namen des ihnen anhangenden Theiles der Landschaft überbracht. Die Herzoge erforderten auch sofort die Huldigung der Stände, das gleiche geschah von Seiten des Kurfürsten mit Berufung auf die kaiserliche An-

76) Kantzow II. S. 119 f. Schwartz S. 584 — Nach Schwartz S. 586. Note haben übrigens die Wolgastischen Herzoge nicht einen schwarzen, sondern einen silbernen Greif im Wappen gehabt.

erkennung seiner Gerechtsame, allein keinem von beiden Theilen wurde zunächst die Huldigung geleistet [77]). Es wurde Kurfürst Friedrich in diesem Handel von andern Reichsständen, insbesondre den übrigen Kurfürsten begünstiget; letztere erließen förmliche Abmahnungsschreiben an die Herzoge, wobei sie erklärten, daß sie im Nothfall ihrem Mitkurfürsten beistehen würden [78]). Dennoch gelang es Pommerscher Seits durch Verhandlungen am kaiserlichen Hofe, ungeachtet der früher an den Kurfürsten Friedrich ertheilten Zusicherung oder gar, wie Einige (unwahrscheinlicherweise) erzählen, Belehnung, von dem Kaiser das Versprechen der Investitur zu erhalten, unter der Bedingung, daß sie in Person sich dazu einstellten und ihnen vorgängig von den Ständen gehuldigt wäre. Dabei wurde ihnen eine Frist gegeben, um diesen Bedingungen zu genügen [79]).

---

77) Kantzow II. S. 120 f.

78) Schwartz S. 591. Note, wo das Schreiben des Königs Georg Podiebrad von Böhmen abgedruckt ist.

79) Kantzow II. S. 124. Ein herzoglicher Rath, Dr. Matthias von Wedel, hat diese Verhandlungen geführt. Interessant ist die Erzählung pommerscher Schriftsteller von dem Einfluß der neugestifteten Universität Greifswald auf die Bildung von gelehrteren und gewandteren Räthen, als sonst in Pommern zu finden waren. Kantzow enthält hierüber Folgendes (II. S. 132 f.): „In dieser Handlung haben die Pommerschen Herzoge erst recht befunden, was großen nutz und vurteil jr vater hertzog Wartislaff jnen und jren geschlechte und dem gantzen lande dodurch geschaffet, das er die Vniversitet zum Gripswalde gestiftet hette. Dan wie man bald hören wirt, so hette der marggraffe balt alle fürsten auf seiner seite gezogen, die jme nicht alleine mit der Faust hülffen, sonder auch jre verstendige rhete und doctores, die sie jme leiheten, damit er seine sache dester statlicher erhielte; darzu die hertzogen von nymands beistandt hetten. — So hetten also die hertzogen gar keinen trost,

Die Stände verharrten aber in der Weigerung zu huldigen, bevor der Streit mit dem Markgrafen erledigt wäre, versprachen jedoch sie wollten schon jetzt die Wolgastischen Fürsten für ihre rechten Erbherrn halten und ihnen unterthänig und gehorsam seyn, wie ihre anderen Unterthanen[80]. So waren die Wolgastischen Herzoge im Besitz des Landes. Vergeblich hatten einige Anhänger des Kurfürsten einen Anschlag gemacht, um demselben zur Occupation des

---

weder in freuntlichen handlungen noch im kriege von jemandes, allein ire eignen undertanen, unter welchen doch keine so gelart und geschickt weren, des marggraffen und seines beistandes spitzfündigkeit und argumenta zu verstehen und zu verlegen, als allein die doctores in der Universitet zum Gripswalde, welche in der zeit eitel priester waren, und so gelert und beruffen, als man sie vor in teutschen landen finden muchte. Unter welchen die fürnhemisten weren her Mathias von Wedel, her Heinrich Bukow, beide vom Adel, her Georg Walter, her Johan Slupwechter, her Johan Perleberg, alle drei bürgerkinder vom Sunde, und dan her Arnt Segeberg vom Gripswalde, und her Vitalis Fleck ein frembder, alle doctores in geistlichen und weltlichen rechten; darneben auch die fürsten gebrauchten her Garuin Ronnegerben und her Zabel Segefriden, doctores vom Sunde, und sunst der andern doctoren, so hin und widder in den thumen und stetten im lande waren, welche alle mit großem vleiß in der sachen ließen schreiben, rhatslagen und handelten, und des marggraffen fürwürffe und gründe alle so widerfochten, das er domit nicht gewinnen khonte. So sol er den auch einmal gesagt haben: welcher tewffel den die Pomern jtzt so klug gemachet hette, zuvor hette man wol beßer mit jnen handelen khönen, und sie über ein bein werffen; welches dan war was. Dan hertzog Wartislaff, dieser hern vater, hette stets gesaget, seine voreltern hetten stets mit den marggraffen mehr in gütlicher handlung verloren wan in kriegen; welches dan jn auch bewug, das er die Universitet stifftete. Und dies machte auch die hertzogen der Universitet und den gelarten mehr zugethan wan zuvor."

80) Kantzow II. S. 124.

Landes behülflich zu seyn. Es soll dies vornämlich der obgenannte Burgemeister von Stettin, Albrecht von Glinden betrieben haben. Er habe mit einigen Räthen des Kurfürsten in einer geheimen Zusammenkunft zu Schildersdorf (unweit Stettin) woran auch Abgeordnete der Stadt Gartz Theil genommen, verabredet, wie Vierraden und Gartz und von da aus alsdann Stettin von dem Kurfürsten eingenommen werden könne, und wie dies demnächst zur Unterwerfung des ganzen Landes führen möchte; dabei sollte aber Stettin selbst keine Landstadt bleiben, sondern mit Ueberlassung eines Gebietes, welches die Städte Damm, Golnow und Greifenhagen umschlösse, eine freie Reichsstadt werden, blos unter brandenburgischem Schutz! Dies merkwürdige Project hatte aber keine weiteren Folgen, indem die Stettinischen darauf nicht eingingen [81]. Es blieb wie von Anfang an die brandenburgische Parthei im Lande die bei weitem schwächere, und vergeblich suchte der Kurfürst durch Vorstellungen und Drohungen die Stände von der wolgastischen Herrschaft abwendig zu machen. Indeß wurden Verhandlungen gepflogen von einigen pommerschen und brandenburgischen Ständen, um den ganzen Streit wo möglich ohne Krieg zu Ende zu bringen, doch gelang es nur von einem Tage zum andern Anstand zu machen, ohne Vereinigung über das eigentliche Streitobjekt. Unterdeß ließen sich die Stettinischen Stände bewegen den Wolgastischen Herzogen förmlich zu huldigen, (am längsten zögerte die Stadt Stettin), und dies mochte den Kurfürsten zu einem Vergleich geneigt machen [82]. Er erklärte

81) Kantzow II. S. 123.

82) Kantzow II. S. 125. 130. — Nach Anderen erfolgte

sich bereit sich mit der Abtretung der Stadt Pasewalk, des Landes an der Tollense, etlicher geistlicher Lehne und des fürstlichen Hofes zu Stettin begnügen zu lassen. Doch wollte man sich pommerscher Seits dazu nicht verstehen [83]). Endlich kam man zu Soldin, den 25. Jan. 1466 dahin überein: es sollten die Stände des Herzogthums Stettin zugleich den pommerschen Herzogen und brandenburgischen Markgrafen die Huldigung leisten, jene das Land aber allein besitzen, jedoch als ein von den Markgrafen relevirendes Lehn [84]). Indeß versagte der Kaiser, vielleicht auf heimliches Anstiften der Pommerschen Herzoge oder Stände selbst, diesem Vertrag seine Genehmigung, und erließ selbst ein förmliches Abmahnungsschreiben an die Herzoge. Es kam nun zum Kriege, woran auf Seiten Brandenburgs sehr viel Reichsfürsten Theil nahmen [85]). Obgleich die Pommern im

---

diese Huldigung erst nachdem der Kaiser dem alsbald zu erwähnenden Soldinschen Vergleich seine Bestätigung verweigert hatte. S. Schwartz S. 599. Gebhardi S. 108.

83) Kantzow II. S. 131.

84) Schwartz S. 597. Nach Müller, Reichstags-Theatrum unter Kaiser Friedrich V. (III.) Th. II. S. 503. wurde dem brandenburgischen Hause auch Wappen und Titel, so wie ein eventuelles Successionsrecht auf die gesammten pommerschen Lande zugesichert. Letzteres behauptet auch Gundling, Leben Kurf. Friedrichs II. S. 539.

85) An einem Tage sollen neunzehn Fürsten als Bundesgenossen Brandenburgs den Pommerschen Herzogen Absagebriefe gesandt haben. Kantzow II. S. 134. — Interessant für den damaligen Kriegsgebrauch ist das Streben des Kurfürsten Handel und Verkehr der Pommern zu hemmen. Darauf bezieht sich ein bei Müller a. a. O. befindliches Schreiben des Kurfürsten an Herzog Wilhelm von Sachsen, des Inhalts: er habe allen Handel aus seinen Landen mit denen von Stettin verboten, und fordere ihn

offenen Felde der Uebermacht des Kurfürsten und seiner Alliirten nicht gewachsen waren, machten diese dennoch auf die Dauer keine bedeutenden Fortschritte [86]). Es gelang auch den Pommern bei dem Kaiser einige Schritte zu ihren Gunsten auszuwirken; bei einer Strafe von 1000 Mark Goldes wurde ihnen im J. 1468 von neuem verboten dem Soldiner Vertrag Folge zu leisten, auch untersagte der Kaiser allen Reichsständen dem Kurfürsten Hülfe zu leisten [87]). Dieser erlebte das Ende des Krieges nicht; im Jahre 1469 suchte zwar König Casimir von Polen den Frieden zu vermitteln, und machte unter andern den Vorschlag, die Sache der Entscheidung der Juristenfacultät zu Cracau zu unterwerfen; doch kam es nur zu einem Stillstand, der zu Petrikau, auf einmonatliche Kündigung geschlossen wurde [88]). Während der Dauer dieses Stillstandes im J. 1470, übergab Kurfürst Friedrich die Regierung seinem Bruder Albrecht [89]).

---

auf, wie er auch gegen andere „Herrn und Freunde gethan habe, zu verbieten, daß seine Unterthanen den von Stettin nichts zu- oder abfüren, noch einicherlei Handelung mit In oder den Iren durch unser Lande haben." — Er unterschreibt sich zu Stettin, Pommern ꝛc. Herzog.

86) S. die Geschichte des Krieges, welche einige charakteristische Einzelheiten darbietet (z. B. einen Stillstand, den die Stadt Stralsund auf einige Zeit vermittelte, durch eine Gesandschaft, die unter Begleitung von hundert Pferden zu dem Markgrafen ins Lager kam) bei Kantzow II. S. 133 f. Schwartz S. 600.

87) Schwartz S. 597. Note ††. Kantzow II. S. 141.

88) Gundling, Leben Churf. Friedrichs II. S. 611 f.

89) Pommersche Schriftsteller haben behaupten wollen, er sey aus Ingrimm über das Mißlingen seiner Anschläge auf Pommern in Geistesverwirrung und Raserei verfallen, was aber mit den

Der neue Kurfürst betrieb mit besonderem Nachdruck die pommersche Angelegenheit, und suchte persönlich den Kaiser zu gewinnen. Der Kaiser forderte die pommerschen Herzoge auf, sich in Person zu gestellen, um die von ihnen behaupteten Gerechtsame darzuthun, die übrigens, wenn sie auch ursprünglich wohlbegründet gewesen, für verwirkt gelten konnten, wegen Verstreichung der ihnen im J. 1464 zum Empfang der Belehnung gestellten Frist. Auf mehrmalige Ladungen erschienen sie auch jetzt nicht, von der letzten, peremtorischen erhielten sie nicht rechtzeitige Kunde, indem Doctor Mathias von Wedel, der sie ihnen überbringen sollte, plötzlich auf der Reise gestorben, wobei pommersche Schriftsteller auf die Wahrscheinlichkeit eines unnatürlichen Todes hindeuten, ohne jedoch dem Markgrafen Albrecht Achilles eine solche, nach seiner ritterlich edlen Gesinnung gewiß von ihm selbst verabscheute Schandthat Schuld zu geben [90]). Hierauf wurde die Belehnung, welche Kaiser Friedrich dem neuen Kurfürsten ertheilte, ausdrücklich auch auf die Stettinisch-Pommerschen Lande erstreckt [91]). Demgemäß wurde darauf auch ein Gebotsbrief an die Herzoge zu Wolgast, desgleichen an die Landstände des betreffenden Gebiets erlassen [92]). Die Herzoge aber unterwarfen sich

---

sichersten Nachrichten von der letzten Zeit seiner Regierung und seines Lebens in Widerstreit steht.

90) Kantzow II. S. 146 f.

91) S. den Lehnbrief d. d. Grätz, Mittwoch vor St. Lucien 1470 in Müller Reichstagstheater a. a. O. S. 504 ff. Auch in Lünig corp. iur. feud. I. S. 627. Das betreffende Gebiet wird darin bezeichnet: Herzogthum und Fürstenthum Stettin, Pommern, der Cassuben, Wenden und Rügen.

92) S. die beiden Urkunden d. d. Grätz, Montag nach St.

dieser Entscheidung nicht, es mochte ihnen allerdings auch zu Gute kommen, daß sie nicht bei Zeiten von der letzten kaiserlichen Ladung Nachricht erhalten hatten, und sie brachten es dahin, daß im J. 1471 auf einem Reichstage zu Regensburg diese Sache nochmals von Kaiser und Reich erwogen wurde; doch wurde hier die frühere kaiserliche Entscheidung lediglich bestätiget, und dem Kurfürsten anheimgegeben mit Gewalt der Waffen sein Recht geltend zu machen, auch anderen Reichsständen anbefohlen ihm darin beizustehn, so wie der Befehl an die Landschaft dem Kurfürsten als ihrem rechten Landesherrn zu huldigen erneuert [93]). Doch kam es nicht sofort zum Kriege. Es wurde noch eine gütliche Schlichtung durch kaiserliche Commissarien, den Bischof zu Augsburg und den Reichserbmarschall von Pappenheim versucht, welche zu dem Ende zu Röricków, an der Gränze von Pommern und der Mark, mit Räthen beider Theile zusammentraten. Dies zwar ohne Erfolg. Allein im folgenden Jahr (1472) den 3. Juni wurde durch Vermittlung des Herzogs Heinrich von Meklenburg zu Prenzlau ein Vertrag geschlossen, kraft dessen 1) der Kurfürst nur behalten sollte, was er bereits inne hatte [94]). 2) Das

---

Lucien 1470 bei Müller a. a. O. S. 506. und 508. In Lünig Corp. iur. feud. I. S. 631.

93) S. bei Lünig a. a. O. S. 634. und bei Müller S. 508. das kaiserliche Mandat an Herzog Wilhelm zu Sachsen, Brandenburg Hülfe zu leisten (dergleichen auch an andere Reichsstände ergangen ist), d. d. Regensburg, Freitag vor St. Lorenz 1471. — Bei Gercken Dipl. vet. March. II. S. 653. findet sich ein Schreiben der Stadt Lübeck v. J. 1472 an den Kaiser, um sich zu entschuldigen, daß sie dem Kurfürsten keine Hülfe geleistet habe.

94) Dies ist zu beziehen auf den Besitzstand nach dem obgedachten Stillstandsvertrage von Petrikau. Vergl. oben S. 315.

übrige — bei weitem das Allermeiste — sollten die Wolgastischen Herzoge behalten, aber als märkisches Lehn, indeß ohne solenne Investitur, als Handlehn (d. h. mit Gelobung der Lehntreue durch Handschlag, nicht durch einen Lehnseid).

3) Die Stände sollten dem Kurfürsten als Lehnsherrn und dereinstigem eventuellen Landesherrn die Erbhuldigung leisten.

4) Der Kurfürst sollte befugt seyn Titel und Wappen wegen Pommern (wie schon seither geschehen war) zu führen, übrigens aber, bis zu erfolgtem Lehnsheimfall kein Geheiß oder Gebot über das Land haben, auch sich des Titels ꝛc. nicht in Briefen an die Herzoge selbst, noch in ihrer Gegenwart bedienen [95]). Die Belehnung wurde gleich bei der Abschließung des Vertrags von dem Kurfür-

95) Kantzow II. S. 149 f. Schwartz S. 608. — Müller a. a. O. S. 510 f. Daselbst findet sich ein Auszug aus dem Vergleich S. 511, und ein Brief des Kurfürsten Albrecht an Herzog Wilhelm von Sachsen aus Neu-Angermünde, Montag nach Corporis Christi, worin er denselben von dem Abschluß des Prenzlauer Vertrags benachrichtiget. — Es waren zu Prenzlau persönlich zugegen: der Kurfürst mit seinen Söhnen Friedrich und Johann, die Herzoge Erich und Wartislav, Herzog Heinrich von Meklenburg mit seinen drei Söhnen, Johann, Magnus und Balthasar. Die vollständige Vergleichsurkunde findet sich aufgenommen in die kaiserliche Bestätigung vom J. 1473, welche abgedruckt ist bei Gercken Cod. dipl. VIII. S. 495 f. — Was dem Kurfürsten gleich jetzt verbleiben solle, ist darin so bezeichnet, „was er von den obgenannten fürstenthumen inne hat, nehmlich Nam, helm, schilt, lannd, lewt, Slossen, Stet, Manschafft und die die im erblichen gehuldigt haben, mit aller zugehorunge und fürstlicher obrigkeit.“

sten den Herzogen ertheilt [96]), und es erfolgte im Jahr 1473 die Bestätigung des Kaisers [97]).

Die Ruhe wurde auch durch diesen Vertrag nur auf wenige Jahre gesichert. Von den beiden damals in Pommern regierenden Herrn Erich II. und Wartislaw X. soll letzteren dieser Vergleich besonders verdrossen haben [98]). Er suchte Einverständnisse anzuknüpfen mit verschiedenen Ständen der Mark, die besonders wegen Einführung der Accise (worüber es damals zu blutigen Auftritten kam) mißvergnügt und zum Abfall geneigt waren [99]). Auf seinen Antrieb soll des im J. 1474 gestorbenen Herzogs Erich Sohn und Nachfolger Boguslaw X. dem Kurfürsten die Leistung der Lehnspflicht und die Huldigung der Stände verweigert haben. Es behauptete Boguslaw, der Vertrag vom J. 1472 sey seinem Vater Erich aufgedrungen worden, und habe ihn und somit seine Nachfolger nicht verpflichten können. Es kam zum Krieg. Doch wurden bald wieder unter Meklenburgischer Vermittlung Verhandlungen

---

96) Das bezeugt die von dem Herzog Heinrich von Meklenburg als „verwillkurten teydungsman" über die Vergleichshandlung ausgestellte Urkunde, eben die in den kaiserlichen Bestätigungsbrief aufgenommene, welche Note 95. am Ende angeführt ist.

97) d. d. Mittwoch nach misericordias domini, s. Note 95. Es wird Anfechtung des Vertrags verboten „bei tausend pfunde lötigs goldes unableslicher Pene" halb in die kaiserliche Kammer, halb dem Kurfürsten zu bezahlen.

98) Nach Kantzow II. S. 149. empfing nur Erich durch ein Handgeben die Belehnung von dem Kurfürsten, nicht aber Wartislav, und schloß überhaupt nur jener den ganzen Vertrag; beide Angaben widerlegen indeß die in der Note 95. angeführten Urkunden.

99) Vergl. Gercken Dipl. vet. March. Tom. I. p. 371 seq.

angeknüpft zu Prenzlau. Man kam überein, daß beide Theile behalten sollten, was sie eingenommen hätten, und dem brandenburgischen Hause der Anfall aller Besitzungen des Boguslaw nach dem Erlöschen seines Mannsstammes zukommen solle [100]). Wartislaw, Boguslaw's Oheim, nahm keinen Theil an diesem Tractat. Boguslaw hatte hierauf zu Prenzlau eine Zusammenkunft mit dem Kurfürsten. Dieser reichte ihm beim Empfange die Hand, und sprach: lieber Oheim, hiermit leihe ich euch Land und Leute. Mochte dies Wort im Scherz gesagt seyn, wie der Kurfürst später selbst behauptet hat, oder mochte er in Ernst eine Belehnung (als mit einem sogenannten Handlehn) dabei im Sinne haben, — vielleicht durch ein Mißverständniß über den Sinn der aufgestellten Friedensbedingungen — genug, Herzog Boguslaw fühlte sich verletzt, zog die Hand mit einem derben Fluchwort zurück (Nein Marggraf, es ist nicht so geredt; ehe das geschehen sollte, da sollten noch „die sewen düwel" durchfahren), und ritt von dannen zu Herzog Wartislaw der mit seinem Kriegsvolk in der Nähe von Pasewalk hauste [101]). Dieser reizte

---

100) Boguslaw und Wartislaw waren die einzigen damals lebenden Fürsten im Pommerschen Hause, und beide unvermählt.

101) Kantzow II. S. 165 f. Schwartz S. 612 ff. — Es wird der Vorfall verschiedentlich erzählt, in Absicht auf die Veranlassung. So viel scheint ausgemacht, daß neuere brandenburgische Schriftsteller, (z. B. Buchholz, Gesch. der Mark Brandenburg, Bd. 3. S. 195 f.) mit Unrecht behaupten, es sey wirklich eine Anerkennung des Lehnsnexus gegen die Mark stipulirt worden, und Boguslaw habe dies bei Verlesung des Entwurfs zum Frieden überhört, oder sey sofort wortbrüchig geworden; vielmehr ist urkundlich

seinen Neffen zur Fortsetzung des Krieges; doch folgten ihm die Meklenburgischen Herzoge, beredeten ihn nach Prenzlau zurückzukehren [102]), und brachten einen Vertrag auf die obigen Artikel zu Stande [103]).

Der Friede war von kurzer Dauer. Während der die Stelle des Kurfürsten in der Mark vertretende Kurprinz Johann durch den früher bereits dargelegten Successionsfall im Herzogthum Glogau beschäftiget war [104]), bemächtigte sich im J. 1477 Wartislaw der unversöhnliche Feind des brandenburgischen Hauses, mehrerer fester

---

gewiß, daß wenigstens nicht auf unzweideutige Weise dergleichen festgesetzt worden. Herzog Magnus von Meklenburg, der selbst bei den Prenzlauer Tractaten thätig gewesen, hat im J. 1500 dem Herzog Boguslaw ein förmliches Document darüber ausgestellt, daß ihm zwar damals sey angesonnen worden, von dem Kurfürsten sich belehnen zu lassen, er sich aber in keiner Art dazu verstehen wollen, und als hernach der Kurfürst ihm mit jenen verfänglichen Worten die Hand geboten, habe der Herzog Magnus selbst, nebst seinem Bruder und ihrer beider Räthen dem Herzog Boguslaw darin beipflichten müssen, daß eine Belehnung nicht sey bedungen worden. S. dies Document bei Schwartz S. 624 f. in der Note. — Vergl. auch unten Note 105. — Man ließ wol damals die weitaussehende Streitfrage wegen des Lehnsverhältnisses auf sich beruhen.

102) Ungeachtet der heftigen Gegenvorstellungen seines Oheims, der ihm vorhielt, nach Kantzow's Ausdruck „wie finantzisch und übermötig die marggraffen stets gegen die hertzogen von Pomern gehandelt."

103) Schwartz S. 617. Kantzow II. S. 168 ff. — Der Kurfürst machte einen Scherz aus der Sache und sagte „her oheim, jr habet einen hitzkopff und lasset euch balt irren," worauf der Herzog antwortete: „ja oheim, ich bin also nicht gut zu flechten." Dies geschah nach Kantzow und Andern im J. 1474, nach andern Angaben 1475.

104) S. oben S. 331 ff.

Plätze, und alsbald nahm auch Boguslaw an dem Kriege Theil [105]). Indeß starb Wartislaw, im J. 1478, und es wurde darauf ein Stillstand geschlossen, bis auf Johannis 1479 [106]). Noch vor Ablauf desselben wurde zu Prenzlow, auf Mariä Heimsuchung 1479 ein abermaliger Friedensvertrag geschlossen, kraft desselben erhielt das brandenburgische Haus die erneuerte Zusicherung der Erwerbung von Pommern nach dem Erlöschen des einheimischen Fürstenhauses, auch von Seiten der pommerschen Stände. Ueber das Lehnsverhältniß wurde allem Anschein nach auch damals nichts festgesetzt [107]).

Es

105) Wir besitzen ein Schreiben des Markgrafen Albrecht an Boguslaw, d. d. Cölln an der Spree, Freitag nach Mariä Heimsuchung 1478, worin er ihm den Friedensbruch vorhält, dabei allerdings behauptet, er sey von Rechtswegen sein „Lehnfürst," d. h. Vasall, aber keiner Anerkennung dieses Lehnsnexus von Seiten Boguslaw's, geschweige einer demselben wirklich ertheilten Belehnung erwähnt, vielmehr ihn nur mahnt an die Lehnspflicht, die sein Vater Erich und sein Oheim Wartislaw kraft des Prenzlauer Vertrages (v. J. 1472) für sich und ihre Erben angelobt haben. S. dies Schreiben in Müller Reichstagstheatrum unter Friedrich V. Thl. II. S. 511 f., auch in Pauli preuß. Staatsgeschichte II. S. 343. — S. über den Krieg Kantzow II. S. 171 f.

106) Kantzow II. S. 179 f.

107) Kantzow II. S. 181 f. Schwartz S. 623 f. — Neuere brandenburgische Schriftsteller behaupten zwar, es sey damals auch die Lehnsherrlichkeit des Kurfürsten von Seiten Pommerns förmlich anerkannt worden, so besonders der Kanzler v. Ludewig, allein es sprechen dagegen sehr entscheidende Gründe. S. Schwartz a. a. O. in der Note, verglichen mit Cranz Vandalia B. 13. Cap. 6., wenn auch die Urkunde, welche Herzog Magnus v. Meklenburg im J. 1500 ausgestellt und von der oben Note 101 Gebrauch gemacht worden, nicht auf den Prenzlauer Vertrag vom J. 1479, sondern auf den früheren, obgedachten Vertrag zu beziehen ist.

Es konnte der Anfall der pommerschen Lande damals bald erwartet werden, da Boguslas der einzige noch lebende Fürst seines Hauses war, und seine Ehe mit Margaretha einer Tochter des Kurf. Friedrich II. kinderlos blieb [108]). Doch wurden ihm in einer zweiten Ehe (mit

108) Kantzow erzählt davon II. S. 206. „So hette Hertzog Bugslaff, wie gesagt, in alle seinem thund gros gelück und wolfhart, aber in seiner ehe hette er gar kein gelück, den er bekham mit der marggräfinne gar kein geslecht; und man sagt, nachdem er der einig hertzog von Pomern was, hat man jme die fürstinne durch artzenein so zugericht, das sie kein geslecht khonte bekhomen, das also die Märker zu diesser zeit gar keinen zweiffel hetten, das das lant müste an sie verfallen. Dasselbig engstete hertzog Bugslaffen uber die maße sehr, und begunte darumb seinem gemahl sehr feindt zu werden. So was auch hertzog Bugslaff einmal auff der jagt, und es kham ein märkscher docter in der artzenei von dem marggraffen, doctor Fritz genant, zu der fürstinnen, unbewusst aber aus was meinunge. Aber die fürstinne sagete, das er jr vor solche unfruchtbarkeit helffen solte, und andre meinen, das er jr noch mehr verhinderlichs geben solt. Derselbe doctor war etwas prechtig, und strich sich mit köstlichen kleidern aus, und ginck zu der fürstinnen auffn abendt, und ginck erst des morgens wieder wegk. So hette man auf jne, ich weiß nicht wes verdachts, und wolte es doch dem fürsten nicht anzeigen, sonder Werner von der Schulenburgk war zu Löckenitz, deme ließen es die andern rhete anzeigen. So bekhal er balt das man den docter angreiffen muste, und sagete es hertzog Bugslaffen. Der lies den doctor von stunden an gein Ukermünde in den torn fhüren und daselbst hungers sterben. Und darnach wolte hertzog Bugslaff die marggräfinne nicht mehr sehen und hören, lies jr wol allerlei nottorft an essen und trinken geben, aber sunst wolte er sich an sie nicht kheren, darumb sich die fürstinne sehr gremete, und deshalben nicht viel für lewte kham.“ — Eine schwere Verwundung, die Herzog Boguslaw 1488 von einem Hirsch auf der Jagd erhielt, brachte ihn in Lebensgefahr und veranlaßte das Gerücht von seinem Tode. Interessant ist die Erzählung Kantzow's II. S. 209. von der Aufnahme einer märkischen Gesandtschaft bei

einer polnischen Prinzessin Anna, Tochter des Königs Casimir III. von Polen) sehr bald zwei Söhne geboren.

Es entstanden neue Mißhelligkeiten mit dem Nachfolger Albrechts von Brandenburg dem Kurfürsten Johann, welcher Anerkennung der märkischen Lehnsherrlichkeit oder zum mindesten des Anfallsrechts verlangte, während Bogislav die Abtretung verschiedener Districte und Ortschaften begehrte. Man vereinigte sich endlich durch die Bemühungen vornämlich des bei beiden Fürsten sehr angese-

---

dem Herzoge: „Und kham auch das geschrei an den marggraffen, das er tot were; so wolte ers aber nicht glawben, und schickte seine botschafft zu jme, die jme des unfals trösten solten; aber zwar es war jre meinung nicht so sehr, sonder das sie sehen wolten, ob er tot were, das der marggraff das lant frege. So khemen dieselben gein Ukermünde und liessen sich angeben. Do hertzog Bugslaffen nhu gesaget wurt, das des marggraffen botschafft do were, merckete er balt was es were; so was er sehr schwach, deßhalben zweifelte er, ob er sie wolte fürgestatten. Zuletzt aber wurt er scheldig und ermannete sich über seine macht, und lies jme ein koelfewr machen in einem camin, das er vom fewr fein rhot wurt, und lies jme seine pesten kleider anthun und sich waschen und ausputzen, und ergreiff ein gemüt, das er gleich widder starck wurt. So setzte er sich auff einen stuhl, und saß fein statlich auffgericht, als ob jme nichts nicht schadete, und lies also die märkische botschafft fürkhomen. Und als dieselbigen nach erzellung jres hern freuntlicher zuerpietunge anzeigeten, das jrem hern der unfal von hertzen leid were, und sie deßhalben geschickt weren, das sie jme seinenthalben trösten solten: besprach hertzog Bugslaff sich mit seinen rheten nichts, sondern sagte: das er seinem ohm und schwager dem marggraffen hertzlich danckete vor seine freuntliche zuerpietunge und mitleiden, so er seines unfals halben mit jme hette; aber sie solten jme widder sagen, das er, got danck, noch lebte, und die sach kein not nicht hette; gleich als ob er sagen wolte, es sol euch so gut nicht werden, das jr die zeittung heimbringet, das ich tot byn oder noch sterben werde, und lies sie also widder wegkziehen."

henen Werner von Schulenburg im J. 1493 zu Pyritz über die gegenseitigen Forderungen. Kurfürst Johann entsagte für sich und seine Nachfolger aller Lehnsherrlichkeit über Pommern, wogegen ihm, auf den Fall des Erlöschens der Leibeslehnserben des Herzoges Bogislas, von diesem so wie von den Ständen des Landes die Succession zugesichert wurde; zugleich wurde bestimmt, wie es, wenn dies einträte, mit der Ausstattung etwa vorhandener unberathener Töchter aus dem pommerschen Hause und der Versorgung verwitweter Herzoginen gehalten werden sollte. Bei jedem Regierungswechsel sollte diese Vereinigung ausdrücklich erneuert werden [109].

Nachdem dem Kurfürsten Johann dessen Sohn Joachim I. gefolgt war, wurden von beiden Seiten, wie es scheint ohne allen Anstand, die stipulirten Urkunden zur Sicherstellung des Vertrages vom J. 1493 ausgestellt [110]. Doch erhoben sich später mancherlei Mißhelligkeiten, die zunächst nicht das Anfallsrecht des kurfürstlichen Hauses betrafen, aber doch auch darüber eine Erneuerung des Streits herbeiführten [111]. Dies kam zum Ausbruch im J. 1521

109) S. im Urkundenbuch die über alle diese Puncte von dem Kurf. Johann ausgestellte Urk. d. d. Piritz am Dienstag nach Judica 1493. Eine entsprechende Urkunde des Herzogs Bogislaw benutzt Buchholz Gesch. der Mark Brandenb. III. S. 247. aus der Gundlingschen Sammlung.

110) Im Dez. 1500, nach Schwartz S. 675.

111) Der Veranlassungen zu einer Feindschaft zwischen den beiden Fürsten werden verschiedene angegeben. Kurf. Joachim soll eine beabsichtigte Vermählung der ältesten Tochter des Herzogs Bogislaw, Sophia, mit dem Kronprinzen Christian (nachher König Christian II.) von Dänemark hintertrieben haben; er versuchte,

während des Reichstages zu Worms. Kurfürst Joachim erhielt hier am 16. Febr. die Erneuerung aller seiner Reichslehne durch den Kaiser, mit Einschluß auch der Gerechtsame auf Pommern [112]. Es erschienen auch persönlich auf diesem Reichstage der Herzog Boguslav und dessen ältester Sohn Georg [113]; und nachdem unter dem 4ten April der Kaiser die jüngsten Verträge zwischen Pommern und Brandenburg bestätiget hatte, ertheilte er dem Herzog Bogislav am 28. Mai die Belehnung über seine gesammten Besitzungen als unmittelbare Reichslehne, doch mit ausdrücklichem Vorbehalt der Gerechtsame des Kurfürsten von Brandenburg [114]. Dieser widersprach sehr heftig der

---

gegen den Willen des Herzogs, dem von ihm begünstigten Grafen Wolfgang von Eberstein zu dem Bisthum Camin zu verhelfen; Räuber und andere Unruhestifter aus Pommern fanden Schutz in dem kurfürstlichen Lande (der gleiche Vorwurf wird aber märkischer Seits dem Herzog gemacht); endlich suchte der Kurfürst den Gang des Verkehrs zwischen den entfernteren Ostseeländern und Deutschland zum Nachtheil Pommerns durch die Neumark zu leiten. Vergl. Schwartz S. 682 f. Kantzow II. S. 332.

112) In dem Lehnbriefe heißt es: es widerrufe und vernichte der Kaiser mit diesem Briefe alle Freiheit und Gnade, die von ihm oder seinen Vorfahren am Reich gegeben seyen oder in Zukunft gegeben würden, wider der Kurfürsten zu Brandenburg Gerechtigkeit ꝛc., sonderlich wegen der Herzogthümer Stettin, Pommern, Cassuben und Wenden, Wolgast und Bart, und der Fürstenthümer Rügen, Usedom und Grafschaft Gützkow. S. Pauli preuß. Gesch. II. S. 499.

113) Der Kurfürst Joachim soll das Einladungsschreiben des Kaisers an den Herzog aufgefangen und unterschlagen haben. Kantzow II. S. 334. Micrälius, vom alten Pommerland (ed. 1723) S. 325.

114) Kantzow II. S. 335. Schwartz S. 686., wo die Clausel zur Verwahrung der brandenburgischen Rechte so angegeben

vorgenommenen Belehnung und jeder Einräumung eines Sitz- und Stimmrechts des Herzogs unter den Reichsständen [115]), nöthigte den Herzog auf einem weiten Umwege in sein Land zurückzureisen [116]) und es drohte der Ausbruch eines neuen Krieges [117]). Dieser wurde indeß durch Vermittelung beiderseitiger Räthe noch glücklich vermieden. Man behauptete brandenburgischer Seits die obgedachten Urkunden von 1493 und die gleichlautende vom J. 1501 seyen so zu verstehen, daß den Herzogen von Pommern nicht das Lehnsverhältniß selbst, welches die Kurfürsten in Anspruch genommen hätten, sey erlassen worden, sondern blos die Nothwendigkeit der Lehnserneuerung, und daß die Bestimmung, es sollten dieselben von keinem Andern Belehnung empfangen, nicht blos gerichtet sey gegen jede Begründung eines Vasallenverhältnisses, welches das brandenburgische Anfallsrecht irgendwie schmälern könnte, sondern auch gegen die Zulässigkeit einer Belehnung durch den Kaiser von wegen seiner und des Reichs [118]).

Ungeachtet der brandenburgischen Protestation wurde

---

ist: „doch dem Hochgepornen Joachim, Markgrafen zu Brandenburg, zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden Herzog — Fürsten zu Rügen — Rechten und Gerechtigkeit in alleweg in possessorio und petitorio — hierin vorbehalten.“

115) S. ein Beschwerde-Schreiben des Kurfürsten an den Kaiser d. d. Cölln an der Spree am Tage Mar. Magdal. 1521, bei Garcäus, ed. Krause S. 246 ff.

116) Kantzow II. S. 335.

117) Herzog Boguslaw rüstete sich und wollte dem Kurfürsten einen „Brandhahnen“ bringen.

118) Nach dem Buchstaben jener Urkunden konnte allenfalls dies wirklich darin liegen.

auf dem nächsten Reichstage (zu Nürnberg, im J. 1522) dem Herzog Boguslav Sitz und Stimme unter den Fürsten des Reichs zugestanden. Es wurde eine eigne Commission des damals bestehenden Reichsregiments angeordnet, um den neu angefachten Streit zwischen Brandenburg und Pommern zur Entscheidung zu bringen [119]. Nachdem noch im J. 1522 zum Behuf gütlicher Vereinigung eine Tagfahrt zu Prenzlow vergeblich war gehalten worden, wurde im März des folgenden Jahres wirklich ein Verfahren vor dem Reichsregiment zu Nürnberg eröffnet [120], in Anwesenheit beider Fürsten. Nicht ohne große Heftigkeit wurde bis zur Quadruplik verhandelt [121]. Der Ab-

---

119) Schwartz S. 688.

120) Ueber dessen Hergang giebt Micrälius a. a. O. S. 322 ff. ausführliche actenmäßige Nachricht.

121) Die Sache des Kurfürsten führte der Magdeburgische Kanzler Dr. Joh. Zech, die des Herzogs Boguslaw übernahm der Kanzler des Kurfürsten von der Pfalz, Dr. Florenz von Femmingen, zu verfechten, nachdem der Herzog sich viel vergebliche Mühe gegeben hatte, einen Anwald zu finden. — Der Dr. v. Femming erlaubte sich sehr starke Aeußerungen, z. B. auf die Replik des Kanzlers Zech sagte er in der Duplik: Es wäre zu Rom einer gewesen, der in dreißig Jahren nicht habe reden können, sey aber, da er viel ungereimtes Dinges gehört, redend worden. Er achtete auch wenn derselbe Stumme hier wäre, er würde auch redend werden und ein Blinder sehend. — So wie die Gerechtsame und Würden des Herzogs brandenburgischer Seits in Zweifel und Abrede gestellt würden, möchte wol der Herzog noch zu erweisen haben, „ob er ein Thier oder Christenmensch wäre." — Dr. Zech behauptete, es habe Kaiser Maximilian dem Kurfürsten zugesaget, daß kein Brief zur Erforderung unter die Stände des Reichs an Pommern sollte geschrieben werden, wo es aber geschähe, möchte er solche Briefe frei zu sich nehmen und enthalten. Micrälius a. a. O.

schied des Reichsregiments (unter dem Vorsitz des Erzherzogs Ferdinand als kaiserlichen Statthalters) der hierauf erging, war dieses Inhalts: es solle Brandenburg hinführo die Herzoge von Pommern in Empfahung der Lehne vom Kaiser, so wie in Ausübung der Reichsstandschaft nicht verhindern, doch kein Herzog von Pommern seinen Sitz über einen regierenden Markgrafen von Brandenburg nehmen; in allen kaiserlichen Lehnbriefen solle bemerkt werden, daß die Belehnung, so wie Sitz und Stimme auf dem Reichstage, den Kurfürsten an ihren Rechten unabbrüchig und unschädlich sey; vor jeder Belehnung eines pommerschen Herzogs, sollen die zwischen Brandenburg und Pommern bestehenden Verträge erneuert werden, doch diesem Regiments-Abschied gemäß zu verstehen seyn; ferner sollten die Kurfürsten wie bisher jedesmal neben andern ihren Regalien und Lehnen auch die Pommerschen Lande verliehen erhalten und bei jeder Landeshuldigung in Pommern durch ihre eignen Räthe die eventuelle Huldigung einzunehmen befugt seyn; in allen Lehnbriefen endlich für pommersche Vasallen sollte des Anfallsrechts des Kurfürsten ausdrücklich gedacht werden.

Mit diesen Bestimmungen war man indeß brandenburgischer Seits nicht zufrieden, und machte folgende Vorschläge: Der Kurfürst wolle hinführo dem Herzoge nicht aus Pflicht, sondern dem Kaiser zu Gefallen und dem Reich zu Gute, die Session aus freundlichem Willen nachgeben, jedoch daß er über keinem regierenden Markgrafen sitze; wenn der Kurfürst seine Lehne vom Kaiser empfangen, solle der Herzog dem Kaiser auch Pflicht thun und an die Fahne der Herzogthümer und Lande zu Pommern greifen

dürfen, aber ohne Berennung des Lehnstuhls, oder daß es nur geschehe unter der Fahne (heißt das im Gefolge des Kurfürsten?), und ohne eine anderweitige selbständige Belehnung bei dem Kaiser zu suchen. Für diese Zugeständnisse verlangte der Kurfürst die Abtretung von Pasewalk, Klempenow, Torgelow und Stolzenburg; im übrigen sollte es gemäß dem Abschied des Reichsregiments gehalten werden [122]). Zu diesen Bedingungen wollte man aber pommerscher Seits sich nicht verstehen, und vergeblich versuchte das kaiserliche Regiment die Partheien zu einigen, so daß die Verhandlungen zu Nürnberg sich ohne Erfolg Mitte Aprils wieder zerschlugen [123]). Man sah einem Kriege entgegen [124]). Doch starb Herzog Boguslav, bald nach seiner Rückkehr von Nürnberg [125]). Ihm folgten seine beiden Söhne Georg und Barnim, die den Streit mit dem Kurfürsten fortsetzten [126]).

Nach fruchtlosen Verhandlungen, die im J. 1525 zu

---

122) Micrälius a. a. O. S. 329.

123) Vergl. über den Hergang des Streites zwischen dem Kurfürsten Joachim und dem Herzog Boguslaw auch Leuthinger commentar. lib. I. (ex ed. Krause p. 40 sq.)

124) Der König Friedrich I. von Dänemark bot dem Herzog Boguslaw 5000 Mann Hülfsvölker gegen den Kurfürsten an; er war Schwiegersohn des Herzogs, und dem Kurfürsten feind wegen dessen Verbindung mit seinem Schwager, dem abgesetzten König Christian II. Kantzow II. S. 342.

125) Am Tage St. Hieronymi 1523. Kantzow II. S. 348.

126) Der Kurfürst forderte nunmehr auch Erstattung des Brautschatzes der ersten Gemahlin des Herzogs Boguslaw, Margaretha, welche kinderlos gestorben war. Dies vermehrte den Stoff der Mißhelligkeiten mit dem Pommerschen Hause. Kantzow II. S. 353.

Jüterbock und darnach zu Prenzlow, unter Vermittlung der Herzoge Erich und Heinrich von Braunschweig, gepflogen wurden, kam die Angelegenheit wieder zur Sprache auf dem im Jahr 1526 zu Speier gehaltenen Reichstage, wo Herzog Georg in Person erschien (der Kurfürst hatte einen Gesandten geschickt). Es wurde hier von Reichswegen den Herzogen Georg von Sachsen, Heinrich dem jüngeren von Braunschweig und Heinrich von Meklenburg aufgetragen einen Vergleich zu vermitteln. Sie hielten deshalb eine Tagfahrt zu Jüterbock, an welcher auch Gesandte des Königs Ferdinand, Sigmunds von Polen und der Kurfürsten von Mainz und von der Pfalz Antheil nahmen; doch ohne Erfolg. Eben so fruchtlos blieben die Bemühungen des Königs Ferdinand, dem der Kaiser darnach aufgegeben hatte eine gütliche Vereinigung zu bewirken, und der deshalb im J. 1528 zu Prag und zu Regensburg Tagfahrten hielt. Endlich gelang es im Jahr 1529 den Herzogen Erich und Heinrich von Braunschweig, eine persönliche Zusammenkunft des Herzogs Georg mit dem Kurfürsten, auf dem Jagdschlosse Grimnitz in der Ukermark oder wie es eigentlicher heißt zur neuen Kemnade an der Grimnitz herbeizuführen, und den langwierigen Handel daselbst unter Mitwirkung des Herzogs Albrecht von Meklenburg zu schlichten.

Der am 24. Aug. 1529 geschlossene und demnächst durch gegenseitige Eidesleistungen bekräftigte Grimnitzer Vertrag enthält folgende Hauptbestimmungen:

1) Die Herzoge von Pommern sind befugt sich unmittelbar vom Kaiser belehnen zu lassen; drei Monate vorher müssen sie dem Kurfürsten davon Anzeige machen, da-

mit dieser in Person oder durch dazu Verordnete für sich und sein Haus der gesammten Hand Folge leisten könne. Nach Verlauf dreimonatlicher Frist soll aber die Belehnung, wegen Nichterscheinens des Kurfürsten oder seiner Bothschaft, nicht weiter hinausgeschoben werden.

2) Dem kurfürstlichen Hause bleibt das Recht des Anfalls aller pommerschen Lande nach dem Erlöschen des pommerschen Mannsstammes, bis dahin aber kommt demselben keine Art von Regiment in Pommern zu.

3) Vor jeder Belehnung durch den Kaiser haben die Pommerschen Herzoge mit sammt ihren Ständen den Grimnitzer Vertrag feierlichst zu erneuern, auch letztere dem brandenburgischen Hause eventuelle Erbhuldigung zu leisten. Der dazu bestimmte Tag muß zwei Monat vorher dem Kurfürsten angezeigt werden, damit derselbe seine Räthe abordnen könne, um die Huldigung einzunehmen, und dies bei jeder Huldigung, die in Pommern an die Landesherrschaft geschieht, beobachtet werden.

4) Die Herzoge von Pommern führen, ohne Verhinderung von Seiten des Kurfürsten, ihren Stand und Session auf dem Reichstage, jedoch niemals über einen regierenden Markgrafen.

5) Dem Kurfürsten bleibt unverwehrt, neben ihrer Theilnahme an jeder Belehnung eines Herzogs von Pommern als Gesammthänder, sich wie bisher, bei jeder Lehnserneuerung über die reichslehnbaren Besitzungen und Gerechtsame seines Hauses, auch wegen des Anfalls von Pommern belehnen zu lassen.

6) Gelangt das kurfürstliche Haus zum Besitz von Pommern, so soll dasselbe alle wohlerworbenen und wohl-

hergebrachten Privilegien, Gnaden, Gerechtigkeiten ꝛc. der gesammten Stände und Unterthanen zu ewigen Zeiten unverkürzt gewähren, und ehe darüber bündige Reversalien ausgestellt worden, keine Erbhuldigung verlangen dürfen.

7) Das gesammte kurfürstliche Haus soll berechtiget seyn, sich noch vor dem Anfall, und wie schon bisher geschehen, des Titels und Wappens wegen der Pommerschen Lande zu bedienen, doch sollen die Pommerschen Herzoge nicht verpflichtet seyn, selbst den Titel den Kurfürsten und deren Agnaten zu geben, wohl aber die Pommerschen Stände und Unterthanen.

8) Die schriftliche Erneuerung soll auch bei jedem Regierungswechsel in der Mark statt finden; ist der Kurfürst unmündig, dann soll der Vormund die Erneuerung empfangen, und der Kurfürst selbst nochmals nach Beendigung der Vormundschaft.

9) Alle Pommerschen Vasallen werden bei ihrer Belehnung auf diesen Erbvertrag verpflichtet, und in allen Lehnbriefen soll desselben gedacht werden.

Endlich 10) sollte irgend wer (außer dem Kaiser) sich einer Lehnsherrlichkeit über Pommern anmaßen, so geloben beide Theile einander mit vereinten Kräften sich dagegen zu erheben, und die errichteten Verträge aufrecht zu erhalten; sollte auch einer oder der andre aus dem Pommerschen Hause sich an einen andern Herrn als den Kaiser wenden, und das vertragsmäßige Verhältniß zum Hause Brandenburg zerreißen wollen, so verpflichten sich die Pommerschen Stände nicht nur ein solch Unternehmen nicht zu unterstützen, sondern sich selbst aus aller Macht und in Vereinigung mit dem Kurfürsten dagegen zu setzen.

Alle älteren Verträge sollen aufrecht erhalten werden, sofern der gegenwärtige ihnen nicht derogirt. Die Herzoge Erich und Heinrich der jüngere von Braunschweig gelobten die Garantie dieses Vertrages [127]).

Es erfolgte hierauf im Jahre 1530, während des Reichstages zu Augsburg die kaiserliche Bestätigung des

127) S. über diese Uebereinkunft

1) die von den Herzogen Erich und Heinrich, so wie von dem Kurf. Joachim und den Herzogen Georg und Barnim d. d. zur neuen Kemnaden an der Grimnitz, Donn. nach Barthol. 1529 ausgestellte Urkunde;

2) die besonderen Reversalien des Kurfürsten Joachim d. d. 11000 Jungf. Stettin 1529;

3) die Reversalien der Herzoge Georg und Barnim, unter demselben Datum; desgleichen

4) die Reversalien der pommerschen Landschaft, unter dem nämlichen Datum, in Dähnert, Sammlung gemeiner und besonderer Pommerscher und Rügenscher Landesurkunden. Bd. I. S. 47. Vergl. auch Dumont T. IV. P. 2. p. 50. Lünig Reichsarchiv Pars spec. Cont. II. Abs. 3. S. 236. Ueber den Nebenstreitpunct wegen des Brautschatzes der Herzogin Margaretha verglich man sich dahin, daß dem Kurfürsten die Summe von 50,000 fl. gezahlt werden sollte. S. die Urkunde sub 1) — Zur Versiegelung der hergestellten Freundschaft wurde zugleich eine Tochter des Kurfürsten, Margaretha mit dem Herzog Georg verlobt. Es wird erzählt, daß bei der eidlichen Bekräftigung des Vertrags, noch zu Grimnitz, dem Kurfürsten ein Saphir aus dem Halsbande gesprungen sey, was der Kurfürst als ein gutes Glück angesehen habe. „Es ist ein Zeichen, daß ich eines Feindes entladen bin," soll er gesagt haben; Kantzow, der dies berichtet (II. S. 379 f.) fügt hinzu: man meinete, er hätte es durch schwarze Kunst zugerichtet! — Die pommerschen Stände sollen mit dem Vertrage nicht ganz zufrieden gewesen seyn, und erst nach einigem Widerstreben denselben anerkannt und die auch von ihrer Seite zur mehreren Sicherheit erforderlichen Reversalien ausgestellt haben. Die Pommern sollen deshalb aus dem Namen Grimnitz, Grämnitz gemacht haben. Kantzow II. S. 380.

Grimnitzer Vertrages [128]. Ebendaselbst ward auch wenige Tage zuvor, den 26sten Juli, den Herzogen Georg und Barnim die feierliche Belehnung ertheilt, wobei der Kurfürst die Fahnen mit angriff [129]. Ob in allen vorherbestimmten Fällen die Erneuerung der wechselseitigen Reversalien wirklich fortan erfolgt sey, erhellt nicht aus den zu Gebote stehenden Nachrichten [130].

Im J. 1538 wurden durch eine besondere Erklärung des Kurfürsten Joachim II. die Bestimmungen des Vertrages vom J. 1493 über das eintretenden Falls von dem brandenburgischen Hause den Töchtern und Witwen aus dem pommerschen Hause Gebührende, — welche in die Reversalien vom J. 1529 nicht wiederum aufgenommen waren, — erneuert [131].

Nach dem Tode des Herzogs Philipp von Pom-

---

128) S. die Urkunde d. d. Augsburg den 2. Aug. 1530 bei Dähnert a. a. O. S. 68 f.

129) S. die ausführliche Beschreibung der dabei beobachteten Formen und Solennitäten bei Micrälius a. a. O. S. 344 f. — Es wurden die Herzoge mit 10 Fahnen beliehen, worunter eine Blut- oder Kaiserfahne, von dem herzogl. Marschall Anton Nazmer getragen, die andern werden auf Stettin, Pommern, Wenden, Barth, Rügen, Wolgast, Gützkow bezogen (das sind aber nur 7 Landschaften).

130) Erwähnt wird zunächst eine solche Erneuerung vom J. 1536, veranlaßt durch den im J. zuvor eingetretenen Regierungswechsel in der Mark, da Joachim II. seinem Vater Joachim I. gefolgt war, bei Schwartz S. 731.

131) Schwartz S. 737. Streng genommen bedurfte es einer solchen Erneuerung nicht, da in dem Vertrage vom J. 1529 alle älteren vertragsmäßigen Bestimmungen, die mit den neuen Festsetzungen nicht in Widerspruch stünden, durch eine allgemeine Clausel als fortwährend gültig und verbindlich waren bezeichnet worden.

mern im J. 1560, wurden von Seiten seiner Nachfolger Schwierigkeiten gemacht die Verträge mit Brandenburg zu erneuern wegen vermeintlicher oder wirklicher Beschwerung der pommerschen Commercien, auch wegen vorgefallener und nicht erledigter Gränzirrungen und anderer Mißhelligkeiten; eine Verhandlung die um diese Händel beizulegen zu Prenzlau im Jahr 1564 gepflogen wurde, führte nicht zum Ziel [132]). Darüber konnten Philipps Söhne aber nicht zu der kaiserlichen Belehnung gelangen, erhielten diese indeß, nach mehrmals verlängertem Indult, im J. 1566, nachdem Kurfürst Joachim II. für diesmal, und gegen ausdrückliche herzogliche und landschaftliche Reversalien, daß es den brandenburgischen Gerechtsamen zu keinem Präjudiz gereichen sollte, zugestanden hatte, daß die Belehnung erfolgen dürfe ohne vorgängige Erb- und Mithuldigung und Erneuerung der Anfallsverträge [133]).

In der nächsten Zeit darnach gestalteten sich die Verhältnisse zwischen beiden Häusern so friedlich und freundschaftlich, daß die pommerschen Herzoge sogar ihrerseits ein eventuelles Successionsrecht auf einen Theil der brandenburgischen Lande erhielten. Sie hatten es selbst abgesehen auf eine Erbverbrüderung, wodurch ihnen die Aussicht zur dereinstigen Erwerbung sämmtlicher brandenburgischer Besitzungen wäre eröffnet worden. Allein einer solchen stand im Wege die vorlängst geschlossene Erbverbrüderung des kurfürstlichen Hauses mit Sachsen und Hessen. Jedoch wurde mit ausdrücklicher Zustimmung dieser Erb-

---

132) Schwartz S. 797 f.

133) Schwartz S. 801 f.

verbrüderten des brandenburgischen Hauses, im Jahr 1571, Montag nach Jacobi, zwischen dem Kurfürsten Johann Georg (mit Wissen und Willen seines Sohnes Joachim Friedrich, desgleichen seiner Vettern Georg Friedrich in Franken, und Albrecht Friedrich in Preußen) einerseits, und dem Herzog Johann Friedrich von Pommern und dessen Brüdern Boguslav, Ernst Ludewig, Barnim und Casimir andrerseits ein Erbvertrag geschlossen, folgenden wesentlichen Inhalts: Im Fall das Gesammthaus Brandenburg im Mannsstamm vor dem Pommerschen Hause erlöschen würde, sollten die pommerschen Herzoge (und zwar zunächst Herzog Johann Friedrich und seine Descendenz, sodann seine Brüder und derselben Leibeserben, zuletzt in deren Ermangelung, „die nachfolgende regierende Herzogen zu Stettin und Pommern" von einem andern Geschlecht, welches das pommersche Haus dereinst beerben möchte, denn an den hochbejahrten Großoheim des regierenden Herzogs, Barnim, der bereits 1569 sich von der Regierung seines Landesantheils ganz zurückgezogen hatte, und dessen möglicherweise noch zu erzeugende Descendenz konnte dabei nicht füglich gedacht werden) von den brandenburgischen Landen die Neumark und das Land Sternberg, desgleichen die Lehnschaften über die Häuser Löckenitz und Vierraden, sammt derselbigen zugehörigen Gütern erhalten. Zur mehren Sicherstellung dieses eventuellen Successionsrechts sollte von den Unterthanen und Vasallen in diesen Gebieten bei jeder Landeshuldigung eventuell auch dem pommerschen Hause gehuldiget werden; die Stände von Ritterschaft und Städten sollten dabei sich brieflich reversiren,

dagegen aber von den pommerschen Herzogen urkundliche Anerkennung ihres hergebrachten Rechtszustandes erhalten, und Zusicherung der Fortdauer desselben, auf den Fall sie zum Besitz dieser Landestheile dermaleinst gelangten; auch sollte bei jeder Belehnung eines Vasallen und bei jeder Aufnahme neuer Bürger oder Rathsherrn in den Städten jedesmal der Lehnseid, so wie der Bürger- oder Rathseid, auf das stipulirte pommersche Erbrecht mit gerichtet werden. Die dabei vorbehaltene kaiserliche Einwilligung wurde von Maximilian II. im J. 1574 ertheilt [134]).

Seitdem hat sich bis in die Zeit des letzten Herzogs von Pommern aus dem einheimischen Fürstenhause in dem Verhältnisse zu Brandenburg, was die gegenseitigen Successionsrechte betrifft, nichts geändert. Die Begebenheiten, die darauf Bezug haben aus der Regierungsgeschichte des gedachten letzten Herzogs, gehören nicht mehr in den gegenwärtigen Zeitraum, und können daher erst in dem zweiten Theile dieses Werks ihre Stelle finden.

II. Begründung der Erbfolge in Meklenburg.

Die Geschichte des Successionsrechts, welches dem königlichen Hause anerkanntermaßen in den gesammten Meklenburgischen Landen auf den Fall des Erlöschens des Meklenburgischen Mannsstammes zusteht, hat große Aehnlichkeit mit der bereits dargestellten Geschichte des Erbfolge-

134) S. die kaiserliche Confirmation, d. d. Wien den 18ten März 1574, in welche der Erbvertrag vom J. 1571 wörtlich eingerückt ist, bei Dähnert I. S. 70 f.

gerechts in Pommern. Hier wie dort sind ursprüngliche Lehnsverhältnisse, deren erste Entstehung und anfängliche Beschaffenheit für Meklenburg wie für Pommern uns verborgen ist, nach mannigfaltigen Streitigkeiten, in ein vertragsmäßiges Erbfolgerecht aufgelöst worden; hier wie dort haben die ersten Markgrafen aus dem königlichen Hause Ansprüche mit Glück geltend zu machen gewußt, die man von der andern Seite als längst abgethan betrachten wollte.

Die erste historisch sichre Erwähnung einer Herrschaft, welche Markgrafen von Brandenburg im Umfang des heutigen Meklenburg (abgesehen von dem Lande Stargard) geltend zu machen gesucht haben, gehört in das Ende des zwölften Jahrhunderts.

Im J. 1194 nahm Markgraf Otto einige slavische Gegenden in Besitz, welche König Canut von Dänemark, der seine Herrschaft bereits über einen großen Theil des slavischen Norddeutschlands erstreckt hatte, ebenfalls unter seine Botmäßigkeit bringen wollte; es kam darüber zum Krieg, in welchem der Markgraf wie es scheint, jene Gegenden, die im Umfang von Meklenburg zu suchen sind, behauptete [135]).

Ein und dreißig Jahre später begegnet uns die frühste urkundliche Spur eines Lehnsnexus des in Meklenburg herrschenden einheimischen Fürstenhauses gegen die Mark. Im J. 1227 nämlich schenkten die drei Gebrüder Johannes, Niclas und Pribislav, Herren von Meklenburg dem Johanniterorden das in dem Lande Turne gelegene

135) Arnold. Lubec. Chron. Slavor. Lib. VI. cap. 9. et 10. Vergl. Beehr, rer. Meklenburg. libri VIII. lib. II. c. 2. p. 173.

Dorf Mirow mit 60 Höfen, nebst den Seen Mirow und Dammene, und dem Fließ durch den Mirowsee [136]). Dies geschah mit ausdrücklicher Zustimmung der Markgrafen Johann und Otto, wobei jene Meklenburgischen Herrn ihre Lieben Getreuen (dilecti fideles) genannt werden, so daß ihre Einwilligung (die sie zugleich auch für künftige Schenkungen an den Johanniter-Orden aussprechen) wegen einer ihnen zustehenden Lehnsherrlichkeit nöthig war [137]). Ob diese Lehnsherrlichkeit um diese Zeit erst entstanden ist, ob ihre Entstehung vielleicht zusammenhängt mit der in demselben Jahre durch die Schlacht bei Bornhövde (d. 22. Juli) herbeigeführten definitiven Beendigung der dänischen Herrschaft über Meklenburg, ob mit dem vorhin gedachten Ereignisse in den letzten Jahren des 12ten Jahrhunderts — darüber schweigt die Geschichte [138]).

Während des ganzen 13ten Jahrhunderts kommen nur wenige sichere Nachrichten vor von dem brandenburgischen

---

136) Die Urk. d. d. Güstrow III. Non. Dec. 1227 in Buchholz Geschichte der Churmark Brandenburg. Bd. 4. Anhang unterschiedener Urkunden zur Erläuterung — des II. Thls. 1sten Buchs Nr. 45. (S. 60.).

137) Die Bestätigungsurkunde der beiden Markgrafen d. d. Werben Non. Aug. 1227 s. bei Buchholz a. a. O. Nr. 46. S. 61. — Sie ist, dem in dem Abdruck befindlichen Datum nach, vor der Schenkungsurkunde ausgestellt, was grade nicht gewöhnlich ist; doch kann das Datum auch ungenau abgedruckt seyn, wie denn namentlich die Angabe der Indiction in den beiden Urkunden aus demselben Jahr verschieden lautet, in der Schenkungsurkunde nämlich Indict. I., in dem Consensbriefe Ind II. — Beides ist, nach der im Zweifel doch anzuwendenden gewöhnlichen Berechnungsart der Indictonen, unrichtig. Die Indictionenzahl für das Jahr 1227 ist nach dieser XV.

138) S. Rudloff I. S. 218. Note.

Lehnsnexus. Es gehört dahin zuförderst eine Urkunde vom J. 1261 durch welche Pribislaus, Herr von Parchim, dem Markgrafen Johann Schloß und Stadt Parchim überläßt, vielleicht um es als ein aufgetragenes Lehn zurückzuerhalten, und worin er den Markgrafen seinen Herrn (dominus noster) nennt [139]). Ferner wird erzählt, daß Nicolaus von Werle bei einer Zusammenkunft mit den Markgrafen Johann und Otto von Brandenburg, in märkischer Hofkleidung, d. h. in den Farben märkischer Vasallen und Diener erschienen sey, ein Umstand der allerdings als Zeichen eines anerkannten Lehnsnexus angesehen werden kann [140]). Noch wurde gegen Ende des dreizehnten Jahrhunderts der Grund gelegt zu einer Erweiterung des meklenburgischen Lehnsnexus gegen die Mark. Es erhielt nämlich Heinrich der jüngere von Meklenburg, der im J. 1292 mit Beatrix, einer Tochter des Markgrafen Albrecht, vermählt war, ein Successionsrecht auf das zur Mark gehörige und von seinem Schwiegervater besessene Land Stargard [141]). Nach dem Tode seines Schwiegervaters (der keine Söhne hinterließ, und gegen Ende des Jahres 1300 verstarb) gelangte Heinrich nicht sofort zum Besitz des ihm bestimmten Landestheils, wenn gleich Markgraf Hermann sein Recht darauf anerkannte [142]). Erst

139) In Gercken Cod. dipl. Brand. III. S. 77.

140) Rudloff II. S. 178.

141) Rudloff II. S. 103 f. — Noch bei Lebzeiten des Markgrafen Albrecht bestätigte Heinrich dessen Stiftung des Klosters Wanzke, den 11. Nov. 1300, s. Schröders papistisches Meklenburg z. J. 1300. S. 865. — Es ist übrigens der Hergang der Erwerbung des Landes Stargard keinesweges völlig klar.

142) Markgraf Hermann bestätiget dem Johanniter-Orden

im J. 1304, in Folge eines am 15. Jan. mit den Markgrafen Otto, Conrad, Hermann und Waldemar auf einer persönlichen Zusammenkunft zu Wittmanstorf geschlossenen Vertrages, wurde Heinrich's Sohn (Heinrich der Löwe) Herr des Landes Stargard, aber in der Eigenschaft eines märkischen Lehns [143]), und dieser Vertrag wurde erneuert durch den im J. 1317 d. 25. Nov. zwischen Markgraf Waldemar und den Herzogen von Pommern auf der einen, und Heinrich von Meklenburg nebst dessen Verbündeten auf der andern Seite geschlossenen Templiner Frieden [144]).

Nach dem Erlöschen des Anhaltischen Hauses in der Mark suchte Heinrich von Meklenburg gleich andern benachbarten Fürsten sich auf Kosten der Mark zu vergrößern, und bemächtigte sich auch mehrerer Plätze und Districte. Indeß mußte er die Lehnsherrlichkeit des neuen Markgrafen Ludwig über das Land Stargard anerkennen [145]). Bei der Belehnung die im Jahre 1329 der

---

die demselben von seinem Oheim Markgrafen Albrecht gemachten Schenkungen, namentlich auch in dem meklenburgischen Gebiet „in terra domini Megapolensis," d. h. in dem von Rechtswegen Meklenburg gebührenden District. Es betrifft dies besonders die Schenkung von Nemerow, im Lande Stargard; s. die Urkunde des Markgrafen Herrmann d. d. „in Werbelino" Donnerstag vor Martini 1302 bei Buchholz a. a. O. Nr. 130. S. 148.

143) Rudloff II. S. 193 f. ex diplom. Mspt. de a. 1304.

144) Rudloff II. S. 228., nach Chemnitz im Leben Herzogs Heinrich IV. z. J. 1316, der die Original-Urkunde benutzt hat.

145) In dem Lehnbriefe, den Kaiser Ludwig seinem Sohne im J. 1324 über die Mark Brandenburg ertheilte, ist ausdrücklich die terra Stargardensis als Zubehör derselben aufgeführt. S. den Lehnbrief in den oben Note 38. angeführten Schriften.

Markgraf den Söhnen und Nachfolgern Heinrichs von Meklenburg, Albrecht und Johann ertheilte, scheint das lehnbare Gebiet mehr als das Land Stargard zu umfassen, so daß vielleicht den Meklenburgischen Herrn von dem, was sie nach dem Tode des Markgrafen Heinrich in Besitz genommen, Einiges als märkisches Lehn geblieben ist. Neben dem Lande Stargard werden nämlich als Objecte der Verleihung genannt Lichen und die Heide, Wesenberg und die Liez, Eldenburg und die Thurn, Städtlein Arensberg, das neue Dorf, und das Schloß Strelitz, nebst einer jährlichen Hebung von 200 Pfund (talenta) Geldes aus der Voigtei Jagow. Zum Theil sind dies aber auch vielleicht nur mit speciellen Namen bezeichnete Bestandtheile oder Zubehörden des Landes Stargard [146]). Die von der Mark zu Lehn gehenden Besitzungen Meklenburgischer Herrn vermehrten sich bald darauf mit den Schlössern Freienstein und Meienburg und deren Zubehör. Nachdem nämlich von diesen Schlössern aus die benachbarten Werlischen Lande vielfältig waren beschädigt worden, brachte Johann von Werle (oder von Parchim) dieselben im J. 1333 von ihren damaligen Besitzern (einem von Kruge und einem von Ploten) pfandweise an sich. Markgraf Ludwig widersprach zwar, weil dies ohne seine Zustimmung geschehen war; indeß blieben zuletzt durch einen

146) S. Rudloff II. S. 269., nach Chemnitz, der die Originalurkunden eingesehen hat. Damit stimmt überein die Angabe in Gerdes, nützliche Sammlung verschiedener Schriften und Urkunden, welche die Meklenburgischen Landesrechte, Geschichte 2c. erläutern können. Wismar 1736. S. 127. (in der zweiten Sammlung.)

Vergleich vom 23. Nov. 1334 diese Länder (wie jene Schlösser mit ihrem Zubehör auch genannt werden) dem Johann von Werle als ein Pfandlehn, welches der Lehnsherr mit 1800 Mark Silbers jederzeit sollte einlösen können [147]).

So kennen wir nun Besitzungen der beiden Hauptlinien des in Meklenburg regierenden Hauses, der eigentlich Meklenburgischen (die sich bald nach dieser Zeit in die Schwerinsche und Stargardsche schied) und der Werlischen, welche von dem Markgrafen zu Lehn gingen. Außer dem Lehnsnexus der ersteren wegen Stargard und der übrigen zum J. 1329 gedachten Lehne, und der letzteren seit 1334 wegen der Pfandschaften Freienstein und Meienburg, mochte noch für beide Linien oder vielleicht auch nur für eine derselben die Lehnsverbindung gegen die Mark fortdauern, welche in den erzählten Thatsachen aus dem dreizehnten Jahrhnnderr seit dem J. 1227 hervortritt.

Kaiser Karl IV., dem bei seiner Feindschaft gegen den Markgrafen Ludwig an einer nahen Verbindung mit dem Meklenburgischen Hause, wie mit andern der Mark benachbarten Fürsten, viel gelegen war, unternahm es im J. 1347 den Lehnsnexus der Meklenburgischen Linie (die im folgenden Jahre von ihm die herzogliche Würde er-

---

147) S. Beckmann, Beschreibung der Mark Brandenburg V. Thl. 2. B. 8. Kap. (S. 336 f. des zweiten Bandes), woselbst die Urk. des Vergleichs, so wie die eines früheren schiedsrichterlichen Ausspruchs des Grafen Heinrich von Schwerin vom 27. Mai 1334, bei welchem der Markgraf sich aber nicht beruhigen wollte, abgedruckt ist. Vergl. Rudloff II. S. 274 f.

hielt) gegen die Mark gänzlich zu lösen. Er erklärte das Land Stargard und alle übrigen märkischen Lehnstücke, welche Albrecht und Johann von Meklenburg besaßen, für unmittelbare Reichslehne, und trug dem Herzog Rudolf von Sachsen als seinem Stellvertreter auf, sie damit in solcher Eigenschaft zu belehnen. Herzog Rudolf von Sachsen hatte diese Angelegenheit ganz vorzüglich bebetrieben [148]). Es nahmen Johann und Albrecht als Bundesgenossen des Kaisers an dem Kriege Theil, dem der falsche Waldemar zum Vorwande diente, und eroberten Stadt und Land Fürstenberg [149]). Dies mußte Markgraf Ludwig in dem am 23. Juni unter dänischer Vermittlung mit den nunmehrigen Herzogen von Meklenburg zu Friedland geschloßnen Frieden abtreten, und zugleich jeder früheren Lehnsherrlichkeit entsagen [150]).

Doch ereignete sich bald eine Begebenheit, welche neue Ansprüche auf die Lehnsabhängigkeit, wenigstens des Herzogs Albrecht und seiner Nachfolger, begründen konnte: Herzog Albrecht gelangte zum Besitz der Grafschaft Schwerin, und diese war theilweise ein märkisches Lehn. Die Lehnbarkeit eines Theils der Besitzungen der Grafen von Schwerin erscheint bereits als etwas von Alters her bestehendes im J. 1269. In diesem Jahre wurde zu Magdeburg den 9. Juni ein Friede geschlossen, der eine Fehde beendigte, zwischen Graf Gunzelin von Schwerin

---

148) S. die kaiserliche Urkunde d. d. St. Gallen a. 1347 in Gerdes, zweite Sammlung verschiedener — Schriften — welche die Meklenburgischen Landesrechte erläutern. (Wismar 1736.) S. 168.

149) Rudloff II. S. 301.

150) Ebendas. S. 307.

und den Grafen von Dannenberg; der letzteren hatten sich die Markgrafen von Brandenburg angenommen und in sofern an dem Kriege Theil gehabt. In dem Frieden wurde bestimmt: die Markgrafen sollten dem Grafen von Schwerin die vorhin von ihnen zu Lehen gehabten und vielleicht während des Krieges eingezognen Güter von neuem verleihen [151]). Der letzte Graf von Schwerin, Otto, kam mit dem Markgrafen Ludwig dem Römer in mancherlei Streitigkeiten; diese wurden, nach mehreren fruchtlosen Sühneversuchen, durch einen Vergleich zu Perleberg, den 8. Juni 1356 zu Ende gebracht, wonach Otto die Lande und Schlösser Marnitz, Stavenow und Neustadt, gleich seinen Vorfahren, als brandenb. Lehne behielt, zugleich eine jährliche Hebung von 125 Mark Silbergeldes als ein Rentenlehn empfing [152]). Die gegen die Mark lehnbaren Besitzungen der Grafen von Schwerin gingen wie das Uebrige auf Herzog Albrecht von Meklenburg über, doch wird nicht erzählt, daß man gleich damals märkischer Seits die Lehnbarkeit derselben geltend zu machen gesucht habe. Erst Markgraf Otto machte Ansprüche, namentlich auf Marnitz, und wollte selbst die gänzliche Abtretung von Stargard und von Fürstenberg anfechten; es wurde jedoch mit ihm den 21. Oct. 1369 ein Stillstand geschlossen, und in dem zu Prenzlow, den 7ten Sept. 1371 geschlossenen Vertrag trat er mit jenen An-

---

151) Rudloff II. S. 52 f.

152) Rudloff II. S. 330., nach Chemnitz, der die Originalurkunden gebraucht hat.

sprüchen gänzlich zurück, und verzichtete auf jede Lehnsherrlichkeit gegen die Meklenburgischen Herzoge [153]).

Als darauf im J. 1373 Karl IV. damit umging die seinem Hause durch einen Erbvertrag nach dem Tode des Markgrafen Otto zugesicherte Mark noch bei Lebzeiten Otto's in Besitz zu nehmen, suchte er eine nahe Verbindung mit dem Herzog Albrecht von Meklenburg. Des Kaisers ältester Sohn Wenzel, der zunächst zum Kurfürsten von Brandenburg bestimmt war, ertheilte dem Herzog Albrecht zu Fürstenberg Montag nach Pfingsten 1373, für ihn und seine männlichen Lehnserben, mit Einwilligung des Kaisers, für sich und seine Brüder, seine und ihre Nachfolger in der Mark einen Lehnbrief über die Häuser, Städte und Lande Lenzen und Wittenberg, und das ganze „Land di Prigenitz," ausgenommen allein Stadt und Bisthum Havelberg [154]).

Nachdem der Kaiser zum wirklichen Besitz der Mark gekommen war, entsagte er d. 28 April 1374 zu Tangermünde allen aus früheren Verhältnissen der Markgrafen zu den Meklenburgischen Landen etwa herrührenden Ansprüchen und Gerechtigkeiten, namentlich auch in Beziehung auf die Grafschaft Schwerin, auf die Herrschaft Stargard, auf Lenzen und die Priegnitz, und die gleiche

---

153) Rudloff II. S. 478. und 482. nach Chemnitz.

154) S. den Lehnbrief in Gercken Cod. dipl. Brand. II. S. 593 f. Ebendas. S. 596. den dagegen ausgestellten Revers des Herzogs, von gleichem Datum, und S. 597. einen an demselben Tage vollzogenen Vertrag zwischen dem Kaiser und dem Herzoge, worin jener verspricht zur Eroberung aller dem Herzoge in der Mark ertheilten Lehne behülflich zu seyn.

Erklärung gaben zu Guben am 28. Mai desselben Jahrs des Kaisers Söhne Wenzel, Sigismund und Johann [155]), was indeß wol schwerlich gemeint war von einer Auflösung des eben wegen Lenzen, Wittenberg, und der Priegnitz constituirten Lehnsnexus.

Die Verleihung der Priegnitz, nebst Lenzen und Wittenberg, hat indeß höchst wahrscheinlich dem Herzog von Meklenburg-Schwerin den wirklichen Besitz dieser Lande entweder gar nicht, oder nur auch sehr kurze Zeit verschafft, so daß, auf uns unbekannte Weise, dies ganze neu angeknüpfte Lehnsverhältniß sehr bald wieder aufgelöst worden ist [156]).

---

155) Rudolff II. S. 491 f. nach Chemnitz.

156) In dem während der nächstfolgenden Jahre aufgenommenen Landbuch der Mark Brandenburg ist keine Spur von einem meklenburgischen Besitz in den betreffenden Theilen der Mark zu finden, und überhaupt nicht in dem ferneren Verlauf der märkischen und meklenburgischen Geschichte. S. die Bemerkungen hierüber in Gercken Cod. dipl. II. S. 592. und Rudloff II. S. 631 f. — Während der Pfandherrschaft des Markgrafen Jobst in der Mark übernahmen die Herzoge von Meklenburg-Stargard, Johann und Ulrich im J. 1401 die Vertheidigung und im J. 1402 die Statthalterschaft der Priegnitz für den Markgrafen, s. die Urkunde des Markgrafen Jobst d. d. Berlin am St. Katharinen Tag 1402 in Buchholz brandenb. Gesch. Bd. IV. Anhang verschiedener Urkunden S. 168 f.; dabei erscheint nichts von einem noch wirksamen Recht der Herzoge von Schwerin auf die Priegnitz. Vergl. Rudloff II. S. 546. Indeß mögen doch die letzteren Ansprüche auf diese ihnen im J. 1373 zu Lehn gegebenen Lande damals rege gemacht haben. In einem Vertrage zu Schwaan den 18. Juli 1404, der zwischen den Schwerinschen und Stargardschen Herzogen zur Beendigung der zwischen ihnen entstandenen Mißhelligkeiten geschlossen wurde, versprachen die ersteren den letzteren, sie an der Vertheidigung der Vormark (Priegnitz) und an dem (von Markgraf

Als Burggraf Friedrich von Nürnberg zum Besitz der Mark Brandenburg gelangte, hatten seit einiger Zeit sich Mißhelligkeiten erhoben zwischen den Herrn von Wenden und den Herzogen zu Stargard. Darüber trat Balthasar von Werle-Güstrow im J. 1414 nebst seinem Vetter Christoph von Werle-Waren in ein Bündniß mit dem obersten Vorweser der Mark Brandenburg, wodurch beide Theile einander auf drei Jahr die wechselseitige Vertheidigung ihrer Lande wider jedermann angelobten, und der Burggraf Friedrich den Wendischen Herrn für diese Zeit eine Besoldung von 1800 rheinischen Gulden versprach [157]). Im folgenden Jahre kam es zu einem Kriege zunächst zwischen Balthasar von Wenden und dem Herzog Johann von Schwerin, bald aber zwischen den Herren von Wenden auf der einen Seite und den sämmtlichen Herzogen von Meklenburg zu Schwerin und zu Stargard, nebst deren Verbündeten den Herzogen Otto und Casimir zu Stettin auf der andern Seite [158]). Unter diesen Umständen mochten die Wendischen Herren das Bedürfniß empfinden, sich noch enger an den neuen kräftigen und mächtigen Beherrscher der Mark anzuschließen. Als Burggraf Friedrich im J. 1415, nunmehr im vollen Sinn Markgraf und Kurfürst, zu Berlin die Huldigung der märkischen Stände empfing, erschienen die Her-

---

Jobst ihnen verschriebenen) Pfandbesitz von Lenzen nicht verhindern zu wollen. Rudloff II. S. 552 f.

157) Rudloff II. S. 564. aus Chemnitz handschriftlicher Chronik, der die Originalurkunde benutzt hat. Das Bündniß wurde am 13. Aug. geschlossen.

158) Rudloff II. S. 565.

ren von Wenden, Balthasar und Wilhelm, Gebrüder zu Güstrow und Christoph ihr Vetter, zu Waren, trugen ihre gesammten Lande dem Kurfürsten, seinen Nachfolgern und dem Lande zu Brandenburg zu einem rechten Mannlehn auf, und empfingen darüber mit allen üblichen Feierlichkeiten die Belehnung. Dies geschah im Oct. des J. 1415 [159]). Es erhielten dann auch die Wendischen

---

159) Gundling, Leben und Thaten Friedrichs, ersten Churfürstens zu Brandenburg S. 74 f. Rudloff II. S. 565 f. — Der Revers, den die Herren von Wenden darüber ausgestellt haben d. d. Berlin, am Montag der 11,000 Mägde 1415 ist aus einem nachher zu erwähnenden Transsumpt Kaiser Sigismunds vom J. 1437 abgedruckt in der „kurzen — Information ꝛc." Beil. A. (in Fabers Staatskanzlei Th. 14. S. 73 f. und nochmals S. 92 f.). Daraus auch in Müller Reichstagstheatrum unter K. Friedrich V. I. S. 168 f. Weil bei dem Abdruck dieser Urkunde nichts über daran befindliche Siegel bemerkt worden, weil es auch scheint, daß die Urschrift nicht mehr vorhanden ist und nur das Transsumpt des Kaisers Sigismund in dem Archiv des königlichen Hauses sich erhalten hat, weil ferner angeblich in den Meklenburgischen Archiven sich keine Spur findet von solchem Lehnsauftrage, haben meklenburgische Schriftsteller behaupten wollen, es sey derselbe gar nicht wirklich zu Stande gekommen. Der Kurfürst habe, als die Wendischen Herrn, um ihn zu ehren, sich zur Zeit der märkischen Landeshuldigung zu ihm begeben hätten, sie dazu bewegen wollen, und den obgedachten Revers ihnen vorlegen lassen, sie hätten sich aber nicht darauf eingelassen, und es wäre der Revers ein bloßes Project des Kurfürsten geblieben. So z. B. Rudloff a. a. O. Schulze in Gerdes zweiter Sammlung S. 142 f. Beehr, rer. Meklenburgicarum lib. VIII. lib. III. cap. 11. p. 421. — Es wäre möglich, daß in Folge der Verträge vom J. 1442. das Original aus dem brandenburgischen Archiv an das Haus Meklenburg wäre übergeben worden, und daß man es in Meklenburg vernichtet habe. — Auffallend bleibt freilich, daß die Wendischen Herren bald nach dem Ende des Kriegs mit den Herzogen, am 27. Oct. 1418 mit diesen

Herrn im Verlauf des Krieges in den sie verwickelt waren, brandenburgische Unterstützung, und der Kurfürst vermittelte im J. 1417 den Frieden [160]).

Zwei Jahre später sehen wir den Kurfürsten Friedrich in Krieg verwickelt mit den Herzogen von Meklenburg; aus den unklaren und einander widersprechenden Angaben meklenburgischer und brandenburgischer Schriftsteller lassen sich die Anlässe zu diesem Kriege nicht deutlich entnehmen. Für die hier in Betracht kommenden Verhältnisse ist die folgenreichste Thatsache die Gefangenschaft des Herzogs Johann von Stargard, die nach einigen Nachrichten im Lauf des Krieges, nach andern schon vor dem Krieg begonnen hatte, und zwar, wie Meklenburgische Schriffsteller behaupten durch eine Entführung des Herzogs ohne allen Grund, blos in der arglistigen Absicht ihn zu harten Bedingungen der Freilassung, namentlich zur Anerkennung einer märkischen Lehnsherrlichkeit zu zwingen, so daß die übrigen Meklenburgischen Herzoge wesentlich um ihn aus der ungerechten Haft zu befreien die Waffen ergriffen hätten. Wenn dies ihr Zweck war, so erreichten sie ihn nicht. In verschiedenen Stillstandsverträgen (vom 23sten August 1420, sodann vom 9. Aug. 1421) und in dem Friedensschluß zu Perleberg den 5. Febr. 1423, wurde nichts zu Gunsten des immer noch in märkischer Gefangenschaft ge-

---

einen Erbvertrag geschlossen haben, wodurch beide Häuser ohne Rücksicht auf die erst neubegründete Lehnsverbindlichkeit des wendischen Hauses, auf den Abgang des Mannsstammes sich ein gegenseitiges Successionsrecht zusicherten. S. Rudloff II. S. 576. Gundling Leben Friedrichs I. S. 119 ff.

160) Rudloff II. S. 567.

haltenen Herzogs Johann von Stargard festgesetzt [161]). Eben so wenig in Verträgen, die einige Jahre darauf zwischen dem Kurfürsten auf der einen und dem Herzog Heinrich von Stargard (des gefangenen Herzogs Geschwisterkind) und dem Fürsten zu Wenden [162]) Wilhelm von Güstrow auf der anderen Seite, als diese Alliirte der pommerschen Herzoge gewesen waren in einem Kriege derselben gegen die Mark, geschlossen wurden, in zwei Stillstandsverträgen, nämlich vom 7. Febr. und 10. Oct. 1426 und einem definitiven Friedensvertrag zu Templin vom 19ten Juni 1427 [163]). Der letztgedachte Friedensschluß enthält eine Entsagung des Kurfürsten auf alle Ansprüche an die Stargard-Wendischen Lande, wobei die Herzoge Otto und Casimir zu Austrägen über etwanige künftige Streitigkeiten bestimmt wurden, mit Ausnahme jedoch von Lehnsstreitigkeiten, die vor den Kaiser gebracht werden sollten. Jene Entsagung war also nicht gemeint, als eine stillschweigende Auflösung der namentlich für das Wendische Haus seit dem J. 1415 begründeten Lehnsverbindung, sondern bezog sich nur auf andre Verhältnisse, wie Gränzirrungen und dergleichen, was hätte sonst der Vorbehalt wegen der Entscheidung von Lehnsstreitigkeiten durch den Kaiser für eine Bedeutung gehabt. Der gefangene Herzog Johann von Stargard, zu dessen Gunsten in den mannigfachen Verträgen seiner Stammvettern mit dem Kurfür-

---

161) Rudloff II. S. 583 ff.

162) Die Herren von Wenden haben seit der Erbverbrüderung mit der herzoglichen Linie vom J. 1418 den fürstlichen Titel angenommen.

163) Rudloff II. S. 596 ff.

sten nichts war stipulirt worden, fügte sich nunmehr, um aus seiner langjährigen Haft endlich erledigt zu werden, den ihm vorgeschriebenen Bedingungen. Neben einem bedeutenden Lösegeld [164]), mußte er für sich und seine Erben und Nachfolger die Lehnbarkeit aller seiner „Lande und Leute" mit allen und jeglichen Zugehörungen anerkennen[165]).

Im J. 1436 am 7. Sept. ist der Mannsstamm der Fürsten von Wenden mit Fürst Wilhelm, demselben der an dem Lehnsauftrage im Jahr 1415 Theil genommen, ausgestorben. Die regierenden Herrn im herzoglichen Hause, Heinrich und Johann zu Schwerin, und Johann und Heinrich zu Stargard nahmen sofort Besitz von den Wendischen Landen, und empfingen die Huldigung der Unterthanen. Sie stützten sich dabei zunächst auf die Erbverbrüderung vom Jahr 1418, die selbst nur Erneuerung und Vervollständigung älterer Verträge gewesen sey [166]). Es wollte indeß Kurfürst Friedrich den Heimfall der erle-

---

164) S. den Revers des Herzogs darüber d. d. Rathenow, Sonnabend nach Johannis 1427 in der „kurzen Information" Beil. B. (in Fabers Staatskanzlei Th. 14. S. 76 f.), daraus in Müller, Reichstagstheatrum unter Kaiser Friedrich V. Thl. 1. S. 180.

165) S. den Revers darüber, von gleichem Datum wie der ebengedachte, in der kurzen Information Beil. C. (Faber a. a. O. 79 f.); auch bei Müller a. a. O. S. 181. in Dumont corps diplomatique Tom. II. Part. II. p. 192. Lünig Reichsarchiv Pars spec. Contin. II. Fortsetzung I. S. 5. Am besten in Gercken Cod. dipl. VII. S. 163.

166) Rudloff II. S. 737 f. — Aeltere Verträge über gegenseitiges Erbrecht in verschiedener Ausdehnung waren geschlossen worden im J. 1302 (Rudloff II. S. 190.), im J. 1344 (ebendas. S. 286.), im J. 1377 (ebendas. S. 503.)

digten Lande an ihn als Lehnsherrn, in Folge des Lehnsauftrages vom J. 1415 (vielleicht auch in Beziehung auf ältere Verhältnisse zu Meklenburg, die wenigstens in Betreff der Werlischen Linie durch die kaiserlichen Machtsprüche und durch die Verträge zur Zeit Karls IV. nicht waren aufgelöst worden) geltend machen. Er wandte sich deshalb sofort nach dem Tode des Fürsten Wilhelm an den Kaiser Sigismund. Von diesem erging hierauf eine Aufforderung an die Stände des Landes: wenn das Fürbringen des Kurfürsten „wie die Land zu Wenden jewelken von der Marck zu Brandenburg zu Lehn gegangen seyn und noch rühren und je und allewege von einem Markgrafen zu Brandenburg zu Lehen empfangen — worden" gegründet sey, demselben zu huldigen und sich an ihn und die Mark Brandenburg zu halten [167]).

Da die Stände und die Meklenburgischen Herzoge dem Anspruch des Kurfürsten widersprachen, wurde der Streit in den ordentlichen Rechtsgang eingeleitet. Der Kurfürst, der Herzog und die Stände wurden von dem Kaiser geladen auf den zehnten Tag nach Philippi und Jacobi 1437 oder wenn dies kein Rechtstag wäre, auf den nächsten Rechtstag darnach vor ihm zu erscheinen [168]). Dieser

---

167) S. dieses kaiserliche mandatum cum clausula d. d. Prag am St. Linhards Tage 1436 in der kurzen Information Beil. G. (Fabers Staatskanzlei Thl. 14. S. 87.); auch in Müllers Reichstagstheater rc. a. a. O. S. 182.; Lünig Reichsarchiv Pars spec. III. p. 6.

168) Die Citation an die Herzoge d. d. Prag Donnerstag nach Invocavit 1437 ist abgedruckt in der kurzen Information Beil. H. (Fabers Staatskanzlei Thl. 14. S. 88. f.).

ser Citation folgten, wie es scheint, die Stände und Herzoge nicht: wir wissen nur, daß Kurfürst Friedrich am Donnerstag nach Margarethen 1437 zu Eger vor dem Kaiser, wie er mit Fürsten und Herrn zu Gericht saß, seinen Anspruch vortrug, und zur Begründung desselben den Lehnsrevers der Wendischen Herren vom J. 1415 vorlegte. Es wurde indeß an diesem Tage kein Urtheil gesprochen, und blos auf Begehren des Kurfürsten, „wann Im väherlich und sorglich were den Haupt-Briev zu wagen" „ein bewert Abschrift und vidimus" von jener Urkunde gegeben, in der Hauptsache aber ein neuer Rechtstag angesetzt [169]. Die Stände des Landes vereinigten sich hierauf über eine Vorstellung an den Kaiser, worin sie behaupteten: es sey ihnen gänzlich unbewußt, daß dem Kurfürsten Friedrich oder seinen Vorfahren je ein Lehns- oder anderer Anspruch „yenige Rechtikeit, edder sunst anders" zu dem Lande zu Wenden zugestanden habe; daß Herr Balthasar den Brief worauf der Kurfürst, wie sie vernommen, sich besonders stütze, wirklich ausgestellt, was jedenfalls, da es ohne Wissen und Willen seiner Brüder und Vettern, sowie der Stände („buten der Prelaten, Ridderschop, Manne unde Stede, Dörpere unde Inwonere Rade, Vulbort unde Medewetent") geschehen sey, keine Wirksamkeit gehabt habe; daß, wie von ihren Vorfahren her ihnen nie anders kund geworden, von jeher die Herren im Lande zu Meklenburg und im Lande zu Wenden als eines Stammes ihre

169) S. diesen Transsumpt d. d. Eger Donnerstag nach St. Margarethen Tag 1437 in der kurzen Information Beil. I. (Fabers Staatskanzlei Thl. 14. S. 91 f.); auch bei Müller a. a. O. S. 182.

Lande wie ein Ganzes und mit gegenseitigem Erbrecht besessen hätten („hebben vom angeboren Magescop, Bord unde Blodes weghen de beyden Lande to hope beseten, dat en Land versterwe uppe des andern Herscop de na Godes Schikinge levendich bleven"); auch bekunde die geographische Lage („dat de Lande — in eren Steden, Sloten, unde in allen eren Enden to hope grentzen unde vermenget sin") die Einheit des Landes [170]). Ehe die Stände von diesem Aufsatze Gebrauch machten, starb der Kaiser Sigismund, am 9. Dez. 1437, und es ruhte nun, so viel wir wissen, der ganze Handel während einiger Jahre, wobei zwischen dem Kurfürsten und den Meklenburgischen Herzogen im Ganzen ein friedliches und freundliches Verhältniß bestand [171]).

Im J. 1441 entspann sich, wie es scheint aus andern, diesem Successionsstreit fremden Veranlassungen, eine Fehde zwischen dem Kurfürsten Friedrich II. und den Meklenburgischen Herzogen. Die Unterhandlungen zur Beilegung dieser Fehde, und zur Sicherstellung der brandenburgischen und meklenburgischen Lande gegen Beschädigungen und Räubereien beiderseitiger Unterthanen wurden auch auf jenen

170) S. die Vorstellung der Stände d. d. Parchim am St. Catharinen-Tag 1437 in Pötker's neue Sammlung Meklenburgischer Schriften und Urkunden. 5s Stück. Wismar und Leipz. 1746. S. 40.

171) Rudloff II. S. 744 f. — In einem Friedensvertrage, der zwischen Brandenburg und dem Herzog Bernhard von Sachsen-Lauenburg unter Vermittelung des Herzogs Heinrich von Stargard geschlossen wurde (noch im J. 1437), mußte Herzog Bernhard versprechen, sich in den Wendischen Erbfolgestreit auf keine Weise einzumischen.

wichtigeren Gegenstand erstreckt, und durch einen Vertrag zu Wittstock, am 12. April des J. 1442, auf einer persönlichen Zusammenkunft des Kurfürsten mit den drei damals regierenden Meklenburgischen Herzogen, Johann und Heinrich von Schwerin, und Heinrich von Stargard, erhielt endlich der Streit seine Entscheidung, die in der Hauptsache seitdem nicht mehr angefochten worden ist [172]). Es verzichtete nämlich der Kurfürst für sich und seine Nachfolger der gegenwärtigen Succession in das Land zu Wenden, dagegen wurde ihm und seinen Nachfolgern, auf den Fall des Erlöschens des gesammten Meklenburgischen Mannsstammes, die Succession in die Meklenburgischen Lande zugesichert, mit Ausschluß der Töchter und Cognaten. Wären bei dem Eintreten der brandenburgischen Erbfolge Töchter vorhanden, so sollten diese nach Rath der Stände ausgerichtet und berathen werden. Zur mehreren Befestigung der Successions-Gerechtsame des brandenburgischen Hauses versprachen die Herzoge ihre Stände dem Kurfürsten und seinen Nachfolgern eine eventuelle Erbhuldigung leisten zu lassen (nur ein für allemal, nicht eine bei jeder Landeshuldigung zu wiederholende), wogegen der Kurfürst sich ihnen für die Fortdauer aller ihrer Gnaden, Freiheiten, Gewohnheiten und Gerechtigkeiten unter brandenburgischer Herrschaft reversiren sollte.

---

172) Rudloff II. S. 749 f. — S. den Vertrag in dem Urkundenbuch. Er ist gedruckt in der kurzen Information Beil. K. (Fabers Staatskanzlei Thl. 14. S. 951.); bei Müller a. a. O. S. 183.; in Lenz Marggräflich-Brandenburgische Urkunden S. 589 f. (hochdeutsch); in Dumont Corps dipl. III. P. 1. p. 116.; in Lünigs Reichsarchiv und in mehreren anderen Werken.

Die Huldigung wurde geleistet, worüber alsdann meklenburgischer Seits besondere Reversalien ausgestellt wurden [173]. Von Seiten des Kurfürsten erfolgten dreifache Reversalien:

1) Für die Herzoge von Meklenburg auf die geschehene Huldigung ihrer Stände, mit dem Versprechen sie und die Stände wegen Einräumung des eventuellen Successionsrechts und der gethanen Huldigung bei dem Kaiser zu vertreten. Die Verpflichtung eintretenden Falls die Töchter zu berathen, ist dabei noch besonders hervorgehoben und wie es scheint auch auf die Versorgung verwitweter Fürstinnen ausgedehnt. Es heißt: „bleven den Döchtere edder Frowensnahmen öres Geschlechts na ön, de schölen und willen Wy beraden nach ehrlicker fürstlicker Wyse, na rade der Heren, Manne und Stede von den Landen [174)]".

2) Ein zweiter Revers, vom 9. Mai 1442 enthält noch eine specielle Verzichtleistung auf das Fürstenthum Wenden, mit dem Versprechen alle darüber in Händen habenden Siegel und Briefe auszuliefern [175]).

Endlich 3) erhielten die Meklenburgischen Stände die in dem Wittstocker Vertrage ausbedungenen Reversalien über dereinstige Aufrechterhaltung ihrer Gerechtsame, auch

---

173) Sie sind gedruckt in der kurzen Information Beil. L. (Fabers Staatskanzlei Thl. 14. S. 103.); bei Müller a. a. O. S. 186.; in Westphalen, mounmenta inedita rer. Germanicarum IV. S. 1059. Dumont Corps diplomatique III. P. 1. p. 118. Lünig, Reichsarchiv P. spec. III. p. 10.

174) S. diesen Revers bei Westphalen, monumenta inedita rer. Germanicar. IV. S. 1060. — Der Tag der Ausstellung ist nicht bekannt.

175) Rudloff II. S. 753. nach Chemnitz.

über ihre Vertretung gegen jedermann wegen der geschehenen Huldigung [176]).

Noch in demselben Jahre ertheilte Kaiser Friedrich III. seine oberlehnsherrliche Bestätigung des Wittstocker Vertrages [177]).

Es wurde seitdem in jedem einem Kurfürsten von Brandenburg ertheilten kaiserlichen Lehnbrief, die Belehnung ausdrücklich auch auf das Angefälle der meklenburgischen Lande erstreckt [178]).

III. Erbverbrüderung mit den Häusern Sachsen und Hessen.

Die Begründung eines eventuellen Successionsrechts in einem sehr bedeutenden Theil des nördlichen und mittleren Deutschlands durch eine Erbverbrüderung mit den Häusern Sachsen und Hessen verdankt das königliche Haus demselben Herrn, der das Erbrecht in Meklenburg festgestellt, das in Pommern seiner bleibenden Begründung näher gebracht, und durch unmittelbaren Ländererwerb über

---

176) S. diesen Revers d. d. am Abend vor Himmelfahrt 1442 in Pötker, neue Sammlung meklenburg. Schriften und Urkunden, zweites Stück. (1744) S. 32.

177) S. dieselbe d. d. Frankf. a. M. Montag vor St. Margarethen 1442 in der kurzen Information Beil. M. (Fabers Staatskanzlei. Thl. 14. S. 108.); auch bei Müller a. a. O. S. 187.

178) S. die kurze Information §. 22. und Extracte aus den kaiserlichen Lehnbriefen v. 1470, 1487, 1495, und aus den allgemeinen Bestätigungsbriefen der brandenburgischen Gerechtsame v. 1500, 1521, 1530 ebendas. in den Beil. O, P, R, T, W und X (in Fabers Staatskanzlei Thl. 14. S. 114 ff.)

der Oder und in der Lausitz das väterliche Besitzthum bedeutend erweitert hat, dem Kurfürsten Friedrich II.

Bereits im vierzehnten Jahrhundert, zur Zeit Kaiser Ludwigs des Baiern, ist eine Erbverbrüderung zwischen dem in der Mark herrschenden Zweige der Wittelsbacher und dem Markgrafen Friedrich dem Ernsthaften von Meißen, in Beziehung auf die Meißnischen Besitzungen geschlossen worden, und zu derselben Zeit ist eine Erbverbrüderung zwischen dem meißnischen und dem hessischen Hause im Werke gewesen [179]). Von der ersteren, deren Inhalt wir nicht genau kennen, ist in dem späteren Verlauf der Geschichte weiter keine Rede. Dagegen erfahren wir noch im vierzehnten Jahrhundert von einer wirklich errichteten Erbverbrüderung zwischen Hessen und Meißen. Wir besitzen den Vertrag darüber vom 9ten Juni 1373 nebst der kaiserlichen Bestätigung vom 13ten Dezember desselben Jahres [180]).

---

179) Dies erhellt aus einem Schreiben des Kaisers d. d. 23. Juli 1329, wodurch er von der projectirten hessisch-meißnischen Erbverbrüderung auf das ernstlichste abmahnt, indem dadurch die zwischen seinem Sohne, dem Markgrafen Ludewig von Brandenburg und dem Markgrafen von Meißen bereits errichtete Erbverbrüderung gefährdet werde; dabei verlangt er, daß die letztere auch auf Thüringen ausgedehnt werden. S. das kaiserliche Schreiben in Schmincke Monumenta Hussiaca Bd. III. Abhdl. 1., auch in Ludewig reliquiae Mss. IX. p. 679. Vergl. Weiße chursächs. Gesch. II. S. 57 f. Rommel, Geschichte von Hessen II. S. 131. u. Anm. S. 97.

180) S. beide Urkunden bei Müller I. S. 565. Estor orig. iuris publ. Hass. p. 200. Moser Staatsrecht XV. S. 21. und an andern Orten. Vergl. Rommel a. a. O. S. 189. und Anmerk. S. 144.

Nachdem dieser Vertrag mehrmals erneuert worden, — worüber wir Urkunden besitzen aus den J. 1392 [181]) und 1431 [182]), auch verschiedene kaiserliche Bestätigungen [183]) — ist das brandenburgische Haus zur Zeit des Kurfürsten Friedrich II. in die zwischen Hessen und Sachsen bestehende Erbverbrüderung eingetreten. Eine nähere Verbindung bestand schon einige Zeit zwischen Brandenburg und Sachsen durch eine Erbeinigung, die im J. 1435 zuerst geschlossen und in den Jahren 1441 und 1451 erneuert worden [184]). Auch war Kurfürst Friedrich mit den Häuptern beider Häuser nahe verschwägert, seine Gemahlin Catharina war eine Schwester des damaligen Kurfürsten von Sachsen, Friedrich II. des Sanftmüthigen, und eine ältere Schwester derselben, Anna, war an den Landgrafen Ludewig den Friedfertigen von Hessen vermählt. Der Beitritt des brandenburgischen Hauses zu der sächsisch-hessischen Erbverbrüderung geschah durch einen zu Naumburg an der Saale am 29. April 1457 (Freitag nach Quasimodogeniti) geschlossenen Vertrag, folgenden wesentlichen Inhalts:

Es haben sich Kurfürst Friedrich von Sachsen, sein Bruder, Herzog Wilhelm, und Landgraf Ludewig von Hessen einerseits, mit dem Kurfürsten Friedrich von Brandenburg und dessen Brüdern, den Markgrafen Johann, Albrecht, und Friedrich dem jüngeren anderseits

---

181) Bei Müller I. S. 568.

182) Ebendas. S. 571. Vergl. Rommel a. a. O. Anm. S. 203.

183) S. Müller I. S. 591.

184) S. Müller II. S. 354.

mit sonderlicher Gunst und Erlaubniß des Kaisers, „erblich verbrüdert, gütlich vereinet, zusammen gethan und gesetzt" mit ihren Churfürstenthümern, Fürstenthümern und Herrschaften, mit allen ihren Landen und Leuten, die sie jetzt haben, oder hernachmals gewinnen mögen, so daß, wenn eine beider Partheien im Mannsstamme abgehen möge, die andere Alles, was die Paciscenten von jener oder deren Leibeslehnserben an Land und Leuten besäßen oder noch gewinnen möchten, ererben sollte, und zwar allermaßen so, als wären ihr dieselben Lande und Leute von natürlicher angeborner Sippschaft angestorben. Das sächsische und das hessische Haus gelten dabei durchaus für ein einziges, kraft der aus früherer Zeit zwischen ihnen bestehenden und keineswegs in dem neuen mit Brandenburg geschlossenen Vertrag sich auflösenden Erbverbrüderung. Auf solche „Brüderschaft und Versammlung" lassen beide Theile einander „alle ihre Mannschaft, sie seyen Grafen, Herren, Ritter oder Knechte, Burgmannen, Voigte, Amtleute und Bürger, und insgemein Burgen, Städte, Lande und Leute" eine rechte Erbhuldigung thun, auf den Fall des Aussterbens der einen oder andern Parthei, daß sie alsdann den andern Theil als ihren rechten natürlichen Erbherrn anerkennen und annehmen sollen. Die Städte sollen diese eventuelle Huldigung noch besonders mit Brief und Siegel bekennen und versichern. Gegenseitig geloben beide Partheien eintretenden Falls die Unterthanen aller Stände „bei allen ihren Rechten, Ehren, Würden, Freiheiten, alten guten Gewohnheiten und Herkommen" zu lassen und sie getreulich dabei zu schützen, darüber auch, auf Verlangen, sich gegen die Lande „auf ziemliche und ehrbare Form" zu verschreiben.

Insbesondere sollen alle Voigte und Amtleute eidlich geloben, mit den Schlössern und Aemtern so ihnen befohlen sind, der neuen, kraft der Erbverbrüderung dereinst eintretenden Herrschaft, getreulich zu gewarten.

Versetzung von Schlössern, Gülten oder Gütern, und andre Schuld, die von der abgegangenen Parthei zu ihrem oder ihrer Lande Nutz oder aus Noth kundlich und wissentlich (heißt das vielleicht mit Wissen der anderen Parthei oder überhaupt nur erweislich?) gemacht wäre, soll von der neuen Landesherrschaft anerkannt werden. Die abgehende Parthei soll auch mit voller Wirksamkeit testamentsweise verfügen können über einen Betrag von zwölftausend rhein. Gulden, wäre aber die Summe, worüber also disponirt worden, auf Schlösser, Städte, Märkte oder Dörfer verschrieben oder vermacht, so sollen dieselben für die Summe, die darauf verschafft worden, eingelöst werden können.

Sind unversorgte Töchter vorhanden aus dem zuerst erloschenen Hause, so sollen dieselben nach dem in ihrem Hause üblichen Maaße ausgesteuert und berathen werden. Ist nur eine vorhanden, so soll derselben „die Summe ihrer Heimsteuer mit zwanzigtausend Gulden, gebessert werden" d. h. über das in dem erloschenen Hause sonst übliche Quantum hinaus 20,000 Gulden betragen; sind ihrer zwei, so soll einer jeden die Heimsteuer mit 10,000 Gulden gebessert werden, wären ihrer mehr als zwei, so soll man eine jegliche mit 20,000 Gulden aussteuern „und ihnen keiner fürder Besserung schuldig seyn." Wenn eine nachgelassene Tochter aber in den geistlichen Stand träte, sollte ihr ein Leibgedinge von höchstens 400 Gulden jährlichen Nutzens und Geldes gegeben werden. Nachgelassene Wit-

wen sollen Alles ihnen verschriebene und vermachte unverkürzt erhalten.

Der gesammte Inhalt des Vertrages wurde von allen paciscirenden Fürsten beider Partheien, die in Naumburg in Person zusammen gekommen waren, beschworen [185].

Eine besondere kaiserliche Bestätigungsurkunde ist nicht bekannt geworden, doch ist die Confirmation, wenn gleich nicht ohne Schwierigkeit, ausgewirkt worden [186].

Nach dem J. 1457 ist die Erbverbrüderung zwischen Sachsen und Hessen mehrmals erneuert worden, ohne daß das brandenburgische Haus daran Theil genommen hätte. So in den Jahren 1487 [187], 1520 [188], 1555 [189]. Es lag darin keineswegs ein Ausscheiden aus dem Erbvertrage. Da Sachsen und Hessen vereint als ein Haus oder eine Parthei Brandenburg gegenüber standen, letzteres Haus erst nach dem Aussterben der beiden ersteren in deren Länder succediren sollte, so konnten jene ihre besondere Vereinigung für sich erneuern und befestigen, unbeschadet der Beziehung zu dem dritten erbverbrüderten Hause.

Indeß erhellt aus späteren Verhandlungen, daß man brandenburgischer Seits sich nicht begnügen mochte mit der bisherigen Art der Theilnahme, mit der Beschränkung

---

185) S. die Urkunde bei Müller I. S. 573. Falkenstein Cod. dipl. II. p. 320. Lünig, teutsches Reichsarchiv IX. (Pars spec. Contin. II.) S. 763. Rousset supplement au corps dipl. T. I. P. 2. p. 406. Vergl. Rommel Gesch. von Hessen II. Anm. S. 220.

186) v. Hellfeld S. 113. Note.

187) Bei Müller I. S. 607.

188) Ebendas. S. 576.

189) Ebendas. S. 578.

nämlich des brandenburgischen Erbrechts auf den Fall des Erlöschens der beiden Häuser Hessen und Sachsen, und deshalb vermieden wurde eine förmliche Erneuerung des Vertrages vom J. 1457 vorzunehmen [190]). Tractaten wurden darüber gepflogen im J. 1537 und dann wieder im J. 1571, wo zu Schöndeck (am 7 Sept.) ein Entwurf („Notul") zu einem neuen das Haus Brandenburg einschließenden Erbverbrüderungsvertrage zu Stande kam, worauf auch der getroffenen Verabredung gemäß die beiden Kurfürsten sich der Zustimmung der übrigen Kurfürsten zu versichern suchten [191]). Dennoch kam es seitdem noch zu einer Erneurung blos zwischen Hessen und Sachsen, und nur die bereits früher zwischen allen drei Häusern eingegangene Erbeinigung wurde gleichzeitig erneuert. Dies geschah auf einem Convent zu Naumburg, im Juli 1587 [192]). Daselbst brachten die kurfürstlich brandenburgischen Räthe auch die Erbverbrüderungssache in Beziehung auf das Haus Brandenburg zur Sprache, allein es lehnten die hessischen und sächsischen Gesandten eine ernstliche Verhandlung darüber ab, unter Anführung verschiedener, allerdings erheblichen Gründe: namentlich es scheine zuförderst der lehnsherrliche Consens nöthig der Krone Polen, wegen des Herzogthums Preußen, und der Krone Böhmen, wegen der von derselben zu Lehn gehenden Landestheile im Burggrafthum Nürnberg, auch seyen die anher geschickten Räthe des Markgra-

190) Dies erklärten die brandenburgischen Räthe selbst auf dem Convent zu Naumburg im Juli 1587. S. bei Hellfeld S. 77.

191) v. Hellfeld S. 78 f.

192) S. d. Protocoll über denselben b. Hellfeld S. 63 f.

fen Georg Friedrich auf diese Sache nicht instruirt. Man vereinigte sich aber dahin, daß am 6. Nov. desselben Jahres ein neuer Convent zu Naumburg zusammentreten sollte.

Dies geschah, und hier gelangte man zum Ziele; am 9. Nov. schon wurde der Abschied dieses Convents vollzogen [193]), nachdem man sich über einen neuen Erbverbrüderungsvertrag vereinigt hatte [194]).

Es wurde dabei die obengedachte Notul vom Jahre 1571 zum Grunde gelegt. Das Einzelne ist großentheils und zwar wörtlich mit dem Vertrage vom J. 1457 übereinstimmend. Nur die Abweichungen von diesem letzteren ist es nöthig hier anzugeben.

Die Paciscenten sind 1) aus dem sächsischen Hause: Kurfürst Christian, die Herzoge Friedrich Wilhelm, Johann, Johann Casimir und Johann Ernst, 2) aus dem brandenburgischen Hause: Kurfürst Johann Georg und Markgraf Georg Friedrich, letzterer zugleich für den Herzog Albrecht Friedrich von Preußen, Markgraf Joachim Friedrich, Administrator von Magdeburg, und Markgraf Johann Sigismund, 3) aus dem hessischen Hause die vier Landgrafen Wilhelm, Ludewig, Georg und Moritz.

Die Hauptabweichung von dem frühern Vertrage besteht darin, daß auch schon wenn eines der beiden Häuser Sachsen und Hessen ausstirbt, das Haus Brandenburg an der Erbfolge Theil haben soll, aber nicht zu völlig glei-

---

193) Bei Hellfeld S. 98 f. Aus den drei fürstlichen Häusern war niemand persönlich zugegen.

194) S. denselben bei Hellfeld S. 108 f.

chem Antheil neben dem andern überlebenden Hause. Nämlich stirbt Hessen aus, so erhält Sachsen zwei Drittel, Brandenburg ein Drittel der Succession; stirbt Sachsen aus, so erhält Hessen zwei Drittel, mit Einschluß der Kurwürde, und Brandenburg ein Drittel. Auf den Fall des Erlöschens des brandenburgischen Mannsstammes, haben Hessen und Sachsen gleiches Recht, jedes Haus zur Hälfte, nur daß Hessen jedenfalls die Kurwürde erhält. Von den brandenburgischen Landen werden aber, auf solange als das Geschlecht der Herzoge zu Pommern fortdauert, die Landestheile von der Erbverbrüderung ausgenommen, worauf dem Pommerschen Hause ein Erbrecht eingeräumt war [195]), nämlich die Neumark, das Land Sternberg und die Lehnschaft über die Häuser Löckenitz und Vierraden.

Der Gegenstand dieser „Brüderschafftsversammlunge" ist vollständiger bezeichnet, als in der Urkunde vom Jahre 1457: es sollen bei dem Erlöschen eines der erbverbrüderten Häuser den beiden überlebenden zufallen, „der Abgegangenen Churfürstenthumben, Fürstenthumben und Herrschaft, Lehn, Angefälle, Anwarttungen und Pfandtschaften, mitt landen undt leuten, Erben, Eigen, Kleinodien, Schulden und gulde, geschütz undt zuegehörige Artalerey, auch aller andern fahrenden haab, nichts außgeschloßen, beweglich oder unbeweglich, die wihr itzundt haben, oder Wier oder Unser Leibs lehns Erben noch gewinnen würden."

Die eidliche Anerkennung der Erbverbrüderten, als künftiger Herrschaft, soll auch von allen Vasallen der drei

---

195) S. oben S. 607.

Häuser bei einer jeden Belehnung gefordert werden („dergleichen Eid soll — so oft einer Lehn empfahet, ime in seine Lehnpflicht gegeben werden"), und der Erbverbrüderung in jedem Lehnbriefe mit deutlichen Worten gedacht werden. Das gleiche soll geschehen bei Bestätigung eines neuen Stadtraths und bei Aufnahme neuer Bürger (da soll es in ihren „Eid und Pflicht eingebunden werden").

Der Betrag, worüber der letzte regierende Herr in einem der erbverbrüderten Häuser testamentsweise verfügen kann, wird auf dreißigtausend Gulden erhöht.

Die hinterlassenen Fräulein eines Hauses erhalten jede eine Besserung (Erhöhung) der in ihrer Familie üblich gewesenen Heimsteuer um 20,000 Gulden; ist nur ein unberathenes Fräulein vorhanden, so soll die Besserung ihrer Heimsteuer 40,000 Gulden betragen. Dagegen sollen sie keine Art von Anforderung weiter zu machen haben, wegen väterlicher, mütterlicher oder brüderlicher Erbschaft, wegen legitima rc. [196]). Hinterlassene Fräulein, die sich nicht verehelichen, sollen in ihrem Frauenzimmer fürstlich

196) Völlig unzweideutig ist die Bestimmung wegen des Betrages der Heimsteuer nicht; es heißt erst, die verlassenen Töchter oder Schwestern des letzten Herrn vom Mannsstamme, oder andre aus demselben Hause geborne Fräulein, sollen eine jegliche besonders mit 24,000 rhein. Gulden Ehegelds und sonst allen andern fürstlichen Abfertigungen ausgesetzt und berathen werden, als die abgestorbenen Fürsten ihre Schwestern und Töchter gewöhnlich ausgesteuert und berathen haben. Hierauf heißt es: „Und wenn der Fürst, der also letzt unter einer der Parthenen verstürbe, nicht mehr dann eine Freulein desselben Stammes verließe, Solle derselben die Summe der heimsteuer gebeßert werden mitt Viertzigtausend gulden, wo sie aber der mehr verließen, so sollen ihnen die gebeßert werden, ihr itzlicher mit zwanzigtausent gulden."

unterhalten werden, oder aber, wo ihnen nicht gelegen wäre, „in undt bey desselben Chur undt Fürsten Hofhaltunge undt Frauen Zimmer zu sein, oder zu bleiben, In andere Wege mit nothdürftiger Unterhaltunge und leibgedinge, alß jehrlichen mit 4000 gülden, versehen und versorgt werden."

Die paciscirenden Fürsten sollen persönlich Einer gegen den Andern die Erbverbrüderung eidlich bekräftigen, und künftighin soll dieselbe von einem jeglichen Fürsten in allen drei Häusern nach vollendetem vierzehnten Lebensjahre beschworen werden.

Um die kaiserliche Confirmation dieser „Brüderschaft und Sammlung" will man sich gemeinschaftlich bewerben.

Nur die zur Zeit regierenden Herrn lassen ihr Insiegel an den Brief hängen, unterschrieben wird derselbe aber von Allen.

Der hiemit in seinem Hauptinhalt, vergleichungsweise mit dem Vertrage vom J. 1457 dargelegte Vertrag vom 9. Nov. 1587 war zunächst nur von den bevollmächtigten Räthen vollzogen worden, es erfolgten aber förmliche Ausfertigungen mit den fürstlichen Siegeln und Unterschriften [197]).

In dem Abschiede des Naumburger Convents, vom 9. Nov. 1587, wird noch bestimmt, daß um die kaiserliche Bestätigung zu erlangen, die regierenden Herrn der drei Häuser zum 12. Mai des folgenden Jahres ihre „ansehnlichen" Gesandten an das kaiserliche Hoflager abfertigen sollen.

---

197) Müller, sächsische Annalen S. 199.

Nach erlangter Confirmation soll dann die endliche Vollziehung mit der Eidesleistung von Kurfürsten und Fürsten selbst vorgenommen werden. Diese mögen dazu in Naumburg persönlich zusammen kommen, oder aber es damit halten wie es bei der Churverein bräuchlich, nämlich der Kurfürst zu Sachsen soll die Zusage und Eidesleistung dem Kurfürsten zu Brandenburg thun, dieser nebst den andern Markgrafen hinwiderum dem Kurfürsten zu Sachsen, die vier Herzoge zu Sachsen dem Landgrafen Wilhelm zu Hessen, und die vier Landgrafen zu Hessen dem Markgrafen Georg Friedrich, als dem zunächst Angeseßnen.

Wäre die kaiserliche Confirmation nicht sofort zu erhalten, so möchte die Eidesleistung eingestellt bleiben, bei jeder Gelegenheit aber die Bestätigung eifrigst nachgesucht und betrieben werden, bis dahin aber, daß dieselbe erfolgte, wenigstens die zwischen den beiden Häusern Sachsen und Hessen althergebrachte Verbrüderung allewege in Kräften bleiben [198]. Noch verglich man sich zu Naumburg wegen einer Instruction für die an den Kaiser abzuordnenden Gesandten [199].

IV. Erbverbrüderung mit den Herzogen zu Liegnitz.

Es sind im funfzehnten und sechszehnten Jahrhundert mehrere Familienverbindungen zwischen dem kurfürstlichen Hause und den Herzogen zu Liegnitz geknüpft worden. Zu-för-

198) Hellfeld S. 103 f.
199) Ebendas. S. 123 f.

förderst vermählte sich Herzog Ludwig (II) von Liegnitz im J. 1420 mit Elisabeth, der ältesten Tochter des Kurfürsten Friedrich I. [200]). Ferner hat Herzog Friedrich II. von Liegnitz im J. 1519 zu seiner zweiten Gemahlin Sophia, eine Tochter des Markgrafen Friedrich zu Onolzbach, Schwester des Hochmeisters Albrecht, genommen [201]). Zwischen diesem Herzog Friedrich von Liegnitz und dem Kurfürsten Joachim II. wurde im Jahr 1537 eine neue zwiefache Verschwägerung der beiden fürstlichen Häuser beschlossen: Es wurde eine Tochter des Kurfürsten, Fräulein Barbara, mit dem zweiten Sohne des Herzogs, Georg, und hinwiederum eine Tochter des Herzogs, Sophia, mit dem Kurprinzen Johann Georg verlobt, und gleichzeitig die berühmte Erbverbrüderung aufgerichtet, auf welche König Friedrich II. im Jahre 1740 vorzüglich seine Ansprüche gegründet hat. Jene Doppelheirath wurde am 17ten Februar des J. 1545 zu Cölln an der Spree vollzogen [202]).

Die Erbverbrüderung wurde, unter Zuziehung der Liegnitzischen Stände und der beiden Söhne des regierenden Herzogs auf folgende Bedingungen gestellt:

Auf den Fall des Erlöschens der männlichen ehelichen

200) Rentsch, brandenburgischer Cederhein S. 369.

201) Rentsch a. a. O. S. 601. Volgtel Genealogische Tab. T. 127. Dieser Herzog Friedrich hat großen Theil gehabt an der Errichtung des Vertrages vom 1. April 1525 zwischen seinem Schwager dem Markgrafen Albrecht, Hochmeister des deutschen Ordens, und dem Könige von Polen, wodurch das Ordensgebiet in Preußen in ein weltliches Herzogthum für den Markgrafen Albrecht verwandelt worden. S. oben Cap. III.

202) Thebesius II. S. 46.

Leibes-Lehnserben des Herzogs **Friedrich**, fallen die gesammten Liegnitz-Briegschen Lande an den zur Zeit regierenden Kurfürsten aus dem Hause der Burggrafen zu Nürnberg (nicht blos aus der damaligen kurfürstlichen Linie), mit Vorbehalt der böhmischen Lehnsherrlichkeit.

Erstirbt das Brandenburgische Haus vor dem Liegnitzischen, so fällt an das letztere Alles, was jenes an böhmischen Lehnen besitzt, nämlich **Crossen**, **Züllichau**, **Sommerfeld**, **Bobersberg**, **Cotbus**, **Peitz**, **Zossen**, **Teupitz**, **Beerwalde** und **Lübbenau**, und was es noch in Zukunft unter böhmischer Lehns- und Landeshoheit erwerben möchte.

Die Unterthanen in dem Liegnitzischen Lande und desgleichen in den betreffenden brandenburgischen Besitzungen leisten bei jedem Regierungswechsel dem erbverbrüderten Hause die Eventualhuldigung.

Nur bei „unvermeidlicher anliegender Noth," die aus „Feldzügen, Kriegsläuften" oder persönlicher Gefangenschaft entsteht, ist eine **Veräußerung** oder Verpfändung der der Erbverbrüderung unterliegenden Lande, mit Vorwissen des anderen Theils zulässig. Wenn „außerhalb der obgemeldten dreyer Artickel" eine Summe Geldes gegen Unterpfand aufzubringen „zu hoher anliegender Nothdurft — von nöthen," so soll dies nur, „also daß dieselben (zu verschreibenden) Aemter und Doerffer von den Fürstenthumbern oder Herrschafften nicht — abgesondert werden," zulässig seyn. Endlich sollen Verpfändungen und Veräußerungen erlaubt seyn, wenn nicht auf anderem Wege die Mittel erlangt werden können, um die betreffenden Lande durch eigenthümliche oder pfandweise Erwer-

bung vortheilhaft zu erweitern. In allen den Fällen einer zugelassenen Veräußerung soll aber dem erbverbrüderten Hause ein Näherrecht zustehen und demselben der Kauf oder die Pfandschaft angeboten werden.

Was in den dereinst dem einen oder andern Theil anfallenden Landen alsdann verleibgedingt und verwittumbt wäre, soll seinen Bestand behalten, desgleichen Aussteuerung unberathener Töchter aus dem abgestorbenen Hause nach ihrem Stande beschafft werden.

Die Unterthanen der verledigten Lande sollen von der neuen Landesherrschaft bei allen ihren Privilegien, Freiheiten und guten Gewohnheiten belassen und geschützt werden.

Endlich soll die Erbverbrüderung in beiden Häusern von Geschlecht zu Geschlecht beschworen werden.

Am Freitag nach St. Galli 1537 wurde dieser wichtige Vertrag geschlossen [203]).

Es verflossen beinahe neun Jahre nach Errichtung dieser Erbverbrüderung, ohne daß von Seiten des Königs oder auch der böhmischen Stände, so viel bekannt, irgend ein Widerspruch dagegen wäre erhoben worden. Aber im Jahre 1546, unter dem 31. März, erließ König Ferdinand eine Aufforderung an Herzog Friedrich und seine beiden Söhne am nächstkommenden 4. Mai vor ihm zu Breslau zu erscheinen, um sich gegen die „verordneten Gewalt- und Befehlshaber" der böhmischen Stände, wegen jenes Vertrags, zu verantworten, nachdem von Seiten der letzteren auf dem jüngsthin gehaltenen Landtage

---

203) S. die Urk. in dem Urkundenbuch, entnommen aus dem Rechtsbegründeten Eigenthum ꝛc. Beil. 6.

die Sache zur Sprache gebracht worden [204]). Die Herzoge stellten sich auf diese Ladung, und nachdem der König „beyder Theil Klag, Antwort und Gegenrede und nothdürftig Fürbringen etliche Tage nacheinander — angehöret und vernommen," wurde von ihm am 18. Mai der Ausspuch gethan: es seyen die Herzoge von Liegnitz als der Krone Böhmen Lehnmannen nicht ermächtigt gewesen, die Erbverbrüderung einzugehen, vielmehr sey dieselbe von Rechtswegen gänzlich nichtig und unkräftig, auch sollten die Herzoge binnen 6 Monaten die von ihnen dem brandenburgischen Hause darüber ausgestellten Briefe an sich zu nehmen und dem Könige cassirt zu überantworten, und die Unterthanen der dem Kurfürsten zu Brandenburg geschwornen Erbhuldigung halber zu „bemüßigen und unansprüchig zu verschaffen" schuldig seyn [205]).

Auf den ersten Blick scheinen allerdings sehr triftige Gründe gegen die Rechtsbeständigkeit der Erbverbrüderung zu sprechen: einmal die Lehnbarkeit der Besitzungen des Liegnitzischen Hauses, wodurch, der Regel nach, die Befugniß durch Erbverträge, wie durch andre Dispositionen, unter Lebendigen und von Todes wegen die mit der Lehnseigenschaft behafteten Güter fremden Personen zuzuwenden ausgeschlossen ist, mögen diese Personen gleich in Beziehung auf andere Güter Vasallen desselben Lehnsherrn seyn, wie dies bei dem Hause Brandenburg der Fall war.

Außerdem konnte gegen die Zulässigkeit einer solchen

---

204) S. die Urkunde d. d. Olmütz d. 31. März 1546 in dem Rechtsbegründeten Eigenthum ꝛc. Beil. 7.

205) S. d. königlichen Ausspruch a. a. O. Beil. 8.

Disposition, das den böhmischen Ständen von dem König Ladislas im J. 1510 gegebene Versprechen angeführt werden: kein zukünftiges Angefälle je zu vergeben, sondern jedes apert werdende schlesische Fürstenthum der Krone einzuverleiben, und keine Veräußerung schlesischer Güter an Ausländer zu gestatten [206].

Allein es ist schon oben bemerkt worden, daß die Verordnung vom J. 1510, als ein den böhmischen Ständen gegebenes Privilegium erscheint, welches ohne Mitwirkung der schlesischen Stände gegeben worden, dessen verbindliche Kraft für diese daher wol in Zweifel gezogen werden konnte, und von ihnen auch in der That noch zur Zeit des Königs Ferdinand, wenn auch für eine andere als die hier in Betracht kommende Bestimmung, in Abrede gestellt worden ist [207].

Ferner haben die Liegnitzischen Herzoge sich in dem Erbverbrüderungsvertrage selbst auf besonders ihnen ertheilte Begnadigungen böhmischer Könige berufen, welche ihnen eine vollkommene Dispositionsbefugniß, über Land und Leute, und unbeschadet der böhmischen Lehnsherrlichkeit (also zu Gunsten lehnfähiger Personen, und mit Uebertragung des Lehnsnexus) gewährt hätten.

Nach der im J. 1740 bei dem Beginn des ersten schlesischen Kriegs preußischer Seits ausgegangenen Deduction wäre dahin schon zu zählen ein Vertrag des Königs Johann von Böhmen mit dem Herzog Bogislaw zu Liegnitz, vom J. 1329, worin die Verleihung der

---

206) S. oben S. 353.

207) S. oben S. 355.

Liegnitzschen Lande zu einem rechten Erblehn ausgesprochen wird, was aber in der Sprache des Mittelalters durchaus nicht die Bedeutung hat, welche die neuere Jurisprudenz mit dem Ausdruck Erblehn verbindet, nämlich die Bedeutung einer anomalen, mehr oder weniger der Allodialerbfolge sich nähernden Lehnssuccession, oder gar der freien Veräußerlichkeit, sondern was bald blos ein erbliches, bald ein ererbtes oder sogenanntes alt väterliches Lehn bezeichnet. In demselben Vertrage ist auch von einer Befugniß zu veräußern, welche den Herzogen von Liegnitz zustehen solle, die Rede, aber nicht in einem solchen Umfange, daß dadurch ein Erbvertrag ohne lehnsherrlichen Consens sich hätte rechtfertigen lassen, sie sollten nämlich in Nothfällen zum Verkauf und zur Verpfändung lehnbarer Besitzungen schreiten dürfen, aber zuvor dieselben dem Lehnsherrn anbieten, überdies ohne lehnsherrliches Vorkaufsrecht befugt seyn ihren eignen Vasallen dergleichen Besitzungen zu verkaufen und zu verpfänden [208]). Ueberdies haben die Herzoge Boleslas, Wenzeslas und Ludewig zu Liegnitz dem König Johann im Jahre 1331 Reversalien ausgestellt, worin sie ausdrücklich bekennen, daß ihre Besitzungen (die dabei ein feudum perpetuum et haereditarium genannt werden) nach Abgang ihrer männlichen Leibeslehnserben an die Krone Böhmen heimfallen sollten, so daß für jene Zeit von keiner Dispositionsbefugniß die Rede seyn kann, wodurch das Recht des Lehnsherrn im Fall

---

208) S. die Urk. d. d. Breslau, Dienstag nach Kreuzerfindung 1329 in dem Rechtsbegründeten Eigenthum ꝛc. Beilage 1.

der Apertur wäre verkürzt worden [209]). Auf jenen Vertrag mit dem König Johann oder sonst auf einen besondern Vorbehalt bei dem Lehnsauftrage an denselben haben sich die Herzoge bei Errichtung der Erbverbrüderung denn auch nicht berufen. Wohl aber, und mit besserem Grund, auf eine Begnadigung des Königs Ladislas vom J. 1511, wodurch dem Herzog Friedrich zugesaget wird, „daß er seine Städte, Land und Leute mit allen ihren Obrigkeiten, Freiheiten, Renten, Zinsen und Einkommen, so viel er der hat ein Theil oder Gahr, auf dem Todt-Bette oder Testamentsweise wie er am besten zu Rathe wird, vergeben, verkauffen, versetzen, verschaffen und verwechseln mag, wehme er will, und in aller Maas, wie er die gehalten, gebraucht und genossen" [210]). Dies Privilegium wurde von dem Könige Ludewig im Jahr 1522, und wiederum im J. 1524 erneuert [211]), und von dem König Ferdinand wenigstens einschließlich bei der General-Confirmation aller und jeder Privilegia der Liegnitzischen Herzoge im J. 1529 bestätiget [212]). Es wurde in dem Erbverbrüderungsvertrage ausbedungen, daß von den Begnadigungen der Könige Uladislas und Ludewig das Original, von dem Bewilligungsbrief König Ferdinands

209) S. die angeführten Reversalien d. d. Pragae die St. Luciae 1331 in der Gegeninformation Beil. 32.

210) S. die Urk. d. d. Breslau, Mont. nach Palmsonntag 1511, in dem Rechtsbegründeten Eigenthum Beil. 2.

211) S. die Urkunden d. d. Prag, Sonntag Cantate 1522 und Ofen Montag nach Visitationis Mariae 1524 a. a. O. Beilage 3. und 4.

212) S. die Urkunde d. d. Linz d. 27. Juli 1529. a. a. O. Beil. 5.

aber ein „glaublich transumpt oder vidimus" dem kurfürstlichen Hause ausgehändigt werden sollte.

Bei dem Ausspruche des Königs Ferdinand vom 18. Mai 1546. wodurch die Erbverbrüderung für ungültig erklärt wurde, beruhigte sich weder der Kurfürst von Brandenburg, noch der Herzog zu Liegnitz. Im Namen des ersteren hatte gleich bei der Kundmachung jener Entscheidung der in Breslau gerade anwesende Dr. Straßen, aus Frankfurth an der Oder, mit Zuziehung von Notarius und Zeugen öffentlich protestirt [213]). Auch weigerte sich der Kurfürst standhaft die Urkunde des Vertrages herauszugeben [214]).

Herzog Friedrich, der bereits in seinem 1539 errichteten Testament die Erbverbrüderung noch besonders agnoscirt hatte [215]), hat kurz vor seinem Tod in einem Beibrief (Codicill) jenes Testament in allen nicht durch den Beibrief selbst ausdrücklich abgeänderten Punkten von neuem bestätiget und somit stillschweigend auch die Erbverbrüderung als noch gültig anerkennen wollen [216]).

Er starb am 17. Sept. 1547 [217]). Seine Söhne Friedrich und Georg konnten nicht anders die königliche Belehnung erlangen, als indem sie jenem Ausspruch vom

---

213) S. das Rechtsbegründete Eig. 2c. Cap. 2. §. 14.

214) Herzog Friedrich III. von Liegnitz erklärte im J. 1549 dem Könige Ferdinand, er sey deshalb in eigner Person zum Kurfürsten verritten und habe um Ueberantwortung der Verträge zum allerfleißigsten sollicitiret und angehalten, aber nichts erlangen mögen.

215) Thebesius II. S. 38 f.

216) Ebendas. S. 51 f.

217) Ebendas. S. 53.

18. Mai 1546 sich fügten, denselben für rechtsgegründet anerkannten, und sich verpflichteten ihre Unterthanen zur eventuellen Huldigung für die Krone Böhmen anzuhalten [218]. Auf zwei Landtagen zu Brieg und zu Liegnitz wurde die dem Kurfürsten geleistete Pflicht von den Ständen in die Hände königlicher Commissarien zurückgegeben, nachdem ihnen ein königlicher „Ehrenversorg" ertheilt worden, und hierauf der Krone Böhmen für den Fall des Abgangs des herzoglichen Mannesstammes gehuldigt [219]. Seitdem mußten bei jeder Belehnung im Liegnitzischen Hause dergleichen Reversalien ausgestellt werden und bei jeder Landeshuldigung die Stände eventuell dem Könige huldigen [220].

Von Seiten des kurfürstlichen Hauses scheinen damals keine öffentlichen Schritte versucht zu seyn, um dessen Gerechtsame in dieser Angelegenheit wahrzunehmen. Erst nach dem Erlöschen des Liegnitzischen Fürstenhauses zur Zeit des großen Kurfürsten, wurden auf den Grund der Erbverbrüderung Successionsansprüche erhoben. Nur Kurfürst Johann Georg

218) S. die Reversalien des Herzogs Friedrich d. d. Prag, Sonnabend nach Allerheiligen 1549 in der Gegeninformation, Beil. 40. und den Lehnbrief des Königs Ferdinand für den Herzog Georg, d. d. Prag d. 25. April 1549 ebendas. Beil. 41.

219) Es entstanden im Jahre 1547 wiederum zwei geschiedene Fürstenthümer Liegnitz und Brieg. — Von dem betreffenden Landtage zu Liegnitz giebt Thebesius II. S. 68. einige nähere Nachricht. Die Stände verlangten erst 4 Wochen Bedenkzeit um zur Erhaltung ihrer Ehre und ihres Eides bei dem Kurfürsten dieser Handlung wegen sich zu erkundigen, allein es wurde ihnen keine Frist bewilliget, und sie fügten sich dann auf den ausdrücklichen Befehl des Herzogs.

220) S. in der Gegeninformation Beil. 42. 43.

hat wie es scheint, ohne auf jenen Erbvertrag zu fußen, im Wege der Gnade und des freien Vertrages den Versuch gemacht von dem Könige und den böhmischen Ständen „die gesammte Hand und Anwartung" an den Fürstenthümern Liegnitz, Brieg und Münsterberg sammt oder sonders zu erlangen, jedoch ohne Erfolg [221]).

V. Kaiserliche Anwartschaften.

Die eventuellen Successionsrechte unseres königlichen Hauses in Pommern und in Meklenburg beruhen, außer dem vertragsmäßigen Verhältniß zu den in diesen Ländern regierenden Fürstenhäusern, auf lehnsherrlichen Begnadigungen des Kaisers. Die Kaiser haben aber während dieses Zeitraums den Kurfürsten noch mehrere andre Anwartschaften ertheilt, deren hier Erwähnung geschehen muß. Eine genaue, urkundliche Nachricht kann darüber nicht gegeben werden. Wir erfahren von folgenden Anwartschaften:

1) Auf die Reichslehne des Anhaltischen Hauses

---

221) S. ein Schreiben des kurfürstlichen Abgesandten am Hofe des Kaisers Rudolf, Adam von Schlieben, an die böhmischen Stände d. d. Prag den 11. März 1593, um sie dafür zu gewinnen, in der Gegeninformation Beil. 38., worin nur angeführt ist, daß „das Haus Brandenburg eine gute lange Zeit her zu den fürstlichen Häusern Liegnitz, Brieg und Münsterberg, wie auch dieselbigen hinwiederum zum Haus Brandenburg sich befreundet und stets vertrauliche und gute Correspondenz gehalten." — S. auch ein Schreiben des Kurf. Johann Georg an den Kaiser d. d. Cölln an der Spree d. 4. Oct. 1593, ebendas. Beil. 37. Aus beiden Schreiben geht hervor, daß über die Angelegenheit schon anderweitige Verhandlungen waren gepflogen worden.

zuerst durch Kaiser Friedrich III. [222]), vielleicht nur auf einen Theil derselben, da auch das sächsische Haus eine dergleichen von Kaiser Ferdinand I. erhalten haben soll [223]).

2) Auf das Herzogthum Holstein, durch Kaiser Maximilian I. im J. 1517, gestützt auf die cognatische Verwandtschaft des kurfürstlichen Hauses mit dem königlich dänischen, oldenburgischen Stammes, kraft der Vermählung des Kurfürsten Joachim I. mit Elisabeth, Tochter des Königs Johann von Dännemark und Schwester Christians II. [224]).

3) Auf die reichslehnbaren Besitzungen des Hauses Braunschweig-Lüneburg. Anfangs im Jahr 1564, ging diese Anwartschaft nur auf die Reichslehne der Grubenhagenschen Linie, zu einer Zeit, da dieselbe mit den übrigen Linien nicht in gesammter Hand stand, später, im Jahr 1574, wurde dieselbe auf das Gesammthaus erstreckt, und zwar so, daß auch die von der Speciallinie Grubenhagen besessnen Lehne, erst nach dem Erlöschen des ganzen Hauses an das kurfürstliche Haus gelangen sollten [225]).

---

222) Schweder theatrum praetensionum et controversiarum illustrium. p. 289. Zwantzig incrementa etc. T. VIII. Tit. 4. c. 10., woselbst ein Auszug befindlich ist der kaiserlichen Erneuerung dieser Anwartschaft vom J. 1564.

223) Schweder a. a. O. S. 769.

224) Schweder a. a. O. 290., wobei bemerkt wird: ex archivo regio accepi. Zwantzig a. a. O. c. 15.

225) Schweder a. a. O. 289, bezeugt, die kaiserlichen Urkunden im königlichen Archiv selbst gesehen zu haben. Zwantzig a. a. O. Cap. 14.

VI. Anhang. Andeutung einiger Verhältnisse, welche zu neuen Erwerbungen hätten führen können.

Anhangsweise sollen hier noch, ohne Anspruch auf Vollständigkeit, einige besonders bemerkenswerthe Verhältnisse und Begebenheiten berührt werden, aus welchen sich unter günstigeren Umständen neue Erwerbungen für das kurfürstliche Haus hätten entwickeln können, dergleichen aber nicht hervorgegangen sind.

1) Als im Jahr 1422 das Haus der Kurfürsten und Herzoge von Sachsen Anhaltischen Stammes mit dem Herzoge Albrecht III. ausgestorben ist, hat Kurfürst Friedrich I. auf die Würde und das Besitzthum desselben (das Herzogthum Sachsen an der oberen Elbe, oder den nachher sogenannten Kurkreis, mit dem Hauptorte Wittenberg) Anspruch zu machen gesucht. Es wurde behauptet, und in einer von dem Bischof von Brandenburg verfaßten Deduction ausgeführt, daß dieses Land ursprünglich (d. h. vor Albrecht dem Bären, und eigentlich noch früher, im zehnten Jahrhundert) ein Zubehör der Mark Brandenburg gewesen sey, wenigstens der auf dem rechten Elbufer gelegene Theil desselben, und daß es nicht habe davon getrennt werden dürfen; auch hätten die Anhaltischen Herzoge von Sachsen im dreizehnten Jahrhundert ihren in der Mark herrschenden Stammesvettern ein Successionsrecht zugesichert, welches nach dem Erlöschen der letzteren auf die seitdem in der Mark zur Regierung gekommenen Dynastien übergegangen sey. Ueberdies fußte Kurfürst Friedrich darauf, daß sein ältester Sohn Johann mit einer Prinzessin aus dem im Mannsstamm erloschenen Hause Barbara (einer Toch-

ter des vorletzten Kurfürsten Rudolf III. und Nichte des letzten Kurfürsten Albert III.), vermählt war [226]). Alsbald nach dem Tode des Kurfürsten Albert III. occupirte der Kurfürst mit Kriegsvölkern die Hauptstadt Wittenberg und einen Theil des Landes, empfing auch die Huldigung von einem Theil der Stände, ohne Zweifel aber nur eventuell, auf den Fall, daß der Kaiser die Besitznahme genehmige und das Land dem brandenburgischen Hause verleihe. Der Kurfürst trat zugleich in Verhandlungen mit dem Kaiser, der sich jedoch seinen Wünschen nicht geneigt zeigte; derselbe soll zu anderweitigen Begünstigungen sich bereit erklärt haben, namentlich soll er seine Verwendung und Mitwirkung zur Abschließung von Erbverträgen mit dem meißnischen und mit dem östreichischen Hause versprochen haben. Doch hatten diese Anerbietungen (wenn Sigismund sie wirklich gethan hat) keine Folgen, und das erledigte Kurfürstenthum erhielt bereits im Januar 1423 der Markgraf Friedrich der streitbare von Meißen. Der Kurfürst von Brandenburg mußte sich fügen, und räumte das Land im Febr. 1423, kraft eines in Gemeinschaft seines Sohnes Johann geschloßnen Vertrages, wobei der neue Kurfürst von Sachsen eine Geldzahlung von 10,000 Schock böhmischer Groschen versprach [227]).

---

226) Es wird von neueren brandenburgischen Schriftstellern, jedoch ohne Beweis, behauptet, Kaiser Sigismund habe bei Gelegenheit dieser Heirath im J. 1411, dem burggräflichen Hause eine Anwartschaft auf das Kurfürstenthum Sachsen ertheilt, und daßselbe sey überdies zur Sicherung des Ehegeldes der gedachten Prinzessin verschrieben worden.

227) Vergl. Gundling Lebensgeschichte des Kurf. Friedrich I., vorzüglich aber Horn Lebensgeschichte Friedrichs des Streitbaren S.

2) Als der zweite Sohn des Kurfürsten Friedrich I., Namens Friedrich (der nachmalige zweite Kurfürst aus dem burggräflichen Hause) im J. 1421 mit der polnischen Prinzessinn Hedwig, Tochter des Königes Uladislas Jagello verlobt wurde, sicherte man polnischer Seits demselben die Thronfolge zu falls der König keine männliche Nachkommen hinterließe. Die Prinzessin starb indeß im J. 1431, vor Vollziehung der Verbindung, und den König überlebten zwei Söhne, von denen der ältere, Uladislas, ihm in der Regierung des Königreichs Polen folgte, und der zweite, Casimir, das Großherzogthum Litthauen erhielt. Als König Uladislas im J. 1444 in der Schlacht bei Varna den Tod gefunden hatte, ohne Söhne zu hinterlassen, zeigte sich sein Bruder Casimir durchaus abgeneigt ihm in Polen zu succediren. Die Krone wurde darauf im J. 1446 dem Kurfürsten Friedrich II. angetragen, der indeß eine nochmalige dringende Aufforderung an den Großherzog von Litthauen veranlaßte, und nur auf den Fall, daß dieselbe fruchtlos bliebe, auf den Wunsch der Polen einzugehen sich vorbehielt. Der Großherzog Casimir gab indeß dem erneuerten Begehren der Polen nach [228].

146—156. und 173—177., nebst den Urkunden S. 870. ff. Kurf. Friedrich von Brandenburg soll auch zur Beförderung seiner Anschläge ein Bündniß mit dem Herzoge Wilhelm von Lüneburg geschlossen, und von demselben eine Cession der Ansprüche erlangt haben, welche derselbe vermeintlich von seinem Stammvater Heinrich dem Löwen hätte herleiten können!

228) S. die polnischen Geschichtschreiber, z. B. Dlugossus ad a. 1446. Vergl. Gundling Leben Friedrichs II. S. 114 bis 117. 154. 155. — Uebrigens soll noch einmal in dieser Periode sich

3) Demselben Kurf. Friedrich II. wurde von dem päbstlichen Hofe zu einer Zeit da derselbe mit dem Könige Georg Podiebrad zerfallen war, die böhmische Krone angetragen, die aber erst erkämpft werden mußte; der Kurfürst lehnte diesen Antrag ab [229]).

4) Nicht selten sind aus bloßen Schutz- und Vogtei-Verhältnissen über Städte und Stifter bleibende Hoheitsrechte hervorgegangen. In diesem Betracht mag hier erwähnt werden, wie zwei freie Reichsstädte, Hamburg und Goslar, vorübergehend sich unter den Schutz des kurfürstlichen Hauses begeben haben, Hamburg nämlich im J. 1509 auf zehn Jahre, wobei es sich für diesen Zeitraum zu einer alljährlichen Zahlung von 200 Gulden verpflichtete [230]), und Goslar im J. 1528 auf 6 Jahre mit einer jährlichen Zahlung von 250 Gulden [231]).

5) Die Stadt Magdeburg, welche mit dem ganzen Erzstift im siebenzehnten Jahrhundert eine bleibende Besitzung des kurfürstlichen Hauses geworden ist, hat bereits im sechszehnten Jahrhundert vorübergehend in einem Sub-

---

für einen Herrn aus dem kurfürstlichen Hause die Aussicht eröffnet haben zur Erwerbung der Krone Polen; nach dem Tode nämlich des Königs Sigismund August im Jahr 1572 faßte ein Theil der polnischen Stände den Gedanken, dem Herzog Albrecht Friedrich von Preußen die Krone zuzuwenden.

229) Gundling Leben des Kurfürsten Friedrich II. S. 585 ff.

230) Urk. des Raths zu Hamburg in Gercken Cod. dipl. V. S. 375.

231) Urk. des Raths zu Goslar ebendas. S. 376.

jectionsverhältniß gegen dasselbe gestanden. Als diese Stadt im J. 1550 in Folge der von dem Kaiser Karl V. über dieselbe verhängten Reichsacht von dem Kurfürsten Moritz von Sachsen belagert wurde, kam es zu einem Vertrage zwischen diesem Herrn, dem damaligen Erzbischofe von Magdeburg, und dem Kurfürsten Joachim von Brandenburg, geschlossen am Tage St. Galli und bekannt geworden unter dem Namen des Tripartits, kraft dessen die Stadt Magdeburg zu ewigen Zeiten unter das gemeinschaftliche Regiment dieser drei Fürsten kommen sollte, wobei das brandenburgische Haus dem sächsischen eine Geldsumme von 95,000 Gulden versprach. Dieser Vertrag ist indeß durch eine Bestimmung des sogenannten Eislebenschen Permutationsrecesses vom Jahr 1579 wieder aufgehoben worden [232].

6) Schließlich mag noch erwähnt werden, wie seitdem das kurfürstliche Haus sich zur evangelischen Confession bekannt hat, mehrere Prinzen aus demselben zum Besitz von Erz- und Hochstiftern gelangt sind, was nach dem Gang der äußeren Folgen der Reformation zur bleibenden Erwerbung solcher Territorien als weltlicher Besitzthümer hätte führen können [233], und vielleicht auch nicht ohne Einfluß geblieben ist auf die Secularisationen zu Gunsten

---

232) S. Dreihaupt Beschreibung des Saalkreises I. S. 272. Weiße Geschichte der chursächsischen Staaten IV. S. 23 f. 103 ff.

233) Vergl. Eichhorn deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. Thl. IV. §. 502. 503.

sten des kurfürstlichen Hauses kraft des westphälischen Friedens.

Nachdem noch zu katholischen Zeiten Markgraf Albrecht, Bruder des Kurfürsten Joachim I. von 1513 bis an seinen Tod 1545 Erzbischof von Magdeburg und Bischof von Halberstadt gewesen (zugleich bekanntlich Erzbischof und Kurfürst von Mainz, seit 1514), und demselben in jenen beiden Prälaturen der ebenfalls noch catholische Markgraf Johann Albrecht aus der fränkischen Nebenlinie (ein Bruder Georgs des Frommen und des ersten Herzogs von Preußen, Albrecht) von 1545—1550 gefolgt war, haben noch mehrere evangelisch Herren aus diesem Hause jene beiden Hochstifter besessen. Dem obengedachten Markgrafen Johann Albrecht folgte im J. 1551 zu Magdeburg, und im J. 1552 zu Halberstadt, Markgraf Friedrich, zweiter Sohn des Kurfürsten Joachim II., gestorben den 3. October 1552. Demselben folgte in beiden Stiftern sein Bruder Markgraf Sigismund, gestorben d. 14. Sep. 1566. Hierauf wurde zum Administrator des Erzstifts Magdeburg der älteste Sohn des damaligen Kurprinzen, nachherigen Kurfürsten Johann Georg, Markgraf Joachim Friedrich gewählt, der diese Würde aber, in Gemäßheit der errichteten Wahlcapitulation, nur bis zur Succession in die Kurwürde, im J. 1598, behielt, worauf dieselbe vertragsmäßig auf seinen jüngsten Sohn, den Markgrafen Christian Wilhelm übertragen wurde, der sie bis zum J. 1626 behauptete.

Ein älterer Bruder des letztgenannten Markgrafen Christian Wilhelm, Markgraf Johann Georg (in späteren

Jahren Herzog von Jägerndorf) ist im J. 1592 von dem evangelischen Theil des Domcapitels zu Strasburg zum Bischof gewählt worden, mußte jedoch nach mannigfachen vergeblichen Verhandlungen und nach einem unglücklich geführten Kriege dem von den katholischen Domherrn erwählten Cardinal Carl von Lothringen, Bischof von Metz weichen.

Beilagen [1].

1. Lehnbrief des Königs Rudolf I. für den Burggrafen Friedrich III. vom Jahr 1273, nach Oetter's Versuch einer Geschichte der Burggraven zu Nürnberg. II. Theil. Frankf. und Leipz. 1753. S. 608 f.

Rudolfus Dei gratia Romanorum Rex semper Augustus: Universis presentem paginam inspecturis salutem et credere subnotatis. Regalis preeminentie requirit honestas, ut singulos et universos

1) Nach dem in der Einleitung ausgesprochenen Plan war es anfänglich die Absicht, diesem ersten Theil die entscheidenden Urkunden über die wichtigsten darin dargestellten Ereignisse — einige zwanzig an der Zahl, nebst einigen Beilagen verwandten Inhalts — hinzuzufügen. Verschiedene triftige Gründe haben mich in Einverständniß mit der verehrlichen Verlagshandlung bewogen, diese Urkunden und Beilagen (mit wenigen Ausnahmen) nicht sofort in Verbindung mit dem ersten Theil abdrucken zu lassen. Die erfreuliche Aussicht, späterhin einen diplomatisch genauen Abdruck von mehreren der bedeutendsten hieher gehörigen Urkunden liefern zu können, anstatt einer bloßen Wiederholung der älteren vielfältig höchst willkührlich behandelten und incorrecten Abdrücke, hat vorzüglich dabei eingewirkt. Es sollen die Urkunden, die sich auf diesen ersten Theil beziehen, seiner Zeit besonders herausgegeben werden, vielleicht in Verbindung mit den auf die übrigen beiden Theile dieses Buches bezüglichen, und etwa so, daß die sämmtlichen Urkunden ein auch für sich bestehendes Ganze bilden können, ein „Urkundenbuch zur Geschichte der Bildung des preußischen Staats nach seinem gegenwärtigen Umfange.“ Nur drei Urkunden glaubte ich zweckmäßiger schon gleich unter die Beilagen zu diesem ersten Theile aufnehmen zu dürfen, welche noch keine Ländererwerbungen zum Gegenstande haben, aber doch einige für die Territorialmacht unseres königlichen Hauses besonders wichtige Momente der Geschichte desselben bezeichnen.

devote nobis et fideliter famulantes condignis debeamus premiorum retributionibus prevenire, ut spe remunerationis ceteri ad nostra et imperii obsequia confidentius animentur. Notum igitur esse volumus et presentibus publice protestamur, quod nos advertentes devotionem et fidelitatem dilecti nobis Friderici. Burggravii de Nvrenberch, vniversa bona infra scripta. videlicet Comiciam Burcgravie in Nvrenberch, Castrum quod tenet ibidem, custodiam porte site prope idem Castrum, Indiçium prouinciale in Nvrenberch, cui etiam vice Imperatoris omne jvdicium judicans persidebit. Officialis eiusdem Burcgravii una cum Sculteto nostro in Ciuitate Nurenberch juditio presidebit. Et quicquid emolumenti de ipso judicio vel per homicidium vel quemcunque casum alium provenerit, idem officialis duas partes ejusdem victus per se tollet, dictoque Burcgrauio queque fabrica in Norenberch solvet vnum solidum annuatim, censumque tollet ab omnibus areis ab altera parte pontis, et de quolibet tempore messis unum messorem, terciam feram, terciam arborem de foresto, ac omnia ligna jacencia in eodem. Officium de foresto ab ista parte pontis cum suis attinenciis, Villam Werde. Villam Buch. opidum Swant. Castrum Chrussen, Advocaciam cenobii in Steina, decem libras denariorum de officio Sculteti in Nvrenberch, et decem libras de theloneo ibidem, cum reliquis feodis, que idem et sui progenitores a nostris antecessoribus ante habuisse dinoscuntur, titulo feodali concessimus in feodo, non solum sibi, sed etciam ex liberalitate et gracia speciali Marie filie sue, vxori Lodwici iunioris, Com. de Otinga, et ceteris filiabus eiusdem Burcgravij, sic tamen, si eandem Mariam liberos, siue masculini sive feminini sexus habere contingat, et decedere ipsum Burcgrauium sine liberis virilis sexus, quod eadem feoda remaneant apud Mariam et liberos suos, exclusis ceteris filiabus Burcgravij memorati. Sed si ipsa Maria liberos non habuerit, dicta feoda ad reliquas filias Burcgravij ipso mortuo devolventur. Si vero dictum Burcgravium temporis processu filium habere contigerit vel filios, volumus, quod cessante gracia facta suis filiabus, filius, vel filii sui succedant in vniuersum Jus, quod dictus Burcgravius pater eorundem habuit in feodis memoratis. Ad majorem itaque observanciam premissorum et roboris firmitatem scripta presencia nostri sigilli karactere jussimus roborari. Datum Aquisgrani Anno Domini M. CC. LXXIII. Kalend. Novembr. Indictione tercia.

2. Erb- und Hausvertrag der Burggrafen Johann und Albrecht Gebrüder, vom J. 1341, abgedruckt nach Sinold, gen. v. Schütz Corpus histor. Brandenb. diplomat.

Wir Johans vnd Albrecht von Gotes Gnaden Burchgrafen zu Nürnberg verjehen vnd tun kunt offenlich An disem Brief, Allen den, die in sehen, oder hören lesen, daz wir vmb Alle sache, Stözz vnd

Missellung, die zwischen vns beiden vntz her entstanden vnd gewesen sein, vmb vnser Vetterlich vnd Mûtterlich Erb vnd teilung vnser Herschafft Leut, Land vnd Gut, mit gutem Rat, wolbedachtem vnd vereinten Mut, Lieplich vnd freündlich, durch Frid, Nutz vnd Bezzerung vnserr Herschafft Leut, Land vnd Gut, eintrechtig vnd vereindragt diech (?) worden sein Vnd auch vns gesament, verriht vnd vereint haben, Also, daz wir zu disen zeiten bei einander mit vnser Herschafft Leut, Lant vnd Gut, beleiben, tun, Leben, tragen vnd leiden wollen Lieb vnd Lait, vmb alle Schuld vnd Gült vnd Auch vmb Alle Nutzz, Gült vnd Gelt, wann, wie oder von welchen sachen daz her gewahsen vnd kommen sei oder noch wachsen vnd kommen werd, mit vngeteilter Herschefft Leut, Lands vnd Guts, Als Bruder durch recht vnd durch Natürlich Lieb tun vnd Leben sullen, Sechs ganze Jar, di sich itzunt anhebent sein vnd nehst noch einander kommen. Wir haben auch mit Willekur uns dez mit einander verainet, Wer daz vnser einer on elich Sun verfur, Wir teilten vnser Herschaft oder nicht, vnd etlich Tochter liezzen, do sol dezselben teil, der abgangen ist, an Leuten, Land vnd Guten, gevallen auf den, der dann Lebendig ist, vnd Auff sein Erben, vnd sullen si dann diselben Tochter nach iren trewen vnd eren bestaten, als ir selbs Tochter vnd Geswistret. Wer auch daz wir bed oder vnser einer etlich Sun heten, vnd vnser einer Abgieng ender sein Sun zu irn Tagen komen weren, So soll der ander derselben Sun Leut, Lands vnd Guts Getrewer Vormund sein, vntz si zu iren Tagen kommen: vnd swenn sie also zu iren Tagen kommen vnd iren Teil vordern, den sol in der Vormunt lieplich geben vnd antwurten, on Aller Hinternisse vnd verzihen: Stürben Aber Sie on erben, sie wern zu irn Tagen kommen oder nicht, so sol ir Herschaft, Leut, Land vnd Gut Aber auf den der dann Lebendig ist vnd auf sein erben treten vnd geuallen, vnd sullen Auch, Als mit Namen zwischen vns gerett vnd geteidingt ist, Alle vnser Vogt vnd Ambleut zu den Heiligen schwern, daz sie auf iglichen val, nach dem Als hie vor vnd hernach geschriben stet, vns vnd vnsern erben mit Vesten, Leuten, Lant vnd Gut gewarten sullen; On so vil, wer daz ein Teilung zwischen vns oder vnser einen vnd dez Andern elichen Sun oder vnder vnser beider elichen Sunen, ob wir die lazzen, gescheh oder geschehen solt, daz dann die Herschaft Plaßenberch vnd swaz darzu gehört, Als sie vns vorgenanten Grafen Johans vnd vnser erben von Grafen Otten von Orlamund seligen Todswegen angeuallen sein, in der selben Theilung vnserr Herscheft, Leut, Lands vnd Guts niht ligen noch dorein geuallen sullen: Besunder sullen di vorgeschriben Herschaft ze Plassenberch vnd swaz darzu gehört, mit namen vns den vorgenanten Grafen Johans vnd vnsern elichen Sunen, on alle Hindernüsse, ledic lich vor Auz vordern (?) volgen vnd geuallen. Wer aber daz vnser eines Sun abgiengen on elich Sun, und elich Tochter liezzen, so soll ie dez, der Abgangen ist, Herscheft, Leut, Land vnd Gut, Auf die Andern geuallen, vnd sullen di, di dann lebendig sein, di selben Tochter nach iren Eren vnd trewen bestaten, Als ander ir Tochter vnd Geswisterid. Ez soll auch ditzz vor vnd hernach geschriben Gescheft vnd Gemecht zwischen vns vnd vnsern Sunen vnd vnsern nachkommen an der Herschaft vnd Erb, ewiclich, stet vnd vnzerbrochern wern vnd beleiben. Auch ist zwischen vns gerett vnd geteidingt,

Wann wir vorgenant Grafe Albrecht ein elich Wirtin nemen, daz wir der Morgengaben mugen, vnd die Morgengab vnd Widerlegung irer Heimstewer beweisen, vnd verschreiben, auf vnser beider Lant, Vesten vnd Gut, di weil wir bei einander vngeteilt sein, Wann vnser vorgenanter Bruder Graf Johans seiner Wirtin ir Morgengab vnd Widerlegung ir Heimstewer, Auf vnser beider Vest vnd Gut beweist vnd verschriben hat. Darzu ist auch zwischen vns gerett, wer daz wir in den vorgeschriebenen Sechs Jaren vnter vns zwileufftich wurden, vnd Stözz, Krieg oder Misselung zwischen vns entstunden, da von vnsser einer oder wir beid, Teilung vnser Herscheft, Leut, Lant vnd Guts gen einander muten oder gerten, daz wir di selben Stözz Krieg vnd Misselung furtrugen vnd furlegen sullen den edeln vnsern lieben Oheimen, Ludwig dem eltern vnd Ludwig dem Jungern, Grafen von Oettingen Gevettern, Ludwig von Hohenlohen vnd vnsern Lieben Getrewen Ratgebern, di dann vnser Ratgeber sein, duncht dann die alle, oder ir den merern Teil, daz vns beidenteilen di Teilung Nutzz vnd Gut sei, so sullen Wir nach irem Rat di Theilung fur gantch (?) lazzen haben, duncht sie aber alle, oder ir den merern Teil, daz vns die Teilung niht Nutzz noch gut sei, so sullen Wir Aber nach iren Rat, lieplich vnd freundlich on Teilung di vorgeschriben Sechs Jar bei einander beleiben, Wir haben auch vollen Gewalt nach der vorgenanten vnserr Oheim vnd vnsers Rats Rat, vnd auch nach vnser beider Willekur, vngeteilt bei einander zebelieben oder zeteilen, nach den vorgeschriben Sechs Jaren, als lang Wir wollen. Auch ist gerett vnd geteidingt, daz vnser dheiner, noch sein Sun, oder nachkomen an der Herschaft, nach der Teilung ob si geschicht, kein vest Lant noch Gut on dez andern, oder seiner elichen Sun, Willen, Wort vnd Gunst icht Anwerden, verkaufen noch verkummern sol, noch auch Anders jemand geben, verschaffen, noch vermachen, vnd daß auch nach disem Brif kein Gescheffт noch vermecht, von vns vnd vnsern Sunen den Andern Lewten, Kraft noch macht haben noch gewinnen sol, dann mit der Bescheidenheit vnd genannten Worten, als hie vorgeschrieben stet. Wer auch daz vnser einen, oder vnser elich Sun, solich not oder durft Angieng, daß er verkaufen, versetzzen, oder verkummern must, daz sol er mit seinem rehten bringen (?), vnd sol auch den andern den Kauf oder dazz verkumernusse vor vir Wochen anbieten, und mag dann der ander darzu niht komen, so mag der, der verkaufen, versetzzen oder verkumern wil, dazz selb dann Tun on dezz andern Widerred vnd Hundernusse, daz di vorgeschriben Bund vnd Artikel getrewlich stet vnd ganz behalten werden, Haben wir vnser Trew einander gegeben, vnd auch darnach zu den Heiligen gesworn, di trew stet zehalten; vnd geben auch zu merer sicherheit disen brif mit vnser beider vnd vnser vorgenanten Oheim Insigel, die daran Hangen. Wer auch daz de egenanter vnser Oheim Insigel eins oder mer, an disen Brif niht gehencket wurd, swelches daz wer, oder von welchen sachen daz geschehe, daz sol disem Gescheffт, verbuntnusse vnd Buß keinen schaden bringen, Sunder es sol Kraft vnd macht haben, als ez vorgeschriben stebt, ditzz ist geschehen vnd der Brif geben zu Purchausen Am Mitwochen vor sanct Gallen Tag, do man zalt von Gots Geburt, drewzehenhundert jar, vnd in dem einem vnd virzigsten Jar.

3. Goldene Bulle Carls IV. vom Jahr 1363, zur Anerkennnng des fürstlichen Standes der Burggrafen, nach dem in dem Staatsarchiv der Königl. Preuß. Fürstenthümer in Franken, von Hänlein und Kretschmann. Bd. I. Abth. II. S. 341 f. befindlichen Abdruck, welcher nach dem Original im Plassenburger Archiv besorgt worden.

In nomine sancte et indiuidue trinitatis feliciter Amen.

Karolus Quartus diuina fauente clementia Romanorum Imperator semper Augustus, Et Boemie Rex. Ad perpetuam rei memoriam.

Quamuis racionabili fide dignorum testimonio dudum informata sit nostra Serenitas, Qualiter spectabiles Nurimbergenses Burggrauij ab antiquo tempore nobilitate sua illustribus Principibus parificati sint et fuerint, et adhuc in omnibus et singulis nobilitate Principum pociantur.

Quia tamen non nulli predecessores eorum huiusmodi libertates et honores in aliqua parte sic neglexisse noscuntur, et eas prosecuti non sunt tali diligencia quod in hominum communi permanerent noticia. sicut dignitas et honor Officii Burggraviatus huiusmodi merito requirebat. Quapropter attendentes, quod Burggrauiatus Nurembergensis sacri Imperii nobile membrum existit, ad hoc intencio nostra racione suadente dirigitur, quod iidem Burggravii, heredes et successores eorum penes huiusmodi honores, gracias et dignitates, adiutorio Imperialis clemencie rite permaneant in futurum. Et ob hoc animo deliberato Principum, Comitum, Baronum et procerum sacri Imperii accedente consilio, de certa sciencia et de Imperialis potestatis plenitudine sentenciamus, declaramus et dicimus, quod spectabilis Fridericus Burggrauius Nurembergensis heredes et successores sui Burggravii Nurembergenses imperpetuum Illustrium Principum sacri Imperii Iuribus, dignitatibus, libertatibus et honoribus gaudere et potiri debeant in Iudicibus (iudiciis) et in omnibus aliis causis et negociis, quecunque sint aut quibus valeant specialibus nominibus appellari, Et nominatim quod potestatem habeant cum Imperii sacri Principibus adinvenire, deffinire et dare Juris sentencias super causis et negotiis, sive corpus res conspiciant vel honorem. Et hoc in Imperiali Curia vel alibi Ubicumque continget principes presidere Judiciis vel loco scabinorum, quodque ipsi Illustrium Principum Jure pociantur et gaudeant, si ad actus duelli appellati vel prouocati fuerint, seu ipsimet alios ad actus consimiles duellariter prouocarent, qui Illustrium Principum dignitate vel honore quomodolibet potirentur, sentenciamus, declaramus et dicimus eciam, quod prefatorum Burggraviorum Nurembergensium heredum et successorum suorum homines imperpetuum puta Milites, Clientes, Iudices, Ciues et Rustici quilibet in

suo statu, omnibus Iuribus graciis et prerogatiuis frui et potiri debeant in rebus, honore, bonis, et omnibus aliis causis et nogociis suis, quibus homines aliorum Illustrium Principum Imperii pociuntur et gaudent, quemadmodum ipsi Principes et homines eorum huiusmodi libertates usque ad hec tempora continuasse noscuntur, antiqua consuetudine vel de jure, sentenciamus, declaramus et dicimus eciam, quod antedictorum Burggrauiorum Nurembergensium, heredum et successorum suorum homines imperpetuum, videlicet Milites, Clientes, Judices, Ciues, Rustici et omnes seruitores ac subsides eorum, et omnia bona et homines ipsorum, coram nullo alio Judicio, nisi coram ipsis Burggrauiis Nurembergensibus et eorum Judiciis citari possint aut valeant, neque obligati sind alibi comparere aut respondere cuiquam de obiectis.

Si vero aduersus presentis nostre declaracionis edictum ad aliqua aliena Judicia citarentur, Extunc decernimus ipsam citacionem, sentencias, et omnia inde sequencia carere viribus et nullius esse roboris aut momenti, Nolentes eciam ex hoc dictis Burggrauiis, heredibus et successoribus eorum imperpetuum, nec non hominibus ipsorum coniunctim uel diuisim aliquod preiudicium generari, nisi forsitan actores coram antedictis ipsorum Judiciis notorie iusticiam consequi non valerent, tunc et in eo casu licebit ipsis actoribus ad Imperialem provocare Curiam, et ibi querela deposita recipere, quod est Iuris, Considerantes eciam et in nostre mentis acie sollicite reuoluentes grata, fidelia et dudum continuata Seruicia, que nobis et sacro Imperio prefati Burggravii Nurembergenses, progenitores et predecessores eorum hactenus fecisse noscuntur et facere debebunt et poterunt prestancius in futurum, ipsis heredibus et successoribus eorum imperpetuum, de speciali gracia, ac de certa nostra sciencia, concessimus, contulimus, concedimus et conferimus in verum ac perpetuum feodum, omnes Auri, Argenti, Cupri, ferri, plumbi, stanni ac omnium minerarum Montana et fodinas, que in ipsorum terris et dominiis inuente sunt actenus, seu reperte fuerint in futurum, Condicione tali, quod ipsi omnes fructus eosdem in utilitatem et comodum suum proprium conuertere et applicare possint et debeant iuxta sue beneplacitum voluntatis. Quodque ipsi heredes et successores eorum imperpetuum eadem Montana, Mineras, et omnia ab eis dependencia, sicut ad nostram Maiestatem et sacrum Imperium pertinuisse noscuntur, cum omnibus Juribus et utilitatibus, in verum et perpetuum feodum omni tempore habere et possidere debeant impedimento quolibet procul moto, Sique nos vel predecessores nostri diui Romanorum Imperatores vel Reges aliquibus forte Principibus, Comitibus, Baronibus, liberis, ministerialibus, Militibus, Clientibus, Ciuitatibus, Opidis, Monasteriis, seu quibuslibet aliis, aliquas tales gracias, Jura et libertates dedissemus actenus seu daremus imposterum, quibus antedicti Burggravii Nurembergenses heredes et successores eorum, nec non ipsorum dominia et Judicia provincialia in Nuremberga debilitata forent aut lesa in aliquo, ledi vel debilitari possent imposterum. Decernimus, quod eadem donacio seu donaciones adversus presentis nostre declaracionis indultum nullam vim habeant seu pos-

sint habere aliqualiter in futurum, Reuocantes donaciones huiusmodi de Imperialis potestatis plenitudine, si et in quantum prefatis Burggrauiis, heredibus et successoribus eorum censentur aliquod preiudicium generare, non obstantibus legibus et statutis Imperialibus, publicis, communibus, municipalibus seu priuatis, necnon usibus, ordinacionibus et obseruanciis, quibuscumque, scriptis vel non scriptis, Et specialiter ac expresse, non obstante lege Imperiali seu statuto, quam vel quod pridem in Civitate nostra Metensi de consilio Principum fecimus, et conscribi atque sigillari mandauimus, videlicet quod nulli liceat, Montanorum uel Minere prorsus habere dominium, nisi dumtaxat Principimus Electoribus, sicut eiusdem legis ac statuti condicio plenius declarauit, Et non obstantibus quibusue consuetudinibus, quibuscumque modis introducte noscantur, Decernentes, quod hec omnia et eorum quodlibet non debeant antedictis Burggrauiis in prefatis ipsorum dominiis priuilegiis, libertatibus, graciis, et in omnibus, que expressata sunt superius, aliquem errorem inducere seu dampnum impedimentum, aut preiudicium generare, supplentes eciam omnem defectum, si quis in presentibus nostris literis defectu uel obscuritate verborum aut sentenciarum, aut sollempnitatis obmisse, uel quouis alio modo repertus fuerit, de Imperialis plenitudine potestatis. Nulli ergo hominum liceat, hanc nostre diffinicionis, declaracionis, decreti, inhibicionis et defectuum supplecionis paginam infringere seu ei quouis ausu temerario contraire, sub pena Mille Marcarum auri purissimi, quam ab eo seu eis qui contrafecerit, tocies quocies contra factum fuerit irremissibiliter exigi volumus, et eius medietatem nostri Imperialis Erarii siue fisci, Residuam vero partem iniuriam passorum usibus decernimus applicandam, Qua pena soluta vel non, semper nostre intencionis existit, quod prefate libertates, priuilegia, litere et gracie sub omnibus modis ac de verbo ad verbum prout expressantur superius absque suo robore perseverent impedimento quolibet in Signum Serenissimi Principis et domini domini Karoli Quarti Romanorum Imperatoris Inuictissimi et Gloriosissimi Boemie Regis.

(Signum Monogrammatis.)

Testes huius rei sunt, venerabilis Gerlacus Maguntinensis Archiepiscopus sacri Imperii per Alamaniam Archicancellarius. Illustres Rupertus senior Comes Palatinus Reni, sacri Imperii Archidapifer, Ludovicus Romanus Marchio Brandeburgensis et Lusacie, sacri Imperii Archicamerarius, Principes Electores, et venerabiles Arnestus Archiepiscopus Pragensis, Johannes Luthmuschlensis, Imperialis nostre Aule Cancellarius, Johannes Olomuncensis, Fridericus Ratisponensis, Marquardus Augustensis, Bertoldus Eystetensis, Theodericus Wormaciensis, Et Petrus Curiensis Ecclesiarum Episcopi, Illustres, Johannes Marchio Moravie, Stephanus senior et Fridericus ipsius filius, Bauarie, Bolko Swidnicensis, Przimslaus Teschniensis, Johannes Opavie et Heinricus

Bregensis, Duces, spectabiles, Eberhardus de Wirtemberg, Adolffus de Nassowv, Heinricus de Swarczburg, Vlricus de Helfenstein, Wilhelmus de Kaczenelbogen et Wilhelmus de Ebirstein; Comites, Nobiles Ulricus de Hanow, Gerlacus de Hoenlouch, Philippus de Isemburg, Goczzo de Brunek, Wilhelmus de Rechsperk, Heinricus Bauarus de Bopardia, Thimo de Koldicz et quam plures alii nostri et Imperii sacri principes nobiles et fideles. Presencium sub Bulla aurea Typario Imperialis nostre Majestatis impressa testimonio literarum.

Datum Nuremberg, Anno domini Millesimo Trecentesimo sexagesimo tercio, Indiccione Quinta decima, XVj. Kalendarum Aprilis, Regnorum nostrorum Anno decimo septimo Imperii, vero Octavo.

Ego Johannes dei gracia luthomuschlensis Episcopus sacre Imperialis aule Cancellarius vice Reuerendi in cristo patris domini Gerlaci Moguntinensis archiepiscopi sacri Imperii per Germaniam archi Cancellarii Recognoui.

Ad mandatum Imperatoris Canzellarius Kâr. Johannes de Prusnicz.

4. Stammtafel der regierenden Burggrafen zu Nürnberg, Kurfürsten zu Brandenburg bis zum Jahre 1608. Geistliche Regenten aus diesem Hause.

Abkürzungen: B. heißt Burggraf zu Nürnberg. K. heißt Kurfürst zu Brandenburg. S. heißt Sohn oder Söhne. T. heißt Tochter oder Töchter.

Höchst wahrscheinlich Vorfahren der späteren Burggrafen.

B. Conrad I., erscheint zwischen 1163—1200.

B. Friedrich I., erscheint 1190 f. † vor 1204.
? Gemahlin Sophia Gräfin v. Rätz.

B. Friedrich II. † 1218.

Conrad II., B., erster diplomatisch gewisser Stammherr.
† wahrscheinlich 1260.

Friedrich III., B. † 1297, 14. Aug.
1ste Gem. Elisabeth, Herzogin von Meran.
2 od. 4 S. 4. T.

Conrad III. † 1314.
3 S. 1 T.

Johann I., B. † 1299.

Friedrich IV. B. † 1332
20. Mai. 5 S. 3 T.

Johann II. B. † 1357
7. Oct. 1 S. 4 T.

Conrad IV. B. † 1334.

Albert † 1361 2 T.

Friedrich V. B. † 21. Jan.
1398. 2 S. 7 T.

Johann IV. zu Onolzbach. † 16. Nov. 1464. 1 S. 4 T.

Friedrich II. K. entsagt 1470. † 10. Febr. 1471. 2 S. 2 T.

Albert, K. (seit 1470). † 11. März 1486. 8 S. 11 T.

Friedrich, regiert in der Altmark und Priegnitz. † 6. Oct. 1463. 1 T.

Johann K. † 9. Jan. 1499. 3 S. 3 T.

Friedrich reg. in Franken. † 4. Apr. 1536. 10 S. 7 T.

Sigismund reg. in Franken. † 25. Febr. 1495.

Joachim I. K. † 11. Juli 1535. 2 S. 3 T.

Casimir, zu Culmbach † 21. Sept. 1527. 2 S. 3 T.

Georg, zu Onolzbach, Jägerndorf etc. † 27. Dec. 1543. 1 S. 5 T.

Albert, erster Herzog in Preußen. † 20. März 1568. 1 S. 2. T.

Joachim II. K. † 3. Jan. 1571. 6 S. 3 T.

Johann zu Cüstrin. † 13. Jan. 1571. 2 T.

Albert zu Culmbach. † 8. Jan. 1557.

Georg Friedrich in Franken, Jägerndorf etc. † 26. April 1603.

Albert Friedrich. † 8. Aug. 1618. 2 S. 5 T. Gem. Maria Eleonore v. Jülich. verm. 7. Febr. 1573. † 23. Mai 1608.

Johann Georg, K. † 8. Jan. 1598. 11 S. 7 T.

Joachim Friedrich. K. † 18. Juli 1608. 7 S. 3 T.

Christian zu Culmbach. † 30. Mai 1655. 4 S. 5 T. Seine Linie erlischt 1769.

Joachim Ernst zu Ansbach. † 28. Febr. 1625. 4 S. 1 T. Seine Linie erlischt 1780.

Johann Sigismund. † 23. Dec. 1619. 4 S. 4 T.

Johann Georg, erhält Jägerndorf 1607. † 2. März. 1624. 3 S. 2 T.

Die Tafel umfaßt blos die regierenden Herrn (weltlichen Standes) da sie lediglich zur bequemen Uebersicht der Genealogie in ihrer unmittelbarsten Beziehung zur Geschichte des Länderbesitzes bestimmt ist. Von den Gemahlinnen sind nur solche aufgenommen, welchen das Haus neue Erwerbungen zu danken hat.

Es mag nicht uninteressant seyn, neben diese Stammtafel der weltlichen regierenden Herren aus dem Hause der Burggrafen zu Nürnberg, Zollernschen Geschlechts, ein Verzeichniß zu stellen der regierenden Herrn geistlichen Standes, die aus diesem Hause entsprossen sind. Es sind in chronologischer Ordnung folgende:

1. Friedrich, ein Sohn des B. Friedrich IV., ward Bischof v. Regensburg im J. 1349, † 1353.
2. Bertbold, ein Bruder des vorigen, Bischof v. Eichstädt 1351, † 1365.
3. Albert, ein Sohn des Kurf. Johann, Erzbischof von Magdeburg und Bischof von Halberstadt im J. 1513, Erzbischof von Mainz 1514, † 1545.
4. Wilhelm, Sohn des in Franken reg. M. Friedrich, Erzbischof von Riga 1534 † 1562.
5. Johann Albrecht, des vorigen Bruder, Erzbischof von Magdeburg, Administrator des Bisthums Halberstadt 1545, † 1551.
6. Albert, des vorigen Bruder, Hochmeister des deutschen Ordens 1511—25, nachher erster Herzog in Preußen. † 1568.
7. Friedrich, ein Sohn des K. Joachim II., Administrator zu Magdeburg und Halberstadt 1551, † 1552.
8. Sigismund, ein Bruder des vorigen, Administrator zu Magdeburg und Halberstadt 1552, † 1566.
9. Joachim Friedrich, nachher Kurfürst, Administrator zu Magdeburg, von 1566—1598, † 1608.
10. Christian Wilhelm, des vorigen Sohn, Administrator zu Magdeburg 1598 bis 1626. † 1665.

Bis auf den Kurfürsten Friedrich I. (einschließlich) zählt das königliche Haus 14 weltliche und 2 geistliche regierende Herrn (einschließlich der Burggafen Conrad I. und III., Friedrich I. und II.); von K. Friedrich II. und seinen Brüdern, bis auf K. Johann Sigismund und seine Brüder (in der neueren fränkischen Linie einschließlich ihrer Stifter) 23 weltliche und 8 geistliche regierende Herrn; also von der Mitte des zwölften Jahrhunderts bis zum J. 1608 (in etwa 450 J.), 36 weltliche und 10 geistliche Regenten.

---

5. Uebersicht der Landestheilungen und der verschiedenen regierenden Linien bis zum J. 1608 [2]).

Theilung im J. 1398.

I. Land oberhalb Gebirgs.	II. Land unterhalb Gebirgs. Dazu 1411 die Mark Brandenburg.

1420—40 das ganze Besitzthum vereinigt.

Theilung im J. 1440.

I. Land oberhalb Gebirgs.	II. Land unterhalb Gebirgs.	III. Mark Brandenburg. 1447 Theilung in 1. Mittelmark ꝛc. | 2. Altmark u. Priegnitz. 1463 Vereinigung von 1. und 2.

1464 I. und II. vereinigt.
1470 das ganze Besitzthum vereinigt.

Theilung im J. 1486.

I. Die fränkischen Lande. (Abzweigung der älteren Nebenlinien in Franken.) 1541 Theilung in 1. Onolzbach. | 2. Culmbach. 1557 1. u. 2. vereinigt. 1603 neue Theilung in 1. Onolzbach. | 2. Culmbach. (Abzweigung der jüngeren Nebenlinien in Franken.)	II. Die Mark Brandenburg, nebst Crossen, Cotbus ꝛc. Getheilt 1535 in 1. Kurmark ꝛc. | 2. Neumark ꝛc. 1571 1. u. 2. vereinigt.	1525 III. das Herzogth. Preußen.	1607 IV. das Fürst. Jägerndorf.

Im J. 1608 gab es also fünf regierende Herrn: in der Mark ꝛc., zu Ansbach, zu Culmbach, in Preußen und zu Jägerndorf.

---

2) Vergl. besonders des zweiten Zeitr. fünftes Kapitel.

6. Chronologische Uebersicht der wichtigsten Ereignisse des ersten und zweiten Zeitraums.

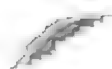
1138. Anfang der urkundlichen Geschichte der Burggrafen zu Nürnberg. Gottfried von Hohenlohe. (S. 89.)
1163 f. B. Conrad I., wahrscheinlich der erste Burggraf aus dem königlichen Hause. (S. 91.)
Um 1200. Erwerbung der ältesten Besitzungen in Oestreich. (S. 109.)
1215 f. B. Conrad II. Anfangspunkt der diplomatisch sicheren Genealogie. (S. 91.)
1248. Erste speciel bekannte Erwerbung eines bleibenden Besitzthums in Franken: Meranische Succession. (S. 117.)
1273. Aeltester bekannter königlicher Lehnbrief, von König Rudolf I. für den Burggr. Friedrich III. (S. 130. u. 659.)
1341. Receß zwischen den Burggrafen Johann II. und Albrecht: ältestes Hausgesetz. (S. 215. u. 660.)
1363. Goldene Bulle Carls IV. zur Anerkennung des uralten Fürstenstandes der Burggrafen. (S. 152. u. 663.)
1398. Erste mit Gewißheit bekannte Landestheilung: Oberland und Unterland. (S. 217.)
1411. Erste Verschreibung der Mark Brandenburg durch Kaiser Sigismund an B. Friedrich VI., in Form einer Statthalterschaft. (S. 248.)
1415. Uebertragung der brandenb. Kurwürde und der Landeshoheit über die Mark selbst. (S. 258.)
1420. Vereinigung des ganzen Besitzthums. (S. 511.)
1427. Verkauf der Burg und anderer Gerechtsame zu Nürnberg an die Stadt. (S. 501.)
1437. Erbvertrag des Kurfürsten Friedrich I. mit seinen Söhnen. (S. 511.)
1440. Landestheilung. (S. Beil. 5.)
1442. Definitive Begründung des Successionsrechts in Mecklenburg. (S. 627.)
1445. Erwerbung von Cotbus. (S. 321.)
1447 — 1463. Die Mark Brandenburg getheilt. (S. Beil. 5.)
1449. Regulirung der streitigen Territorialverhältnisse zum Erzstift Magdeburg. Wiedervereinigung der Gr. Wernigerode. (S. 268.)
1454. Wiedervereinigung der Neumark. (S. 281.)
1457. Erste Erbverbrüderung mit Sachsen und Hessen. (S. 631.)
1462. Gubener Vertrag über Cotbus, Peiz ꝛc. (S. 326.)
1464. Wiedervereinigung der fränkischen Lande. (S. Beil. 5.)
1470. K. Albrecht vereinigt das ganze Besitzthum. (S. Beil. 5.)
1473. Hausgesetz des Kurf. Albrecht. (S. 521.)
1479. Nach mannigfachem Wechsel, bleibende Wiedervereinigung des größten Theiles der Ukermark. (S. 300.)
1482. Vertrag von Camenz. Erwerbung von Crossen, Züllichau ꝛc. (S. 343.)
1486. Landestheilung. Abzweigung der älteren Nebenlinien in Franken. (S. Beil. 5.)

1523. Erwerbung des Fürstenth. Jägerndorf. (S. 351.)
1525. Der Hochmeister M. Albrecht wird Herzog in Preußen. (S. 424.)
1529. Definitive Feststellung des Successionsrechts in Pommern durch den Grimnitzer Vertrag. (S. 601.).
1535—71. Die Mark Brandenb. getheilt. (S. Beil. 5.)
1537. Erbverbrüderung mit den Herzogen von Liegnitz. (S. 641.)
1541—57. Die fränkischen Lande getheilt. (S. Beil. 5.)
1562. Feststellung des Successionsrechts der kurfürstlichen Linie in Preußen. Erste Gesammtbelehnung 1569. (S. 472.)
1587. Zweite Erbverbrüderung mit Sachsen und Hessen (S. 635.)
1598. Entwurf des Geraischen Vertrages. (S. 537.)
1603. Erlöschen der älteren Linien in Franken. Abzweigung der jüngeren Linien. Geraischer Hausvertrag. (S. 537 f.)
1607. Jägerndorf ein gesondertes Besitzthum. (S. 367.)

Gedruckt bei A. W. Schade.

Druckfehler.

Seite 377. Zeile 3. von oben statt Foreular lies Formular.
— 380. — 7. v unten st. dem l. den.
— 427. — 11. v. o. ist alsdann zu streichen.
— 431. — 4. v. u. st. dieselben l. dieselbe.
— 435. — 2. v. o. st. Herzogsthums l. Herzogthums.
— 450. — 1. v. o. st. selbe l. selben.
— 490. — 10. v. u. st. der l. des.
— 493. — 15. v. o. st. dem l. den.
— 528. ist die Note 13. so zu ergänzen: an der Spree am Tage St. Matthiä 1473. S. in Lenz, brandenb. Urk. S. 676., auch in dem Urkundenbuch zu diesem Bande.
— 618. Zeile 9. v. o. st. auch l. auf.




3 9015 06529 0531